Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1986)

Rubrik: Beilagen = Annexes

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen

zum Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1986

Annexes

au Bulletin des délibérations du Grand Conseil du Canton de Berne 1986

Staatsarchiv Bern | 1987
629

Verzeichnis der Beilagen

zum Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern für das Jahr 1986

Gesetze

Nr. 2 Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung). Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 3 Gesetz über die konzessionierten Transportunternehmungen. Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 4 Diplommittelschulgesetz. Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 5 Datenschutzgesetz. Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 6 Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, des Gesetzes über die Fürsprecher und des Notariatsgesetzes. Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 19 Gesetz über die politischen Rechte (Änderung). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 20 Energiegesetz (Änderung). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 21 Gesetz über das landwirtschaftliche Bodenrecht. Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 39 Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Primarschule, des Gesetzes über die Mittelschulen, des Gesetzes über die Berufsbildung und des Gesetzes über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen. Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 40 Gesetz über die politischen Rechte (Änderung). Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 41 Energiegesetz (Änderung). Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 42 Gesetz über das landwirtschaftliche Bodenrecht. Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Dekrete

Nr. 7 Dekret über die Leitsätze der kantonalen Energiepolitik

Nr. 8 Dekret über Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV) (Änderung)

Nr. 9 Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) (Änderung)

Nr. 10 Dekret betreffend Abstufung der Einkommensgrenze für Kinderzulagen in der Landwirtschaft

Nr. 11 Dekret über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion

Nr. 12 Dekret betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht (Änderung) und Dekret über die Arbeitsgerichte (Änderung)

Nr. 22 Dekret über die Finanzierung der Berufsbildung (Änderung)

Nr. 23 Dekret über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung und Dekret über die Organisation der Finanzdirektion (Änderung)

Nr. 24 Dekret betreffend die Organisation der Justizdirektion (Änderung)

Nr. 25 Dekret über den Ausbau der Staatsanwaltschaft (Änderung)

Nr. 26 Dekret über die Organisation des besonderen Untersuchungsrichteramtes für den Kanton Bern (Änderung)

Nr. 27 Dekret betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Thun (Änderung)

Nr. 28 Dekret über die Fischereigebühren (Änderung des Gesetzes über die Fischerei)

Nr. 43 Dekret über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion (Änderung)

Nr. 44 Dekret über die Feuerpolizei

Nr. 45 Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte

Grossratsbeschlüsse

Nr. 13 Grossratsbeschluss betreffend die Volksinitiative «Stopp der Prämienexplosion – für eine soziale Krankenversicherung»

Nr. 14 Grossratsbeschluss betreffend die Aufhebung des Sonderschulheims für Knaben Oberbipp

Nr. 15 Grossratsbeschluss betreffend das Volksbegehren «Aekenmatter Initiative» gegen den Abbau von Schulklassen (Klassenschliessungen) und gegen die Störung einer pädagogisch wertvollen Entwicklung aus ausschliesslich finanzpolitischen Gründen

Nr. 16 Grossratsbeschluss betreffend die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Obergerichtes von bisher 21 um zwei auf 23

Nr. 29 Grossratsbeschluss betreffend die Gesundheits- und Fürsorgeplanung des Kantons Bern: Ausbildung für nichtärztliche Berufe und Tätigkeiten («Schulplanung») und Grundlagen: Heutiger und zukünftiger Bedarf an Personal und Aufnahmeplätzen, Februar 1986

Nr. 30 Grossratsbeschluss betreffend den Abschluss eines Vertrages mit dem Spitalverband Bern über die Ausbildung von Medizinstudenten im Tiefenau- und im Zieglerspital

Nr. 31 Grossratsbeschluss betreffend das Volksbegehren «Aekenmatter Initiative» gegen den Abbau von Schulklassen (Klassenschliessungen) und gegen die Störung einer pädagogisch wertvollen Entwicklung aus ausschliesslich finanziellen Gründen (2. Lesung)

Nr. 32 Grossratsbeschluss betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichtes und Festlegung des Beginns der Amtsdauer auf den 1. Januar

Nr. 33 Grossratsbeschluss betreffend Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern vom 11. April 1983

Nr. 34 Grossratsbeschluss betreffend Wiederwahl der Oberrichter Peter Jordan und Pierre Schrade

Nr. 35 Grossratsbeschluss betreffend Gesuch des Untersuchungsrichteramtes Bern um Aufhebung des Verfolgungsprivilegs

Nr. 46 Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (Änderung)

Nr. 47 Grossratsbeschluss betreffend Voranschlag 1987

Nr. 48 Grossratsbeschluss betreffend Finanzplan für die Jahre 1988–1990

Nachkredite

Nr. 17 Nachkredite für das Jahr 1985, 3. Serie

Nr. 36 Nachkredite für das Jahr 1985, 4. Serie

Nr. 37 Nachkredite für das Jahr 1986, 1. Serie

Nr. 49 Nachkredite für das Jahr 1986, 2. Serie

Direktionsgeschäfte

Nr. 1 Direktionsgeschäfte für die Februar-Session 1986

Nr. 18 Direktionsgeschäfte für die September-Session 1986

Nr. 38 Direktionsgeschäfte für die November-Session 1986

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Präsidialabteilung	1
Polizeidirektion	1
Finanzdirektion	2
Landwirtschaftsdirektion	3
Forstdirektion	10
Gesundheitsdirektion	12
Fürsorgedirektion	13
Erziehungsdirektion	27
Baudirektion	35
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	39
Volkswirtschaftsdirektion	42
Militärdirektion	43

Präsidialabteilung

4973. Verpflichtungskredit an die Société de Radio Jura bernois, Courtelary, für den Betrieb eines Lokalradios im Berner Jura; Zahlungskredite; Nachkredit für 1986. — Gestützt auf Artikel 4 Buchstabe d und Artikel 11 Absatz 2 des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975 und unter Berücksichtigung von Artikel 2 und Artikel 17 Absatz 1 der Staatsverfassung einerseits sowie aufgrund der am 19. November 1985 erfolgten Annahme von Punkt 1 und 2 der Motion Brandt 272/85 und der Motion Ory 274/85 durch den Grossen Rat anderseits wird der Regierungsrat ermächtigt, der Société de Radio Jura bernois mit Sitz in Courtelary einen Verpflichtungskredit von **insgesamt Fr. 962 500.—** zu gewähren, von denen **Fr. 200 000.— abzuziehen** sind, die bereits 1984 und 1985 gezahlt wurden.

Diese Zahlungskredite werden voraussichtlich wie folgt ausgezahlt:

— 1984: (bereits ausgezahlt)	Fr. 100 000.—
— 1985: (bereits ausgezahlt)	Fr. 100 000.—
— 1986: (Voranschlag: Fr. 100 000.—; Nachkredit: Fr. 262 500.—):	Fr. 362 500.—
— 1987:	Fr. 250 000.—
— 1988:	Fr. 150 000.—

Die Präsidialabteilung wird ermächtigt, diese Beträge in den Voranschlag der entsprechenden Jahre aufzunehmen. Für 1986 wird ein Nachkredit von Fr. 262 500.— gewährt.
Die 1984 und 1985 gezahlten Beträge wurden dem Konto 1105 945 10 (Kofina 1130 9450) der ordentlichen Staatsrechnung belastet; jene, die 1986, 1987 und 1988 zu zahlen sind, werden auf das gleiche Konto verbucht.

Polizeidirektion

5186. Heime und Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges; Kredit für die Realisierung des EDV-Teilprojektes KOFINA P 1987/88. — Den Anstalten St. Johannsen, Hindelbank, Thorberg und Witzwil sowie dem Jugendheim Prêles wird für die Realisierung des EDV-Teilprojektes KOFINA P (Bearbeitung Rechnungswesen, Insassenadministration, Textbearbeitung) pro 1987/88 ein Kredit von insgesamt Fr. 1 674 763.— gemäss Offerte der Firma Nixdorf Computer AG bewilligt.

Der Kredit verteilt sich wie folgt:	Fr.
— St. Johannsen, Konto 1650 770, 1987	309 165.—
— Hindelbank, Konto 1645 770, 1987	307 895.—
— Thorberg, Konto 1635 770, 1988	343 678.—
— Prêles, Konto 1655 770, 1988	265 347.—
— Witzwil, Konto 1640 770, 1988	343 678.—
— Diverses	5 000.—
— Hochbauamt, Konto 2105 705 10	100 000.—
Total	1 674 763.—

Rechtsgrundlagen:

- RRB 1587 vom 18. April 1984, Konzept der Informatikdienste
- RRB 1588 vom 18. April 1984, Konzept für die interne Kommunikation
- RRB 1589 vom 18. April 1984, Konzept für die Büroautomation
- RRB 1590 vom 18. April 1984, Konzept KOFINA

Die Ausgabe geht zu Lasten der ordentlichen Budgetkredite pro 1987/88 auf vorerwähnten Konten Anschaffung von Mobilien, Motorfahrzeugen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen.

5187. Polizeikommando; Verpflichtungskredit für den Unterhalt der Funkanlagen der Kantonspolizei Bern. — Dem Polizeikommando des Kantons Bern wird für den Unterhalt der unten aufgeführten Funkanlagen der Kantonspolizei Bern ab 1. Januar 1986 ein jährlich wiederkehrender Kredit von insgesamt Fr. 406 373.— gemäss den Unterhaltsvertragsentwürfen der Firma Autophon AG Solothurn in Bern vom 10. August 1985 bewilligt. Die Unterhaltsverträge sind indexgebunden und dauern vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1990. Nachher erneuern sie sich jährlich ohne durch eine der beiden Parteien automatisch um ein weiteres Jahr. Bei der Ausrüstung mit weiteren Fixfunkstationen kann die Unterhaltssumme gemäss Tarif dem jeweiligen Stand angepasst werden.

	Fr.
1. Grund- und Basisfunknetz (Kommandofunknetz)	135 330.—
2. Motorfahrzeugfunkstationen (mobile Sprechfunkgeräte)	147 694.—
3. Regional- und Bezirksfunknetz (Notfunknetz für die Regierung im Krisenfall)	101 552.—
4. Autobahnfunknetz	21 797.—
Total	406 373.—

Rechtsgrundlagen:

Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps und Artikel 1 des Dekretes vom 9. September über das Polizeikorps des Kantons Bern.

Diese Ausgabe geht zu Lasten des ordentlichen Budgetkredites auf Konto 1650/1660 771 Unterhalt von Mobilien. Sie

ist alljährlich im Staatsvoranschlag aufzunehmen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des jeweiligen Voranschlages durch den Grossen Rat.

Der Verpflichtungskredit wird durch den entsprechenden jährlichen Zahlungskredit abgelöst:

	Fr.
1986	406 373.—
1987	406 373.—
1988	406 373.—
1989	406 373.—
1990	406 373.—
Total	2 031 865.—

Eine allfällige Teuerung bleibt vorbehalten.

5188. Polizeikommando; Kredit für die Anschaffung von Funkausrüstungen für die Kantonspolizei pro 1986. — Dem Polizeikommando des Kantons Bern wird für die Anschaffung der unten aufgeführten Funkausrüstungen pro 1986 ein Kredit von insgesamt Fr. 681 121.— gemäss Offerten der Firma Autophon AG, Bern, vom 21. Januar 1985 und 11. September 1985 bewilligt.

	Fr.
1. 47 tragbare Funkgeräte SE 20 BA/VA	334 574.—
2. 8 tragbare Funkgeräte SE 20 Moto	67 004.—
3. 16 tragbare Funkgeräte SE 20 Kripo	133 778.—
4. 6 Funk-Verschleierungsgeräte Vericript 1100	40 500.—
5. 20 Rufempfänger RE 1014-160	25 620.—
6. 4 Schiffs-Funkstationen SE 156 B und Anpassung der Fixstation Interlaken und Thun	79 645.—
Total	681 121.—

Rechtsgrundlagen:

Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps und Artikel 1 des Dekretes vom 9. September 1981 über das Polizeikorps des Kantons Bern.

Die Ausgabe geht zu Lasten des ordentlichen Budgetkredites pro 1986 auf Konto 1650 770 10 Anschaffung von Mobilien, Motorfahrzeugen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen.

5189. Staatsdomäne Witzwil; Melioration; Zusatzkredit. — Auf Antrag des Regierungsrates wird vom Grossen Rat beschlossen:

1. Gegenstand:

Am 2. Februar 1976 genehmigte der Grosse Rat die Melioration Witzwil mit Kosten von Fr. 9 000 000.—. Infolge Teuerung, Bauschwierigkeiten und zusätzlicher Arbeiten wird bis zum Bauende 1987 ein Gesamtbetrag von Franken 10 800 000.— notwendig sein. Die Mehrkosten von Franken 1 800 000.— werden grundsätzlich genehmigt.

2. Projektänderung:

Der Grosse Rat nimmt nachträglich davon Kenntnis, dass vom Übersanden auf das Tiefpflügen und Drainieren umgestellt worden ist. Diese Umstellung bewirkt den Wegfall der 1976 vorgesehenen Eigenleistungen von Witzwil (Franken 1 305 773.—).

3. Rechtsgrundlagen:

Kantonales Meliorationsgesetz Artikel 1, 2, 5, 14 und 15.

4. Finanzierung und Konto:

Eidgenössisches Meliorationsamt .... Konto 2410 907 (2420 9070 KOFINA)	18%, höchstens Fr.	324 000.—
Kantonale Landwirtschaftsdirektion . Konto 2410 947 (2420 9470 KOFINA)	20%, höchstens Fr.	360 000.—
Kantonale Liegenschaftsverwaltung ..... Konto 1940 746 (1912 7460 KOFINA)	62%, höchstens Fr.	1 116 000.—
Total	100%,	Fr. 1 800 000.—

5. Kreditart, Rechnungsjahr:

Zusatzkredit. Der Anteil des Staates beträgt Fr. 1 476 000.— und wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

Konto 1912 7460	Fr. 558 000.—	Fr. 558 000.—
Konto 2420 9470	Fr. 180 000.—	Fr. 180 000.—
	1986 Fr. 738 000.—	1987 Fr. 738 000.—

6. Fakultatives Referendum:

Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum unterstellt.

7. Etappenweise Zusicherung:

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Anteile des Staates etappenweise zuzusichern.

8. Aufsicht:

Die Aufsicht über die Ausführung der technischen Arbeiten obliegt dem Kantonalen Meliorationsamt.

Finanzdirektion

4965. Vertragsgenehmigung; Tauschvertrag. — Der am 21. Februar 1985 verurkundete Tauschvertrag, wonach der Staat Bern der **Spar- und Leihkasse Münsingen,** Aktiengesellschaft mit Sitz in Münsingen, die Parzelle Nr. 1034, Stierenmattreutenen, Gemeinde Münsingen, im Halte von 117,84 Aren Acker und Wiese, tauschweise gegen die Parzelle Nr. 592, Schlossmatte, Gemeinde Münsingen, der Spar- und Leihkasse Münsingen, im Halte von 75,14 Aren Acker und Wiese, gegen Bezahlung eines Aufpreises von **Fr. 100 000.—** als Mehrwert für die Parzelle Nr. 1034, überlässt, wird genehmigt.
Der vorliegende Landabtausch erfolgt zum Zwecke der Arrondierung des zur Psychiatrischen Klinik Münsingen gehörenden Areals.
Der Aufpreis von Fr. 100 000.— ist der Rubrik 1940 316 1 gutzuschreiben.

5212. Gutachten zum Informatikbereich; Verpflichtungskredit und Nachkredit.

1. Gestützt auf die vom Grossen Rat überwiesene BUK-Motion betreffend EDV wird für die Erstellung eines Gutachtens zum Informatikbereich auf dem Konto 1900 831 ein Verpflichtungskredit von Fr. 300 000.— bewilligt. Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich wie folgt durch Zahlungskredite abgelöst:
1986 Fr. 200 000.—
1987 Fr. 100 000.—

2. Gleichzeitig wird für das Jahr 1986 ein Nachkredit von Fr. 200 000.— (Konto 1900 831) bewilligt.

5220. EDV-Teilprojekt GRUDA «Amtliche Bewertung»; Verpflichtungskredit und Ausgabenbeschluss. — Der Steuerverwaltung und dem Amt für Informatik werden im Zusammenhang mit dem Teilprojekt GRUDA «Amtliche Bewertung» folgende pagatorischen Ausgaben bewilligt:

Einmalige Kosten	1986 Fr.	1987 Fr.
1920.800	500 000.—	810 000.—
1950.840.11	300 000.—	390 000.—
	800 000.—	1 200 000.—
Wiederkehrende Kosten		
1950.840.11	200 000.—	950 000.—
1920.840.15	20 000.—	60 000.—
	220 000.—	1 010 000.—

Die in den Jahren 1988 und folgende anfallenden wiederkehrenden Kosten sind jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmen.

5221. Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern

auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

1. Im Sinne von Artikel 4 des Bundesbeschlusses betreffend Vereinbarungen mit internationalen Organisationen über ihr rechtliches Statut in der Schweiz (SR 192.12) wird dem Sitzabkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) zugestimmt.

2. Die Befreiung von den Steuern des Kantons und der Gemeinden im Sinne des Sitzabkommens gilt ab Inkrafttreten dieses Abkommens.

151. EDV-Teilprojekt GRUDA «Amtliche Bewertung»; Verpflichtungskredit und Ausgabenbeschluss.

1. Der Steuerverwaltung und dem Amt für Informatik werden im Zusammenhang mit dem Teilprojekt GRUDA «Amtliche Bewertung» folgende Ausgaben (Zahlungen an Dritte) bewilligt:

Einmalige Kosten	1986 Fr.	1987 Fr.
1920.800	500 000.—	810 000.—
1950.840.11	300 000.—	390 000.—
	800 000.—	1 200 000.—
Wiederkehrende Kosten		
1950.840.11	200 000.—	950 000.—
1920.840.15	20 000.—	60 000.—
	220 000.—	1 010 000.—

Die in den Jahren 1988 und folgende anfallenden wiederkehrenden Kosten sind jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmen.

2. Der Beschluss des Grossen Rates unterliegt nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

Landwirtschaftsdirektion

4877. Bernische Stiftung für Agrarkredite; Darlehen, Zinsverzicht. — Gestützt auf Artikel 26 Ziffer 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1975 über den Finanzhaushalt wird beschlossen:
Auf die Erhebung von Zins auf dem Darlehen im Betrag von Fr. 20 000 000.—, das der bernischen Stiftung für Agrarkredite mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1863 vom 16. Mai 1979 gewährt wurde, wird verzichtet.

4878. Bodenverbesserung; Gemeinde Langnau i. E., Genehmigung des generellen Projektes der Güterweganlage Aeugstmatt–Egg; Grundsatzbeschluss. — Auf Antrag des Regierungsrates wird vom Grossen Rat beschlossen:

1. Gegenstand

Das generelle Projekt der Güterweganlage Aeugstmatt–Egg vom 1. Februar 1984, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro W. Lüssi in Langnau, wird genehmigt. Die Kosten werden auf total Fr. 2 200 000.— geschätzt (Preisbasis 1985).

2. Rechtsgrundlage

Kantonales Meliorationsgesetz vom 13. November 1978, Artikel 14 und 15 und Kantonales Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979, Artikel 10.

3. Staatsbeitrag

Der nachfolgende Beitrag wird zugesichert:
An die auf Fr. 2 200 000.— geschätzten Kosten **36%, höchstens Fr. 792 000.—.**

4. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Verpflichtungskredite abgelöst:
1986 Fr. 350 000.—, 1987 Fr. 320 000.—, 1988 Fr. 122 000.—.

5. Finanzierung

Beitragsberechtigte	Kanton	Bund
Kosten:	Fr. 2 200 000.—	Fr. 2 200 000.—
Beiträge:	Fr. 792 000.—	voraussichtlich Fr. 784 000.—

6. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 (2420 9470 KOFINA).

7. Bauprojekte, Etappierung

Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind drei Etappen in den Jahren 1986–1988 vorgesehen. Die Ausführung des Projektes erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

5070. Bodenverbesserung; Gemeinden Adelboden und Frutigen; Genehmigung des Projektes der Güterweganlage Bächen–Pochten; Grundsatzbeschluss. — Auf Antrag des Regierungsrates wird vom Grossen Rat beschlossen:

1. Gegenstand

Das Projekt der Güterweganlage Bächen–Pochten vom Oktober 1985, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Kissling + Zbinden AG in Bern, wird genehmigt. Die Kosten belaufen

sich aufgrund von Unternehmerofferten auf Fr. 750 000.— (Preisbasis 1985).

2. Rechtsgrundlage

Kantonales Meliorationsgesetz vom 13. November 1978, Artikel 14 und 15, und kantonales Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979, Artikel 10.

3. Staatsbeitrag

Der nachfolgende Beitrag wird zugesichert:
An die auf Fr. 750 000.— berechneten Kosten **35%, höchstens Fr. 262 500.—.**

4. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Verpflichtungskredite abgelöst:
1986 Fr. 150 000.—, 1987 Fr. 112 500.—.

5. Finanzierung

Beitragsberechtigte	Kanton	Bund
Kosten:	Fr. 750 000.—	Fr. 750 000.—
Beiträge:	Fr. 262 500.—	voraussichtlich Fr. 262 500.—

6. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2410 937 (2420 9370 KOFINA).

7. Bauprojekte, Etappierung

Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es ist eine Etappe im Jahre 1986 vorgesehen. Die Ausführung des Projektes erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

5071. Bodenverbesserung; Gemeinde Eggiwil; Genehmigung des generellen Projektes der Güterweganlage «Siehen»; Grundsatzbeschluss. — Auf Antrag des Regierungsrates wird vom Grossen Rat beschlossen:

1. Gegenstand

Das generelle Projekt der Güterweganlage «Siehen» vom 2. Mai 1983, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Gerber in Steffisburg, wird genehmigt. Die Kosten belaufen sich aufgrund von Kostenschätzungen auf Fr. 3 100 000.— (Preisbasis 1986).

2. Rechtsgrundlage

Kantonales Meliorationsgesetz vom 13. November 1978, Artikel 14 und 15, und kantonales Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979, Artikel 10.

3. Staatsbeitrag

Der nachfolgende Beitrag wird zugesichert:
An die auf Fr. 3 100 000.— geschätzten Kosten **35%, höchstens Fr. 1 085 000.—.**

4. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Verpflichtungskredite abgelöst:
1986 Fr. 300 000.—, 1987 Fr. 300 000.—, 1988 Fr. 300 000.—, 1990 Fr. 185 000.—.

5. Finanzierung

Beitragsberechtigte	Kanton	Bund
Kosten:	Fr. 3 100 000.—	Fr. 3 100 000.—
Beiträge:	Fr. 1 085 000.—	voraussichtlich Fr. 1 060 000.—

6. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 (2420 9470 KOFINA).

7. Bauprojekte, Etappierung

Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind vier Etappen in den Jahren 1986–1991 vorgesehen. Die Ausführung des Projektes erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

8. Finanzreferendum

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

5072. Bodenverbesserung; Gemeinde Eggiwil; Genehmigung des generellen Projektes der Hofzufahrtsausbauten im Gebiet «Sänggen-Hindten»; Grundsatzbeschluss. — Auf Antrag des Regierungsrates wird vom Grossen Rat beschlossen:

1. Gegenstand

Das generelle Projekt der Hofzufahrtsausbauten im Gebiet «Sänggen-Hindten» vom April 1985, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Moor + Hauser AG in Bern, wird genehmigt. Die Kosten belaufen sich für die Anfahrten «Surmettlen» (Nr. 3), «Badschwand» (Nr. 5) und «Barfälle» (Nr. 6) auf Franken 454 000.—, für die Anfahrten «Obere Grosstanne» (Nr. 11), «Undere Grosstanne» (Nr. 13) und «Vorder Sängge» (Nr. 18) auf Fr. 212 000.— und für die Anfahrten «Geissholle» (Nr. 1), «Chelli» (Nr. 4), «Tritt» (Nr. 10), «Lättere» (Nr. 12), «Hindere Sängge» (Nr. 14), «Vordere Sängge-Mättenbach» (Nr. 15), «Ey» (Nr. 16) und «Beiesli» (Nr. 17) auf Fr. 1 074 000.—. Somit betragen die geschätzten Gesamtkosten Fr. 1 740 000.— (Preisbasis 1986).

2. Rechtsgrundlage

Kantonales Meliorationsgesetz vom 13. November 1978, Artikel 14 und 15, und kantonales Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979, Artikel 10.

3. Staatsbeitrag

Die nachfolgenden Beiträge werden zugesichert:

	Fr.
a) An die auf Fr. 454 000.— geschätzten Kosten der Anfahrten «Surmettlen» (Nr. 3), «Badschwand» (Nr. 5) und «Bärfalle» (Nr. 6) ein Beitrag von **33%, höchstens**	**150 000.—**
b) An die auf Fr. 212 000.— geschätzten Kosten der Anfahrten «Obere Grosstanne» (Nr. 11), «Undere Grosstanne» (Nr. 13) und «Vorder Sängge» (Nr. 18) ein Beitrag von **30%, höchstens**	**64 000.—**
c) An die auf Fr. 1 074 000.— geschätzten Kosten der Anfahrten «Geissholle» (Nr. 1), «Chelli» (Nr. 4), «Tritt» (Nr. 10), «Lättere» (Nr. 12), «Hindere Sängge» (Nr. 14), «Vordere Sängge-Mättenbach» (Nr. 15), «Ey» (Nr. 16) und «Beiesli» (Nr. 17) ein Beitrag von **27%, höchstens**	**290 000.—**
Total Staatsbeitrag	**504 000.—**

4. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Verpflichtungskredite abgelöst:
1986 Fr. 100 000.—, 1987 Fr. 100 000.—, 1988 Fr. 100 000.—, 1989 Fr. 100 000.—, 1990 Fr. 104 000.—.

5. Finanzierung

Beitragsberechtigte	Kanton	Bund
Kosten:	Fr. 1 740 000.—	Fr. 1 740 000.—
Beiträge:	Fr. 504 000.—	voraussichtlich Fr. 500 000.—

6. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 (2420 9470 KOFINA).

7. Bauprojekte, Etappierung

Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind fünf Etappen in den Jahren 1986–1991 vorgesehen. Die Ausführung des Projektes erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

5073. Bodenverbesserung; Gemeinde Eggiwil; Genehmigung des generellen Projektes der Güterweganlage «Dorf–Gätzistil»; Grundsatzbeschluss. — Auf Antrag des Regierungsrates wird vom Grossen Rat beschlossen:

1. Gegenstand

Das generelle Projekt der Güterweganlage «Dorf–Gätzistil» vom 11. November 1985, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Lüssi in Langnau, wird genehmigt. Die Kosten belaufen sich aufgrund von Kostenschätzungen auf Fr. 2 400 000.— (Preisbasis 1986).

2. Rechtsgrundlage

Kantonales Meliorationsgesetz vom 13. November 1978, Artikel 14 und 15, und kantonales Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979, Artikel 10.

3. Staatsbeitrag

Der nachfolgende Beitrag wird zugesichert:
An die auf Fr. 2 400 000.— geschätzten Kosten **35%, höchstens Fr. 840 000.—.**

4. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Verpflichtungskredite abgelöst:
1986 Fr. 400 000.—, 1988 Fr. 400 000.—, 1989 Fr. 40 000.—.

5. Finanzierung

Beitragsberechtigte	Kanton	Bund
Kosten:	Fr. 2 400 000.—	Fr. 2 400 000.—
Beiträge:	Fr. 840 000.—	voraussichtlich Fr. 756 000.—

6. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 (2420 9470 KOFINA).

7. Bauprojekte, Etappierung

Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind drei Etappen in den Jahren 1986–1990 vorgesehen. Die Ausführung des Projektes erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

5074. Bodenverbesserung; Gemeinde Iseltwald; Staatsbeitrag für die Bergschaft Bättenalp an die unvorhersehbaren Mehrkosten beim Tunnel des Alpweges Werzisboden–Plangäu; Zusatzkredit. — Auf Antrag des Regierungsrates wird vom Grossen Rat beschlossen:

1. Gegenstand

Das Alpwegprojekt Werzisboden–Plangäu wurde vom Grossen Rat am 9. Mai 1983 genehmigt. Der Kostenvoranschlag betrug Fr. 1 670 000.—. Daran wurde ein Beitrag von 38% (Fr. 634 600.—) zugesichert. Der Wegbau misst 3255 m, darin enthalten ist eine 275 m lange Tunnelstrecke am Ende des Weges unmittelbar vor dem Plangäu. Die Weganlage entspricht den üblichen Normen beim Güterwegebau; die Fahrbahn ist 3,0 m breit und erhält eine Oberflächenbefestigung in Form einer 6 cm starken Heissmischtragschicht.
Der Wegrohbau ist erstellt. Die Kosten halten sich im Rahmen des Voranschlages.
Im Sommer 1985 wurden die Arbeiten an der Tunnelstrecke aufgenommen. Aufgrund der geologischen Beurteilung glaubte man günstige Gesteinsformationen anzutreffen. Statt dessen stiess man auf teilweise sehr stark zerklüfteten Fels, der mit Stahlbogen abgestützt werden musste. Die Arbeiten verzögerten sich so stark, dass bis heute erst 60 m anstelle der gesamten Tunnelstrecke ausgebrochen sind.
Aufgrund der heutigen geologischen Beurteilung, die sich auf neueste und erst seit 1985 in Europa anwendbare, elektromagnetische Messverfahren abstützt, ist wohl mit einer gewissen Besserung der Geologie zu rechnen. Trotzdem muss mit Mehrkosten von Fr. 1 500 000.— gerechnet werden.
Eine realistische Alternative (Umfahrung des Felsaufschwunges) gibt es nicht, weil die Kosten einer solchen Lösung noch höher abgeschätzt werden müssen.
Damit die Arbeiten im Sommer 1986 abgeschlossen werden können, ist ein Zusatzkredit an diese unvorhersehbaren Mehrkosten des Tunnelbaus zu bewilligen.

2. Rechtsgrundlage

Kantonales Meliorationsgesetz Artikel 14 und 15, Meliorationsdekret Artikel 10.

3. Kantonsbeitrag

38%, höchstens Fr. 570 000.—.

4. Kreditart/Rechnungsart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1986 Fr. 450 000.—, 1987 Fr. 120 000.—.

5. Finanzierung

Beitragsberechtigte	Kanton	Bund
Kosten:	Fr. 1 500 000.—	Fr. 1 500 000.—
Beiträge:	Fr. 570 000.—	voraussichtlich Fr. 570 000.—

6. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 (2420 9470 KOFINA).

7. Auflagen

– Die Gewährung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedin-

gungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.

- Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in einer gemeinsamen Schlussabrechnung über die gesamte Weganlage Werzisboden–Plangäu aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
- Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und Artikel 69 MelG. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 3.— pro Quadratmeter zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.

5075. Bodenverbesserung; Gemeinde Lauperswil; Genehmigung des generellen Projektes der Güterweganlage Witenbach–Moosegg; Grundsatzbeschluss. — Auf Antrag des Regierungsrates wird vom Grossen Rat beschlossen:

1. Gegenstand

Das generelle Projekt der Güterweganlage Witenbach–Moosegg vom 6. November 1985, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro W. Lüssi in Langnau, wird genehmigt. Die Kosten werden auf total Fr. 1 260 000.— geschätzt (Preisbasis 1986).

2. Rechtsgrundlage

Kantonales Meliorationsgesetz vom 13. November 1978, Artikel 14 und 15, und kantonales Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979, Artikel 10.

3. Staatsbeitrag

Der nachfolgende Beitrag wird zugesichert:
An die auf Fr. 1 260 000.— geschätzten Kosten **35%, höchstens Fr. 441 000.—.**

4. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Verpflichtungskredite abgelöst:
1986 Fr. 200 000.—, 1987 Fr. 160 000.—, 1988 Fr. 81 000.—.

5. Finanzierung

Beitragsberechtigte	Kanton	Bund
Kosten:	Fr. 1 260 000.—	Fr. 1 260 000.—
Beiträge:	Fr. 441 000.—	voraussichtlich Fr. 441 000.—

6. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 (2420 9470 KOFINA).

7. Bauprojekte, Etappierung

Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind drei Etappen in den Jahren 1986–1988 vorgesehen. Die Ausführung des Projektes erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

5076. Bodenverbesserung; Gemeinde Lauterbrunnen; Genehmigung des Vorprojektes der Landumlegung Gimmelwald (Güterzusammenlegung); Grundsatzbeschluss. — Auf Antrag des Regierungsrates wird vom Grossen Rat beschlossen:

1. Gegenstand

Das Vorprojekt der Landumlegung Gimmelwald vom Februar 1985, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro R. Häberli, Spiez, wird genehmigt. Die Kosten belaufen sich aufgrund von Kostenschätzungen auf Fr. 1 600 000.— (Preisbasis 1985).

2. Rechtsgrundlage

Kantonales Meliorationsgesetz vom 13. November 1978, Artikel 14 und 15, und kantonales Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979, Artikel 10.

3. Staatsbeitrag

Der nachfolgende Beitrag wird zugesichert:
An die auf Fr. 1 600 000.— geschätzten Kosten **40%, höchstens Fr. 640 000.—.**

4. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Verpflichtungskredite abgelöst:
1986 Fr. 90 000.—, 1987 Fr. 300 000.—, 1988 Fr. 160 000.—, 1990 Fr. 90 000.—.

5. Finanzierung

Beitragsberechtigte	Kanton	Bund
Kosten:	Fr. 1 600 000.—	Fr. 1 600 000.—
Beiträge:	Fr. 640 000.—	voraussichtlich Fr. 640 000.—

6. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 (2420 9470 KOFINA).

7. Bauprojekte, Etappierung

Die Projektunterlagen der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind vier Etappen in den Jahren 1986–1992 vorgesehen. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

5077. Bodenverbesserung; Gemeinde La Neuveville; Genehmigung des generellen Projektes der Rebbergzusammenlegung La Neuveville-Schafis; Grundsatzbeschluss. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

1. Das Projekt der Rebbergzusammenlegung vom 1. April 1983 wird genehmigt.

2. Der Perimeter befindet sich im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. Die vorgesehenen Arbeiten dürfen demzufolge den entsprechenden Schutzbestimmungen nicht zuwider laufen.

3. Die Kosten der Rebbergzusammenlegung werden auf Fr. 5 800 000.— geschätzt (Basis 1985).

4. Nebst der eigentlichen Rebbergzusammenlegung bezweckt das Unternehmen zusätzlich die Bereitstellung des Landerwerbes für die Nationalstrasse N5. Der Kostenanteil

zu Lasten des Kredites der Nationalstrasse N5 beträgt Fr. 600 000.—.

5. Der Regierungsrat ist ermächtigt, das Projekt etappenweise im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetkredite wie folgt zu subventionieren:

Güterzusammenlegung und Rebwege:
36% von Fr. 5 500 000.—, höchstens Fr. 1 980 000.—.

Bewässerung:
20% von Fr. 300 000.—, höchstens Fr. 60 000.—.

Diese Finanzierungsart entspricht einem Subventionsbeitrag von 40%, berechnet auf dem Gesamtbetrag abzüglich Nationalstrassenanteil. Aus Abrechnungsgründen wird dieser reduzierte Beitragssatz auf dem Gesamtkostenbetrag von Fr. 5 500 000.— berechnet.
6. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

5078. Bodenverbesserung; Gemeinden Reichenbach und Frutigen; Genehmigung des Zusatzkredites der Weganlage Aris–Sunggene–Geerene; Grundsatzbeschluss. — Auf Antrag des Regierungsrates wird vom Grossen Rat beschlossen:

1. Gegenstand

Am 28. August 1979 genehmigte der Grosse Rat das Bauprojekt der ganzen Weganlage von Fr. 4 000 000.—. Infolge der Mehrkosten (Teuerung, Projektänderungen und Bauschwierigkeiten) wird ein Zusatzkredit von Fr. 1 070 000.— notwendig sein. Der Abschnitt «Obergeerene» sowie sämtliche Anfahrten sind zurückgestellt.

2. Rechtsgrundlage

Kantonales Meliorationsgesetz vom 13. November 1978, Artikel 14 und 15, und kantonales Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979, Artikel 10, Grossratsbeschluss vom 28. August 1979.

3. Staatsbeitrag

Der nachfolgende Beitrag wird zugesichert:
An die auf Fr. 1 070 000.— berechneten Kosten **40%, höchstens Fr. 428 000.—.**

4. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Verpflichtungskredite abgelöst:
1986 Fr. 200 000.—, 1987 Fr. 228 000.—.

5. Finanzierung

Beitragsberechtigte	Kanton	Bund
Kosten:	Fr. 1 070 000.—	Fr. 1 070 000.—
Beiträge:	Fr. 428 000.—	voraussichtlich Fr. 395 900.—

6. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 (2420 9470 KOFINA).

7. Bauprojekte, Etappierung

Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind zwei Etappen in den Jahren 1986–1987 vorgesehen. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

5079. Bodenverbesserung; Gemeinde Röthenbach i. E.; Genehmigung des generellen Projektes der Güterweganlage «Niderei–Trübenbach»; Grundsatzbeschluss. — Auf Antrag des Regierungsrates wird vom Grossen Rat beschlossen:

1. Gegenstand

Das generelle Projekt der Güterweganlage «Niderei–Trübenbach» vom 26. Januar 1984, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Gerber in Steffisburg, wird genehmigt. Die Kosten belaufen sich für den Projektteil «Oeschenmatt», d. h. für den Weg «Niderei–Oeschenmatt» (A-E-B-D) inkl. der Anfahrten «Oeschenmatt» (B-C) und «Häberen» (L-M) auf Fr. 520 000.— und für den Projektteil «Büelmenschwand», d. h. für den Weg «Niderei–Brachli–Büelmenschwand–Trübenbach» (E-F-G-Y-W-U-P-N) inkl. der Anfahrten «Stouffenbrunnen» (G-I-K) und «Junkholz» (Y-Z) sowie kleinere Anfahrten (W-X, U-V, P-T usw.) auf Fr. 2 240 000.—. Somit betragen die geschätzten Gesamtkosten Fr. 2 760 000.— (Preisbasis 1986).

2. Rechtsgrundlage

Kantonales Meliorationsgesetz vom 13. November 1978, Artikel 14 und 15, und kantonales Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979, Artikel 10.

3. Staatsbeitrag

Die nachfolgenden Beiträge werden zugesichert:

	Fr.
a) Projektteil «Oeschenmatt»: An die auf Fr. 520 000.— geschätzten Kosten ein Beitrag von **30%, höchstens**	**156 000.—**
b) Projektteil «Büelmenschwand»: An die auf Fr. 2 240 000.— geschätzten Kosten ein Beitrag von **40%, höchstens**	**896 000.—**
Total Staatsbeitrag	**1 052 000.—**

4. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Verpflichtungskredite abgelöst:
1986 Fr. 500 000.—, 1987 Fr. 250 000.—, 1988 Fr. 200 000.—, 1989 Fr. 102 000.—.

5. Finanzierung

Beitragsberechtigte	Kanton	Bund
Kosten:	Fr. 2 760 000.—	Fr. 2 760 000.—
Beiträge:	Fr. 1 052 000.—	voraussichtlich Fr. 947 000.—

6. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 (2420 9470 KOFINA).

7. Bauprojekte, Etappierung

Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind vier Etappen in den Jahren 1986–1991 vorgesehen. Die Ausführung des Projektes erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

5080. Bodenverbesserung; Gemeinde Schangnau; Genehmigung des generellen Projektes der Güterweganlage «Buhütte–Bütlerschwand»; Grundsatzbeschluss. — Auf Antrag des Regierungsrates wird vom Grossen Rat beschlossen:

1. Gegenstand

Das generelle Projekt der Güterweganlage «Buhütte–Bütlerschwand» vom März 1985, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Moor + Hauser in Bern, wird genehmigt. Die Kosten belaufen sich aufgrund von Kostenschätzungen auf Franken 3 850 000.— (Preisbasis 1986).

2. Rechtsgrundlage

Kantonales Meliorationsgesetz vom 13. November 1978, Artikel 14 und 15, und kantonales Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979, Artikel 10.

3. Staatsbeitrag

Der nachfolgende Beitrag wird zugesichert:
An die auf Fr. 3 850 000.— geschätzten Kosten **35%, höchstens Fr. 1 348 000.—.**

4. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Verpflichtungskredite abgelöst:
1986 Fr. 250 000.—, 1987 Fr. 200 000.—, 1988 Fr. 200 000.—, 1989 Fr. 200 000.—, 1990 ff. Fr. 498 000.—.

5. Finanzierung

Beitragsberechtigte	Kanton	Bund
Kosten:	Fr. 3 850 000.—	Fr. 3 850 000.—
Beiträge:	Fr. 1 348 000.—	voraussichtlich Fr. 1 351 000.—

6. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 (2420 9470 KOFINA).

7. Bauprojekte, Etappierung

Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind fünf Etappen in den Jahren 1986–1994 vorgesehen. Die Ausführung des Projektes erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

8. Finanzreferendum

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

5081. Bodenverbesserung; Gemeinde Trachselwald; Genehmigung des generellen Projektes der Güterweganlage «Holzsäge–Leimenboden»; Grundsatzbeschluss. — Auf Antrag des Regierungsrates wird vom Grossen Rat beschlossen:

1. Gegenstand

Das generelle Projekt der Güterweganlage «Holzsäge–Leimboden» vom Oktober 1985, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Kramer in Sumiswald, wird genehmigt. Die Kosten belaufen sich aufgrund von Kostenschätzungen auf Fr. 2 170 000.— (Preisbasis 1986).

2. Rechtsgrundlage

Kantonales Meliorationsgesetz vom 13. November 1978, Artikel 14 und 15, und kantonales Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979, Artikel 10.

3. Staatsbeitrag

Der nachfolgende Beitrag wird zugesichert:
An die auf Fr. 2 170 000.— geschätzten Kosten **34%, höchstens Fr. 738 000.—.**

4. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Verpflichtungskredite abgelöst:
1986 Fr. 500 000.—, 1988 Fr. 200 000.—, 1989 Fr. 38 000.—.

5. Finanzierung

Beitragsberechtigte	Kanton	Bund
Kosten:	Fr. 2 170 000.—	Fr. 2 170 000.—
Beiträge:	Fr. 738 000.—	voraussichtlich Fr. 723 000.—

6. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 (2420 9470 KOFINA).

7. Bauprojekte, Etappierung

Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind drei Etappen in den Jahren 1986–1990 vorgesehen. Die Ausführung des Projektes erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

5082. Bodenverbesserung; Gemeinden Grossaffoltern, Lyss, Rapperswil, Seedorf, Wengi und Diessbach; Gesamtmelioration Grossaffoltern; Projektänderungen, Erweiterung des Grundsatzbeschlusses vom 13. November 1978; Zusatzkredit. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978, Artikel 14 und 15 und Artikel 10 des Meliorationsdekretes vom 12. Februar 1979 und gestützt auf das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

1. Der Grosse Rat nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass die Kosten der Gesamtmelioration Grossaffoltern ohne Detailentwässerung auf Fr. 16 520 000.— veranschlagt werden.

2. Die vermessungstechnischen Arbeiten des Alten und des Neuen Bestandes sowie die Wasserbauarbeiten der Etappen 3–6 im Betrage von Fr. 5 735 000.— werden gemäss dem Grossratsbeschluss vom 13. November 1978 subventioniert und abgerechnet.

3. Das generelle Wegebauprojekt vom 1. Mai 1985 mit geschätzten Kosten von Fr. 10 150 000.— (Preisbasis 1984) wird genehmigt.

4. Als Staatsbeitrag zu Lasten des Meliorationskredites wird ein Anteil von **32% (Fr. 3 451 200.—)** der Gesamtkosten für den Wegebau, die Anpassungsarbeiten der Autobahn T6 und die Vermarchung des neuen Zustandes (Franken 10 785 000.—; Preisbasis 1984) zugesichert. Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Verpflichtungskredite abgelöst:
1986 Fr. 800 000.—, 1987 Fr. 640 000.—, 1988 Fr. 740 000.—, 1989 Fr. 640 000.—, 1990 Fr. 631 200.—.

5. Der Kostenanteil zu Lasten des Kredites der Autobahn T6 beträgt **9,59% (Fr. 1 034 300.—)** der Gesamtkosten von Fr. 10 785 000.—. Die Baudirektion wird ermächtigt, die jährlichen Raten aus dem Budgetkredit 2110 712 40 der T6 an die Bodenverbesserungsgenossenschaft Grossaffoltern auszubezahlen; dies nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten und aufgrund von Belegen, die durch das Kantonale Meliorationsamt zu visieren sind. Direkte Leistungen der Baudirektion werden als Akontobeiträge in Abzug gebracht.

6. Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat vorgängig der Beitragszusicherung zur Genehmigung vorzulegen.

7. Die notwendigen Detailentwässerungen sind dem Grossen Rat separat als Gesamtprojekt zu unterbreiten.

8. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

5083. Landwirtschaftliche Berufsschule und Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter; Kantonsbeitrag 1983/1984. — Gestützt auf Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Juni 1971 über die landwirtschaftliche Berufsschule und die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter wird beschlossen:

1. Von den Gesamtkosten für das Schuljahr 1983/84 in Höhe von Fr. 2 932 431.80 und von der Kostenverteilung auf Bund (17,87%), Kanton (28,66%), Gemeindeverbände (25,32%) und Gemeinden (28,15%) wird Kenntnis genommen.

2. Der Staatsbeitrag für das Schuljahr 1983/84 wird auf Fr. 840 455.65 festgesetzt. Er geht zu Lasten Konto 2400 937 12 (Vorschuss von Fr. 563 000.— auf Rechnung 1983; Restbetrag von Fr. 277 455.65 auf Rechnung 1985).

31. Bodenverbesserung; Gemeinden Rumisberg und Wolfisberg; Gesamtmelioration Rumisberg-Wolfisberg, Genehmigung eines Zusatzkredites in Ergänzung zu dem vom Grossen Rat am 8. Mai 1979 genehmigten Regierungsratsbeschluss Nr. 926 vom 14. März 1979; Grundsatzbeschluss. — Auf Antrag des Regierungsrates wird vom Grossen Rat beschlossen:

1. Gegenstand

In Ergänzung zum Regierungsratsbeschluss Nr. 926 vom 14. März 1979 werden das Gesamtprojekt vom 10. August 1984 für die Gesamtmelioration Rumisberg-Wolfisberg und die Erhöhung der Gesamtkosten von Fr. 4 600 000.— (generelles Projekt 9. Dezember 1977) auf Fr. 7 400 000.— (Gesamtprojekt 10. August 1984 plus Teuerung) genehmigt.

2. Rechtsgrundlage

- Kantonales Meliorationsgesetz vom 13. November 1978, Artikel 14 und 15
- Kantonales Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979, Artikel 10.

3. Staatsbeitrag

An die Mehrkosten von Fr. 2 800 000.— wird ein Beitrag von **38%, höchstens Fr. 1 064 000.—** zugesichert.
Zusammen mit dem Beitrag gemäss dem vom Grossen Rat am 8. Mai 1979 genehmigten Regierungsratsbeschluss Nr. 926 vom 14. März 1979 erhöht sich der Staatsbeitrag von Fr. 1 748 000.— auf **2 812 000.—**.
Davon sind in den Etappen 1–4 bereits Fr. 1 602 700.— zugesichert worden, so dass noch ein Beitrag von maximal Franken 1 209 300.— ausstehend ist.

4. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich abgelöst durch folgende Verpflichtungskredite:
1986 Fr. 500 000.—
1987 Fr. 400 000.—
1988 Fr. 309 000.—

5. Finanzierung

Aufgrund der in Aussicht gestellten Beiträge ergeben sich für die Genossenschaft voraussichtlich die folgenden Restkosten:

		Fr.
Gesamtkosten		7 400 000.—
Bundesbeitrag	./.	2 800 000.—
Kantonsbeitrag	./.	2 790 000.—
Gemeindebeitrag	./.	1 025 000.—
Restkosten		785 000.—

Der genaue Betrag kann erst nach Abschluss des Werkes ermittelt werden.

6. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 (2420 9470 KOFINA).

7. Bauprojekte, Etappierung

Die noch ausstehenden Arbeiten werden in Etappen aufgeteilt und zur Subventionierung eingereicht. Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat wird ermächtigt, Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben, zu bewilligen, sofern sie den Umfang des Gesamtprojektes 1984 nicht erweitern.

8. Finanzreferendum

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

32. Gemeinde Büren zum Hof; Genehmigung des generellen Projektes der Rekonstruktion der Drainagen der Flurgenossenschaft Büren zum Hof; Grundsatzbeschluss. — Auf Antrag des Regierungsrates wird vom Grossen Rat beschlossen:

1. Gegenstand

Rekonstruktion der Drainagen der Flurgenossenschaften Büren zum Hof. Die Kosten werden auf Fr. 1 100 000.— geschätzt. Das generelle Projekt des Ingenieurbüros Luder und Perrochon vom 16. April 1985 wird genehmigt.

2. Rechtsgrundlage

Kantonales Meliorationsgesetz vom 13. November 1978, Artikel 14 und 15 und Kantonales Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979, Artikel 10.

3. Staatsbeitrag

Der nachfolgende Beitrag wird zugesichert: An die auf Franken 1 100 000.— geschätzten Kosten **22%, höchstens Fr. 242 000.—**.

4. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Verpflichtungskredite abgelöst:
1986 Fr. 100 000.—, 1987 Fr. 142 000.—.

5. Finanzierung

Beitragsberechtigte	Kanton	Bund
Kosten:	Fr. 1 100 000.—	Fr. 1 100 000.—
Beiträge:	Fr. 242 000.—	voraussichtlich Fr. 242 000.—

Die Gemeinde gewährt ebenfalls einen Beitrag von 10%.

6. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 (2420 9470 KOFINA).

7. Bauprojekte, Etappierung

Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind zwei Etappen in den Jahren 1986 und 1987 vorgesehen.
Die Ausführung des Projektes erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

Forstdirektion

4596. Waldwegprojekt «Ramsberg» der Bäuertgemeinde Bunschen, Gemeinde Oberwil; Projekt Nr. 19/2599(1875); Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Oberwil.
Projektart und -name: Waldwegprojekt «Ramsberg».
Bauherrschaft: Bäuertgemeinde Bunschen.
Vollendungstermin: 1990.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 23. September 1985 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag: Fr. 1 350 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 37% (–10%). Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Kantonsbeitrag 35%, maximal Fr. 472 500.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1986, 1987 je Fr. 105 000.—, 1988, 1989, 1990 je Fr. 87 500.—.

7. Konto: 2300 947 10.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

4597. Waldwegprojekt «Rafliwald» des Staates Bern, Gemeinde Reichenbach; Projekt Nr. 3/2602(1879); Projektgenehmigung/Kantonsanteil.

1. Gemeindegebiet: Reichenbach.
Projektart und -name: Waldwegprojekt «Rafliwald».
Bauherrschaft: Staat Bern (Forstkreis 3).
Vollendungstermin: 1990.

2. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 11. Oktober 1985 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

3. Kreditsumme: Kostenvoranschhlag Fr. 370 000.—.

4. Finanzierung:
Bundesbeitrag 37% (–10%). Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Der Kantonsanteil von Fr. 246 790.— wird bewilligt.
Die Zahlung der Bundesbeiträge erfolgt aufgrund der geprüften und genehmigten Abrechnungen.

5. Kreditart:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1986–1989 je Fr. 80 000.—, 1990 Fr. 50 000.—.

6. Konto: 2310 745 11.

7. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge vom Bund ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

8. Rechtsgrundlage:
Artikel 23 Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, GRB Nr. 1881 vom 13. November 1978.

4881. Waldwegprojekt «Schafegg–Brünnliweg» des Staates Bern, Gemeinde Eriz; Projekt Nr. 5/2614(1887); Projektgenehmigung/Kantonsanteil.

1. Gemeindegebiet: Eriz.
Projektart und -name: Waldwegprojekt «Schafegg–Brünnliweg».
Bauherrschaft: Staat Bern (Forstkreis 5).
Vollendungstermin: 1989.

2. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 13. November 1985 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

3. Kreditsumme: Kostenvoranschhlag Fr. 510 000.—.

4. Finanzierung:
Bundesbeitrag 36% (–10%). Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Der Kantonsanteil von Fr. 344 760.— wird bewilligt.
Die Zahlung der Bundesbeiträge erfolgt aufgrund der geprüften und genehmigten Abrechnungen.

5. Kreditart:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1986 Fr. 120 000.—, 1987–1989 je Fr. 130 000.—.

6. Konto: 2310 745 11.

7. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge vom Bund ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

8. Rechtsgrundlage:
Artikel 23 Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, GRB Nr. 1881 vom 13. November 1978.

4882. Waldwegprojekt «Gumpel» der Weggenossenschaft Lengschwendi, Gemeinde Reichenbach; Projekt Nr. 3/2615(1886); Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Reichenbach.
Projektart und -name: Waldwegprojekt «Gumpel».
Bauherrschaft: Weggenossenschaft Lengschwendi.
Vollendungstermin: 1990.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 14. Novemberr 1985 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag: Fr. 860 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 38% (–10%). Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Kantonsbeitrag 35%, maximal Fr. 301 000.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1986–1988 je Fr. 70 000.—, 1989 und 1990 je Fr. 35 000.—, 1991 Fr. 21 000.—.

7. Konto: 2300 947 10.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

5090. Waldwegprojekt «Brienzwiler–Vorsass II» der Weggenossenschaft Brienzwiler-Wilervorsass, Gemeinde Brienzwiler, Projekt Nr. 1/2620(1891); Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Brienzwiler.
Projektart und -name: Waldwegprojekt «Brienzwiler–Vorsass II».
Bauherrschaft: Weggenossenschaft Brienzwiler-Wilervorsass.
Vollendungstermin: 1993.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 22. November 1985 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag: Fr. 920 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 43% (–10%). Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Kantonsbeitrag 36%, maximal Fr. 331 200.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1986 Fr. 180 000.—, 1987 Fr. 90 000.—, 1988 Fr. 36 000.—
1990 Fr. 25 200.—.

7. Konto: 2300 947 10.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

5091. Verbauungs- und Aufforstungsprojekt «Bannwald, Programm 1985», des Staates Bern, Gemeinde Adelboden; Projekt Nr. 3/162(580); Projektgenehmigung/Kantonsanteil.

1. Gemeindegebiet: Adelboden.
Projektart und -name: Aufforstungs- und Verbauungsprojekt «Bannwald, Programm 1985».
Bauherrschaft: Staat Bern (Forstkreis 3).
Vollendungstermin: 1989.

2. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 22. November 1985 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

3. Kreditsumme: Kostenvoranschhlag Fr. 600 000.—.

4. Finanzierung:
Bundesbeitrag 65% (–10%), maximal Fr. 351 000.—.
Beitrag Gemeinde Adelboden 8%, maximal Fr. 48 000.—
(Beschluss Gemeinderat vom 3. Dezember 1985).
Der Kantonsanteil von Fr. 201 000.— wird bewilligt.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften und genehmigten Abrechnungen.

5. Kreditart:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1986–1990 je Fr. 120 000.—.

6. Konto: 2305 746 10.

7. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge vom Bund ganz oder teil-

weise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

8. Rechtsgrundlage:
Artikel 5, 20, 52, 57 und 59, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973; GRB Nr. 1881 vom 13. November 1978.

5092. Revision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen des Kantons Bern 1977–1987; Abänderung von Ziffer 4 des RRB Nr. 1881 vom 14. Juni 1978, vom Grossen Rat des Kantons Bern am 13. November 1978 genehmigt. Der in Ziffer 4 des genannten Beschlusses festgesetzte ordentliche Jahreskredit für Wegbau und Wegunterhalt in den Staatswaldungen des Kantons Bern wird zu Lasten des laufenden Budgets 1986 mittels einem Nachkredit von Franken 600 000.— auf Fr. 2 500 000.— erhöht. Für das Jahr 1987 wird ein Gesamtkredit von Fr. 3 000 000.— in Aussicht genommen.

Gesundheitsdirektion

4611. Regionalspital Biel; Ersatz Mammograph und Durchleuchtungsgerät. Dem Gemeindeverband Regionalspital Biel wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und 3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4 lit. c.

Projekt:

Ersatz Mammograph und Durchleuchtungsgerät.

Kosten:	Fr.
Mammograph mit Generator	125 400.—
Zubehör	8 125.—
Bauseitige Installation	2 355.—
Siregraph D inkl. Angio-Zubehör	368 234.—
Renovation Röntgenräume	25 886.—
Total anrechenbare Anlagekosten	530 000.—
+ Bearbeitungsreserve Gesundheitsdirektion	10 000.—
Maximal anrechenbare Kosten	540 000.—

Finanzierung:	
Total anrechenbare Kosten	540 000.—
./. Beitrag Gemeindeverband (41,1 %)	221 940.—
Staatsbeitrag: Zu bewilligen (58,9 %)	318 060.—

Kostenstand 1. April 1985

Konto:

1400 949 40 10 (Bau- und Einrichtungsbeiträge an Bezirks- und andere Spitäler).

Besondere Bestimmungen:

1. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt voraussichtlich im Jahre 1986. Aufgrund von Zwischenabrechnungen können Akontozahlungen vorgenommen werden.

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 221 940.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4902. Regionalspital Langenthal; Bau einer geriatrischen Abteilung (2. Etappe); Projektierungskredit; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Regionalspital Langenthal wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27.1, 28.1, 35.2, 42.2
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3.1, Artikel 44.1.

Projekt:

Bau einer geriatrischen Abteilung (2. Etappe)
Projektierungskredit.

Projektierungskosten: **Fr. 416 000.—.**

Staatsbeitrag: 100 % = **Fr. 416 000.—.**

Konto: 1400 949 40 10.

Besondere Bestimmungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen des Spitals können in den Jahren 1986 und 1987 Teilzahlungen wie folgt vorgenommen werden:
1986 Fr. 140 000.—
1987 Fr. 276 000.—

2. Im Rahmen der vom Grossen Rat beschlossenen Überarbeitung der Spitalplanung behält sich die Gesundheitsdirektion vor, jederzeit eine Sistierung oder den Abbruch der Projektierungsarbeiten verlangen zu können.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4903. Bezirksverein oberaargauisches Asyl Gottesgnad St. Niklaus, Koppigen; Projektierungskredit bauliche Gesamtsanierung; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Bezirksverein oberaargauisches Asyl Gottesgnad St. Niklaus in Koppigen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35, Artikel 42
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975.

Projekt:

Projektierungskredit für bauliche Gesamtsanierung im Asyl Koppigen.

Kosten:	Fr.
Architekt	258 200.—
Bauingenieur	20 200.—
Installationsingenieure	81 700.—
Nebenkosten	4 900.—
Total Projektierungskosten	365 000.—

Kostenstand 1. April 1985; Zücher Baukostenindex	Fr.
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit):	
Zu bewilligen 100%	365 000.—

Konto: 1400 949 40 11.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion von Fr. 365 000.— wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1986	Fr. 250 000.—
1987	Fr. 115 000.—
	Fr. 365 000.—

Anhand von Zwischenabrechnungen können Teilzahlungen vorgenommen werden.

2. Im Rahmen der vom Grossen Rat beschlossenen Überarbeitung der Spitalplanung behält sich die Gesundheitsdirektion vor, jederzeit eine Sistierung oder den Abbruch der Projektierungsarbeiten verlangen zu können.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen bei Wettbewerbs- und Projektierungskrediten

1. Die Planungs- und Projektierungsarbeiten dürfen nur mit Zustimmung und gemäss den Weisungen der Gesundheitsdirektion in Angriff genommen werden. Sie bedürfen in jedem Stadium der Mitwirkung der zuständigen Fachorgane des Staates.

2. Bei Auszahlung des Projektierungskostenbeitrages kann die Gesundheitsdirektion eine teuerungsbedingte Anpassung berücksichtigen. Massgebend ist der Zürcher Baukostenindex.
Die Projektierungskosten sind in den Kostenvoranschlag einzubeziehen. Die bereits bewilligten Projektierungskostenbeiträge, inklusive eine von der Gesundheitsdirektion anerkannte Teuerung, werden bei der Bemessung des Baubeitrages in Abzug gebracht.
Die Kosten für die Projektierung (Vorprojekt- und Projektphase) sind im Sinne einer Teilabrechnung in die Bauabrechnung zu integrieren und der Gesundheitsdirektion zur Genehmigung einzureichen.

3. Die Wettbewerbskosten sind separat abzurechnen.

Fürsorgedirektion

4910. Stiftung Alters- und Pflegeheim Lengnau; Neubau eines Altersheims; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Lengnau wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Neubau eines Altersheims in Lengnau.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag .	6 720 000.—
Kostenstand 1. April 1985; Zürcher Baukostenindex	
Finanzierung:	
Anlagekosten	6 720 000.—
./. à-fonds-perdu-Beitrag des Trägers	1 132 000.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion ..	130 000.—
Maximal anrechenbare Anlagekosten	5 718 000.—
./. mutmasslicher Beitrag der AHV	1 266 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung brutto	4 452 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 2817 vom 3. August 1983)	252 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung netto	4 200 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 5 718 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 5 718 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

4. Die Einwohnergemeinde Lengnau wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Altersheims Lengnau jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 280 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 4 200 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Lengnau hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4911. Gemeindeverband Altersheim für den Amtsbezirk Büren; Neubau eines Altersheims; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Büren wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Neubau eines Altersheims in Büren.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag .	6 989 600.—
Kostenstand 1. April 1985; Zürcher Baukostenindex	
Finanzierung:	
Anlagekosten	6 989 600.—
./. à-fonds-perdu-Beitrag des Trägers	311 600.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	161 000.—
Maximal anrechenbare Anlagekosten	6 839 000.—
./. mutmasslicher Beitrag der AHV	1 600 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung brutto	5 239 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 2891 vom 1. September 1981)	225 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung	5 014 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 6 839 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 6 839 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

4. Die Einwohnergemeinde Büren wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Altersheims Büren jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 350 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 5 014 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Büren hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5115. Service social du Jura bernois (SSJB): Betriebsbeiträge pro 1986. — Dem Service social du Jura bernois wird ein Betriebsbeitrag pro 1986 von Fr. 702 000.— bewilligt, abzüglich Saldo von Fr. 91 200.15 zugunsten des Staates aus der Betriebsbeitragsabrechnung pro 1984.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 und 37
- Gesetz vom 10. April 1978 über die Mitwirkungsrechte des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel, Artikel 20 Absatz 3
- Verordnung vom 27. März 1974 über die Zulassung von Besoldungskosten für Sozialarbeiter zur Lastenverteilung, Artikel 1.

Betriebsbeitrag:	Fr.
Ende Februar 1986	142 799.85
Ende Juni 1986	234 000.—
Ende September 1986	234 000.—
Total	610 799.85

Konto:

2500 942 15 Verschiedene Beiträge der Staatsrechnung 1986.

5116. Einwohnergemeinde Bern; Neubau Altersheim Steigerhubel; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten in die Lastenverteilung. Die Einwohnergemeinde Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen.

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Neubau Altersheim Steigerhubel.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag	13 338 800.—
Kostenstand 1. April 1985; Zürcher Baukostenindex	
Finanzierung:	
Anlagekosten	13 338 800.—
./. à-fonds-perdu-Beitrag des Trägers	2 195 500.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	236 700.—
Maximal anrechenbare Anlagekosten	11 380 000.—
./. mutmasslicher Beitrag der AHV	2 600 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung brutto	8 780 000.—
./. bereits bewilligter Wettbewerbs- und Projektierungskredit (RRB 1612 vom 27. April 1983)	455 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung: netto	8 325 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 11 380 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 11 380 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

4. Die Einwohnergemeinde Bern wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Altersheims Steigerhubel jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:
a) Fr. 450 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 8 325 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Bern hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investition erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreicht. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Jahr an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, lastenverteilungsberechtigt)

1. Die in die Lastenverteilung einbezogenen Mittel sind dieser ganz oder teilweise wieder zuzuführen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreseve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

5117. Stiftung Contact, Bern: Erwerb und Sanierung der Liegenschaft Monbijoustrasse 70, Bern; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. Der Stifung Contact, Bern, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 3, Artikel 35, Artikel 134
- Verordnung über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen vom 29. Juni 1962.

Projekt:

Erwerb und Sanierung der Liegenschaft Monbijoustrasse Nr. 70, Bern.

Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten	2 305 000.—
inkl. Erwerb	
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion ..	35 000.—
Maximal anrechenbare Anlagekosten	2 340 000.—

Kostenstand 1. April 1985;
Zürcher Baukostenindex

Finanzierung:

Maximal anrechenbare Baukosten	2 340 000.—
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	10 000.—
Staatsbeitrag brutto	2 350 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (Verfügung vom November 1985)	20 000.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit): Zu bewilligen (100%)	2 330 000.—

Ein allfälliger Beitrag aus Mitteln der IV ist in Abzug zu bringen.

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge).

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 2 350 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1986 Fr. 2 300 000.—
1987 Fr. 30 000.—

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert, oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung gehen zu Lasten des Schuldners. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreseve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

5118. Verein für das Alter im Amt Signau; Erweiterung und Umbau des Altersheims in Langnau; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Baukosten in die Lastenverteilung. Die Einwohnergemeinde Langnau wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Baukosten für den geplanten Umbau mit Erweiterung in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Erweiterung und Umbau des Altersheims in Langnau.

Kosten:		Fr.
1	Vorbereitungsarbeiten	235 000.—
2+3	Gebäude	2 664 000.—
4	Umgebung	60 000.—
5	Baunebenkosten	88 000.—
9	Ausstattung	184 000.—
Total Anlagekosten		3 231 000.—

Kostenstand 1. April 1985;
Zürcher Baukostenindex

Finanzierung:

Total anrechenbare Anlagekosten	3 231 000.—
à-fonds-perdu-Beitrag Trägerschaft	91 000.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	90 000.—
Maximal anrechenbare Anlagekosten	3 230 000.—
./. geschätzter Beitrag aus Mitteln der AHV	610 000.—
Für die Lastenverteilung anrechenbar brutto	2 620 000.—
./. Projektierungskredit (RRB 2519 vom 11. 6. 82)	75 000.—
für die Lastenverteilung anrechenbar netto	2 545 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 3 230 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung festgelegt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 3 230 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

4. Die Einwohnergemeinde Langnau wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2 für die Baukosten des Altersheims Langnau jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 150 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 2 545 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Langnau hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionskosten erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, lastenteilungsberechtigt, mit Baubegleitung, mit Sicherstellung, bei privaten Trägerschaften)

1. Die Einwohnergemeinde Langnau hat mit dem Verein für das Alter im Amt Signau einen Subventionsvertag abzuschliessen. Darin verpflichtet sich der Verein, die ihm zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung gehen zu Lasten des Schuldners. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreseve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

5119. Einwohnergemeinde Ostermundigen; Neubau eines Altersheims; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Ostermundigen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Neubau eines Altersheims in Ostermundigen.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag .	9 925 000.—
Kostenstand 1. April 1985; Zürcher Baukostenindex	

Finanzierung:

Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag (ohne Gemeinderäume)	9 925 000.—
–à-fonds-perdu-Beitrag des Trägers	1 936 500.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion ..	160 500.—
Maximal anrechenbare Anlagekosten	8 149 000.—
./. mutmasslicher Beitrag der AHV	1 700 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung	6 449 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 2816 vom 3. August 1983)	285 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung: netto	6 164 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 8 149 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgelegt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 8 149 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

4. Die Einwohnergemeinde Ostermundigen wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Altersheims Ostermundigen jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:
a) Fr. 350 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 6 164 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Ostermundigen hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionskosten erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreicht. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss An-

hang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, lastenverteilungsberechtigt)

1. Die in die Lastenverteilung einbezogenen Mittel sind dieser ganz oder teilweise wieder zuzuführen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreseve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

5120. KIO Bau- und Wohngenossenschaft, Bern; Neubau eines Behindertenwohnheims; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. Der KIO Bau- und Wohngenossenschaft wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Neubau eines Behindertenwohnheims.

Kosten:	Fr.
Total Baukosten	13 516 000.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	279 000.—
Maximal anrechenbare Baukosten	13 795 000.—
Kostenstand 1. April 1985; Zürcher Baukostenindex	
Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Baukosten	13 795 000.—
./. Eigenmittel Trägerschaft	790 000.—
./. mutmasslicher Beitrag der IV	5 200 000.—
./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	3 210 000.—
Staatsbeitrag netto (⅓ von Fr. 13 795 000.—)	4 595 000.—
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	55 000.—
Staatsbeitrag brutto	4 650 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB vom 20. Februar 1984)	400 000.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit): An die Baukosten zu bewilligender Staatsbeitrag	4 250 000.—
Angenommener Landwert bei der Kapitalisierung des Baurechtszinses (gemäss Beschluss der Stimmbürger der Stadt Bern vom 23. September 1984 jährlich Franken 153 000.—)	3 060 000.—
Massgebliche Gesamtausgabe	7 310 000.—

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge).

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Baukosten werden definitiv auf höchstens Franken 13 795 000.— zuzüglich einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen festgelegt.

2. Der Staatsbeitrag für die Baukosten und der über die Betriebsrechnung zu amortisierende und zu verzinsende Betrag werden definitiv erst aufgrund der Bauabrechnung festgelegt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 13 795 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit für die Baukosten von Fr. 4 250 000.— der Fürsorgedirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1986 Fr. 650 000.—
1987 Fr. 2 300 000.—
1988 Fr. 1 300 000.—

4. Gemäss Beschluss der Stimmbürger der Stadt Bern vom 23. September 1984 beträgt der Baurechtszins jährlich Franken 153 000.— (Index 1984). Dabei handelt es sich um Kapitalaufwendungen gemäss Gesetz über das Fürsorgewesen und Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime. Die Trägerschaft wird ermächtigt, den mit der Einwohnergemeinde Bern im Baurechtsvertrag vereinbarte Baurechtszins von Fr. 153 000.— (Index 1984) in die Betriebsrechnung aufzunehmen.

5. Der Betrag von Fr. 3 210 000.— wird über die Betriebsrechnung in jährlichen Raten amortisiert und verzinst, wobei im Rahmen der entsprechenden Vorschriften des Bundesamtes für Sozialversicherung die Beiträge des Bundes durch die Trägerschaft einzufordern sind.

6. Der Eigenmittelbeitrag der Trägerschaft darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

7. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

8. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert, oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung gehen zu Lasten des Schuldners. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreseve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

5121. KIO Bau- und Wohngenossenschaft, Bern; Neubau eines Sportgebäudes; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. Der KIO Bau- und Wohngenossenschaft wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Neubau eines Sportgebäudes.

Kosten:	Fr.
Total Baukosten	3 610 100.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	90 900.—
Maximal anrechenbare Baukosten	3 701 000.—
Kostenstand 1. April 1985; Zürcher Baukostenindex	
Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Baukosten	3 701 000.—
./. Eigenmittel Trägerschaft	210 000.—
./. mutmasslicher Beitrag der IV	1 550 000.—
./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	708 000.—
Staatsbeitrag netto (⅓ von Fr. 3 701 000.—)	1 233 000.—
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	17 000.—
Staatsbeitrag brutto	1 250 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB vom 20. Februar 1984)	150 000.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit): An die Baukosten zu bewilligender Staatsbeitrag	1 100 000.—
Angenommener Landwert bei der Kapitalisierung des Baurechtszinses (gemäss Beschluss der Stimmbürger der Stadt Bern vom 23. September 1984 jährlich Franken 14 152.—)	283 050.—
Massgebliche Gesamtausgabe	1 383 050.—

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge).

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Baukosten werden definitiv auf höchstens Franken 3 701 000.—, zuzüglich einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen festgelegt.

2. Der Staatsbeitrag für die Baukosten und der über die Betriebsrechnung zu amortisierende und zu verzinsende Betrag werden definitiv erst aufgrund der Bauabrechnung festgelegt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 3 701 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit für die Baukosten von Fr. 1 100 000.— der Fürsorgedirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1986 Fr. 350 000.—
1987 Fr. 700 000.—
1988 Fr. 50 000.—

4. Gemäss Beschluss der Stimmbürger der Stadt Bern vom 23. September 1984 beträgt der Baurechtszins jährlich Franken 14 152.— (Index 1984). Dabei handelt es sich um Kapital-

aufwendungen gemäss Gesetz über das Fürsorgewesen und Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime. Die Trägerschaft wird ermächtigt, den mit der Einwohnergemeinde Bern im Baurechtsvertrag vereinbarte Baurechtszins von Fr. 14 152.— (Index 1984) in die Betriebsrechnung aufzunehmen.

5. Der Eigenmittelbeitrag der Trägerschaft darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

6. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

7. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert, oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung gehen zu Lasten des Schuldners. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreseve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

5122. BAND-Genossenschaft, Bern; Neubau Behindertenwerkstätte Holenacker; Umbau Werkstätte Riedbachstrasse 9; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der BAND-Genossenschaft, Bern, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

- Neubau Behindertenwerkstätte Holenacker
- Umbau Werkstätte Riedbachstrasse 9.

Kosten:	Neubau Holenacker	Umbau Werkstätte Riedbachstr. 9
Total Baukosten	11 318 420.—	1 223 000.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	256 700.—	27 000.—
Maximal anrechenbare Baukosten	11 575 120.—	1 250 000.—
Finanzierung:		
Maximal anrechenbare Baukosten	11 575 120.—	1 250 000.—
./. Eigenmittel Trägerschaft	215 120.—	—.—
./. mutmasslicher Beitrag der IV	4 750 000.—	500 000.—
./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	2 752 000.—	333 000.—
Staatsbeitrag netto (⅓ von Fr. 11 575 120.—)	3 858 000.—	
und von Fr. 1 250 000.—)		417 000.—
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	42 000.—	5 000.—
Staatsbeitrag brutto	3 900 000.—	422 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB vom 20. Februar 1984)	240 000.—	40 000.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit):		
An die Baukosten zu bewilligender Staatsbeitrag	3 660 000.—	382 000.—
Angenommener Landwert bei der Kapitalisierung des Baurechtszinses für den Neubau (gemäss Beschluss der Stimmbürger der Stadt Bern vom 23. September 1984 jährlich Franken 53 550.—)	1 071 000.—	
Total	4 731 000.—	
Staatsbeitrag Umbau	382 000.—	
Massgebliche Gesamtausgabe	5 113 000.—	

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge).

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Baukosten werden definitiv auf höchstens Franken 11 575 120.— für den Neubau Holenacker und Franken 1 250 000.— für den Umbau Werkstätte Riedbachstrasse 9, zuzüglich einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen festgelegt.

2. Der Staatsbeitrag für die Baukosten und der über die Betriebsrechung zu amortisierende und zu verzinsende Betrag werden definitiv erst aufgrund der Bauabrechnung festgelegt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 11 575 120.— für den Neubau Holenacker und

Fr. 1 250 000.— für den Umbau der Werkstätte Riedbachstrasse 9 gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit für die Baukosten der Fürsorgedirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

Total		Neubau Holenacker	Umbau Werkstätte Riedbachstrasse 9
1986	Fr. 500 000.—	Fr. 500 000.—	
1987	Fr. 2 550 000.—	Fr. 2 500 000.—	Fr. 50 000.—
1988	Fr. 992 000.—	Fr. 660 000.—	Fr. 332 000.—

4. Gemäss Beschluss der Stimmbürger der Stadt Bern vom 23. September 1984 beträgt der Baurechtszins für die für den Neubau der BAND-Werkstätte beanspruchte Parzelle jährlich Fr. 53 550.— (Index 1984). Dabei handelt es sich um Kapitalaufwendungen gemäss Gesetz über das Fürsorgewesen und Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime. Die Trägerschaft wird ermächtigt, den mit der Einwohnergemeinde Bern im Baurechtsvertrag vereinbarten Baurechtszins für den Neubau Holenacker von Fr. 53 550.— (Index 1984) in die Betriebsrechnung aufzunehmen.

5. Der Betrag von Fr. 2 752 000.— (Neubau Holenacker) und Fr. 333 000.— (Umbau Riedbachstrasse) wird über die Betriebsrechnung in jährlichen Raten amortisiert und verzinst, wobei im Rahmen der entsprechenden Vorschriften des Bundesamtes für Sozialversicherung die Beiträge des Bundes durch die Trägerschaft einzufordern sind.

6. Der Eigenmittelbeitrag der Trägerschaft darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

7. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

8. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert, oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung gehen zu Lasten des Schuldners. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreseve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

5124. Heilpädagogisches Tagesheim Biel; Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen. — Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, im Rahmen des nachstehend bewilligten Betriebsbeitrages für das Jahr 1986 an das Heilpädagogische Tagesheim Biel, Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32 und 134
- Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, Artikel 1, 2 und 6.

Betriebsbeitrag:

Voraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag für das Betriebsjahr 1986: **Fr. 1 760 000.—.**

Konto:

2500 942 11 10 Beiträge an Berner Bezirks- und Privaterziehungsheime.

Besondere Bestimmungen:

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

5125. Nathalie-Stiftung, Gümligen; Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen. — Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, im Rahmen des nachstehend bewilligten Betriebsbeitrages für das Jahr 1986 an die Nathalie-Stiftung, Gümligen, Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4.

Betriebsbeitrag:

Voraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag für das Betriebsjahr 1986: **Fr. 1 500 000.—.**

Konto:

2500 942 11 10 Beiträge an Berner Bezirks- und Privaterziehungsheime.

Besondere Bestimmungen:

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

5126. Sonderschulheim Mätteli, Münchenbuchsee; Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen. — Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, im Rahmen des nachstehend bewilligten Betriebsbeitrages für das Jahr 1986 an das Sonderschulheim Mätteli, Münchenbuchsee, Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4.

Betriebsbeitrag:

Voraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag für das Betriebsjahr 1986: **Fr. 3 417 000.—.**

Konto:

2500 942 11 10 Beiträge an Berner Bezirks- und Privaterziehungsheime.

Besondere Bestimmungen:

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

5127. Sprachheilschule Wabern, Schulheim für hör- und sehbehinderte Kinder; Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen. — Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, im Rahmen des nachstehend bewilligten Betriebsbeitrages für das Jahr 1986 an die Sprachheilschule Wabern Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4.

Betriebsbeitrag:

Voraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag für das Betriebsjahr 1986: **Fr. 1 490 000.—.**

Konto:

2500 942 11 10 Beiträge an Berner Bezirks- und Privaterziehungsheime.

Besondere Bestimmungen:

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

5128. Verein Aarhus Bern, Schulheim Gümligen; Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen. — Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, im Rahmen des nachstehend bewilligten Betriebsbeitrages für das Jahr 1986 an den Verein Aarhus Bern, Schulheim Gümligen, Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4.

Betriebsbeitrag:

Voraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag für das Betriebsjahr 1986: **Fr. 1 470 000.—.**

Konto:

2500 942 11 10 Beiträge an Berner Bezirks- und Privaterziehungsheime.

Besondere Bestimmungen:

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

5129. Kinderheimat Tabor, Aeschi; Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen. — Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, im Rahmen des nachstehend bewilligten Betriebsbeitrages für das Jahr 1986 an die Kinderheimat Tabor, Aeschi, Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4.

Betriebsbeitrag:

Voraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag für das Betriebsjahr 1986: **Fr. 1 350 000.—.**

Konto:

2500 942 11 10 Beiträge an Berner Bezirks- und Privaterziehungsheime.

Besondere Bestimmungen:

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

5130. Home d'enfants, Courtelary; Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen. — Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, im Rahmen des nachstehend bewilligten Betriebsbeitrages für das Jahr 1986 an das Home d'enfants, Courtelary, Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4.

Betriebsbeitrag:

Voraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag für das Betriebsjahr 1986: **Fr. 1 220 000.—.**

Konto:

2500 942 11 10 Beiträge an Berner Bezirks- und Privaterziehungsheime.

Besondere Bestimmungen:

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

5131. Schulungs- und Wohnheim Rossfeld, Bern; Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen. — Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, im Rahmen des nachstehend bewilligten Betriebsbeitrages für das Jahr 1986 an das Schulungs- und Wohnheim Rossfeld, Bern, Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4.

Betriebsbeitrag:

Voraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag für das Betriebsjahr 1986: **Fr. 2 300 000.—.**

Konto:

2500 942 11 10 Beiträge an Berner Bezirks- und Privaterziehungsheime.

Besondere Bestimmungen:

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

5132. Schulungs- und Arbeitszentrum Burgdorf; Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen. — Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, im Rahmen des nachstehend bewilligten Betriebsbeitrages für das Jahr 1986 an das Schulungs- und Arbeitszentrum Burgdorf Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4.

Betriebsbeitrag:

Voraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag für das Betriebsjahr 1986: **Fr. 2 000 000.—.**

Konto:

2500 942 11 10 Beiträge an Berner Bezirks- und Privaterziehungsheime.

Besondere Bestimmungen:

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

5133. Heim Sunneschyn, Meiringen; Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen. — Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, im Rahmen des nachstehend bewilligten Betriebsbeitrages für das Jahr 1986 an das Heim Sunneschyn, Meiringen, Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4.

Betriebsbeitrag:

Voraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag für das Betriebsjahr 1986: **Fr. 1 350 000.—.**

Konto:

2500 942 11 10 Beiträge an Berner Bezirks- und Privaterziehungsheime.

Besondere Bestimmungen:

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

5134. Blindenheim des Blindenfürsorgevereins, Bern; Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen. — Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, im Rahmen des nachstehend bewilligten Betriebsbeitrages für das Jahr 1986 an das Blindenheim des Blindenfürsorgevereins, Bern, Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4.

Betriebsbeitrag:

Voraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag für das Betriebsjahr 1986: **Fr. 1 000 000.—.**

Konto:

2500 942 11 10 Beiträge an Berner Bezirks- und Privaterziehungsheime.

Besondere Bestimmungen:

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

5135. Stiftung «Bernaville», Schwarzenburg; Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen. — Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, im Rahmen des nachstehend bewilligten Betriebsbeitrages für das Jahr 1986 an die Stiftung «Bernaville», Schwarzenburg, Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4.

Betriebsbeitrag:

Voraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag für das Betriebsjahr 1986: **Fr. 1 250 000.—.**

Konto:

2500 942 11 10 Beiträge an Berner Bezirks- und Privaterziehungsheime.

Besondere Bestimmungen:

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

5136. Vier Vorsorgestellen; Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen. — Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, im Rahmen des nachstehend bewilligten Betriebsbeitrages für das Jahr 1986 an die vier Vorsorgestellen Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32, 135 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4.

Betriebsbeitrag:

Voraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag für das Betriebsjahr 1986: **Fr. 1 100 000.—.**

Konto:

2500 942 13 10 Bekämpfung des Alkoholismus.

Besondere Bestimmungen:

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

5137. Beratungsstelle Contact, inkl. Wärchlädeli, Bern; Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen. — Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, im Rahmen des nachstehend bewilligten Betriebsbeitrages für das Jahr 1986 an die Beratungsstelle Contact, inkl. Wärchlädeli, Bern, Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32 und 134
- Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, Artikel 1, 2 und 6.

Betriebsbeitrag:

Voraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag für das Betriebsjahr 1986: **Fr. 1 940 000.—.**

Konto:

2500 942 13 11 Bekämpfung der Drogensucht.

Besondere Bestimmungen:

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

5138. Alterspflegeheim, Burgdorf; Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen. — Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, im Rahmen des nachstehend bewilligten Betriebsbeitrages für das Jahr 1986 an das Alterspflegeheim, Burgdorf, Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4.

Betriebsbeitrag:

Voraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag für das Betriebsjahr 1986: **Fr. 2 208 000.—.**

Konto:

2500 942 11 12 Beiträge an Alters- und Pflegeheime.

Besondere Bestimmungen:

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

5139. Oberländisches Pflege- und Altersheim, Utzigen; Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen. — Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, im Rahmen des nachstehend bewilligten Betriebsbeitrages für das Jahr 1986 an das Oberländische Pflege- und Altersheim, Utzigen, Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4.

Betriebsbeitrag:

Voraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag für das Betriebsjahr 1986: **Fr. 1 178 000.—.**

Konto:

2500 942 11 12 Beiträge an Alters- und Pflegeheime.

Besondere Bestimmungen:

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

5140. Seelandheim Worben; Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen. — Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, im Rahmen des nachstehend bewilligten Betriebsbeitrages für das Jahr 1986 an das Seelandheim Worben Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4.

Betriebsbeitrag:

Voraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag für das Betriebsjahr 1986: **Fr. 1 200 000.—.**

Konto:

2500 942 11 12 Beiträge an Alters- und Pflegeheime.

Besondere Bestimmungen:

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

5141. Bildungsstätte für Soziale Arbeit, Bern; Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen. — Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, im Rahmen des nachstehend bewilligten Betriebsbeitrages für das Jahr 1986 an die Bildungsstätte für Soziale Arbeit, Bern, Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 14 und 32
- Verordnung vom 29. Juli 1966 über die Förderung der Ausbildung von Sozialarbeitern, Artikel 1.

Betriebsbeitrag:

Voraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag für das Betriebsjahr 1986: **Fr. 1 524 000.—.**

Konto:

2500 940 Unterricht und berufliche Ausbildung.

Besondere Bestimmungen:

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

5227. Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen.

1. Gegenstand

Die nachstehend aufgeführten Fürsorgeheime werden aufgrund der von der Fürsorgedirektion geprüften Betriebsbudgets pro 1986 und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Subventionen der IV, des EJPD und anderer Kantone, die hiernach aufgelisteten mutmasslichen Betriebsbeiträge pro 1986 benötigen.
Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, diesen Fürsorgeinstitutionen im Rahmen der aufgeführten Betriebsbeiträge für das Jahr 1986 Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 14 und 32.
- Verordnung vom 29. Juli 1966 über die Förderung der Ausbildung von Sozialarbeitern, Artikel 1.

	Fr.
3. Massgebende Gesamtsumme	**1 225 000.—**

4. Konto

2500 940 Unterricht und berufliche Ausbildung.

Name der Institution	Vorraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag pro 1986 Fr.
Hauspflegerinnenschule, Bern	518 000.—
Aktivierungstherapie Bärau	280 000.—
Betagtenbetreuer-Schule Bärau	202 000.—
Ecole d'études sociales et pédagogique, Lausanne	225 000.—
Total	1 225 000.—

5228. Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen.

1. Gegenstand

Die nachstehend aufgeführten Fürsorgeheime werden aufgrund der von der Fürsorgedirektion geprüften Betriebsbudgets pro 1986 und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Subventionen der IV, des EJPD und anderer Kantone, die hiernach aufgelisteten mutmasslichen Betriebsbeiträge pro 1986 benötigen.
Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, diesen Fürsorgeinstitutionen im Rahmen der aufgeführten Betriebsbeiträge für das Jahr 1986 Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 134 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4
- Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen.

Fr.

3. Massgebende Gesamtsumme ..... **1 136 000.—**

4. Konto

2500 942 13 11 Bekämpfung der Drogensucht.

Name der Institution	Vorraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag pro 1986 Fr.
Britternmatte, Rüegsau	210 000.—
Beratungsstelle Drop-in, Biel	392 000.—
Beratungsstelle, inkl. Wärchlädeli, Thun ...	534 000.—
Total	1 136 000.—

5229. Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen.

1. Gegenstand

Die nachstehend aufgeführten Fürsorgeheime werden aufgrund der von der Fürsorgedirektion geprüften Betriebsbudgets pro 1986 und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Subventionen der IV, des EJPD und anderer Kantone, die hiernach aufgelisteten mutmasslichen Betriebsbeiträge pro 1986 benötigen.
Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, diesen Fürsorgeinstitutionen im Rahmen der aufgeführten Betriebsbeiträge für das Jahr 1986 Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4.

Fr.

3. Massgebende Gesamtsumme ..... **930 000.—**

4. Konto

2500 942 13 10 Bekämpfung des Alkoholismus.

Name der Institution	Vorraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag pro 1986 Fr.
Florahof, Thun	460 000.—
Wysshölzli, Herzogenbuchsee	210 000.—
Heilstätte für Männer, Kirchlindach	260 000.—
Total	930 000.—

5230. Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen.

1. Gegenstand

Die nachstehend aufgeführten Fürsorgeheime werden aufgrund der von der Fürsorgedirektion geprüften Betriebsbudgets pro 1986 und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Subventionen der IV, des EJPD und anderer Kantone, die hiernach aufgelisteten mutmasslichen Betriebsbeiträge pro 1986 benötigen.
Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, diesen Fürsorgeinstitutionen im Rahmen der aufgeführten Betriebsbeiträge für das Jahr 1986 Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 134 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4.

Fr.

3. Massgebende Gesamtsumme ..... **1 924 000.—**

4. Konto

2500 942 11 12 Beiträge an Alters- und Pflegeheime.

Name der Institution	Vorraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag pro 1986 Fr.
Oberaargauisches Pflegeheim Wiedlisbach	559 000.—
Schlössliheim Pieterlen	565 000.—
Private Nervenklinik Meiringen, CP-Abteilung	800 000.—
Total	1 924 000.—

5231. Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen.

1. Gegenstand

Die nachstehend aufgeführten Fürsorgeheime werden aufgrund der von der Fürsorgedirektion geprüften Betriebsbudgets pro 1986 und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Subventionen der IV, des EJPD und anderer Kantone, die hiernach aufgelisteten mutmasslichen Betriebsbeiträge pro 1986 benötigen.
Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, diesen Fürsorgeinstitutionen im Rahmen der aufgeführten Betriebsbeiträge für das Jahr 1986 Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 134 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4
- Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen.

Fr.

3. Massgebende Gesamtsumme ..... **22 295 000.—**

4. Konto

2500 942 11 10 Beiträge an Berner Bezirks- und Privaterziehungsheime.

Name der Institution	Vorraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag pro 1986 Fr.
Christophorus, Bern	490 000.—
Heilpädagogisches Schulheim Weissenheim, Bern	870 000.—
CP-Intensivtherapiestation und Sonderschule Kinderspital Wildermeth, Biel	520 000.—
Sonderschulheim Lerchenbühl, Burgdorf .	810 000.—

Kinderheim Stern im Ried, Biel	940 000.—
Sonderschule Langnau	970 000.—
Oberländisches Krankenheim «Asyl Gottesgnad», Sonderschule, Spiez	210 000.—
Schulheim Sunneschyn, Steffisburg	940 000.—
Centre de pédagogie curative du Jura bernois CPCJB, Tavannes	420 000.—
Stiftung für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche, Zollikofen	980 000.—
St. Michael, Oberhofen	220 000.—
Knabenheim «Auf der Grube», Niederwangen	690 000.—
Viktoria-Stiftung, Richigen	800 000.—
Maiezyt, Wabern	970 000.—
Waisenasyl zur Heimat, Bern	630 000.—
Burgerliches Waisenhaus, Bern	900 000.—
Sunnehus, Frutigen	300 000.—
Friedau, Koppigen	310 000.—
Aeschbacherheim, Münsingen	860 000.—
Wartheim, Muri	242 000.—
Früherziehungsdienst des Kantons Bern, Münchenbuchsee	430 000.—
Heimgarten, Münchenbuchsee	540 000.—
Lindenheim, Bern	240 000.—
Foyer de Boujean, Biel	406 000.—
Sonnegg, Belp	280 000.—
Heilpädagogische Sonderschule und Behindertenwerkstätte, Interlaken	400 000.—
Vereinigte Blindenwerkstätten, Bern	203 000.—
«La Pimpinière», Tavannes	210 000.—
KIO Bau- und Wohngenossenschaft, Bern, Wohnheim für Behinderte inkl. Behindertentransportdienst	919 000.—
Wohnheim Claire Ruisseau, Tavannes	320 000.—
Wohn- und Beschäftigungsstätte Säget, Belp	480 000.—
Stiftung zur Förderung geistig Behinderter, Wohn- und Beschäftigungsstätten Villette und Feldegg, Bern	480 000.—
Regionales Arbeitszentrum, Herzogenbuchsee	590 000.—
Stiftung Bad Heustrich, Emdtal	210 000.—
Stiftung Tannacker, Moosseedorf	360 000.—
Verein Aarhus Bern, Wohn- und Beschäftigungsstätte Niederwichtrach	205 000.—
Karolinenheim Rumendingen	210 000.—
St. Michael, Sutz	250 000.—
Eingliederungsstätte für Behinderte, Thun-Gwatt	780 000.—
Heim Sonnegg, Walkringen	310 000.—
Friederika-Stiftung	300 000.—
«Schlossmatt», Wangen an der Aare	260 000.—
Humanus-Haus, Worb	550 000.—
Haus Felsenau des bernischen Vereins für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, Bern	290 000.—
Total	22 295 000.—

Erziehungsdirektion

3936. Universität; Dringlicher Nachkredit; Ausgaben für EDV-Leistungen. — Der Universität wird auf Konto 2010 840.11 ein dringlicher Nachkredit von **Fr. 800 000.—** bewilligt. Rechnungsjahr 1985.

4836. Brienz; Erweiterung und Sanierung der Schulanlage Brienz Dorf; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. **Rechtsgrundlagen:**
   - Dekret vom 22. Mai 1979 (Art. 1–6 und 10–19) über die Subventionierung von Schulanlagen.

2. **Kostenvoranschlag vom 15. Oktober 1985:**

	Fr.
— Vorbereitungsarbeiten	40 000.—
— Gebäude	3 550 000.—
— Umgebung	205 000.—
— Baunebenkosten	55 000.—
— Ausstattung	170 000.—
Total Anlagekosten	4 020 000.—

3. **Raumprogramm:**

Neubau:
- 4 Klassenzimmer zu je 63 m²
- Spezialraum mit Sammlung 136 m²
- Manueller Lehrbereich 314 m²
- Singzimmer/Aula 164 m²
- Lehrerbereich 33 m²
- Zentrale Halle
- Pausenhalle mit Verbindungsgang
- WC-Anlage
- Putzräume
- 6 Schutzräume

Altbau:
- Mehrzweckraum Unterricht und Freizeit 62 m²
- Lehrerzimmer und Sammlung 88 m²

Aussenrenovation Altbau

4. **Subventionsberechtigte Kosten:**

4.1 Neubau:		
— 4 Klassenzimmer	**limitiert**	702 800.—
— Spezialraum mit Vorbereitung	**limitiert**	282 900.—
— Gruppennische	**limitiert**	71 800.—
— Singzimmer/ Aula mit Bühne	**limitiert**	411 500.—
— Manueller Lehrbereich	**limitiert**	543 800.—
— Lehrerbereich	**limitiert**	92 900.—
— WC-Anlagen	**limitiert**	106 300.—
— Pausenhalle	**limitiert**	147 000.—
— Velosständer 150 Stück	**limitiert**	36 000.—
Total Neubau		2 395 000.—
4.2 Altbau: Umbau und Sanierung		
— Anschluss an Heizzentrale im Neubau	**nach KV**	76 000.—
— Unterdach, wertvermehrender Anteil geschätzt		85 000.—
— Umbauten	**nach KV**	64 000.—
Total Umbau und Sanierung		225 000.—
4.3 — Umgebung	**nach KV**	205 000.—
— Plankopien	geschätzt	4 000.—
— Künstlerischer Schmuck	**limitiert**	23 800.—
Total		232 800.—
Total subventionsberechtigte Kosten gemäss Punkt 4.1–4.3		2 852 800.—

5. **Beitragszusicherung:**

Beitrag zu Lasten des Kontos 2010 939 10/VK 90 (2010 9301 0001) 22,8% an die Kosten von Fr. 2 852 800.— 650 438.—

abzüglich	
nicht amortisierte Staatsbeiträge an den Pavillon	104 832.—
	545 606.—

6. **Bedingungen:**
   - Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
   - Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
   - Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
   - Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 der Bauverordnung).
   - Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
   - Die im Bericht des Bauinspektorats vom 8. November 1985 enthaltenen Bemerkungen zu baulichen Details sind zu berücksichtigen.
   - Angesichts einer bevorstehenden Klasseneröffnung ist der subventionsberechtigte Anteil an das 14. Klassenzimmer in dieser Zusicherung bereits enthalten. Massgebend für die Auszahlung der Subvention ist jedoch die tatsächliche Klassenzahl im Zeitpunkt der Abrechnung.
   - Die Auszahlung des Beitrages ist zu Lasten des Voranschlags 1990 vorgesehen.
   - Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschluses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
   - Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im Februar 1996.

4837. Erlenbach: Umbau und Erweiterung der Primarschule; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. **Rechtsgrundlage:**
   - Dekret vom 22. Mai 1979 (Art. 1–6 und 10–19) über die Subventionierung von Schulanlagen.

2. **Kostenvoranschlag vom 16. Oktober 1985:**

	Fr.
— Vorbereitungsarbeiten	5 000.—
— Gebäude	1 842 500.—
— Betriebseinrichtung	136 500.—
— Umgebung	38 000.—
— Baunebenkosten	87 000.—
— Ausstattung	41 000.—
Total Anlagekosten	2 150 000.—

3. **Raumprogramm:**

Anbau:
- Klassenzimmer 72 m²
- Werkraum textil 72 m²
- Mehrzweckraum für Unterricht und Freizeit 72 m²
- 2 Garderoben- und Duschenanlagen
- WC-Anlagen
- Küche zu Singsaal

Umbau:
- Werkraum mit Materialraum 132 m²
- Erweiterung des Innengeräteraumes 28 m²
- Bibliothek 66 m²
- Lehrer-/Sammlungszimmer 59 m²
- Invaliden-WC
- Heizraum
- Garage und Abstellraum Abwart

4. **Subventionsberechtigte Kosten:**

4.1 Anbau:	
— Werkraum	146 700.—
— Mehrzweckraum Unterricht und Freizeit	136 100.—
— Klassenzimmer	217 900.—
— Turnlehrerzimmer	43 400.—
— Garderoben- und Duschenanlagen	163 400.—
— WC-Anlagen	60 200.—
Total limitierte Kosten	767 700.—
— Umgebung	35 000.—
Total subventionsberechtigte Kosten Anbau	802 700.—
4.2 Umbau:	
— Gebäude	556 500.—
— Betriebseinrichtung	27 500.—
— Umgebung	3 000.—
— Plankopien	4 500.—
Total subventionsberechtigte Kosten Umbau	591 500.—

5. **Beitragszusicherung:**

Beitrag zu Lasten des Kontos 2010 939 10 VK 90 (2010 9301 0001) 30,9% an die Kosten von Fr. 1 394 200.— (Punkt 4.1 und 4.2)	430 808.—

6. **Bedingungen:**
   - Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
   - Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
   - Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
   - Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 der Bauverordnung).
   - Die im Bericht des Bauinspektorates vom 29. Oktober 1985 genannten Bemerkungen zu baulichen Details sind zu berücksichtigen.
   - Die Auszahlung des Beitrages ist zu Lasten des Voranschlags 1990 vorgesehen.
   - Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschluses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
   - Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im Februar 1996.

5003. Universität; Ausbau der bestehenden Telefonzentrale; Kreditbewilligung/Nachkredit.

1. Der Universität wird, gestützt auf Artikel 1 des Universitätsgesetzes, zur Erweiterung der bestehenden Telefonanlage (4. Ausbauetappe) ein Kredit von **Fr. 390 000.—** bewilligt.

2. **Kosten:**

	Fr.
— Gebührenablösung PTT	235 189.—
— Haustelefonanlage SKW 10 000	146 440.—
— Zuschlag Lohnteuerung und zusätzliche Anpassungen	8 371.—
	390 000.—
abzüglich voraussichtlicher Bundesbeitrag von 49,5% (=55% ./.10%-ige Subventionskürzung gemäss Sparpaket des Bundes) an den durch Lehre und Forschung beitragsberechtigten Kosten	77 220.—
Total Nettokosten für den Staat	312 780.—

3. Die Ausgabe geht zu Lasten Konto 2010 801.11/8011 020.10 des Jahres 1986.

4. Der Universität wird für den Ausbau der Telefonzentrale ein **Nachkredit in der Höhe von Fr. 390 000.—** bewilligt.

5. Die Subvention des Bundes ist auf Konto 2010 400.11 zu vereinnahmen.

5004. Bern: Erweiterung des Gymnasiums Kirchenfeld; Baukostenbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. **Rechtsgrundlagen:**
   - Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen.

2. **Kostenvoranschlag vom Juni 1983:**

	Fr.
— Totalkosten Schule	6 365 000.—
— Mehrkosten Schutzraum	660 000.—
	7 025 000.—

3. **Raumprogramm:**
   - Bibliothek/Mediothek mit Nebenräumen 310 m²
   - Mensa mit Nebenräumen 238 m²
   - Einstellhalle für Fahr- und Motorfahrräder
   - Schutzraum für 600 Personen

4. **Subventionsberechtigte Kosten:**

	Fr.
— Bibliothek/Mediothek (4232 m³ à Fr. 352.— limitiert)	1 489 700.—
— Mensa (2568 m³ à Fr. 352.— limitiert)	904 000.—
— Einstellhalle (5513 m³ à Fr. 173.—)	955 500.—
— Anpassungsarbeiten	256 000.—
— Umgebungsarbeiten	431 000.—
— Künsterlischer Schmuck (limitiert)	24 000.—
— Wettbewerbskosten (limitiert)	59 000.—
Total subventionsberechtigte Kosten	4 119 200.—

5. **Subventionszusicherung zu Lasten des Kontos 2010 939 12 (2010 9391 0002) VK 88/89:**

33,1 % der Kosten von Fr. 4 119 200.—	1 363 455.—

6. **Bedingungen:**
   - Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
   - Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
   - Bauliche Massnahmen zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 der Bauverordnung).
   - Energiegesetz vom 14. Mai 1981/Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
   - RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).
   - Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des kantonalen Bauinspektorats vom 21. Februar 1984.
   - Die Auszahlung des Beitrages ist zu Lasten der Rechnungsjahre 1988/89 vorgesehen.
   - Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
   - Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im Februar 1996.

7. **Finanzreferendum:**

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ᵇ der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

5005. Bern: Erweiterung des Gymnasiums Kirchenfeld; Betriebskostenbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. **Rechtsgrundlagen:**
   - Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen
   - Dekret vom 12. Februar 1983 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien.

2. **Berechnungsgrundlagen:**

2.1 Anrechenbar sind:
   - Zinskosten für 100 % der der Gemeinde verbleibenden, anrechenbaren Investitionskosten
   - Amortisationskosten für 80 % der der Gemeinde verbleibenden, anrechenbaren Investitionskosten
   - 80 % der Ausstattungskosten.

2.2 Amortisationsdauer: 25 Jahre.

2.3 Anrechenbarer Zinssatz: 5 %.

3. **Einmalige Abgeltung der Zins- und Amortisationkosten:**

	Fr.
— Totalkosten Schule	6 365 000.—
— Ausstattung mobil	316 000.—
— Baukostenbeitrag	1 363 455.—
Anteil Stadt Bern	4 685 545.—
— Annuität (jährliche Kosten für Zins u. Amortisation) 4 685 545 × 0,070952	332 449.—
— Selbstbehalt: 20 % von Fr. 187 422.—	37 484.—
jährliche anrechenbare Zins- und Amortisationskosten	294 965.—
jährlicher Betriebskostenanteil 72 % von Fr. 294 965.—	212 375.—
Barwert bei nachschüssiger Einzahlung Beitrag zu Lasten Konto 2010 930 24 (2010 9305 0002) VK 89/90 212 375 × 14,093945	2 993 202.—

4. **Beitrag an die Ausstattung:**

— Subventionsberechtigte Kosten 80 % von Fr. 316 000.—	252 800.—
— davon 72 % zu Lasten Konto 2010 930 20 (2010 9305 0001) VK 90	182 016.—

5. **Total Beiträge:**

— Einmalige Abgeltung der Zins- und Amortisationskosten	2 993 202.—
— Beitrag an die Ausstattung	182 016.—
	3 175 218.—

6. **Bedingungen:**
   - Es gelten grundsätzlich dieselben Vorschriften, die im Grossratsbeschluss über den Baukostenbeitrag an die Erweiterung des Gymnasiums Kirchenfeld festgelegt sind.
   - Die geplante Ausstattung mit audiovisuellen Hilfsmitteln ist durch die kantonale Arbeitsgruppe für audiovisuelle Hilfsmittel (AGAHM) zu beurteilen. Deren Antrag bildet Bestandteil der Subventionsbedingungen.
   - Zins-, Amortisation- und Ausstattungskosten aus dem geplanten Bauvorhaben dürfen nicht in die Betriebsrechnung des Gymnasiums Kirchenfeld aufgenommen werden.
   - Die Auszahlung der Beiträge ist zu Lasten der Rechnungsjahre 1989/90 vorgesehen.

5006. St. Imier: Umbau der Handelsmittelschule; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. **Rechtsgrundlage:**
   - Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen.

2. **Kostenvoranschlag vom 16. September 1985:** Fr.

Umbaukosten	5 652 000.—

3. **Raumprogramm:**
   - 6 Klassenzimmer HMS zu je 64,5 m²
   - 1 Klassenzimmer WBK 58 m²
   - 1 Bibliothek 57 m²
   - 1 Informatikraum 87 m²
   - 1 Sprachlabor 61 m²
   - 2 Spezialräume (Sprachen/praktische Arbeiten) 78/90 m²
   - 1 Aula/Singzimmer 101 m²
   - Schülerbereich—Cafeteria 97 m²
   - Lehrerbereich/Direktion 179 m²

4. **Subventionsberechtigte Kosten:** Fr.

4.1	Handelsmittelschule (HMS):	
	— Vorbereitungsarbeiten	17 000.—
	— Gebäudekosten	3 821 000.—
	— Betriebseinrichtungen	275 000.—
	— Umgebungsarbeiten	53 000.—
	— Baunebenkosten	315 000.—
	— Mobiliar/Künstlerischer Schmuck	224 000.—
		4 705 000.—
	abzüglich WKB-/Gemeinderäume	143 500.—
	Subventionsberechtigte Kosten	4 561 500.—
4.2	Weiterbildungsklasse (WBK): Subventionsberechtigte Kosten	99 100.—

5. **Beitragszusicherung:**

5.1	Beitrag zu Lasten des Kontos 2010 939 12 (2010 9391 0002) VK 89/90: 46,6% der Kosten von Fr. 4 561 500.— (Pkt. 4.1)	2 125 659.—
5.2	Beitrag zu Lasten des Kontos 2010 939 10 (2010 9391 0001) VK 89: 70% der Kosten von Fr. 99 100.— (Pkt. 42)	69 370.—

6. **Bedingungen:**
   - Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
   - Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
   - Bauliche Massnahmen zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 der Bauverordnung).
   - Energiegesetz vom 14. Mai 1981/Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
   - RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).
   - Die Auszahlung des Beitrages ist zu Lasten der Rechnungsjahre 1989/90 vorgesehen.
   - Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
   - Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im Februar 1996.

7. **Finanzreferendum:**

   Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ᵇ der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

5007. Kandergrund: Neubau einer Turnhalle beim Primarschulhaus Reckental; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. **Rechtsgrundlagen:**
   - Dekret vom 22. Mai 1979 (Art. 1–6 und 10–19) über die Subventionierung von Schulanlagen
   - Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben.

2. **Kostenvoranschlag vom 20. September 1985:** Fr.

— Grundstück und Vorbereitungsarbeiten	126 000.—
— Gebäude und Ausstattung	2 375 359.85
— Betriebseinrichtungen und Mobiliar	39 000.—
— Umgebung	107 000.—
— Baunebenkosten	126 000.—
Total Anlagekosten	2 773 359.85

3. **Raumprogramm:**

   Erdgeschoss:
   - Windfang 16 m²
   - Zivilschutzplätze 250
   - Feuerwehrmagazin

   Obergeschoss:
   - Turnhalle mit Bühne 12×24 m
   - Innengeräteraum 84 m²
   - Garderobe- und Duschenraum
   - WC-Anlagen und Invaliden-WC
   - Putzraum

   Dachgeschoss:
   - Lehrer-/und Sanitätszimmer 19 m²
   - Garderobe- mit Duschenraum
   - Putzraum
   - Nebenräume

4. **Subventionsberechtigte Kosten:**

4.1	Turnhalle:	
	— Turnhalle inkl. Umgebung, **limitiert**	1 132 800.—
	— Bühne, **limitiert**	19 500.—
	— Künstlerischer Schmuck nach Kostenvoranschlag	1 000.—
	Total subventionsberechtigte Kosten	1 153 300.—
4.2	Bewegliche Turn- und Spielgeräte: Bewegliche Turn- und Spielgeräte nach Kostenvoranschlag	32 200.—

5. **Beitragszusicherung:**

5.1	Beitrag zu Lasten des Kontos 2010 939 10 VK 90 (2010 9301 0001): 32% an die Kosten von Fr. 1 153 300.— (Punkt 4.1)	369 056.—
5.2	Beitrag zu Lasten des Kontos 2000.3 (Fonds für Turn- und Sportwesen): 32% an die Kosten von Fr. 32 200.—	10 304.—

6. **Bedingungen:**
   - Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
   - Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.

- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 der Bauverordnung).
- Die im Bericht des Bauinspektorats vom 30. Oktober 1985 enthaltenen Bemerkungen zu baulichen Details sind zu berücksichtigen.
- Die äussere Gestaltung der Turnhalle muss überarbeitet werden (Art. 29 des Baugesetzes sowie Art. 4 bis 9 der Bauverordnung).
- Die Auszahlung des Beitrages ist zu Lasten des Voranschlags 1990 vorgesehen.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschluses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im Februar 1996.

5008. Rohrbach: Neubau eines Primarschulhauses; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. **Rechtsgrundlagen:**
   - Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen.

2. **Kostenvoranschlag vom 25. Juni 1985:**

	Fr.
— Vorbereitungsarbeiten	213 000.—
— Gebäude	5 582 000.—
— Betriebseinrichtung	1 003 000.—
— Umgebung, Sportanlagen	685 000.—
— Baunebenkosten	145 000.—
Total Anlagekosten	7 628 000.—
Kubikmeterpreis für Gebäude und Pausenhalle	305.40

3. **Raumprogramm:**

Schule:
- 8 Klassenzimmer je 72 m²
- Bibliothek 72 m²
- Manueller Lehrbereich 369 m²
- Spezialraum mit Sammlung 104 m²
- Singzimmer 96 m²
- Mehrzweckraum 64 m²
- Lehrerbereich 98 m²
- Pausenhalle
- Reserveraum 88 ²
- WC-Anlagen, Putzräume

Umgebung:
- Pausenbereich und Schulgarten
- Parkplätze
- Velo-/Mofaunterstand

Hauswirtschaft:
- Allgemeiner Unterricht 64 m²
- Schulküche 72 m²
- Nebenräume 78 m²

Abwarttrakt:
- 5½-Zimmer-Wohnung mit Garage, Werkstatt, Keller

Zivilschutzanlage:
- Schutzplätze 370

Turnanlagen im Freien:
- Trockenplatz 22×44 m
- Spielwiese 50×90 m
- Sprung- und Gerätegrube
- 2 Laufbahnen

4. **Limitierte subventionsberechtigte Kosten:**

— 8-klassige Primarschulanlage inkl. allgemeine Umgebung	3 239 300.—
— Singzimmer mit Bühne	262 400.—
— Hauswirtschaft	400 800.—
— Turnanlagen im Freien	304 100.—
Preisgelder	49 000.—
Heizungssanierung der Turnhalle	37 400.—
Total subventionsberechtigte Kosten	4 293 000.—

5. **Beitragszusicherung:**

5.1 Beitrag zu Lasten des Kontos 2010 939 10/VK 89 (2010 9301 0001): 32,1 % an die Kosten von Fr. 4 293 000.—	1 378 053.—
abzüglich nicht amortisierte Beiträge an die bestehende Schulanlage	28 800.—
	1 349 253.—

6. **Bedingungen:**
   - Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
   - Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
   - Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
   - Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 der Bauverordnung).
   - Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
   - Die im Bericht des Bauinspektorats vom 25. Oktober 1985 erwähnten Bemerkungen zu baulichen Details sind zu berücksichtigen.
   - Massgebend für die Auszahlung der Subvention ist die tatsächliche Klassenzahl im Zeitpunkt der Schlussabrechnung.
   - Die Auszahlung des Beitrages ist zu Lasten des Voranschlags 1989 vorgesehen.
   - Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
   - Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im Februar 1996.

7. **Finanzreferendum:**

   Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6[b] der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

5009. Wattenwil: Neubau einer Mehrzweckhalle, Erweiterung der Sekundarschulanlage sowie Erstellung von Turn- und Sportanlagen im Freien; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. **Rechtsgrundlagen:**
   - Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19).
   - Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben.

2. **Kostenvoranschlag vom 28. August 1985:**

	Fr.
— Erweiterung Sekundarschule inkl. Umbau Schulhaus	2 296 900.—
— Neubau Mehrzweckgebäude inkl. Aussenanlagen und Zivilschutz	4 870 300.—
Total Anlagekosten	7 167 200.—

Kubikmeterpreise:

— Sekundarschulhaus	417.15
— Pausenhalle	121.80
— Mehrzweckhalle	308.95

3. **Raumprogramm:**

3.1 Schulhaus-Erweiterung:
- 2 Klassenzimmer 156 m²
- Bibliothek mit Reduit 82 m²
- Lehrer-/Vorsteherzimmer mit Materialraum 106 m²
- Werkraum mit Materialraum 149 m²
- Gedeckte Pausenhalle
- Putzräume
- Windfang und Foyer

3.2 Neubau Mehrzweckhalle-Turnhalle:
- Turnhalle mit Bühne 12×24 m
- Stauräume, Requisiten/Küche 94 m²
- Mehrzweckraum für Unterricht und Freizeit 67 m²
- Turnlehrer-/Sanitätszimmer 18 m²
- Innengeräteraum 70 m²
- Aussengeräteraum 43 m²
- Platzpflegegeräteraum 29 m²
- 2 Garderoben- und Duschenräume
- WC-Anlagen mit Invaliden-WC
- Putzräume/Nebenräume
- Zivilschutzräume für 300 Personen 787 m²

3.3 Umgebung:
- Trockenplatz 800 m²
- Spielwiese 1000 m²
- Sprung- und Gerätegrube
- Kugelstossanlage
- Pausenplatz
- Velo- und Mofaunterstand
- 6 Parkplätze

4. **Subventionsberechtigte Kosten:**

4.1 Erweiterung Sekundarschulhaus:		
— Erweiterung	**limitiert**	948 300.—
— Künstlerischer Schmuck	**limitiert**	9 500.—
— Gedeckte Pausenhalle	**nach KV**	63 500.—
		1 021 300.—
4.2 Turnhalle:		
— Turnhalle mit Umgebung	**limitiert**	1 132 800.—
— Bühne	**limitiert**	19 500.—
— Mehrzweckraum für Unterricht und Freizeit	**limitiert**	136 100.—
— Geräteräume	**limitiert**	78 000.—
— Künstlerischer Schmuck	**limitiert**	10 400.—
		1 376 800.—
4.3 Aussenanlagen:		
— Allgemeine Umgebung	**limitiert**	122 700.—
— Turnanlagen im Freien	**limitiert**	230 800.—
		353 500.—
4.4 Umbau Schulhaus/Singsaal:		
— Umbau	**nach KV**	285 200.—
4.5 — Wettbewerbskosten		42 000.—
4.6 Bewegliche Turn- und Spielgeräte:		
— Neuausrüstung der Turnhalle	**limitiert**	50 000.—

5. **Beitragszusicherung:**

5.1 Beitrag zu Lasten Konto 2010 939 10 VK 90 (2010 9301 0001): 38,6% an die Kosten von Fr. 3 078 800.— (Punkt 4.1–4.5)	1 188 417.—
5.2 Beitrag zu Lasten des Kontos 2000.3 (Fonds für Turn- und Sportwesen): 38,6% an die Kosten von Fr. 50 000.— (Punkt 4.6)	19 300.—

6. **Bedingungen:**
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 der Bauverordnung).
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Die im Bericht des Bauinspektorats vom 4. November 1985 erwähnten Bemerkungen zu baulichen Details sind zu berücksichtigen.
- Die Auszahlung des Beitrages ist zu Lasten des Voranschlags 1990 vorgesehen.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im Februar 1996.

7. **Finanzreferendum:**

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ᵇ der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

5010. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Vertrages vom 19. Juni 1985 über die Berner Maturitätsschule für Berufstätige (BMB).

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 17 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule und Artikel 14b Absatz 1 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Vertrag vom 19. Juni 1985 zwischen der AKAD Zürich, der Volkshochschule Bern, dem Gemeinderat Bern, dem Gemeinderat Köniz und dem Regierungsrat des Kantons Bern über die Berner Maturitätsschule für Berufstätige (BMB) wird genehmigt.

5011. Stiftung Stadtbibliothek Biel; Staatsbeitrag 1986. — Der Stiftung Stadtbibliothek Biel wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlagen

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand

Durch Eigeneinnahmen nicht gedeckte Betriebskosten der Stiftung Stadtbibliothek Biel.

3. Kosten

Die Betriebskosten der Stadtbibliothek Biel betragen gemäss Budget für das Jahr 1986 inklusive mutmassliche Teuerungszulagen für das Personal Fr. 1 454 000.— (Personalkosten 67%, Sach- und allgemeiner Aufwand 33%), die Betriebseinnahmen Fr. 73 100.—

4. Staatsbeitrag

In Weiterführung der bisherigen Regelung beträgt der Staatsbeitrag 20% der durch die Betriebseinnahmen im engeren Sinne nicht gedeckten Betriebskosten, bzw. **Franken 273 700.—.**

5. Konto: 2006 941 14.

6. Bedingung

Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde Biel Leistungen in bar und natura gemäss dem für die Betriebskosten geltenden Verteiler (Stadt : Kanton = 4 : 1/80% : 20%) erbringt. Beiträge der Regionsgemeinden und privater Gönner werden dem Anteil der Stadt angerechnet.

5014. Kunstmuseum Bern; Staatsbeiträge 1986–1989. — Dem Kunstmuseum Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlagen

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand

Durch Eigeneinnahmen nicht gedeckte Betriebskosten des Kunstmuseums Bern.

3. Kosten

Die Betriebskosten des Kunstmuseums Bern betragen gemäss Budget für das Jahr 1986 Fr. 3 832 000.—, die Betriebseinnahmen Fr. 300 000.—.

4. Staatsbeitrag

In Weiterführung der bisherigen Regelung beträgt der Staatsbeitrag die Hälfte der durch die Betriebseinnahmen im engeren Sinn nicht gedeckten Betriebskosten, höchstens jedoch Fr. 1 800 000.—. Dieser Betrag darf überschritten werden, soweit es um teuerungsbedingte Anpassungen geht (Basis = Ende 1986). Die Zusicherung ist begrenzt auf die Jahre 1986–1989.

5. Konto: 2006 941 10 (KOFINA 2015 9410 000).

6. Bedingungen

a) Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde Bern der Stadt Bern die andere Hälfte der durch die Betriebseinnahmen nicht gedeckten Betriebskosten übernimmt (Verteiler Kanton : Stadt = 1 : 1). Beiträge der Burgergemeinde und von Gönnern werden dem Anteil der Stadt angerechnet.

b) Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen dieses Beschlusses über die in den einzelnen Jahren zu erbringenden und jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmenden Staatsbeiträge und regelt die Modalitäten der Beitragszahlungen.

c) Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

5015. Bernisches Historisches Museum; Staatsbeiträge 1986–1989. — Dem Bernischen Historischen Museum wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlagen

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand

Durch Eigeneinnahmen nicht gedeckte Betriebskosten des Kunstmuseums Bern.

3. Kosten

Die Betriebskosten des Kunstmuseums Bern betragen gemäss Budget für das Jahr 1986 inkl. mutmassliche Teuerungszulagen für das Personal Fr. 3 816 200.—, die Betriebseinnahmen Fr. 173 814.— (inkl. Erträgen aus Spezialfonds).

4. Staatsbeitrag

In Weiterführung der bisherigen Regelung beträgt der Staatsbeitrag einen Drittel der durch die Betriebseinnahmen im engeren Sinne nicht gedeckten Betriebskosten, höchstens jedoch Fr. 1 337 000.—. Dieser Betrag darf überschritten werden, soweit es um teuerungsbedingte Anpassungen geht (Basis = Ende 1986). Die Zusicherung ist begrenzt auf die Jahre 1986–1989.

5. Konto: 2006 941 10 (KOFINA 2015 9410 000).

6. Bedingungen

a) Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohner- und die Burgergemeinde der Stadt Bern zusammen einen Betriebsbeitrag von zwei Dritteln der durch die Betriebseinnahmen nicht gedeckten Betriebskosten übernehmen (Verteiler Kanton : Stadt : Burgergemeinde = 1 : 1 : 1). Beiträge von Gönnern werden den Anteilen der Stadt und der Burgergemeinde zu gleichen Teilen angerechnet.

b) Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen dieses Beschlusses über die in den einzelnen Jahren zu erbringenden und jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmenden Staatsbeiträge und regelt die Modalitäten der Beitragszahlungen.

c) Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

5155. Erziehungsdirektion; Beiträge des Kantons Bern an die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

Rechtsgrundlage

- Staatsverfassung des Kantons Bern, Artikel 2a
- Statut der EDK, Artikel 23

2. Beitragsleistung

Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, den auf den Kanton Bern entfallenden Anteil an die Kosten des EDK-Sekretariates und der von der Konferenz finanzierten oder unterstützten Institutionen zu budgetieren und jährlich auszurichten.
Der Beitrag wird auf Fr. 1 100 000.— plafoniert. Er kann jährlich um den Teuerungsfaktor angehoben werden.

3. Konto

Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt zu Lasten Konto 2000 899 11 (KOFINA 2000 9400) beziehungsweise für den Beitrag an die Schweizerische Hochschulkonferenz zu Lasten Konto 2001 899 (KOFINA 2005 9400).

4. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6 der Staatsverfassung dem fakultativen Referendum.

5. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1986 in Kraft.
Die Regierungsratsbeschlüsse Nr. 5165)70; 7750/70 und 313/73 werden aufgehoben.

5156. Stiftung Kornhaus Burgdorf; Beitrag an die Umbau- und Einrichtungsarbeiten des Kornhauses; Verpflichtungskredit. — Der Stiftung Kornhaus Burgdorf wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen sowie unter Vorbehalt, dass ihr die Stadt Burgdorf die Liegenschaft Kornhaus im Baurecht abtritt, ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlagen

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4 Buchstabe a, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Projekt

Umbau und Sanierung des Kornhauses Burgdorf mit dem Zweck, darin insbesondere das Schweizerische Museum und Institut für Volksmusik und Musikinstrumente, die Schweizerische Trachtensammlung und eine Sammlung von Musikapparaten unterzubringen.

3. Baukosten (mit Ausstattung):

BKP	Fr.
1 (Vorbereitungsarbeiten)	988 425.—
2 Gebäude	9 444 950.—
4 Umgebung	378 005.—
5 Baunebenkosten	414 000.—
9 Ausstattung (Vollausbau)	1 322 500.—
Total (Indexstand 31. Dezember 1982 und Teuerungsreserve 15%)	12 547 880.—

4. Staatsbeitrag

4.1 Der Staatsbeitrag von Fr. 2 850 000.— geht zu Lasten von Konto 2006 949 (KOFINA 2015 9490 000). Der Verpflichtungskredit wird wie folgt durch Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 1 850 000.—
1988 Fr. 1 000 000.—

4.2 Ausserdem ist vorgesehen, der Stiftung Kornhaus Burgdorf aus Mitteln der Seva und des Zahlenlottos einen zusätzlichen Beitrag in der Grössenordnung von Fr. 1 000 000.— auszurichten. Der entsprechende Antrag wird dem Grossen Rat später unterbreitet.

5. Bedingungen

5.1 Der Beitrag ist als Ausnahme zu betrachten und bildet kein Präjudiz für allfällige weitere Staatsbeiträge an Unterhalt und Ausbau des Kornhausgebäudes.

5.2 Eine Erhöhung des Beitrages infolge Mehrkosten (Vornahme zusätzlicher Arbeiten, Teuerung auf Material und Löhnen usw.) ist ausgeschlossen.

5.3 Der Staatsbeitrag gelangt nach Massgabe des Baufortschrittes zur Auszahlung.

5.4 Der Staatsbeitrag kann nur erfolgen, wenn sich der Bund und die Stadt Burgdorf effektiv an den Kosten beteiligen.

5.5 Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

91. Universität; Anschaffung eines Massenspektrometers; Kredit/Verpflichtungskredit. — Dem **Mineralogisch-petrographischen Institut,** Abteilung Isotopengeologie, wird für die Anschaffung eines Massenspektrometers inkl. Zusatzgeräten ein Kredit von **264 115.—** gemäss nachstehender Aufstellung bewilligt:

	Fr.
— Grundgerät	399 312.—
— erster Ausbau, bereits bewilligt mit RRB 1627/85	86 075.—
— Daly-Detektor	44 392.—
— Automatic Multicollector	72 747.—
— ergänzende Software	1 593.—
	604 119.—
abzüglich Beitrag Nationalfonds	300 000.—
	304 119.—
abzüglich Drittmittel	40 000.—
	264 119.—

Im beantragten Kredit von Fr. 264 119.— ist ein Betrag von **Fr. 86 075.—,** bewilligt mit RRB 1627/85, enthalten. Mit Annahme dieses Beschlusses durch den Grossen Rat wird RRB 1627 vom 24. April 1985 annulliert.
Fr. 191 372.— gehen zu Lasten des Kontos 2010.770.11/7702.940.79 des Jahres 1985.
Der Automatic Multicollector von **Fr. 72 747.—** geht zu Lasten des Kontos 2010.770.11/7702.940.79 des Jahres 1986.

92. Erziehungsdirektion; Abteilung Kulturelles; Konservatorium Bern, Staatsbeitrag 1986. — Dem Konservatorium Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlage

Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien, Artikel 23.

2. Gegenstand

Durch Schuldgelder, andere Betriebserlöse, Spenden und Beiträge privater Mitträger nicht gedeckte Betriebskosten des Konservatoriums Bern (Berufsschule im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des in Ziffer 1 genannten Dekretes).

3. Kosten

Das Konservatorium Bern rechnet für seine Berufsschule im Budget 1986 mit Aufwendungen von Fr. 5 763 800.—. Die budgetierten Einnahmen betragen Fr. 1 030 600.—. Der Fehlbetrag beträgt somit Fr. 4 733 200.—.

4. Staatsbeitrag

4.1 Der Staatsbeitrag beträgt vier Fünftel des Fehlbetrages bzw. **Fr. 3 786 600.—**. Dieser Betrag wird zu Lasten des Kontos 2006 941 13 (KOFINA 2015 9413 000) des Jahres 1986 bewilligt.

4.2 Der Beitrag gemäss Ziffer 4.1 kann durch den Regierungsrat um höchstens Fr. 600 000.— erhöht werden, wenn die den Vorschriften des in Ziffer 1 erwähnten Dekretes entsprechend neue Besoldungsordnung recht-

zeitig bereinigt werden kann und gestützt darauf eine erste Etappe von Besoldungsanpassungen vorgenommen werden soll.

5. Bedingung

Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Bern dem Konservatorium Bern einen Betriebsbeitrag von einem Fünftel des Fehlbetrages bzw. Fr. 946 600.— ausrichtet und sich gegebenenfalls anteilmässig an einer Besoldungsanpassung gemäss Ziffer 4.2 beteiligt.

Dieser Beschluss untersteht gemäss Staatsverfassung Artikel 6b dem fakultativen Finanzreferendum.

93. Erziehungsdirektion; Abteilung Kulturelles; Konservatorium Biel, Staatsbeitrag 1986. — Dem Konservatorium Biel wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlage

Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien, Artikel 23.

2. Gegenstand

Durch Schuldgelder, andere Betriebserlöse, Spenden und Beiträge privater Mitträger nicht gedeckte Betriebskosten des Konservatoriums Biel (Berufsschule im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des in Ziffer 1 genannten Dekretes).

3. Kosten

Das Konservatorium Biel rechnet für seine Berufsschule im Budget 1986 mit Aufwendungen von Fr. 2 091 180.—. Die budgetierten Einnahmen betragen Fr. 341 300.—. Der Fehlbetrag beträgt somit Fr. 1 749 880.—.

4. Staatsbeitrag

4.1 Der Staatsbeitrag beträgt vier Fünftel des Fehlbetrages bzw. **Fr. 1 339 904.—**. Dieser Betrag wird zu Lasten des Kontos 2006 941 13 (KOFINA 2015 9413 000) des Jahres 1986 bewilligt.

4.2 Der Beitrag gemäss Ziffer 4.1 kann durch den Regierungsrat um höchstens Fr. 220 000.— erhöht werden, wenn die den Vorschriften des in Ziffer 1 erwähnten Dekretes entsprechend neue Besoldungsordnung rechtzeitig bereinigt werden kann und gestützt darauf eine erste Etappe von Besoldungsanpassungen vorgenommen werden soll.

5. Bedingung

Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Biel dem Konservatorium Biel einen Betriebsbeitrag von einem Fünftel des Fehlbetrages bzw. Fr. 349 976.— ausrichtet und sich gegebenenfalls anteilmässig an einer Besoldungsanpassung gemäss Ziffer 4.2 beteiligt.

Dieser Beschluss untersteht gemäss Staatsverfassung Artikel 6b dem fakultativen Finanzreferendum.

Baudirektion

4636. Grossratsbeschluss vom 16. November 1982 betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen; Änderung von Ziffer 6.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Der Grossratsbeschluss vom 16. November 1982 betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen, gültig für die Jahre 1983–1986, wird wie folgt geändert:

Ziffer 6: Beiträge an Orts- und Regionalplanungen:

a) aa Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen gemäss Artikel 139 BauG, Staatsbeiträge an Gemeinden und Regionen für Massnahmen der Planung
Voranschlagsrubrik 2125-935.11 Fr. 2 400 000.—

bb Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen gemäss Artikel 140 BauG, Staatsbeiträge an Gemeinden, Regionen und Private für Massnahmen der Planung, ferner für eigene Planungsmassnahmen des Staates
Voranschlagsrubrik 2125-935.12 Fr. 2 600 000.—

b) Die Höhe der auszurichtenden Beiträge bemisst sich nach dem Dekret über die Leistungen des Staates an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Planungsfinanzierungsdekret/PFD) vom 12. Februar 1985.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

4915. Staatsgebäude; Baukreditabrechnungsgenehmigungen. — Gestützt auf Artikel 11 und 24 der Verordnung über den Finanzhaushalt werden folgende Bauabrechnungen einschliesslich der ausgewiesenen Kostenüberschreitungen genehmigt:

		Fr.	Bauzeit 1983–84 Fr.
1.	Bern, Psychiatrische Universitätsklinik Waldau, Sanierung Althaus und Wohnstock GRB 3934 vom 1. 2. 1982	6 828 000.—	
	Unternehmerteuerung	24 801.85	6 825 801.85
	Abrechnungsbetrag		6 311 107.80
	Kostenunterschreitung	7,9 %	541 694.05
			Bauzeit 1984–85
2.	Bern, Psychiatrische Universitätsklinik Waldau, Umstrukturierung des Personalhauses A GRB 2368 vom 1. 9. 1983	472 000.—	Fr.
	Unternehmerteuerung	98.80	472 098.80
	Abrechnungsbetrag		393 484.95
	Kostenunterschreitung	16,7 %	78 613.85
			Bauzeit 1984–85
3.	Biel, Ingenieurschule, Sanierung Rockhall II GRB 3525 vom 24. 11. 1983	1 000 000.—	Fr.
	Indexteuerung	2 371.20	1 002 371.20
	Abrechnungsbetrag		918 648.75
	Kostenunterschreitung	8,4 %	83 722.45
			Bauzeit 1984–85
4.	Biel, Ingenieurschlue, Sanierung Rockhall III GRB 3354 vom 24. 11. 1983	400 000.—	Fr.
	Indexteuerung	1 231.45	401 231.45
	Abrechnungsbetrag		468 619.20
	Kostenüberschreitung	16,8 %	67 387.75
			Bauzeit 1984–85
5.	Koppigen, Oeschberg Ausbau Bürogebäude GRB 3849 vom 23. 2. 1983	3 112 000.—	Fr.
	Unternehmerteuerung	4 958.45	3 116 958.45
	Abrechnungsbetrag		2 716 054.80
	Kostenunterschreitung	12,8 %	400 903.65

		Bauzeit 1983–84 Fr.
6. Zollikofen, Landwirtschaftsschule		
Erneuerung Schweinestall		
GRB 1671 vom 13. 9. 1982	1 962 000.—	
Indexteuerung	43 194.—	
Unternehmerteuerung	18 568.—	2 023 762.—
Abrechnungsbetrag		2 067 653.55
Kostenüberschreitung	2,2 %	43 891.55

4916. Bern; Psychiatrische Universitätsklinik, Erweiterung des Fernheiznetzes und Energiespassnahmen; Zahlungskredit.

1. Für die Erweiterung des Fernheiznetzes und die Realisierung von Energiesparmassnahmen der Psychiatrischen Universitätsklinik Bern wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten)	
Kredit für die Projektierung	25 000.—
Verfügung vom 4. 10. 1984, 1985 verausgabt	
Zahlungskredit pro 1986 für die Bauausführung	575 000.—
Gesamtkredit zu Lasten Staat	600 000.—

2. Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen, inklusive die bis heute angefallenen Projektierungskosten, enthalten. Sie werden nach dessen Bewilligungen dem Baukredit belastet.
Die in der Bauabrechnung ausgewiesenen Kosten werden gemäss Spitalgesetz zu 80% durch den Spitalsteuerzehntel finanziert und gehen zu Lasten Konto 1400 949 40 13* und werden auf Konto 2140 357 13 vereinnahmt.
* (neu: 1400 009494)

4917. Langenthal; Landwirtschaftliche Schule Waldhof: Erweiterung Remisen und Demonstrationsräume; Verpflichtungskredit.

1. Für die Erweiterung der Remisen und der Demonstraionsräume in der landwirtschaftlichen Schule Waldhof werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten)		
Kredit für die Projektierung		22 000.—
Verfügung vom 29. 3. 1985, 1985 verausgabt		
Kredit für die Bauausführung		895 000.—
Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite		
1986	500 000.—	
1987	395 000.—	
— der Landwirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2470 770 11 (Langenthal, landwirtschaftliche Schule Waldhof, Anschaffung von Mobilen für Neu- und Umbauten)		18 000.—
Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredit		
1987		
Gesamtkredit		935 000.—
abzüglich zu erwartender Bundesbeitrag		220 000.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat		715 000.—

2. Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Der zu erwartende Bundesbeitrag ist für die Baukosten auf Konto 2140 409 und für die Ausstattung auf Konto 2470 409 zu vereinnahmen.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen, inklusive die bis heute angefallenen Projektierungskosten, enthalten und werden nach dessen Bewilligung dem Baukredit belastet.

4918. Niederhünigen: Bannwartenhaus «im Holz», Umbau und Renovation; Verpflichtungskredit.

1. Für den Umbau und die Renovation Bannwartenhaus wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten)		
Kredit für die Projektierung		
Verfügung vom 2. 4. 1985, 1985 verausgabt		30 000.—
Kredit für die Bauausführung		510 000.—
Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite		
1986	400 000.—	
1987	110 000.—	
Gesamtkredit		540 000.—

2. Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungrates vom 21. Dezember 1977.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen, inklusive die bis heute angefallenen Projektierungskosten, enthalten und werden nach dessen Bewilligung dem Baukredit belastet.
Der zu erwartende Beitrag der kantonalen Gebäudeversicherung (ca. Fr. 800.—) für die Blitzschutzanlage ist auf Konto 2140 357 10 (Hochbauamt, Kostenrückerstattungen) zu vereinnahmen.

5023. Münsingen; Psychiatrische Klinik, Um- und Anbau Gebäude Frauen 6; Verpflichtungskredit.

1. Für den Um- und Anbau des Gebäudes Frauen 6 werden die folgenden Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten)		
Kredit für die Projektierung mit Verfügung vom 17. 9. 1985 bewilligt und 1985 verausgabt		50 000.—
Kredit für die Bauausführung		5 272 000.—
Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite		
1986	500 000.—	
1987	2 272 000.—	
1988	2 500 000.—	
— der Gesundheitsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1425 770 13 (Psychiatrische Klinik Münsingen, Anschaffung von Mobilien pro		
1988		448 000.—
Gesamtkredit		5 770 000.—

2. Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen, inklusive die bis heute angefallenen Projektierungskosten, enthalten und werden nach dessen Bewilligung dem Baukredit belastet.
Der aus dem Spitalsteuerzehntel zu finanzierende Anteil von 80% geht zu Lasten von Konto 1400 949 40 13* und ist für Bauaufwendungen auf Konto 2140 357 13 und für die Ausstattung auf Konto 1425 357 13 zu vereinnahmen.
* (neu: 1400 009494)

5024. Zollikofen; Landwirtschaftliche Schule Rütti/Sanierung und Ausbau der Bereiche Schule, Unterkunft, Verwaltung und Beratung; Projektierung; Verpflichtungskredit.

1. Für die Ausarbeitung eines detaillierten Bauprojektes mit detailliertem Kostenvoranschlag wird für das Ausbaukonzept der landwirtschaftlichn Schule Rütti folgender Kredit bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2140705 (Hochbauamt, Hochbauten)		
Kredit für das Vorprojekt mit RRB 366 vom 25. 1. 1984 bewilligt (brutto Fr. 130 000.—) und 1984/85 verausgabt		130 000.—
Kredit für die Projektierung		850 000.—
Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite		
1986	400 000.—	
1987	450 000.—	
Bruttokredit		980 000.—
abzüglich voraussichtliche Beiträge des Bundes		290 000.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat		690 000.—

2. Allfällige Beiträge des Bundes werden über Konto 2140409 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Hochbauten) vereinnahmt.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen, inklusive die bis heute angefallenen Projektierungskosten, enthalten.

5028. Baudirektion/Tiefbauamt; Oberingenieurkreis IV Burgdorf, Anschaffung einer Strassenkehrmaschine für die Ämter Signau, Trachselwald und Burgdorf; Ausgabenbewilligung Rechnungsjahr 1986. — Für die Anschaffung einer neuen Strassenkehrmaschine Frimokar-Hydromark 2,4 HY FT 135 auf Volvo-Chassis F 7 GL Intercooler als Ersatz einer Kehrmaschine Frimokar-Johnston Mark 200, Jahrgang 1973, wird dem Oberingenieurkreis IV Burgdorf zu Lasten der Budgetrubrik 2150770 12 (Anschaffung von Maschinen, Fahrzeugen und Geräten) ein Betrag von **Franken 325 849.—** bewilligt.
Für den Eintausch der alten Kehrmaschine werden Franken 35 849.— vergütet.

5029. Meiringen und Hasliberg; Verbauung des Alpbaches; Projekt V/1980, 2. Bauetappe; Staatsbeitrag.

Beschluss

Den Schwellengemeinden Meiringen und Hasliberg wird für die Verbauung des Alpbaches an die 2. Bauetappe mit voraussichtlichen Kosten von Fr. 950 000.— **ein Staatsbeitrag von 29%, höchstens Fr. 275 500.—, bewilligt.**
Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
— Budgetrubrik 2150 939 11
(Staatsbeiträge für Hochwasserschutz)
1986 Fr. 137 750.—
1987 Fr. 137 750.—

Bedingungen

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton zu melden. Die angegebenen Bauten dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Bewilligung der zuständigen Behörde vorliegt.

2. Für die Arbeitsvergebungen sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend; sie sind durch den Kreisoberingenieur I zu genehmigen.

3. Die Bauten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und zu unterhalten. Dem Staat gegenüber haften für die Erfüllung dieser Verpflichtungen die Schwellengemeinden Meiringen und Hasliberg.

4. Bei der Ausführung sind die Bedingungen der folgenden Mitberichte zu beachten und einzuhalten:
— Kantonale Forstdirektion vom 14. Februar 1985 betreffend Forst, Fischerei und Naturschutz.
— Kantonales Wasser- und Energiewirtschaftsamt vom 10. Juli 1980.

5. Erstellte Teilarbeiten sind jährlich, spätestens bis Mitte September, abzurechnen. Die Auszahlung der Subventionsbeiträge erfolgt aufgrund belegter und quittierter Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Die Annahmeerklärung ist innerst Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

7. Der Staatsbeitrag verfällt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit den Arbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als 5 Jahre unterbrochen werden.

Eröffnung

Der Regierungsstatthalter des Amtes Oberhasli wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesbeschluss zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.
Eröffnung an: Schwellengemeinden Meiringen und Hasliberg.

5030. Ersigen; Korrektion und Verbauung der Oesch; Projekt 1984, 2. Bauetappe; Staatsbeitrag.

Beschluss

Der Einwohnergemeinde Ersigen wird an die 2. Bauetappe im Betrag von Fr. 2 035 000.— für die Korrektion und Verbauung der Oesch **ein Staatsbeitrag von 26%, höchstens Fr. 529 100.— bewilligt.**
Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
— Budgetrubrik 2150 939 11
(Staatsbeiträge für Hochwasserschutz)
1986 Fr. 129 100.—
1987 Fr. 200 000.—
1988 Fr. 200 000.—

Dieser Beschluss unterliegt zusammen mit dem Grossratsbeschluss vom 14. November 1984 für die 1. Bauetappe als Gesamtbeschluss (Staatsbeiträge von total Franken 1 088 100.—) dem fakultativen Finanzreferendum.
Der Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bedingungen

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur IV zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton zu melden. Die angegebenen Bauten dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Bewilligung der zuständigen Behörde vorliegt.

2. Für die Arbeitsvergebung sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend; sie sind durch den Kreisoberingenieur IV zu genehmigen.

3. Die Bauten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und

zu unterhalten. Dem Staat gegenüber haftet für die Erfüllung dieser Verpflichtungen die Einwohnergemeinde Ersigen.

4. Bei der Ausführung sind die Bedingungen der folgenden Mitberichte zu beachten und einzuhalten:
- Kantonale Forstdirektion vom 31. August 1978 resp. 8. Juni 1984 betreffend Fischerei und Naturschutz.
- Kantonales Wasser- und Energiewirtschaftsamt vom 18. Januar 1984.
- Berner Heimatschutz vom 8. August 1984.

5. Erstellte Teilarbeiten sind jährlich, spätestens bis Mitte September, abzurechnen. Die Auszahlung der Subventionsbeiträge erfolgt aufgrund belegter und quittierter Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Die Annahmeerklärung ist innerst Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

7. Der Staatsbeitrag verfällt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit den Arbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als 5 Jahre unterbrochen werden.

Eröffnung

Der Regierungsstatthalter des Amtes Burgdorf wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesbeschluss zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.
Eröffnung an: Einwohnergemeinde Ersigen.

5162. Burgdorf; Ingenieurschule, Ausbau der Abteilung für Elektrotechnik; Durchführung eines Wettbewerbes; Verpflichtungskredit.

1. Der Grosse Rat bewilligt zur Durchführung eines Projektwettbewerbes für den Ausbau der Abteilung Elektrotechnik der Ingenieurschule Burgdorf folgenden Verpflichtungskredit:

	Fr.	Fr.
– der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2140705 (Hochbauamt, Hochbauten) Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite		
1986	90 000.—	
1987	240 000.—	
abzüglich zu erwartender Bundesbeitrag		100 000.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat		230 000.—

2. Der zu erwartende Bundesbeitrag ist auf Konto 2140409 zu vereinnahmen.

5163. Tramelan; Errichtung eines interregionalen Fortbildungszentrums (IFZ), Projektänderungen; Zusatzkredit.

1. Der Regierungsrat beschliesst für die Projektänderungen im Neubau des IFZ Tramelan den folgenden Zusatz- und Verpflichtungskredit:

	Fr.	Fr.
– der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2140705 (Hochbauamt, Hochbauten) Bisher bewilligter Kredit VB vom 2. Dezember 1984		15 231 000.—
Kredit für Projektänderungen		
– Unterkunft mit Einerzimmer	68 000.—	
– Holzschnitzelfeuerung	220 000.—	
– Pfählung	300 000.—	
Total brutto	588 000.—	
Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite		
1986 Fr. 300 000.—		
1987 Fr. 288 000.—		
– abzüglich zu erwartende Subventionen des Bundes (BIGA)	80 000.—	
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat		508 000.—
Neue Verpflichtungen (Total)		15 739 000.—
Zusatzkreditsumme		508 000.—

2. Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Der zu erwartende Bundesbeitrag ist auf Konto 2140409 zu vereinnahmen.

5164. Bern; Universität, Ausbau des Tobler-Areals zugunsten der Universität.

1 Für den Ausbau des Tobler-Areals zugunsten der Universität werden folgende Verpflichtungskredite bewilligt:

		Fr.	Fr.
1.1	Landerwerbskosten (gemäss GRB Nr. 3837 vom 9. 2. 1982)		30 000 000.—
	./. nicht an Universitätsbauvorhaben anrechenbare Land- und Gebäudebestandteile und voraussichtliche Bundesbeiträge an den Gebäudeerwerb		8 500 000.—
	Landerwerbskosten zu Lasten Staat (netto)		21 500 000.—
1.2	Baukosten:	Fr.	Fr.
	– der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2140705 (Hochbauamt, Hochbauten) Kredit für die Projektierung mit GRB 3439 vom 14. November 1984 bewilligt und 1984, 1985 und 1986 verausgabt		1 840 000.—
	Kredit für die Bauausführung		47 170 000.—
	Vorinvestition Fabrik Lerchenweg		4 100 000.—
	Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite		
	1986	1 000 000.—	
	1987	8 000 000.—	
	1988	12 000 000.—	
	1989	14 000 000.—	
	1990	14 000 000.—	
	1991	2 270 000.—	
	– der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2050 770 25 (Universität, Anschaffung von Mobilien)		5 990 000.—
	Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite		
	1989	800 000.—	
	1990	800 000.—	
	1991	3 250 000.—	
	1992	1 140 000.—	
	Gesamtkredit		59 100 000.—
	./. vorraussichtliche Bundesbeiträge		24 750 000.—
	Baukosten zu Lasten Staat (netto)		34 350 000.—
1.3	Zusammenzug:		
	Baukosten inkl. Landerwerb (brutto total)		89 100 000.—
	./. nicht an Universitätsbauvorhaben anrechenbare Land- und Gebäudebestandteile und voraussichtliche Bundesbeiträge an den Gebäudeerwerb und die Bau- und Ausrüstungskosten		33 250 000.—
	Baukosten und Landerwerb zu Lasten Staat (netto total)		55 850 000.—

2. Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
3. Dieser Beschluss **unterliegt dem obligatorischen Referendum.** Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Finanzierung der Ausgaben nötigenfalls Anleihen aufzunehmen.
4. Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen, inklusive die bis heute angefallenen Projektierungskosten, enthalten und werden nach dessen Bewilligung dem Baukredit belastet.
   Die zu erwartenden Bundesbeiträge sind wie folgt zu vereinnahmen:
   – Für Bauaufwendungen auf Konto 2140409 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Hochbauten)

- Für Ausstattung auf Konto 2050 400 25 (Universität, Bundesbeiträge für Anschaffung von Mobilien)
- Für den Bundesbeitrag an den Liegenschaftserwerb (Gebäude) auf Konto 1912 401 (Finanzdirektion, Bundesbeiträge für eigene Rechnung bei der Liegenschaftsverwaltung).

Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

4341. KELSAG; Staatsbeitrag an die regionale Abfalldeponie «Hinter Chestel» in Liesberg; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 18.1. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Deponie «Hinter Chestel» in Liesberg Anteil Kanton Bern	1 575 000.— (45% von 3 500 000.—)	24,9	392 175.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro R. Schmidlin, Laufen
- Die Baukosten von Fr. 3 500 000.— sind nur für die 1. Etappe. Für den späteren etappenweisen Ausbau (Etappen II–IV) werden ca. weitere Fr. 1 850 000.— nötig sein.

4. Kreditjahr/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit
Dieser wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:
1986 Fr. 392 175.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2210 935 30.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

4342. Signau; Staatsbeitrag an Sammelkanal Hopferen–Bori; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. Kn 5.32 vom 18. Juni 1985	Erstellungskosten Fr.	Beitragsberechtigte Kosten %	Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Sammelkanal Hopferen–Bowil Schacht Nr. 46–35 (Gemeinsam benützter Kanal Bowil/Signau)	798 000.—	96,4	769 272.—	42,2	324 633.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro H. R. Müller AG, Bremgarten
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt:
  Die Mehrkosten der Variante Pressrohrvortrieb von 3,6% oder Fr. 30 888.—
- Hausanschlüsse
- Vollendungstermin: 1986.

4. Kreditjahr/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit
Dieser wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:
1987 Fr. 200 000.—
1988 Fr. 124 633.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2210 935 30.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde den Anschluss der Abwasser von mindestens 30 ständigen Einwohnern der Gemeinde Bowil an Schacht Nr. 35 zu bestätigen.

4590. Wengi bei Büren; Staatsbeitrag an Sammelkanäle Dorf Wengi und Bodenacher und Reuental; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15, Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekte: Nr. H 124, 129, 130 vom März 1985 Nr. 8.14.418 B v. Sept. 1984	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Sammelkanäle Dorf Wengi (innerhalb Baugebiet) Limpachweg–Käserei–Hauptstrasse KS 6–KS 11	314 000.—	34,5	108 330.—

Projekte: Nr. H 124, 129, 130 vom März 1985 Nr. 8.14.418 B v. Sept. 1984	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Dorfgasse–Bernstrasse KS 27–KS 10 (ausserhalb Berggebiet)	150 300.—	34,5	51 854.—
Limpachweg–Käserei KS 11–KS 14	260 000.—	34,5	89 700.—
Moosgasse KS 54–KS 14	103 700.—	34,5	35 776.—
Bodenacher und Reuental KS 517.3–KS 517.1 inkl. PW	100 000.—	34,5	34 500.—
Total:	928 000.—	34,5	320 160.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser:
  Kanäle Dorf Wengi:
  Wandfluh Ingenieure AG, Büren a. A.
  Kanal Bodenacher und Reuental:
  Ingenieurbüro Mülchi & Frei, Büren a. A.
- Folgende Kanalstücke sind nicht beitragsberechtigt:

Kanal Limbachweg–Käserei–Hauptstrasse	KS 1–KS 6
Kanal Dorfgasse	KS 20–KS 27
Kanal Moosgasse	KS 52–KS 54
Kanal Bodenacher und Reuental	KS 517.9–KS 517.3
	KS 517.31–KS 517.3
Hausanschlüsse	

- Vollendungstermin: 1987–1988

4. Kreditjahr/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungsterminen abgelöst:
1987 Fr. 200 000.—
1988 Fr. 120 160.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2210 935 30.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Für den Kanal Bodenacher–Reuental hat die Gemeinde den Anschluss der Abwasser von mindestens 30 ständigen Einwohnern an KS 517.3 zu bestätigen.

4863. Grundlagen für Schutz und Bewirtschaftung der Grundwasser des Kantons Bern; Hydrogeologisches Untersuchungsprogramm; Abschlussarbeiten Worblental 1986/87, 2. Phase Kiesental 1986–1989.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers von 1950/64, Artikel 127a.

Projekt:

- Grundlagen für Schutz und Bewirtschaftung der Grundwasser des Kantons Bern
- Hydrogeologisches Untersuchungsprogramm
- Abschlussarbeiten Worblental 1986/87
- 2. Phase Kiesental 1986–1989.

Baukosten: Fr. 792 170.—.

Bundesbeitrag:

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 792 170.— wird der Bundesbeitrag von Fr. 249 533.— dem Konto 2210 405 gutgeschrieben.

Nettokosten: Fr. 542 637.—.

Konto:

2230 7230-000 Gewässeruntersuchungen.

Verpflichtungskredit und Zahlungskredit:

Für die Untersuchungen wird ein Verpflichtungskredit von maximal Fr. 792 170.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1986	Fr. 236 000.—
1987	Fr. 307 000.—
1988	Fr. 139 170.—
1989	Fr. 110 000.—
	Fr. 792 170.—

4864. ARA-Region Solothurn–Emme: Kostenanteil der Region Koppigen für die Kläranlage und Regionale Sammelkanäle; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 9 Absatz 4.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV):

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr. (gemäss Verteiler Kanton Solothurn)
Abwasserreinigungsanlage mit Schlammenwtässerungsanlage	1 542 757.—
Regionale Sammelkanäle (inkl. Kalibervergrösserung Kanal Halten)	1 132 400.—
Total Kostenanteil Region Koppigen	2 675 157.—
Kostenanteil Gemeinden Bern 83,51 %	2 234 023.—

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Alchenstorf	9,16	245 044.—	44,0	107 819.—
Ersigen	8,78	234 879.—	33,2	77 980.—
Hellsau	2,05	54 841.—	38,8	21 278.—
Höchstetten	3,15	84 267.—	39,7	33 454.—
Koppigen	21,01	562 050.—	34,9	196 155.—
Niederösch	7,32	195 821.—	37,1	72 650.—
Oberösch	1,69	45 210.—	43,1	19 485.—
Rumendingen	1,95	52 166.—	49,1	25 613.—
Seeberg	15,97	427 223	42,2	180 288.—
Willadingen	5,77	154 357.—	38,8	59 891.—
Wynigen	6,66	178 165.—	43,5	77 502.—
Total Kanton Bern	83,51	2 234 023.—	39,038	872 115.—

3. Informationen zum Geschäft:

— Grundlage für die Zusicherung: Vertrag zwischen der ARA-Region Solothurn–Emme (ZASE) mit der ARA-Region Koppigen (ZAK). Genehmigung durch die Regierungsräte von Solothurn (RRB Nr. 4795 vom 25. August 1978) und Bern (Genehmigung am 21. Juni 1978).
— Die Anschlusskosten wurden aufgrund der Gesamtzustellung der Schlussabrechnungen unter Berücksichtigung der Neuanschliesser durch das Kantonale Wasserwirtschaftsamt Solothurn vom September 1985 berechnet.

4. Kreditart/Rechnungsjahr:

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:
1987 Fr. 872 115.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2210 935 20.

6. Bedingungen:

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Der Staatsbeitrag wird der ARA-Region Solothurn–Emme zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.

4865. BFST, Einfache Gesellschaft für den Bau der Abwasserreinigungsanlage Brüttelen, Finsterhennen, Siselen und Treiten; gemeinsame, abwassertechnische Anlagen für den Anschluss an die Verbandsabwasserreinigungsanlage Täufelen (ARAT); Verpflichtungskredit.

1. **Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien:**

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 6 Absatz 1. Die Kriterien gemäss diesen Artikeln zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. **Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV):**

	Fr. (Basis März 1983)
2.1 Transportleitungen, Pumpwerke, Regenüberlaufbecken:	
— PW/RÜB Treiten inkl. Ein- bzw. Auslauf und Entlastungsleitung	530 000.—
— Leitung Nr. 1:	
— PW Treiten–PW Brüttelen	540 000.—
— PW/RÜB Brüttelen inkl. Ein- bzw. Auslauf und Entlastungsleitung	690 000.—
— Leitung Nr. 2:	
— PW Brüttelen–Zeughaus KS A	350 000.—
— Zeughaus KSA–best. KS 72 (Übernahme kostenlos)	—.—
— Kanalisation Hauptstrasse Finsterhennen:	
— best. KS 72–PW Finsterhennen/Siselen, inkl. Drosselschacht KS 70	530 000.—
— PW/RÜB Finsterhennen/Siselen inkl. Ein- bzw. Auslauf Entlastungsleitung	920 000.—
— Leitung Nr. 3:	
— PW Finsterhennen/Siselen–PW Hagneck	1 680 000.—
— PW Hagneck inkl. Ein-, Aus- und Notumlauf (ohne Zulauf Gutenmatte, Hagneck)	400 000.—
— Leitung Nr. 4:	
— PW Hagneck–best. KS 1H	310 000.—
— Best. Kanalisation Hagneck, KS 1H–KS 8H	94 937.—
— Alarm, Verschiedenes, Aufrundung	445 063.—
2.1 Total	6 490 000.—
2.2 Einkauf in die ARA Täuffelen und Wirtschaftlichkeitsstudien:	
— Einmalige Einkaufsgebühr in die bestehende Kläranlage	1 400 000.—
— Wirtschaftlichkeitsstudien, Anteil BFST Pauschal	10 000.—
2.2 Total	1 410 000.—
2.1/2.2 Total	7 900 000.—
2.3 Aufteilung der beitragsberechtigten Kosten unter Berücksichtigung der Vereinbarung vom 25. April 1985:	
2.3.1 BFST	7 204 887.—
2.3.2 Gemeinde Finsterhennen (Vereinbarung, Art. 13)	530 000.—
2.3.3 Gemeinde Hagneck (Vereinbarung, Art. 14)	165 000.—
2.3 Total beitragsberechtigte Kosten	7 900 000.—

2.4 Kostenverteiler und Staatsbeiträge:

Gemeinden	Verteiler %	Anteil Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
2.4.1 BFST				
Brüttelen	29,2	2 103 827.—	41,8	879 400.—
Finsterhennen	22,4	1 613 895.—	32,3	521 288.—
Siselen	26,3	1 894 885.—	37,9	718 161.—
Treiten	22,1	1 592 280.—	31,5	501 568.—
Total gem. 2.3.1	100	7 204 887.—	36,37	2 620 417.—
Zuschlag: gemäss Artikel 6 Absatz 1 SAW			5	360 244.—
Abzüge: mit RRB 1100 vom 28. 3. 73 an Gemeinde Hagneck bewilligt und ausbezahlt:		94 937.—	29	27 532.—
mit RRB 2721 vom 23. 7. 80 bzw. GRB 1113 vom 21. 5. 73 und RRB 2579 vom 9. 8. 78 an ARAT bewilligt und ausbezahlt	1 400 000.—	32,79232	459 092.—	
mit Verf. VEWD vom 15. 12. 80 an BFST bewilligt und als AKZ angerechnet	10 000.—	Pauschal	10 000.—	496 624.—
2.4.1 BFST, Total noch zu bewilligender Staatsbeitrag				2 484 037.—
2.4.2 Gemeinde Finsterhennen Total gemäss 2.3.2		100% 530 000.—	32,3	171 190.—
2.4.3 Gemeinde Hagneck Total gemäss 2.3.3		100% 165 113.—	28,5	47 057.—
2.4 Total Staatsbeiträge				2 702 284.—

3. **Informationen zum Geschäft:**

— Projektverfasser:
Ingenieurbüro Gugger & Lüscher in Ins.
Ingenieurbüro OCW in Nidau.
— Bauherrschaft:
BFST über das ganze Bauvorhaben.
— Baubeginn: mitte 1986.
— Vollendungstermin: mitte 1988.

4. **Kreditart/Rechnungsjahr:**
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 700 000.—
1988 Fr. 1 300 000.—
1989 Fr. 702 284.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. **Konto:** 2210 935 20.

6. **Bedingungen:**

6.1 Die Vereinbarung über den Bau der abwassertechnischen Anlagen BFST vom 25. April 1985 ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses. Nach Bauvollendung gehen die Anlagen der einfachen Gesellschaft BFST an den erweiterten Gemeindeverband der Abwasserregion Täuffelen (ARAT) gemäss Organisationsreglement zu Eigentum und Unterhalt über.

6.2 Die Subventionsempfänger BFST, Gemeinde Finsterhennen und Gemeinde Hagneck, haben die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.3 Die Staatsbeiträge, einschliessliche die Akontozahlungen, werden wie folgt überwiesen:

6.3.1 BFST (Total gemäss 2.4.1): Während den Bauarbeiten mit einem mittleren Prozentsatz von 41,37%. Die genaue Schlussabrechnung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Bauarbeiten. BFST ist dabei für die Verteilung des Staastsbeitrages zwischen den vier vereinigten Gemeinde gemäss dem vorliegenden Kostenverteiler unter Berücksichtigung der entsprechenden Subventionssätze verantwortlich.

6.3.2 Gemeinde Finsterhennen (Total gemäss 2.4.2): Durch den Kanton direkt an die Gemeinde Finsterhennen anhand der Schlussabrechnung unter Berücksichtigung des entsprechenden Subventionssatzes.

6.3.3 Gemeinde Hagneck (Total gemäss 2.4.3): Durch den Kanton direkt an die Gemeinde Hagneck anhand der Schlussabrechnung unter Berücksichtigung des entsprechenden Subventionssatzes.

6.4 Die bereits vom Kanton geleisteten Subventionszahlungen gemäss Punkt 2.4.1 in der Höhe von Franken 496 624.— gelten für BFST als 1. Akontozahlung.

6.5 Mit diesem Beschluss besteht keine Verpflichtung, sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren. Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes des Kantons Bern (WEA).

6.6 Die Bedingungen zur Projektgenehmigung vom 22. November 1985 sind integrierender Bestandteil des Beschlusses.

Volkswirtschaftsdirektion

4892. Volkswirtschaftsdirektion; Staatsbeiträge an Wirtschaftsorganisationen.

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Interesse der bernischen Wirtschaft folgende Organisationen seit längerer Zeit und zum Teil gar seit Jahrzehnten durch Beschluss des Regierungsrats oder durch Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion zu Lasten des Kontos 1300 945, Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen, finanziell unterstützt werden und auch weiterhin unterstützt werden sollen:

Organisation	unterstützt seit	Beitrag 1985 Fr.
Volkswirtschaftskammer Berner Oberland	mind. 1965	90 000.—
Volkswirtschaftskammer Emmental	1965	70 000.—
Chambre d'économie publique du Jura Bernois	1980	40 000.—
Laboratoire suisse de Recherches Horlogères	mind. 1965	25 000.—
Bernische Frauenzentrale	mind. 1965	5 000.—
Bund Schweiz. Frauenorganisationen, Zürich	1963	2 500.—
		232 500.—

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, diese Beiträge für das Jahr 1986 auszurichten.

3. Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass die nötige Rechtsgrundlage für die längerfristige Weiterführung der Beiträge im Rahmen laufender Gesetzesrevisionen geschaffen werden soll.

4893. Volkswirtschaftsdirektion; Staatsbeiträge für den freiwilligen Landdienst und die Praktikantenhilfe.

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Arbeitsvermittlung für den freiwilligen Landdienst und für die Praktikantenhilfe folgende Organisationen seit Jahrzehnten durch Beschluss des Regierungsrates zu Lasten des Kontos 1325 943.30, Staatsbeiträge freiwilliger Landdienst, finanziell unterstützt werden und auch weiterhin unterstützt werden sollen:
- Bernischer Bauernverband seit 1949 für den freiwilligen Landdienst
- Pro Juventute seit 1949 für die Praktikantenhilfe.

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt,
- die Kosten für die Vermittlung des freiwilligen Landdienstes, ausgeführt durch den Bernischen Bauernverband
- die Kosten für die Vermittlung der Praktikantenhilfe, ausgeführt durch die Pro Juventute

für die Jahre 1985 und 1986 aufgrund der Abrechnungen auszurichten. Die Beiträge dürfen die im Budget enthaltenen Fr. 135 000.— nicht übersteigen.

3. Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass die nötige Rechtsgrundlage für die längerfristige Weiterführung der Beiträge im Rahmen laufender Gesetzesrevisionen geschaffen werden soll.

4894. Aus- und Weiterbildungszentrum des Verbandes Schweizerischer Schaltanlagemonteure in Biel; Staatsbeitrag.

Unter Berücksichtigung,
- dass mit dem Erwerb und Umbau die nötigen Werkstätten und Schulungsräume für die Durchführung der obligatorischen Einführungskurse bereitgestellt werden
- dass das Angebot für Weiterbildungskurse für gelernte Berufsleute den heutigen Bedürfnissen angepasst werden kann
- dass für die korrekte Durchführung der Lehrabschlussprüfungen die nötigen räumlichen Voraussetzungen angeboten werden können

wird gestützt auf
- das Gesetz vom 9. November 1981 über die Berufsbildung, Artikel 16, 52, 53 und 55
- das Dekret vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung, Artikel 22 und 23 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2

beschlossen:

1. Das Projekt für den Erwerb und Umbau des Aus- und Weiterbildungszentrums wird genehmigt. Es beinhaltet im wesentlichen folgendes Raumprogramm:
- Unterkunfts- und Aufenthaltsräume für Kursteilnehmer mit den zugehörigen Garderoben, Duschen und Toilettenanlagen
- Werkstätten, Maschinensaal, Laborräume und Werkzeugzimmer
- Die erforderlichen Theorielokale, Sanitätszimmer und Kursleiterbüros.

2. Von den Gesamtkosten in der Höhe von Fr. 2 661 906.— werden Fr. 2 111 250.— als beitragsberechtigt anerkannt.

3. An die nach Abzug des Bundesbeitrages von voraussichtlich Fr. 530 000.— verbleibenden beitragsberechtigten Kosten im Betrage von Fr. 1 581 250.— wird ein Staatsbeitrag von 35%, Fr. 553 437.—, zugesichert.

4. Der Beitrag geht zu Lasten des Kontos 1355 940 (Staatsbeiträge an andere Berufs- und Fachschulen und Kurse). Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung, jedoch frühestens im Jahre 1986.

5. Folgende Bedingungen müssen eingehalten werden:
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Artikel 89-93 Bauverordnung).
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976, Wärmehaushaltkonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.

5102. Festsetzung des Beitragssatzes für den Kantonsbeitrag an die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Lehrwerkstätten der Stadt Bern (LWB).

Gestützt auf
- das Gesetz vom 9. November 1981 über die Berufsbildung, Artikel 51
- das Dekret vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung, Artikel 22 und 23

wird beschlossen:

1. Der Beitragssatz für den Kantonsbeitrag an die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Lehrwerkstätten der Stadt Bern wird auf 45% der anrechenbaren Kosten festgesetzt und gilt für die Rechnungsjahre 1984 und 1985.

2. Der Staatsbeitrag für das Rechnungsjahr 1984 beträgt Fr. 651 379.—.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Staatsbeitrag aufgrund der Abrechnung 1985 festzulegen, wobei der Betrag Fr. 700 000.— nicht übersteigen darf.

4. Die Kantonsbeiträge gehen zu Lasten von Konto 1355 930 10, Amt für Berufsbildung, Staatsbeiträge an Berufs- und Fachschulen der Gemeinden.

5103. Vertragsgenehmigung; Kaufvertrag. — Gestützt auf Artikel 26, Ziffer 12, KV wird beschlossen:

Der am 25. Oktober 1985 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern gestützt auf Artikel 3 Absatz 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft und Artikel 3 der Verordnung vom 14. November 1972 über den Fonds für Landerwerb und -erschliessung, das Grundstück Nr. 4236, Gaswerkstrasse, im Halte von 70,21 Aren Land, amtlicher Wert Fr. 224 670.—, Gemeinde **Langenthal,** an die Firma **Winoil-Chemie AG,** Aktiengesellschaft mit Sitz in Wynau, zum Zwecke der Errichtung eines Fabrikationsgebäudes, zum Preise von Franken 491 470.—, verkauft, wird genehmigt.
Die Einnahme ist der Rubrik 1305 485 11 «Fonds für Landerwerb und -erschliessung» gutzuschreiben.

Militärdirektion

5182. Guggisberg; Zivilschutzanlage (KP II red., BSA II und San Po), Mehrzweckgebäude Riffenmatt; Kantons-Nr. E 1178/85; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981 und 9. November 1983) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Guggisberg	1 062 900.—	29	308 241.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1987 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

5183. Herzogenbuchsee; Zivilschutzanlage (KP I, BSA I und San Po), Mehrzweckgebäude Kalberweidli; Kantons-Nr. E 1192/85; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981 und 9. November 1983) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Herzogenbuchsee	1 490 100.—	19	283 119.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1987 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

Geschäft der Energiekommission

4870. Wasserkraftwerk Kandergrund, 22 G 19, Kander in den Gemeinden Kandersteg und Kandergrund.

A. Gesuchstellerin

Bernische Kraftwerke AG, 3000 Bern 25.

B. Projektverfasserin

Bernische Kraftwerke AG, 3000 Bern 25.

C. Konzessionsgesuch

Am 23. Juli 1984 reichten die Bernischen Kraftwerke AG ein neues Konzessionsgesuch für die Erweiterung und Erneuerung des Kraftwerkes Kandergrund, Wasserkraftrecht 22 G 19, ein.

D. Bauvorhaben

Neubau Stauwehr und Stolleneinlauf, Sanierung Wasserfassung mit Entsanderbecken. Lokale Profilerweiterung und Spritzbetonverkleidung des bestehenden Zuleitungsstollens.
Neues Maschinengebäude am rechten Kanderufer, in der Verlängerung der bestehenden Druckleitungen. Einbau von zwei Peltonturbinen mit einem Schluckvermögen von 7,3 m³/s und einer Gesamtleistung von 19.6 MW.
Gedeckter Unterwasserkanal von 80 m Länge. Neue 16 kV-Schaltanlage und neuer 50/16 kV-Transformator.
Von den bestehenden Anlagen werden unverändert in das erneuerte Kraftwerk einbezogen:
Die Uferdämme im Staubereich, das Wasserschloss mit Überlaufstollen, die Druckleitung vom Wasserschloss bis zum Hangfuss, die Abschlussorgane der Druckleitungen und die Standseilbahn zum Wasserschloss.

E. Öffentliche Auflage

Die Gesuchsunterlagen wurden gemäss Artikel 12 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 (WNG) im Amtsblatt des Kantons Bern vom 19. September 1984, im Amtsanzeiger Frutigen vom 21. September 1984 publiziert und vom 19. September –18. Oktober 1984 auf dem Regierungsstatthalteramt öffentlich aufgelegt.

Es gingen folgende Einsprachen ein:
- Naturschutzverein Oberland
- Fischerei-Pachtvereinigung Spiez
- Gemeinderat Kandergrund
- Kieswerk + Beton AG, Frutigen
- Gesamtschwellenkorporation Kandersteg

F. Vernehmlassungsverfahren

Folgende eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen liessen sich vernehmen:
Die Bundesämter für Wasserwirtschaft, Raumplanung, Umweltschutz, Forstwesen, Energiewirtschaft, Zivilschutz und die Direktion der Eidg. Militärverwaltung.
Die kantonalen Fachstellen Tiefbauamt, Raumplanungsamt, Fischereiinspektorat, Naturschutzinspektorat, Wasser- und Energiewirtschaftsamt, ferner die Konzessionsgemeinden sowie die Planungsregion Kandertal.

G. Einsprachen

Aus den Einsprachen und den Stellungnahmen ergibt sich, dass für die neue Konzession die Fragen der Restwassermenge und der Wasserqualität in der Restwasserstrecke von zentraler Bedeutung sind. Es wurde deshalb mit dem Fischereiinspektorat vereinbart, aufgrund der Ergebnisse von Abflussversuchen mit verschiedenen Dotierwassermengen, die für die Erhaltung einer intakten Flussstrecke nötigen Mindestanforderungen zu bestimmen. Die Versuche wurden so angelegt, dass die Einflüsse aller Faktoren (Dotierwasser, Auslauf der ARA-Kandersteg, natürliche Zuflüsse in die Restwasserstrecke) berücksichtigt werden konnten. Die Versuche fanden am 26. Januar und 2. Februar 1985 statt.
Die Ergebnisse zeigen, dass die Anliegen des Landschaftsschutzes und der Fischerei mit Mindestanforderungen für die Dotierwassermenge von 200 l/s während der Laichzeit und Erbrütungsdauer und von 100 l/s während der restlichen Zeit erfüllt werden können. Ausserdem zeigte sich, dass aus Wasserqualitätsgründen das aus der ARA austretende gereinigte Abwasser während der Niederwasserperiode direkt in den Zuleitungsstollen zum Kraftwerk gepumpt werden sollte. Die Gesuchstellerin erklärte sich bereit, diese Bedingungen zu erfüllen.
Die Einsprachen wurden in der Folge alle zurückgezogen. Soweit deren Inhalte Sachbereiche betreffen, die ausserhalb des mengen- und gütemässigen Gewässerschutzes liegen, sind die Einsprachen entweder bereinigt oder im Rahmen des noch durchzuführenden Baubewilligungsverfahrens zu lösen.

Den Konzessionsentscheid betreffend, ergeben sich daraus die folgenden zusätzlichen Bedingungen:
- Festlegung des neuen Pflichteinsatzes von einjährigen Forellen oder Forellensömmerlingen aufgrund der erhöhten Nutzwassermenge. Die Einzelheiten werden in der fischereipolizeilichen Bewilligung geregelt.
- Anpassung des bestehenden Spülreglementes an die Gegebenheiten der Neuanlage.
- Detaillierte Dokumentation (geologische Untersuchungen, Expertisen, Ausführungsobjekte) über die Sicherheit des Zuleitungsstollens inklusive dessen Sanierungs- und Sicherungsmassnahmen.
- Aufnahme eines Längenprofils der Flusssohle der Kander von der Wasserfassung bis auf die Höhe des Hotels Schweizerhof in Kandersteg zur Festlegung der Ausgangslage der Erneuerung zu Handen der Gesamtschwellenkorporation Kandersteg.

H. Erwägungen

1. Die Konzessionsbehörde entscheidet über die Bewilligung oder Abweisung des Konzessionsgesuches und über die Einsprachen, soweit sie nicht durch die Zivilgerichte zu behandeln sind. Sie berücksichtigt dabei das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Nutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen (Art. 14 Abs. 1 und 2 WNG).
Der Grosse Rat entscheidet über die Verleihung, Abänderung und Erneuerung von Wasserkraftwerken zur Erzeugung von mehr als 1 000 Brutto-PS-Leistung (bzw. 736 Kilowatt Bruttoleistung, vgl. Art. 26 Ziffer 21 Staatsverfassung). Diese Grenze ist im vorliegenden Fall überschritten, die Zuständigkeit des Grossen Rates somit gegeben.
Die vom Grossen Rat beschlossene Erteilung einer Wasserkraftkonzession untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 6 a Staatsverfassung).

2. In der Energieversorgung nimmt die Versorgung der Bevölkerung, der Industrie und des Gewerbes mit genügender, preisgünstiger und umweltschonend produzierter Elektrizität einen wichtigen Platz ein. Der Anteil der Elektrizität am Energieverbrauch im Kanton Bern betrug 1983 rund 19%. Bis 1990 ist — trotz der im kantonalen Energiegesetz verankerten Energiesparmassnahmen — mit einer weiteren Zunahme des Verbrauchs an elektrischer Energie zu rechnen. Der Anteil der Elektrizität an der Gesamtversorgung dürfte ebenfalls zunehmen, namentlich deshalb, weil Elektrizität zur Substitution flüssiger Brennstoffe und als Antriebsenergie für Wärmepumpen zusätzliche Bedeutung erhält (vgl. den ersten Bericht des Regierungsrates über die Energiepolitik des Kantons Bern vom 25. September 1985 S. 44).
Alle wichtigen Energiekonzepte der Schweiz (Gesamtenergiekonzeption, Bericht der eidgenössischen Energiekommission zum Bedarfsnachweis für Kernkraftwerke, Energiekonzept der Umweltorganisationen) räumen der Erneuerung und Modernisierung alter Wasserkraftanlagen einen wichtigen Platz ein. Damit soll die schweizerische Elektrizitätsproduktion auf verschiedene Energieträger diversifiziert werden.
In diesem Sinne hat das eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement mit Schreiben vom 14. August 1980 die Kantonsregierungen aufgefordert, die Erneuerung und Modernisierung der Wasserkraftanlagen nach Möglichkeit zu fördern, da die Wasserkraft zu den wichtigsten einheimischen Energieträgern gehört, die einen Beitrag zur Deckung des immer noch steigenden Energiebedarfs und zur Substitution des Erdöls leisten können. Die Kantone werden eingeladen, die Modernisierung bestehender Anlagen durch eine zweckmässige Konzessionierungspolitik zu erleichtern. Unter Hinweis auf den Bericht, den der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband der eidgenössischen Kommission für die Gesamtenergiekonzeption erstattet hat, unterstreicht das Departement die Bedeutung, die neben der Erneuerung der Anlagen auch der Erweiterung der Wasserkraftnutzung zukommt (z. B. durch Erhöhung des Bruttogefälles und/oder der Ausbauwassermenge). Die Modernisierung eines Werkes könne auch dazu benützt werden, die rechtliche Situation gesamthaft neu zu überprüfen und in einer neuen Konzession neue, der gegenwärtigen Rechtslage entsprechende Bedingungen einzubauen. Dadurch sollte einerseits die Modernisierung gefördert werden. Andererseits wären Belange der Fischerei und des Naturschutzes angemessen zu berücksichtigen. Der Regierungsrat übernahm diese Vorschläge in seinem Energiebericht (S. 51 ff.). Ein energiepolitischer Leitsatz lautet, dass die Erneuerung und der massvolle Ausbau bestehender Wasserkraftwerke unter Berücksichtigung der Umweltfolgen gefördert werden sollen. Das vorliegende Projekt steht im Einklang mit der jüngst formulierten Energiepolitik der nächsten Jahre.

3. Die mit Erneuerungsbeschluss vom 5. November 1957 verliehene Wasserkraftkonzession Nr. 22 G 19 wird am 26. Januar 2007 ablaufen.

4. Die Hauptanlagen des bestehenden Kraftwerkes Kandergrund wurden in den Jahren 1908–1911 erbaut und stehen somit seit über 70 Jahren in Betrieb. Zahlreiche bauliche, mechanische und elektrische Anlageteile sind nun am Ende ihrer Lebensdauer angelangt. Die Bernischen Kraftwerke AG beabsichtigen daher, das Kraftwerk in den Jahren 1987 bis 1990 grundlegend zu erneuern. Mit dem vorliegenden Konzessionsprojekt ersuchen die Bernischen Kraftwerke AG um die Erweiterung und vorzeitige Erneuerung des Wasserkraftrechtes Nr. 22 G 19 durch eine Konzession von 80 Jahren Laufzeit. Da wesentliche Elemente der bestehenden Konzession abgeändert werden sollen, wie ausgenützte Wassermenge, Pflichtwassermenge, Konzessionsdauer, ist das Geschäft als Gesuch um Verleihung einer neuen Konzession zu behandeln. Die wichtigsten Änderungen des Erneuerungsprojektes gegenüber dem bisherigen Zustand betreffen:
Erhöhung der Nutzwassermenge von 6,1 auf 7,3 m^3/s, Errichtung eines neuen Maschinengebäudes am rechten Kanderufer gegenüber der bestehenden Zentrale und Verminderung der Zahl der Maschinengruppen von bisher sechs (3 Bahnstromgruppen, 2 Drehstromgruppen, 1 Umformergruppe) auf neu zwei Drehstromgruppen.

5. Durch die erhöhte Nutzwassermenge, die Verminderung der hydraulischen Verluste, aber auch durch die verbesserten Maschinenwirkungsgrade wird eine Erhöhung der Energieproduktion möglich sein, obwohl gegenüber dem bisherigen Betrieb, bei dem **keine** Abgabe von Dotierwasser nötig war, eine Dotierwassermenge von **200 l/s** vom 20. November bis 20. März, in der restlichen Zeit von **100 l/s** ab Stauwehr Kandersteg vorgeschrieben wird.
In einem mittleren hydraulischen Jahr soll im neuen Kraftwerk rund 25% mehr elektrische Energie produziert werden, nämlich:
- Winter 25,2 GWh (bisher 23,2 GWh)
- Sommer 66,9 GWh (bisher 50,8 GWh)
- Jahr 92,1 GWh (bisher 74,0 GWh)

Die Verpflichtung zur Abgabe von Dotierwasser vermindert die Produktion (in den obigen Zahlen ist diese Verminderung bereits berücksichtigt):
- Winter 1,8 GWh
- Sommer 0,4 GWh
- Jahr 2,2 GWh

Aus den Stellungnahmen der betroffenen Amtsstellen und Gemeinden sowie dem Planungsverband lässt sich nach einleitenden Grundsätzen folgendes zusammenfassen und beurteilen:

- Die vorgesehene Nutzung der Gewässerstrecke darf dem öffentlichen Wohl nicht entgegenstehen. Die vorgesehenen Bauten müssen zweckmässig und technisch einwandfrei angeordnet sein. Sie haben die notwendige Sicherheit zu bieten, den Vorschriften des Bundes und des Kantons insbesondere über die zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte, den Wasserbau und die Fischerei zu entsprechen und berechtigten Interessen des Natur- und Heimatschutzes Rechnung zu tragen (Art. 10 Abs. 1 und 3, Art. 46 ff. WNG). Dabei ist jeder Antrag auf seinen sachlichen Zusammenhang mit dem Werk zu beurteilen. Die Konzessionsbehörde kann nicht jedes Anliegen übernehmen. Im weiteren unterliegen

Forderungen, welche sich nicht unmittelbar auf eine gesetzliche Vorschrift stützen oder daraus abzuleiten sind, der Zustimmung durch den Konzessionär.

— Der Konzessionsbeschluss legt das Werk in seinen Grundzügen gemäss dem Projekt der Gesuchseingabe fest. Der Detailbeschrieb erfolgt in der Konzessionsurkunde. Die Baupläne sind der Aufsichtsbehörde, der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser vor Bauausführung zur Genehmigung vorzulegen. Ferner ist für das Maschinenhaus ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. In diesem Verfahren ist jedoch die durch den Konzessionsbeschluss festgestellte, grundsätzliche Anlage des Werkes verbindlich. Daraus folgt, dass im Konzessionsbeschluss nicht über sämtliche Details, welche in Einsprachen und Stellungnahmen vorgebracht werden, zu entscheiden ist. Insbesondere zum Verhältnis Konzession/Baubewilligung: Nach Artikel 3.3.b.aa des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 und Artikel 6.1.b des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren in der Fassung vom 11. September 1984, beide in Kraft seit 1. Januar 1986, ist für Bauten und Anlagen, deren Bewilligung nach der Gesetzgebung Gegenstand eines besonderen Verfahrens ist, keine Baubewilligung nötig, sofern dieses Verfahren die Einsprachemöglichkeit entsprechend dem Baubewilligungsdekret vorsieht. Diese Voraussetzungen sind für die mit der vorstehenden Konzession zu bewilligenden Anlagen gegeben mit Ausnahme des Maschinenhauses. Das überarbeitete Projekt des Maschinenhauses ist dem Baubewilligungsverfahren zu unterstellen. Ferner sind die übrigen besonderen Bewilligungen einzuholen wie die Gewässerschutzbewilligung für die Abwasserentsorgung und für allfällige Tankanlagen.

6.1 Bundesamt für Wasserwirtschaft (BAW)

Das BAW stimmt dem Projekt aus der Sicht der Nutzbarmachung der Wasserkräfte, des Wasserbaupolizeigesetzes und der Talsperrenverordnung zu. Beim Maschinenhaus wird empfohlen, auf das Zwischengeschoss zwischen Turbine und Generator zu verzichten.
Die Anregung des BAW ist im Rahmen des neuen baulichen Konzeptes des Maschinengebäudes zu behandeln. Dieses neue bauliche Konzept für das Maschinengebäude ist nötig geworden, weil das aufgelegte Gebäudeprojekt bezüglich der Eingliederung in die Landschaft und ins Dorfbild nicht befriedigen konnte.

6.2 Bundesamt für Raumplanung

Das Bundesamt für Raumplanung meldet Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen der erhöhten Nutzwassermenge auf die Wasserführung der Kander sowie der baulichen Gestaltung des neuen Maschinengebäudes an.
Die BKW haben den angeregten Einbau neuer Maschinengruppen in die bestehende Zentrale sowie den Neubau eines Maschinengebäudes am linken Kanderufer talaufwärts geprüft. Es zeigte sich, dass die alte Zentrale wegen ihrer Dimensionen und ihrer baulichen Qualität ungeeignet für den Einbau neuer Maschinengruppen ist. Standorte am linken Kanderufer führten bei lawinensicherer Bauweise zu unvertretbar hohen Kosten.
Die Erhöhung der Nutzwassermenge wird bewirken, dass im mittleren hydrologischen Jahr von Ende Mai bis Mitte September die verbleibende Restwassermenge von bisher im Mittel 7,5 m³/s um 1,2 m³/s vermindert wird. Schädliche Auswirkungen auf Flora und Fauna sind nicht zu erwarten. An 220 Tagen des mittleren Jahres werden die Verhältnisse durch die verlangte Dotierwassermenge und an 247 Tagen durch die Umleitung des gereinigten Wassers aus der ARA gegenüber dem bestehenden Zustand verbessert.

6.3 Bundesamt für Umweltschutz

Das BUS wirft die Frage nach der Dotierwassermenge und den damit verbundenen fischereilichen, gewässerschutzhygienischen Folgen auf und verlangt die Erstellung einer Fischtreppe.
Die Frage der Dotierwassermenge wurde mit der Fischereibehörde und den Fischereiorganisationen einvernehmlich gelöst. Bei der Festsetzung der Dotierwassermenge wurde berücksichtigt, dass die erheblichen seitlichen und unterirdischen Zuflüsse aus dem Zwischeneinzugsgebiet zu einer angemessenen Restwasserführung beitragen.
Zur Wasserqualität: Seit der Inbetriebnahme der ARA Kandersteg im Jahre 1974 werden die dreistufig gereinigten Abwässer ins Kanderbett unterhalb der Wasserfassung des Kraftwerkes abgeleitet, wo sie Ausflockungen verursachen, die sich vor allem im Winterhalbjahr als Schlammablagerungen in den Flussbettmulden absetzen und erst durch die Frühjahrshochwasser wieder abgeschwemmt werden. Das Bundesamt für Umweltschutz stellt zu Recht fest, dass dieser Zustand aus gewässerhygienischen Gründen einer Verbesserung bedarf.
Die Bernischen Kraftwerke AG werden deshalb verpflichtet, eine Pumpstation mit Pumpleitung in den Zuleitungsstollen zu erstellen, über die das ARA-Wasser umzuleiten ist, sobald die natürliche Wasserführung der Kander oberhalb der Wasserfassung Büel weniger als 8,5 m³/s beträgt. Das Verdünnungsverhältnis gereinigtes Abwasser/Flusswasser wird dadurch wesentlich verbessert. Nach der Dauerkurve der Kander muss das ARA-Wasser während 247 Tagen im Jahr von der Konzessionärin in den Zuleitungsstollen gepumpt werden.
Nach der Auffassung der Kant. Fischereibehörde erübrigt sich der Bau einer Fischtreppe. Die Kander ist in diesem Abschnitt kein Fischaufstiegsgewässer (natürliche Barrieren).

6.4 Direktion der Eidg. Militärverwaltung

Keine Bemerkungen

6.5 Bundesamt für Forstwesen

Betreffend Dotierwasser wird auf Ziffer 6.3 verwiesen. Waldareal wird vom Projekt nicht berührt.

6.6 Bundesamt für Energiewirtschaft

Das BEW stellt fest, dass sich das Produktionsverhältnis Winter/Sommer zugunsten des Sommers verschieben wird. Es regt an, Varianten mit Speichermöglichkeiten und mit Pumpspeicherung abzuklären mit dem Zwecke, den Winteranteil an der Energieproduktion zu erhöhen.
Die BKW verweisen darauf, dass das Produktionverhältnis Winter/Sommer durch die saisonalen Abflussverhältnisse gegeben ist. Eine generelle Prüfung hat ergeben, dass wirtschaftlich realisierbare Möglichkeiten zur Saison- oder Pumpspeicherung im Nahbereich des Kraftwerkes Kandergrund aus heutiger Sicht nicht zur Verfügung stehen.
Die mittleren Energiegestehungskosten werden beim vorliegenden Projekt ca. 8.0 Rp./kWh betragen.

6.7 Bundesamt für Zivilschutz

Keine Bemerkungen

6.8 Tiefbauamt des Kantons Bern

Das Tiefbauamt stimmt dem Projekt grundsätzlich zu. Die Regelung der Schwellenpflicht bleibt unverändert bestehen. Die Bemerkungen bezüglich der baulichen Massnahmen sind in der Detailplanung zu berücksichtigen.

Es betrifft dies namentlich:

— die wasserbaupolizeiliche Beurteilung der neuen Dienstbrücke beim Stauwehr und der Wasserfassung
— die Pfeiler der Rohrbrücke der Druckleitungen

- die Rücksichtnahme auf die Uferbestockung beim Neubau des Maschinengebäudes
- die Einhaltung eines Gewässerabstandes von 8,0 m ab Böschungsoberkante mit natürlicher Böschungssicherung
- die naturnahe Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes beim Auslaufkanal der alten Zentrale.

6.9 Raumplanungsamt des Kantons Bern

Das RPA fordert, dass die Bauten und die Einpassung in die Umgebung mit einer Fachinstanz (OLK, Heimatschutz) überarbeitet werden und weist darauf hin, dass die Anlagen gemäss neuem vor der Genehmigung stehenden Baureglement mehrerer Ausnahmebewilligungen, u.a. für Bauten ausserhalb von Bauzonen, bedürfen. Ausserdem wird verlangt, dass im Rahmen des Baugesuches, der neue Verwendungszweck des bestehenden Kraftwerkgebäudes angegeben werden muss.
Die Forderungen des RPA sind im Rahmen des neuen baulichen Konzeptes für das Maschinengebäude zu berücksichtigen. Sie sind im Baubewilligungsverfahren im Einzelnen zu prüfen.

6.10 Naturschutzinspektorat des Kantons Bern

Das Naturschutzinspektorat bemerkt, dass die rechtsseitige, betonierte Uferverkleidung im Staubereich vor der Wasserfassung sowohl aus biologischen wie landschaftlichen Gründen nicht befriedigen kann. Da sie noch in gutem Zustand ist, sei im Zusammenhang mit der Neuanlage keine bauliche Änderung zu erwarten. Das Inspektorat fordert aber mittelfristig eine Lösung mit Blockwurf, möglichst mit Zwischenberme, die dann reichlich bepflanzt werden kann.
Im Abschnitt von der Eisenbahnbrücke bis 200 m oberhalb derselben, sind die Uferpartien beidseits der Kander reichlich mit einheimischen, standortgerechten Straucharten zu versehen.
Diese Bedingungen sind im Rahmen des Detailprojektes zu erfüllen.

6.11 Fischereiinspektorat des Kantons Bern

Das Fischereiinspektorat regt an, die Erneuerung des Kraftwerkes als Anlass zu nehmen, die Anlage auch aus fischereilicher Sicht an die neuen biologischen Erkenntnisse und die Rechtsgrundlagen des Bundesgesetzes über Fischerei vom 14. Dezember 1973 anzupassen.

Namentlich wird gefordert:

- die Dotierwassermenge aufgrund von Abflussversuchen so festzulegen, dass in der Restwasserstrecke genügend Lebensraum für die Fische vorhanden ist und die Voraussetzungen für die natürliche Fortpflanzung gegeben sind
- durch die Umleitung des ARA-Auslaufes in den Zulaufstollen die Wasserqualität zu verbessern
- Festlegen eines Pflichteinsatzes
- Verhinderung von Fischschäden in der Wasserfassung und beim Stolleneingang durch geeignete konstruktive Massnahmen.
- Anpassung des Spülreglementes an die Gegebenheiten der Neuanlage.

Diese Forderungen decken sich weitgehend mit denjenigen der Fischereipachtvereinigung. Es kann deshalb auf die Erläuterungen der Einsprachen (Buchstabe G) verwiesen werden.
Ausserdem bedarf die Einstellung oder Änderung einer Wasserkraftanlage einer fischereipolizeilichen Bewilligung. Diese liegt noch nicht vor, weil die Höhe des Pflichteinsatzes noch festzulegen ist.

Die Bedingungen bezüglich der Fischerei sind allerdings unter enger Zusammenarbeit zwischen dem Fischereiinspektorat und der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser festgelegt worden. Nachdem den Anliegen der Fischerei im gegenseitigen Einvernehmen angemessen entsprochen werden konnte, ist mit der Erteilung der fischereipolizeilichen Bewilligung mit den erforderlichen Bedingungen zu rechnen.

6.12 Planungsregion Kandertal

Die Planungsregion erklärt sich mit dem Ausbau und Weiterbetrieb einverstanden. Es werden folgende Vorbehalte angebracht:

- Vor der Konzessionsverlängerung um weitere 80 Jahre muss mit den betroffenen Gemeinden und der Planungsregion über die Frage des Heimfallrechtes verhandelt werden.
- Es ist für die Einhaltung einer Restwassermenge zu sorgen.

Auf die Forderung nach Verhandlungen über das Heimfallrecht kann nicht eingetreten werden, da nach bernischem Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 nur dem Kanton das Heimfallrecht zusteht (Art. 27). Weder die Planungsregion noch die Gemeinden können deshalb irgendwelche Ansprüche stellen.

6.13 Einwohnergemeinde Kandersteg

Die Gemeinde verlangt eine angemessene Pflichtwassermenge und, soweit in diesem Verfahren möglich, dass abgeklärt wird, ob nicht weiterhin Einphasenwechselstrom (Bahnstrom) produziert werden sollte.
Diese Abklärungen wurden vorgenommen. Es zeigte sich folgendes:
Bei einer Dotierwassermenge von 200 l/s wird das neue Kraftwerk Kandergrund an kalten, trockenen Wintertagen mit der verbleibenden minimalen Nutzwassermenge von 600 l/s noch eine maximale Dauerleistung von rund 1,5 MW erbringen.
Der Transportauftrag der BLS für die gegenwärtig auf Doppelspur im Ausbau befindliche Lötschberglinie kann nur erfüllt werden, wenn der BLS 84 MW Stundenleistung, 134 MW Viertelstundenleistung und 167 MW Dreiminutenleistung zur Verfügung stehen.
Auf der 27‰ steilen Lötschberg-Nordrampe nimmt die Doppellokomotive eines Güterzuges mit 1 000 t Anhängelast mit rund 10 MW allein sechsmal mehr Leistung auf, als das Kraftwerk Kandergrund erzeugen könnte.
Diese Zahlen zeigen, dass die BLS die Deckung ihres Energiebedarfes auf leistungsfähigere Produktionsstätten abstützen muss, als auf das BKW-Kraftwerk Kandergrund.
Im Drehstrombereich dagegen ist das Kraftwerk Kandergrund in der Lage, bei Ausfall des übergeordneten Hochspannungsnetzes das obere Kandertal mit einigen wichtigen Betrieben im Inselbetrieb mit Strom zu versorgen.

6.14 Einwohnergemeinde Kandergrund

Vgl. Einsprache (Buchstabe G).

7. Konzessionsabgaben

Die gesetzlichen Abgaben werden nach dem Dekret über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD) vom 2. September 1968 mit Abänderung vom 10. Dezember 1985 berechnet. Hinsichtlich der einmaligen Kozessionsabgabe ist festzustellen, dass eine neue Konzession mit einer Dauer von 80 Jahren erteilt wird. Diese Frist entspricht der Praxis für Neuanlagen. Daher beträgt die Gebühr das Doppelte eines Jahreswasserzinses (Art. 15 WAD).

8. Rechtsweg

Die Erteilung der Konzession unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat (Art. 99 Buchstabe d OG in Verbindung mit Art. 72 Buchstabe d und Art. 73 Abs. 1 Buchstabe c VwVG). In einem solchen Beschwerdeverfahren würde geprüft, ob der Kanton bei seiner Konzessionserteilung Bundesrecht verletzt hat (namentlich die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 oder sein Ermessen missbraucht hat (Art. 4 BV). Die Beschwerdemöglichkeit ist gegeben gegen den Entscheid der letzten kantonalen Instanz.

I. Beschluss

Der Grosse Rat, gestützt auf die vorstehenden Erwägungen, auf Antrag des Regierungsrates **beschliesst:**

1. Der Bernischen Kraftwerke AG, Bern, wird die Konzession erteilt zur Nutzung der Wasserkraft der Kander im Umfang von 13 117 kW brutto, in den Gemeinden Kandersteg und Kandergrund. Die neu zu erstellenden Anlagen des Kraftwerkes sind nach dem Konzessionsprojekt vom 23. Juli 1984 der Bernischen Kraftwerke AG, Bern, auszuführen. Für das Wasserkraftrecht wird gemäss Artikel 17 WNG durch den Regierungsrat zu gegebener Zeit eine neue Konzessionsurkunde ausgestellt. Darin sind der Umfang sowie die Rechte und Pflichten der Konzessionärin entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen und den geltenden Gesetzesbestimmungen festzulegen. Die Konzessionärin hat die dazu notwendigen Unterlagen zu liefern.

2. Vom Rückzug sämtlicher Einsprachen wird Kenntnis genommen und gegeben. Es ergeben sich daraus folgende Bedingungen:

2.1 Restwasserführung

Vom 20. November bis 20. März hat die Dotierwassermenge mindestens 200 l/s, in der übrigen Zeit mindestens 100 l/s zu betragen.

2.2 Ableitung des ARA-Auslaufes in der Niederwasserperiode

Sobald die natürliche Wasserführung der Kander 8,5 m^3/s unterschreitet, ist das gereinigte Wasser der ARA-Kandersteg in den Zuleitungsstollen zu pumpen. Die hierzu notwendigen Installationen sind in Einvernehmen mit der Gemeinde Kandersteg (ARA-Eigentümerin) zu erstellen und zu betreiben.

2.3 Pflichteinsatz

Aufgrund der erhöhten Nutzwassermenge ist im Rahmen der fischereipolizeilichen Bewilligung ein neuer Pflichteinsatz festzulegen.

2.4 Periodische Entschlammungen

Das bestehende Spülreglement ist im Rahmen der fischereipolizeilichen Bewilligung an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

2.5 Sicherheit des Zuleitungsstollens

Die Sicherheit des Zuleitungsstollens ist bei der Detailprojektierung zu überprüfen. Der Einwohnergemeinde Kandergrund ist eine detaillierte Dokumentation über die Überprüfung inklusive allfälligen Sanierungs- und Sicherungsmassnahmen abzugeben.

2.6 Aufnahme der Flusssohle im Oberlauf

Zur Festlegung der Ausgangslage ist vor Inangriffnahme der Arbeiten ein Längenprofil der Flusssohle der Kander von der Wasserfassung bis auf die Höhe des Hotels Schweizerhof in Kandersteg aufzunehmen. Ein Exemplar dieser Aufnahme ist der Gesamtschwellenkoorporation Kandersteg auszuhändigen.

3. Fischerei

Die Bedingungen der fischereilichen Bewilligung bilden Bestandteil des vorliegenden Konzessionsbeschlusses.

Baubewilligung

Für das Maschinenhaus ist nach Massgabe der Baugesetzgebung das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

5. Plangenehmigung

Für alle Bauobjekte des Kraftwerkes sind der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser die Baupläne vor der Inangriffnahme der Arbeiten in drei Exemplaren zur Genehmigung zu unterbreiten.
Wesentliche Änderungen des Konzessionsprojektes bedürfen der Genehmigung des Grossen Rates.

6. Unterhaltspflichten

Die Unterhaltspflichten werden nach Inbetriebnahme des neuen Kraftwerkes mit den Wasserpolizeiorganen überprüft und in die neue Konzessionsurkunde aufgenommen.

7. Ausführungspläne

Spätestens ein Jahr nach Abschluss der Arbeiten sind der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser bereinigte Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

8. Baufristen

Vorgesehene Bauzeit: 1987–1990
Der Regierungsrat wird ermächtigt beim Vorliegen triftiger Gründe die Baufristen angemessen zu verlängern.

9. Probebetrieb und Kollaudation

Der Beginn des Probebetriebes bedarf der vorherigen Bewilligung der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser. Die Konzessionärin wird die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser nach Abschluss des Probebetriebes zur Abnahme und Kollaudation des Werkes einladen.

10. Dauer der Konzession

Die Konzession wird erteilt für die Dauer von 80 Jahren, von dem im Kollaudationsprotokoll festgesetzten Tag an gerechnet.

11. Gesetzliche Abgaben

Der jährliche Wasserzins beträgt:	Fr.
11.1 10 205.4 kW brutto zu Fr. 40—	408 216.—
2 911.6 kW brutto zu Fr. 32.—	93 171.—
	501 387.—

Die Zinspflicht beginnt bei der Inbetriebnahme der Anlage gemäss dem im Kollaudationsprotokoll festgesetzten Zeitpunkt. Vorbehalten bleiben spätere Änderungen des Wasserzinsansatzes oder deren Berechnungsart gestützt auf Änderungen der Gesetzgebung.

	Fr.
11.2 Die einmalige Konzessionsgebühr beträgt	1 002 774.—
11.3 und die Verwaltungsgebühr	1 726.—
Total	1 004 500.—

Die Gebühren gemäss Ziffer 11.2 und 11.3 werden am Tag des Eintritts der Rechtskraft dieses Beschlusses zur Zahlung fällig.

12. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 6 a der Staatsverfassung.

13. Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde an den Bundesrat geführt werden. Die Beschwerde ist im Doppel, mit Anträgen und Begründung versehen, bei der Schweizerischen Bundeskanzlei einzureichen. Beweismittel sind beizulegen oder zu nennen. Die Beschwerdefrist beträgt dreissig Tage ab Eröffnung.

14. Eröffnung

Die Eröffnung dieses Beschlusses erfolgt durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser an
- die Konzessionärin mit dem genehmigten Doppel des Konzessionsprojektes
- die Gemeinden Kandersteg und Kandergrund
- Regierungsstatthalteramt Frutigen
- sämtliche Einsprecher
- Forstdirektion des Kantons Bern
- Baudirektion des Kantons Bern
- Grundbuchamt Frutigen
- Kant. Steuerverwaltung, amtliche Bewertung
- Bundesamt für Wasserwirtschaft

Geschäfte der Verkehrskommission

4866. Konzessionierte Transportunternehmungen; Defizitdeckung und Vorschüsse im Jahr 1986; Kredite und Verpflichtungskredite.

1. In Anwendung von Artikel 58 und 60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 sowie von Artikel 3, 4, 9, 12, 13 und 15 des kantonalen Gesetzes über die konzessionierten Transportunternehmungen werden folgende Kredite und Verpflichtungskredite bewilligt:

1.1 Zu Lasten der Rechnung 1986, Konto 2220.9450-9452, ein auf Fr. 40 000 000.— abgerundeter **Zahlungskredit** zur Deckung der Kantonsanteile auf den **Betriebsfehlbeträgen 1985 der Eisenbahnen,** namentlich

		Fr.
BN	Bern–Neuenburg-Bahn	2 964 425.—
GBS	Gürbetal–Bern–Schwarzenburg	6 558 435.—
SEZ	Spiez–Erlenbach–Zweisimmen	3 230 990.—
STB	Sensetalbahn	608 751.—
EBT	Emmental–Burgdorf–Thun ...	6 772 050.—
VHB	Vereinigte Huttwil-Bahnen	2 975 373.—
SMB	Solothurn–Münster-Bahn	543 380.—
CJ	Chemins de fer du Jura	1 046 156.—
MOB	Montreux–Oberland Bernois ..	3 030 959.—
BOB	Berner-Oberland-Bahnen	2 504 800.—
RBS	Regionalverkehr Bern–Solothurn	5 457 852.—
BTI	Biel–Täuffelen–Ins	1 886 472.—
OJB	Oberaargau–Jura-Bahnen	1 809 483.—
SNB	Solothurn–Niederbipp-Bahn ..	638 400.—
GFM	Freiburgerbahnen	307 611.—
LTB	Ligerz–Tessenberg-Bahn	114 270.—
BE	Biel–Leubringen	527 400.—
BM	Biel–Magglingen	287 140.—
StIMS	St Imier–Mont Soleil	82 500.—
MIB	Meiringen–Innertkirchen-Bahn	15 000.—
	Total	41 361 447.—

1.2 Zu Lasten der Rechnung 1986, Konto 2220.9450-945210 ein **Zahlungskredit** von Fr. 6 000 000.— zur Deckung der Kantonsanteile an den **Betriebsfehlbeträgen 1984 der konzessionierten Automobillinien,** nämlich

		Fr.
AvH	Autoverkehr Heimenschwand .	381 000.—
TSG	Thun–Stocken–Gürbetal	360 000.—
AOE	Autoverkehr Oberemmental ..	280 000.—
OAK	Oberaargauische Automobilkurse	480 000.—
BGU	Busbetrieb Grenchen und Umgebung	290 000.—
ABM	Autoverkehr Biel–Meinisberg .	305 000.—
VB	Verkehrsbetriebe Biel (Überlandlinien)	243 000.—
VB	Verkehrsbetriebe Biel (Vorortslinien)	406 000.—
SVB	Städtische Verkehrsbetriebe Bern (Vorortslinien)	1 420 000.—
30	weitere Linien, deren Betriebsfehlbetrag einen Kantonsanteil unter Fr. 200 000.— ergibt	1 835 000.—
	Total	6 000 000.—

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Kantonsbeiträge nach Abzug der geleisteten Vorschüsse auszurichten, sowie Abweichungen, die sich bei den verschiedenen Unternehmungen ergeben, im Rahmen des Gesamtkredites gegenseitig zu kompensieren. Sollten die Gesamtkredite nicht genügen, sind dringende Nachkredite zu bewilligen.

3. Es werden folgende **Verpflichtungskredite** bewilligt:

3.1 Fr. 40 000 000.— zu Lasten der Rechnung 1987, Konto 2220.9450.9452, zur Bevorschussung der Betriebsfehlbeträge 1986 der Eisenbahnen im Rahmen der Beträge gemäss Ziffer 1.1.

3.2 Fr. 6 000 000.— zu Lasten der Rechnung 1988, Konto 2200.9450.945210, zur Bevorschussung der Betriebsfehlbeträge 1986 der konzessionierten Automobillinien, im Rahmen der Beträge gemäss Ziffer 1.2.

4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Verpflichtungskredite durch Zahlungskredite abzulösen und die Vorschüsse gemäss Ziffern 3.1 und 3.2 auszurichten.

4867. Bern–Neuenburg-Bahn (BN), Gürbetal–Bern–Schwarzenburg-Bahn (GBS), Simmental-Bahn (SEZ); Kantonsbeitrag in Form von rückzahlbaren Darlehen für die Beschaffung von Rollmaterial; Zusatzkredit und Nachkredit zur Deckung der teuerungsbedingten Mehrkosten.

1. In Anwendung von Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und Artikel 9 des kantonalen Gesetzes über die konzessionierten Transportunternehmungen vom 4. Mai 1969 werden der BN, GBS und SEZ zur Deckung der per Ende 1985 aufgelaufenen teuerungsbedingten Mehrkosten für die Fahrzeugbeschaffung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1569 vom 20. April 1983 zu Lasten der Rechnung 1986, Konto 2220.9450-3633 folgende zusätzliche Kantonsbeiträge und Nachkredite bewilligt:

BN	Fr.	442 520.—
GBS	Fr.	984 400.—
SEZ	Fr.	492 200.—
Total	Fr.	1 919 120.—

2. Die zusätzlichen Kantonsbeiträge werden in Form von rückzahlbaren Subventionen gewährt. Sie sind nach Auszahlung zu aktivieren und im Wert zu berichtigen.

3. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften Vormerk genommen: Bund Fr. 2 530 750.—; Kanton Freiburg Franken 56 610.—; Kanton Neuenburg Fr. 183 520.—.

4. Das Amt für öffentlichen Verkehr wird mit der Auszahlung beauftragt.

5. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Vorsteher der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser wird zu deren Unterzeichnung ermächtigt.

4980. Regionalverkehr Bern–Solothurn (RBS) und Berner-Oberland-Bahnen (BOB); Investitionsbeiträge nach Artikel 56 des Eisenbahngesetzes; Nachkredite.

1. Zu Lasten der Rechnung 1986 werden dem Amt für öffentlichen Verkehr folgende Nachkredite bewilligt:

Konto 2220.9450-3616, Investitionsbeitrag zugunsten des RBS, **Fr. 1 402 560.—,** gestützt auf den GRB vom 16. Mai 1984.

Konto 2220.9450-3625, Investitionsbeitrag in Form einer rückzahlbaren Subvention (zinsloses Darlehen) zugunsten der BOB, gestützt auf den RRB Nr. 728 vom 21. Februar 1984, **Fr. 721 000.—.**

Konto 2220.9450-3615, Investitionsbeitrag in Form einer rückzahlbaren Subvention (zinsloses Darlehen) zugunsten des RBS gestützt auf den RRB Nr. 4804 vom 19. Dezember 1984, **4 486 000.—.**

2. Der Regierungsrat wird zur Auszahlung ermächtigt.

4841. Gemeindebeiträge an die Kosten der Staatsstrasse (Ausbauten und Neuanlagen), Festsetzung der Beitragsskala gemäss Artikel 6 und Anhang des Strassenfinanzierungsdekretes (SFD) vom 12. Februar 1985. — Für die Berechnung der Gemeindebeiträge an die Kosten der Staatsstrassen (Ausbauten und Neuanlagen) wird ab 1. Januar 1986 bis auf weiteres die Beitragsskala Nr. 2 (a und b) des Anhanges zum SFD festgesetzt. Der Gemeindebeitrag ist im konkreten Fall nach folgender Formel zu berechnen:

Beitragsskala Nr. 2a
(Beitrag an Staatsstrassen im Siedlungsbereich)
Gemeindebeitrag in % = $^{40}/_{120}$ · Steuerkraft der Gemeinde;

Beitragsskala Nr. 2b
(Beitrag an Ortsumfahrungen und Staatsstrassen ausserhalb des Siedlungsbereiches)
Gemeindebeitrag in % = $^{5}/_{120}$ · Steuerkraft der Gemeinde.

Die Steuerkraft der beitragspflichtigen Gemeinde ergibt sich jeweils aus der letzten, mit «Steuerkraft, Steuerbelastung und finanzielle Tragfähigkeit der Gemeinden im Steuerjahr 19..» betitelten Publikation des Statistischen Amtes des Kantons Bern, d. h. aus den Kolonnen 3 (Index der relativen Steuerkraft) der Tabelle I.

5025. Gemeinden Schalunen/Bätterkinden/Fraubrunnen; Staatsstrasse T 12 Schönbühl-Solothurn, Ausbau der Staatsstrasse mit Gehwegerstellung im Dorf Schalunen; Verpflichtungskredit.

1. Für den Ausbau der Staatsstrasse T 12 auf der genannten Teilstrecke wird nachstehender Verpflichtungskredit bewilligt:

	Bruttokosten gemäss Kostenabrechnung	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2150 712 10 (Tiefbauamt, Erneuerung und Ausbau der Staatsstrassen)		1 773 000.—
Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite		
1986	300 000.—	
1987	900 000.—	
1988	573 000.—	
— abzüglich Kosten zu Lasten der Gemeinden gemäss SFD:		
Vereinnahmung auf Budgetrubrik 2150 357 10 Tiefbauamt, Kostenrückerstattung im Strassenbau)		
Gemeinde Schalunen	61 206.—	
Gemeinde Bätterkinden	93 345.—	
Gemeinde Fraubrunnen	73 712.—	228 263.—
Nettokosten zu Lasten Staat		1 544 737.—

Die Rechnungsstelleung an die beitragspflichtigen Gemeinden hat periodisch und je nach Baufortschritt zu erfolgen.
Gemäss Artikel 31 b SBG unterliegt der Ausbau der Staatskosten in Schalunen nicht dem fakultativen Referendum.

5026. Leuzigen; Staatsstrasse Nr. 22 Lyss–Solothurn, Ausbau der Staatsstrasse mit Gehwegerstellung im Dorf Leuzigen (Mittelabschnitt ab Kirche–Schulhaus), Verpflichtungskredit.

1. Für den Ausbau der Staatsstrasse Nr. 22 im Dorf Leuzigen (Mittelabschnitt Kirche–Schulhaus, Profile 17–51), wird nachstehender Verpflichtungskredit bewilligt:

	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenschätzung	820 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten der Gemeinde	240 000.—
Nettokosten zu Lasten Staat	580 000.—

2. Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst werden:

Jahr	Budgetrubrik 2150 712 10 in Fr.	Budgetrubrik 2150 939 10 (Staatsbeiträge) in Fr.	Total Nettokosten zu Lasten Staat in Fr.
1986	490 000.—	80 000.—	570 000.—
1987	10 000.—	—.—	10 000.—
	500 000.—	80 000.—	580 000.—

3. Dieser Kreditbeschluss unterliegt nicht dem Finanzreferendum.

5027. Büetigen; T 22 Lyss–Solothurn, Ausbau der Staatsstrasse mit Gehwegerstellung im Dorf Büetigen; Verpflichtungskredit.

1. Für den Ausbau der Staatsstrasse, mit Gehwegerstellung im Dorf Büetigen, basierend auf dem von der Baudirektion am 11. Februar 1983 genehmigtem Strassenplan, wird nachstehender Verpflichtungskredit bewilligt:

	Fr.
— Bruttokosten gemäss neuer Kostenvoranschlag	2 154 000.—
— abzüglich Kosten zu Lasten der Gemeinde	924 000.—
— Nettokosten zu Lasten des Staates	1 230 000.—

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich wie folgt durch Zahlungskredite abgelöst:

	Budgetrubrik Nr. 2150 712 10	Budgetrubrik Nr. 2150 939 10
1985	Fr. 40 000.— (Projektierungskredit)	
1986	Fr. 400 000.—	
1987	Fr. 486 000.—	Fr. 304 000.—
	Fr. 926 000.—	Fr. 304 000.—
	Total Fr. 1 230 000.—	

2. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Finanzreferendum. Er wird dem Grossen Rat vorgelegt, weil im Zweijahresprogramm 1985/86 die Brutto- und Nettokosten nicht vollumfänglich enthalten sind.

Ergebnis der ersten Lesung

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird wie folgt geändert:

4. Teilweise Steuerpflicht *a* Begriff und Arten

Art. 8 [1] Unverändert.

[2] Teilweise steuerpflichtig sind insbesondere:
Buchstaben *a* *g* unverändert.
h aufgehoben.

2. Grundeigentum und Geschäftsunternehmen im Ausland

Art. 12 [1] Grundeigentum im Ausland und der Ertrag daraus werden im Kanton Bern nicht besteuert.

[2] Einnahmen aus einem eigenen dauernden Geschäftsunternehmen im Ausland sowie das darin angelegte Vermögen unterliegen der Besteuerung im Kanton Bern nicht, wenn die Steuerpflicht im Ausland nachgewiesen wird.

[3] Unverändert.

VI. Ehegatten

Art. 18 [1] Einkommen, Vermögen und Vermögensgewinn der Ehegatten werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Die Ehegatten haften für den auf sie entfallenden Anteil an der Gesamtsteuer.

[2] Bei Heirat erfolgt die Zusammenrechnung vom Beginn der nächsten Veranlagungsperiode oder beim Zuzug Verheirateter vom Beginn der Steuerpflicht an.

Absätze 3–7 unverändert.

VII. Steuervertretung 1. Kinder

Art. 19 Absätze 1 und 2 unverändert.

VIII. Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 23 [1] Nicht steuerpflichtig sind:

Ziffern 1–7 unverändert.

[1] ... zusammengerechnet. Die Ehefrau haftet solidarisch mit dem Ehemann für den verhältnismässigen Steuerbetrag, welcher durch Veranlagungsverfügung festgesetzt werden kann.

8. die privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit eigener juristischer Persönlichkeit und die Versicherungskassen der öffentlichen Transportanstalten, sofern ihre Einkommen und Vermögen ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienen;

Ziffer 9 unverändert.

[2] Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften zu den Ziffern 4–9, insbesondere für die Rechtsform und die Vorlage der Rechnungen.

Absätze 3 und 4 unverändert.

VIII. Steuervergünstigung

Art. 24 Text unverändert.

A. Gegenstand I. Im allgemeinen

Art. 26 Absätze 1–4 unverändert.

[5] Das Kostgeld für die im Haushalt des Steuerpflichtigen lebenden betagten Angehörigen bis zu 9600 Franken und allfällige Pflegeentschädigungen bis zu 6000 Franken sind nicht steuerpflichtiges Einkommen.

II. Erwerbseinkommen

Art. 27 [1] Unverändert.

[2] Es gehören dazu insbesondere:

Buchstabe *a* unverändert.

Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

b Gratifikationen, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Tantiemen, Trinkgelder, Provisionen und Entschädigungen für Sonderleistungen. Dienstaltersgeschenke für Dienstalter ab 25 Jahren sind nur steuerbar für den 2000 Franken übersteigenden Betrag, wobei der Steuerfreibetrag nur alle 5 Jahre geltend gemacht werden kann;

c Lidlöhne und entsprechende Leistungen (Art. 47);

Buchstaben *d–m* unverändert.

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

n Ersatzleistungen für bleibende Nachteile. Artikel 47 bleibt vorbehalten.

[3] Unverändert.

III. Einkommen aus Vermögen

Art. 28 [1] Einkommen aus Vermögen sind:

Buchstaben *a* und *b* unverändert

c jedes Einkommen aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen, Renten und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art, insbesondere auch Ausschüttungen aus dem Erlös einer Teil- oder Totalliquidation einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, ferner die Zuteilung von Gratisaktien, die Erhöhung des Nennwertes und die Einzahlung auf Aktien aus Mitteln der Gesellschaft sowie besondere Entgelte oder geldwerte Vorteile, die neben diesen Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;

d Unverändert.

Absätze 2 und 3 unverändert.

2. Pauschalsteuer

Art. 30a [1] Nach Artikel 5 Absatz 1 steuerpflichtige Personen, die nicht Schweizerbürger sind und die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit weder ausüben noch in den letzten zehn Jahren ausgeübt haben, können an Stelle der Einkommen- und der Vermögenssteuer eine Pauschalsteuer entrichten. Das gleiche Recht steht bis zum Ablauf des auf ihre Einreise folgenden Jahres den Schweizerbürgern zu, die wegen Landesabwesenheit in den letzten zehn Jahren nicht nach Artikel 5 Absatz 1 steuerpflichtig waren und im Kanton Bern Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen, ohne hier eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Absatz 2–5 unverändert.

5. Sachliche Abzüge

Art. 34 [1] Vom rohen Einkommen dürfen, soweit sie sich auf die massgebende Bemessungsperiode beziehen, abgezogen werden:

Buchstaben *a–e* unverändert.

f Beiträge des Arbeitgebers an Vorsorgekassen und -einrichtungen im Rahmen der vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften;

Buchstaben *g* und *h* unverändert.

i von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach gesetzlichen Vorschriften, Statuten oder Reglementen für ihre Person an Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Ziffern 6, 7 und 8 und für anerkannte Vorsorgeformen gemäss Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge geleisteten Beiträge, sofern diese nur anwartschaftliche Ansprüche im Sinne der vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften begründen;

Buchstabe *k* unverändert.

Absätze 2–4 unverändert.

Gewinnungskosten: Begriff Bemessung bei selbständig Erwerbenden

Art. 35 Absätze 1 und 2 unverändert.

Bemessung bei unselbständig Erwerbenden

[3] Vom Reinbetrag des ausgewiesenen Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit können als Gewinnungskosten abziehen:

a Verheiratete (Art. 46 Abs. 2) sowie Steuerpflichtige, die Anspruch auf den Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 1 haben, 20 Prozent, höchstens 3500 Franken;

b alle übrigen Steuerpflichtigen 20 Prozent, höchstens 2400 Franken.

[4] Für hauptberuflich selbständig Erwerbende, die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen, beträgt der Abzug nach Absatz 3 20 Prozent, höchstens 1800 Franken.

[5] Erzielen beide Ehegatten Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, so ist der Abzug im Sinne von Absatz 3 vom Einkommen jedes Ehegatten getrennt zu berechnen.

[6] Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können 2600 Franken abgezogen werden:

a vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit des zweitverdienenden Ehegatten, wenn beide unabhängig voneinander erwerbstätig sind;

b vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit eines Ehegatten, wenn der andere regelmässig und in beträchtlichem Masse in seinem Beruf oder Betrieb mitarbeitet.

Gemeinsame Bestimmung

Absätze 7 und 8 unverändert.

Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen

Art. 36 [1] Für Wertverminderungen von Aktiven des Geschäftsvermögens sind Abschreibungen zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei Fehlen einer nach kaufmännischer Art geführten Buchhaltung, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen (Art. 122 a) ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

[2] Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen müssen geschäftsmässig begründet sein.

[3] Wertberichtigungen für drohende Verluste auf bestrittenen oder gefährdeten Forderungen und Rechten dürfen nur im Ausmass der am Bilanzstichtag bestehenden Verlustwahrscheinlichkeit vorgenommen werden.

[4] Der Regierungsrat erlässt Weisungen über das Mass der zulässigen Abschreibungen und Rückstellungen, über die Nachholung früher unterlassener Abschreibungen, über die Voraussetzungen und das Mass von Rücklagen für Forschungszwecke und für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen sowie von Wertberichtigungen für drohende Verluste auf Forderungen, über die Bildung privilegierter Reserven auf Warenlagern sowie über die Reservestellung auf dem Wertschriftenbestand von Banken und Sparkassen.

Absätze 5 und 6 aufgehoben.

6. Persönliche Abzüge

Art. 39 [1] Selbständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen 2700 Franken abziehen.

[2] Dieser Abzug erhöht sich um:

Bei selbständigem Haushalt

1. 2800 Franken für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige sowie für getrennt veranlagte Ehegatten (Art. 18 Abs. 5 Buchst. *a*), die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Zif-

fer 3 zulässig ist, oder unterstützungsbedürftigen Personen einen selbständigen Haushalt führen.

Verwitwete, Geschiedene, Ledige und getrennt veranlagte Ehegatten

2. 1200 Franken für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige sowie für getrennt veranlagte Ehegatten (Art. 18 Abs. 15 Buchstabe *a*), die den Haushalt selbständig führen und den Abzug nach Ziffer 1 nicht beanspruchen können, sofern sie Unterhaltsbeiträge für ihre Kinder zu leisten haben.

Kinder

3. *a* 2600 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren und für jedes Kind, das studiert oder sich in einer Berufslehre befindet, sofern der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt vorwiegend aufkommen muss;

b höchstens weitere 3500 Franken je Kind bei auswärtiger Ausbildung. Im Rahmen dieses Beitrages sind die tatsächlichen Mehrkosten verhältnismässig zu berücksichtigen.

Werden die Eltern getrennt veranlagt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.

Rentner

4. *a* 10 Prozent, höchstens 1400 Franken für Alleinstehende und 1800 Franken für Ehepaare auf Bezügen auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses und aus Sozialversicherung;

Alte und gebrechliche Personen

b 3500 Franken für Steuerpflichtige, wenn sie oder die Ehefrau gebrechlich sind oder das Alter erreicht haben, welches Voraussetzung bildet für die Ausrichtung einer einfachen Altersrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dieser Abzug wird nur gewährt, wenn das steuerbare Einkommen ohne diesen Abzug und ohne Ermässigung nach Artikel 46 Absatz 2 22400 Franken bei Verheirateten, die in ungetrennter Ehe leben, und 18900 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen nicht übersteigt.

Der Abzug erhöht sich auf 5900 Franken, wenn beide Ehegatten das Rentenalter erreicht haben oder gebrechlich sind.

Der einfache Abzug von 3500 Franken und der erhöhte Abzug von 5900 Franken ermässigen sich, sofern die Berechtigungsgrenzen überschritten werden, je 600 Franken Mehreinkommen um je 20 Prozent.

Die Abzüge entfallen, wenn die gesamten Einkünfte den Betrag von 35400 Franken übersteigen.

Unterstützungen

5. Einen Betrag bis zu 2500 Franken für Leistungen des Steuerpflichtigen oder seiner Ehefrau an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen. Der gleiche Abzug steht ihnen zu für Leistungen an Nachkommen, den Ehegatten und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf ihre Kosten in einer Anstalt oder einem Pflegeplatz versorgt sind sowie für die Mehrkosten, welche für behinderte Nachkommen entstehen.

Rentner

4. *a* ... und aus Sozialversicherung, sofern das Reineinkommen den Betrag von 50000 Franken nicht übersteigt;

Alte und gebrechliche Personen

b

... und ohne Ermässigung nach Artikel 46 Absatz 2 26500 Franken bei Verheirateten, die in ungetrennter Ehe leben, und 19000 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen nicht übersteigt.

Versicherungsprämien

6. Einen Betrag bis zu 1700 Franken für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen, soweit sie nicht bereits nach Artikel 34 Buchstaben *g, h* und *i* abziehbar sind, sowie auf Zinsen von Sparkapitalien. Für Steuerpflichtige, die keine Beiträge nach Artikel 34 Buchstabe *i* abziehen, erhöht sich der Abzug bis auf 2700 Franken.
Für Verheiratete, die in ungetrennter Ehe leben (Art. 46 Abs. 2) sowie für Personen im Sinne von Ziffer 1 erhöhen sich diese Abzüge bis auf 2400 bzw. bis auf 4300 Franken.
Die Beträge erhöhen sich um 500 Franken für jedes Kind, für welches der Abzug gemäss Ziffer 3*a* gemacht werden kann.

Zeitliche Voraussetzungen

[3] Für die Abzüge nach Absatz 2 Ziffern 1, 2, 3 Buchstabe *a* und 4 Buchstabe *b* ist auf die Verhältnisse zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, für die Abzüge nach Ziffern 3 Buchstabe *b,* 5 und 6 auf die Leistungen und die Beiträge sowie für den Abzug nach Ziffern 4 Buchstabe *a* auf die Bezüge während der Bemessungsperiode abzustellen.

C. Einheitsansatz

Art. 46 [1] Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer beträgt:

Einheitsansatz Prozent		Zu versteuerndes Einkommen Franken
1,2	für die ersten	2 400
2,0	für die weitern	2 400
3,4	für die weitern	7 100
4,1	für die weitern	11 800
5,34	für die weitern	23 600
6,05	für die weitern	70 800
6,51	für die weitern	177 000
6,75	für alles weitere Einkommen	

Abzug für Verheiratete

[2] Für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ermässigt sich das zu versteuernde Einkommen um 15 Prozent, mindestens aber um 2800 und höchstens um 5300 Franken. Massgebend ist der Zivilstand zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht.

Absätze 3 und 4 unverändert.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Art. 47 [1] Auf Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, insbesondere Kapitalleistungen gemäss Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben *c, k, m* und *n,* wird eine volle Jahressteuer erhoben. Artikel 45 bleibt vorbehalten.

[2] Die Jahressteuer wird zu dem Satze erhoben, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde oder ausgerichtet worden wäre.

[3] Ein Kapitalbetrag, der einem Steuerpflichtigen beim Ausscheiden aus einer Vorsorgeeinrichtung ausbezahlt wird, ist soweit von der Besteuerung ausgenommen, als er innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Vorsorgeeinrichtung verwendet wird. Für den gleichen Betrag ist der Abzug nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *i* ausgeschlossen.

[4] Werden einem Steuerpflichtigen einzig seine Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *i* zurückbezahlt, so ist neben dem Zins nur derjenige Teil der Rückzahlung als Einkommen zu erfassen, der gemäss Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *i* abgezogen worden ist. Die Absätze 1–3 sind sinngemäss anwendbar.

[5] Lidlöhne werden beim Empfänger in dem Umfange nicht besteuert, als sie für den Schuldner abzugsfähig wären, von diesem aber nicht haben abgezogen werden können bzw. nicht abgezogen werden können.

Liquidationsgewinn

Art. 47a [1] Wenn der Steuerpflichtige die Erwerbstätigkeit wegen Invalidität oder nach vollendetem 55. Altersjahr endgültig aufgibt, wird die Jahressteuer auf Liquidationsgewinnen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 45) zu dem Satze erhoben, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

[2] Eine Besteuerung nach Absatz 1 entfällt für den Teil des Liquidationsgewinnes, welcher 250000 Franken übersteigt, und für Gewinne, welche durch buchmässige Aufwertungen entstanden sind.

[3] Die Besteuerung nach den Absätzen 1 und 2 steht auch dem überlebenden Ehegatten und den Nachkommen zu, wenn sie das geerbte Geschäft innert zweier Jahre seit dem Tode des Rechtsvorgängers veräussern.

[4] Bilden Liquidationsgewinne Gegenstand mehrerer Jahressteuern oder verteilen sie sich auf mehrere Berechtigte im Sinne von Absatz 3, so entfällt eine Besteuerung nach Absatz 1 für den Teil des Liquidationsgewinnes, welcher insgesamt 250000 Franken übersteigt.

Ersatzleistungen für bleibende Nachteile Jahressteuer

Art. 47b Aufgehoben.

Jahressteuer für Lidlöhne

Art. 47 c Aufgehoben.

2. Auf Grund persönlicher Verhältnisse

Art. 50 Vom Reinvermögen können abgezogen werden:
1. 12 000 Franken;
2. 12 000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe *a* beansprucht werden kann;
3. 59 000 Franken für Steuerpflichtige, die auf den Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe *b* Anspruch haben sowie für Ledige, Verwitwete, Geschiedene und getrennt veranlagte Ehegatten, die für minderjährige Kinder sorgen und deren steuerbares Einkommen 18 900 Franken nicht übersteigt.

... und deren steuerbares Einkommen 19 000 Franken nicht übersteigt.

III. Mindestbetrag des steuerbaren Vermögens

Art. 51 Die Steuerpflicht setzt bei einem gesamten steuerbaren Vermögen von 60 000 Franken ein.

C. Einheitsansatz

Art. 61 [1] Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensteuer beträgt:

Einheitsansatz Promille		Zu versteuerndes Vermögen Franken
0,5	für die ersten	35 000
0,8	für die weitern	201 000
1,0	für die weitern	236 000
1,25	für die weitern	354 000
1,35	für die weitern	354 000
1,55	für alles weitere Vermögen	

Absatz 2 unverändert.

Anpassung der Abzüge der Einkommensgrenzen und der Einkommens- und Vermögensstufen

Art. 61 a [1] Wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 5 Prozent verändert, hat der Grosse Rat die Abzüge nach den Artikeln 35, 39, 46 Absatz 2 und Artikel 50, soweit sie frankenmässig festgelegt sind, die in diesen Artikeln aufgestellten Einkommensgrenzen sowie die Einkommens- und Vermögensstufen in den Artikeln 46 Absatz 1 und 61 Absatz 1 durch Dekret ganz oder teilweise, aber im gleichen Ausmass, dem veränderten Geldwert anzupassen.

[2] Für die Berechnung der Geldwertveränderung ist erstmals vom Landesindex der Konsumentenpreise anfangs Januar 1986 auszugehen.

[3] Für Abzüge und Einkommensgrenzen sowie für Einkommens- und Vermögensstufen, die nach dem 1. Januar 1987 geändert werden, berechnet sich die Geldwertveränderung ausgehend vom Indexstand Anfangs Januar vor Inkrafttreten dieser Änderung.

Anpassung der Abzüge der Einkommensgrenzen und der Einkommens- und Vermögensstufen

Art. 61 a [1] Wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 8 Prozent verändert, ...

[4] Bei der Änderung von Abzügen und Einkommensgrenzen sowie von Einkommens- und Vermögenstufen sind Restbeträge von 50 Franken und mehr beim Einkommen und 500 Franken und mehr beim Vermögen auf 100 beziehungsweise 1000 Franken aufzurunden; andere Restbeträge werden nicht mitgezählt.

[5] Unverändert.

1. Gegenstand

Art. 64 Als steuerbarer Gewinn gelten:
Buchstabe *a* unverändert
b alle vor Berechnung des Saldos der Gewinn- und Verlustrechnung ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung geschäftsmässig begründeter Unkosten verwendet werden, wie Aufwendungen für die Anschaffung und Verbesserung von Vermögensgegenständen, Einzahlungen auf das Geschäftskapital, freiwillige Zuwendungen an Dritte mit Einschluss der ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung von Geschäftsvermögen an Inhaber von Beteiligungsrechten, Anteile am Reinertrag, welche den Mitgliedern von Organen oder den Geschäftsführern zugewiesen wurden sowie nicht geschäftsmässig begründete Abschreibungen.

4. Stille Reserven auf Beteiligungen

Art. 65 b [1] Um den im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Zusammenschluss von Unternehmungen zu erleichtern, kann die Finanzdirektion die Besteuerung der realisierten stillen Reserven auf Beteiligungen einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aufschieben, wenn die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft als Holdinggesellschaft gemäss Artikel 71 anerkannt wird oder wenn die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ihre Beteiligungen auf eine Holdinggesellschaft überträgt.

[2] Die Finanzdirektion kann den Aufschub an Bedingungen knüpfen.

[3] Die stillen Reserven werden im Zeitpunkt der Anerkennung als Holdinggesellschaft beziehungsweise Übertragung der Beteiligungen festgestellt und im Zeitpunkt der späteren Realisation oder bei Verlegung des Sitzes ausser Kanton steuerlich erfasst.

[4] Die Feststellung des Umfanges der stillen Reserven gilt als rekursfähige Verfügung im Sinne von Artikel 143 Absatz 1; sie ist den von der Umstrukturierung betroffenen Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften und den betroffenen Gemeinden zu eröffnen.

5. Einheitsansatz

Art. 66 Änderung der Numerierung des Randtitels

6. Steuerermässigung bei Beteiligung

Art. 67 [1] Für Gesellschaften, die am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften oder von Genossenschaften mit mindestens 20 Prozent beteiligt sind, ermässigt sich der auf dem Gewinn ge-

schuldete Steuerbetrag im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.

[2] Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen, vermindert um die anteiligen Verwaltungskosten von 5 Prozent oder um die tieferen tatsächlichen Verwaltungskosten sowie um die anteiligen Schuldzinsen. Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen werden muss.

[3] Abschreibungen auf Beteiligungen, die mit früheren Dividenden-Ausschüttungen in Zusammenhang stehen, gelten nicht als geschäftsmässig begründet.

3. Einheitsansatz

Art. 70 Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Kapitalsteuer beträgt:

Promille	Eigenkapital Franken
0,65 für die ersten	200 000
0,9 für die weitern	300 000
1,25 für das übrige Eigenkapital	

a Holdinggesellschaften

Art. 71 [1] Die im Kanton Bern niedergelassenen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Art. 62), welche hauptsächlich die Beteiligung an andern Unternehmungen zum Zwecke haben, entrichten anstelle der ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuer eine Steuer zum festen Satze von 35 Rappen auf 1000 Franken des Eigenkapitals (Art. 68 Abs. 1), in jedem Fall aber mindestens 150 Franken.

Absätze 2–4 unverändert.

b Domizilgesellschaften

Art. 71 a [1] Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die wirtschaftlich von ausländischen Unternehmen abhängen und ihre Geschäftstätigkeit zur Hauptsache oder ausschliesslich im Ausland ausüben, entrichten an Stelle der ordentlichen Kapitalsteuer eine Steuer zum festen Satze von 35 Rappen auf 1000 Franken des Eigenkapitals (Art. 68 Abs. 1).

[2] Domizilgesellschaften haben ausserdem die Einkommensteuer auf einem Teil des erzielten Reingewinnes zu entrichten, bei dessen Bemessung die Tatsache des Sitzes im Kanton Bern und dessen Bedeutung im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Gesamtunternehmens zu berücksichtigen ist. Reine Domizilgesellschaften, die im Kanton Bern ihren Sitz haben, daselbst aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Einkommensteuer.

Absätze 3 und 4 unverändert.

A. Allgemeine Bestimmungen
1. Gegenstand

Art. 77 [1] Die Vermögensgewinnsteuer wird erhoben auf wirklich erzielten Grundstückgewinnen und auf Lotteriegewinnen. Die Gewinne werden nur erfasst, wenn sie mindestens 2000 Franken betragen.

Absatz 2 aufgehoben.

Absatz 3 wird zu Absatz 2.

[2] Von der Vermögensgewinnsteuer ausgenommen und der Einkommen- und Gewinnsteuer unterworfen sind:
a unverändert.
b aufgehoben.
c (unverändert) wird zu Buchstabe *b*.
d (unverändert) wird zu Buchstabe *c*.

2. Arten
a Grundstückgewinn
b Lotteriegewinn

Art. 78 [1] Unverändert.

[2] Den Lotteriegewinnen sind gleichgestellt Gewinne aus lotterieähnlichen Veranstaltungen.

3. Steuerpflicht

Art. 79 Absätze 1 und 2 unverändert.

[3] Für die Lotteriegewinne gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Steuerpflicht.

5. Steueraufschub

Art. 80a Die Besteuerung für Grundstückgewinn wird aufgeschoben:

Güter- und Baulandzusammenlegung Tausch

Buchstaben *a* und *b* unverändert.

Umwandlung, Zusammenschluss, Teilung

c bei Umwandlung, Zusammenschluss oder Teilung von Personenunternehmungen im Sinne von Artikel 27a und von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften im Sinne von Artikel 65a sowie bei Zusammenschluss oder Teilung von Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Ziffern 6 und 8.

Ersatzbeschaffung

d bei Veräusserung eines Grundstückes, das zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehört (Art. 27b), soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines im Kanton liegenden gleichartigen Ersatzgrundstückes mit gleicher betrieblicher Funktion verwendet wird oder soweit er innert angemessener Frist im Rahmen eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes für wertvermehrende Aufwendungen in im Kanton liegendes unbewegliches, betriebliches Anlagevermögen investiert wird.

6. Tausch von Beteiligungsrechten

Art. 80 b Aufgehoben.

B. Bemessung 1. Grundsatz

Art. 82 [1] Der Grundstückgewinn bemisst sich nach dem Unterschied zwischen den Gestehungskosten (Erwerbspreis zuzüglich Aufwendungen) und dem Erlös.

[2] Unverändert.

3. Erwerbspreis von Wertpapieren

Art. 84 Aufgehoben.

4. Erwerbspreis bei Teilveräusserung

Art. 85 [1] Wird ein Grundstück nur zum Teil veräussert oder wird bloss ein Recht an einem Grundstück eingeräumt, so ist der entsprechende Teil des Erwerbspreises anzurechnen.

[2] Unverändert.

7. Anrechnung von Verlusten

Art. 88 [1] Vom steuerbaren Grundstückgewinn werden die Verluste abgezogen, die der Steuerpflichtige im gleichen, im vorangegangenen oder im nachfolgenden Kalenderjahr bei der Veräusserung von Grundstücken oder Wasserkräften und aus der Einräumung von Rechten an solchen erleidet oder erlitten hat, sofern für die betreffenden Geschäfte die subjektive Steuerpflicht im Kanton Bern gegeben war. Verluste unter 2000 Franken werden nicht angerechnet.

Absätze 2–4 unverändert.

8. Zusammenrechnung

Art. 89 Für die Besteuerung werden alle während eines Kalenderjahres erzielten Grundstückgewinne von mindestens 2000 Franken zusammengerechnet.

2. Obliegenheiten des Steuerpflichtigen

Art. 95 Absätze 1 und 2 unverändert.

[3] Wo vom Steuerpflichtigen die Rede ist, sind darunter auch die von ihm gemäss Artikel 19 in der Steuerpflicht vertretenen Personen zu verstehen.

[4] Auf Verlangen haben sich vertragliche Vertreter durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die vertragliche Vertretung ist auch unter Ehegatten zulässig.

3. Auskunftspflicht Behörden und Beamte

Art. 96 Absatz 1 unverändert.

Arbeitgeber und Geschäftsinhaber

[2] Alle Arbeitgeber oder Geschäftsinhaber (auch Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) sind zu unentgeltlicher Auskunft über Lohnverhältnisse, Gewinnanteile, Dividenden und andere Bezüge, Forderungen und Beteiligungen der Arbeitnehmer und der Teilhaber

oder Gesellschafter verpflichtet. Sie haben auch Bescheinigungen über Bezüge aus Pensions-, Arbeitslosen-, Ausgleichskassen und dergleichen auszustellen. Ebenso haben sie die vom Lohn und anderen Bezügen abgezogenen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zu bescheinigen. Hiezu sind sie auch verpflichtet, wenn der Steuerpflichtige gestorben oder aus dem Geschäftsbetrieb ausgetreten ist.

[3] Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf Verlangen der Veranlagungsbehörde Einzel-Lohnausweise auf amtlichem Formular oder ein Verzeichnis sämtlicher von ihm ausgerichteter Löhne und Spesenvergütungen (Lohnliste) einzureichen. Die Einzel-Lohnausweise und die Lohnlisten haben auch die vom Lohn abgezogenen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zu enthalten.

Schuldner

Absatz 4 unverändert.

Versicherer

[5] Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherten Bescheinigungen auszustellen über den Rückkaufswert der Lebensversicherung und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen. Er hat dem Versicherten im weitern Bescheinigungen über Beiträge und Leistungen aufgrund einer gebundenen Vorsorgepolice auszustellen.

Vorsorgeeinrichtung

[6] Die Vorsorgeeinrichtung hat dem Vorsorgenehmer Bescheinigungen auszustellen über die vom Vorsorgenehmer geleisteten Beiträge sowie über die aus dem Vorsorgeverhältnis erbrachten Leistungen. Sie hat im weitern dem Arbeitgeber Bescheinigungen auszustellen über die vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge sowie über die Höhe der Beitragsreserven.

4. Verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten

Art. 96 a [1] Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.

[2] Sie haben im besonderen die Steuererklärungen und andere Eingaben an Steuerbehörden wie Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeschriften, Revisionsbegehren, Gesuche um neues Recht sowie um Stundung und Erlass gemeinsam zu unterschreiben. Sind die Eingaben an die Steuerbehörde nur mit einer Unterschrift versehen, so gilt der andere Ehegatte als durch den Unterzeichnenden vertreten.

[3] Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sind an die Ehegatten gemeinsam zu richten.

5. Ungehorsamsfolgen

Art. 97 und 98 Text unverändert.

6. Verschiedene Verfahrensvorschriften

Veranlagung nach Ermessen

Art. 122a Wenn der Steuerpflichtige die Steuererklärung trotz Mahnung nicht rechtzeitig eingereicht oder ergänzt hat, zur Einvernahme nicht erschienen ist, einem Auskunftsbegehren nicht Folge geleistet, als Buchführungspflichtiger überhaupt keine oder zur Ermittlung der Veranlagung untaugliche Bücher vorgelegt oder die geforderten Ausweise nicht beigebracht hat, so wird er nach pflichtgemässem Ermessen veranlagt.

1. Recht auf Einsprache

Art. 134 [1] Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die beteiligten Gemeinden können gegen jede Veranlagungsverfügung Einsprache erheben (Art. 127–129 und 132).

Absätze 2 und 3 unverändert.

6. Kosten

Art. 139 [1] Unverändert.

[2] Musste der Steuerpflichtige ganz oder teilweise nach Ermessen veranlagt werden, weil er seinen Obliegenheiten im Veranlagungsverfahren nicht nachgekommen ist, so kann ihm für den Einspracheentscheid eine Gebühr bis zu 500 Franken auferlegt werden. Absatz 1 und die Vorschriften über die Widerhandlungen bleiben vorbehalten.

[3] Die Kostenverfügung kann allein oder mit der Hauptsache an die Steuerrekurskommission weitergezogen werden.

3. Vorbehalt des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

Art. 140c Für das neue Recht gegen rechtskräftige Entscheide der Steuerrekurskommission und des Verwaltungsgerichtes gelten ausschliesslich die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

I. Steuerrekurskommission

Art. 141 [1] Die Steuerrekurskommission entscheidet die Rekurse für das ganze Kantonsgebiet.

1. Zusammensetzung und Wahl

[2] Sie setzt sich zusammen aus einem ständigen Präsidenten, 14 Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern, die der Grosse Rat auf die Dauer von vier Jahren wählt. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und wirtschaftlichen Gruppen zu berücksichtigen. Findet eine Hauptrevision der amtlichen Werte von Grundstücken und Wasserkräften statt, so kann der Grosse Rat die Steuerrekurskommission angemessen verstärken.

[3] Für das Amtsgeheimnis und den Ausstand gilt Artikel 93. In Streitfällen entscheidet der Präsident der Steuerrekurskommission über die Ausstandspflicht.

2. Zuständigkeit des Präsidenten

Art. 142 [1] Der Präsident der Steuerrekurskommission entscheidet als Einzelrichter:

Buchstaben *a* und *b* unverändert.

c wenn der streitige Steuerbetrag 1000 Franken oder die bestrittene Busse 250 Franken nicht übersteigen.
d unverändert.

Absatz 2 unverändert.

II Rekurs
1. Rekursrecht und Vertretung

Art. 143 [1] Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde können gegen die im Einspracheverfahren getroffene Verfügung den Rekurs an die Steuerrekurskommission erklären. Jede handlungsfähige Person kann mit der vertraglichen Vertretung beauftragt werden.

Absatz 2 unverändert.

4. Verfahren
a Prozessvoraussetzungen und Vorbereitung

Art. 146 [1] Der Präsident der Steuerrekurskommission prüft, ob der Rekurs rechtzeitig und der Rekurrent zum Verfahren und zur Sache legitimiert sei. Fehlt es hieran, so tritt er auf den Rekurs nicht ein.

Absätze 2 und 3 unverändert.

1. Beschwerderecht

Art. 149 Gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Bern können der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erheben. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

2. Umfang der Beurteilung und Zuständigkeit

Art. 150 Aufgehoben.

3. Verfahren

Art. 151 Aufgehoben.

1. Grundlage des Bezuges

Art. 152 Absätze 1 und 2 unverändert.

2. Bezug an der Quelle

[3] Durch Dekret kann der Bezug der Staats- und Gemeindesteuern an der Quelle angeordnet werden:

Buchstaben *a* und *b* unverändert.

c für Personen, die nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben *b, d* und *g* steuerpflichtig sind.

Im Falle von Buchstabe *a* sind die Verbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber anzuhören.

3. Quellensteuer

Absätze 4 und 5 unverändert.

I. Erlass und Stundung
1. Erlass

Art. 160 [1] Der Regierungsrat erlässt auf Antrag der Finanzdirektion einen geschuldeten oder bereits bezahlten Steuerbetrag oder eine Busse ganz oder teilweise, wenn die Bezahlung für den Steuerpflichtigen eine offenbare Härte bedeutet oder ihn wegen wesentlicher Einbusse im Vermögen oder im Erwerb oder aus ähnlichen erheblichen Gründen unverhältnismässig schwer belastet. Der Steuerbetrag ist in der Regel ganz oder teilweise zu erlassen, wenn der Steuerpflichtige von der öffentlichen Fürsorge unterstützt wird.

[2] Übersteigt der zu erlassende Steuerbetrag 10000 Franken nicht, ist die Finanzdirektion, für Beträge bis 2000 Franken die kantonale Steuerverwaltung zuständig.

[3] Für besondere Fälle kann der Regierungsrat durch Verordnung Erlasskompetenzen der Finanzdirektion oder der Steuerverwaltung übertragen.

[4] Bisheriger Absatz 3.

IV. Ungehorsam

Art. 178 Wer, ohne dass der Tatbestand der Hinterziehung, der Steuergefährdung, des Siegelungs- oder des Inventarvergehens erfüllt ist, amtliche Verfügungen und Anordnungen gemäss diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen, insbesondere über
Einreichung der Steuererklärung, des Wertschriften- und des Schuldenverzeichnisses,
Vorlage von Geschäftsbüchern,
Ausstellung und Einreichung von Belegen und Bescheinigungen,
Vorladungen,
Verfügungsverbote,
Erteilung von Auskunft,
trotz eingeschriebenem Mahnbrief nicht befolgt, unterliegt einer Ordnungsbusse bis zu 10000 Franken.

4. Rechtsmittel

Art. 186 [1] Gegen die Verfügung einer Veranlagungsbehörde oder der kantonalen Steuerverwaltung kann binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der Rekurs an die Steuerrekurskommission erklärt werden. Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die Artikel 141 bis 148.

[2] Der Entscheid der Steuerrekurskommission kann vom Beschwerten oder der kantonalen Steuerverwaltung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege weitergezogen werden. Der Staat wird in diesem Verfahren durch die kantonale Steuerverwaltung vertreten, der die Beschwerde zur Vernehmlassung zuzustellen ist.

Letzter Satz von Absatz 1 gestrichen.

5. Vollstreckbarkeit

Art. 187 [1] Unverändert.

6. Verschiedene Bestimmungen

[2] Die Vorschriften über die Fälligkeit (Art. 154 Abs. 4), den Erlass und die Stundung (Art. 160, 161 und 162 Abs. 2 und 3), die Verjährung des Steueranspruchs (Art. 163), die Sicherstellung (Art. 165 und 166) und die sonstigen Massnahmen (Art. 168 Abs. 1) gelten sinngemäss auch im Widerhandlungsverfahren.

4. Verjährung

Art. 187 d [1] Die Strafverfolgung der strafrechtlichen Vergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, seitdem der Täter die letzte strafbare Handlung ausgeführt hat.

[2] Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung unterbrochen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen: sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden.

5. Anwendung des schweizerischen Strafgesetzbuches

Art. 187 e Bisheriger Artikel 187 d.

6. Verfahren

Art. 187 f Bisheriger Artikel 187 e.

3. Steuersatz

Art. 217 [1] Der Steuersatz beträgt wenigstens 0,5 und höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes.

Absatz 2 unverändert.

[3] Der Steuersatz wird alljährlich vom zuständigen Gemeindeorgan bei der Abstimmung über den Vorschlag festgesetzt.

4. Veranlagung und Bezug

Art. 218 [1] Unverändert.

[2] Der Steuerpflichtige kann gegen die Zahlungsaufforderung binnen 30 Tagen Rekurs erheben (Art. 141 ff.); gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission ist die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht gegeben (Art. 149 ff.).

[3] Unverändert.

e Gewinnsteuer Abzug der Steuern

Art. 226 f Für die Gewinnsteuern der Veranlagungsperiode 1987/88 gilt als steuerbarer Gewinn der gemäss Artikel 64 ermittelte Gewinn unter Einschluss der Steuern (Art. 40), abzüglich der Hälfte der für die Geschäftsjahre 1985 bis 1986 geschuldeten direkten Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

Anpassung an die direkte Bundessteuer

Art. 234 Der Grosse Rat wird ermächtigt, durch Dekret an den formellen Bestimmungen dieses Gesetzes Änderungen vorzuneh-

men, wenn dadurch eine Anpassung an die jeweiligen Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer erreicht wird, und dadurch für den Steuerpflichtigen Vereinfachungen oder Erleichterungen entstehen.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft.

Bern, 20. November 1985

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*
Der Vizestaatsschreiber: *Lundsgaard-Hansen*

Bern, 18. Dezember 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 6. Dezember 1985

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Schmid*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die konzessionierten Transportunternehmungen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die konzessionierten Transportunternehmungen vom 4. Mai 1969 wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über den öffentlichen Verkehr

Grundsatz und Geltungsbereich

Art. 1 [1–3] Unverändert.

[4] (neu) Kantonsleistungen an die Verkehrsbetriebe des Bundes (SBB und PTT) sind in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen möglich.

Staatsbeiträge

Art. 6 [1] Unverändert.

[2] (neu) Staatsbeiträge zur Deckung von Betriebsfehlbeträgen bewilligt der Regierungsrat, soweit der Kanton gemäss der Bundesgesetzgebung dazu verpflichtet ist.

Leistungen der SBB

Art. 9a (neu) [1] Der Kanton kann sich an Investitionen und Leistungen der SBB im Sinn von Artikel 3 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen beteiligen, soweit diese Massnahmen dem Regionalverkehr dienen.

[2] Stellen die Gemeinden Begehren, die über diejenigen des Kantons hinausgehen, haben sie die Mehrkosten zu übernehmen.

Autolinien

Art. 10 Der Kanton gewährt Beiträge zur Deckung von Betriebsfehlbeträgen des öffentlichen fahrplanmässigen Betriebes konzessionierter Automobilunternehmungen *oder von Autolinien der PTT.*

Grundsatz

Art. 12 Satz 1 unverändert. *Die Verwendung von Lotteriemitteln bleibt vorbehalten.*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

[2] streichen

Art. 12 Satz 1 unverändert. Die Verwendung von Lotteriemitteln bleibt mit Ausnahme der Fälle nach Artikel vorbehalten.

Tarifmassnahmen

Art. 15a (neu) [1] Der Kanton kann sich zusammen mit den Gemeinden an gemeinsamen Tarifmassnahmen der Verkehrsunternehmungen einer Region einschliesslich SBB und PTT beteiligen.

[2] Die Finanzierungsbeschlüsse regeln die Einzelheiten, namentlich
a den örtlichen, sachlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Massnahmen und
b die Kostenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie der Gemeinden unter sich.

[3] Haben sich die Verkehrsunternehmungen, der Kanton und die Mehrzahl der Gemeinden der bedienten Region, die zugleich die Mehrheit der Bevölkerung vertreten, auf gemeinsame Tarifmassnahmen geeinigt, kann die für den Finanzierungsbeschluss zuständige kantonale Behörde diesen Beschluss auch für die übrigen Gemeinden als verbindlich erklären, wenn eine sachgerechte Durchführung der Massnahmen sonst nicht sichergestellt wäre.

Tarifverbilligungen für autofreie Orte

Art. 15b (neu) [1] Der Kanton kann Tarifverbilligungen für Fahrten und Gütertransporte zwischen Lauterbrunnen/Stechelberg und den Ortschaften Gimmelwald, Mürren und Wengen finanzieren.

[2] Auf Gemeindeleistungen im Sinn von Artikel 3 Absatz 2 kann verzichtet werden.

[3] Ein Beschluss des Grossen Rates regelt die Einzelheiten und stellt unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen des Volkes die erforderlichen Mittel bereit. Der Beschluss ist zu befristen. Vor einem neuen Beschluss sind die Verhältnisse zu überprüfen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung.

Bern, 21. November 1985

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 10. Dezember 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 29. November 1985

Im Namen der Verkehrskommission

Der Präsident: *Kellerhals*

Ergebnis der ersten Lesung

Diplommittelschulgesetz

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 87 der Staatsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Geltungsbereich

Anwendung

Art. 1 Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Diplommittelschulen.

II. Diplommittelschule

Ziel

Art. 2 Die Diplommittelschule hat zum Ziel,
- den Schüler für die Ausbildung in Berufen vorzubereiten, die eine erweiterte schulische Vorbildung, ein bestimmtes Alter und eine fortgeschrittene persönliche Entwicklung verlangen,
- ihn über die Möglichkeiten der Berufswahl zu orientieren und ihn auf diese vorzubereiten sowie
- seine Allgemeinbildung zu erweitern und zu vertiefen und ihn in seiner Persönlichkeitsbildung zu fördern.

Unterrichtsschwerpunkte

Art. 3 Im Rahmen des Unterrichts werden Schwerpunkte zur Ausbildung auf bestimmte Berufsgruppen hin (z. B. Berufe des Gesundheitswesens, Berufe erzieherisch-sozialer Richtung usw.) gebildet.

Kursdauer

Art. 4 Die Kurse dauern in der Regel zwei Jahre. In bestimmten Kursrichtungen kann ein drittes Jahr eingeführt werden.

Unterricht

Art. 5 Der Unterricht umfasst Pflichtbereiche, Pflichtwahl- und Freibereiche sowie Blockveranstaltungen.

Lehrplan

Art. 6 Die Erziehungsdirektion erlässt die Rahmenlehrpläne, welche auch die Dauer der Lehrveranstaltungen festlegen.

Aufnahme

Art. 7 [1] Über die Aufnahme wird auf Grund eines den Zielen der Schule entsprechenden Verfahrens im Rahmen der Aufnahmemöglichkeiten entschieden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Antrag des Regierungsrates

Anwendung, Begriffe

Art. 1 [1] Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Diplommittelschulen.

[2] Die Bezeichnungen Schulleiter, Lehrer bzw. Schüler im Sinne dieses Gesetzes gelten auch für die Schulleiterin, für die Lehrerin bzw. für die Schülerin.

Folgende Artikel gemäss Ergebnis der ersten Lesung
Antrag der Kommission

- Schülerinnen und Schüler für ...

- sie über die Möglichkeiten der Berufswahl zu orientieren und sie auf ...
- ihre Allgemeinbildung zu erweitern und zu vertiefen und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung ...

[2] Zum Aufnahmeverfahren wird zugelassen, wer bei der Aufnahme die Schulpflicht erfüllt haben wird.

[3] Die Durchlässigkeit aus Bildungsgängen der Sekundarstufe II ist zu gewährleisten. Besondere Lösungen für Erwachsene bleiben vorbehalten.

Promotionsordnung

Art. 8 Die Promotionsordnung regelt die definitive Aufnahme und die Promotionen sowie allfällige Wiederholungsmöglichkeiten.

Prüfung, Diplom

Art. 9 [1] Die Kurse werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

[2] Die Prüfung wird durch eine kantonale Prüfungskommission abgenommen.

[3] Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Diplom.

Kurskosten

Art. 10 [1] Der Unterricht ist unentgeltlich. Für ausserkantonale Schüler wird ein jährliches Kursgeld erhoben.

[2] Die Kosten für die persönlichen Schulmaterialien und zusätzliche Kosten für besondere Veranstaltungen gehen zu Lasten des Schülers.

III. Schüler

Unterrichtsbesuch

Art. 11 Der Besuch des Unterrichts, einschliesslich der Blockveranstaltungen, ist obligatorisch.

Schulärztlicher Dienst

Art. 12 [1] Für den schulärztlichen Dienst sind die Bestimmungen der Verordnung über den schulärztlichen Dienst massgebend.

[2] Der Schüler hat sich gegen Unfall zu versichern und den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Disziplin

Art. 13 Unentschuldigte Abwesenheiten und andere Verstösse gegen die Disziplin werden geahndet, leichtere Verstösse durch Verwarnung seitens des Schulleiters, wiederholte oder schwerere seitens der Diplommittelschulkommission durch Androhung der Wegweisung bzw. durch Wegweisung.

IV. Lehrer

Unterricht

Art. 14 Der Lehrer erteilt seinen Unterricht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig.

Arbeitsverhältnis

Art. 15 [1] Das Arbeitsverhältnis wird sinngemäss nach den Grundsätzen der Lehrerbesoldungsgesetzgebung und des kantonalen Beamtenrechtes geordnet.

... Für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler ...

... zu Lasten der Schülerin oder des Schülers.

III. Schülerinnen und Schüler

[2] Schülerinnen und Schüler haben sich ...

... seitens der Schulleitung, wiederholte ...

IV. Lehrkräfte

Art. 14 Lehrerinnen und Lehrer erteilen ihren Unterricht ...

[2] Definitiv wählbar sind Lehrer, die ein bernisches Diplom des Höheren Lehramtes, ein bernisches Sekundarlehrerpatent mit ergänzenden Studien, einen den Anforderungen des Unterrichts entsprechenden Fachausweis oder von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannte Ausweise oder Befähigungen besitzen.

[2] Definitiv wählbar sind Lehrerinnen und Lehrer, die ...

[3] Die Lehrer sind der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung oder der bernischen Lehrer-Versicherungskasse angeschlossen. Im Wahlbeschluss kann, so insbesondere für Fachkräfte mit Teilpensen, eine andere Versicherungsregelung vorgesehen werden.

[3] Die Lehrerinnen und Lehrer sind ...

... Lehrerversicherungskasse ...

V. Organisation

Standorte

Art. 16 [1] Diplommittelschulen werden regional geführt. Sie können bestehenden Schulen angegliedert werden.

[2] Für Schüler aus Grenzgebieten ist der Besuch ausserkantonaler Diplommittelschulen im Rahmen regionaler Schulabkommen zu ermöglichen.

[2] Für Schülerinnen und Schüler aus ...

Diplommittelschulkommission

Art. 17 [1] Unmittelbare Aufsichtsbehörde jeder Diplommittelschule ist eine Kommission von fünf bis neun Mitgliedern.

[2] Ist eine Diplommittelschule einer andern Schule angegliedert, kann sie deren Kommission unterstellt werden.

Schulleiter

Art. 18 Jede Diplommittelschule wird durch einen Schulleiter geführt. Diesem obliegt auch die pädagogische Aufsicht.

Schulleitung

... durch eine Schulleiterin oder einen Schulleiter geführt. Diesen obliegt ...

VI. Weitere Bestimmungen

Befugnisse des Grossen Rates

Art. 19 Der Grosse Rat beschliesst über:
a die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Diplommittelschulen;
b die Übernahme bestehender Diplommittelschulen.

Befugnisse des Regierungsrates

Art. 20 [1] Der Regierungsrat beschliesst über die Errichtung und die Aufhebung von Klassen.

[2] Er wählt
a den Schulleiter auf Antrag der Diplommittelschulkommission;
b definitiv Lehrer und andere Fachkräfte auf Antrag der Diplommittelschulkommission;
c die Mitglieder der kantonalen Prüfungskommission;
d die Mitglieder der einzelnen Diplommittelschulkommissionen bzw. beschliesst über die Unterstellung einer Diplommittelschule nach Artikel 17 Absatz 2.

a die Schulleiterin oder den Schulleiter ...
b definitiv Lehrerinnen und Lehrer sowie andere Fachkräfte ...

[3] Im übrigen ordnet der Regierungsrat insbesondere
a die Dauer der Ausbildung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
b die Umschreibung des Unterrichtsangebotes;
c das Aufnahme- und das Promotionsverfahren sowie die Diplomprüfung;
d die nähere Organisation und den Betrieb der Diplommittelschule;
e die Mitsprache der Schüler und der Eltern;
f die Aufgaben und Befugnisse der Diplommittelschulkommission, der Schulleiter und der Lehrer;
g das Arbeitsverhältnis der Lehrer.

e die Mitsprache der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern;
f ..., der Schulleitung sowie der Lehrerinnen und Lehrer;
g das Arbeitsverhältnis der Lehrerinnen und Lehrer.

Oberaufsicht, Kompetenzen der Erziehungsdirektion

Art. 21 [1] Die Erziehungsdirektion übt die Oberaufsicht über die Diplommittelschulen aus.

[2] Sie beschliesst insbesondere
a die Rahmenlehrpläne;
b die Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen;
c das Kursgeld für allfällige ausserkantonale Schüler.

c ... ausserkantonale Schülerinnen und Schüler.

[3] Sie genehmigt
a die durch die Kommission vorgenommenen provisorischen Lehrerwahlen;
b die von der Diplommittelschulkommission im Rahmen dieses Gesetzes zu erlassende Schulordnung.

VII. Rechtspflege

Verwaltungsbeschwerde

Art. 22 [1] Gegen Anordnungen des Schulleiters oder der Lehrkräfte können die Betroffenen innert 30 Tagen bei der Diplommittelschulkommission Beschwerde führen. Gegen Verfügungen der Diplommittelschulkommission und der Prüfungskommission kann, innert 30 Tagen, bei der Erziehungsdirektion Beschwerde geführt werden.

Art. 22 [1] Gegen Anordnungen der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie der Lehrkräfte können ...

[2] Beschwerdeentscheide der Diplommittelschulkommission können innert 30 Tagen an die Erziehungsdirektion weitergezogen werden.

[3] In letzter Instanz entscheidet der Regierungsrat.

[4] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege.

VIII. Besondere Bestimmung

Verkehrsschulen

Art. 23 Für die Verkehrsschulen, als spezielle Diplommittelschulen, gelten die besonderen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen der Berufsbildungsgesetzgebung.

IX. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 24 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 21. November 1985

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*
Der Vizestaatsschreiber: *Lundsgaard-Hansen*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 18. Dezember 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 22. November 1985

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Baumberger* (Köniz)

Ergebnis der ersten Lesung

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Datenschutzgesetz

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz dient dem Schutz von Personen vor missbräuchlicher Datenbearbeitung durch Behörden.

Begriffe

Art. 2 [1] Personendaten sind Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person.

[2] Als Datensammlung gilt jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschliessbar sind.

[3] Das Bearbeiten von Personendaten umfasst jeden Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten.

[4] Bekanntgeben ist jedes Zugänglichmachen von Personendaten, wie das Einsichtgewähren, Auskunftgeben, Weitergeben oder Veröffentlichen.

[5] Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind
a Amtsstellen des Staates und der Gemeinden mit ihren Mitarbeitern;
b Organe von Körperschaften und Anstalten sowie Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind.

Besonders schützenswerte Personendaten

Art. 3 Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über
a die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rassenzugehörigkeit;
b den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand;
c Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung;
d polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen.

Geltungsbereich

Art. 4 [1] Dieses Gesetz gilt für jedes Bearbeiten von Personendaten durch Behörden.

[2] Es findet keine Anwendung,

a wenn eine Behörde mit privaten Personen im wirtschaftlichen Wettbewerb steht und nicht hoheitlich handelt. Die Aufsicht richtet sich jedoch nach den Artikeln 32–37;
b wenn ein Mitarbeiter einer Behörde Personendaten zu ausschliesslich persönlichem Gebrauch bearbeitet, namentlich um über ein persönliches Arbeitsmittel zu verfügen;
c auf hängige Verfahren der Zivil-, Verwaltungs- oder Strafrechtspflege, einschliesslich dem polizeilichen Ermittlungsverfahren.

II. Bearbeiten von Personendaten

Zulässigkeit
a allgemein

Art. 5 [1] Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt oder wenn das Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient.

[2] Der Zweck des Bearbeitens muss bestimmt sein.

[3] Die Personendaten und die Art des Bearbeitens müssen für die Aufgabenerfüllung geeignet und notwendig sein.

[4] Personendaten dürfen nicht für einen Zweck bearbeitet werden, der nach Treu und Glauben mit dem Zweck unvereinbar ist, für den sie ursprünglich beschafft oder der Behörde bekanntgegeben worden sind. Vorbehalten bleiben die Artikel 10, 12 und 15.

[5] Das Amtsgeheimnis oder besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

b besonders schützenswerte Personendaten

Art. 6 Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn zusätzlich
a die Zulässigkeit sich aus einer gesetzlichen Grundlage klar ergibt, oder
b die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe es zwingend erfordert, oder
c die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat.

Richtigkeit

Art. 7 Personendaten müssen richtig und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, auch vollständig sein.

Verantwortung

Art. 8 [1] Für den Datenschutz ist jene Behörde verantwortlich, die die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt.

[2] Bearbeiten mehrere Behörden Personendaten einer Datensammlung, so ist eine zu bezeichnen, die für den Datenschutz insgesamt sorgt. Jede Behörde bleibt für ihren Bereich verantwortlich.

Beschaffen

Art. 9 [1] Personendaten sind in der Regel bei der betroffenen und nicht bei einer anderen privaten Person zu beschaffen.

[2] Die verwaltungsinterne Datenbeschaffung ist zulässig, wenn dieses Gesetz nicht entgegensteht.

[3] Besteht keine gesetzliche Auskunftspflicht, muss auf die Freiwilligkeit der Auskunft hingewiesen werden.

[4] Die gesetzliche Grundlage und der Zweck der Bearbeitung müssen den befragten Personen angegeben werden, wenn
a diese es verlangen oder
b Personendaten systematisch, namentlich mittels Fragebogen, erhoben werden.

Bekanntgabe
a an Behörden

Art. 10 [1] Personendaten werden einer anderen Behörde bekanntgegeben, wenn
a die verantwortliche Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist oder
b die Behörde, die Personendaten verlangt, nachweist, dass sie zu deren Bearbeitung gesetzlich befugt ist und keine Geheimhaltungspflicht entgegensteht, oder
c trotz Unvereinbarkeit der Zwecke die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder es in ihrem Interesse liegt.

[2] Die Einwohnerkontrolle gewährt zu amtlichen Zwecken Einsicht in das Register der Niedergelassenen und Aufenthalter und erteilt Auskunft.

b an private Personen
1. im allgemeinen

Art. 11 [1] Personendaten werden privaten Personen bekanntgegeben, wenn
a die verantwortliche Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist oder
b die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder es in ihrem Interesse liegt.

[2] Personendaten, die in einer allgemein zugänglichen amtlichen oder amtlich bewilligten Veröffentlichung enthalten sind, dürfen auf Anfrage in dem Umfang und in der Reihenfolge bekanntgegeben werden, wie sie veröffentlicht sind.

[3] Der Regierungsrat regelt die Bekanntgabe von Personendaten für Adressbücher und ähnliche Nachschlagewerke von allgemeinem Interesse oder mit langer Tradition.

2. durch die Einwohnerkontrolle

Art. 12 [1] Die Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Geschlecht, Adresse und Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.

[2] Das Gemeindereglement kann unter den gleichen Voraussetzungen zudem die Bekanntgabe von zivilrechtlicher Handlungsfähigkeit,

Art. 12 [1] Die Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Datum der Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.

[2] Das Gemeindereglement kann unter den gleichen Voraussetzungen zudem die Bekanntgabe von zivilrechtlicher Handlungsfähigkeit,

Zivilstand, Beruf, Titel, Heimatort, Zu- und Wegzug sowie Sprache einer Einzelperson gestatten.

3 Das Gemeindereglement kann die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Absatz 1 in allgemeiner Weise oder zu näher umschriebenen Zwecken gestatten.

3. Recht auf Sperrung

Art. 13 1 Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen, wenn sie ein schützenswertes Interesse nachweist.

2 Die Bekanntgabe ist trotz Sperre zulässig, wenn
a die verantwortliche Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder
b die betroffene Person rechtsmissbräuchlich handelt.

3 Die betroffene Person kann Daten im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 und die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Artikel 12 Absatz 3 ohne Nachweis eines schützenswerten Interesses sperren lassen.

c gemeinsame Bestimmung

Art. 14 1 Die Bekanntgabe von Personendaten kann aus überwiegenden öffentlichen oder besonders schützenswerten privaten Interessen verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden werden.

2 Stehen Personendaten unter dem Schutz besonderer Geheimhaltungsvorschriften, so dürfen sie nur bekanntgegeben werden, wenn der Empfänger einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht untersteht.

Bearbeiten für Forschung, Statistik oder Planung

Art. 15 1 Eine verantwortliche Behörde kann Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Statistik oder Planung, bearbeiten, wenn sie
a die Personendaten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert oder zumindest ohne direkte Personenkennzeichnung verwendet und
b die Ergebnisse der Bearbeitung so bekanntgibt, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

2 Die verantwortliche Behörde kann Personendaten zur Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke bekanntgeben, wenn Gewähr besteht, dass der Empfänger
a die in Absatz 1 aufgestellten Anforderungen erfüllt,
b die Personendaten nicht an Dritte weitergibt und
c für die Datensicherung sorgt.

Bearbeiten im Auftrag

Art. 16 Wer Personendaten im Auftrag einer Behörde bearbeitet, untersteht dem Gesetz wie der Auftraggeber. Zur Bekanntgabe von

Zivilstand, Titel, Heimatort sowie Sprache einer Einzelperson gestatten.

Personendaten an Dritte bedarf er der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

Datensicherung

Art. 17 Wer Personendaten bearbeitet, sorgt für ihre Sicherung.

III. Datensammlungen

Register

Art. 18 [1] Die verantwortliche Behörde meldet jede Datensammlung ihrer Aufsichtsstelle zur Registrierung.

[2] Das Register enthält für jede Datensammlung die Angaben über
a die Rechtsgrundlage;
b die verantwortlichen Behörden;
c den Zweck und die Mittel der Bearbeitung;
d Art und Umfang der bearbeiteten Personendaten;
e die Personendaten, die andern Behörden oder privaten Personen regelmässig bekanntgegeben werden sowie die Empfänger;
f die ordentliche Aufbewahrungszeit der Personendaten.

[3] Nicht in das Register aufgenommen werden Datensammlungen, die
a nur kurzfristig geführt werden oder
b rechtmässig veröffentlicht sind.
Diese Datensammlungen sind der Aufsichtsstelle zu melden.

Vernichtung und Archivierung

Art. 19 [1] Nicht mehr benötigte Daten sind zu vernichten.

[2] Die verantwortliche Behörde legt für jede Datensammlung fest, wann die Personendaten zu vernichten sind.

[3] Personendaten dürfen über diesen Zeitpunkt hinaus nur aufbewahrt werden, soweit sie
a Sicherungs- oder Beweiszwecken dienen;
b für die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung sind.

[4] Vorbehalten bleiben besondere Aufbewahrungsvorschriften sowie die Vorschriften über die öffentlichen Archive.

IV. Rechte der betroffenen Person

Einsicht in das Register

Art. 20 Jede Person kann in das Register der Datensammlungen Einsicht nehmen.

Auskunft
a Grundsatz

Art. 21 [1] Jede Person kann von der verantwortlichen Behörde Auskunft verlangen, welche Daten über sie in einer Datensammlung bearbeitet werden. Sie hat sich über ihre Identität auszuweisen.

[2] Auf dieses Recht kann nicht zum voraus verzichtet werden.

[3] Die Auskunft wird in allgemeinverständlicher Form und auf Verlangen schriftlich erteilt.

4 Die betroffene Person erhält auf Verlangen Einsicht in ihre Daten, wenn nicht wichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen Dritter entgegenstehen.

b Einschränkungen

Art. 22 1 Die Auskunft kann soweit verweigert oder aufgeschoben werden, als ein Gesetz dies verlangt oder wichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen Dritter dies erfordern.

2 Kann die Auskunft dem Gesuchsteller selber nicht erteilt werden, weil sie ihn zu stark belasten würde, so kann sie einer Person seines Vertrauens gegeben werden.

Berichtigung

Art. 23 1 Jede Person hat Anspruch darauf, dass unrichtige oder nicht notwendige Personendaten über sie berichtigt oder vernichtet werden.

2 Bestreitet die verantwortliche Behörde die Unrichtigkeit, so hat sie die Richtigkeit der Personendaten zu beweisen. Die betroffene Person hat im Rahmen des Zumutbaren bei der Abklärung mitzuwirken.

3 Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten, insbesondere von solchen, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, bewiesen werden, so kann die betroffene Person verlangen, dass eine angemessene Gegendarstellung aufgenommen wird.

Andere Ansprüche

Art. 24 1 Jede Person hat Anspruch darauf, dass Personendaten, die widerrechtlich bearbeitet worden sind, vernichtet oder sonst die Folgen der Widerrechtlichkeit beseitigt werden.

2 Weist die betroffene Person ein schützenswertes Interesse nach, so ist der Entscheid den von ihr bezeichneten Behörden und Dritten bekanntzugeben.

Haftung

Art. 25 1 Der Staat und die Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten und Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind, haften für den Schaden, den ihre Behörden, Organe, Angestellten und Beauftragten durch widerrechtliches Bearbeiten von Personendaten den betroffenen Personen zufügen.

2 Sofern es die Schwere der Verletzung rechtfertigt und diese nicht anders wieder gutgemacht werden kann, so besteht Anspruch auf Genugtuung.

3 Wurde der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, steht dem Ersatzpflichtigen der Rückgriff zu.

Art. 22 1 Die Auskunft kann soweit verweigert oder aufgeschoben werden, als ein Gesetz dies verlangt oder besonders schützenswerte Interessen Dritter es erfordern.

V. Verfahren und Rechtsschutz

Anwendbare Bestimmungen

Art. 26 [1] Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Verfahren und den Rechtsschutz die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflege- und des Gemeindegesetzes.

[2] Entscheide, die in Anwendung dieses Gesetzes erlassen werden, können in letzter Instanz mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Beschwerden gegen die Aufsichtsstelle

Art. 27 [1] Anordnungen der kantonalen Aufsichtsstelle können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

[2] Anordnungen der Gemeindeaufsichtsstellen können mit Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsstelle angefochten werden.

Anfechtungsobjekte

Art. 28 Anfechtbar sind Verfügungen der verantwortlichen Behörde, insbesondere Bescheide über Gesuche nach Artikel 21–24 sowie deren Verweigern und Verzögern.

Behördenbeschwerde

Art. 29 Zur Beschwerde befugt sind auch Behörden, deren Begehren abgelehnt werden.

Verfahren gegenüber Polizeiorganen

Art. 30 [1] Die betroffene Person hat Gesuche nach Artikel 21–24 dieses Gesetzes gegenüber Polizeiorganen bei der Aufsichtsstelle einzureichen.

[2] Diese wahrt die Interessen der betroffenen Person.

Gebühren

Art. 31 Die Behörden und die Aufsichtsstelle können für die auf dieses Gesetz gestützten Verrichtungen eine Gebühr erheben.

VI. Aufsicht

a Kanton

Art. 32 [1] Der Regierungsrat wählt als Aufsichtstelle einen haupt- oder nebenamtlichen Beauftragten für Datenschutz.

[2] Das Nähere ordnet ein Dekret.

b Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften

Art. 33 [1] Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften bezeichnen für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle.

[2] Die kantonale Aufsichtsstelle übt die Oberaufsicht aus.

Aufgaben

Art. 34 Die Aufsichtsstelle

a führt das Register der Datensammlungen und deren allfällige Verknüpfungen;

b überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz;

c berät die betroffenen Personen über ihre Rechte;
d vermittelt zwischen betroffenen Personen und verantwortlichen Behörden;
e berät die verantwortlichen Behörden in Fragen des Datenschutzes und überwacht in Zusammenarbeit mit dem Amt für Informatik die Datensicherung;
f wahrt die Interessen von Personen, denen keine oder nur eine beschränkte Auskunft erteilt werden kann;
g nimmt Stellung zu Erlassen, soweit sie für den Datenschutz erheblich sind;
h reicht auf Ersuchen von Verfügungs- und Rechtsmittelbehörden Vernehmlassungen zu Datenschutzfragen ein;
i informiert die Öffentlichkeit periodisch über ihre Tätigkeit.

Arbeitsweise

Art. 35 [1] Die verantwortlichen Behörden sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

[2] Die Aufsichtsstelle kann bei Behörden, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, schriftliche oder mündliche Auskünfte einholen. Sie kann Einsicht in alle Unterlagen von bestimmten Bearbeitungen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.

[3] Sie empfiehlt die Beseitigung von Verstössen und Mängeln und macht Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes.

[4] Werden schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person offensichtlich gefährdet oder verletzt, fordert die Aufsichtsstelle die verantwortliche oder deren vorgesetzte Behörde auf, die erforderlichen Massnahmen unverzüglich zu ergreifen.

Verschwiegenheitspflicht

Art. 36 [1] Die der Aufsichtsstelle und deren Mitarbeiter ist hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie die Behörde, die sie bearbeitet.

[2] Im übrigen ist sie zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn die Natur der Angelegenheit oder besondere Vorschriften die Geheimhaltung erfordern.

Rechenschaftspflicht

Art. 37 [1] Die kantonale Aufsichtsstelle erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. In diesem Bericht soll sie insbesondere auch auf die aufgetretenen Mängel und wünschbaren Änderungen hinweisen.

[2] In Fällen von allgemeinem Interesse informiert die kantonale Aufsichtstelle die Öffentlichkeit, nach Orientierung des zuständigen Direktionsvorstehers bzw. des Staatsschreibers.

[3] Die Gemeinden und andern gemeinderechtlichen Körperschaften regeln die Berichterstattung ihrer Aufsichtsstellen.

VII. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 38 [1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

[2] Ausnahmsweise kann er durch Verordnung die Rechtsgrundlagen für die Sammlung besonders schützenswerter Personendaten schaffen.

Inkrafttreten

Art. 39 Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Er kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Aufsicht, vorzeitig in Kraft setzen.

Bern, 20. November 1985

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Art. 38 [2] gestrichen

Bern, 4. Dezember 1985

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 26. November 1985

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Trindler*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, des Gesetzes über die Fürsprecher und des Notariatsgesetzes

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO)

Das Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern wird wie folgt geändert:

Sachliche Zuständigkeit *a* Des Gerichtspräsidenten

Art. 2 Die sachliche Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten umfasst folgende Fälle:
1. Unverändert.
2. und 3. «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».
4.–7. Unverändert.

c Des Arbeitsgerichts

Art. 4 [1] «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

[2] Unverändert.

f Des Appellationshofes

Art. 7 [1] Unverändert.

[2] Er beurteilt als einzige Instanz alle Streitigkeiten, welche der Berufung an das Bundesgericht fähig sind, soweit sie nicht einem andern Gericht zugewiesen sind, sowie Klagen, die wegen eines Nuklearschadens erhoben werden (Art. 23 Kernenergiehaftpflichtgesetz).

[3 und 4] Unverändert.

Appellation

Art. 69 [1] «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

[2] Unverändert.

Kostenpflicht

Art. 82 [1–3] Unverändert.

[4] «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Ausnahmen

Art. 145 [1] Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt:
a in den nach Artikel 294 ff. zu behandelnden Streitsachen;
b und *c* unverändert;
d aufgehoben.

[2] Unverändert.

Klageschrift

Art. 156 [1] Unverändert.

[2] Hievon ausgenommen sind die im Verfahren nach Artikel 294 ff. zu behandelnden Streitsachen.

Prozesserledigung

Art. 203 [1] Unverändert.

[2] «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

Titel XIII
Besondere Bestimmungen

1. Einfaches Verfahren
a Prozesseinleitung

Art. 294 [1] Im einfachen Verfahren wird die Klage durch schriftliches oder mündliches Gesuch an den zuständigen Richter eingeleitet. Der Gesuchsteller hat die Namen der Parteien und das Rechtsbegehren anzugeben. Der Richter bestimmt den Termin, teilt ihn dem Kläger mit und ladet den Beklagten unter Angabe des Rechtsbegehrens amtlich vor.

b dringliche Streitsachen

[2] Dringliche Streitsachen sind ausser der Reihe möglichst rasch zu beurteilen. Die Vorschriften über die Ladungsfristen (Art. 104) und die Gerichtsferien (Art. 119) finden keine Anwendung. Als dringlich gelten namentlich Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis (Art. 343 OR) und aus Unterhalts- und Unterstützungspflicht (Art. 279 und Art. 328 ZGB).

[3] Unverändert.

e Persönliches Erscheinen und Vertretung der Parteien

Art. 296 [1] Unverändert.

[2] Die am persönlichen Erscheinen verhinderte Partei kann sich durch einen erwachsenen Familiengenossen vertreten lassen. In Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, die der Gerichtspräsident endgültig entscheidet, kann sich ausserdem der Arbeitgeber durch einen leitenden Angestellten seiner Unternehmung, der Arbeitnehmer durch einen Berufsgenossen vertreten lassen.

f Verfahren im Verhandlungstermin

Art. 297 [1–3] Unverändert.

[4] Wird appelliert, so ist das Urteil schriftlich zu begründen.

g Kosten

Art. 298 [1–3] Unverändert.

c Vorsorgliche Massregeln

Art. 303 Über vorsorgliche Massregeln nach den Artikeln 281–283 ZGB entscheidet der Instruktionsrichter (Art. 8 Abs. 2).

5. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis

Art. 304 a [1] Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis im Sinne von Artikel 343 Absatz 2 OR werden im Verfahren nach Artikel 294 ff. entschieden. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte (Art. 4).

[2–6] Unverändert.

6. Streitigkeiten aus Unterhalts- und Unterstützungspflicht

Art. 304 b [1] Streitigkeiten aus Unterhaltspflicht (Art. 279, 286 Abs. 2, 292 ZGB) und Unterstützungspflicht (Art. 328/29 ZGB) werden im Verfahren nach Artikel 294 ff. entschieden.

[2–5] Unverändert.

8. Zuständigkeit des Amtsgerichts

Art. 304 d (neu) [1] Die Bestimmungen dieses Titels sind sinngemäss auch für die in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallenden Streitigkeiten aus den Artikeln 183, 184 und 187 ZGB anwendbar.

[2] Wird appelliert, ist das Urteil schriftlich zu begründen.

[4] Bei Klagen aus Unterhaltspflicht (Art. 279, 286 Abs. 2, 292 ZGB) besteht keine Kostenvorschusspflicht.

h Anwendungsbereich

Art. 298 a (neu) Im einfachen Verfahren werden entschieden:
1. Streitsachen, die der Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten unterstehen und deren Gegenstand den Wert von 8000 Franken nicht übersteigt;
2. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis im Sinne von Artikel 343 Absatz 2 OR;
3. Streitigkeiten aus Unterhaltspflicht (Art. 279, 286 Abs. 2, 292 ZGB) und Unterstützungspflicht Art. 328, 329 ZBG);
4. Streitigkeiten gemäss den Artikeln 183, 184 und 187 ZGB.

5. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis

Art. 304 a Aufgehoben.

6. Streitigkeiten aus Unterhalts- und Unterstützungspflicht

Art. 304 b Aufgehoben.

Antrag des Regierungsrates *entfällt*

7. Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern

Art. 304 c (neu) [1] Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern im Sinne von Artikel 31^{sexies} der Bundesverfassung werden im Verfahren nach Artikel 294 ff. entschieden.

[2] Wird appelliert, ist das Urteil schriftlich zu begründen.

Antrag der Kommission *entfällt*

Art. 304 c *streichen*

Art. 304 d (neu) *entfällt*

Anwendbarkeit

Art. 322 [1] Unverändert.

[2] Gleiches gilt:
– für Klagen gestützt auf Artikel 281 ZGB;
– ... (Rest unverändert).

Zulässigkeit
a Im ordentlichen Verfahren

Art. 335 [1] «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

[2] Unverändert.

b Im summarischen Verfahren

Art. 336 [1] «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

[2] Gegen Verfügungen und Massnahmen auf einseitigen Antrag kann in den Fällen ... appelliert werden, ebenso gegen Entscheide gemäss Artikel 281 Absatz 3 ZGB.

[3 und 4] «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

Appellationen gegen Entscheide gemäss Artikel 145 sowie 169 Absatz 2 und 170 Absatz 3, ferner 282 und 283a ZGB

Art. 355a [1] «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

[2 und 3] Unverändert.

Zuständiger Richter

Art. 402 [1] Unverändert.

[2] «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

II. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden

Das Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden wird wie folgt geändert:

Art. 61 [1] Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das einzelne Arbeitsgericht aus dem Obmann, dem Zentralsekretär und vier, beziehungsweise zwei Beisitzern, je nachdem der Streitwert 2500 Franken übersteigt oder nicht.

[2 und 3] Unverändert.

III. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Das Gesetz vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege wird wie folgt geändert:

Zuständigkeit des Einzelrichters

Art. 22 [1] Unverändert.

[2] «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

[3] Unverändert.

IV. Gesetz über die Fürsprecher

Das Gesetz vom 6. Februar 1984 über die Fürsprecher wird wie folgt geändert:

Festsetzung auf Gesuch des Auftraggebers

Art. 38 [1] Unverändert.

[2] «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

[3 und 4] Unverändert.

V. Notariatsgesetz

Das Notariatsgesetz vom 28. August 1980 wird wie folgt geändert:

3. Notariatskammer

Art. 13 [1 und 2] Unverändert.

[3] «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

[4] Unverändert.

VI. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 20. November 1985

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 11. Dezember 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsscheriber: *Nuspliger*

Bern, 2. Dezember 1985

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Brand*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Leitsätze der kantonalen Energiepolitik

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 des Energiegesetzes vom 14. Mai 1981,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Energiebericht

Vom ersten Energiebericht des Regierungsrates vom 25. September 1985 wird Kenntnis genommen.

2. Leitsätze zur Energieversorgung

2.1 Die Erdgasversorgung ist eine Aufgabe der Gemeinden. Der Kanton kann die Versorgung weiterer Regionen finanziell fördern und ergänzt dazu das Dekret über Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV).

2.2 Die Erdgasspeicherung ist Bestandteil der Erdgasversorgung und von den Gemeinden und Unternehmungen der Gaswirtschaft mit geeigneten Mitteln zu realisieren. Der Kanton unterstützt sie bei der Suche nach geeigneten Lagerstätten oder bei anderen Formen der Lagerhaltung im Kantonsgebiet.

2.3 Die Fernwärmeversorgung bleibt eine Aufgabe der Gemeinden. Der Kanton sorgt für günstige rechtliche Rahmenbedingungen. Die finanzielle Förderung der Fernwärmeversorgung weiterer Regionen durch den Kanton ist neu in das Energiegesetz aufzunehmen.

2.4 Der Staat fördert namentlich die Suche nach Erdgasvorkommen im Kanton. Im Hinblick auf eine künftige Erdgasgewinnung ist die geltende Abgaberegelung zu überprüfen.

2.5 Auf eine weitgehend autonome Versorgung des Kantons mit Elektrizität muss wegen des Verbundbetriebs unter den Produktionsanlagen, der engen Verknüpfung der Übertragungsnetze und dem sehr beschränkten Potential zusätzlich nutzbarer Wasserkräfte verzichtet werden.

Der Kanton unterstützt eine massvolle Steigerung der Produktionskapazität in- und ausserhalb des Kantons. Er gibt ihr vor

Antrag des Regierungsrates

Satz 3 streichen

einer Steigerung der Strombezüge aus dem Ausland den Vorrang.

2.6 Die Erneuerung und der massvolle Ausbau bestehender Wasserkraftwerke sowie die Erstellung neuer Kleinwasserkraftwerke bis 300 kW Leistung werden unter Berücksichtigung der Umweltfolgen gefördert.

2.7 Durch eine Änderung von Artikel 72 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers (WNG) wird die Grundlage für eine flexiblere, auf finanz- und energiepolitische Bedürfnisse abgestimmte Ordnung der Wasserrechtsabgaben geschaffen.

2.8 Die Nutzung anderer erneuerbarer Energien ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Es sind klare Schwerpunkte zu setzen, die einen effizienten Mitteleinsatz bewirken. Zu fördern sind
- Aus- und Weiterbildung sowie Information;
- private und öffentliche Vorhaben und Anlagen mit Modell- oder Pioniercharakter mittels finanzieller Leistungen des Staates bei Finanzierungslücken.

Dem Grossen Rat soll 1986 eine an diesen Zielen orientierte Änderung des DEV vorgelegt werden. Ferner wird das WNG geändert.

2.9 Staat und Gemeinden fördern Wärmekraft-Kopplungsanlagen mit rationeller Energienutzung von Wärme und Kraft unter Berücksichtigung der Umweltfolgen sowie der Erdölsubstitution.

2.10 Staat und Gemeinden unterstützen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Erstellung und Erneuerung sicherer und leistungsfähiger Energieverteilnetze.

3. Leitsätze zu Energiesparmassnahmen

3.1 In allen Bereichen der kantonalen, regionalen und kommunalen Tätigkeiten ist eine sparsame Energieverwendung anzustreben. Bei den Energiesparmassnahmen sind zur Zeit auf technischer und gesetzlicher Ebene keine grundlegenden Änderungen nötig. Die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung wird schrittweise eingeführt und auf die Typenprüfung des Bundes für Geräte abgestimmt.

3.2 Die Durchsetzung der Vorschriften einschliesslich der Beratung und Kontrolle der Baupolizeibehörden sind zu verbessern durch eine verstärkte Hilfestellung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

3.3 Die Entwicklung der SIA-Empfehlung 380/1 ist zu verfolgen. Gegebenenfalls ist sie in einigen Jahren verbindlich zu erklären.

3.4 Energietarife sollen so gestaltet werden, dass sie nicht verbrauchsfördernd wirken und das Energiesparen unterstützen.

3.5 Es sind Vorkehrungen zu treffen im Hinblick auf eine vermehrte Erfassung des energetischen Zustandes beheizter oder klimatisierter Bauten.

4. Leitsätze zu Information, Beratung und Ausbildung

Information und Ausbildung der Behörden und der Fachleute sind zu verstärken. Den Privaten wird als Dienstleistung in regionalen Auskunftsstellen die Vorgehensberatung in energietechnischen Fragen angeboten. Alle dicht besiedelten Regionen haben eine Auskunftsstelle einzurichten.

5. Leitsätze betreffend Massnahmen an kantonseigenen Gebäuden

Zur energietechnischen Untersuchung kantonaler Gebäude wird für 1987 ein Kredit von 1 Million Franken bereitgestellt. Anschliessend wird ein Sanierungsprogramm aufgestellt und mit angemessenen Mitteln etappenweise realisiert.

6. Staatsleistungen

Es bestehen keine Rechtsansprüche auf Staatsleistungen. Solche Leistungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite nach den Vorschriften des Energiegesetzes und des DEV bewilligt.

7. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Bern, 25. September/
11. Dezember 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 3. Dezember 1985

Im Namen der Energiekommission

Der Präsident: *A. Rychen*

Antrag der Kommission

Ziffer 3.4 streichen

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret über Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV) vom 4. Februar 1982 wird wie folgt geändert:

IV. a Erdgasversorgung (neu)

Leistungsberechtigung

Art. 23a (neu) Staatliche Leistungen können ausgerichtet werden an die angemessene Erweiterung des Erdgasnetzes im Sinn von Artikel 26 Absatz 3 des Gesetzes. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Voruntersuchungen

Art. 23b (neu) Für technische und wirtschaftliche Voruntersuchungen über die Versorgung neuer, grösserer Regionen mit Erdgas können Staatsbeiträge von 50 Prozent der anrechenbaren Kosten ausgerichtet werden. Artikel 11 und 12 des Dekretes gelten sinngemäss.

Bau von Anlagen

Art. 23c (neu) [1]Für neue, regionale Transportleitungen und Druckreduzierstationen können rückzahlbare, unverzinsliche Darlehen bis zu 25 Prozent der anrechenbaren Bau- und Baunebenkosten gewährt werden. Artikel 11 und 12 des Dekretes gelten sinngemäss.

[2] Die zuständige Behörde legt Beginn und Dauer der Rückzahlungen sowie allfällige weitere Bedingungen fest.

Empfänger

Art. 23d (neu) Empfänger von Staatsleistungen können Gemeinden, Gemeindeverbindungen oder andere juristische Personen sein.

II.

Diese Dekretsänderung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Bern, 25. September/
11. Dezember 1985

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 3. Dezember 1985

Im Namen der Energiekommission
Der Präsident: *A. Rychen*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 55 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom III

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973 wird wie folgt geändert:

C. Abfallentsorgung

Bau von Siedlungsabfallanlagen *a* Beitragsberechtigung

Art. 18 [1] Staatsbeiträge werden ausgerichtet an den Bau von Siedlungsabfallanlagen und Einrichtungen, für welche Bundesbeiträge gemäss eidgenössischem Gewässerschutzgesetz erhältlich gemacht werden können.

[2] Der Umfang der Berechtigung richtet sich nach Bundesrecht. Regionale Sammelstellen sind beitragsberechtigt, sofern ein wesentliches öffentliches Interesse besteht.

[3] Auf Gesuch hin können Staatsbeiträge an generelle Projektierungsarbeiten, an Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie an andere Abklärungen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung ausgerichtet werden.

[4] Auf Gesuch hin können für die Erprobung neuer Verfahren der Abfalltechnik bedingt rückzahlbare Beiträge, zinslose Darlehen oder Bürgschaften geleistet werden.

[5] Aufgehoben.

b Beitragshöhe

Art. 18a [1] Die Staatsbeiträge werden nach den Vorschriften über den indirekten Finanzausgleich und der vom Grossen Rat festgelegten Beitragsskala bemessen.

[2] Zuschläge im Sinn von Artikel 35 Absatz 2 des Gesetzes über die Abfälle betragen höchstens 5 Prozent des ordentlichen Beitrages.

[3] Bei regionalen Anlagen und Einrichtungen richtet sich der Subventionssatz nach dem Mittel der Steuerkraft der beteiligten Gemeinden.

[4] Über die Gewährung von Leistungen gemäss Artikel 18 Absatz 4 und deren Höhe wird unter Würdigung der gesetzlichen Voraussetzungen und der besonderen Verhältnisse des Einzelfalls entschieden.

Bau von Sonderabfallanlagen *a* Beitragsberechtigung

Art. 19 [1] Staatsbeiträge können ausgerichtet werden für die Erstellung, die Erweiterung und den Umbau von
a Sammelstellen von mindestens regionaler Bedeutung;
b Anlagen für die Verwertung, Beseitigung oder Vernichtung von Sonderabfällen.

[2] Erschliessungsanlagen wie Zufahrtsstrassen oder Anschlussgeleise sind beitragsberechtigt.

[3] Auf Gesuch hin können ausserdem Staatsbeiträge an generelle Projektierungsarbeiten oder an Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ausgerichtet werden.

b Beitragshöhe

Art. 19a [1] Die Staatsbeiträge werden nach den Vorschriften über den indirekten Finanzausgleich und der vom Grossen Rat festgelegten Beitragsskala bemessen. Artikel 18a Absatz 3 des Dekretes ist anwendbar.

[2] Für Anlagen, Einrichtungen und Arbeiten, die keine Bundesbeiträge erhalten, kann der Beitragssatz bis auf 50 Prozent erhöht werden, wenn sie für die Entsorgung des Kantons oder wesentlicher Teile davon von erheblicher Bedeutung sind.

[3] In besonderen Fällen, namentlich bei interkantonalen Anlagen oder bei Anlagen, die von Privaten mitfinanziert werden, können die Staatsbeiträge nach anderen sachgerechten Grundlagen wie Einwohnerzahl, gelieferte Mengen und dergleichen bemessen werden.

[4] Staatsbeiträge können in Form von Kapitalbeteiligungen geleistet werden.

c Beteiligung der Gemeinden

Art. 19b [1] Beträgt der Staatsbeitrag im Einzelfall 5 Millionen Franken oder mehr, legt der Grosse Rat fest, welchen Anteil die Gemeinden daran zu leisten haben. Bei Staatsbeiträgen unter 5 Millionen Franken kann die Beitragsbehörde auf eine Beteiligung der Gemeinden verzichten.

[2] Die Gemeinden tragen höchstens die Hälfte des bewilligten Staatsbeitrages. Im Beitragsbeschluss ist der Kreis der zahlungspflichtigen Gemeinden festzulegen. Der Beschluss ist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

[3] Dem Beitragsempfänger wird der gesamte Staatsbeitrag entrichtet. Die Verteilung des Gemeindeanteils auf die Gemeinden erfolgt nach Steuerkraft durch Verfügung der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser, welche auch für den Einzug der Beiträge besorgt ist.

d andere Staatsleistungen

Art. 19c Anstelle oder in Ergänzung von Staatsbeiträgen können bedingt verzinsliche Darlehen gewährt oder Bürgschaften geleistet werden. Ihre Höhe wird unter Würdigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalls festgelegt.

Betrieb von Sonderabfallanlagen

Art. 19d [1] Form, Umfang und Dauer eines Betriebsbeitrags oder von Rückzahlungserleichterungen im Sinn von Artikel 37 des Gesetzes über die Abfälle werden unter Würdigung der gesetzlichen Voraussetzungen und der gesamten Umstände festgelegt.

[2] Staatsleistungen können von einem bestimmten Kostendekkungsgrad der Anlage, der Einrichtung oder des Verfahrens abhängig gemacht werden.

II.

1. Hängige Beitragsgesuche sind nach neuem Recht zu beurteilen.
2. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Dekretsänderung.

Bern, 25. September/
4. Dezember 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 28. November 1985

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Herrmann*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend Abstufung der Einkommensgrenze für Kinderzulagen in der Landwirtschaft

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 24 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG), Artikel 3a der eidgenössischen Verordnung vom 11. November 1952 zum FLG (FLV) sowie Artikel 4 des Gesetzes vom 10. November 1983 über Familienzulagen in der Landwirtschaft (KFLG),

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 Landwirte, die nach der Bundesgesetzgebung Anspruch auf gekürzte Kinderzulagen haben, erhalten auch gekürzte kantonale Kinderzulagen.

Höhe

Art. 2 [1] Die gekürzten Kinderzulagen betragen:

a zwei Drittel der Zulagen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe *b* KFLG, wenn das massgebende Einkommen gemäss FLG die Grenze um höchstens 3000 Franken übersteigt;

b einen Drittel der Zulagen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe *b* KFLG, wenn das massgebende Einkommen gemäss FLG die Grenze um mehr als 3000, höchstens aber um 6000 Franken übersteigt.

[2] Die gekürzten Zulagen werden auf den nächsten Franken aufgerundet.

Inkrafttreten

Art. 3 Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1986 in Kraft.

Bern, 18. September/
27. November 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 22. November 1985

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Hebeisen*

Antrag des Regierungsrates

Dekret über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion (Änderung)

Der Grosse Rat,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 10. November 1977 über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion wird wie folgt geändert:

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe *m* wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. April 1986 in Kraft.

Bern, 2. Oktober 1985/
29. Januar 1986

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Martignoni*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht (Änderung)

Dekret über die Arbeitsgerichte (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern

auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

I. Dekret über die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht

Das Dekret vom 24. Mai 1971 betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht wird wie folgt geändert:

Einzelrichter

Art. 8 [1] Unverändert.

[2] «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

[3 bis 5] Unverändert.

II. Dekret über die Arbeitsgerichte

Das Dekret vom 9. November 1971 über die Arbeitsgerichte wird wie folgt geändert:

1. Sachliche Zuständigkeit

Art. 26 [1] «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

[2 und 3] Unverändert.

4. Spruchbehörde

Art. 29 [1] «1500 Franken» wird ersetzt durch «2500 Franken».

[2 und 3] Unverändert.

III. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dekretsänderung.

Bern, 12. November/
11. Dezember 1985

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 2. Dezember 1985

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Brand*

Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Volksinitiative «Stop der Prämienexplosion – für eine soziale Krankenversicherung»

I. Einleitung

Mit RRB Nr. 4123 vom 22. November 1984 hat der Regierungsrat das Zustandekommen der Gesetzesinitiative «Stop der Prämienexplosion – für eine soziale Krankenversicherung» festgestellt. Es waren dafür 13229 gültige Unterschriften eingereicht worden. Der Initiativtext lautet wie folgt:

«Das kantonale Gesetz über die Krankenversicherung vom 28. Juni 1964 ist, vorbehältlich der Bundesgesetzgebung, in folgendem Sinn abzuändern:

1. Teilobligatorium

Die Krankenversicherung wird im Kanton Bern obligatorisch erklärt für:
a Verheiratete und Alleinstehende mit Unterhaltspflichtigen bis zu einem steuerbaren Einkommen von 31000 Franken, zuzüglich 1000 Franken pro Kind;
b Alleinstehende mit einem steuerbaren Einkommen bis 20000 Franken.

2. Prämienermässigung für die unteren Einkommen

Zur Ermässigung der Mitgliederbeiträge obligatorisch Versicherter leistet der Kanton nach Einkommen abgestufte Beiträge an die Prämien der Krankenpflegeversicherung, die wenigstens 10 Prozent der Prämie betragen.

3. Prämienerlass und -reduktion für Kinder

Der Kanton gewährt Beiträge an die Krankenkassen so, dass:
a ab dem dritten Kind keine Prämien zu bezahlen sind;
b obligatorisch Versicherte bis zu einem steuerbaren Einkommen von 26000 Franken, zuzüglich 1000 Franken pro Kind keine Kinderprämien bezahlen;
c obligatorisch Versicherte bis zu einem steuerbaren Einkommen von 31000 Franken, zuzüglich 1000 Franken pro Kind die halbe Kinderprämie bezahlen.

4. Gleiche Prämien für Mann und Frau

Den Krankenkassen, die auf einen Prämienzuschlag für Frauen verzichten, ersetzt der Kanton den Prämienausfall.

5. Förderung der Präventivmassnahmen

Der Kanton gewährt Beiträge an die Krankenkassen, die präventiv- und sozialmedizinische Leistungen (Vorsorgeuntersuchungen, Familienplanung, Dentalhygiene, Hauspflege usw.) übernehmen, die über die gesetzlich festgelegten Pflichtleistungen hinausgehen.

6. Vermeidung finanzieller Notlagen wegen Aussteuerung

Ausgesteuerten obligatorisch versicherten Kranken wird bei Aufenthalt in einer Heilanstalt zwecks Vermeidung von Armengenössigkeit ein vom Regierungsrat festgelegter Beitrag ausgerichtet.

7. Weitere Bestimmungen

7.1 Die Einkommensgrenzen gelten ab 1. Januar 1984 und werden jährlich automatisch den Lebenskosten und der Lohnentwicklung angepasst. Bei der Berechnung der Einkommensgrenzen ist das Vermögen zu berücksichtigen.
7.2 Die Leistungen gemäss Gesetz zur Krankenversicherung (Art. 2 ff.) und Dekret zur Krankenversicherung dürfen nicht zulasten der in dieser Initiative verlangten Leistungen reduziert werden.
7.3 In der obligatorischen Versicherung ruhen alle Vorbehalte, Ausschluss und Leistungskürzungen sind ausgeschlossen. Der Kanton deckt die Folgekosten.
7.4 Bei der Durchführung der Initiativforderungen werden die bundesrechtlich anerkannten Krankenkassen berücksichtigt, welche die Forderungen dieser Initiative erfüllen.
7.5 Die in dieser Initiative verlangten neuen Leistungen sollen nicht mit den Übernahmeverpflichtungen verrechnet werden, die dem Kanton aus der Aufgabenteilung Bund/Kantone entstehen.
7.6 Die Forderungen der Initiative sind sukzessive innert vier Jahren nach Annahme der Initiative einzuführen.
7.7 Massgeblich ist der deutsche Initiativtext.»

II. Allgemeine Übersicht

1. Geltende Regelung

1.1 Form der Krankenversicherung

Das Bundesgesetz vom 13. Juni 1911/13. März 1964 über die Krankenversicherung (KVG) statuiert den Grundsatz der vertraglichen, freiwilligen Krankenversicherung. Artikel 2 dieses Gesetzes ermächtigt die Kantone, die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungskreise obligatorisch zu erklären. Von diesem Recht haben die Kantone wie folgt Gebrauch gemacht:
2 Kantone kennen ein Vollobligatorium;
12 Kantone haben ein Obligatorium für bestimmte Bevölkerungskreise (z. B. Kinder, Jugendliche, über 60jährige Personen) oder für Personen bis zu festgelegten Einkommensgrenzen eingeführt;
5 Kantone kennen gar keine Obligatoriumsbestimmungen;
9 Kantone stellen es den Gemeinden frei, ein Obligatorium einzuführen. Unter diesen befindet sich auch der Kanton Bern.

1.2 Finanzierung der Krankenpflegeversicherung

Die Finanzierung der Krankenpflegeversicherung erfolgt durch Beiträge des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie durch die individuellen Prämien der Versicherten und deren Kostenbeteiligungen.

1.2.1 Bundesbeiträge

Die Bundesbeiträge dienen zur Abgeltung jener Leistungen der Krankenkassen, welche diese aus sozialen Erwägungen zu übernehmen haben. Darunter fallen auch die Prämien der Frauen, die höchstens 10 Prozent höher sein dürfen als die Prämien der Männer. In der Krankenpflegeversicherung ergeben sich bei den Frauen im Vergleich zu den Männern über 50 Prozent höhere Kosten. Die Frauenprämien sind deshalb auch mit einem Zuschlag von 10 Prozent nicht kostendeckend.
Im Rahmen seiner Sparmassnahmen hat der Bund die Beiträge an die Krankenkassen seit 1979 eingefroren und anschliessend um 5 Prozent gekürzt. Würde der Bund seine Leistungen unverändert und der laufenden Teuerung angepasst erbringen, müsste er den Krankenkassen heute statt der 836 Millionen Franken über 1300 Millionen Franken entrichten. Die fehlenden 500 Millionen Franken müssen die Krankenkassen durch erhöhte Prämien abdecken.

1.2.2 Kantonale Beiträge

Gemäss dem kantonalen Gesetz vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung fördert der Kanton Bern die freiwillige Krankenversicherung, indem er Personen, welche die Prämien nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können (sog. Berechtigten), Beiträge an diese Prämien gewährt. Mit dem auf 1. Januar 1985 revidierten Dekret über die Krankenversicherung sind einerseits die massgebende Einkommensgrenze für die Berechtigung und andererseits die auszurichtenden Prämienbeiträge erhöht worden. Mit dieser Dekretsänderung werden sich die dem Kanton erwachsenden Kosten, die der Verbilligung der Krankenkassenprämien dienen, auf etwa 8 Millionen Franken belaufen. Der Kanton beteiligt sich ausserdem an den Prämienbeiträgen, welche die Einwohnergemeinde Biel leistet, die als einzige Gemeinde im Kanton ein Obligatorium für gewisse Bevölkerungskreise eingeführt hat. Pro 1983 beliefen sich diese Aufwendungen für den Kanton auf 150000 Franken.

1.2.3 Individuelle Prämien der Versicherten

Die Kosten der Krankenversicherung, die durch die Beiträge der öffentlichen Hand und die Kostenbeteiligungen der Erkrankten nicht gedeckt werden können, sind von der Gesamtheit der Versicherten in Form von individuellen Prämien aufzubringen. Diese können nach Eintrittsalter, Geschlecht und örtlich bedingten Kostenunterschieden abgestuft werden. Sie fallen deshalb sehr unterschiedlich aus.
1984 betrug der ungefähre schweizerische Prämiendurchschnitt für

	Fr.
Männer	640.—
Frauen	700.—
Kinder	300.—

Seither sind die Prämien erneut gestiegen und für den Kanton Bern sind für 1985 die folgenden Durchschnittswerte zu erwarten:

	Fr.
Männer	800.—
Frauen	880.—
Kinder	330.—

2. Hängige Revisionsbestrebungen auf Bundesebene

Folgende Bestrebungen, die auf eine Revision der Krankenversicherung und deren Finanzierung abzielen, sind zurzeit im Gange:

2.1 Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG), neu Kranken- und Mutterschaftsversicherung (KMVG)

Die Vorlage ist vom Nationalrat durchberaten und soll in einer der nächsten Sessionen den Ständerat beschäftigen. Sie sieht u. a. folgendes vor:
- der Bund leistet den Krankenkassen weiterhin Beiträge für eine ausgewogene Lastenverteilung und eine Senkung der Frauen- und Kinderprämien. Die Kantone beteiligen sich zu 50 Prozent an den Beiträgen des Bundes und gewähren eigene Prämienbeiträge für wirtschaftlich schwache Versicherte;
- die Frauenprämien dürfen weiterhin nicht über 10 Prozent höher sein als die Männerprämien;
- für Kinder dürfen höchstens Nettoprämien ohne Zuschläge für Verwaltungskosten und Reservebildung verlangt werden. Der Bund übernimmt die Prämien der Krankenpflegeversicherung ab dem 3. Kind;
- zeitlich unbeschränkte Leistungen auch bei stationärer Behandlung;
- der Bund führt kein Versicherungsobligatorium ein.

2.2 Eidgenössische Volksinitiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) «für eine gesunde Krankenversicherung»

Die Forderungen dieser Initiative sind u. a.:
- obligatorische Krankenpflegeversicherung für die ganze Bevölkerung;
- zeitlich nicht beschränkte Übernahme der Behandlungskosten;
- die Krankenversicherung soll durch einen Beitrag des Bundes mit anteilmässiger Beteiligung der Kantone und den Prämien der Versicherten finanziert werden, wobei sich die Prämien nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Versicherten zu richten haben. Für Arbeitnehmer soll der Arbeitgeber mindestens die halbe Prämie übernehmen;
- Prämienfreiheit für Kinder.

2.3 Eidgenössische Volksinitiative des Konkordates der Schweizerischen Krankenkassen (KSK) «für eine finanziell tragbare Krankenversicherung»

Diese Initiative, welche über 400000 Unterschriften auf sich vereinigt, fordert durch eine Änderung der Bundesverfassung:
- Beiträge des Bundes an die Krankenkassen zur Sicherstellung der Solidarität zwischen den Geschlechtern und Generationen, z. B. für die Reduktion der Kinderprämien oder die Prämiengleichheit zwischen Mann und Frau;
- zusätzliche Beiträge der Kantone für eine angemessene Prämienreduktion zugunsten der wirtschaftlich schwächeren Versicherten.

III. Feststellungen zur kantonalen Volksinitiative «Stop der Prämienexplosion – für eine soziale Krankenversicherung» (nachfolgend Initiative genannt)

1. Teilobligatorium

Mit einem Obligatorium ist dem Problem der Prämienexplosion nicht beizukommen. Es würde im Gegenteil eine weitere Kostensteigerung auslösen, die sich auf die Prämien niederschlagen müsste. Denn ein staatliches Obligatorium könnte sich nicht allein auf die Versicherungspflicht beschränken, sondern es wären – und dies fordern auch die Initianten – gleichzeitig Minimalvorschriften über die Versicherungsdeckung zu erlassen. Die versicherten Leistungen müssten danach ohne Vorbehalte, Ausschlüsse, Leistungskürzungen (Ziff. 7.3 der Initiative) und ohne Altersgrenzen ausgerichtet werden. Diese Forderung und die Beschränkung des Obligatoriums auf einen bestimmten Bevölkerungskreis führen nach den Erfahrungen der Krankenkassen zu einer erheblichen Steigerung der Kosten und somit auch der Prämien, was verhindert werden sollte.
Nicht die Prämienexplosion ist das Hauptproblem der Krankenversicherung, sondern die Kostenexplosion. Erst infolge der ausserordentlichen Kostensteigerungen müssen die Prämien jeweils erhöht werden.

1.1 Bestehende Versicherungsdichte

Ohne ein allgemeines Obligatorium sind heute 97 Prozent der schweizerischen Bevölkerung bei einer Krankenkasse versichert. Zur Verwirklichung eines ausreichenden Versicherungsschutzes ist ein Obligatorium offensichtlich nicht mehr erforderlich. Die pendente Teilrevision des KMVG sieht bewusst von der Einführung eines umfassenden oder teilweisen Obligatoriums in der Krankenpflege ab. Der Bundesrat weist in der Botschaft vom 19. August 1980 ausdrücklich darauf hin, dass verschiedene Vorstösse zur Schaffung eines Versicherungsobligatoriums in der Vergangenheit gescheitert seien. Bei einem Bevölkerungsstand des Kantons Bern am 1. Januar 1983 von 919 264 Personen waren gemäss Statistik des Kantonalverbandes Bernischer Krankenkassen deren 876 470 bei einer dem Verband angeschlossenen Krankenkasse krankenpflegeversichert. Dies sind 95,34 Prozent der Bevölkerung. Berücksichtigt man, dass nicht ganz alle Krankenkassen mit Versicherten im Kanton Bern dem Kantonalverband angeschlossen sind und zieht man in Betracht, dass eine gewisse Anzahl Personen ihre Krankenversicherung bei einer Privatversicherung abgeschlossen haben, kann man mit einer Versicherungsdichte von etwa 97 Prozent rechnen, so dass etwa 3 Prozent nicht versichert sind. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass einem Teil der nichtversicherten Personen (minderbemittelte, ältere Leute) die Krankheitskosten über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vergütet werden. Die Statistiken zeigen ferner, dass die Versicherungsdichte von Jahr zu Jahr zunimmt. Diese Tendenz lässt sich auch bei den Ergänzungsleistungsbezügern feststellen, wo die «neuen» Bezüger fast durchwegs krankenversichert sind.
Bereits nach dem geltenden Recht (Art. 8 des Gesetzes vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung) sind die bernischen Gemeinden ermächtigt, Versicherungsobligatorien einzuführen. Von dieser Möglichkeit hat bisher nur die Gemeinde Biel Gebrauch gemacht.

1.2 Administrativer Aufwand

Für die Durchführung eines Obligatoriums wäre ein beträchtlicher Kontrollapparat seitens des Staates (Überwachung und Zuteilung der unter das Obligatorium fallenden Personen) und der Krankenkassen (Meldewesen, Mutationen) erforderlich. Die vorgeschlagenen Formen der Subventionierung mit verschieden abgestuften Beiträgen je nach Einkommen und Anzahl Kinder würden diesen administrativen Aufwand noch vergrössern und weitere zusätzliche Verwaltungskosten für den Staat und die Krankenkassen verursachen.

1.3 Obligatorien unnötig

In Anbetracht der bestehenden Versicherungsdichte und gestützt auf die Möglichkeit des geltenden Gesetzes, Personen und Haushalten mit bescheidenen Einkommen durch Prämienbeiträge eine wirkungsvolle Entlastung von den Krankenkassenprämien zu bieten, erscheint die Einführung eines Obligatoriums im Sinne der Initiative als unnötig.

2. Prämienermässigung für die unteren Einkommen

Bei den von den Initianten vorgeschlagenen Einkommensgrenzen von 31 000 Franken zuzüglich 1000 Franken pro Kind für Verheiratete und Alleinstehende mit Unterstützungspflicht und von 20 000 Franken für Alleinstehende ohne Unterstützungspflicht würden gemäss Berechnungen der kantonalen Steuerverwaltung total 570 700 Personen unter die Versicherungspflicht fallen und damit staatliche Beiträge an ihre Krankenkassenprämien erhalten. Die Krankenkassenprämien von über 50 Prozent der bernischen Wohnbevölkerung würden somit durch den Kanton subventioniert. Ziel eines Obligatoriums müsste es sein, wirtschaftlich schwache Bevölkerungsgruppen zu erfassen. Für den Kanton Bern würde das heissen, dass über 50 Prozent der Bevölkerung als minderbemittelt zu gelten hätte oder anders ausgedrückt, dass mehr als jeder zweite Versicherte einen staatlichen Versicherungsbeitrag erhielte. Die vorgeschlagenen Einkommensgrenzen – für ein unnötiges Obligatorium – sind im Kanton Bern unrealistisch.

3. Prämienerlass und -reduktion für Kinder

Bei der Erfüllung der Forderung nach Prämienfreiheit für das dritte und jedes weitere Kind würde der Kanton die Prämien für etwa 30 000 Kinder zu übernehmen haben. Dies wäre sozial undifferenziert, indem auch finanziell sehr gut gestellte Eltern ab dem dritten Kind keine Prämien mehr zu bezahlen hätten.
Nachdem verschiedene Kassen bei kinderreichen Familien eine Prämienbefreiung oder -reduktion kennen (z. B. KKB und Christlichsoziale Krankenkasse Prämienfreiheit ab viertem Kind), würden die vom Staat zu leistenden Beiträge zu einem guten Teil nicht mehr den Prämienzahlern, sondern den Kassen zugute kommen.

Bei einem steuerbaren Einkommen des Unterhaltspflichtigen bis zu 26 000 Franken zuzüglich 1000 Franken pro Kind wurden 97 200 Kinder errechnet, die prämienfrei wären, d.h. für die der Staat die Prämien zu leisten hätte. Weitere 21 800 Kinder ergeben sich bei einem steuerbaren Einkommen des Unterhaltspflichtigen zwischen 26 000 und 31 000 Franken zuzüglich 1000 Franken pro Kind. Hier hätte der Kanton nach der Initiative noch die halbe Prämie zu bezahlen.

4. Gleiche Prämien für Mann und Frau

Nach Bundesrecht dürfen die Kassen die Höhe der Mitgliederbeiträge nach dem Geschlecht abstufen. Bekanntlich sind die Kosten für die Krankenpflege der Frauen bei gleichen Versicherungsleistungen (also auch ohne Schwangerschafts- und Mutterschaftsleistungen) über 50 Prozent höher als für Männer. Die durch diese Mehrkosten begründbare Abstufung der Prämien nach Geschlecht darf indessen maximal 10 Prozent betragen, d.h. die Kassen dürfen von den Frauen maximal 10 Prozent höhere Prämien verlangen als von den Männern.
Dieser im KMVG (Art. 6^{bis}) verankerte Grundsatz soll bei der gegenwärtig laufenden Revision des KMVG nicht geändert werden.
Die Initiative verlangt, dass der Kanton den Krankenkassen, die auf einen Prämienzuschlag für Frauen verzichten, den Prämienausfall ersetzt. Eine solche Regelung wäre sozial undifferenziert und entspräche nicht den Absichten des Bundesgesetzgebers.
Auch für finanziell sehr gut situierte Frauen – im Kanton Bern zum Beispiel solche in der Versicherungsklasse II (Mittelstand) bzw. mit einer Privatpatientenversicherung – müsste somit der Kanton die Prämiendifferenz übernehmen.
Es kann nicht Aufgabe des Kantons sein, erheblich ungleiche Kosten für Mann und Frau über die zugelassenen 10 Prozent Prämienunterschied auszugleichen. Die völlige Solidarisierung der Kosten zwischen Mann und Frau müsste der Bundesgesetzgeber durch Aufhebung der Geschlechterabstufung realisieren.
Gemäss der Statistik des Bundesamtes für Sozialversicherung waren im Kanton Bern im Jahre 1982 361 824 Frauen für Krankenpflege versichert.

5. Förderung der Präventivmassnahmen

Unter diesem Titel verlangen die Initianten, dass der Kanton denjenigen Krankenkassen Beiträge gewährt, welche präventiv- und sozialmedizinische Leistungen (Vorsorgeuntersuchungen, Familienplanung, Dentalhygiene, Hauspflege usw.) übernehmen, die über die gesetzlichen Pflichtleistungen hinausgehen.
Die Forderung, dass vorbeugende Massnahmen gefördert werden sollten, ist an und für sich berechtigt. Die Massnahmen, die wirklich zur Verbesserung der Krankheitsanfälligkeit der Bevölkerung beitragen, sind jedoch nicht unumstritten. Die Nützlichkeit von Kontrolluntersuchungen wird auch in medizinischen Kreisen unterschiedlich beurteilt.

Der Kanton unterstützt und gewährleistet bereits heute auf der Basis verschiedener Rechtsgrundlagen die im Initiativtext erwähnten Präventivmassnahmen. Gestützt auf das neue Gesundheitsgesetz und die Fondsgesetzgebung wird das Engagement des Staates in diesem Bereich noch zunehmen. Mit der direkten Subventionierung bleibt dem Staat die laufende Beurteilung der Unterstützungswürdigkeit eines Angebots erhalten, im Gegensatz zum Initiativvorschlag, wo der Entscheid bei den Krankenkassen liegt.

6. Vermeidung finanzieller Notlagen wegen Aussteuerung

Bei ambulanten Behandlungen haben die Krankenkassen die Leistungen der Krankenpflegeversicherung zeitlich unbeschränkt zu gewähren, so dass hier keine Aussteuerung eintreten kann. Bei Aufenthalt in einer Heilanstalt und bei Badekuren schreibt das Bundesgesetz vor, dass die Krankenpflegeleistungen für eine oder mehrere Krankheiten während wenigstens 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinanderfolgenden Tagen zu gewähren sind. Zudem dürfen keine Leistungen auf die Bezugsdauer angerechnet werden, solange der Versicherte eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezieht. Aussteuerungsfälle können sich deshalb lediglich bei Personen im AHV-Alter einstellen und sie sind verhältnismässig selten. Einige Kassen, darunter die grösste Kasse im Kanton Bern, sind bereits dazu übergegangen, die Krankenpflegeleistungen auch bei Heilanstaltsaufenthalten zeitlich unbeschränkt auszurichten. Auch bei der Teilrevision des KMVG ist vorgesehen, dass die Leistungen bei stationärer Behandlung zeitlich nicht mehr beschränkt werden dürfen.

IV. Finanzielle Folgen der Initiative für den Staat

1. Gegenwärtige Leistungen des Kantons

Die im Jahre 1984 für das Jahr 1983 abgerechneten Staatsbeiträge an die Krankenversicherung beliefen sich auf 5 069 000 Franken. Aufgrund des auf 1. Januar 1985 revidierten Dekrets mit angehobener Einkommensgrenze und erhöhten Prämienbeiträgen werden die dem Kanton erwachsenden Kosten auf etwa 8 Millionen Franken geschätzt.
Bei der gegenwärtig geltenden Regelung leistet der Kanton nicht nur Beiträge an die Krankenpflegeprämie, er subventioniert auch die Prämien für die Krankengeld- und Spitaltaggeldversicherungen. Ferner wird ein Wöchnerinnenbeitrag von 25 Franken sowie ein Stillgeld von 50 Franken ausgerichtet, und die Kassen erhalten für jedes im Kanton Bern versicherte Mitglied den sogenannten Tbc-Beitrag oder Beitrag für langdauernde Krankheiten von 1 Franken.
Berechnungen bei einer grösseren Kasse ergaben für 1984 folgende Prozentanteile der kantonalen Prämienbeiträge an die Bruttoprämien:

Krankenpflegeversicherung	15,4%
Krankengeldversicherung	31,0%
Spitaltaggeldversicherung	17,9%

Gesamthaft belief sich bei dieser Kasse der Prozentanteil des Staatsbeitrages an die Bruttoprämien auf 16,5 Prozent.

Bei einer anderen Kasse angestellte Berechnungen ergaben einen Anteil des Staatsbeitrages von 15,6 Prozent an die Bruttoprämien.

2. Prämienermässigung für die unteren Einkommen

Gemäss Vorschlag der Initianten soll der Kanton zur Ermässigung der Mitgliederbeiträge obligatorisch Versicherter nach Einkommen abgestufte Beiträge an die Prämien der Krankenpflegeversicherung von wenigstens 10 Prozent leisten. Anhand dieser Vorgabe sind genaue Kostenberechnungen nicht möglich. Es sind weder die Einkommensabstufungen noch bestimmte Beitragsprozente genannt.
Wie bereits in Kapitel III, Ziffer 2, erwähnt, würden etwa 570000 Personen unter die Versicherungspflicht fallen. Nachdem Prämienerlass und -reduktion für Kinder eine separate Forderung der Initiative bilden, sind bei der Schätzung der entstehenden Kosten für die Prämienermässigung obligatorisch Versicherter lediglich die Erwachsenen in Betracht zu ziehen. Nach Abzug von 136000 Kindern obligatorisch Versicherter ergeben sich noch 434000 erwachsene Personen, die in den Genuss von Prämienermässigungen kommen würden.
Für 1983 beliefen sich die Aufwendungen des Kantons durchschnittlich auf 120 Franken pro berechtigtes Kassenmitglied. Infolge der Dekretsänderung auf 1. Januar 1985 wird sich dieser Durchschnittswert auf etwa 170 Franken erhöhen. Im Initiativtext (Ziffer 7.2) wird festgehalten, dass die Leistungen gemäss Gesetz und Dekret nicht zulasten der in der Initiative verlangten Leistungen reduziert werden dürfen. Unter der Annahme, dass allen obligatorisch Versicherten Prämienbeiträge in der Höhe der geltenden Regelung ausbezahlt werden müssten, ergäben sich für 434000 Personen Gesamtkosten für den Staat von etwa *73,8 Millionen Franken.*

3. Prämienerlass und -reduktion für Kinder

- Prämienfreiheit für das dritte und jedes weitere Kind: bei einer durchschnittlichen Prämie von 330 Franken pro Kind wären für 30000 Kinder Kosten von *9900000 Franken* zu decken.
- Prämienerlass für Kinder bei einem steuerbaren Einkommen des Unterhaltspflichtigen bis zu 26000 Franken zuzüglich 1000 Franken pro Kind:
  für 97200 Kinder ergeben sich hier Kosten von *32100000 Franken.*
- Halbe Kinderprämien bei einem steuerbaren Einkommen des Unterhaltspflichtigen zwischen 26000 und 31000 Franken zuzüglich 1000 Franken pro Kind:
  bei einer Prämienbeteiligung von 165 Franken pro Kind entstehen für 21800 Kinder Kosten von *3600000 Franken.*

Zusammengefasst ergäben somit Prämienerlass und -reduktion für Kinder Kosten für den Staat von rund *45½ Millionen Franken.*

4. Gleiche Prämien für Mann und Frau

Gemäss Bundesstatistik waren im Jahre 1982 im Kanton Bern 362000 Frauen für Krankenpflege versichert. Aus den errechneten Prämiendurchschnitten für Männer und Frauen resultiert für die Frauen ein Prämienzuschlag von 80 Franken. Für 362000 Frauen ergäben sich somit Kosten von rund *29 Millionen Franken,* die der Staat zu tragen hätte, falls er den Kassen den Verzicht auf den Prämienzuschlag für Frauen ersetzen müsste.

5. Förderung der Präventivmassnahmen und Vermeidung finanzieller Notlagen wegen Aussteuerung

Diese Kosten sind nicht berechenbar, weil Anhaltspunkte über den Umfang der Präventivmassnahmen fehlen und auch keine Angaben über finanzielle Notlagen wegen Aussteuerung verfügbar sind.

6. Kostenzusammenstellung (ohne Ziff. 5)

	Mio. Fr.
– Prämienermässigung für die unteren Einkommen, sofern die gegenwärtige Leistung von 170 Franken pro berechtigtes Kassenmitglied beibehalten wird	74
– Prämienerlass und -reduktion für Kinder	45½
– Gleiche Prämien für Mann und Frau	29
Total	148½

7. Weitere Kosten

Unter Ziffer 7.3 der Initiative wird die Aufhebung aller Vorbehalte, Ausschlüsse und Leistungskürzungen bei obligatorisch Versicherten – mit Kostenfolge beim Kanton – verlangt. Diese Kosten lassen sich auch nicht annähernd schätzen, doch müsste auch hier mit einem zusätzlichen finanziellen Engagement des Kantons gerechnet werden.

V. Antrag

Nachdem die Volkswirtschaftsdirektion die Initiative auch der Volkswirtschaftskommission, in der alle Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind, an zwei Sitzungen vorgestellt hatte und sich dabei nicht ein Mitglied in befürwortendem Sinne aussprach, beantragt sie der Regierung, dem Grossen Rat und dem Bernervolk die Ablehnung der Initiative, weil:
- ein Obligatorium unnötig ist und der administrative Aufwand in keinem vernünftigen Verhältnis zum gesteckten Ziel stünde;
- die geltende kantonale Gesetzgebung tatsächliche Bedürfnisse weitestgehend abzudecken vermag;

– die Kosten für den Kanton unvertretbar hoch wären und
– sich die Bundesgesetzgebung gegenwärtig in Bewegung befindet und die Resultate der Revisionsbestrebungen abgewartet werden müssen.

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreiten wir den beiliegenden Beschlussesentwurf.

Bern, 28. August 1985 Der Volkswirtschaftsdirektor: *Müller*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Volksinitiative «Stop der Prämienexplosion – für eine soziale Krankenversicherung»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 der Staatsverfassung des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vom Initiativkomitee für die Initiative «Stop der Prämienexplosion – für eine soziale Krankenversicherung», Christian Müller, Mattenenge 4, 3011 Bern, eingereichte Gesetzesinitiative mit 13229 gültigen Unterschriften zustandegekommen ist (RRB Nr. 4123 vom 22. November 1984).

Art. 2 Das Volksbegehren weist die Form einer Einfachen Anregung mit folgendem Wortlaut auf:

«Das kantonale Gesetz über die Krankenversicherung vom 28. Juni 1964 ist, vorbehältlich der Bundesgesetzgebung, in folgendem Sinn abzuändern.

1. Teilobligatorium

Die Krankenversicherung wird im Kanton Bern obligatorisch erklärt für:
a Verheiratete und Alleinstehende mit Unterhaltspflichtigen bis zu einem steuerbaren Einkommen von 31000 Franken, zuzüglich 1000 Franken pro Kind;
b Alleinstehende mit einem steuerbaren Einkommen bis 20000 Franken.

2. Prämienermässigung für die unteren Einkommen

Zur Ermässigung der Mitgliederbeiträge obligatorisch Versicherter leistet der Kanton nach Einkommen abgestufte Beiträge an die Prämien der Krankenpflegeversicherung, die wenigstens 10 Prozent der Prämie betragen.

3. Prämienerlass und -reduktion für Kinder

Der Kanton gewährt Beiträge an die Krankenkassen so, dass:
a ab dem dritten Kind keine Prämien zu bezahlen sind;

b obligatorisch Versicherte bis zu einem steuerbaren Einkommen von 26 000 Franken, zuzüglich 1000 Franken pro Kind keine Kinderprämien bezahlen;
c obligatorisch Versicherte bis zu einem steuerbaren Einkommen von 31 000 Franken, zuzüglich 1000 Franken pro Kind die halbe Kinderprämie bezahlen.

4. Gleiche Prämien für Mann und Frau

Den Krankenkassen, die auf einen Prämienzuschlag für Frauen verzichten, ersetzt der Kanton den Prämienausfall.

5. Förderung der Präventivmassnahmen

Der Kanton gewährt Beiträge an die Krankenkassen, die präventiv- und sozialmedizinische Leistungen (Vorsorgeuntersuchungen, Familienplanung, Dentalhygiene, Hauspflege usw.) übernehmen, die über die gesetzlich festgelegten Pflichtleistungen hinausgehen.

6. Vermeidung finanzieller Notlagen wegen Aussteuerung

Ausgesteuerten obligatorisch versicherten Kranken wird bei Aufenthalt in einer Heilanstalt zwecks Vermeidung von Armengenössigkeit ein vom Regierungsrat festgelegter Beitrag ausgerichtet.

7. Weitere Bestimmungen

7.1 Die Einkommensgrenzen gelten ab 1. Januar 1984 und werden jährlich automatisch den Lebenskosten und der Lohnentwicklung angepasst. Bei der Berechnung der Einkommensgrenzen ist das Vermögen zu berücksichtigen.
7.2 Die Leistungen gemäss Gesetz zur Krankenversicherung (Art. 2 ff.) und Dekret zur Krankenversicherung dürfen nicht zulasten der in dieser Initiative verlangten Leistungen reduziert werden.
7.3 In der obligatorischen Versicherung ruhen alle Vorbehalte, Ausschluss und Leistungskürzungen sind ausgeschlossen. Der Kanton deckt die Folgekosten.
7.4 Bei der Durchführung der Initiativforderungen werden die bundesrechtlich anerkannten Krankenkassen berücksichtigt, welche die Forderungen dieser Initiative erfüllen.
7.5 Die in dieser Initiative verlangten neuen Leistungen sollen nicht mit den Übernahmeverpflichtungen verrechnet werden, die dem Kanton aus der Aufgabenteilung Bund/Kantone entstehen.
7.6 Die Forderungen der Initiative sind sukzessive innert vier Jahren nach Annahme der Initiative einzuführen.
7.7 Massgeblich ist der deutsche Initiativtext.»

Art. 3 Die Gesetzesinitiative wird ohne Gegenvorschlag mit der Empfehlung auf Verwerfung der Volksabstimmung unterbreitet.

Art. 4 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 25. September/
4. Dezember 1985

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 29. November 1985

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Bartlome*

Antrag des Regierungsrates

Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung des Sonderschulheims für Knaben Oberbipp

Der Grosse Rat,

gestützt auf Artikel 139 Absatz 3 des Fürsorgegesetzes vom 3. Dezember 1961,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Sonderschulheim für Knaben Oberbipp wird auf den 31. März 1986 hin aufgehoben.
2. Die bestehende Lehrlingsgruppe sowie der Landwirtschaftsbetrieb werden vorläufig in Oberbipp weitergeführt, administrativ aber dem Schulheim Aarwangen unterstellt.
3. Die Fürsorgedirektion wird ermächtigt und beauftragt, diesen Beschluss, namentlich hinsichtlich der Umplazierung von Schülern, der personellen Konsequenzen sowie der Projektierung und provisorischen Einführung der neuen Nutzung der Liegenschaft Oberbipp im Einvernehmen mit der Finanzdirektion durchzuführen. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten des Grossen Rates, insbesondere hinsichtlich der Veräusserung der Liegenschaft Oberbipp.

Bern, 2. Oktober 1985/
29. Januar 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Vortrag
der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat
zuhanden des Grossen Rates
betreffend die Volksinitiative «Aekenmatter Initiative» sowie zum Gegenvorschlag (Nachtrag)

---

1. Ausgangslage

In der Novembersession 1985 des Grossen Rates hat das Parlament Eintreten beschlossen zum gemeinsamen Antrag des Regierungsrates und der Grossrätlichen Kommission.
Gleichzeitig wurde das Geschäft an die Kommission zurückgewiesen mit dem Auftrag, dem Grossen Rat für die Februarsession 1986 einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Die Kommission unter dem Präsidium von Herrn Grossrat Salvisberg hat diesen Gegenvorschlag ausgearbeitet und am 17. Dezember 1985 verabschiedet.

2. Der Gegenvorschlag

In den Voten im Grossen Rat kam zum Ausdruck, dass die Anliegen der Initianten teilweise gerechtfertigt seien.
Insbesondere für die verstärkte Autonomie der einzelnen Gemeinde sei Verständnis aufzubringen.

Im vorliegenden Entwurf sind folgende Punkte hervorzuheben:
Das *Mitbestimmungsrecht der Gemeinde* wird insofern verstärkt, indem diese nicht nur bei der Schliessung einer Schule das Einverständnis zu geben hat, sondern auch bei der Schliessung von Klassen. Die Klassenschliessung kann gegen den Willen der Gemeinde erst verfügt werden, wenn der Schülerbestand einer Klasse während mindestens drei Jahren im unteren Überprüfungsbereich gemäss den von der Erziehungsdirektion zu erlassenden Richtlinien liegt.
Diese Regelung gilt für alle drei Gesetze (Primarschule, Mittelschule und Kindergarten). Die Initiative verlangte bloss für das Primarschulgesetz eine Änderung.
Erstmals wird nun auch in allen drei Gesetzen festgelegt, dass die Erziehungsdirektion Richtlinien für die Schülerzahlen erlässt mit den entsprechenden Bereichen, wie sie die bestehenden Richtlinien aufweisen.
Mit dem Gegenvorschlag wird vermieden, dass in den Gesetzen Schülerzahlen festgelegt werden. Die notwendige Flexibilität bleibt so erhalten. Zudem entspricht der Gegenvorschlag auch der vom Grossen Rat in der Debatte zur Bildungsgesetzgebung anvisierten Zielsetzung, wonach die Gesetze als Rahmen zu verstehen seien.

3. Weiteres Vorgehen und Antrag

Da es sich beim Gegenvorschlag um eine vom Grossen Rat beantragte Gesetzesvorlage handelt, bedarf es einer zweimaligen Lesung des Beschlusses.
Wir ersuchen Sie, dem Beschluss der Kommission vom 17. Dezember 1985 zuzustimmen.

Bern, 17. Dezember 1985 Der Erziehungsdirektor: *Favre*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend das Volksbegehren «Aekenmatter Initiative» gegen den Abbau von Schulklassen (Klassenschliessungen) und gegen die Störung einer pädagogisch wertvollen Entwicklung aus ausschliesslich finanzpolitischen Gründen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Das vom Initiativkomitee «Aekenmatter Initiative» eingereichte Volksbegehren ist mit 15066 gültigen Unterschriften zustande gekommen (Art. 8 Abs. 1 der Staatsverfassung und Regierungsratsbeschluss Nr. 3924 vom 31. Oktober 1984).

Art. 2 Das Volksbegehren weist die Form des ausgearbeiteten Entwurfes mit folgendem Wortlaut auf:

«Das Gesetz über die Primarschule wird wie folgt geändert:

Art. 23 [1] Wird der Unterricht durch eine zu grosse Schülerzahl erheblich und dauernd behindert, so muss eine neue Klasse errichtet werden.
Die Erziehungsdirektion kann nötigenfalls eine Gemeinde auffordern, neue Klassen zu errichten und – sofern sie dieser Aufforderung nicht nachkommt – die Errichtung verfügen.

[2] Klassen mit andauernd sehr niedriger Schülerzahl können aufgehoben werden. Die Erziehungsdirektion kann die Schliessung verfügen. Liegt die Schülerzahl der betreffenden Klasse über 10 (zehn), kann die Klasse nur mit dem Einverständnis der Gemeinde aufgehoben werden.

[3] Die Erziehungsdirektion kann ausnahmsweise gestatten, den Unterricht vorübergehend abteilungsweise zu erteilen; die Entschädigung wird vom Regierungsrat festgelegt.

Art. 24 Eine Schule kann nur mit dem Einverständnis der Gemeinde aufgehoben werden.»

Art. 3 Das Volksbegehren wird mit folgendem Gegenvorschlag mit der Empfehlung auf Verwerfung der Volksabstimmung unterbreitet:

«Das Gesetz über die Primarschule, das Gesetz über die Mittelschulen und das Kindergartengesetz werden wie folgt geändert:

I. Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule

Verfügung staatlicher Behörden

Art. 24 [1] Unverändert

[2] Gegen den Willen der Gemeinde kann die Schliessung einer Klasse nur verfügt werden, wenn deren Schülerzahl während mindestens drei Jahren im untern Überprüfungsbereich der von der Erziehungsdirektion zu erlassenden Richtlinien liegt.

[3] wie bisher [2]

[4] (neu) wie bisher [3]

II. Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen

Träger der Schule, Schülerzahlen

Art. 2 [1–4] Unverändert.

[5] Die Erziehungsdirektion kann eine Gemeinde auffordern, neue Klassen und Lehrstellen zu errichten oder bestehende aufzuheben und, sofern sie dieser Aufforderung nicht nachkommt, die Errichtung oder Aufhebung anordnen. Gegen den Willen der Gemeinde kann die Schliessung einer Klasse nur verfügt werden, wenn deren Schülerzahl während mindestens drei Jahren im unteren Überprüfungsbereich der von der Erziehungsdirektion zu erlassenden Richtlinien liegt.

III. Kindergartengesetz vom 23. November 1983

Errichtung Aufhebung

Art. 8 [1] Unverändert

[2] Die Erziehungsdirektion kann die Gemeinden auffordern, Kindergärten, Kindergartenklassen oder Kindergärtnerinnenstellen zu errichten oder aufzuheben. Kommt die Gemeinde dieser Aufforderung nicht nach, ordnet die Erziehungsdirektion die Errichtung oder Aufhebung an. Gegen den Willen der Gemeinde kann die Schliessung einer Kindergartenklasse nur verfügt werden, wenn deren Kinderzahl während mindestens drei Jahren im untern Überprüfungsbereich der Richtlinien liegt.»

Art. 4 Im Falle der Annahme des Volksbeschlusses sind dem Grossen Rat entsprechende Änderungen des Gesetzes über die Mittelschulen und des Kindergartengesetzes zu unterbreiten.

Art. 5 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 18. Dezember 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 17. Dezember 1985

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Salvisberg*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission

Grossratsbeschluss betreffend die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Obergerichtes von bisher 21 um zwei auf 23

In Anwendung von Artikel 3 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 wird mit Wirkung ab 1. März 1986 die Zahl der Mitglieder des Obergerichtes von bisher 21 um zwei auf 23 erhöht.

Bern, 18. Dezember 1985/
15. Januar 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 13. Januar 1986

Im Namen der Justizkommission

Der Präsident: *Feldmann*

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Januar 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 janvier 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 3. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 3e série

Zusammenzug der Nachkredite 1985, 3. Serie (Febr.-Session 1986):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1985, 3e série (session de févr. 1986):

	siehe Seite / voir page	Nachkredite / Crédits supplémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung		—.—	Administration générale
Präsidialverwaltung	2	2 000.—	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	3	706 000.—	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	4–5	1 235 112.—	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	6	56 373.70	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	7	31 300.—	Direction de la justice
Polizeidirektion	8–9	287 500.—	Direction de la police
Militärdirektion		—.—	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion		—.—	Direction des cultes
Finanzdirektion	10–11	6 639 496.70	Direction des finances
Erziehungsdirektion	12–13	62 825.—	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	14	20 700.—	Direction des travaux publics
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	15	49 500.—	Direction des transports, de l'énergie et des eaux
Forstdirektion	16	44 900.—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	17–18	162 700.—	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	19	9 909 967.25	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	20	1 000.—	Direction des affaires communales
		19 209 374.65	
Für 1985 sind bereits bewilligt worden:			Pour 1985 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1985)		1 042 311.15	1re série (session de septembre 1985)
2. Serie (November-Session 1985)		12 067 581.55	2e série (session de novembre 1985)
3. Serie (Februar-Session 1986)		19 209 374.65	3e série (session de février 1986)
Gesamttotal		32 319 267.35	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Januar 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 janvier 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**Administration présidentielle** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1101	*Amt für Information*			*1101*	*Office d'information*
799	Verschiedene Sachausgaben inkl. Empfänge Mehr Empfänge und Presseorientierungen als vorgesehen	4 500.—	2 000.—	799	Autres dépenses y compris réceptions Nombre de réceptions et de conférences de presse plus élevé que prévu
	Total Präsidialverwaltung		2 000.—		Total Administration présidentielle

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Januar 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 janvier 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1200	*Obergericht*			*1200*	*Cour suprême*
851	Kosten in Strafsachen Vermehrte Entschädigungen an freigesprochene Angeschuldigte	100 000.—	45 000.—	851	Frais en affaires pénales Indemnités versées aux acquittés en augmentation
1205	*Richterämter*			*1205*	*Tribunaux de district*
770 10	Anschaffung von Mobilien Ersatz und Reparatur von zerstörtem oder beschädigtem Mobiliar anlässlich Bombenanschlag vom 2.9.85 im Gerichtsgebäude in Moutier	300 000.—	26 000.—	770 10	Acquisition de mobilier Remplacement et réparation de mobilier détruit ou endommagé lors de l'attentat à la bombe survenu au tribunal de Moutier le 2.9.85
935	Staatsbeiträge an die Arbeitsgerichte und Mietämter Vermehrte Staatsbeiträge	400 000.—	24 000.—	935	Subventions de l'Etat aux tribunaux du travail et offices des locations Subventions cantonales en augmentation
1215	*Jugendgerichte*			*1215*	*Tribunaux des mineurs*
851 11	Massnahmenvollzugskosten Starke Zunahme dieser Kosten	3 200 000.—	600 000.—	851 11	Frais de l'exécution des mesures Forte augmentation des frais
1225	*Versicherungsgericht*			*1225*	*Tribunal des assurances*
800	Büroauslage, Druck- und Buchbinderkosten Mehrverbrauch wegen Zunahme der Geschäfte sowie unvorhergesehene Insertionskosten.	25 000.—	11 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Utilisation accrue suite à l'augmentation du nombre des affaires et frais d'annonce imprévus
	Total Gerichtsverwaltung		706 000.—		Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Januar 1986

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 janvier 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1326	*Uhrenbeobachtungsbüro*			*1326*	*Bureau officiel de contrôle des chronomètres*
771	Unterhalt der Mobilien Mehrere grössere unvorhergesehene Unterhaltsarbeiten	1 500.—	3 000.—	771	Entretien du mobilier Travaux d'entretien importants plus nombreux que prévu
791	Betriebsmittel und Rohstoffe Zunahme der Uhrenprüfungen, Siehe Mehreinnahmen bei Konto 352.	5 000.—	3 000.—	791	Matériaux et produits chimiques Augmentation des contrôles de chronomètres, voir recettes supplémentaires sous compte 352
1335	*Versicherungsamt*			*1335*	*Office des assurances*
923 10	Staatsbeitrag an den Bund für die AHV gemäss Art. 103 ff AHVG Gemäss Abrechnung der Zentralen Ausgleichsstelle Genf	95 752 000.—	813 181.—	923 10	Subvention de l'Etat à l'AVS conformément aux art. 103 ss LAVS Voir décompte de la Caisse centrale de compensation de Genève
923 11	Staatsbeiträge an den Bund für die Invalidenversicherung Gemäss Abrechnung der Zentralen Ausgleichsstelle Genf	44 846 000.—	256 961.—	923 11	Subventions de l'Etat à l'assurance-invalidité fédérale Voir décompte de la Caisse centrale de compensation de Genève
933	Staatsbeiträge an Gemeinden für die obligatorische Krankenversicherung (Lastenverteilung) Mehrbeitrag an die Gemeinde Biel	150 000.—	16 978.—	933	Subventions de l'Etat aux communes pour l'assurance-maladie obligatoire (répartition des charges) Subvention à la commune de Bienne en augmentation
943 11	Staatsbeitrag an die Durchführung der Tuberkuloseversicherung Mehr Berechtigte	950 000.—	14 392.—	943 11	Subventions de l'Etat pour l'assurance-maladie contre Tbc Augmentation du nombre des ayants-droit

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1340	*Laboratorium für Lebensmittel- und Trinkwasserkontrolle*			*1340*	*Laboratoire pour le contrôle des denrées alimentaires et de l'eau potable*
770	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Verschiebung von Anschaffungen von 1986 auf das Jahr 1985, da der Bund voraussichtlich 1985 letztmals Subventionen ausrichtet.	133 000.—	67 000.—	770	Acquisition de mobilier, d'instruments, d'appareils et d'outils Acquisitions prévues en 1986 effectuées en 1985, étant donné qu'après 1985, la Confédération ne versera vraisemblablement plus aucune subvention
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Zunahme der Telephongespräche im Zusammenhang mit den Einrichtungsarbeiten für die EDV-Anlage	26 000.—	5 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation du nombre de conversations téléphoniques liée aux travaux d'installation du TED
1350	*Amt für Berufsberatung*			*1350*	*Office d'orientation professionnelle*
820	Mietzinse Erhöhung des Mietzinses auf den 1.5.1985	56 500.—	2 500.—	820	Loyers Augmentation des loyers à partir du 1.5.1985
1365	*Ingenieurschule Burgdorf*			*1365*	*Ecole d'ingénieurs de Berthoud*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Teuerung sowie Bezug der provisorischen Laborräume in Oberburg	200 000.—	48 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Renchérissement et emménagement dans les laboratoires provisoires d'Oberburg
1380	*Verkehrs- und Verwaltungsschule Biel*			*1380*	*Ecole d'administration et de transports de Bienne*
641	Unfallversicherung Anpassung der Versicherung	2 000.—	2 100.—	641	Assurance contre les accidents Adaptation de l'assurance
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehr Teilnehmer am fakultativen Skilager, höhere Bahnspesen für Lehrer im Nebenamt sowie Erhöhung der Taggeldentschädigungen	9 500.—	3 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation du nombre des participants au camp de ski facultatif, frais de transport par chemin de fer plus élevés pour les enseignants exerçant une fonction accessoire et augmentation des indemnités journalières
	Total Volkswirtschaftsdirektion		1 235 112.—		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Januar 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 janvier 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1420	*Jugendpsychiatrische Klinik der Universität Bern. Neuhaus*			*1420*	*Service psychiatrique universitaire pour les adolescents, Neuhaus*
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Neuberechnung der Versicherungen	4 000.—	600.—	893	Primes d'assurance responsabilité civile et objets Nouveau calcul des assurances
1422	*Jugendpsychiatrische Klinik der Universität Bern, Heilpädagogische Wohngruppen I und II.*			*1422*	*Service psychiatrique universitaire pour les adolescents, Foyers pédagogie curative I et II.*
820	Miet- und Pachtzinse an Dritte Mietzinserhöhung per 1. 5. 1985.	63 600.—	800.—	820	Loyers à des tiers Augmentation du loyer au 1. 5. 1985
1425/27	*Psychiatrische Klinik Münsingen*			*1425/27*	*Clinique psychiatrique Münsingen*
1425	Klinik			1425	Clinique
800 10	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrbedarf wegen Neuorganisation im Pflegebereich	80 000.—	15 000.—	800 10	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoins accrus suite à la réorganisation dans le domaine des soins
1430/33	*Psychiatrische Klinik Bellelay*			*1430/33*	*Clinique psychiatrique Bellelay*
1430	Klinik			1430	Clinique
770 12	Anschaffungen EDV Anschaffung eines Batteriegerätes zur Überbrückung von Stromschwankungen.	—.—	39 973.70	770 12	Acquisitions informatique Acquisition d'une batterie pour subvenir aux baisses de courant
	Total Gesundheitsdirektion		56 373.70		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Januar 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 janvier 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la justice** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1506	*Psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche in Bolligen*			*1506*	*Station d'observation psychiatrique pour adolescents à Bolligen*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Unvorhergesehener Ersatz der Mutteruhr der zentralen Uhrenanlage.	38 000.—	3 300.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Remplacement imprévu de l'horloge régulatrice de l'installation centrale
1515	*Grundbuchämter*			*1515*	*Bureaux du registre foncier*
771	Unterhalt der Mobilien Umzugskosten des Grundbuchamtes Aarwangen nach Langenthal	25 000.—	1 000.—	771	Entretien du mobilier Frais de déménagement du bureau du registre foncier d'Aarwangen à Langenthal
799	Verschiedene Sachausgaben Gleiche Bemerkung wie bei Konto 771	1 500.—	1 000.—	799	Autres dépenses Même remarque que sous compte 771
800	Büroauslage, Druck- und Buchbinderkosten Gleiche Bemerkung wie bei Konto 771	150 000.—	1 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Même remarque que sous compte 771
801	PTT-Gebühren Gleiche Bemerkung wie bei Konto 771	13 000.—	8 000.—	801	Taxes des PTT Même remarque que sous compte 771
820	Mietzinse Gleiche Bemerkung wie bei Konto 771	104 000.—	17 000.—	820	Loyers Même remarque que sous compte 771
	Total Justizdirektion		31 300.—		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Januar 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 janvier 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1600	*Sekretariat*			*1600*	*Secrétariat*
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Mehr Versicherungsprämien infolge höherer Insassenbestände der Strafanstalten	170 000.—	15 000.—	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Primes d'assurance plus élevées suite à l'augmentation du nombre des détenus dans les établissements pénitenciaires
1605/06	*Polizeikommando und Autobahnpolizei*			*1605/06*	*Corps de police et police des autoroutes*
1605	*Polizeikommando*			*1605*	*Corps de police*
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Beitragserhöhung an die Betriebskosten der Interpol-Funkstelle sowie vermehrte Übersetzungen	158 000.—	80 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Augmentation de la subvention aux frais d'exploitation d'Interpol et augmentation du nombre des traductions
1606	*Autobahnpolizei*			*1606*	*Police des autoroutes*
810	Taggelder, Reiseauslagen und Umzugskosten Erhöhung der Taggelder gemäss BVO vom 12. 12. 1984	18 000.—	45 000.—	810	Indemnités journalières, frais de déplacement et frais de déménagement Augmentation des indemnités journalières conformément à l'ordonnance fédérale du 12. 12. 1984
1620	*Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière et de la navigation*
832	Rechtskosten Mehr Betreibungskosten	6 000.—	6 000.—	832	Frais judiciaires Augmentation des frais de poursuite

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.
1635/36	*Strafanstalt Thorberg*		
1635	*Anstaltsbetrieb*		
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Ersatz eines Dienstfahrzeugs.	95 000.—	24 400.—
1640/41	*Strafanstalt Witzwil*		
1640	*Anstaltsbetrieb*		
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrbedarf an Büromaterial sowie vermehrte Stellenausschreibungskosten	20 000.—	12 000.—
1645/46	*Strafanstalt Hindelbank*		
1645	*Anstaltsbetrieb*		
755	Pekulien Zunahme der Insassenarbeitstage aufgrund der höheren Insassenbestände	330 000.—	60 000.—
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Stellenausschreibungskosten	27 000.—	25 000.—
1650/51	*Anstalten St. Johannsen*		
1650	*Anstaltsbetrieb*		
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals Unvorhergesehene berufsbegleitende Ausbildungskosten	15 000.—	1 800.—
1655/56	*Jugendheim Prêles*		
1655	*Heim*		
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Ersatz der nicht mehr funktionstüchtigen Personensuchanlage	108 000.—	18 300.—
	Total Polizeidirektion		287 500.—

1635/36	*Pénitencier Thorberg*	
1635	*Exploitation de l'établissement*	
770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Remplacement d'un véhicule de service	
1640/41	*Pénitencier Witzwil*	
1640	*Exploitation de l'établissement*	
800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoin accru de matériel de bureau et augmentation des frais de mise au concours	
1645/46	*Pénitencier Hindelbank*	
1645	*Exploitation de l'établissement*	
755	Pécules Augmentation du nombre des détenus et donc de leurs journées de travail	
800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Augmentation des frais de mise au concours	
1650/51	*Etablissements de St-Jean*	
1650	*Exploitation de l'établissement*	
655	Frais en vue du développement professionnel du personnel Frais de formation parallèle imprévus	
1655/56	*Foyer d'éducation Prêles*	
1655	*Foyer*	
770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Remplacement de l'installation de recherche	
	Total Direction de la police	

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Januar 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 janvier 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1905	*Kantonsbuchhalterei*			*1905*	*Service cantonal de comptabilité*
515	Zinsausgaben und Skonti Im Voranschlag 1985 wurde für die Zinsausgaben ein zu geringer Kredit eingestellt	1 000 000.—	5 000 000.—	515	Intérêts passifs et escomptes Un montant trop faible a été inscrit au budget 1985 pour les intérêts passifs
544	Kursverluste bei Ausgabe von Anleihen Die Anleihensaufnahmen 1985 verursachten höhere Aufwendungen für die Übernahmekommissionen und den Ausgleich der unter-pari-Emissionen als vorgesehen	3 000 000.—	1 500 000.—	544	Pertes de cours sur emprunt Les emprunts contractés en 1985 ont causé des dépenses plus élevées pour les commissions de reprise et la compensation des émissions inter pari
1910	*Finanzkontrolle*			*1910*	*Contrôle des finances*
840 11	Ausgaben für EDV-Leistungen, BEDAG-Produktion Mehrkosten für die Miete von 4 weiteren IBM-Bildschirmen	16 000.—	8 000.—	840 11	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, production de la BEDAG Frais supplémentaires pour la location de 4 écrans IBM de plus
1930	*Amt für Statistik*			*1930*	*Service de statistique*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Nichtberücksichtigung der Datenübertragungsleitung im Voranschlag	1 000.—	500.—	801	Taxes des PTT et frais de transport La conduite de transmission des données n'a pas été prévue au budget
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Mehrkosten für Übersetzungen	15 000.—	5 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Augmentation des dépenses pour les traductions

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1935	*Amt für Informatik*			*1935*	*Office de l'informatique*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Stellenausschreibungskosten für qualifiziertes EDV-Personal	90 000.—	32 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Augmentation des frais de mise au concours pour du personnel qualifié en informatique
1945	*Steuerverwaltung*			*1945*	*Intendance des impôts*
770	Anschaffung von Mobilien Mehrkosten für Mobiliar- und Maschinenanschaffungen im Zusammenhang mit dem Umzug verschiedener Abteilungen an die Eigerstrasse	490 000.—	93 996.70	770	Acquisition de mobilier Frais supplémentaires d'acquisition de mobilier et de machines suite au déménagement de plusieurs services à l'Eigerstrasse
	Total Finanzdirektion		6 639 496.70		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Januar 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 janvier 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2000	*Verwaltung*			*2000*	*Administration*
655	Kosten für die Weiterbildung des Staatspersonals Mehrkosten im Zusammenhang mit der Weiterbildung im EDV-Bereicht	9 000.—	6 000.—	655	Frais de perfectionnement du personnel de l'Etat Frais supplémentaires liés à la formation continue en informatique
2001	*Abteilung Hochschule*			*2001*	*Service de l'Université*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Insertionskosten für Berufungsverfahren im Lehrkörper der Universität	25 000.—	30 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Augmentation des frais d'annonce pour le corps enseignant de l'Université
2002	*Abteilung Unterricht*			*2002*	*Service de l'enseignement*
797 12	Audiovisuelle und Informatik-Hilfsmittel Nicht im Voranschlag enthaltene Anschaffungen von Videomobiliar für die Aufzeichnung von französischsprachigen Schulfunksendungen.	25 000.—	9 900.—	797 12	Moyens auxiliaires pour l'enseignement audiovisuel et de l'informatique Le budget ne prévoyait pas l'acquisition de matériel vidéo pour l'enregistrement d'émissions scolaires en français
2015	*Seminar Bern*			*2015*	*Ecole normale Berne*
820	Mietzinse Längere Benützung der Räumlichkeiten im alten Länggass-Schulhaus als vorgesehen.	—.—	15 675.—	820	Loyers Utilisation plus longue que prévu des locaux dans l'ancien bâtiment de la Länggass

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2045	*Seminar Thun*			*2045*	*Ecole normale Thoune*
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehr Reisevergütungen im Zusammenhang mit Lehrübungen und Blockpraktika im Arbeitslehrerinnenseminar	30 000.—	1 250.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Frais de déplacement en augmentation suite aux exercices d'enseignement et aux stages à l'école normale
	Total Erziehungsdirektion		62 825.—		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Januar 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 janvier 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2100	*Sekretariat*			*2100*	*Secrétariat*
800	Büroauslage, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhergesehene Mehrkosten für Stellenausschreibung sowie Druck von Erläuterungen zum neuen Baugesetz	24 000.—	10 700.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires imprévus de mise au concours et impression des commentaires de la nouvelle loi sur les constructions
2105	*Hochbauamt*			*2105*	*Services des bâtiments*
820	Mietzinse Mietzinserhöhung ab 1.11.1984	190 000.—	10 000.—	820	Loyers Augmentation du loyer au 1.11.1984
	Total Baudirektion		20 700.—		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Januar 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 janvier 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Direktion für Verkehr, Energie und Wasser** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et des eaux** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2201	*Koordinationsstelle für Umweltschutz*			*2201*	*Service de coordination pour la protection de l'environnement*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhergesehene Kosten für Stellenausschreibungen und Druckkosten	2 000.—	5 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais imprévus de mise au concours et frais d'impression
2210/11	*Wasser- und Energiewirtschaftsamt/Gewässerschutzlaboratorium*			*2210/11*	*Office de l'économie hydraulique et énergétique/Laboratoire de la protection des eaux*
2210	*Wasser- und Energiewirtschaftsamt*			*2210*	*Office de l'économie hydraulique et énergétique*
770 10	Anschaffung von Mobilien Mehrkosten für Ersatz eines Dienstfahrzeugs (Katalysator)	44 000.—	3 000.—	770 10	Acquisition de mobilier Frais supplémentaires pour le remplacement d'un véhicule de service (catalyseur)
840 10	Ausgaben für EDV-Leistungen, ADV-Entwicklung Mehrkosten für die Bearbeitung eines EDV-gerechten Konzeptes	27 000.—	40 000.—	840 10	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, travaux effectués à la Section de l'informatique Frais supplémentaires pour l'élaboration d'une conception satisfaisant aux besoins de l'informatique
2211	*Gewässerschutzlaboratorium*			*2211*	*Laboratoire de la protection des eaux*
800	Büroauslage, Druck- und Buchbinderkosten Mehrverbrauch von EDV-Material sowie vermehrte Buchbinderkosten.	6 000.—	1 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Utilisation accrue de matériel informatique et augmentation des frais de reliure
	Total Direktion für Verkehr, Energie und Wasser		49 500.—		Total Direction des transports, de l'énergie et des eaux

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Januar 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 janvier 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des forêts** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2305	*Forstinspektorat und Kreisforstämter*			*2305*	*Inspectorat des forêts et offices forestiers d'arrondissement*
770 10	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten und Werkzeugen Mehrkosten im Zusammenhang mit Neumöblierungen diverser Kreisforstämter	70 000.—	37 900.—	770 10	Acquisition de mobilier, d'instruments et d'outils Frais supplémentaires liés au remeublement de plusieurs offices forestiers d'arrondissement
2330	*Naturschutzinspektorat*			*2330*	*Inspectorat de la protection de la nature*
790	Betriebskosten der Maschinen Unvorhergesehene Reparaturen der Schilfmähmaschine und des Ladewagens.	7 000.—	7 000.—	790	Frais d'exploitation des machines Réparation imprévue de la moissonneuse et du chariot chargeur
	Total Forstdirektion		44 900.—		Total Direction des forêts

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Januar 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 janvier 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2400	*Sekretariat*			*2400*	*Secrétariat*
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung von zwei IBM-Personalcomputern für die Zentralstelle für Ackerbau	23 000.—	30 000.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition de deux ordinateurs personnels IBM pour le Service de la culture des champs
937 11	Staatsbeiträge an Gemeinden für Viehschauplätze Staatsbeitrag an die Markthalle-Genossenschaft Burgdorf für die Sanierung der Markthalle	80 000.—	80 000.—	937 11	Subventions de l'Etat aux communes pour les places de concours Subvention cantonale allouée à la coopérative du marché couvert de Berthoud pour la rénovation du marché couvert
2425/27	*Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal*			*2425/27*	*Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal*
2425	*Schule*			*2425*	*Ecole*
612	Besoldungen Kosten für einen unvorhergesehenen aber dringend notwendigen obligatorischen Holzerkurs für die Winterschüler 1985/86	1 670 000.—	15 200.—	612	Traitements Frais causés par un cours obligatoire, imprévu mais urgent, de forestiers pour les élèves du semestre d'hiver 1985/86
641	Unfallversicherung Gleiche Bemerkung wie bei Konto 612	500.—	700.—	641	Assurance contre les accidents Même remarque que sous compte 612
797	Bücher, Karten und Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und übrige Unterrichtsbedürfnisse Gleiche Bemerkung wie bei Konto 612	60 000.—	2 300.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Même remarque que sous compte 612
810	Taggelder und Reiseauslagen Gleiche Bemerkung wie bei Konto 612	35 000.—	2 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Même remarque que sous compte 612

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2445	*Landwirtschaftliche Schule Langnau i/E.*			*2445*	*Ecole d'agriculture Langnau i/E.*
2445	*Schule*			*2445*	*Ecole*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Unvorhergesehene Anschaffung von 13 Hobelbänken	13 500.—	9 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Acquisition imprévue de 13 établis
810	Taggelder und Reiseauslagen Nachträgliche Begleichung von Spesen an einen Berater für die Jahre 1983 und 1984	28 000.—	8 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Remboursement des frais d'un conseiller pour les années 1983 et 1984
2455	*Zentralstelle für milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst*			*2455*	*Centrale cantonale d'inspection et de consultation en matière d'économie laitière*
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrte Reparatur- und Servicearbeiten an Untersuchungsgeräten	15 000.—	15 000.—	771	Entretien du mobilier Travaux de réparation et de maintenance des appareils d'analyse en augmentation
	Total Landwirtschaftsdirektion		162 700.—		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Januar 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 janvier 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2500	*Sekretariat*			*2500*	*Secrétariat*
770	Anschaffung von Mobilien Einrichtung eines Arbeitsplatzes für den Koordinator für das Asylwesen	28 000.—	7 248.75	770	Acquisition de mobilier Aménagement d'un bureau pour le coordonnateur des questions ayant trait à l'asile
942 15	Verschiedene Beiträge Mehraufwendungen für Vorschusszahlungen an die mutmasslichen Betriebsaufwandüberschüsse pro 1985 der landwirtschaftlichen Betriebshelferdienste	1 640 000.—	402 718.50	942 15	Autres subventions Dépenses supplémentaires pour des avances sur les excédents probables de frais d'exploitation 1985 des services d'assistance agricole
949 11	Verschiedene Baubeiträge an regionale Pflegeheime (Grossprojekte) Zahlungen der nicht mehr über ein Vorschusskonto zu verbuchenden, 1985 noch zu leistenden Baubeiträge	7 000 000.—	9 500 000.—	949 11	Divers subsides de construction pour homes régionaux médicalisés (grands projets) Paiement d'une subvention à la construction devant encore être versée en 1985 et ne pouvant plus passer par un compte d'avances
	Total Fürsorgedirektion		9 909 967.25		Total Direction des œuvres sociales

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Januar 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 janvier 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gemeindedirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires communales** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2600	*Sekretariat und Inspektorat*			*2600*	*Secrétariat et inspectorat*
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Entschädigungen an Kursleiter für die Einführung des neuen Rechnungsmodells auf Gemeindeebene	1 000.—	1 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Indemnités au responsable du cours d'introduction du nouveau modèle comptable dans les communes
	Total Gemeindedirektion		1 000.—		Total Direction des affaires communales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 8. Januar 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, 8 janvier 1986

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Martignoni*
le chancelier: *Nuspliger*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Präsidialabteilung	1
Volkswirtschaftsdirektion	1
Gesundheitsdirektion	4
Fürsorgedirektion	9
Baudirektion	13
Militärdirektion	17
Landwirtschaftsdirektion	21
Forstdirektion	24
Finanzdirektion	26
Erziehungsdirektion	27
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	33

Präsidialabteilung

2024. Fédération des communes du Jura bernois; Staatsbeitrag 1986. — Gestützt auf Artikel 20 und 23 des Gesetzes vom 10. April 1978 über die Mitwirkungsrechte des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirkes Biel:

1. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von der Genehmigung des Voranschlages 1986 der FBJ durch RRB 1763 vom 30. April 1986. Dieser sieht Ausgaben von Fr. 462 000.— vor.

2. Der Grosse Rat bewilligt für 1986 folgenden Staatsbeitrag:
a) Zahlungskredit Fr. 231 000.—
b) Konto 1130 945 10 (Kofina 9450)
c) Rechnungsjahr 1986

3. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von der mit RRB 1763 vom 30. April 1986 geleisteten Akontozahlung von Franken 150 0000.—. Die Restzahlung für 1986 beträgt demnach noch Fr. 81 000.—.

4. Weicht die genehmigte Jahresrechnung 1986 der FJB vom genehmigten Voranschlag 1986 ab, wird die Differenz bei der Genehmigung des nächstmöglichen Staatsbeitrages berücksichtigt.

2025. Fédération des communes du Jura bernois; Staatsbeitrag 1987. — Gestützt auf Artikel 20 und 23 des Gesetzes vom 10. April 1978 über die Mitwirkungsrechte des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirkes Biel:

1. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von der Genehmigung des Voranschlages 1987 der FBJ durch RRB 2026 vom 21. Mai 1986. Dieser sieht Ausgaben von Fr. 480 000.— vor.

2. Der Grosse Rat bewilligt für 1987 folgenden Staatsbeitrag:
a) Verpflichtungskredit Fr. 215 000.—, 1987 abgelöst durch Zahlungskredit über Fr. 215 000.—
b) Konto 1130 9450 (Kofina 9450)
c) Rechnungsjahr 1987 (Zahlungskredit)

3. Weicht die genehmigte Jahresrechnung 1987 der FJB vom genehmigten Voranschlag 1987 ab, wird die Differenz bei der Genehmigung des nächstmöglichen Staatsbeitrages berücksichtigt.

2143. Präsidialabteilung; Ausbau der Büroautomation INFOSTA; Kredite. — Gestützt auf Artikel 15 ff. des Dekretes über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung vom 1. Februar 1971 und den RRB 2283 vom 22. Juni 1983 (Realisierungsbewilligung) werden der Präsidialabteilung für das Rechnungsjahr 1986 für den Ausbau der Büroautomation «Infosta» folgende Kredite bewilligt:

		Fr.
1. 1130 770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen, brutto	386 000.—
	abzüglich Gutschrift für an Zahlung zurückgegebene Hardware (FHV Art. 11 Abs. 4)	25 000.—
2. 1130 771	Unterhalt der Mobilien	21 000.—

Die Präsidialabteilung wird ermächtigt, den erforderlichen Kredit für die jährlichen Betriebskosten inskünftig in den Voranschlag der Staatskanzlei aufzunehmen.

Volkswirtschaftsdirektion

2201. Krisenfonds; Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit/Beschäftigungsprogramm der Stadt Biel, Beitragsgesuch 1986. — Gestützt auf das Gesetz vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung, Artikel 7 und 35, wird beschlossen:

1. Angesichts der Arbeitsmarktlage wird dem Städtischen Arbeitsamt Biel an die im Jahr 1986 anfallenden Kosten des Beschäftigungsprogrammes «Kinderhilfswerk UNICEF» ein Kantonsbeitrag gewährt. Es werden schwervermittelbare Arbeitslose vorübergehend beschäftigt.

2. Für das Jahr 1986 werden Kosten von rund Fr. 1 565 000.— budgetiert. Der Kanton sichert einen Beitrag von 45% an die anrechenbaren Kosten, höchstens aber **Fr. 704 000.—**, zu. Der Zahlungskredit geht zu Lasten des Krisenfonds.

3. Die Restkosten von rund Fr. 861 000.— werden vom Bund und der Stadt Biel getragen.

4. Das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit wird mit der Prüfung der Abrechnung und dem Vollzug beauftragt. Es ist für die Geltendmachung des Bundesbeitrages verantwortlich.

5. Konto 1325 983 (neu 259830-600), Rechnungsjahr 1986.

2634. Förderung preisgünstiger Wohnbauten; Lastenzuschüsse und Bürgschaft für zwei Mehrfamilienhäuser «Bodenacker» in Konolfingen der Bauherrengemeinschaft Familie Ernst Stucki. — Gestützt auf das Dekret IV vom 16. November 1982 über die Förderung preisgünstiger Wohnbauten wird betreffend das Bauvorhaben der Bauherrengemeinschaft Familie Ernst Stucki, Leimgrubenstrasse Nr. 3 in 3510 Stalden/Konolfingen, für zwei Mehrfamilien-

häuser, Nr. 3 und 4 mit total 22 Mietwohnungen auf Parzelle Nr. 2218 «Bodenacker» in der Gemeinde Konolfingen, beschlossen:

1. Der Bauherrschaft werden gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Dekretes IV sowie aufgrund der festgelegten **beitragsberechtigten Erstellungskosten von Fr. 3 880 000.—** zur Verbilligung der Mietzinse **jährliche Lastenzuschüsse** zugesichert

	Fr.
a) von 2% der Erstellungskosten, höchstens Fr. 77 592.— pro Jahr, für die vier ersten Betriebsjahre ausmachend	310 368.—
b) von 1,2% der Erstellungskosten, höchstens Fr. 46 560.— pro Jahr, für weitere acht Betriebsjahre ausmachend	372 480.—
sowie zur Sicherstellung der Finanzierung eine **Bürgschaft von Fr. 1 036 000.—**, anrechenbar zu einem Zehntel (Art. 6 Abs. 1 Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 7. Februar 1978) ausmachend	103 600.—
total	786 448.—

2. Die zugesicherten Beträge sind unter den langfristigen Kreditoren festzuhalten. Die Lastenzuschüsse sind dem Konto 1315 943 14 144 auszuzahlen. Der verbürgte Betrag ist mit einem Zehntel auf Konto 1315 943 14 141 zurückzustellen.

3. Die Auszahlung der Lastenzuschüsse erfolgt semesterweise nach Beendigung der Bauarbeiten aufgrund der genehmigten Bauabrechnung. Vorbehalten bleiben die erste Zahlung, die rückwirkend auf den Bezugstermin der begünstigten Wohnungen erfolgt und deshalb ein Mehrfaches eines Semesterzuschusses betragen kann, sowie die vorgesehene Möglichkeit der Ausrichtung von Vorschusszahlungen vor Genehmigung der Bauabrechnung.

4. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern stellt die zum Bau und Betrieb der 22 Mietwohnungen erforderlichen näheren Bedingungen auf, wie Festlegung der massgebenden Kosten, Mietzinsgestaltung und Anforderungen an das Bauvorhaben sowie die Bewohner. Diese Bedingungen sind zusammen mit diesem Beschluss zu eröffnen.

2635. Förderung preisgünstiger Wohnbauten; Lastenzuschüsse für Mehrfamilienhaus Aarestrasse in Brügg der Bauherrschaft JAMELU AG, Muri. — Gestützt auf das Dekret IV vom 16. November 1982 über die Förderung preisgünstiger Wohnbauten wird betreffend das Bauvorhaben der Bauherrschaft JAMELU AG, Thunstrasse 27 in 3074 Muri, für ein Mehrfamilienhaus mit 18 Mietwohnungen auf Teil von Parzelle Nr. 1020 «Aarestrasse» in der Gemeinde Brügg, beschlossen:

1. Der Bauherrschaft werden gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Dekretes IV sowie aufgrund der festgelegten **beitragsberechtigten Erstellungskosten von Fr. 3 098 000.—** zur Verbilligung der Mietzinse **jährliche Lastenzuschüsse** zugesichert von

	Fr.
a) 2% der Erstellungskosten, höchstens Franken 61 992.— pro Jahr, für die vier ersten Betriebsjahre ausmachend	247 968.—
b) 1,2% der Erstellungskosten, höchstens Fr. 37 152.— pro Jahr, für weitere acht Betriebsjahre ausmachend	297 216.—
total	545 184.—

2. Die Auszahlung geht zu Lasten von Konto 1315 943 14 144. Die zugesicherten Beträge sind unter den langfristigen Kreditoren festzuhalten.

3. Die Auszahlung der Lastenzuschüsse erfolgt semesterweise nach Beendigung der Bauarbeiten aufgrund der genehmigten Bauabrechnung. Vorbehalten bleiben die erste Zahlung, die rückwirkend auf den Bezugstermin der begünstigten Wohnungen erfolgt und deshalb ein Mehrfaches eines Semesterzuschusses betragen kann, sowie die vorgesehene Möglichkeit der Ausrichtung von Vorschusszahlungen vor Genehmigung der Bauabrechnung.

4. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern stellt die zum Bau und Betrieb der 18 Mietwohnungen erforderlichen näheren Bedingungen auf, wie Festlegung der massgebenden Kosten, Mietzinsgestaltung und Anforderungen an das Bauvorhaben sowie die Bewohner. Diese Bedingungen sind zusammen mit diesem Beschluss zu eröffnen.

2636. Förderung preisgünstiger Wohnbauten; Lastenzuschüsse für Mehrfamilienhaus Neufeldstrasse in Worb der Sozialen Wohnbaugenossenschaft Worb. — Gestützt auf das Dekret IV vom 16. November 1982 über die Förderung preisgünstiger Wohnbauten wird betreffend das Bauvorhaben der Sozialen Wohnbaugenossenschaft, Vechigenstrasse 62 in 3076 Worb, für ein Mehrfamilienhaus mit 7 Mietwohnungen auf Baurechtsparzelle Nr. 3994 «Neufeldstrasse» in der Gemeinde Worb, beschlossen:

1. Der Bauherrschaft werden gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Dekretes IV sowie aufgrund der festgelegten **beitragsberechtigten Erstellungskosten von Fr. 1 227 200.—** zur Verbilligung der Mietzinse **jährliche Lastenzuschüsse** zugesichert von

	Fr.
a) 2% der Erstellungskosten, höchstens Franken 24 552.— pro Jahr, für die vier ersten Betriebsjahre ausmachend	98 208.—
b) 1,2% der Erstellungskosten, höchstens Fr. 14 712.— pro Jahr, für weitere acht Betriebsjahre ausmachend	117 696.—
total	215 904.—

2. Die Auszahlung geht zu Lasten von Konto 1315 943 14 144. Die zugesicherten Beträge sind unter den langfristigen Kreditoren festzuhalten.

3. Die Auszahlung der Lastenzuschüsse erfolgt semesterweise nach Beendigung der Bauarbeiten aufgrund der genehmigten Bauabrechnung. Vorbehalten bleiben die erste Zahlung, die rückwirkend auf den Bezugstermin der begünstigten Wohnungen erfolgt und deshalb ein Mehrfaches eines Semesterzuschusses betragen kann, sowie die vorgesehene Möglichkeit der Ausrichtung von Vorschusszahlungen vor Genehmigung der Bauabrechnung.

4. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern stellt die zum Bau und Betrieb der 7 Mietwohnungen erforderlichen näheren Bedingungen auf, wie Festlegung der massgebenden Kosten, Mietzinsgestaltung und Anforderungen an das Bauvorhaben sowie die Bewohner. Diese Bedingungen sind zusammen mit diesem Beschluss zu eröffnen.

2637. Förderung preisgünstiger Wohnbauten; Lastenzuschüsse für Mehrfamilienhaus Neufeldstrasse in Worb der Wohnungsbaugenossenschaft Worb. — Gestützt auf das Dekret IV vom 16. November 1982 über die Förderung preisgünstiger Wohnbauten wird betreffend das Bauvorhaben der Wohnungsbaugenossenschaft, Schulhausstrasse 33 in

3076 Worb, für ein Mehrfamilienhaus mit 7 Mietwohnungen auf Baurechtsparzelle Nr. 3996 «Neufeldstrasse» in der Gemeinde Worb, beschlossen:

1. Der Bauherrschaft werden gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Dekretes IV sowie aufgrund der festgelegten **beitragsberechtigten Erstellungskosten von Fr. 1 227 200.—** zur Verbilligung der Mietzinse **jährliche Lastenzuschüsse** zugesichert von

	Fr.
a) 2% der Erstellungskosten, höchstens Franken 24 552.— pro Jahr, für die vier ersten Betriebsjahre ausmachend	98 208.—
b) 1,2% der Erstellungskosten, höchstens Fr. 14 712.— pro Jahr, für weitere acht Betriebsjahre ausmachend	117 696.—
total	215 904.—

2. Die Auszahlung geht zu Lasten von Konto 1315 943 14 144. Die zugesicherten Beträge sind unter den langfristigen Kreditoren festzuhalten.

3. Die Auszahlung der Lastenzuschüsse erfolgt semesterweise nach Beendigung der Bauarbeiten aufgrund der genehmigten Bauabrechnung. Vorbehalten bleiben die erste Zahlung, die rückwirkend auf den Bezugstermin der begünstigten Wohnungen erfolgt und deshalb ein Mehrfaches eines Semesterzuschusses betragen kann, sowie die vorgesehene Möglichkeit der Ausrichtung von Vorschusszahlungen vor Genehmigung der Bauabrechnung.

4. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern stellt die zum Bau und Betrieb der 7 Mietwohnungen erforderlichen näheren Bedingungen auf, wie Festlegung der massgebenden Kosten, Mietzinsgestaltung und Anforderungen an das Bauvorhaben sowie die Bewohner. Diese Bedingungen sind zusammen mit diesem Beschluss zu eröffnen.

2638. Freiluft- und Hallenbad Bödeli AG, Interlaken; Staatsbeitrag an Sanierung und Ausbau.

1. Gegenstand

Das Vorhaben umfasst im wesentlichen:

a) Freiluftbad:
- Erneuerung der Betriebsgebäude, der Garderobentrakte sowie des Restaurants,
- Ersatz der veralteten Badewasseraufbereitungsanlage,
- Erneuerung des Schwimmbeckens,
- Erstellung einer Wasserrutschbahn.

b) Hallenbad:
- Einbau einer Sauna-Anlage,
- Einbau eines Betriebsleiterbüros und von Personalgarderoben,
- Anpassung der Elektroanlagen an die gesetzlichen Vorschriften.

Die Realisierung ist in den Jahren 1986–1988 vorgesehen.

2. Rechtsgrundlage

Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs, insbesondere Artikel 3 sowie 22 Absatz 5.

3. Staatsbeitrag

Rund 23% an die beitragsberechtigten Kosten (Gesamtkosten 2,5 Mio Franken abzüglich 0,3 Mio Franken für das Restaurant), **höchstens aber Fr. 500 000.—.**

Dieser Beitrag geht zu Lasten Konto 1310 955 (Beitrag an touristische Anlagen und Massnahmen). Rechnungsjahre: voraussichtlich 1987/89.

4. Bedingungen

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung, wobei entsprechend dem Stand der Bauarbeiten auch Teilzahlungen möglich sind.

2639. CISAP; Festsetzung des Beitragssatzes für die Berechnung des Kantonsbeitrages an die Kosten der Weiterbildungsveranstaltungen.

Gestützt auf
- das Gesetz vom 9. November 1981 über die Berufsbildung, Artikel 51
- das Dekret vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung, Artikel 23

wird beschlossen:

1. Der Beitragssatz für die Berechnung des Kantonsbeitrages an die anrechenbaren Kosten der Weiterbildungsveranstaltungen wird auf 45% festgesetzt und gilt für die Rechnungsjahre 1985–1988.

2. Der Kantonsbeitrag für das Rechnungsjahr 1985 beträgt Fr. 340 585.—.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Kantonsbeiträge aufgrund der Abrechnungen 1986, 1987 und 1988 festzulegen, wobei der jährliche Beitrag Fr. 430 000.— nicht übersteigen darf.

4. Die Kantonsbeiträge gehen zu Lasten von Konto 1355 9400, Amt für Berufsbildung, Staatsbeiträge an andere Berufs- und Fachschulen und Kurse.

2640. Nidau – Schloss-Strasse 10; Genehmigung Mietvertrag für die Ingenieurschule Biel. Zur Unterbringung der Abgasprüfstelle und eines Labors für Sonnenkollektoren der Ingenieurschule Biel mietet der Staat Bern von den Herren J. E. M. Calderari in Biel im Neubau Schloss-Strasse 10 in Nidau die Räumlichkeiten von ca. 415 m² sowie 145 m² begehbares Dach mit Aufbau. Die Mietzeit beginnt nach Fertigstellung, per 1. Juni 1986, und dauert vorläufig 10 Jahre. Der Mietpreis beträgt Fr. 61 000.— p.a., ohne Nebenkosten, zuzüglich Annuität von Fr. 36 000.— für Spezialinvestitionen des Vermieters. Der entsprechend am 30. Dezember 1985 abgeschlossene Mietvertrag wird genehmigt.

2928. Informatik-Projekt lufthygienische und energetische Feuerungskontrolle im Kanton Bern, Freigabe zur Realisierung; Verpflichtungskredit (inkl. Nachkredit).

1. Gestützt auf die Eidgenössische Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 zum Bundesgesetz über den Umweltschutz, die Verordnung vom 12. Dezember 1984 über die Kontrolle der Feuerungsanlage sowie die Energieverordnung vom 17. Februar 1982, übernehmen das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) und das Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA) neue Aufgaben im Bereich der Feuerungskontrollen.

2. Für die bedürfnisgerechte und kosteneffiziente Auswertung der bei diesen Kontrollen erhobenen Daten wird eine EDV-Lösung benötigt.

Mit RRB Nr. 136 vom 9. Januar 1985 ist die Projektierung bewilligt worden. Der Kredit von Fr. 250 000.— für die Realisierung wird hiermit genehmigt.

3. Die einzelnen Ausgaben gehen wie folgt zu Lasten der Konten und Rechnungsjahre:

	Konto	1986 *= Nachkredit	1987
– Ausgaben für EDV-Leistungen:			
– an Dritte	1950 8403	80 000.—	121 000.—
– BEDAG-Produktion	1950 8400		15 000.—
– Anschaffung EDV-Geräte	1325 7701	14 000.—*	
	2230 7701	14 000.—*	
– Installationen	1325 8013	3 000.—*	
	2230 8011	3 000.—*	
Total		114 000.—*	136 000.—

4. Die Projektorganisation erfolgt mittels Gesamtprojektausschuss gemäss speziellem Regierungsratsbeschluss.

5. Die jährlichen Betriebskosten betragen voraussichtlich rund Fr. 94 000.— für die Feuerungskontrolle gemäss Luftreinhalteverordnung und rund Fr. 8 000.— für die Inbetriebnahmekontrolle gemäss Energiegesetzgebung. Sie werden im Rahmen der folgenden Jahresbudgets bewilligt.

2929. Ingenieurschule Biel; Kredit (inklusive Nachkredit) für Sonderanschaffungen in den Ausbildungsbereichen Computergestütztes Zeichnen, Alternativ-Energietechnik und Werkstoffe. Der Ingenieurschule Biel wird, gestützt auf Artikel 29 des Dekrets vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion, für die drei Sonderprogramme: Computergestütztes Zeichnen, Alternativ-Energietechnik und Werkstoffe ein Kredit von Fr. 990 000.— bewilligt.

Die Projekte und ihre Kosten:

	Fr.	Fr.
1. Computergestütztes Zeichnen		
4 Arbeitsstationen	452 000.—	
Zusatzgeräte	45 000.—	
Ausbau der bestehenden Speicherkapazitäten	112 000.—	
Total		609 000.—
2. Alternativ-Energietechnik		
Wärmepumpe/ Zusatzeinrichtungen	51 000.—	
Sonnenzellen/Messeinrichtungen	50 000.—	
Turbine	60 000.—	
Total		161 000.—
3. Werkstoffe		
Analysegeräte		220 000.—
Gesamttotal		990 000.—

Es wird ein Bundesbeitrag von Fr. 415 800.— erwartet. Die Kosten für den Kanton belaufen sich auf Fr. 574 200.— und gehen zu Lasten von Konto 1360 770 10 verteilt auf die Rechnungsjahre:

1986 (als Nachkredit) Fr. 121 000.—
1987 (als Verpflichtungskredit) Fr. 869 000.—

2930. Vertragsgenehmigung; Kaufvertrag. Gestützt auf Artikel 26 Ziffer 12, StV wird beschlossen:

Der am 3. Juli 1986 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft und Artikel 3 der Verordnung vom 14. November 1972 über den Fonds für Landerwerb und -erschliessung das Grundstück Nr. 3826, Buchmatt, im Halte von 89,30 Aren Land, amtlicher Wert Fr. 267 900.—, Gemeinde Burgdorf, an die Jensen Holding AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern (Stadt), zum Preise von Fr. 598 310.—, zwecks Erstellung eines Fabrikations- und Bürogebäudes für die Herstellung von Spezialmaschinen für die Wäscherei- und Textilindustrie verkauft, wird genehmigt.

Die Einnahme ist der Rubrik Nr. 1305 4851 «Fonds für Landerwerb und -erschliessung» gutzuschreiben.

Gesundheitsdirektion

1471. Regionalspital Langenthal; Brandschutzmassnahmen (3. Etappe); Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. Dem Gemeindeverband Regionalspital Langenthal wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 29, Artikel 35, Absatz 2, Artikel 36, Absatz 2, Artikel 43, Absatz 2 und 3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Absatz 2, Artikel 10.

Projekt: Brandschutzmassnahmen.

Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag	535 043.—
Der Beitrag der Gebäudeversicherung ist in Abzug zu bringen.	
Maximal anrechenbare Kosten	535 043.—
Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten:	535 043.—
./. Anteil Spitalverband (40,2%)	215 088.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit):	
Zu bewilligen (59,8%)	319 955.—

Konto: 1400 949 40 10 (neu: 1400 9491).

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 535 043.— festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1986 Fr. 70 000.—
1987 Fr. 200 000.—
1988 Fr. 49 955.—
Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können Teilzahlungen vorgenommen werden.

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 215 088.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; ohne Baubegleitung, ohne Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirekton und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

1699. Regionalspital Interlaken; Ersatz Röntgenanlage und Mammographiegerät. Dem Gemeindeverband Regionalspital Interlaken wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 35, Absatz 2, Artikel 43, Absatz 2 und 3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4, lit. c.

Projekt: Ersatz Röntgenanlage und Mammographiegerät.

Kosten:	Fr.
Apparate für Magen- und Knochenuntersuchungen inkl. Generator, Angiozusatz und Bildverstärker-TV-Einheit	686 800.—
Mammographiegerät inkl. Generator	125 000.—
100-mm-Kamerasystem	68 200.—
Zubehörmaterial	17 000.—
Total Gerätekosten brutto	897 000.—
./. Rücknahme Mammographiegerät/Rabatt	57 000.—
Total Gerätekosten netto	840 000.—
+ kleine bauliche Anpassungsarbeiten	30 000.—
+ Bearbeitungsreserve Gesundheitsdirektion	15 000.—
Maximal anrechenbare Kosten	885 000.—
Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten:	885 000.—
./. Selbstbehalt Gemeindeverband (38,7%)	342 500.—
Staatsbeitrag: Zu bewilligen (61,3%)	542 500.—

Konto: 1400 949 40 10 (neu: 1400 9491) Bau- und Einrichtungsbeiträge an Bezirks- und andere Spitäler.

Besondere Bestimmungen:

1. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt voraussichtlich im Jahre 1986. Aufgrund von Zwischenabrechnungen können Akontozahlungen vorgenommen werden.

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 342 500.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; ohne Baubegleitung, mit Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergebungsunterlagen (inkl. Anträge) im Bereich der speziellen Ausrüstung und Medizintechnik insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens 6 Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.

2319. Gemeindeverband Regionalspital Interlaken; zinsloses Darlehen an die Baukosten eines Personalhauses; Vertragsgenehmigung. — Der am 27. März 1986 abgeschlossene Darlehensvertrag, wonach der Staat Bern dem Gemeindeverband Regionalspital Interlaken ein zinsloses Darlehen von **Fr. 300 000.—** an die Baukosten eines Personalhauses beim Regionalspital Interlaken gewährt, wird gestützt auf Artikel 7, Absatz 2 des Spitaldekretes vom 5. Februar 1975 genehmigt. Die Ausgabe geht zu Lasten von Konto 1400 949 40 10 (neu: 14 009491) «Bau- und Einrichtungsbeiträge an Bezirks- und andere Spitäler». Diesem Konto wird ebenfalls die Rückzahlung gutgeschrieben.

2320. Inselspital Bern; Urologische Klinik, Erneuerung der urologischen Röntgenanlage im Anna Seiler-Haus; Zahlungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Inselspital wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, Artikel 42 Absatz 1 und 3, Artikel 44 Absatz 1 und 3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4 Vertrag zwischen dem Staate Bern und der Inselstiftung vom 21. Mai 1984 (vom Grossen Rat genehmigt am 7. November 1984).

Projekt:

Ersatz der urologischen Röntgenanlage im Anna Seiler-Haus.

Kosten:	Fr.
Kostenstand 1. Oktober 1985	864 000.—
Finanzierung:	
Zu Lasten Spitalsteuerzehntel 80%	
Konto 1400 949 40 14 (neu: 14 009495)	691 200.—
Zu Lasten allgemeine Staatsmittel 20%	
Konto 1400 944 13 12 (neu: 14 009443 0002) ..	172 800.—
Staatsbeitrag: Zu bewilligen	864 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird voraussichtlich 1986 ausbezahlt.

2. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 864 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integriereden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; ohne Baubegleitung, mit Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergebungsunterlagen (inkl. Anträge) im Bereich der speziellen Ausrüstung und Medizintechnik insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens 6 Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.

2651. Defizitbeiträge an die Dentalhygieneschule Bern (DHSB). — Der Dentalhygieneschule Bern (DHSB) wird pro Ausbildungsgang (Klasse) für höchstens zehn Schülerinnen mit Wohnsitz im Kanton Bern das Defizit nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen durch einen Staatsbeitrag gedeckt.

Rechtsgrundlage: Gesundheitsgesetz, Artikel 4 Absatz 2.

Kosten: Fr. 212 000.— aufgrund Budget 1986.

Finanzierung:

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, den erforderlichen Kredit in den jeweiligen Voranschlag, Konto 1400 944 60, sonstige Beiträge, aufzunehmen.

Besondere Bestimmungen:

1. Einzelheiten sind in einer besonderen Vereinbarung mit der Dentalhygieneschule geregelt.

2. Der Staat kann einen Vertreter in das Aufsichtsorgan der Schule delegieren.

3. Der vorliegende Beschluss ersetzt den Regierungsratsbeschluss Nr. 2447 vom 29. Juni 1983 betreffend Defizitbeiträge an die Dentalhygieneschule Bern. Aufgrund des Budgets 1986 überschreitet der mutmassliche Staatsbeitrag die Grenze von Fr. 200 000.— und fällt nun in die Zuständigkeit des Grossen Rates.

2766. Psychiatrische Klinik Bellelay; ordentlicher Nachkredit. — Der Psychiatrischen Klinik Bellelay wird für das Rechnungsjahr 1986 folgender ordentlicher Nachkredit gewährt:

		Fr.
1485 792	**Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse**	**145 000.—**

Begründung:
Erhöhter Medikamentenverbrauch infolge vermehrter Aufnahme von Patienten.

2767. Psychiatrische Universitätspoliklinik und Sozialpsychiatrische Universitätsklinik Bern; ordentlicher Nachkredit. — Der Psychiatrischen Universitätspoliklinik und Sozialpsychiatrischen Universitätsklinik Bern wird für das Rechnungsjahr 1986 folgender ordentlicher Nachkredit gewährt:

		Fr.
1495 770 10	**Anschaffung von Mobilien**	**22 000.—**

Begründung:
Mobiliar für das Gerontopsychiatrische Tageszentrum. Wegen Verzögerung des Projekts braucht das Mobiliar erst 1986 und nicht wie vorgesehen 1985 angeschafft zu werden.

2769. Inselspital Bern; Operationstrakt West, Ersatz des Ganzkörper-Computertomografen des Institutes für Diagnostische Radiologie; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Inselspital wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, Artikel 42 Absatz 1 und 3, Artikel 44 Absatz 1 und 3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4
  Vertrag zwischen dem Staate Bern und der Inselstiftung vom 21. Mai 1984 (vom Grossen Rat genehmigt am 7. November 1984).

Projekt:

Ersatz der Ganzkörper-Computertomografieanlage im Institut für Diagnostische Radiologie, Operationstrakt West, Geschoss C.

Kosten:	Fr.
Kostenstand 1. Oktober 1985	2 570 000.—
Finanzierung:	
Zu Lasten Spitalsteuerzehntel 80%	
Konto 1400 949 40 14 (neu: 14 009495)	2 056 000.—
Zu Lasten allgemeine Staatsmittel 20%	
Konto 1400 944 13 12 (neu: 14 009443 0002)	514 000.—
Staatsbeitrag: Zu bewilligen	2 570 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

2. Der Staatsbeitrag wird voraussichtlich 1987 ausbezahlt.

3. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 2 570 000.—** festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; ohne Baubegleitung, mit Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergebungsunterlagen (inkl. Anträge) im Bereich der speziellen Ausrüstung und Medizintechnik insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens 6 Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.

2770. Stiftung Bernische Höhenklinik Bellevue, Montana; bauliche Gesamtsanierung; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Der Stiftung Bernische Höhenklinik Bellevue, Montana, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2 und Artikel 44 Absatz 1 lit b)
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975 mit Änderung vom 14. Mai 1984, Artikel 3 und Artikel 44
- Beschluss des Grossen Rates vom 22. Februar 1984 betreffend «Übertragung staatlicher Aufgaben an die Stiftung Bernische Höhenklinik Bellevue, Montana».

Projekt: Bauliche Gesamtsanierung.

Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten	18 407 870.—
+ Bearbeitungsreserve Gesundheitsdirektion	1 002 130.—
Maximal anrechenbare Anlagekosten	19 410 000.—
Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Anlagekosten	19 410 000.—
./. Anteil zu Lasten Trägerschaft (Eigenmittel)	1 500 000.—
Staatsbeitrag brutto (100%)	17 910 000.—
./. Projektierungskredit (GRB vom 23. Februar 1984)	680 000.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit): Zu bewilligen	17 230 000.—

Konto:
1400 949 40 11 (neu: 1400 9492) Beiträge an Spezialanstalten.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 19 410 000.—** festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1987 Fr. 4 000 000.—
1988 Fr. 6 000 000.—
1989 Fr. 6 000 000.—
1990 Fr. 1 230 000.—

3. Die Finanzierung eines Anteils von Fr. 1 500 000.— geht zu Lasten der Trägerschaft. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.

6. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei übrigen Trägerschaften; mit Baubegleitung, ohne Medizintechnik)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Trägerschaft nachträglich von dritter Seite Beiträge gemäss Artikel 9 Ziffer 2, Spitaldekret erhält. Artikel 16–20 Spitaldekret gelten sinngemäss ebenfalls für vorliegenden Beitragsbeschluss.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheitsdirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

2935. Jugendpsychiatrische Klinik der Universität Bern, Neuhaus; ordentliche Nachkredite. — Der Jugendpsychiatrischen Klinik der Universität Bern, Neuhaus, werden folgende ordentliche Nachkredite für das Rechnungsjahr 1986 bewilligt:

		Fr.
1490 801	**PTT-Gebühren und Frachtausgaben**	**600.—**
1490 840 15	**Ausgaben für EDV-Leistungen, Hardware-Miete**	**1 800.—**

Begründung:
Der Anschluss der Jugendpsychiatrischen Klinik an KOFINA (Konzept für die Finanzautomation) hat unvorhergesehene Ausgaben für die Leitungsinstallation und die Miete des Terminals zur Folge.

2936. Psychiatrische Klinik Bellelay; Werkstätten für Eingliederungsmassnahmen und Dauerbeschäftigung; ordentliche Nachkredite. — Den Werkstätten für Eingliederungsmassnahmen und Dauerbeschäftigung der psychiatrischen Klinik Bellelay werden für das Rechnungsjahr 1986 folgende ordentliche Nachkredite gewährt:

		Fr.
1488 770 13	**Anschaffung von Mobilien und Maschinen**	**339 763.15**

Begründung:
Die mit GRB 3429 vom 14. November 1984 bewilligte Anschaffung von Maschinen und Mobilien für die geschützte Werkstätte in Reconvilier hat sich verzögert.

		Fr.
1488 801	**PTT-Gebühren und Frachtausgaben**	**10 000.—**

Begründung:
Der Umzug der geschützten Werkstätte von Tavannes nach Reconvilier kann erst dieses Jahr stattfinden, war aber früher budgetiert.

2937. Betriebsbeiträge an das Bürgerspital Basel für Berner Patienten im Paraplegikerzentrum Basel.

1. Der Vertrag zwischen dem Kanton Bern und dem Bürgerspital Basel vom 27. Januar 1986, wird genehmigt.

2. Dem Bürgerspital Basel (Abteilung Paraplegikerzentrum) ist pro Jahr ein Betriebsbeitrag nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen auszurichten:

Rechtsgrundlage:
Spitalgesetz Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 51 Absatz 2.

Kosten:
Fr. 645 953.70 gemäss Übergangsbestimmungen Vertrag Ziffer 7_2 (Rechnungsjahre 1983 und 1984).
Fr. 250 000.— gemäss Budget 1986 (Beitrag für Rechnungsjahr 1985).

Finanzierung:
Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, den erforderlichen Kredit in den jeweiligen Voranschlag, Konto 1400 944 11 Beiträge an Spezialkliniken aufzunehmen.

3. Der vorliegende Beschluss ersetzt den Regierungsratsbeschluss Nr. 2033 vom 21. Juni 1976 betreffend Betriebsbeiträge an das Schweizerische Paraplegikerzentrum in Basel.

Fürsorgedirektion

922. Gemeindeverband Altersheim Niederbipp; Neubau eines Altersheims; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Niederbipp wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32, Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 18
  Gestützt auf Artikel 18, Absatz 2 des Dekretes über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968 bedürfen Aufwendungen der Gemeinden bis 1 Mio Franken, die in die Lastenverteilung einzubeziehen sind, nur der Genehmigung des Regierungsrates
  Bei Kapitalaufwendungen von mehr als 1 Mio Franken entscheidet der Grosse Rat abschliessend.

Projekt: Neubau eines Altersheims in Niederbipp.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag . Kostenstand 1. April 1985; Zürcher Baukostenindex	7 686 960.—
Finanzierung:	
Anlagekosten	7 686 960.—
./. à-fonds-perdu-Beitrag des Trägers	588 180.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion ..	153 220.—
Maximal anrechenbare Kosten:	7 252 000.—
./. mutmasslicher Beitrag der AHV	1 750 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung brutto	5 502 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 3424 vom 14. Oktober 1981)	220 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung	5 282 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 7 252 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 7 252 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

4. Die Einwohnergemeinde Niederbipp wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Altersheims Niederbipp jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 350 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 5 282 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Niederbipp hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, lastenverteilungsberechtigt)

1. Die in die Lastenverteilung einbezogenen Mittel sind dieser ganz oder teilweise wieder zuzuführen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirekton und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

2324. Gemeindeverband Altersheim Brügg; Neubau eines Altersheims; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Brügg wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 18
  Gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 des Dekretes über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968 bedürfen Aufwendungen der Gemeinden bis 1 Mio Franken, die in die Lastenverteilung einzubeziehen sind, nur der Genehmigung des Regierungsrates
  Bei Kapitalaufwendungen von mehr als 1 Mio Franken entscheidet der Grosse Rat abschliessend.

Projekt: Neubau eines Altersheims in Brügg.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag . Kostenstand 1. April 1985; Zürcher Baukostenindex	7 884 000.—
Finanzierung:	
Anlagekosten	7 884 000.—
./. à-fonds-perdu-Beitrag des Trägers	759 650.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion ..	1 [illegible]650.—
Maximal anrechenbare Kosten:	7 285 000.—
./. mutmasslicher Beitrag der AHV	1 800 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung brutto	5 485 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 3923 vom 26. Oktober 1983)	275 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung	5 210 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 7 285 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 7 285 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

4. Die Einwohnergemeinde Brügg wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Altersheims Brügg jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 325 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 5 210 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Brügg hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, lastenverteilungsberechtigt)

1. Die in die Lastenverteilung einbezogenen Mittel sind dieser ganz oder teilweise wieder zuzuführen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirekton und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

2786. Stiftung Altersheim Laufental; Sanierung des Altersheims; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Baukosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Laufen wird nach Massgabe der folgenden Grund-

lagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Baukosten für die Sanierung des Altersheims in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 18
  Gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 des Dekretes über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968 bedürfen Aufwendungen der Gemeinden bis 1 Mio Franken, die in die Lastenverteilung einzubeziehen sind, nur der Genehmigung des Regierungsrates.
  Bei Kapitalaufwendungen von mehr als 1 Mio Franken entscheidet der Grosse Rat abschliessend.

Projekt: Sanierung des Altersheims in Laufen.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag . Kostenstand 1. Oktober 1985; Zürcher Baukostenindex	2 850 000.—
Finanzierung:	
Anlagekosten	2 850 000.—
./. à-fonds-perdu-Beitrag des Trägers	80 000.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion ..	125 000.—
Maximal anrechenbare Kosten:	2 895 000.—
./. mutmasslicher Beitrag der AHV (prov. Verfügung BSV vom 18. Juni 1985)	670 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung brutto	2 225 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 645 vom 20. Februar 1985)	140 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung	2 085 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 2 895 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 2 895 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

4. Die Einwohnergemeinde Laufen wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Altersheims Laufental jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 140 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 2 085 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Laufen hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, lastenverteilungsberechtigt, mit Baubegleitung, mit Sicherstellung bei privaten Trägerschaften)

1. Die Einwohnergemeinde Laufen hat mit der Stiftung Altersheim Laufental einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin verpflichtet sich die Stiftung, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht lastenverteilungsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

2787. Gemeindeverband Ruferheim Nidau; Neu- und Ausbau des Ruferheims; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Baukosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Nidau wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Baukosten für das Ruferheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 18
  Gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 des Dekretes über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968 bedürfen Aufwendungen der Gemeinden bis 1 Mio Franken, die in die Lastenverteilung einzubeziehen sind, nur der Genehmigung des Regierungsrates.
  Bei Kapitalaufwendungen von mehr als 1 Mio Franken entscheidet der Grosse Rat abschliessend.

Projekt: Neu- und Ausbau des Ruferheims Nidau.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag Kostenstand 1. Oktober 1985; Zürcher Baukostenindex	12 214 890.—
Finanzierung:	
Anlagekosten	12 214 890.—
./. à-fonds-perdu-Beitrag des Trägers	901 365.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	270 000.—
Maximal anrechenbare Kosten	11 583 525.—
./. mutmasslicher Beitrag der AHV	2 700 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung brutto	8 883 525.—
./. bereits bewilligte Projektierungskredite (RRB 415 vom 9. Februar 1982; Verfügung vom 6. Mai 1985)	520 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung	8 363 525.—

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 11 583 525.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 11 583 525.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

4. Die Einwohnergemeinde Nidau wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Ruferheims Nidau jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 460 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 8 363 525.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Nidau hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, lastenverteilungsberechtigt)

1. Die in die Lastenverteilung einbezogenen Mittel sind dieser ganz oder teilweise wieder zuzuführen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

2788. Verein Wohn- und Übergangsheim, Thun; Erwerb, Umbau und Sanierung der Liegenschaft «Florahof», Schönaustrasse 12, Thun; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Dem Verein Wohn- und Übergangsheim,

Thun, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 6, Artikel 7, Artikel 12, Artikel 20.

Projekt:

Erwerb, Umbau und Sanierung der Liegenschaft Florahof, Schönaustrasse 12, Thun.

Kosten:	Fr.
Kaufpreis Liegenschaft (inkl. Handänderung)	1 810 000.—
Umbaukosten	328 000.—
Sanierungs- und Renovationskosten	211 000.—
Total Anlagekosten	2 349 000.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	24 000.—
Maximal anrechenbare Anlagekosten	2 373 000.—
Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Anlagekosten	2 373 000.—
./. mutmasslicher Beitrag der IV	900 000.—
./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	682 000.—
Staatsbeitrag netto (⅓ von Fr. 2 373 000.—)	791 000.—
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	7 000.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit): Zu bewilligen	798 000.—

Konto:

2500 949 10 (neu: 2500 9490-500) Verschiedene Baubeiträge.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 2 373 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Fürsorgedirekton wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1986 Fr. 700 000.—
1987 Fr. 98 000.—

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Baudirektion

2078. Baudirektion/Autobahnamt; Ersatzanschaffung einer Strassenkehrmaschine für den Werkhof Bern; Zahlungskredit Rechnungsjahr 1986.

1. Gegenstand
Ersatzanschaffung einer Strassenkehrmaschine «FRIMO-KAR Hydromark 2.4» auf Volvo-Trägerfahrzeug mit Zubehörausrüstung.

2. Rechtsgrundlagen
- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960, Artikel 49
- VV zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 24. März 1964, Artikel 49 und Artikel 50.

3. Kosten

	Fr.
Anschaffungspreis abzüglich Rabatte	348 272.—
abzüglich Eintausch der alten Kehrmaschine	25 000.—
Nettopreis	323 272.—

4. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 11 FHV ..... 348 272.—

5. Kreditart/Rechnungsjahr

Zahlungskredit, Ablösung 1986.

6. Konto

Budgetrubrik 2152 7703-062 (Anschaffung von Fahrzeugen inkl. Ausrüstung).

7. Bemerkungen

Der Bund leistet nach Massgabe der effektiven Einsatzstunden jährliche Amortisationsquoten. Gemäss den Richtlinien des Bundes beträgt die Soll-Abschreibung für die neue Kehrmaschine Fr. 21 500.— pro Jahr.

2415. Wattenwil; Korrektion und Verbauung der Gürbe im Gebirge, Projekt 1975, Schlussetappe; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Verbauung der Gürbe im Gebirge, Projekt 1975, Schlussetappe.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Staatsverfassung des Kantons Bern vom 22. Juni 1983, Artikel 6b
- Wasserbaupolizeigesetz vom 3. April 1857.

3. Kosten

	Fr.	Fr.
– Gesamtkosten		2 190 000.—
– Bundesbeitrag (Gemäss Beschluss EVED Nr. 1287 f vom 5. 12. 1985, 42,3%)	926 370.—	
– Anteil Oberer Gürbeschwellenbezirk (7,7%)	168 630.—	1 095 000.—
– **Kantonsbeitrag** 50%		1 095 000.—

4. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 11 FHV ..... 1 095 000.—

5. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:
1986 Fr. 595 000.—
1987 Fr. 500 000.—

6. Konto

Budgetrubrik 2150 939 11 (Staatsbeiträge an Hochwasserschutz).

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem **fakultativen Referendum** und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

8. Bedingungen

- Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur II zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton zu melden. Die angegebenen Bauten dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Bewilligung der zuständigen Behörde vorliegt.
- Für die Arbeitsvergebungen sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend; sie sind durch den Kreisoberingenieur II zu genehmigen.
- Die Bauten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und zu unterhalten. Dem Staat gegenüber haftet für die Erfüllung dieser Verpflichtung der Obere Gürbeschwellenbezirk.
- Bei der Ausführung sind die Bedingungen der folgenden Mitberichte zu beachten und einzuhalten:
  Kantonale Forstdirektion vom 12. Januar 1976 betreffend Fischerei, Naturschutz und Forst
  Kantonales Wasser- und Energiewirtschaftsamt vom 10. November 1975
  Kantonales Meliorationsamt vom 4. November 1975.
- Erstellte Teilarbeiten sind jährlich, **spätestens bis Mitte September,** abzurechnen. Die Auszahlung der Subventionsbeiträge erfolgt aufgrund belegter und quittierter Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.
- Der Staatsbeitrag verfällt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Arbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

9. Eröffnung

Der Regierungsstatthalter des Amtes Seftigen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesbeschluss zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.
Eröffnung an: Oberer Gürbeschwellenbezirk, Wattenwil.

2522. Staatsgebäude; Baukreditabrechnungen. — Gestützt auf Artikel 11 und 24 der Verordnung über den Finanzhaushalt werden folgende Bauabrechnungen einschliesslich der ausgewiesenen Kostenüberschreitung genehmigt:

		Fr.	Bauzeit 1982–84 Fr.
1.	Müchenbuchsee, Seminar Hofwil Um- und Ausbauten		
	GRB 936 vom 5. 5. 1981	8 950 000.—	
	Indexteuerung	643 767.—	
	Unternehmerteuerung	130 180.—	9 723 947.—
	Abrechnungsbetrag		9 868 984.05
	Kostenüberschreitung	1,5%	145 037.05

			Bauzeit 1983–84 Fr.
2.	Matten bei Interlaken Erweiterung Forstbetriebsgebäude		
	GRB 3846 vom 23. 2. 1983		465 000.—
	Abrechnungsbetrag		463 304.85
	Kostenunterschreitung	0,4%	1 695.15

		Fr.	Bauzeit 1980–85 Fr.
3.	Witzwil, Anstalten Gesamtsanierung		
	VB vom 2. 12. 1979	41 220 000.—	
	Indexteuerung T. 0	5 451 250.—	
	Indexteuerung T. 1	4 318 219.—	
	Unternehmerteuerung	791 820.—	51 781 289.—
	Abrechnungsbetrag		50 155 670.35
	Kostenunterschreitung	3,1%	1 625 618.65

2793. Bern; Verlegung der französischsprachigen Schule in Bern in eine neue Schulanlage; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Neubau der französischsprachigen Schule auf dem oberen Murifeld.

2. Rechtsgrundlagen
- Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893, Artikel 6 Ziffer 4
- Gesetz über die Primarschule vom 2. Dezember 1951, Artikel 5a
- Gesetz über die Mittelschulen vom 3. März 1957, Artikel 83 Absatz 1
- Dekret über Struktur und Organisation der kantonalen französischsprachigen Schule in Bern vom 5. November 1979, Artikel 1.

3. Kosten und Finanzierung
(Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 11 FHV)
Kostenstand: 1. Oktober 1985.

	Total Fr.	Bund Fr.	Kanton Fr.
Projektierungskosten	310 000.—	124 000.—	186 000.—
Baukosten	15 572 000.—	6 228 000.—	9 344 000.—
Ausstattungskosten Schulmobiliar	1 050 000.—	420 000.—	630 000.—
Gebührenvorauszahlung	600 000.—	—.—	600 000.—
Landerwerbskosten	4 476 000.—	—.—	4 476 000.—
	22 008 000.—	6 772 000.—	15 236 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Konto	Rechnungsjahr/Betrag
2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten)	1986 Fr. 100 000.—
2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten)	1987 Fr. 2 000 000.—
2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten)	1988 Fr. 4 000 000.—
2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten)	1989 Fr. 8 000 000.—
2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten)	1990 Fr. 1 472 000.—
2079 771 (Erziehungsdirektion, Anschaffungen)	1989 Fr. 500 000.—
2079 771 (Erziehungsdirektion, Anschaffungen)	1990 Fr. 550 000.—
1912 747 (Liegenschaftsverwaltung, Gebühren)	1988 Fr. 215 000.—
1912 747 (Liegenschaftsverwaltung, Gebühren)	1990 Fr. 385 000.—

Der gemäss Vereinbarung mit dem Bund zu erwartende Beitrag von 40% ist wie folgt zu vereinnahmen:
- für Bauaufwendungen Konto 2140 409
- für Ausstattung Konto 2079 400

Der zu erwartende Gemeindebeitrag an den Schutzraum ist auf Konto 2140 449 zu vereinnahmen.

5. Kredit für die Weiterbearbeitung des Projektes
Für die Projektierung wurden mit Beschlüssen vom 30. Mai 1984 und 4. Juli 1984 nach Abzug der voraussichtlichen Bundesbeiträge bisher Fr. 186 000.— bewilligt. Damit der Kanton Bern die gegenüber Bund, Stadt und französischsprachiger Schule eingegangenen Verpflichtungen möglichst zeitgerecht ablösen kann, soll die Zeit zwischen Grossratsbeschluss und Volksabstimmung für die Detailbearbeitung des Projektes eingesetzt werden. Es wird daher dem Grossen Rat beantragt, dass die Baudirektion bis zur Volksabstimmung den Ausführungskredit (Budgetrubrik 2140 705 Hochbauamt, Hochbauten) mit Fr. 130 000.— weiteren Projektierungskosten belasten kann. Auch an diese Kosten kann ein Bundesbeitrag von Fr. 52 000.— erwartet werden.

6. Finanzreferendum
Dieser Beschluss unterliegt dem **obligatorischen Referendum.** Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Finanzierung der Ausgaben nötigenfalls Anleihen aufzunehmen.

7. Bedingungen
Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen, inklusive die bis heute angefallenen Projektierungskosten, enthalten und werden nach dessen Bewilligung dem Baukredit belastet.

2794. St. Johannsen; Anstalten; bauliche Anpassungen des Landwirtschaftsbetriebes an das neue Betriebskonzept; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Neubau eines Mehrzweckgebäudes, die Erweiterung der Lager- und Betriebsräume der Gärtnerei und die Erneuerung der Metzgerei im Landwirtschaftsbetrieb Anstalten St. Johannsen.

2. Rechtsgrundlagen
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, Artikel 37, 382, 383
- Dekret über die Organisation der Polizeidirektion vom 3. Februar 1971, Artikel 10.

3. Kosten und Finanzierung
(Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 11 FHV)
Kostenstand: 1. Oktober 1985.

	Total Fr.	Bund Fr.	Kanton Fr.
Projektierungskosten	110 000.—	19 800.—	90 200.—
Baukosten	2 089 000.—	376 020.—	1 712 980.—
	2 199 000.—	395 820.—	1 803 180.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:
1987 Fr. 1 689 000.—
1988 Fr. 400 000.—

Konto
2140 705, Hochbauamt/Hochbauten.
Der zu erwartende Bundesbeitrag ist auf Konto 2140 409, Hochbauamt/Bundesbeiträge für Hochbauten, zu vereinnahmen.

6. Finanzreferendum
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem **fakultativen Referendum** und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

7. Bedingungen
Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen, inkl. die bis heute angefallenen Projektierungskosten, enthalten und werden nach dessen Bewilligung dem Baukredit belastet.

2795. Rüeggisberg; Gesamtsanierung der Ruine des Cluniazenserpriorates; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Stabilisierung der Ruine des Cluniazenserpriorates in Rüeggisberg.

2. Rechtsgrundlagen
Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4.

3. Kosten und Finanzierung
(Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 11 FHV)
Kostenstand: 1. April 1986.
Baukosten ..... **Fr. 500 000.—**

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:
1987 Fr. 200 000.—
1988 Fr. 200 000.—
1989 Fr. 100 000.—

5. Konto
2140 705, Hochbauamt/Hochbauten.
Ein allfälliger Bundesbeitrag ist auf Konto 2140 409, Hochbauamt/Bundesbeiträge für Hochbauten, zu vereinnahmen.

6. Bedingungen
Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

2796. Interlaken; kombinierter Werkhof Autobahnamt/Tiefbauamt/Autobahnpolizei; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Neubau des Teiles Tiefbauamt eines kombinierten Werkhofes in Interlaken.

2. Rechtsgrundlagen
- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960, Artikel 6, 49
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 24. März 1964, Artikel 3, 49 und 50
- Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964, Artikel 44 Absatz 1.

3. Kosten und Finanzierung
(Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 11 FHV)

Kostenstand: 1. April 1986.	Fr.
Projektierung	172 000.—
Baukosten	3 363 000.—
Ausstattungskosten	94 200.—
Gebühren PTT	30 600.—
Landerwerb	112 500.—
Total	3 772 300.—

4. Kreditart/Rechnungsjahre/Konten
Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Konto	Rechnungsjahr/Betrag
1660 770 (Autobahnpolizei, Anschaffungen)	1987 Fr. 18 900.—
1660 801 (Autobahnpolizei, PTT-Gebühren)	1987 Fr. 30 600.—
2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten)	1986 Fr. 763 000.—
2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten)	1987 Fr. 1 600 000.—
2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten)	1988 Fr. 1 000 000.—
2150 770 (Tiefbauamt, Anschaffungen)	1987 Fr. 75 300.—

Ein allfälliger Bundesbeitrag für die PTT-Gebühren ist auf Konto 1660 406 zu vereinnahmen.
Der Bund leistet an die Ausstattungskosten für den Autobahnstützpunkt jährliche Amortisationsquoten bis zu einem Totalbetrag von Fr. 56 300.—. Sie sind auf Konto 2150 409 zu vereinnahmen.

5. Kredit für die Weiterbearbeitung des Projektes
Für die Projektierung der beiden Werkhöfe wurden mit Beschlüssen vom 25. Januar 1984, 3. September 1984, 1. November 1985 und 5. Februar 1986 nach Abzug der zu erwartenden Bundessubventionen insgesamt Fr. 172 000.— bewilligt. Für die Weiterführung der Projektierungsarbeiten beantragt die Baudirektion dem Grossen Rat, den Ausführungskredit (Budgetrubrik 2140 705 Hochbauamt, Hochbauten) bis zur allfälligen Volksabstimmung mit Fr. 400 000.— zu belasten. Damit wird die Erarbeitung der Werkpläne und der Ausschreibungsunterlagen ermöglicht, so dass die aufgetretenen Verzögerungen aufgeholt und mit dem Bau der für die Eröffnung des neuen Strassenstückes nötigen Gebäudeteile sofort nach Ablauf des fakultativen Referendums begonnen werden kann.

6. Finanzreferendum
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfasung dem **fakultativen Referendum** und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

7. Bedingungen
Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen, inklusive die bis heute angefallenen Projektierungskosten, enthalten und werden nach dessen Bewilligung dem Baukredit belastet.
Das Ausführungsprojekt ist mit Kostenvoranschlag dem Bundesamt für Strassenbau zur Genehmigung einzureichen.

2797. Eggiwil und Röthenbach; Korrektion und Verbauung des Röthenbaches mit Zuflüssen; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Verbauung des Röthenbaches samt Zuflüssen.
Gesamtprojekt 1979, Verbauungsarbeiten am Hauptgewässer sowie in den Zuflüssen Rot- und Flühbach in der Gemeinde Eggiwil und in sechs Zuflüssen in der Gemeinde Röthenbach.

2. Rechtsgrundlagen
- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Wasserbaupolizeigesetz vom 3. April 1857.

3. Kosten und Finanzierung	Fr.	Fr.
– Gesamtkosten		1 000 000.—
– Bundesbeitrag (Gemäss Beschluss EVED Nr. 1363c vom 8. April 1986, 37%)	370 000.—	
– Anteil Schwellengemeinden Eggiwil und Röthenbach (26%)	260 000.—	630 000.—
– **Kantonsbeitrag** (37%)		370 000.—

4. Massgebende Kreditsumme
Gemäss Artikel 11 FHV ..... 370 000.—

5. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit; voraussichtlich Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:
1986 Fr. 70 000.—
1987–89 je Fr. 100 000.—

6. Konto
Budgetrubrik 2150 939 11 (Staatsbeiträge an Hochwasserschutz).

7. Bedingungen
- Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur IV zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton zu melden. Die

angegebenen Bauten dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Bewilligung der zuständigen Behörde vorliegt.
- Für die Arbeitsvergebungen sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend; sie sind durch den Kreisoberingenieur IV zu genehmigen.
- Die Bauten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und zu unterhalten. Dem Staat gegenüber haften für die Erfüllung dieser Verpflichtungen die Schwellengemeinden Eggiwil und Röthenbach.
- Bei der Ausführung sind die Bedingungen der folgenden Mitberichte zu beachten und einzuhalten:
  - Kantonale Forstdirektion vom 28. August 1980 betreffend Forst, Fischerei und Naturschutz
  - Kantonales Wasser- und Energiewirtschaftsamt vom 14. März 1980.
- Erstellte Teilarbeiten sind jährlich, spätestens bis Mitte September, abzurechnen. Die Auszahlung der Subventionsbeiträge erfolgt aufgrund belegter und quittierter Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.
- Die Bedingungen des Beschlusses EVED werden dem vorliegenden Beschluss integriert.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Eröffnung

Der Regierungsstatthalter des Amtes Signau wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss EVED den Schwellengemeinden Eggiwil und Röthenbach zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

2798. Baudirektion, Autobahnamt; Nationalstrassenunterhalt, Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten zur Sicherstellung des Unterhaltes auf der 1987 dem Verkehr zu eröffnenden linksufrigen Brienzerseestrasse der Nationalstrasse N8.

2. Rechtsgrundlagen
- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960, Artikel 49, 54 und 55.
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 24. März 1964, Artikel 49 und 50.
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961, Artikel 2, 3 und 14.

Kosten

Zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten wird der Baudirektion ein Kredit von Fr. 1 750 000.— bewilligt.
An diesen Betrag leistet der Bund jährliche Zahlungen bis zum Totalbetrag von gegenwärtig 74%. Die zu erwartenden Bundesbeiträge sind auf Konto 2150 409 zu vereinnahmen.

4. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 11 FHV ..... **Fr. 1 750 000.—**

5. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit. Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite:
1987 Fr. 1 300 000.—
1988 Fr. 450 000.—

6. Konto: 2150 711 Anschaffung Neu- und Umbauten.

7. Bemerkungen

Das Autobahnamt wird ermächtigt, im Rahmen des Gesamtkredites Umdispositionen vorzunehmen.

8. Finanzreferendum

Der Kredit unterliegt als gebundene Ausgabe **nicht** dem fakultativen Referendum.

2802. Bern; Universität/Erweiterungsbau der Zahnmedizinischen Kiliniken; Projektierungskredit, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Erstellung von Projekt und Kostenvoranschlag für die Erweiterung der Zahnmedizinischen Kliniken an der Freiburgstrasse 7, Bern.

2. Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1964, Artikel 1, 4, 30.

3. Kosten und Finanzierung

(Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 11 FHV)

	Total Fr.	Bund Fr.	Kanton Fr.
Projektierung vom RR bewilligt	90 000.—	13 000.—	77 000.—
Projektierungskosten neu	625 000.—	232 000.—	393 000.—
	715 000.—	245 000.—	470 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:
1986 Fr. 25 000.—
1987 Fr. 580 000.—
1988 Fr. 20 000.—

Konto

2140 705, Hochbauamt/Hochbauten.
Der zu erwartende Bundesbeitrag ist auf Konto 2140 409, Hochbauamt/Bundesbeiträge für Hochbauten, zu vereinnahmen.

6. Bedingungen

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Militärdirektion

2817. Ersatz der ausgedienten Telefonzentrale der Militärdirektion; Ausgabenbewilligung.

1. Für den Ersatz der ausgedienten Telefonzentrale der Militärdirektion an der Papiermühlestrasse 17 in Bern wird als einmalige **Investition** eine Ausgabe von Fr. 101 597.— bewilligt.

2. Im Sinne der Vorfinanzierung künftiger **Betriebskosten** (Gebührenablösung PTT) wird eine Ausgabe von Franken 268 403.— bewilligt.

3. Der **Zahlungskredit** von gesamthaft Fr. 370 000.— wird dem Konto 1720 8013-000 belastet. Der Kredit ist im Budget 1987 berücksichtigt.

2818. Arch; Zivilschutzanlage (KP II red., BSA II und San Po), Gemeindezentrum, Unterdorfstrasse; Kantons-Nr. E 1206/85; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981 und 9. November 1983) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Arch	1 136 600.—	21	238 686.—

Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag, nach Abzug von allfälligen Teilzahlungen, wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1987 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1760 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2819. Aarwangen; Zivilschutzanlage (KP II und BSA II) Werkhof- und Wehrdienstmagazin, Wynaustrasse; Kantons-Nr. E 1189/85; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981 und 9. November 1983) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Aarwangen	975 100.—	23	224 273.—

Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag, nach Abzug von allfälligen Teilzahlungen, wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1987 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1760 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2820. Bern; Zivilschutzanlage (KP I und San Po), Sekundarschulhaus Monbijou, Sulgeneckstrasse; Kantons-Nr. E 1239/85; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981 und 9. November 1983) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Bern	1 505 000.—	14	210 700.—

Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag, nach Abzug von allfälligen Teilzahlungen, wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1988 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1760 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2821. Diemtigen; Zivilschutzanlage (KP II red., BSA II und Öffentliche Schutzräume), Gemeindehaus, Unterdorf; Kantons-Nr. E 1272 und E 1273/86; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981 und 9. November 1983) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Diemtigen	1 007 208.—	25,7	258 852.—
	143 766.—	13,3	19 121.—

Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag, nach Abzug von allfälligen Teilzahlungen, wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1987 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1760946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2822. Dotzigen; Zivilschutzanlage (KP II red., BSA II und Öffentliche Schutzräume), Moosweg; Kantons-Nr. E 1251/85 und E 1252/85; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981 und 9. November 1983) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Dotzigen	821 800.—	26	213 668.—
	375 700.—	32	120 224.—

Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag, nach Abzug von allfälligen Teilzahlungen, wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1986 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1760946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2823. Jegenstorf; Zivilschutzanlage (KP II, BSA I, San Po und Öffentlicher Schutzraum für 247 Personen und Pflichtschutzraum für 129 Personen), Schulhaus Gyrisberg, Brüggackerstrasse; Kantons-Nr. E 1262/86, E 1263/86 und 58 490/86; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 5 und Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Januar 1986) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes, Artikel 2, Artikel 4, Artikel 7 und Artikel 8 werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldungen (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlagen sowie an den Pflichtschutzraum kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde Jegenstorf	Voranschlag der der beitragsberechtigten Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
KP II, BSA I, San Po	1 598 800.—	19,6	313 365.—
Öff. SR für 247 Pers.	224 000.—	10,8	24 192.—
Pfl.-SR für 129 Pers.	84 300.—	64,6	54 458.—

Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag, nach Abzug von allfälligen Teilzahlungen, wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1988 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1760946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2824. Köniz; Zivilschutzanlage (BSA I und Öffentliche Schutzräume), Büro- und Gewerbehaus, Stationsstrasse, Liebefeld; Kantons-Nr. E 1257 und E 1258/86; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981 und 9. November 1983) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Köniz	809 400.—	17	137 598.—
	547 200.—	22	120 384.—

Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag, nach Abzug von allfälligen Teilzahlungen, wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1988 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1760946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2825. Lotzwil; Zivilschutzanlage (KP II, BSA II und Öffentliche Schutzräume), Altersheim, Dorfplatz; Kantons-Nr. E 1222/85 und E 1223/85; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981 und 9. November 1983) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Lotzwil	1 122 400.—	23	258 152.—
	415 500.—	30	124 650.—

Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag, nach Abzug von allfälligen Teilzahlungen, wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1987 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1760 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2826. Niederönz; Zivilschutzanlage (KP II red., BSA II), Gemeindehaus, Aeschistrasse; Kantons-Nr. E 1194/85; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981 und 9. November 1983) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Niederönz	813 400.—	25	203 350.—

Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag, nach Abzug von allfälligen Teilzahlungen, wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1987 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1760 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2827. Safnern; Zivilschutzanlage (KP III red., BSA II und San Po), Mehrzweckgebäude, Kirchrain; Kantons-Nr. E 1164/85; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981 und 9. November 1983) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Safnern	1 062 897.—	20	212 579.—

Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag, nach Abzug von allfälligen Teilzahlungen, wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1987 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1760 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2828. Thun; Zivilschutzanlage (BSA I und San Po), Verteilzentrum Coop Berner Oberland, Schorenstrasse; Kantons-Nr. E 1247/85; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981 und 9. November 1983) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Thun	1 250 000.—	20	250 000.—

Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag, nach Abzug von allfälligen Teilzahlungen, wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1987 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1760 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2829. Trubschachen; Zivilschutzanlage (KP II red., BSA II San Po und Öffentliche Schutzräume), Mehrzweckgebäude Vorder Graben; Kantons-Nr. E 1277/86 und E 1278/86; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978,

Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981 und 9. November 1983) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Trubschachen	1 125 600.—	21,5	242 004.—
	471 800.—	11,6	54 729.—

Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag, nach Abzug von allfälligen Teilzahlungen, wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1988 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1760 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2830. Wimmis; Zivilschutzanlage (KP II red., BSA II und Öffentliche Schutzräume), Sportanlage, Herrenmatte; Kantons-Nr. E 1215/85 und E 1216/85; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981 und 9. November 1983) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Wimmis	734 900.—	24	176 376.—
	110 800.—	31	34 348.—

Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag, nach Abzug von allfälligen Teilzahlungen, wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1986 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1760 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2831. Zäziwil; Zivilschutzanlage (KP II red., BSA II, San Po und Öffentlicher Schutzraum für 195 Personen), bei Turnhalle, Zelgweg; Kantons-Nr. E 1159/86 und E 1160/86; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 5 und Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Januar 1986) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes , Artikel 2, Artikel 4, Artikel 7 werden an die Kosten der in den nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldungen (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlagen kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde Zäziwil	Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
KP II red., BSA II und San Po	1 283 100.—	23,8	305 378.—
Öff. SR für 195 Pers.	220 900.—	12,5	27 613.—

Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag, nach Abzug von allfälligen Teilzahlungen, wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1987 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1760 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

Landwirtschaftsdirektion

2979. Gemeinde Eriswil; Wasserversorgung Hegen; Genehmigung des Detailprojektes; Staatsbeitrag für die Einwohnergemeinde Eriswil; Verpflichtungskredite. — Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret sowie gestützt auf das Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung, Artikel 21, beschliesst:

1. Gegenstand:

Das Bauprojekt der Wasserversorgung Hegen, des Ingenieurbüros Rudolf, Bern, vom Mai 1986 wird genehmigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:
- Pumpstation Schürbifang
- Reservoir Hegen mit einem Speichervolumen von total 225 m^3
- 1960 m' Pumpleitung
- 3830 m' Verteil- und Hydrantenleitungen
- Fernsteuerungsanlagen.

Die Gesamtkosten werden auf Fr. 1 160 000.— veranschlagt.

2. Staatsbeitrag

Aus Meliorationskrediten nicht beitragsberechtigt sind:
- nichtlandwirtschaftliche Hauszuleitungen inkl. Hydranten
- die Wassermesser
- die Landerwerbskosten und Ertragsausfallentschädigungen.

Für den Wasserwirtschaftskredit sind beitragsberechtigt:
- das Pumpwerk
- der Trinkwasseranteil des Reservoirs Hegen (75/225)
- die Pumpleitung
- die Fernsteuerung.

Die beitragsberechtigten Kosten werden wie folgt zusammengestellt:

Anlageteile	Meliorationskredit Fr.	WEA-Kredit Fr.
Pumpstation Schürbifang	79 000.—	79 000.—
Reservoir Hegen	300 000.—	103 000.—
Pumpleitung	108 000.—	108 000.—
Verteil- und Hydrantenleitungen	475 000.—	—.—
Landw. Hausanschlüsse	75 000.—	—.—
Fernsteuerung	113 000.—	113 000.—
Total	1 150 000.—	403 000.—

An diese Kosten werden folgende Staatsbeiträge bewilligt:

a) aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2420 9370: 33% von Fr. 1 150 000.—, höchstens	379 500.—
b) Aus dem Kredit der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser Konto 2230 9351-000: 17% von Fr. 403 000.—, höchstens	68 510.—
Total höchstens	448 010.—

3. Kreditart

Es werden folgende Verpflichtungskredite beschlossen:

1986 a) Konto 2420 9370: Fr. 231 000.—
b) Konto 2230 9351-000: Fr. 34 000.—

1987 a) Konto 2420 9370: Fr. 148 500.—
b) Konto 2230 9351-000: Fr. 34 510.—

Diese Verpflichtungskredite werden voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

a) Konto 2420 9370:	1987	Fr. 240 000.—
	1988	Fr. 100 000.—
	1989	Fr. 39 500.—
b) Konto 2230 9351-000:	1987	Fr. 40 000.—
	1988	Fr. 20 000.—
	1989	Fr. 8 510.—

4. Finanzierung

Kostenvoranschlag:	Fr. 1 160 000.—
Kantonsbeitrag Meliorationskredit:	Fr. 379 500.—
Kantonsbeitrag WEA-Kredit:	Fr. 68 510.—
Bundesbeitrag voraussichtlich:	Fr. 368 000.—

5. Auflagen

Die Ausführung der Arbeiten hat gemäss dem genehmigten Bauprojekt zu erfolgen.
Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Bedingungen für gemeinsam subventionierte Wasserversorgungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion und der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser vom 1. Januar 1975.
Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
Für neue, nichtlandwirtschaftliche Anschlüsse an subventionierte Wasserversorgungsleitungen ist vom Subventionsempfänger eine Subventionsrückerstattung von Franken 5000.— pro Wohnung zu bezahlen. Die Subventionsrückerstattung kann auf den neuen Abonnenten überwälzt werden. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbedingungen bleibt vorbehalten.
Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1989 gewährt.

2980. Gemeinde Eriswil; Güterweganlage «Hitzenberg–Hegen–Unter Linden»; Genehmigung des Detailprojektes; Verpflichtungskredite. – Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret, beschliesst:

1. Gegenstand

Das Bauprojekt «Güterwege Hitzenberg–Hegen–Unter Linden» von Ingenieur E. Kramer, Sumiswald, der Einwohnergemeinde Eriswil, wird genehmigt. Die veranschlagten Gesamtkosten des 3275 m' Belagswege umfassenden Unternehmens betragen Fr. 1 160 000.—.

2. Staatsbeitrag

An das Projekt «Hitzenberg–Hegen–Unter Linden» wird ein Staatsbeitrag von 30% (höchstens Fr. 348 000.—) bewilligt.

3. Kreditart

Verpflichtungskredite. Die Verpflichtungskredite werden in folgenden Tranchen beschlossen:
1986 Fr. 150 000.—
1987 Fr. 198 000.—
Die Verpflichtungskredite werden voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 200 000.—, 1988 Fr. 113 000.—, 1989 Fr. 35 000.—.

5. Finanzierung	Kanton	Bund/ voraussichtlich
1. Tranche (1986)		
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 500 000.—	Fr. 500 000.—
Beiträge	Fr. 150 000.—	Fr. 150 000.—
2. Tranche (1987/88)		
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 660 000.—	Fr. 660 000.—
Beiträge	Fr. 198 000.—	Fr. 198 000.—

Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2420 9370.

6. Auflagen
- Die Ausführung hat gemäss den genehmigten Projektplänen zu erfolgen.
- Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1989 gewährt.
- Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
- Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach der Bauaufnahme aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
- Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und 69 Mel.-G.
  Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, hat der Grundeigentümer den Subventionsanteil pro m² zweckentfremdete Fläche zurückzuerstatten.

2981. Bodenverbesserung; Gemeinden Lauperswil und Langnau; Genehmigung des generellen Projektes der Güterweganlage Frittenbach–Geissbühl; Grundsatzbeschluss. — Auf Antrag des Regierungsrates wird vom Grossen Rat beschlossen:

1. Gegenstand

Das generelle Projekt der Güterweganlage Frittenbach–Geissbühl vom August 1976 und die seither genehmigten Ergänzungen, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Kissling + Zbinden AG, Bern, wird genehmigt. Die Kosten werden auf total Fr. 800 000.— geschätzt.

2. Rechtsgrundlage

Kantonales Meliorationsgesetz vom 13. November 1978, Artikel 14 und 15 und Kantonales Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979, Artikel 10.

3. Staatsbeitrag

Der nachfolgende Beitrag wird zugesichert:
An die auf Fr. 800 000.— geschätzten Kosten **35%, höchstens Fr. 280 000.—.**

4. Kreditart

Verpflichtungskredite. Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat voraussichtlich wie folgt beschlossen:
1987 Fr. 140 000.—, 1988 Fr. 80 000.—, 1989 Fr. 60 000.—.

5. Finanzierung

Beitragsberechtigte	Kanton	Bund
Kosten:	Fr. 800 000.—	Fr. 800 000.—
Beiträge:	Fr. 280 000.—	voraussichtlich Fr. 258 000.—

6. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2420 9470.

7. Bauprojekte, Etappierung

Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind vier Etappen in den Jahren 1986–1989 vorgesehen. Die Ausführung des Projektes erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

2982. Bodenverbesserung; Gemeinde Schangnau; Genehmigung des generellen Projektes der Güterweganlage «Trittschwendi»; Grundsatzbeschluss. — Auf Antrag des Regierungsrates wird vom Grossen Rat beschlossen:

1. Gegenstand

Das generelle Projekt der Güterweganlage «Trittschwendi» vom März 1982, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Moor + Hauser AG, Bern, wird genehmigt. Die Kosten werden auf total Fr. 1 754 000.— geschätzt.

2. Rechtsgrundlage

Kantonales Meliorationsgesetz vom 13. November 1978, Artikel 14 und 15 und Kantonales Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979, Artikel 10.

3. Staatsbeitrag

Der nachfolgende Beitrag wird zugesichert:
An die auf Fr. 1 754 000.— geschätzten Kosten **35%, höchstens Fr. 614 000.—.**

4. Kreditart

Verpflichtungskredite. Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat voraussichtlich wie folgt beschlossen:
1987 Fr. 160 000.—, 1988 Fr. 150 000.—, 1989 Fr. 150 000.—, 1990 Fr. 154 000.—.

5. Finanzierung

Beitragsberechtigte	Kanton	Bund
Kosten:	Fr. 1 754 000.—	Fr. 1 754 000.—
Beiträge:	Fr. 614 000.—	voraussichtlich Fr. 612 000.—

6. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2420 9470.

7. Bauprojekte, Etappierung

Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind drei Etappen in den Jahren 1986–1990 vorgesehen. Die Ausführung des Projektes erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

2983. Gemeinden Nods und Lignières; Wasserversorung «Combes de Nods»»; Genehmigung des Detailprojektes; Staatsbeitrag für die Wasserversorgungsgenossenschaft Tessenberg; Verpflichtungskredite. — Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret und gestützt auf das Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung, Artikel 21, beschliesst:

1. Gegenstand:

Das Bauprojekt «Wasserversorgung Combes de Nods» von Ingenieur A. Rufer, La Neuveville, vom Januar 1986, der Wasserversorgungsgenossenschaft Tessenberg wird genehmigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:
- Pumpstation im Reservoir Nods
- 4455 m' Haupt- und Verteilleitungen
- 1870 m' Hausanschlussleitungen
- Reservoir Combes de Nods mit 150 m^3 Speichervolumen, inkl. Zufahrtsweg.

Die Gesamtkosten werden auf Fr. 1 430 000.— veranschlagt.

2. Staatsbeitrag

Aus Meliorationskrediten nicht beitragsberechtigt sind:
- die nichtlandwirtschaftlichen Hauszuleitungen
- die Wasserzähler
- die Kosten für Landerwerb, Durchleitungsrechte und Ertragsausfallentschädigung.

Der Staatsbeitrag zugunsten der Hauszuleitungen auf Boden der Gemeinde Lignières (NE) wird der Kanton Neuenburg dem Kanton Bern zurückerstatten.

Für den Wasserwirtschaftskredit sind beitragsberechtigt:
- das Pumpwerk
- 50% der Kosten der Hauptleitung Nr. 16
- das Reservoir Combes de Nods inkl. Zufahrtsweg
- die Kosten für den Landerwerb und die Ertragsausfallentschädigungen.

Die beitragsberechtigten Kosten werden wie folgt zusammengestellt:

Anlageteile	Meliorations-kredit	WEA-Kredit
	Fr.	Fr.
I Pumpstation	100 000.—	100 000.—
II Hauptleitungen Nr. 16	460 000.—	237 000.—
Nr. 18	190 000.—	—.—
III Hausanschlüsse	195 000.—	—.—
IV Reservoirzufahrt	38 000.—	38 000.—
V Reservoir Combes de Nods	357 000.—	360 000.—
Total	1 340 000.—	735 000.—

An diese Kosten werden folgende Staatsbeiträge bewilligt:

a) aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit
Konto 2420 9370:
30% von Fr. 1 340 000.—, höchstens ..... 397 200.—

b) Aus dem Kredit der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser .....
Konto 2230 9351-000:
20% von Fr. 735 000.—, höchstens ..... 145 000.—

Total höchstens ..... 542 200.—

3. Kreditart

Es werden folgende Verpflichtungskredite beschlossen:

1986 a) Konto 2420 9370: Fr. 300 000.—
b) Konto 2230 9351-000: Fr. 100 000.—
1987 a) Konto 2420 9370: Fr. 97 200.—
b) Konto 2230 9351-000: Fr. 45 000.—

Diese Verpflichtungskredite werden voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

a) Konto 2420 9370: 1988 Fr. 300 000.—
1989 Fr. 60 000.—
1990 Fr. 37 200.—
b) Konto 2230 9351-000: 1987 Fr. 100 000.—
1988 Fr. 30 000.—
1989 Fr. 15 000.—

4. Finanzierung

Kostenvoranschlag: Fr. 1 430 000.—
Kantonsbeitrag Meliorationskredit: Fr. 397 200.—
Kantonsbeitrag WEA-Kredit: Fr. 145 000.—
Bundesbeitrag voraussichtlich: Fr. 442 200.—

5. Auflagen

Die Ausführung der Arbeiten hat gemäss dem genehmigten Bauprojekt zu erfolgen.
Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Bedingungen für gemeinsam subventionierte Wasserversorgungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion und der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser vom 1. Januar 1975.
Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
Für neue, nichtlandwirtschaftliche Anschlüsse an subventionierte Wasserversorgungsleitungen ist vom Subventionsempfänger eine Subventionsrückerstattung von Franken 5000.— pro Wohnung zu bezahlen. Die Subventionsrückerstattung kann auf den neuen Abonnenten überwälzt werden. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbedingungen bleibt vorbehalten.
Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1989 gewährt.

Forstdirektion

1529. Rüschegg, Waldwegprojekt «Sümpfti II»; Projektgenehmigung, Kantonsanteil.

1. Gemeindegebiet: Rüschegg.
Projektart und -name: Waldwegprojekt «Sümpfti II», Nummer 7.2424 (BE 1764).
Bauherrschaft: Staat Bern, Forstkreis 7, Riggisberg.
Vollendungstermin: Ende 1990.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 23, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, GRB Nr. 1881 vom 13. November 1978.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Bundesamt für Forstwesen hat am 11. Oktober 1985 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kreditsumme: Kostenvoranschlag Fr. 380 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 33% (–10%). Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Der Kantonsanteil von Fr. 267 140.— wird bewilligt.
Die Zahlung der Bundesbeiträge erfolgt aufgrund der geprüften und genehmigten Abrechnungen.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit, von dem voraussichtlich folgende Zahlungskredite abgelöst werden:
1986 Fr. 85 000.—, 1987 Fr. 75 000.—, 1988 Fr. 75 000.—, 1989 Fr. 75 000.—, 1990 Fr. 70 000.—.

7. Konto: 2310 745 11.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge vom Bund ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, das ausgeführte Werk dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

1530. Biel, Corgémont, Cortébert, La Heutte, Leubringen, Orvin, Sonceboz, Waldwiederherstellungsprojekt «Burgerwald Biel»; Projektgenehmigung, Kantonsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gemeindegebiet: Biel, Leubringen, La Heutte, Corgémont, Cortébert, Sonceboz, Orvin.
Projektart und -name: Waldwiederherstellungsprojekt «Burgerwald Biel», Nr. 12.2560 (BE 1096).
Bauherrschaft: Burgergemeinde Biel.
Vollendungstermin: Ende 1995.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 5, 20, 52, 57 und 59, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 11. Oktober 1985 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag: Fr. 1 300 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 33% (–10%). Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Kantonsbeitrag 26%, maximal Fr. 338 000.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit, von dem voraussichtlich folgende Zahlungskredite abgelöst werden:
1986 Fr. 78 000.—, 1987 Fr. 52 000.—, 1988 Fr. 52 000.—,
1989 Fr. 52 000.—, 1990 Fr. 52 000.—, 1995 Fr. 52 000.—.

7. Konto: 2300 937 11.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

2343. Waldwegprojekt «Luegiwald–Vorewaldweid II» der Burgergemeinde Unterseen, Gemeinde Unterseen, Projekt Nr. 20/2654(1909); Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Unterseen.
Projektart und -name: Waldwegprojekt «Luegiwald–Vorewaldweid II».
Bauherrschaft: Burgergemeinde Unterseen.
Vollendungstermin: 1990.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 23. April 1986 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag: Fr. 660 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 35%. Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Kantonsbeitrag 33%, maximal Fr. 217 800.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 19 800.—, 1988–1990 je Fr. 66 000.—.

7. Konto: 2300 937 10.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

2683. Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt «Gummleni/Hintisberg» der Gemeinde Lütschental, Gemeinde Lütschental; Projekt Nr. 2/2338(1027); Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Lütschental.
Projektart und -name: Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt «Gummleni/Hintisberg».
Bauherrschaft: Gemeinde Lütschental.
Vollendungstermin: 2000.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 20. November 1980 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

Kostenvoranschlag: Rest Fr. 5 030 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 72%. Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Kantonsbeitrag 27%, maximal Fr. 1 358 100.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987–1994 je Fr. 135 000.—, 1995 Fr. 75 600.—,
1996 Fr. 67 500.—, 1997–2001 je Fr. 27 000.—.

7. Konto: 2300 937 12.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

9. Finanzreferendum:
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2985. Gemeinden Ins und Gampelen: Schaffung eines Kanal-Teichsystems und Sanierung der Insel im Naturschutzgebiet Fanel bei Witzwil; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Verpflichtungskredit für die Wiederherstellung der natürlichen Uferausbildung mit Stillwasserbereichen und Sanierung der Berner Insel.

Information zum Geschäft:
- Als Folge der II. Juragewässerkorrektion werden im international bedeutenden Naturschutzgebiet Fanel die Schilfbestände nicht mehr längerfristig überflutet. Dadurch hat eine fortschreitende naturschützerische Wertverminderung eingesetzt. Durch die Ausbaggerung eines Kanal-Teichsystems wird der ursprüngliche Zustand soweit möglich wiederhergestellt.
- Die künstlich erstellte Insel wird durch eine Dammschüttung vor weiterer Erosion gesichert.
  Bestehende Schäden werden behoben und die Insel erhält ein aus biologischer Sicht günstigeres Querprofil.

Vollendungstermin: 1988.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 83 EG ZGB vom 28. Mai 1911
- Artikel 18 und 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (Abänderung 1. Januar 1985)
- Artikel 13 und 14 sowie 29 und 30 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972
- RRB Nr. 1783 vom 14. März 1967 betreffend Naturschutzgebiet Fanel bei Witzwil, Artikel 11.

3. Massgebende Summe
- Fr. 800 000.—
- Reduktion auf Fr. 500 000.— bei Genehmigung des SEVA-Gesuches.

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 640 000.—/bzw.
Fr. 340 000.— mit SEVA-Beitrag
1988 Fr. 160 000.—

5. Finanzierung

	Fr.	
a) Kanton	500 000.—	/Fr. 800 000.— (ohne SEVA-Beitrag)
b) – SEVA	300 000.—	(GR-Beschluss im November 1986)
– Bundesbeitrag	480 000.—	
– Brunette-Stiftung für Naturschutz	250 000.—	
– Schweizerischer Bund für Naturschutz	10 000.—	
– Naturschutzverband des Kantons Bern	10 000.—	
c) Total	1 550 000.—	

Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung und vorhandenen Kredite.

6. Konto: 2330 704 10.

7. Auflagen
Die Ausführung erfolgt gemäss den vorgelegten Plänen.

2987. Schweizerische Holzverwertungsgenossenschaft; Genehmigung des Nachkredits für die Bezahlung von 3 Mio Franken zuzüglich Verzugszins ab 4. Mai 1985 an die Kantonalbank von Bern zur Abgeltung der Staatsgarantie über 3 Mio Franken und Kenntnisnahme vom Stand des Geschäfts.

1. Der vom Regierungsrat zu Lasten des laufenden Budgets 1986 beschlossene dringliche Nachkredit in Höhe von 3 Mio Franken zuzüglich eines Verzugszinses von 5½% ab 4. Mai 1985 wird vom Grossen Rat genehmigt. Der gesamte zur Abgeltung der Staatsgarantie benötigte Betrag beläuft sich auf Fr. 3 149 415.60 (inkl. Verzugszinse) und geht zu Lasten des mit Beschluss des Regierungsrates vom 30. April 1986 neu eröffneten Kontos 2310 947 12.

2. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Stand der Nachlassliquidation der Schweizerischen Holzverwertungsgenossenschaft.

Finanzdirektion

1309. Hypothekarkasse des Kantons Bern; Genehmigung der Jahresrechnung 1985. — Die Jahresrechnung 1985 der Hypothekarkasse des Kantons Bern wird genehmigt. Sie schliesst mit einem Reingewinn von Fr. 12 918 493.66 ab. Zusammen mit dem Gewinnsaldo des Vorjahres stehen Franken 13 172 630.98 zur Verfügung; folgender Verwendung dieser Summe wird zugestimmt:

	Fr.
– Verzinsung des Dotationskapitals zu 7½%	10 500 000.—
– Zuweisung an Reservefonds	2 500 000.—
– Vortrag auf neue Rechnung	172 630.98

2015. Kollektivfeuerversicherungsvertrag; Genehmigung. — Der Kollektivfeuerversicherungsvertrag zwischen dem Staat Bern, vertreten durch die kantonale Finanzdirektion und der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft Bern vom 9. Oktober 1974 (inkl. Nachtrag vom 17. Juni 1980) wird genehmigt.
Die Finanzdirektion wird ermächtigt, allenfalls notwendige Anpassungen des Vertrages vorzunehmen. Die entsprechenden Jahresprämien (inkl. Stempelabgaben) sind jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmen (Konto 1900 893).

2553. Verkauf des Grundstücks Nr. 48 von Tavannes (18,57 Aren Terrain mit Gebäuden Nr. 2 am Chemin de la Forge und Nr. 2 an der Rue du Petit-Bâle); Vertragsgenehmigung. — Der am 12. März 1986 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern die Parzelle Nr. 48 von Tavannes, im Halte von 18,57 Aren Land und Hausplatz mit Gebäuden Nr. 2 am Chemin de la Forge und Nr. 2 an der Rue du Petit-Bâle, amtlicher Wert Fr. 306 900.—, zum Preise von Franken 300 000.— an Herrn Samuel Geiser, Bodenbeläge, Tavannes, verkauft, wird genehmigt.

Rechtsgrundlage:
Staatsverfassung, Artikel 26 Absatz 12.

2847. Beteiligung des Kantons Bern an der Kapitalerhöhung 1986 der SWISSAIR (Ausgabe und Nachkredit).

1. Der Kanton Bern beteiligt sich gemäss eidgenössischem Luftfahrtgesetz, Artikel 103, Satz 2, an der Kapitalerhöhung 1986 der SWISSAIR.

2. Der Kanton Bern übernimmt von der Kantonalbank von Bern das ihm aufgrund seines Anteils am Aktienkapital der SWISSAIR zustehende Paket neuer Aktien, welches von der Kantonalbank anlässlich der Aktienkapitalerhöhung vom Frühjahr 1986 fiduziarisch übernommen worden ist.

3. Für den Erwerb der Aktien wird eine Ausgabe und gleichzeitig ein Nachkredit von maximal Fr. 756 000.— auf dem Konto 1900 945 bewilligt.

4. Für die mit der fiduziarischen Übernahme der Aktien durch die Kantonalbank sowie den Ankauf eines Bezugsrechtes verbundenen Kosten ist mit zusätzlichen Aufwendungen in der Höhe von Fr. 15 000.— zu rechnen.

2999. Bern, Laupenstrasse 22; Mietvorvertrag (Genehmigung) und Investitionskredit (Verpflichtung).

1. Der Vorvertrag zum Mietvertrag, wonach sich der Staat Bern verpflichtet, im Gebäude Laupenstrasse 22 in Bern zusätzlich ca. 2110 m² Büro- und Archivraum sowie zwei Parkplätze von der Immobiliengesellschaft Th. Willy AG, Zürich, zu mieten, wird genehmigt. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zu gegebener Zeit im Rahmen des Vorvertrages den definitiven Mietvertrag abzuschliessen.

2. Der Mietzins ohne Nebenkosten von jährlich Franken 309 600.— geht zu Lasten

Konto 1325		mit Fr. 4 800.—
Konto 1326	(KIGA, Arbeitslosenversicherung)	mit Fr. 135 900.—
Konto 1355 8200	(KAB)	mit Fr. 168 900.—

Der Betrag für die Arbeitslosenversicherung von Franken 135 900.— wird vom Bund übernommen. Es kann damit gerechnet werden, dass die Räumlichkeiten per 1. November 1987 bezugsbereit sind (Beginn Mietzinspflicht).

3. Die zusätzlichen Investitionen im Betrag von Franken 773 800.— werden bewilligt und gehen zu Lasten des Rechnungsjahres 1987. Sie verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Konten:

Dienststelle	Konto	Betrag
KIGA	1325 770	Fr. 241 700.—
	704	Fr. 9 000.—
	801	Fr. 296 500.—
	822	Fr. 5 000.—
Arbeitslosenkasse	1326 770	Fr. 15 700.—
	801	Fr. 90 800.—
KAB	1355 770	Fr. 115 000.—
Total Investitionen		Fr. 773 700.—

An diese Investitionen leistet der Bund einen Beitrag von Fr. 106 500.—.

Erziehungsdirektion

1721. Erziehungsdirektion, Amt für Unterrichtsforschung und -planung/Schulwarte; ordentlicher Nachkredit. — Der Erziehungsdirektion, Amt für Unterrichtsforschung und -planung/Schulwarte, wird pro 1986 auf Konto 2025 8201 (Baurechtszinse) ein Nachkredit von Fr. 12 500.— gemäss Artikel 17.1 des FHG bewilligt.

Begründung:

Aufgrund des Baurechtsvertrages zwischen den Liegenschaftsverwaltungen von Kanton und Stadt Bern vom 13. Mai 1981 ist für die Berner Schulwarte eine jährliche Grundrente von Fr. 46 890.— zu entrichten.
Der Nachkredit wird bewirkt durch eine im Budgetzeitpunkt noch nicht bekannte teuerungsbedingte Grundrentenerhöhung.

2719. Biel: Umbau und Erweiterung der Schulanlage Alpenstrasse für das Wirtschaftsgymnasium; Betriebskostenbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die Stadt Biel saniert und erweitert die Schulanlage Alpenstrasse für das Wirtschaftsgymnasium für insgesamt 13,3 Mio. Franken. Der Kanton subventioniert die Ausstattung und die Zins- und Amortisationskosten von den der Stadt Biel verbleibenden wertvermehrenden Aufwendungen für die Maturitätsabteilung.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Mai 1957 über die Mittelschulen (Artikel 14b)
- Dekret vom 12. Februar 1963 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien (Artikel 1, 3b bis 3e).

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
– Ausstattung	1 308 100.—
Unterhaltsarbeiten	1 936 000.—
./. nicht subventionsberechtigte Ausstattung	165 000.—
./. Selbstbehalt auf der Ausstattung (20%)	228 620.—
Subventionsberechtigte Kosten	2 850 480.—
Anteil Maturitätsabteilung 57,5%	1 639 026.—
Staatsbeitrag 73%	1 196 489.—
– Zins- und Amortisationskosten massgebende Summe	6 206 254.—
Anteil Maturitätsabteilung 57,5%	3 568 596.—
Annuität (0,070952)	253 199.—
./. Selbstbehalt auf der Amortisation (20%)	28 549.—
jährlich subventionsberechtigte Kosten	224 650.—
Staatsbeitrag 73%	163 995.—
Barwert (14,093945)	2 311 337.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahre

Der Verpflichtungskredit von insgesamt Fr. 3 507 826.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9305 der Rechnungsjahre 1989/90 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

Es gelten dieselben Bedingungen, wie sie im Beschluss des Grossen Rates über den Baubeitrag an den Umbau und die Erweiterung der Schulanlage Alpenstrasse festgelegt werden.

Zusätzlich sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Zustimmung der Kantonalen Arbeitsgruppe für audiovisuelle Hilfsmittel in staatlichen Neu- und Umbauten zum Ausrüstungskonzept.
- Zustimmung der kantonalen Bibliothekskommission zum Bibliothekskonzept.
- In die jährlichen Betriebskostenabrechnungen für die Maturitätsabteilung dürfen keine Aufwendungen aus dem Umbau und der Erweiterung der Schulanlage Alpenstrasse einbezogen werden.

2719 A. Biel: Umbau und Erweiterung der Schulanlage Alpenstrasse für das Wirtschaftsgymnasium; Baubeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die Stadt Biel saniert und erweitert die Schulanlage Alpenstrasse für das Wirtschaftsgymnasium für insgesamt 13,3 Mio. Franken. Bund und Kanton subventionieren die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Artikel 46)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Artikel 1 und 7).

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
– **Subventionsberechtigte Kosten** gemäss Zusammenstellung der Erziehungsdirektion vom 3. Mai 1985	9 803 400.—
– **Baubeitrag** 39,6% der Kosten von Fr. 9 803 400.—	3 882 146.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

Der Verpflichtungskredit von Fr. 3 882 146.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9391 0002 der Rechnungsjahre 1988/89 bewilligt.

5. Finanzierung

	Fr.
– Bundesbeitrag ca.	1 300 000.—
– Kantonsbeitrag (Bau)	3 882 146.—
– Kantonsbeitrag (Betrieb)	3 507 826.—
– Gemeindeanteil	4 642 528.—
Total Anlagekosten	13 332 500.—

6. Auflagen/Bedingungen

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Werden die Bauarbeiten nicht innert zweier Jahre begonnen, ist dieser Beschluss hinfällig.
- Die Beitragszusicherung ist während zehn Jahren gültig. Diese Frist endet im September 1996.
- Die Erziehungsdirektion delegiert einen Staatsvertreter in die Baukommission.

7. Fakultatives Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2720. Lauenen: Neubau einer Turn- und Mehrzweckhalle beim Primarschulhaus; Baubeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die Gemeinde Lauenen baut eine Turn- und Mehrzweckhalle mit Zivilschutzanlage für Fr. 3 045 000.—. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Artikel 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Artikel 1–6 und 10–19)
- Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben (Artikel 3).

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
– Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 30. Juli 1985 des kantonalen Bauinspektorats:	
– Neubau und Heizzentrale	1 565 800 —
– Bewegliche Turn- und Spielgeräte	32 600 —
– Baubeitrag 43,1 % der Kosten von Fr. 1 565 800.—	674 860 —
– Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen 43,1 % der Kosten von Fr. 32 600.—	14 051.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 674 860.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9391 0001 des Rechnungsjahres 1990 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 14 051.— wird zu Lasten des Kontos 2000 3 des Rechnungsjahres 1990 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 der Bauverordnung).
- Die im Bericht des Bauinspektorats vom 30. Juli 1985 enthaltenen Bemerkungen zu baulichen Details sind zu berücksichtigen.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im September 1996.

2721. Sumiswald: Umbau und Sanierung des Primarschulhauses Sumiswald-Dorf; Baubeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die Gemeinde Sumiswald nimmt am bald 50jährigen Primarschulhaus einen Umbau und eine Sanierung mit Kosten von insgesamt Fr. 2 700 000.— vor. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Artikel 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Artikel 1–6 und 10–19).

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
– Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 26. Mai 1986 des kantonalen Bauinspektorates	2 178 923.—
– Baubeitrag 23,6% der Kosten von Fr. 2 178 923.—	514 226.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

Der Verpflichtungskredit von Fr. 514 226.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9391 0001 des Rechnungsjahres 1990 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 der Bauverordnung).
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im September 1996.

2722. Trubschachen: Bau eines Mehrzweckgebäudes; Baubeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die Gemeinde Trubschachen erstellt ein Mehrzweckgebäude mit Turnhalle, Zivilschutzanlage und Räumlichkeiten für die Schule für insgesamt Fr. 7 150 000.—. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Artikel 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19)
- Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben (Art. 3).

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
– Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 11. April 1986 des kantonalen Bauinspektorates	
– Neubau	1 407 600.—
– Bewegliche Turn- und Spielgeräte	45 000.—
– Baubeitrag 21,4% der Kosten von Fr. 1 407 600.—	301 226.—
– Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen 21,4% der Kosten von Fr. 45 000.—	9 630.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 301 226.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9391 0001 des Rechnungsjahres 1990 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 9 630.— wird zu Lasten des Kontos 2000 3 des Rechnungsjahres 1990 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 der Bauverordnung).
- Die im Bericht vom 11. April 1986 des Bauinspektorats erwähnten Bemerkungen zu den baulichen Details sind zu berücksichtigen.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im September 1996.

2873. Stiftung Kornhaus Burgdorf; Beitrag an die Umbau- und Einrichtungsarbeiten des Kornhauses; Verpflichtungskredit. — Der Stiftung Kornhaus Burgdorf wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen sowie unter Vorbehalt, dass ihr die Stadt Burgdorf die Liegenschaft Kornhaus im Baurecht abtritt, ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlagen

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4 Buchstabe a, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Projekt

Umbau und Sanierung des Kornhauses Burgdorf mit dem Zweck, darin insbesondere das Schweizerische Museum und Institut für Volksmusik und Musikinstrumente, die Schweizerische Trachtensammlung und eine Sammlung von Musikapparaten unterzubringen.

3. Baukosten (mit Ausstattung):

BKP	Fr.
1 (Vorbereitungsarbeiten)	988 425.—
2 Gebäude	9 444 950.—
4 Umgebung	378 005.—
5 Baunebenkosten	414 000.—
9 Ausstattung (Vollausbau)	1 322 500.—
Total (Indexstand 31.12.1982 und Teuerungsreserve 15%)	12 547 880.—

4. Staatsbeitrag

4.1 Der Staatsbeitrag von Fr. 2 850 000.— geht zu Lasten von Konto 2015 9490 000. Der Verpflichtungskredit wird wie folgt durch Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 500 000.—
1988 Fr. 1 500 000.—
1989 Fr. 850 000.—

4.2 Ausserdem ist vorgesehen, der Stiftung Kornhaus Burgdorf aus Mitteln der Seva und des Zahlenlottos einen zusätzlichen Beitrag in der Grössenordnung von 1 Mio Franken auszurichten. Der entsprechende Antrag wird dem Grossen Rat später unterbreitet.

5. Bedingungen

5.1 Der Beitrag ist als Ausnahme zu betrachten und bildet kein Präjudiz für allfällige weitere Staatsbeiträge an Unterhalt und Ausbau des Kornhausgebäudes.

5.2 Eine Erhöhung des Beitrages infolge Mehrkosten (Vornahme zusätzlicher Arbeiten, Teuerung auf Material und Löhnen usw.) ist ausgeschlossen.

5.3 Der Staatsbeitrag gelangt nach Massgabe des Baufortschrittes zur Auszahlung.

5.4 Der Staatsbeitrag kann nur erfolgen, wenn sich der Bund und die Stadt Burgdorf effektiv an den Kosten beteiligen.

5.5 Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2874. Erziehungsdirektion; Einwohnergemeinde Köniz; Gesamtsanierung des Sportplatzes Liebefeld; Sport-Toto-Beitrag der kantonalen Turn- und Sportkommission (KTSK) zu Gunsten des Vereinssportes.

1. Gegenstand

1.1 Allgemeines

Für die Sanierung des Sportplatzes Liebefeld wird aus dem Sport-Toto-Fonds für Turn- und Sportverbände zur Unterstützung des Vereinssportes ein Beitrag von Franken 379 540.— zugesichert.

1.2 Raumprogramm

- 400 m Kunststoffbahn mit 4 Laufbahnen; in der Zielgerade mit 6 Bahnen à 110 m
- 3 Hochsprung- und 2 Weit- resp. Dreisprunganlagen kombiniert mit der bereits bestehenden Stabhochsprunganlage
- Kugelstossanlage mit 3 kombinierten Übungsanlagen

Diese Seite stand nicht für die Digitalisierung zur Verfügung.

Cette page n'était pas disponible pour la numérisation.

This page was not available for digitisation.

Musikschulen und Konservatorien, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 13 und 14 sowie Artikel 24.

2. Gegenstand

Betriebskosten der im Sinne von Artikel 24 des obgenannten Dekrets dem Konservatorium Biel angegliederten allgemeinen Musikschule gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Dekrets.

3. Staatsbeiträge

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die sich aus der Anwendung der Artikel 13 und 14 des in Ziffer 1 erwähnten Dekrets ergebenden jährlichen Staatsbeiträge für die allgemeine Musikschule des Konservatoriums Biel bis zu einer Höchstgrenze von Fr. 360 000.— pro Jahr im einzelnen festzulegen und auszubezahlen. Die Ermächtigung gilt für die Dauer der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4733 vom 19. Dezember 1984 ausgesprochenen provisorischen Anerkennung der allgemeinen Musikschule des Konservatoriums Biel, also für die Jahre 1985, 1986 und 1987.

4. Konto

Die Staatsbeiträge gehen zu Lasten der Budgetrubrik 2015 9413 000. Für die Restzahlung des Staatsbeitrages 1985 wird auf diesem Konto im Jahre 1986 gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern ein Nachkredit von höchstens Fr. 110 000.— bewilligt.

3038. Musikschule der Region Thun; Staatsbeiträge, Nachkredit. — Der Musikschule der Region Thun wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag gewährt:

1. Rechtsgrundlagen

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 5 und Artikel 16 Buchstabe b; Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 13 und 14 sowie Artikel 24.

2. Gegenstand

Betriebskosten der Musikschule der Region Thun (allgemeine Musikschule gemäss Artikel 2 Absatz 1 des obgenannten Dekrets).

3. Staatsbeiträge

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die sich aus der Anwendung der Artikel 13 und 14 des in Ziffer 1 erwähnten Dekrets ergebenden jährlichen Staatsbeiträge für die Musikschule der Region Thun bis zu einer Höchstgrenze von Franken 375 000.— pro Jahr im einzelnen festzulegen und auszubezahlen. Die Ermächtigung gilt für die Dauer der vom Regierungsrat ausgesprochenen provisorischen Anerkennung der Musikschule der Region Thun, also für die Jahre 1985, 1986 und 1987.

4. Konto

Die Staatsbeiträge gehen zu Lasten der Budgetrubrik 2015 9413 000. Für die Restzahlung des Staatsbeitrages 1985 wird auf diesem Konto im Jahre 1986 gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern ein Nachkredit von höchstens Fr. 113 200.— bewilligt.

3039. Erhaltung von Kunstaltertümern; Aarwangen Jurastrasse 15; Beitrag (Verpflichtungskredit) an die Kosten der Verschiebung und Restaurierung. — Der Eigentümerin der Liegenschaft Jurastrasse 15 in Aarwangen, wird nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Staatsbeitrag ausgerichtet:

1. Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden
- Artikel 140 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985
- Artikel 15 des Planungsfinanzierungsdekrets vom 17. November 1970/12. Februar 1985.

2. Gegenstand

Verschiebung und Restaurierung des mit RRB Nr. 2864 vom 17. Juli 1985 ins Inventar der geschützten Kunstaltertümer aufgenommenen, im Jahre 1766 errichteten Hauses Jurastrasse 15 in Aarwangen.

3. Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten betragen gemäss Kostenvoranschlag Fr. 1 176 000.—. Davon übernimmt die Grundeigentümerin Fr. 500 000.— (Fr. 400 000.— gelten als Ertragswert des Hauses); durch den Bund (Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz, Abteilung Natur- und Heimatschutz) wurde ein Beitrag von Fr. 154 000.—, durch die Gemeinde Aarwangen ein solcher von Fr. 30 000.— zugesichert. Ausserdem sollen durch Nichtausschöpfen von Reserven Franken 85 000.— eingespart werden. Es verbleiben ungedeckte Kosten von mindestens Fr. 407 000.—.

4. Staatsbeitrag/Konto/Kreditart/Rechnungsjahr

Der Staatsbeitrag wird auf **Fr. 407 000.—** festgelegt und wie folgt finanziert:

	Fr.
– Budgetrubrik 2015 9418 000 Beiträge für die Erhaltung von Kunstaltertümern; mit RRB Nr. 2864/17. Juli 1985 und RRB Nr. 4823/10. Dezember 1985 zugesicherte Verpflichtungskredite von Fr. 40 000.— und Franken 50 000.—, die voraussichtlich 1986 (Franken 30 000.—) bzw. 1987 (Fr. 60 000.—) in Zahlungskredite umgewandelt werden	90 000.—
– Reingewinn SEVA/Zahlenlotto, zugesicherter Beitrag für Verschiebung von Franken 120 000.— (RRB Nr. 2824/10. Dezember 1985), Rückstellung für Renovation Franken 100 000.— (RRB Nr. 2093/21. Mai 1986)	220 000.—
– Budgetrubrik 2120 935.12 Staatsbeiträge für Massnahmen der Planung; 8.25% von Franken 1 176 000.—; Verpflichtungskredit, der voraussichtlich 1987 in einen Zahlungskredit umgewandelt wird	97 000.—
Total	407 000.—

5. Bedingungen

5.1 Die Denkmalpflege des Kantons Bern begleitet als federführende Dienststelle der Verwaltung die Restaurierungsarbeiten; ihre Weisungen sind strikte zu befolgen: Sie orientiert das Raumplanungsamt in regelmässigen Abständen über den Stand der Arbeiten.

5.2 Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite aufgrund einer belegten und durch die Denkmalpflege des Kantons Bern überprüften Abrechnung.

3040. Verein Swiss Jazz School Bern; Staatsbeiträge 1986 und 1987. — Dem Verein Swiss Jazz School Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag zugesichert:

1. Rechtsgrundlagen

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 5 und Artikel 16 Buchstabe b; Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien, Artikel 25.

2. Gegenstand

Betriebskosten der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 530 vom 12. Februar 1985 provisorisch für die Dauer von drei Jahren als musikalische Spezialschule im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des in Ziffer 1 erwähnten Dekretes anerkannten Swiss Jazz School mit Sitz in Bern.

3. Kosten

Der Verein Swiss Jazz School rechnet für sein im Jahr 1986 zu finanzierendes Geschäftsjahr 1985/86 mit Gesamtausgaben von Fr. 834 000.— und mit Einnahmen von Franken 427 000.—. Unter Einbezug der Monate Oktober bis Dezember 1986, die wegen Anpassung des Geschäftsjahres an das Kalenderjahr ebenfalls 1986 zu finanzieren sind, ergeben sich Gesamtausgaben von rund Fr. 1 064 000.— und Einnahmen von rund Fr. 640 000.—; der Fehlbetrag beträgt somit rund Fr. 424 000.—.
Für das Jahr 1987 wird im Budget der Swiss Jazz School mit Ausgaben von rund Fr. 910 000.— und Einnahmen von rund Fr. 427 000.— gerechnet, was einen Fehlbetrag von rund Fr. 483 000.— ergibt. Die Verwirklichung einer ersten Etappe von Lohnanpassungen gemäss Musikschuldekret kann den Fehlbetrag um bis zu Fr. 200 000.— erhöhen.

4. Staatsbeitrag

Der Regierungsrat wird ermächtigt, der Swiss Jazz School im Rahmen der von ihm gestützt auf Artikel 25 des in Ziffer 1 genannten Dekretes für diese Schule zu treffenden Sonderregelung für 1986 einen Staatsbeitrag von höchstens Fr. 315 000.—, für 1987 einen solchen von höchstens Franken 450 000.— (inkl. erste Etappe von Lohnanpassungen) zuzusichern. Die Einwohnergemeinde der Stadt Bern hat sich im Umfang von mindestens einem Viertel an der Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten zu beteiligen.

5. Konto/Kreditart

Konto 2015 9413 000. Zahlungskredit für 1986 von höchstens Fr. 315 000.— (unter Vorbehalt der definitiven Festlegung durch den Regierungsrat); Verpflichtungskredit höchstens Fr. 450 000.—, der unter Vorbehalt der definitiven Festlegung durch den Regierungsrat 1987 in einen Zahlungskredit umzuwandeln ist.

Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

248. Einwohnergemeinde Heimberg: Kanalisation PW Friedhof–Aare: Schacht 668 bis Schacht 143, Regenentlastung 145; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15, Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 1912	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation PW Friedhof–Aare: KS 668–KS 143, Regenentlastung 145	1 060 000.—	32,8	347 680.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro Schönholzer AG, Thun
  - Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt: KS 305–KS 658
- Vollendungstermin: 1986.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1987 Fr. 200 000.—
1988 Fr. 147 680.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2230 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

725. Buchholterberg: Kanalisation Kreuzweg Unterlangenegg–Dorf Heimenschwand; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15, Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 421.3	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Kreuzweg Unterlangenegg–Dorf Heimenschwand KS J 101–KS 117/ KS 121–KS 140	2 420 000.—	49,1	1 188 220.—

3. Information zum Geschäft

- Projektverfasser: M. Bührer + Dellenbach, Steffisburg
- Vollendungstermin: 1989.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit Fr. 1 188 220.—.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1988 Fr. 400 000.—
1989 Fr. 400 000.—
1990 Fr. 388 220.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2230 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde den Anschluss der Abwässer von mindestens 30 ständigen Einwohnern an Schacht Nr. 140 zu bestätigen.

6.4 Mit diesem Beschluss erwächst keine Verpflichtung, sämtliche,im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren. Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

6.5 Die Eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 ist einzuhalten. Weitergehende Forderungen, die sich zum Schutze des Vorfluters aufdrängen, bleiben vorbehalten.

6.6 Die Gemeinde verpflichtet sich, Schlamm aus Hauskläranlagen nach Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien III. Teil, Seite 25, ersichtlich.

726. Oberried: Abwasserreinigungsanlage und Kanalisation Dorf; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15, Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 24 580 221	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Abwasserreinigungsanlage Oberried	2 157 000.—		
Kanalisation Dorf KS 98–ARA–KS 42	894 000.—		
	3 051 000.—	41,8	1 275 318.—

3. Information zum Geschäft

- Projektverfasser:
  Ingenieurgemeinschaft Prantl + Aerni AG, Interlaken, Michel + Gerber AG, Ringgenberg
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt:
  KS 80–KS 83, KS 89–KS 90, KS 95–KS 98, KS 58–KS 65
- Vollendungstermin: 1987.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1987 Fr. 425 000.—
1988 Fr. 425 000.—
1989 Fr. 425 318.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2230 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde den Anschluss der Abwässer von mindestens 30 ständigen Einwohnern an Schacht Nr. 98 und Nr. 42 zu bestätigen.

1020. Lauenen: Kanalisation Gstaad–Lauenen, Badweidli–Tromvorschess; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15, Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 218 71 43	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Badweidli–Tromvorschess KS T 893–KS T 936	830 000.—	45,3	375 990.—

3. Information zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun
- Vollendungstermin: 1987.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit Fr. 375 990.—
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1988 Fr. 200 000.—
1989 Fr. 175 990.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2230 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde den Anschluss der Abwässer von mindestens 30 ständigen Einwohnern an Schacht Nr. T 936 zu bestätigen.

1426. Gemeindeverband ARA-Region Affoltern–Dürrenroth; Sammelkanal RKB Affoltern–ARA Dürrenroth; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15, Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. Kn 63.1 vom 25. Oktober 1985	Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Verbandskanal	
Sammelkanal Regenklärbecken Affoltern–ARA Dürrenroth bis RKB Affoltern–Schacht Nr. 53	3 355 000.—
Mehrkaliber zu Lasten Dürrenroth	
400 mm auf 800 mm bis Schacht Nr. 46–Schacht Nr. 53	110 000.—
Total	3 465 000.—

Kostenverteiler Verbandskanal

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Affoltern	52	1 744 600.—	44,4	774 602.—
Dürrenroth	43	1 442 650.—	44,4	640 537.—
Walterswil	5	167 750.—	48.3	81 023.—
Total	100	3 355 000.—	44,595	1 496 162.—
Kostenverteiler Mehrkaliber				
Dürrenroth	100	110 000.—	44,4	48 840.—
Total		3 465 000.—		1 545 002.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser:
  Ingenieurbüro H. R. Müller AG, Bremgarten
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt:
  Hausanschlüsse
- Vollendungstermin: 1990.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1988 Fr. 500 000.—
1989 Fr. 500 000.—
1990 Fr. 545 002.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2230 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Mit diesem Beschluss besteht keine Verpflichtung sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren.
Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

6.4 Der Staatsbeitrag, einschliesslich die Akontozahlungen, wird dem Gemeindeverband ARA-Region Affoltern-Dürrenroth, zuhanden der berechtigten Gemeinden, ausbezahlt.

1770. Iffwil: Staatsbeitrag an ARA-Zuleitungskanal Iffwil–Jegenstorf; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15, Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 8453 vom November 1985	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
ARA-Zuleitungskanal Baulos 1: Schacht Nr. 11–Schacht Nr. RA 60	525 000.—	33,2	174 300.—
Baulos 3: Schacht Nr. RA 60–Schacht Nr. 37 Schacht Nr. RA 60–Schacht Nr. 61 A (Vorfluter)	543 000.—	33,2	180 276.—
Total	1 068 000.—	33,2	354 576.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro Naef & Partner, Bern
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt:
  Baulos 2: Schacht Nr. 50–Schacht Nr. 15
  Hausanschlüsse
- Vollendungstermin: 1986/87.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1988 Fr. 200 000.—
1989 Fr. 154 576.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2230 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Innerhalb der Gewässerschutzzone S, Kanal Schacht Nr. 70–Schacht Nr. 37, muss vor Inbetriebnahme über jedes Kanalteilstück eine Dichtigkeitsprüfung erstellt

werden. Die Kontrollschächte und Hausanschlüsse sind so anzuordnen, dass die Dichtigkeitsprüfung jederzeit wiederholt werden kann.
Das Verfahren und die Toleranz richten sich nach Absatz 5.6 der SIA-Norm Nr. 190.

6.4 Das Merkblatt mit den Zusatzbedingungen für die Bauvorhaben in der Schutzzone S ist zu beachten.

6.5 Sofern die Kanalisation ins Grundwasser zu liegen kommt (Maximalstände beachten), ist mit dem Einbau von Querriegeln (ca. alle 100 m) in der Baugrube zu verhindern, dass Längsströmungen entlang der Leitung auftreten können.

6.6 Sickerleitungen, welche zur Ableitung von Grundwasser erstellt werden, müssen nach Beendigung der Rohrverlegearbeiten, abschnittsweise, d. h. im Bereich der Querriegel (Bedingung 5) sorgfältig abgedichtet werden.

1949. Gemeindeverband ARA-Region Limpachtal: Abwasserreinigungsanlage; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15, Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 3080-01 vom November 1985	Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Abwasserreinigungsanlage	4 635 000.—
Landerwerb	85 000.—
Generelle Studien und Projektvarianten ...	100 000.—
	4 820 000.—
Anteil Verbandsgemeinden	
Kanton Bern 71,35%	3 439 070.—
Kanton Solothurn 28.65%	1 380 930.—

Kostenverteiler Verbandsgemeinden Kanton Bern
Zugesicherte Staatsbeiträge gemäss folgender Aufstellung:

Gemeinde	Anteil	Beitragsberechtigte Baukosten	Staatsbeitrag	
	%	Fr.	%	max. Fr.
Bangerten	4,15	200 030.—	39	78 012.—
Etzelkofen	6,45	310 890.—	42,1	130 885.—
Limpbach	7,37	355 234.—	45.5	161 631.—
Mülchi	5,73	276 186.—	50,3	138 922.—
Grossaffoltern	2,93	141 226.—	41,2	58 185.—
Ruppoldsried	4,61	222 202.—	50,3	111 768.—
Rapperswil	27,96	1 347 672.—	41,2	555 241.—
Wengi	12,15	585 630.—	39,5	231 324.—
Total	71,35	3 439 070.—	42,62	1 465 968.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser:
  Ingenieurbüro Eigenheer & Co., Safnern und Grenchen
- Vollendungstermin: ca. Ende 1987.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit
Dieser wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:
1988 Fr. 1 465 968.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2230 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Abflussbeschaffenheit des geklärten Abwassers muss den geltenden kantonalen und eidgenössischen Vorschriften entsprechen. Der Verband kann verpflichtet werden, Hausklärgrubenschlamm zur Weiterbehandlung in ihre Anlage zu angemessenen finanziellen Bedingungen zu übernehmen. Die landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes aus der ARA ist nach der eidgenössischen Klärschlammverordnung vom 8. April 1980 durchzuführen.

6.3 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.4 Mit diesem Beschluss besteht keine Verpflichtung sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren.
Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

6.5 Der Staatsbeitrag, einschliesslich die Akontozahlungen, wird dem Gemeindeverband ARA-Region Limpachtal zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.

6.6 Der Selbstbehalt jeder Gemeinde beträgt nach Abzug aller erhältlichen Beiträge mindestens 10% für die einzelnen Vorkehren, Anlagen und Anlagenteile (Art. 5 Abs. 3, SAW).

6.7 Die Direktionsverfügungen vom 14. Dezember 1971, Fr. 3550.—, und vom 16. August 1973, Fr. 6745.—, für die Ausarbeitung des Wirtschaftlichkeitsvergleiches werden mit diesem Beschluss aufgehoben. Diese Kosten sind in diesem Beschluss enthalten.

2482. Bleienbach: Staatsbeitrag an Sammelkanal Dorf bis Regenklärbecken; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 4534 vom 30. August 1985	Erstellungskosten	Staatsbeitrag	
	Fr.	%	max. Fr.
Baulos 1:			
Scht A 28–Scht M 1	900 000.—	42,6	383 400.—
Baulos 2:			
Scht M 1–RKB			
RKB–Altache	865 000.—	42,6	368 490.—
Baulos 3:			
Regenklärbecken	295 000.—	42,6	125 670.—
Entschädigungen	25 000.—	42,6	10 650.—
Total	2 085 000.—	42,6	888 210.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser:
  Ingenieurbüro A. Wenger, Herzogenbuchsee
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt:
  Hausanschlüsse
- Vollendungstermin: 1986/87.

4. Kreditjahr/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1988 Fr. 400 000.—
1989 Fr. 488 210.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2230 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

2483. ARA-Region Niedersimmental-Innertport Diemtigen: Kanalisation Zwischenflüh–Tiermatti; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 258 74 11	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Zwischenflüh–Tiermatti Baulos 1–4 Scht 30–Scht 73	1 200 000.—	43,92	527 040.—

Kostenverteiler

Oberwil	17,67	51,30
Därstetten	17,24	45,70
Erlenbach	27.91	37,50
Diemtigen	37,18	44,40
	100,00	43,92 = mittel

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun
- Vollendungstermin: 1987.

4. Kreditjahr/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1988 Fr. 300 000.—
1989 Fr. 227 040.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: Nr. 2230 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Übersteigt bei einem Gemeindeanteil der totale Beitragssatz von Bund und Kanton 90% wird der Staatsbeitrag entsprechend reduziert.

2734. Grellingen: Hauptsammelkanal rechts der Birs, KS 43–53–HE2–best. KS 163 inkl. Entlastungsleitung HE2–Birs; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 49 vom 4. Juni 1985	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Hauptsammelkanal rechts der Birs			
– Kan. Auhölzliweg–Bahnhof, KS 43–53	220 000.—	33,2	73 040.—
– Kan. Bahnhof–Papierfabrik inkl. Entlastungsleitung, KS 53–HE2–best. KS 163,HE2–Birs	420 000.—	33,2	139 440.—
Total	640 000.—	33,2	212 480.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro R. Schmidlin, Laufen
- Baubeginn: Frühling 1986 mittels einer vorzeitigen Baubewilligung.
- Vollendungstermin: 1986/87.
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt: KS 44D–KS 45 und KS 52–53.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit
Dieser wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:
1988 Fr. 212 480.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2230 9352 000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Die Teilstrecke KS 43–53, die nur Kantons- aber nicht Bundesbeiträge erhält, ist gesondert auszumessen und abzurechnen.

6.4 Die Hinweise zur Projektgenehmigung vom 12. Mai 1986 sind integrierender Bestandteil des Beschlusses.

2735. Meiringen: Kanalisation Unterbach–Unterheid–Balm; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.
Die Ausgabe ist gesetzlich gebunden, weil sie dem Grundsatz und dem Umfang nach durch Gesetz und Dekret festgelegt ist (Art. 33 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz des Bundes, Art. 40 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung des Budnes, Art. 5 und 17 SAW) und die Subventionsvoraussetzungen erfüllt sind.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 80 133	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Unterbach–Unterheid–Balm Hiislerey, Kontrollstutzen 94,2–Balm KS 159 Hirssi, KS 90–PW Wandelbach Pumpwerke Dörfli, Sagiplatz, Wandelbach, Stickli, Sagiplatz, Hirssi Sammelleitungen Dörfli KS F 1B–PW Dörfli Wägheejy KS F 22–PW Wandelbach	3 183 500.—	31,5	1 002 803.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser:
  Ingenieurbüro A. Flotron AG, Meiringen
- Folgende Kanalteilstücke und Pumpwerke sind nicht subventionsberechtigt:
  Waldei–Kontrollschacht 94,2
  KS F 11–PW Schulhaus
  KS F 16–PW Sagiplatz
  KS F 17B–PW Sagiplatz
  Wägheejy KS F 21–KS F 22
  KS F 31–PW Stickli
  KS F 43–PW Heidli
  PW Schulhaus
- Vollendungstermin: 1989.

4. Kreditjahr/Rechnungsjahr

Aufteilung des Verpflichtungskredites:
1986 Fr. 500 000.—
1987 Fr. 502 803.—
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1988 Fr. 330 000.—
1989 Fr. 330 000.—
1990 Fr. 342 803.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2230 9352 000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde den Anschluss der Abwasser von mindestens 30 ständigen Einwohnern resp. einer Siedlung mit mindestens 5 ständig bewohnten Gebäuden an Schacht Nr. F 1B, KS F22 zu bestätigen.

2891. Biel: Erschliessung des Teilgebietes «Bözingenfeld-Ost», abwassertechnische Anlagen, Baulose 2, 3 und 4; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absatz 1, 2, 3. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt TA Nr. 2119.69 vom Nov. 1985/Febr. 1986	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Los 2 Pumpwerk (PW) Renferstrasse inkl. Anschlusskanal	1 889 000.—	23,5	443 915.—
Los 3 Druck- und Freifalleitungen PW–KS 2087–KS 2016	1 111 000.—	23,5	261 085.—
Los 4 Regenklärbecken (RKB) Bürenstrasse inkl. Anschluss bis Ablauf und Entlastungsleitung	1 500 000.—	23,5	352 500.—
Siebbeckenstudie und Abnahmeversuche	50 000.—	23,5	11 750.—
Total	4 550 000.—	23,5	1 069 250.—

3. Information zum Geschäft

- Projektverfasser:
  Ingenieurbüro Suiselektra, Biel, für Los 2
  Ingenieurbüro Schmid & Pletscher AG, Nidau, für Los 3
  Ingenieurbüro OCW, Nidau, für Los 4
- Baubeginn: 1986
- Vollendungstermin: Ende 1987
- Los 3:
  Dieses Subventionsgeschäft berücksichtigt:

Für die Druckleitungen: die Sanierungsmassnahmekosten an zwei bestehende Parallel-Druckleitungen, die subventionstechnisch nie erfasst wurden.
Für die Freifalleitung: die erstmaligen Erstellungskosten einer 1977 erstellten Kanalisation aus Spezialbetonrohren mit Glockenmuffen.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1988 Fr. 700 000.—
1989 Fr. 369 250.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2230 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Mit diesem Beschluss besteht keine Verpflichtung, sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren. Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes des Kantons Bern (WEA).

6.4 Vor Baubeginn der einzelnen Lose sind die Detailprojekte bzw. gewählten Sanierungsmassnahmen in einem Exemplar dem WEA zur Genehmigung vorzulegen.

6.5 Das am 13. Februar 1968 aus Betriebssicherheitsgründen neu gewählte Pumpenkonzept im PW Renferstrasse, Los 2, ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Projektes.

2892. ARO: Abwasserregion Orpund und Umgebung; Ausbau der Klärschlammbehandlung bzw. -stapelung und Einbau der dritten Reinigungsstufe; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV) Preisbasis September 1985

Projekt Nr. 2046 vom Oktober 1985	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Ausbau der Klärschlammbehandlung, bzw. -stapelung und Einbau der dritten Reinigungsstufe:			
– Grobstoffabscheidung im Frischschlamm (Strainpress)	156 000.—		
– Schlammhygienisierung durch aerobthermophile Behandlung	1 122 000.—		
– Stapelung des behandelten Nass-Schlammes	329 000.—		
– Klärgasverwertung (Gasmotor mit Generator)	184 000.—		
– Diverse Ergänzungen:			
– Phosphatfällung,			
– Schlamm-Mengenmessung,			
– Schlammumwälzung bzw. -austragung			
– Anpassung an best. Leitungsnetz	339 000.—		
Total beitragsberechtigte Kosten	2 130 000.—	28,2174	601 030.—

Kostenverteiler (gemäss Organisationsreglement Art. 21 Abs. 5 vom 25. Juni 1985)

Gemeinde	Kostenanteil Einw. (6.85)	Fr.	Staatsbeitrag %	Fr.
Aegerten	1 605	359 366.—	32,8	117 872.—
Meinisberg	1 079	241 593.—	36,2	87 457.—
Orpund	2 380	532 892.—	27,2	144 947.—
Safnern	1 445	323 541.—	24,5	79 268.—
Scheuren	309	69 186.—	35,8	24 769.—
Schwadernau	513	114 863.—	24,8	28 486.—
Studen	2 182	488 559.—	24,2	118 231.—
Total 100%	9 513	2 130 000.—	28,2174	601 030.—

3. Information zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro Eigenheer AG, Safnern
- Baubeginn:
  August 1986 mittels einer vorzeitigen Baubewilligung
- Vollendungstermin: 1987.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Aufteilung des Verpflichtungskredites:
1986 Fr. 100 000.—
1987 Fr. 501 030.—
Dieser wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:
1988 Fr. 601 030.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto Nr. 2230 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtinien

des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes des Kantons Bern.

6.4 Die Staatsbeiträge werden der ARO mit einem mittleren Prozentsatz von 28,2174% überwiesen. Für die Verteilung an die Verbandsgemeinden gemäss dem vorhandenen Beschluss sorgt der Verband.

6.5 Der Subventionsauszahlung dieses Ausbaues obliegt ein geordnetes Klärschlammaustragungskonzept mit dem Zweckverband der Abwasserregion Grenchen (ZAG), da beide Abwasserregionen u. a. aus geografischen Gründen eine Schlammregion bilden.

6.6 Vor Baubeginn der einzelenen Ausbauobjekte sind die Detailprojekte der Anlageteile dem WEA vorzulegen.

6.7 Die Abnahmeuntersuchung der Klärschlammhygienisierungsanlage ist entsprechend der Wegleitung des Bundesamtes für Umweltschutz vom August 1984 durchzuführen.

6.8 Die ARO ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen im Rahmen der Kapazität der eigenen Anlage gegen Entschädigung aufzunehmen. Diese Aufnahme hat auch von Gemeinden, die dem Verband nicht angehören, zu erfolgen.

2893. Grindelwald: Abwasserreinigungsanlage «Schafey»; Mehrkosten/Zusatzkredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
ARA «Schafey» Grindelwald ./.GRB Nr. 4404 vom 4. Februar 1976 und GRB Nr. 1220 vom 30. August 1982	16 810 000.—	26	4 370 600.—
	15 185 000.—	26	3 948 100.—
Mehrkosten	1 625 000.—	26	422 500.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun
- ARA-Inbetriebnahme: August 1985
- Bauzeit: 8 Jahre.

4. Ausgabenbeschluss

Für diese Ausgaben wird ein Kredit von Fr. 422 500.— bewilligt. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: Nr. 2230 9352-000.

6. Bedingungen

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2894. Habkern: Abwasserreinigungsanlage; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. B536-E	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Abwasserreinigungsanlage Habkern	1 460 000.—	49,1	716 860.—

3. Information zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro Holinger AG, Bern
- Vollendungstermin: 1987.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Aufteilung des Verpflichtungskredites:
1986 Fr. 200 000.—
1987 Fr. 516 860.—

Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1988 Fr. 250 000.—
1989 Fr. 250 000.—
1990 Fr. 216 860.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto Nr. 2230 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Mit dem Beschluss erwächst keine Verpflichtung, sämtliche, im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren. Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

6.4 Die Eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 ist einzuhalten. Weitergehende Forderungen, die sich zum Schutze des Vorfluters aufdrängen, bleiben vorbehalten.

6.5 Die Gemeinde verpflichtet sich, Schlamm aus Hauskläranlagen nach Inbetriebenahme der ARA aufzunehmen. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien III. Teil, Seite 25, ersichtlich.

2895. Lüscherz und Siselen; Sanierung der Mooskanäle; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Für die Behebung des beschädigten Abschnittes von 546 m Länge, am Kanal Süd und am Mooskanal in den Gemeinden Lüscherz und Siselen, wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 340 000.— bewilligt. Die Kanäle sind im Eigentum des Staates. Der Staat ist unterhaltspflichtig.

2. Rechtsgrundlage
Grossratsbeschluss vom 4. November 1885 betreffend Übernahme der Binnenkanäle durch den Schwellenfonds; Reglment des RR vom 14. April 1927 betreffend die Verwaltung des Schwellenfonds und RRB 152 vom 17. Januar 1973 betreffend die Aufhebung des Schwellenfonds und die Übernahme der Ausgaben durch die Staatskasse.

3. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit.
Nach Massgabe der Bauarbeiten wird dieser mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1986 Fr. 180 000.—
1987 Fr. 160 000.—

4. Konto
2230.7250 Unterhalt der Kanäle der 1. JGK, Wasserregulierung und Seereinigung.

5. Bedingungen
Die Bedingungen der fischereipolizeilichen Bewilligung vom 26. September 1985 und des Naturschutzinspektorates betreffend Ufergehölz sind integrierender Bestandteil des Ausführungsprojektes.

2896. Beschaffung der Unterlagen für Schutz und Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen im Urtenental; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage: WNG Artikel 127a.

Projekt:
Beschaffung der Unterlagen für Schutz und Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen im Urtenental.

Projektleitung:
Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern, Abteilung Geologie, Zusammenarbeit mit Ingenieur- und Studienbüro A. Werner, Burgdorf, und Prof. A. Matter, Geologisches Institut der Universität Bern.

Kosten: Fr. 1 400 000.—.

Konto: 2230 7230-000.

Verpflichtungskredit:
Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit von Franken 1 400 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:
1986 Fr. 60 000.—
1987 Fr. 180 000.—
1988 Fr. 400 000.—
1989 Fr. 400 000.—
1990 Fr. 360 000.—
Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2897. Gemeindeverband ARA-Region Thun: Erweiterung der Klärschlammbehandlung; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien
Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.
Die Ausgabe ist gesetzlich gebunden, weil sie dem Grundsatz und dem Umfang nach durch Gesetz und Dekret festgelegt ist (Art. 33 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz des Bundes, Art. 40 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung des Bundes, Art. 5 und 17 SAW) und die Subventionsvoraussetzungen erfüllt sind.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 104 85 33 470	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Erweiterung der Klärschlammbehandlung:			
– Aerob-thermophile Schlammbehandlungsanlage			
– Stapelbehälter			
– Werkkanal			
Baukosten	9 900 000.—		
Beitragsberechtigte Kosten 91,85%	9 093 150.—	29	2 637 010.—

3. Information zum Geschäft
– Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun
– Vollendungstermin: 1988.

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Aufteilung des Verpflichtungskredites:
1986 Fr. 300 000.—
1987 Fr. 1 100 000.—
1988 Fr. 1 237 010.—
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1988 Fr. 1 000 000.—
1989 Fr. 900 000.—
1990 Fr. 737 010.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto Nr. 2230 9352-000.

6. Bedingungen
6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.
6.3 Der Gemeindeverband verpflichtet sich, Schlamm aus Drittanlagen, im Rahmen der Kapazität der eigenen Anlage gegen Entschädigung aufzunehmen und zu verarbeiten.
6.4 Die Abnahmeuntersuchung der Klärschlammhygienisierungsanlage ist entsprechend der Wegleitung des Bundesamtes für Umweltschutz vom August 1984 durchzuführen.
6.5 Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

3060. Wasser- und Energiewirtschaftsamt; ordentlicher Nachkredit an Abwasser-, Trinkwasser- und Kehrichtanlagen.

1. Rechtsgrundlage
WNG Artikel 123.

Allgemeines
In den Jahren 1978–1985 wurden an die Abwasser-, Trinkwasser- und Kehrichtanlagen den Gemeinden und Ge-

meindeverbänden Beitragszusicherungen von 242,0 Mio Franken gewährt. Diese hielten sich im Rahmen der vom Grossen Rat festgelegten Grenzen für die Zusicherung von Baubeiträgen.
In der gleichen Zeitperiode wurden Auszahlungen von 224,1 Mio Franken geleistet. Die Differenz zwischen Zusicherungen und Auszahlungen ist somit auf 17,9 Mio Franken angewachsen. Der im Voranschlag 1986 eingesetzte Betrag von 20 Mio Franken war anfangs Mai 1986 aufgebraucht. Zur Zeit liegen Zahlungsgesuche von Gemeinden und Gemeindeverbänden in der Höhe von 5,6 Mio Franken vor und bis Ende Jahr sind noch Zahlungsgesuche von 12,4 Mio Franken zu erwarten.

2. Antrag

Dem Wasser- und Energiewirtschaftsamt wird zu Lasten des Kontos 2230 9351-53-000 ein ordentlicher Nachkredit von 18,0 Mio Franken für die Auszahlung der eingegangenen Verpflichtungen von Staatsbeiträgen an Abwasser-, Trinkwasser- und Kehrichtanlagen bewilligt.
Damit können die aufgelaufenen Verpflichtungen per Ende 1986 als finanziert betrachtet werden.

3061. Gemeindeverband ARA-Region oberes Gürbetal: Kanalisation Wattenwil–Pohlern, Los 5–14 Aftermoos–Steinmoos; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15, Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.
Die Ausgabe ist gesetzlich gebunden, weil sie dem Grundsatz und dem Umfang nach durch Gesetz und Dekret festgelegt ist (Art. 33 Abs. 2, Gewässerschutzgesetz des Bundes, Art. 40 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung des Bundes, Art. 5 und 7 SAW) und die Subventionsvoraussetzungen erfüllt sind.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 450.7711/12	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Wattenwil–Pohlern Aftermoos–Steinmoos, Los 5–14 Scht I9/K1–Scht T 11 Scht L9/M1–Scht B5/M7 Scht P5/01–Scht 07/114	5 400 000.—	42,4	2 289 600.—
Kostenverteiler:			
Burgistein	10,72	44,8	
Seftigen	26,20	40,1	
Gurzelen	7,83	46,6	
Wattenwil	33,93	41,4	
Forst	3,12	46,2	
Längenbühl	3,20	46,2	
Blumenstein	13,03	42,6	
Pohlern	1,97	46,2	
	100,00	42,4	

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun
- Vollendungstermin: 1991.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Aufteilung des Verpflichtungskredites:
1986 Fr. 300 000.—
1987 Fr. 994 800.—
1988 Fr. 994 800.—
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1988 Fr. 572 400.—
1989 Fr. 572 400.—
1990 Fr. 572 400.—
1991 Fr. 572 400.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2230 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1 SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Die Zusatzbedingungen für Bauvorhaben in Schutzzone S sind auf der Kanalstrecke T2–T11, Los 14, einzuhalten.

3062. Orpund: Sammelleitung «Orpund West» KS 503–KS 533, best. KS 269–KS 526 und Anschluss Kan. Zihlwil d. h. Regenauslass RA 616; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15, Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 3204.10 vom 24. September 1985	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Sammelleitung «Orpund West» KS 503–KS 533, best. KS 269–KS 526 und Anschluss Kan. Zihlwil d. h. Regenauslass RA 616	2 200 000.—	27,2	598 400.—

3. Information zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro E. Brunflicker, Biel
- Baubeginn: Herbst 1986
- Vollendungstermin: 1987
- Folgende Kanalteilstrecken sind nicht subventionsberechtigt: KS 500–KS 503, Anschlussstücke bei KS 525 bzw. KS 528.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Aufteilung des Verpflichtungskredites:
1986 Fr. 200 000.—
1987 Fr. 398 400.—
Dieser wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:
1988 Fr. 598 400.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2230 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1 SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Der Tragfähigkeitsnachweis für erdüberschüttete Rohre nach SIA-Norm Nr. 190, Kap. 3.2, Ausgabe 1977, ist uns noch vom Ingenieurbüro vor Baubeginn nachzuliefern.

6.4 Bei Richtungsänderungen sind unbedingt Kontrollschächte vorzusehen.

6.5 Für die Schlusszahlung des Staatsbeitrages ist der Anschluss von 30 ständigen Einwohnern bei KS 503 von der Gemeinde zu bestätigen.

Geschäfte der Verkehrskommission

1021. Städtische Verkehrsbetriebe Bern (SVB); Kantonsbeitrag für den Bau eines Servicetraktes und die Erweiterung der Garage für den Busbetrieb; Verpflichtungskredit.

1. In Anwendung von Artikel 3, 13 und 15 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über den öffentlichen Verkehr wird den SVB an die auf Fr. 12 717 449.— veranschlagten Kosten für den Bau eines Servicetraktes und die Erweiterung der Garage für den Busbetrieb ein Kantonsbeitrag von **Fr. 1 550 000.—** bewilligt.

2. Die Ausrichtung des Kantonsbeitrages erfolgt nach Prüfung der Bauabrechnung und unter der Voraussetzung, dass die von den SVB bedienten Vorortsgemeinden die folgenden Beiträge verbindlich beschlossen haben: Bremgarten Fr. 182 590.—; Köniz Fr. 772 920.—; Ostermundigen Franken 664 490.—.

3. Der Kantonsbeitrag geht zu Lasten der Rechnung 1987, Konto 2220.209450-00035. Das Amt für öffentlichen Verkehr wird mit der Auszahlung beauftragt.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den kanonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

1022. Berner Oberland-Bahnen (BOB); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Verpflichtungskredit.

1. In Anwendung von Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und von Artikel 9 des kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen wird den BOB für die Realisierung eines Programmes technischer Verbesserungen ein Kantonsbeitrag von Fr. 2 893 500.— bewilligt. Davon entfallen Fr. 1 215 000.— auf bedingt rückzahlbare Subventionen und Fr. 1 678 500.— auf Beiträge à fonds perdu.

2. Der Verpflichtungskredit geht zu Lasten von Konto 2220. 209450-3625. Er wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1987	Fr. 1 100 000.—
1988	Fr. 1 500 000.—
1989	Fr. 293 500.—
	Fr. 2 893 500.—

3. Der Kantonsbeitrag beruht auf einem Kostenvoranschlag Preisbasis 4. Quartal 1985. Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden vorbehalten. Für Mehrkosten im Ausmass der Teuerung ist ein Zusatzkredit zu erwirken.

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zu deren Unterzeichnung sowie zum Mitteleinsatz gemäss Ziffer 2 ermächtigt.

5. Es wird von folgender Beitragsbereitschaft Vormerk genommen: Bund Fr. 3 536 500.—.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum, soweit eine neue Aufgabe im Umfang von Franken 1 327 500.— vorliegt. Er ist in den kanonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

1023. Simmentalbahn (SEZ); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Kredit und Verpflichtungskredit.

1. In Anwendung von Artikel 56 und 60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und Artikel 9 des kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über den öffentlichen Verkehr wird der SEZ für technische Erneuerungen ein Kantonsbeitrag von Fr. 2 823 750.— bewilligt. Davon entfallen Fr. 1 800 000.— auf bedingt rückzahlbare Subventionen und Fr. 1 023 750.— auf Beiträge à fonds perdu.

2. Der Verpflichtungskredit geht zu Lasten von Konto 2220. 209450-3617. Er wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 1 800 000.—
1988 Fr. 1 023 750.—
Der Regierungsrat wird zum Mitteleinsatz ermächtigt.

3. Der Kantonsbeitrag beruht auf einem Kostenvoranschlag Preisbasis 2. Quartal 1985. Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden vorbehalten. Für Mehrkosten im Ausmass der Teuerung ist ein Zusatzkredit zu erwirken.

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zu deren Unterzeichnung sowie zum Mitteleinsatz gemäss Ziffer 2 ermächtigt.

5. Es wird von folgender Beitragsbereitschaft Vormerk genommen: Bund Fr. 3 451 250.—.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

1125. Gürbetal–Bern-Schwarzenburg-Bahn (GBS); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Verpflichtungskredit.

1. In Anwendung von Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und von Artikel 9 des kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über den öffentlichen Verkehr wird der GBS für die Realisierung eines Programmes technischer Verbesserungen ein Kantonsbeitrag von Fr. 3 946 500.— bewilligt. Davon entfallen Fr. 3 015 000.— auf bedingt rückzahlbare Subventionen und Fr. 931 500.— auf Beiträge à fonds perdu.

2. Der Verpflichtungskredit geht zu Lasten von Konto 2220.209450-3618. Er wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1987	Fr. 2 000 000.—
1988	Fr. 1 946 500.—
	Fr. 3 946 500.—

3. Der Kantonsbeitrag beruht auf einem Kostenvoranschlag Preisbasis 2. Quartal 1985. Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden vorbehalten. Für Mehrkosten im Ausmass der Teuerung ist ein Zusatzkredit zu erwirken.

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zu deren Unterzeichnung sowie zum Mitteleinsatz gemäss Ziffer 2 ermächtigt.

5. Von der Bereitschaft des Bundes, einen Beitrag von Franken 4 823 500.— zu leisten, wird Vormerk genommen.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

2167. Bern–Lötschberg–Simplon-Bahn (BLS); Neuordnung der Hypothekardarlehen 1943/1965 im I. und II. Rang. — Gestützt auf Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über den öffentlichen Verkehr wird folgendes beschlossen:

1. Das gemäss Grossratsbeschluss vom 23. November 1942 und Vereinbarung vom 21. September 1943 für die Wiederaufrichtung der BLS gewährte, festverzinsliche Hypothekardarlehen I. Ranges von Fr. 15 000 000.— wird rückwirkend auf den 1. Januar 1984 in ein Darlehen mit variablem, nicht kumulativem Zins umgewandelt.

2. Das gemäss gleichem Grossratsbeschluss, gleicher Vereinbarung und zum selben Zweck gewährte Hypothekardarlehen II. Ranges von ursprünglich Fr. 25 000 000.—, mit Grossratsbeschluss vom 10. Mai 1961 für den Doppelspurausbau Spiez (Hondrich-Süd)–Frutigen um Fr. 5 000 000.— aufgestockt und einem Restbestand von Fr. 23 000 000.—, das auf den 1. Januar 1979 von einem variabel, nicht kumulativ verzinslichen Darlehen in ein fest verzinsliches Darlehen umgewandelt wurde, wird rückwirkend auf den 1. Januar 1984 wieder in ein Darlehen mit variablem, nicht kumulativem Zins zurückgeführt.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Darlehensverträge entsprechend anzupassen und die ab 1. Januar 1984 gestundeten Zinse, ausmachend je Fr. 1 995 000.— für die Jahre 1984 und 1985, abzubuchen.

2168. Bern–Lötschberg–Simplon-Bahn (BLS), zusätzlicher Kantonsbeitrag für den Ausbau auf Doppelspur; Verpflichtungskredit.

1. In Anwendung von Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über den öffentlichen Verkehr wird von der BLS für den durchgehenden Ausbau der Lötschberglinie Spiez–Brig auf Doppelspur ein Kantonsbeitrag von Fr. 20 000 000.— und ein entsprechender Verpflichtungskredit bewilligt.

2. Der Kantonsbeitrag wird voraussichtlich in den Jahren 1987–1994 ausgerichtet. Das Amt für öffentlichen Verkehr wird ermächtigt, die erforderlichen Jahrestranchen in den Staatsvoranschlag unter der Rubrik 2220.209450-94531 aufzunehmen.

3. Der Kantonsbeitrag wird in Form eines zum Selbstkostensatz des Bundes zu verzinsenden Baukredites gewährt, der nach Abschluss der Arbeiten in ein variabel, nicht kumulativ verzinsliches Hypothekardarlehen umgewandelt wird.

4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Finanzierungsvereinbarung vom 1. Juli 1976 an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die aufindexierten Kosten (Stand 2. Quartal 1985) für den Doppelspurausbau voraussichtlich 758 Mio Franken betragen werden, die soweit sie nicht vom Kanton Bern und der BLS getragen werden, vom Bund übernommen werden.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.

2481. Bern–Neuenburg-Bahn (BN); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Verpflichtungskredit.

1. In Anwendung von Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und von Artikel 9 des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969 wird der BN für die Realisierung eines Programmes technischer Erneuerungen und Verbesserungen ein Kantonsbeitrag von Fr. 5 829 525.— bewilligt. Davon entfallen Fr. 4 650 750.— auf bedingt rückzahlbare Subventionen und Fr. 1 178 775.— auf Beiträge à fonds perdu.

2. Der Verpflichtungskredit geht zu Lasten von Konto 2210. 209450-3619. Er wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1987	Fr. 1 943 930.—
1988	Fr. 3 000 000.—
1989	Fr. 885 595.—
	Fr. 5 829 525.—

3. Der Kantonsbeitrag beruht auf einem Kostenvoranschlag Preisbasis zweites Quartal 1985. Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden vorbehalten. Für Mehrkosten im Ausmass der Teuerung ist ein Zusatzkredit zu erwirken.

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zu dessen Unterzeichnung sowie zum Mitteleinsatz gemäss Ziffer 2 ermächtigt.

5. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften Kenntnis genommen: Bund Fr. 11 160 800.—, Kanton Freiburg Franken 797 200.—, Kanton Neuenburg Fr. 2 142 475.—.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum, soweit eine neue Ausgabe von Fr. 2 316 600.— vorliegt. Er ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

2741. Abonnementsverband Region Bern; Kantonsbeitrag; Kredit und Nachkredit.

1. In Anwendung von Artikel 15a des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über den öffentlichen Verkehr wird zur Deckung des Kantonsanteils von 25% an den Kosten des Abonnementsverbundes Region Bern für das Jahr 1985 zu Lasten der Rechnung 1986, Konto 2220.209450-9453, ein Kantonsbeitrag von Fr. 224 916.— und ein Nachkredit von Fr. 24 916.— bewilligt.

2. Das Amt für öffentlichen Verkehr wird mit der Auszahlung des Kantonsbeitrages an die rechnungsführende Unternehmung, Regionalverkehr Bern–Solothurn AG (RBS) beauftragt.

3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass 75% der Kosten des Abonnementsverbundes Region Bern von den angeschlossenen Gemeinden getragen werden.

Geschäfte der Kantonalbankkommission

1197. Kantonalbank von Bern; Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung 1985. — Der Jahresbericht und die Jahresrechnung der Kantonalbank von Bern für das Jahr 1985 werden genehmigt. Der vom Bankrat vorgeschlagenen Verwendung des Reingewinns von Fr. 28 532 810.98 wird wie folgt zugestimmt:

	Fr.
1. 9% Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 200 000 000.—	18 000 000.—
2. 9% Dividende auf Partizipationsschein-Kapital von Fr. 37 500 000.—	3 375 000.—
3. 9% Dividende auf Partizipationsschein-Kapital-Emission 1985 pro rata 1. Juli bis 31. Dezember 1985 von Fr. 12 500 000.—	562 500.—
4. Zuweisung an die offene Reserve	6 000 000.—
5. Vortrag auf neue Rechnung	595 310.98
	28 532 810.98

2016. Grundkapital der Kantonalbank von Bern; Erhöhung: Ausgabenbewilligung und Nachkredit. — Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 4 und Artikel 23 Ziffer 3 des Gesetzes über die Kantonalbank von Bern vom 8. Dezember 1963, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Das Grundkapital der Kantonalbank wird von 250 Mio Franken auf 275 Mio Franken erhöht, indem das Dotations- und Partizipationskapital um je 12,5 Mio Franken hinaufgesetzt werden.
Für die Erhöhung des Dotationskapitals wird ein Nachkredit von Fr. 12 500 000.— auf Konto 1900 945 (Staatsbeiträge an Dritte, Beteiligungen, KOFINA: 009450-000) zu Lasten des Rechnungsjahrs 1986 bewilligt. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die benötigten Mittel auf dem Anleihensweg zu beschaffen.
Die Kantonalbank ist ermächtigt, die Erhöhung des Partizipationskapitals je nach Lage am Kapitalmarkt durchzuführen.

Geschäft der Energiekommission

3063. Energietechnische Untersuchung kantonaler Bauten; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage
- Dekret über die Leitsätze der kantonalen Energiepolitik vom 10. Februar 1986, Leitsatz 4
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981, Artikel 22.

2. Gegenstand
Die VEWD wird als federführende Direktion beauftragt, zusammen mit den betroffenen Direktionen, insbesondere der Baudirektion, die im Leitsatz 4 geforderte energietechnische Untersuchung abzuwickeln. Es sind Pflichtenhefte für die Untersuchung zu erstellen. Eine Liste der dringendsten Bauten erstellt das HBA.
Es sind private Ingenieurbüros mit genau definierten Untersuchungen zu beauftragen. Die Untersuchungen werden einheitlich ausgewertet. Das Sanierungsprogramm wird unter Berücksichtigung der zukünftigen baulich notwendigen Verbesserungen aufgestellt.

3. Mitteleinsatz
Gesamtkosten: **Fr. 1 000 000.—.**

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit
Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 700 000.—
1988 Fr. 300 000.—
Die Zahlungen erfolgen aufgrund der Rechnungen der beteiligten Ingenieure und Architekten.

5. Konto
Belastet wird das Konto 2230-7270-0001
Energieuntersuchung kantonaler Bauten.

Vortrag der Präsidialabteilung an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (Unterstützung der politischen Parteien)

1. Einleitung

1.1 Auftrag

Die vorliegende Revision des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR) schafft die Rechtsgrundlage für die Unterstützung der politischen Parteien.
Am 5. Februar 1985 stimmte das Parlament der Motion Gay-Crosier betreffend Förderung der politischen Parteien zu (vgl. Tagblatt des Grossen Rates 1985, Seiten 24–28). Dieser Vorstoss wurde von einem Massnahmenkatalog begleitet, welcher sich in die folgenden Bereiche gliedern lässt:
- Unterstützung der parlamentarischen Arbeit (Fraktionsbeiträge, Verbesserung der Infrastruktur, administrative Hilfe),
- Beiträge an die Kosten der Wahlen und Abstimmungen,
- Steuerbegünstigung.

Der Grosse Rat überwies am 27. August 1984 die Motion Jenni als Postulat, welche eine kantonale Regelung des gemeinsamen Wahlmaterialversandes vorsieht. Zweck dieses Vorstosses ist nicht nur die finanzielle Unterstützung, sondern auch eine organisatorische Erleichterung für die Parteien.
Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Besondere Untersuchungskommission des Grossen Rates (BUK) in ihrem Bericht vom 26. August 1985 in Form einer Motion beantragt, es seien die politischen Parteien im Hinblick auf ihre wichtigen meinungsbildenden Aufgaben finanziell zu unterstützen und dafür die rechtlichen Grundlagen zu schaffen (vgl. Seite 173, Ziff. 2.1.3 Buchst. c des BUK-Berichtes).

1.2 Zielsetzung und Vollzug der parlamentarischen Vorstösse

Die oben genannten parlamentarischen Vorstösse streben nicht eine direkte *allgemeine* Parteienfinanzierung, sondern eine direkte *zweckgebundene* finanzielle Unterstützung sowie direkte staatliche Hilfeleistungen an. Diese Unterstützung der Parteiarbeit bedarf keiner Verfassungsrevision. Die notwendigen Rechtsgrundlagen können mit der Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte geschaffen werden.

2. Begriff und Bedeutung der Parteien

2.1 Begriff und rechtliche Anerkennung

2.1.1 Definition des Parteienbegriffs

Die politischen Parteien sind Organisationen, welche Anhänger mit ähnlicher Gesinnung oder ähnlichen Interessen in ihren Reihen sammeln, um auf die politische Willensbildung des Volkes Einfluss zu nehmen. Sie erfüllen im politischen Leben eine unerlässliche Funktion, indem sie an den Wahlen teilnehmen und die öffentliche Meinung prägen helfen.
In diesem Vortrag sind unter dem Begriff «Parteien» die politischen Parteien sowie Gruppierungen mit parteiähnlichen Funktionen zu verstehen.

2.1.2 Rechtsgrundlagen auf Bundesebene

Bekanntlich werden die Parteien in der geltenden Bundesverfassung nicht erwähnt. Die einschlägige Literatur vertritt jedoch die Auffassung, dass die Parteien schon heute in verschiedener Hinsicht von der Verfassung «de facto anerkannt» und berührt würden. Der Begriff des materiellen Verfassungsrechtes des Bundes umfasst alle grundlegenden Bestimmungen über die Ausübung der Staatsgewalt und die Organisation der Behörden. Die Parteien übernehmen zentrale Aufgaben im politischen Wettbewerb und sichern den demokratischen Mechanismus.
So bilden die Parteien die Voraussetzung für die Durchführung der Nationalratswahlen: das Bundesgesetz über die politischen Rechte erwähnt im Zusammenhang mit der Einreichung der Wahlvorschläge den Begriff der Partei ausdrücklich. Auch der Einbezug der Parteien in das Vernehmlassungsverfahren ist rechtlich abgestützt. Die Richtlinien des Bundesrates über das Vorverfahren der Gesetzgebung legen fest, dass die Parteien «zu Erlassen auf Verfassungsstufe und überdies zu Erlassen von besonderer politischer Tragweite» anzuhören sind.
Die Wünschbarkeit einer verfassungsmässigen Anerkennung ist grundsätzlich unbestritten. Solche Bestrebungen führten jedoch bisher weder im Jahre 1973 (Parteienartikel) noch im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung zum Erfolg, weil die Finanzierungsfrage auf Ablehnung stiess.

2.1.3 Die rechtliche Ausgangslage im Kanton Bern

Obwohl den Parteien im Kanton Bern die gleiche Bedeutung und die gleiche Aufgabenstellung zukommt wie auf Bundesebene, steht keine Ergänzung der Staatsverfassung mit einem Parteienartikel zur Diskussion. Dem Kanton kommt ohne weiteres die Kompetenz zu, in diesem Bereich auf dem Weg der Gesetzgebung die erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen.
Wie bei den Nationalratswahlen bildet auch bei den Grossratswahlen die Einreichung der Wahlvorschläge durch die Parteien die Voraussetzung des Wahlganges. Beim Erlass des GPR berücksichtigte der Gesetzgeber, dass neben den Parteien im herkömmlichen Sinn auch andere Gruppierungen und Aktionskomitees, welche zum Beispiel aus der aktuellen Tagespolitik entstehen können, an den Verhältniswahlen teilnehmen. Deshalb wurde der Begriff «politische Gruppierung» in das Gesetz aufgenommen.

2.2 Die Bedeutung der Parteien

2.2.1 Politischer Wettbewerb und Verantwortung

Die Mitwirkung bildet bei den Wahlen eine der wichtigsten Aufgaben der Parteien. Dieser politische Wettbewerb stellt jedoch lediglich das letzte und augenfälligste Glied in der langen Kette des politischen Prozesses dar. Der Tätigkeit in der Zeit zwischen den Wahlgängen kommt ebenfalls erhebliche Bedeutung zu, weil Wahlkämpfe in den meisten Fällen durch die Entwicklung der vorangehenden Jahre geprägt werden.
Bevor es zur Behördebestellung kommen kann, obliegt den Parteien die Schulung des Nachwuchses und die Kandidatenauslese. Die Parteien ermöglichen den Bürgern nicht nur den Sprung in die politischen Ämter, sondern schaffen die Voraussetzungen dafür, dass überhaupt eine Auswahl getroffen werden kann. Damit übernehmen die Parteien die Verantwortung für die Heranbildung politischer Führungskräfte, auch wenn schliesslich die Wähler an der Urne die politischen Karrieren mitbestimmen.
Zum personellen gesellt sich der nicht weniger wichtige programmatische Wettbewerb. Die Parteien bieten den Bürgern Alternativen für die in der Zukunft in Staat und Gesellschaft einzuschlagende Politik an. Sie unterbreiten also den Bürgern programmatische und personelle Vorschläge für die politische Leitung des Gemeinwesens und tragen gestützt auf den Wahlergebnissen in den Behörden Verantwortung mit. Dadurch unterscheiden sich die Parteien wesentlich von Organisationen wie Verbänden oder Bürgerinitiativen.

2.2.2 Willensbildung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Parteien erfüllen eine für die demokratische Willensbildung unerlässliche Funktion; sie verkörpern die Hauptträger der politischen Ideen. Jede Art von Willensäusserung in der Öffentlichkeit setzt die Organisation der im Volk vorhandenen Willensrichtungen voraus. Im Bereich der Willensbildung üben die Parteien eine Doppelfunktion aus: sie bilden einerseits das Sprachrohr von Meinungs- und Interessenrichtungen, indem sie die Impulse von einzelnen Bürgern oder Volksgruppen aufnehmen, verarbeiten, verbreiten und ihnen zum Durchbruch verhelfen. Andererseits stellen sie Organisationen dar, welche ein bestimmtes Gedankengut in das Volk tragen. In diesem wechselseitigen Prozess wird die öffentliche Meinung nicht nur aufgenommen und weitergetragen, sondern mitbeeinflusst und mitgestaltet.
Die Parteien spielen eine wichtige Rolle in den Vernehmlassungsverfahren, wo jeweils bereits vor der Parlamentsarbeit bedeutende Entscheide gefällt werden. Sie können also ihre Anregungen und Forderungen in einem frühen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens zur Geltung bringen. Allerdings sehen sich die Parteien je länger je mehr durch die Verbände konkurrenziert, welche im Meinungsprozess über zahlreiche und wirksame Einflusskanäle verfügen, grosse Mitgliederbestände mobilisieren können, qualifizierte Fachleute in Organe wie Expertenkommissionen delegieren und erheblich finanzkräftiger als die Parteien sind. Die Verbände versuchen ferner, ihre Standpunkte in die parteiinternen Auseinandersetzungen einzubringen; zu diesem Zweck sitzen oft Vertrauensleute in den leitenden Parteigremien. Umgekehrt werden Verbandspolitiker auf Wahllisten gesetzt, um für die Partei unter den betreffenden Verbandsmitgliedern zusätzliche Stimmen zu gewinnen.
Als klassisches Beispiel der Willensbildungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Parteien sind die Abstimmungskämpfe zu nennen. Zwar werden die Vorlagen anhand der Botschaften offiziell durch die Behörden präsentiert, die eigentliche Diskussion über die Abstimmungsgeschäfte wird jedoch durch die Parteien geführt. Sie bringen die Vorlagen, begleitet von der eigenen Meinung, mittels der Massenmedien, Zeitungen, Flugblätter und verschiedener Aktionen dem Bürger näher. Diese wiederum können sich an den Parteiversammlungen zu den Abstimmungsgegenständen äussern, so dass der Meinungsstrom auch in der gegenteiligen Richtung fliessen kann.

2.2.3 Die Parteien als Bindeglied zwischen Bürger und Staat

Die Parteien verbinden nicht nur Bürger und Staat, sondern sie fördern die Integration des Bürgers in das Gemeinwesen. Die Parteien ermöglichen also dem einzelnen, sich verantwortlich am Ganzen zu beteiligen. Das heisst nicht, dass sich allein das Parteimitglied politisch beteiligen kann. Es bedeutet aber, dass die Demokratie der organisatorischen Kräfte bedarf, um den bestehenden Meinungs- und Interessenrichtungen Gestalt zu verleihen.
Die Parteien integrieren ihre Anhänger in das Staatsganze, indem sie die Vielzahl von geäusserten und vertretenen Werten, Überzeugungen und Interessen in einen Gesamtbezug stellen und auf das Gemeinwohl hinbeziehen. Die innerparteilichen Auseinandersetzungen tragen ferner dazu bei, dass der Bürger mit seinen Überzeugungen mitbestimmen kann und dass ein erster Interessenausgleich stattfindet.

2.2.4 Wahrung der Volksrechte

Das Referendum und die Initiative erfordern die Beteiligung des Volkes an der politischen Willensbildung. Das bedingt parteimässige Organisationen. Deshalb sind in der Schweiz die Parteien nicht wie anderswo aus Parlamentsfraktionen oder Wahlkomitees entstanden, sondern direkt aus den Organisationen des wahl- und stimmberechtigten Souveräns.
Obwohl heute oft Verbände und Aktionskomitees Referenden ergreifen und Initiativen lancieren, könnten diese politischen Kampfmittel ohne parteimässig organisierten Anhang nicht planmässig eingesetzt werden. Die Einleitung eines Volksbegehrens verursacht einen respektablen Aufwand, und die Unterschriftensammlungen setzen eine mehr oder weniger organisierte Aktion voraus. Die Parteien sichern demnach die politische Handlungsfähigkeit des Volkes.

2.2.5 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Parteien einen erstrangigen staatspolitischen Auftrag erfüllen und im demokratischen System eine zentrale Stel-

lung einnehmen. Die Funktionstüchtigkeit einer Partei hängt jedoch immer mehr von ihrer Finanzlage ab. Deshalb soll der Staat mit finanziellen Beiträgen die politische Arbeit der Parteien unterstützen.

3. Die Unterstützung der Parteien

3.1 Die Parteienfinanzierung im Allgemeinen

3.1.1 Die direkte allgemeine Parteienfinanzierung

Unter den verschiedenen Möglichkeiten, die Parteien in finanzieller Hinsicht zu unterstützen, kann die direkte allgemeine Parteienfinanzierung als das einfachste Vorgehen bezeichnet werden. Weniger einfach ist es allerdings, dafür einen gleichzeitig praktikablen wie auch einleuchtenden und gerecht erscheinenden Verteilungsschlüssel zu ermitteln und festzulegen.
Bei der Wertung der direkten allgemeinen Parteienfinanzierung ist davon auszugehen, dass der freie gesellschaftliche Charakter der Parteien und die Notwendigkeit der Unabhängigkeit gegenüber dem Staat eine volle oder überwiegende staatliche Finanzierung der Parteien verbieten. Daraus lassen sich sowohl für den Umfang als auch für die Modalitäten einer staatlichen Parteienfinanzierung Schlüsse ableiten.
Bei der Behandlung der Motion Gay-Crosier kam jedoch deutlich zum Ausdruck, dass keine direkte allgemeine Parteienfinanzierung in Frage kommen kann.

3.1.2 Die direkte zweckgebundene Parteienfinanzierung

Diese Finanzierungsart beschränkt sich auf genau umschriebene Zwecke. Am ehesten geeignet sind dazu Beiträge an die Wahlkosten, welche für die Parteien einen wesentlichen Teil der Ausgaben bilden. Im Gegensatz zur allgemeinen Parteienfinanzierung müssen hier die Parteien die laufenden Ausgaben anderswie bestreiten. Hinsichtlich des Verteilungsschlüssels ergibt sich eine Vereinfachung, weil der Aufwand der verschiedenen Parteien für den Wahlkampf ermittelt werden kann.

3.1.3 Die direkten staatlichen Hilfeleistungen

Neben den allgemeinen oder zweckgebundenen finanziellen Unterstützungen kommen für die Beihilfe an die Parteien auch direkte staatliche Hilfeleistungen in Frage. So schreibt Artikel 77 des GPR analog zum Bundesgesetz vor, dass den Stimmberechtigten für jede Verhältniswahl ein vollständiger Satz der Wahlzettel zuzustellen ist.
Diese Regelung bringt den Parteien eine wesentliche Entlastung. Sämtliche Wähler erhalten die Wahlzettel aller teilnehmenden Parteien, ohne dass diese die Wahlzettel drucken und versenden müssen. Der Staat wendet für diese Hilfeleistung bei den Nationalratswahlen rund 400000 Franken und bei den Grossratswahlen 300000 Franken auf.

3.1.4 Die indirekte Parteienfinanzierung

Eine mögliche Form der mittelbaren Unterstützung besteht darin, Beiträge an Parteien steuerlich zu begünstigen, das heisst, die Beiträge für abzugsfähig zu erklären. In diese Richtung gehende Begehren wurden im Rahmen der letzten Beratung des Steuergesetzes gestellt. Der Grosse Rat lehnte jedoch diese Anträge am 15. November 1983 ab (vgl. Antrag Büschi und Postulat Gay-Crosier; Tagblatt des Grossen Rates 1983, Seiten 1004–1008). Neben den vom Regierungsrat vorgebrachten fiskalischen Bedenken darf hier auch der Gesichtspunkt der Chancengleichheit der Parteien nicht ausser acht gelassen werden.
Da in dieser Frage eine klare Willensäusserung des Grossen Rates vorliegt, wird darauf verzichtet, die steuerliche Abzugsberechtigung von Parteispenden wieder aufzugreifen.

3.1.5 Die Parteiengleichheit

Bei der Unterstützung der Parteien ist der Grundsatz der Parteiengleichheit zu beachten. Der Entscheid über die relative Stärke der verschiedenen Parteien ist in einem freiheitlichen und demokratischen politischen System vom Bürger an der Urne zu fällen. Die Parteien- oder Chancengleichheit verbietet damit auf der einen Seite, dass der Staat die Unterschiede zwischen den einzelnen Parteien bezüglich Bedeutung, Grösse, Einfluss und Macht ausgleicht.
Auf der anderen Seite dürfen die staatlichen Massnahmen auf dem Gebiet des Parteienrechts den Wettbewerb zwischen den Parteien nicht verfälschen. Dies gilt insbesondere für die Wahlen. Dabei kommt dem Grundsatz einer schematischen Gleichstellung keine unbeschränkte Geltung zu, so dass nicht etwa sämtliche Parteien ungeachtet ihrer Grösse eine absolut und nicht nur relativ gleiche finanzielle Unterstützung erfahren müssen. Gewisse Abstufungen sind deshalb zulässig und notwendig, auch wenn ihr Mass im einzelnen nicht leicht und eindeutig bestimmbar sein wird (Gerhard Schmid, «Politische Parteien, Verfassung und Gesetz», Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel 1981, Seiten 113/114).

3.2 Vorschläge für die Unterstützung der Parteien

3.2.1

Gestützt auf die oben dargelegten Überlegungen und in Berücksichtigung des Massnahmenkataloges zur Motion Gay-Crosier sollen die Parteien durch eine Gesetzesänderung wie folgt unterstützt werden:

Wahlkostenbeiträge
(Ergänzung des GPR mit einem Abschnitt «Wahlkostenbeiträge»)

Beiträge an die politischen Gruppierungen, welche an den Nationalrats- und Grossratswahlen teilnehmen (Listen- und Sitzbeiträge).

Einheitliche Regelung für den Versand des Wahlmaterials
(Änderung des GPR [Art. 77, neue Art. 77a und 77b])

Die Gemeinden werden verpflichtet, das Werbematerial der Parteien an die Stimmberechtigten zu verschicken. Der Staat leistet Beiträge an die Kosten dieses Versandes.

3.2.2

Beiträge an die Fraktionen: Eine Umfrage unter den Fraktionen hat 1985 ergeben, dass die bisherigen Beiträge für die bis heute wahrgenommenen Aufgaben genügen. Eine Vertiefung der Fraktionsarbeit ist aber weiterhin anzustreben. Um daraus entstehende zusätzliche Kosten zu decken, sollen die Fraktionsbeiträge ebenfalls erhöht werden. Die vorliegende Änderung des GPR kann dies aus rechtssystematischen Gründen nicht vornehmen; vielmehr ist dieses Anliegen im Rahmen der eingeleiteten Parlamentsreform zu verwirklichen. Soweit an ihm, wird der Regierungsrat eine angemessene Erhöhung der Fraktionsbeiträge unterstützen.

3.2.3

Folgende im Massnahmenkatalog formulierten Begehren werden nicht berücksichtigt:

Verschiedene Massnahmen wie Beiträge an die Kosten der Saalmieten, Inserate usw.
Diese Ausgaben sollen aus den durch die Wahlkostenbeiträge frei werdenden Mittel gedeckt werden. Der administrative Aufwand für diese Unterstützungen würde in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen der Parteien stehen.

– Steuerbegünstigung (vgl. Ziff. 3.1.4).

3.3 Die Wahlkostenbeiträge

Diese Beiträge bezwecken die finanzielle Entlastung der an den Verhältniswahlen teilnehmenden politischen Gruppierungen. Naturgemäss kommt dem anzuwendenden Verteilungsschlüssel grosse Bedeutung zu. Ein alleiniges Abstellen auf die in den Wahlen errungenen Stimmen würde nicht befriedigen. Umgekehrt dürfte auch die Zuerkennung von absolut gleich hohen Beiträgen an alle Parteien ungeachtet ihrer Mitglieder- und Wählerzahlen nicht überzeugen, weil grössere Parteien im Wahlkampf einen höheren Aufwand betreiben müssen. Es muss also ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beiden Komponenten gefunden werden.
Die staatlichen Beiträge sollten so bemessen sein, dass die Wahlkosten der Parteien nur teilweise gedeckt werden und dass ein geringer Anreiz besteht, der Unterstützung wegen Wahlvorschläge einzureichen. Deshalb wird ein Modell vorgeschlagen, das einerseits mit den *Listenbeiträgen* auf den eigentlichen Aufwand im Wahlkampf abstellt und andererseits indirekt mit den *Sitzbeiträgen* unter Berücksichtigung der Parteigrösse die Arbeit im Parlament honoriert.
Die Kriterien und Ansätze für die Wahlkostenbeiträge gehen aus den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln (Ziff. 6) hervor. Die finanziellen Auswirkungen können den Ziffern 4 und 7 entnommen werden. Dabei wird vom Grundsatz ausgegangen, dass die Kriterien im Gesetz festzulegen sind und damit dem Referendum unterstehen. Der Grosse Rat soll die Beitragshöhen im Dekret über die politischen Rechte bestimmen.

3.4 Beiträge an die Versandkosten des Werbematerials

3.4.1 Ausgangslage

Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten von Amtes wegen den Stimmrechtsausweis und den amtlichen Wahlzettel bzw. die amtliche Wahlzettelsammlung zu. Dagegen steht es gemäss Artikel 77 Absatz 2 GPR den Gemeinden frei, das Werbematerial zu verschicken. Deshalb lösen die Gemeinden die Frage des Werbematerialversandes sehr unterschiedlich. Einzelne Gemeinden bieten gute Dienste an, indem sie selber den gemeinsamen Versand organisieren und sämtliche Kosten übernehmen. Verschiedene Gemeinden stellen wenigstens die Infrastruktur zur Verfügung (Verpackungsraum, Adressenmaterial). Andere Gemeinden wollen nichts mit dem Versand des Werbematerials zu tun haben.
Der Zielkonflikt ist offensichtlich: einerseits sollen die Gemeinden unter dem Titel der Gemeindeautonomie eine möglichst grosse Freiheit geniessen; andererseits würde eine einheitliche Regelung den Parteien grosse Vorteile bringen.

3.4.2 Entlastung der Parteien

Der Versand des Werbematerials berührt nicht nur finanzielle Aspekte, sondern bildet einen wesentlichen Punkt in der parteiinternen Vorbereitung der Wahlen. Die unterschiedlichen Regelungen in den Gemeinden bürden den Parteisekretariaten organisatorische Probleme auf. Die Verantwortlichen müssen sich bei sämtlichen Gemeinden nach dem Modus erkundigen und eine aufwendige Organisation aufbauen.
Der optimale Gewinn für die Parteien bestünde darin, dass der obligatorische Versand des Werbematerials mit Beiträgen des Kantons an die Kosten eingeführt würde.

3.4.3 Übernahme der Kosten

Durch den gemeinsamen Versand des Wahl- und Werbematerials entstehen durch das aufwendige Einpacken, zusätzliche Umschläge und erhöhte Portospesen erhebliche Mehrkosten. Berechnungen ergeben einen Richtwert von 60 Rappen pro Stimmberechtigten.
Das Konzept sieht eine kombinierte staatliche und kommunale Hilfeleistung an

die Parteien vor. Der Staat leistet den Gemeinden nach einem bestimmten Schlüssel Beiträge an die Kosten des Versandes. Den Gemeinden steht es frei, die verbleibenden Kosten ganz oder teilweise den politischen Gruppierungen zu belasten. Mit diesen Massnahmen erhalten die Wahlteilnehmer eine finanzielle Entlastung.
Unter der Berücksichtigung der Steuerkraft (SK) der Gemeinden soll der Staat folgende Beiträge leisten:
Gemeinden mit über 100 Prozent SK: 20 Rp. pro Stimmberechtigten
Gemeinden mit 80–100 Prozent SK: 30 Rp. pro Stimmberechtigten
Gemeinden mit unter 80 Prozent SK: 40 Rp. pro Stimmberechtigten.

Auf dieser Grundlage ergibt sich für den Staat ein Aufwand von 180000 Franken pro Wahlgang.

4. Finanzielle Auswirkungen der Gesetzesänderung

Die Berechnungen ergeben folgende Kosten:

	GRW	NRW	Total
Versandkosten	180 000.–	180 000.–	360 000.–
Wahlkostenbeiträge	160 300.–	132 000.–	292 300.–
Total	340 300.–	312 000.–	652 300.–

GRW = Grossratswahlen
NRW = Nationalratswahlen

Die einzelnen Angaben gehen aus dem Anhang in Ziffer 7 hervor.

5. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Meinungen zu den Wahlkostenbeiträgen gingen stark auseinander. Die Mehrheit der Stellungnahmen begrüssten diese Art der Parteienunterstützung, doch gingen erwartungsgemäss zahlreiche Änderungsanträge bezüglich des Verteilungsschlüssels ein. Gewünscht wurde auch ein einfacheres Verfahren.
Die Vorlage sieht deshalb gegenüber dem ersten Entwurf nur noch Listen- und Sitzbeiträge vor; die Basisbeiträge wurden gestrichen. Während die Listenbeiträge den Aufwand der politischen Gruppierungen im Vorfeld der Wahlen berücksichtigt, honorieren die Sitzbeiträge die Parlamentsarbeit.
Im Bereich des Versandes des Werbematerials ist die Übernahme der Kosten durch die Gemeinden umstritten. Die Vorlage enthält nun eine flexible Lösung: den Gemeinden soll die Möglichkeit geboten werden, die ihnen nach Abzug der Staatsbeiträge verbleibenden Kosten den teilnehmenden politischen Gruppierungen zu belasten.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 41 a

Diese Bestimmung verankert den Grundsatz der direkten zweckgebundenen Parteienfinanzierung im Bereich der Wahlen. Die Beiträge werden auf die eidgenössischen und kantonalen Verhältniswahlen beschränkt, weil sich für die politischen Gruppierungen die grössten Aufwendungen bei diesen Wahlen ergeben.

Artikel 41 b

Die Listenbeiträge stellen auf den tatsächlichen Aufwand der politischen Gruppierungen in den einzelnen Wahlkreisen ab. Pro Liste wird in den Wahlkreisen mit bis 20000 Stimmberechtigten *300 Franken,* in den Wahlkreisen mit über 20000 Stimmberechtigten *500 Franken* ausbezahlt. Um zu verhindern, dass Wahlvorschläge ohne jegliche Erfolgsaussichten und nur der Beiträge wegen eingereicht werden, sieht der Gesetzesentwurf eine Bedingung von drei Prozent Wähleranteilen vor.
Eine politische Gruppierung, welche in einem Wahlkreis mehrere Wahlvorschläge einreicht, erhält nur einen Listenbeitrag, weil die Regionallisten nur Teile des Wahlkreises abdecken (z. B. SVP Fraubrunnen, SVP oberes Amt und SVP unteres Amt).
Die Listenbeiträge werden in den einzelnen Wahlkreisen den Vertretern der Wahlvorschläge nach dem Wahlgang ausgerichtet. Die Einzelheiten gehen aus der Ziffer 7.1 im Anhang hervor.

Artikel 41 c

Da sich die Nationalratswahlen in einem einzigen Wahlkreis abwickeln, erhalten die politischen Gruppierungen einen einheitlichen Betrag von *5000 Franken,* Voraussetzung ist jedoch ein Wähleranteil von zwei Prozent. Ziffer 7.4 im Anhang gibt Auskunft über die Auswirkungen für die einzelnen politischen Gruppierungen.

Artikel 41 d

Die Sitzbeiträge honorieren die politischen Gruppierungen für die errungenen Sitze. Sie erhalten *500 Franken* pro Sitz im Grossen Rat und *3000 Franken* pro Sitz im Nationalrat. Die Sitzbeiträge werden zusammen mit den Listenbeiträgen nach dem Wahlgang den Vertretern der Wahlvorschläge überwiesen. Die Tabellen unter den Ziffern 7.2 und 7.4 zeigen den Verteilungsschlüssel.

Artikel 41 e

Der Grosse Rat soll im Dekret über die politischen Rechte die in den Erläuterungen zu den Artikeln 41 b–41 d dargelegten Ansätze festlegen. Mit diesem Vorgehen kann der Grosse Rat schneller und einfacher auf die Kostenentwicklung reagieren, als wenn die Beiträge in das Gesetz aufgenommen würden.

Mit der Plafonierung der Summe der Wahlkostenbeiträge im Gesetz erhält das Volk die Möglichkeit, den finanziellen Rahmen der Unterstützung der Parteien mitzubestimmen. Der Grosse Rat kann diesen Betrag der Teuerung anpassen.

Artikel 41 f

Der Regierungsrat regelt jeweils im Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der betreffenden Wahlen den Zeitpunkt und weitere Einzelheiten zur Auszahlung der Wahlkostenbeiträge.

Artikel 41 g

Es liegt auf der Hand, dass der Staat über die Verwendung der ausgeschütteten Beiträge Aufschluss verlangen muss. Gemäss Artikel 53 des Gesetzes über den Finanzhaushalt erstreckt sich die Aufsicht der Finanzkontrolle auch auf Institutionen, welche vom Staat Zuwendungen erhalten. Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses liegt dabei nicht vor. Die Geldempfänger sollen dem Regierungsrat sämtliche Wahlkosten bekanntgeben, damit auch der Grad der Kostendeckung ermittelt werden kann.

Artikel 77

Absatz 2 dieses Artikels schreibt folgendes vor:

> Es steht den Gemeinden frei, bei Verhältniswahlen den Stimmberechtigten in einem besonderen Umschlag auch Werbematerial aller beteiligten politischen Gruppierungen zu den gleichen Bedingungen zuzustellen.

Diese Bestimmung wird aufgehoben. An deren Stelle regeln zwei neu einzufügende Artikel das Verfahren für den Versand des Werbematerials. Mit dieser Massnahme wird auch klar zwischen dem amtlichen Wahlmaterial und der Propaganda unterschieden.

Artikel 77 a

Die neue Regelung gilt für die Gesamterneuerungswahlen (Nationalrats-, Ständerats-, Grossrats- und Regierungsratswahlen), jedoch nicht für Ersatzwahlen, weil die an den Ersatzwahlen teilnehmenden politischen Gruppierungen im Rahmen der Parteienfinanzierung begünstigt würden. Es steht den Gemeinden frei, den separaten Umschlag mit dem Werbematerial in die Sendung mit dem amtlichen Wahlmaterial (Stimmrechtsausweis und Wahlzettel) zu stecken oder zu einem späteren Zeitpunkt den Stimmberechtigten zuzustellen.
Im Vorfeld der Grossratswahlen 1986 erwies sich das Fehlen von einheitlichen Fristen für die Anmeldung zur Beteiligung am gemeinsamen Wahlversand als Nachteil. Die unterschiedliche Praxis in den Gemeinden führte zu organisatorischen Schwierigkeiten bei den politischen Gruppierungen. Deshalb soll der Fristenlauf und die weiteren Bedingungen für den gemeinsamen Versand im Dekret über die politischen Rechte geregelt werden.
Den Gemeinden steht das Recht zu, für die Vorbereitung und Durchführung des Versandes (Adressieren, Zusammentragen des Werbematerials, Verpacken usw.) Vertreter der beteiligten politischen Gruppierungen beizuziehen. Dies ermöglicht der Gemeinde die Einsparung von Personalkosten, was zum Teil die Versandkosten ausgleichen kann.

Artikel 77 b

Ziffer 3.4.3 erläutert die Kriterien für die Beiträge des Staates an die Kosten für den gemeinsamen Versand des Werbematerials. Es steht den Gemeinden frei, die ihnen verbleibenden Kosten den teilnehmenden politischen Gruppierungen zu belasten. Das Gesetz sieht auch für diese Beiträge des Staates eine Plafonierung vor (vgl. Erläuterungen zu Art. 41 e).

Übergangsbestimmungen

Sollen die Beiträge an die Wahl- und Versandkosten bereits für die Nationalratswahlen 1987 geleistet werden, müsste die Gesetzesänderung auf den 1. Mai 1987 in Kraft treten, damit die Parteien und Gemeinden rechtzeitig orientiert werden können. Um nicht den Ablauf der Referendumsfrist abwarten und eine allfällige Volksabstimmung auf den September 1987 ansetzen zu müssen, soll die Gesetzesänderung vom Grossen Rat aus dem Referendum unterstellt werden. Die Volksabstimmung würde im März 1987 stattfinden (vgl. Terminplan unter Ziff. 7 im Anhang).

Bern, 18. März 1986

Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Beschlüsse der Kommission

1. Listenbeiträge

Es wird präzisiert, dass die Wähleranteile nur zusammengezählt werden, wenn eine politische Gruppierung mehrere *Regional*listen einreicht. In allen anderen Fällen erhalten die Listen eigene Listenbeiträge, zum Beispiel: FDP Biel und PRD Bienne, SP und SP Frauen, SVP und Junge SVP, usw.

2. Plafonierung der Wahlkostenbeiträge und der Beiträge an die Kosten für den Versand des Werbematerials

Diese Höchstbeträge sollen nicht im Gesetz, sondern im Dekret verankert werden.

3. Rechenschaftsbericht

Die Finanzkontrolle kann bereits aufgrund des Gesetzes über den Finanzhaushalt die Verwendung der Wahlkostenbeiträge überprüfen. Deshalb soll auf eine Bestimmung, wonach die Geldempfänger dem Regierungsrat einen Rechenschaftsbericht liefern müssen, verzichtet werden.

4. Versand des Werbematerials

Die Gemeinden erhalten das Recht, für die Vorbereitung des Versandes die beteiligten politischen Gruppierungen zur Mitwirkung zu verpflichten. Kommt eine politische Gruppierung dieser Forderung nicht nach, wird ihr Werbematerial nicht in den gemeinsamen Versand einbezogen.

7. Anhang

7.1 Grosser Rat; Listenbeiträge

Wahlkreis	Stimmberechtigte	SVP	SP	FDP	FL	EVP	CVP	NA	LdU	DA	POCH	JB	EDU	SAP	PLJ	PSA	Div.	TOTAL
	11.5.86	69	49	40	11	6	6	5	4	3	2	1	1	1	1	1	—	200
1. Aarberg	18 524	300	300	300	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 200
2. Aarwangen	26 385	500	500	500	—	500	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	500 [1]	3 000
3. Bern – Stadt	96 107	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	1,3%	—	—	—	—	5 500
4. Bern – Land	77 313	500	500	500	500	500	500	500	500	500	2,5%	—	1,7%	—	—	—	—	4 500
5. Biel	35 679	500	500	500	—	—	500	500	500	—	500	—	500	500	—	—	500 [2]	5 000
6. Büren	13 787	300	300	300	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 200
7. Burgdorf	29 248	500	500	500	500	500	—	2,5%	500	2,3%	—	—	2,1%	—	—	—	—	3 000
8. Courtelary	15 005	300	300	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	300	300	—	1 800
9. Erlach	6 130	300	300	300	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 200
10. Fraubrunnen	22 470	500	500	500	500	500	—	2,9%	500	2,8%	—	—	1,8%	—	—	—	—	3 000
11. Frutigen	11 384	300	300	300	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 200
12. Interlaken	24 022	500	500	500	—	500	—	—	500	1,1%	—	—	2,1%	—	—	—	—	2 500
13. Konolfingen	34 414	500	500	500	—	500	—	—	—	500	—	—	500	—	—	—	—	3 000
14. Laufen	9 170	—	300	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300 [3] 300 [4]	1 500
15. Laupen	8 893	300	300	300	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 200
16. Moutier	15 211	300	300	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	300	300	—	1 800
17. La Neuveville	3 383	300	300	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	300	—	1 500
18. Nidau	25 177	500	500	500	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 000
19. Niedersimmental	13 501	300	300	300	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 200
20. Oberhasli	5 354	300	300	—	—	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	1 200
21. Obersimmental	5 490	300	300	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	900
22. Saanen	5 045	300	300	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	900
23. Schwarzenburg	6 331	300	300	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	900
24. Seftigen	21 773	500	500	500	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 000
25. Signau	16 291	300	300	300	—	300	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	300 [5]	1 800
26. Thun	57 981	500	500	500	500	500	—	500	500	1,7%	—	—	500	—	—	—	—	4 000
27. Trachselwald	16 005	300	300	300	—	300	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	300 [5]	1 800
28. Wangen	16 386	300	300	300	—	300	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 500
Total	636 459	10 300	10 600	10 000	5 000	5 800	2 400	2 800	3 800	1 500	1 000	500	2 100	500	900	900	2 200	60 300

[1] Forum GRÜN
[2] Die Grünen
[3] Junges Laufental
[4] Unabhängige Laufentaler
[5] Kleine Liste Emmental

7.2 Grosser Rat; Sitzbeitrag (GRW 1986)

pro Sitz 500 Franken

Politische Gruppierung	Sitze 1986	Beitrag (Fr.)
SVP	69	34 500.–
SP	49	24 500.–
FDP	40	20 000.–
FL	11	5 500.–
EVP	6	3 000.–
CVP	6	3 000.–
NA	5	2 500.–
DA	3	1 500.–
LdU	4	2 000.–
JB	1	500.–
POCH	2	1 000.–
EDU	1	500.–
SAP	1	500.–
PSA	1	500.–
PLJ	1	500.–
Total	200	100 000.–

7.3 Grossratswahlen; Zusammenzug der Wahlkostenbeiträge (GRW 1986)

Liste	Wähleranteile (%)	Sitze	Listenbeitrag (Fr.)	Sitzbeitrag (Fr.)	Total (Fr.)
SVP	31,5	69	10 300.–	34 500.–	44 800.–
SP	22,9	49	10 600.–	24 500.–	35 100.–
FDP	18,8	40	10 000.–	20 000.–	30 000.–
FL	5,9	11	5 000.–	5 500.–	10 500.–
EVP	4,3	6	5 800.–	3 000.–	8 800.–
CVP	2,7	6	2 400.–	3 000.–	5 400.–
NA	3,4	5	2 800.–	2 500.–	5 300.–
DA	1,9	3	1 500.–	1 500.–	3 000.–
LdU	2,3	4	3 800.–	2 000.–	5 800.–
JB	0,7	1	500.–	500.–	1 000.–
POCH	0,9	2	1 000.–	1 000.–	2 000.–
EDU	1,8	1	2 100.–	500.–	2 600.–
SAP	0,3	1	500.–	500.–	1 000.–
PSA	0,7	1	900.–	500.–	1 400.–
PLJ	0,7	1	900.–	500.–	1 400.–
Diverse	1,2	–	2 200.–	–.–	2 200.–
Total	100,0	200	60 300.–	100 000.–	160 300.–

7.4 Nationalratswahlen; Wahlkostenbeiträge (NRW 1983)

Liste	Wähleranteile %	Sitze	Listenbeitrag (Fr.)	Sitzbeitrag (Fr.)	Total (Fr.)
SVP	29,021	9	5 000.–	27 000.–	32 000.–
SP	28,262	9	5 000.–	27 000.–	32 000.–
FDP	15,102	5	5 000.–	15 000.–	20 000.–
NA	5,992	2	5 000.–	6 000.–	11 000.–
EVP	3,258	1	5 000.–	3 000.–	8 000.–
LdU	3,219	1	5 000.–	3 000.–	8 000.–
PSA	2,153	0	5 000.–	–.–	5 000.–
CVP	2,140	0	5 000.–	–.–	5 000.–
POCH	1,594	1	–.–	3 000.–	3 000.–
EDU	1,814	0	–.–	–.–	–.–
DA	1,595	0	–.–	–.–	–.–
BAF	0,127	0	–.–	–.–	–.–
SLE	0,052	0	–.–	–.–	–.–
FL	4,667	1	5 000.–	3 000.–	8 000.–
SAP	0,357	0	–.–	–.–	–.–
GLB	0,645	0	–.–	–.–	–.–
Total	100,000	29	45 000.–	87 000.–	132 000.–

7.5 Wahlkostenbeiträge; Zusammenzug

	Grossratswahlen (Fr.)	Nationalratswahlen (Fr.)	Total (Fr.)
Listenbeitrag	60 300.–	45 000.–	105 300.–
Sitzbeitrag	100 000.–	87 000.–	187 000.–
Total	160 300.–	132 000.–	292 300.–

7.6 Terminplan

7. April	Redaktionskommission
16. April	Genehmigung durch den Regierungsrat
Anfangs Juni	Bestellung der parlamentarischen Kommission
September	1. Lesung
November	2. Lesung
5. April 1987	Volksabstimmung (obligatorisches Referendum)
1. Mai	Inkraftsetzung
Mitte Mai	Orientierung der Parteien
Juni	Kreisschreiben an die Gemeinden
18. Oktober	Nationalratswahlen

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die politischen Rechte (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

Titel 1.4 (neu) Wahlkostenbeiträge

Grundsatz

Art. 41 a (neu) Der Staat richtet den an Nationalrats- und Grossratswahlen teilnehmenden politischen Gruppierungen Beiträge an die Wahlkosten aus.

Listenbeitrag; 1. Grossratswahlen

Art. 41 b (neu) [1] Die Listenbeiträge bemessen sich nach der Zahl der Stimmberechtigten in den einzelnen Wahlkreisen.

[2] Anspruchsberechtigt sind politische Gruppierungen, welche bei den Wahlen einen Wähleranteil von mindestens drei Prozent im Wahlkreis aufweisen. Reicht eine politische Gruppierung mehrere Regionallisten ein, so werden die Wähleranteile zusammengezählt, jedoch nur ein Listenbeitrag ausgerichtet.

2. Nationalratswahlen

Art. 41 c (neu) [1] Die politischen Gruppierungen erhalten einen einheitlichen Listenbeitrag.

[2] Anspruchsberechtigt sind politische Gruppierungen, welche bei den Wahlen einen Wähleranteil von mindestens zwei Prozent im Kanton aufweisen. Reicht eine politische Gruppierung mehrere Regionallisten ein, so werden die Wähleranteile zusammengezählt, jedoch nur ein Listenbeitrag ausgerichtet.

Sitzbeitrag

Art. 41 d (neu) Jede politische Gruppierung erhält pro Sitz im neugewählten Rat einen Beitrag.

Beitragshöhe

Art. 41 e (neu) Der Grosse Rat legt im Dekret über die politischen Rechte die Höhe der Wahlkostenbeiträge fest.

Auszahlung

Art. 41 f (neu) Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Auszahlung der Wahlkostenbeiträge und regelt den Vollzug.

Amtliches Stimm- und Wahlmaterial

Art. 77 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

[3] Unverändert.

Werbematerial 1. Versand

Art. 77 a (neu) [1] Die Gemeinden stellen bei den eidgenössischen und kantonalen Gesamterneuerungswahlen den Stimmberechtigten das Werbematerial aller beteiligten politischen Gruppierungen in einem separaten Umschlag zu.

[2] Das Dekret regelt die Fristen für die Anmeldung zur Beteiligung am gemeinsamen Wahlversand und für die Einreichung des Werbematerials sowie die weiteren Bedingungen für den Versand.

[3] Die Gemeinden können für die Vorbereitung des Versandes die beteiligten politischen Gruppierungen zur Mitwirkung beiziehen. Gruppen, die keine Vertreter stellen, haben keinen Anspruch auf Versand der Unterlagen.

2. Finanzierung

Art. 77 b (neu) [1] Der Staat leistet den Gemeinden Beiträge an die Kosten für den Versand des Werbematerials. Er berücksichtigt dabei die Zahl der Stimmberechtigten und die Steuerkraft der Gemeinden. Der Regierungsrat legt die Höhe dieser Beiträge fest.

[3] Der Grosse Rat legt im Dekret über die politischen Rechte die Höhe dieser Beiträge fest.

II.

1. Diese Gesetzesänderung wird dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.
2. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 16. April/25. Juni 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 13. Juni 1986

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Gay-Crosier*

Antrag der Kommission

Absatz 2 streichen

Antrag des Regierungsrates

[2] Die Gemeinden können die ihnen verbleibenden Kosten ganz oder teilweise den am gemeinsamen Wahlversand beteiligten politischen Gruppierungen belasten.

Vortrag der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Änderung des Energiegesetzes

---

1. Die Gesetzesänderung stützt sich auf das Dekret vom 10. Februar 1986 über die Leitsätze der kantonalen Energiepolitik, Ziffer 1.3:
«Die Fernwärmeversorgung bleibt eine Aufgabe der Gemeinden. Der Kanton sorgt für günstige rechtliche Rahmenbedingungen. Der Kanton kann die Fernwärmeversorgung weiterer Regionen finanziell fördern und ergänzt entsprechend das Energiegesetz und das Dekret über die Staatsleistungen an die Energieversorgung.»

2. Das Leitsatzdekret legt die energiepolitischen Massnahmen der nächsten Jahre fest. Es enthält keine anderen Aufträge zur Änderung des Energiegesetzes, wohl aber einen weiteren Auftrag zur Änderung des Dekretes vom 4. Februar 1982 über Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV) im Bereich der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien. Die zurzeit geltenden Bestimmungen (Art. 15 ff.) laufen gemäss Artikel 26 Absatz 2 Ende 1986 aus. Sie sind per 1. Januar 1987 nach den Vorgaben von Ziffer 1.8 des Leitsatzdekretes neu zu fassen.
Die vorstehende Gesetzesänderung wird es erlauben, zeitgerecht das DEV sowohl betreffend die Fernwärmeversorgung zu ergänzen wie betreffend die erneuerbaren Energien zu ändern.

3. Die Gesetzesänderung umfasst zwei Punkte:

a Der Grosse Rat wünscht, dass sich der Kanton nicht nur bei der Erdgasversorgung, sondern auch bei der *Fernwärmeversorgung* angemessen engagieren kann.
Die Fernwärmeversorgung ist ein System, das Wärme für die Raumheizung, die Warmwasserbereitung und allenfalls für Prozesse zentral produziert und den Verbrauchern über ein Verteilnetz zuführt. Die Grösse solcher Versorgungen ist unterschiedlich. Das Energiegesetz unterscheidet zwischen öffentlichen oder öffentlichen Zwecken dienenden privaten Fernwärmeversorgungen (Art. 8–12) und privaten, gemeinsamen Heizanlagen für eine einzelne Überbauung oder für ein Quartier (Art. 13). Die vorstehende Gesetzesänderung betrifft die Förderung von Fernwärmeversorgungen im Sinn von Artikel 8–12 des Gesetzes.
Die näheren Voraussetzungen für die Bewilligung von Staatsleistungen werden im Dekret geregelt (Art. 26 Abs. 5 EnG). Die Gesetzesvorschrift verzichtet auf den in Ziffer 1.3 des Leitsatzdekretes verwendeten Begriff der Fernwärmeversorgungs-«Region» aus folgendem Grund: Es kann heute nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass nur Fernwärmeversorgungen von überkommunaler Bedeutung förderungswürdig sein können. So sollte der Weg nicht verbaut werden, etwa eine Fernwärmeversorgung in einem Randgebiet zu unterstützen, die mit einheimischem Holz betrieben wird, aber nur ein einzelnes Dorf umfasst. Denkbar sind auch Versorgungen, die etappenweise von einer Gemeinde aus aufgebaut werden, aber gleich zu Beginn grössere Vorinvestitionen erfordern.
Das Dekret wird namentlich zu umschreiben haben:
– die minimale Grösse einer förderungswürdigen Fernwärmeversorgung;
– die beitragsberechtigten Anlageteile, wobei Haupt- und evtl. Reservewärmeerzeuger sowie Transportleitungen im Vordergrund stehen.
Leistungen an den Betrieb der Anlagen fallen nicht in Betracht.

b Die Form der kantonalen Finanzhilfe besteht nicht nur in kapitalmässigen Beteiligungen. Hilfe kann auch in anderer Form, namentlich als Darlehen, gewährt werden. Es handelt sich um eine Angleichung an die Formulierung in Absatz 2 von Artikel 26 EnG.

4. Über die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesrevision sind keine Aussagen möglich. Alles hängt davon ab, dass im Kanton Bern förderungswürdige Projekte entstehen. Das finanzielle Engagement des Kantons wird aber begrenzt sein. Es werden keine Rechtsansprüche auf Staatsleistungen geschaffen. Zudem ist vorgesehen, im DEV die staatlichen Mittel für Leistungen nach diesem Dekret insgesamt zu plafonieren (Energiekonzepte, Auskunftsstellen für Energiefragen, Förderung der erneuerbaren Energie, der Erdgasversorgung und der Fernwärmeversorgung). Nach dem Energiebericht des Regierungsrates vom 25. September 1985 ist insgesamt mit jährlichen Aufwendungen von 5–6 Mio. Franken zu rechnen.
Die Gesetzesänderung hat keine personellen Auswirkungen zur Folge.

5. Wir beantragen, das Geschäft der Energiekommission zur Prüfung zu überweisen (Art. 42 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates).

Bern, 10. April 1986

Der Direktor für Verkehr, Energie und Wasser:
Bärtschi

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Energiekommission

Energiegesetz (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Energiegesetz vom 14. Mai 1981 wird wie folgt geändert:

Finanzielle Massnahmen

Art. 26 [1 und 2] Unverändert.

[3] Der Staat kann finanzielle Beihilfen zur angemessenen Erweiterung des Erdgasnetzes und zur Erstellung neuer Fernwärmeversorgungen gewähren oder sich an entsprechenden Vorhaben beteiligen.

[4 und 5] Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung.

Bern, 16. April/2. Juli 1986 — Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 23. Juni 1986 — Im Namen der Energiekommission
Der Präsident: *Rychen* (Lyss)

Vortrag der Landwirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über das landwirtschaftliche Bodenrecht

1. Ausgangslage und Anlass zu einer Gesetzesrevision

Die landwirtschaftliche Bodenrechtsordnung ist unübersichtlich, schlecht abgestimmt und für die heutigen Verhältnisse ungenügend. Der Bund, der auf diesem Gebiet gestützt auf die Artikel 64 und 31bis Absatz 3 Buchstabe *b* BV die Regelungszuständigkeit beansprucht, hat die Mängel erkannt und Reformen eingeleitet. Diese kommen nur sehr schleppend voran. Nach siebenjährigen Bemühungen können demnächst für einen Teilbereich, die landwirtschaftliche Pacht, neue Vorschriften in Kraft gesetzt werden (das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht; LPG). Für das übrige bäuerliche Bodenrecht legt der Bundesrat im Frühjahr 1986 einen Vernehmlassungsentwurf vor. Nach den Erfahrungen mit dem Pachtrecht und mit Blick auf die rechtliche und politische Komplexität der Vorlage lässt sich absehen, dass neue Bodenrechtsnormen auf eidgenössischer Ebene erst in den Neunzigerjahren in Kraft treten werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat beschlossen, im Zuge der Einführung des LPG auch die kantonalen Ausführungsvorschriften zum übrigen Bodenrecht unverzüglich zu aktualisieren. Ein Revisionsentwurf für das Bodenrecht wurde bereits 1984 in die Vernehmlassung geschickt, weil vorauszusehen war, dass die Einführung des Pachtrechts nach der Verabschiedung durch die eidgenössischen Räte unter Zeitdruck erfolgen muss. Wie angekündigt, werden die beiden Teilbereiche dem Grossen Rat nunmehr zusammengefasst in einer Gesetzesvorlage unterbreitet. Folgende Gründe haben den Regierungsrat bewogen, dem Parlament ein kantonales Gesetz zum landwirtschaftlichen Bodenrecht vorzulegen:

- Verschiedene vom Grossen Rat überwiesene Vorstösse verhalten die Regierung zur Revision der Bodenrechtsvorschriften (Motionen von Siebenthal vom 20. Februar 1979; Theiler vom 20. Februar 1979; von Siebenthal vom 10. November 1981; Bärtschi/Lützelflüh vom 16. Februar 1982; Postulate Kaufmann vom 22. Mai 1979 und Burkhardt vom 20. Februar 1979).
- Das vor einem halben Jahrhundert erlassene kantonale Ausführungsrecht ist wie das Bundesrecht zersplittert, schwer verständlich und veraltet. Es enthält zahlreiche überholte, zum Teil sogar bundesrechtswidrige Normen. Der Bürger vermag nicht mehr zu erkennen, was gilt. Es lässt sich nicht verantworten, mit der Überarbeitung länger zuzuwarten.
- Der Vollzug der Bodenrechtsnormen ist unübersichtlich und unzweckmässig geregelt. Er vermag in keiner Weise zu befriedigen. Eine Straffung und Neuorganisation ist überfällig.
- Der Rechtsschutz ist mangelhaft ausgebaut und genügt heutigen Erwartungen an ein Rechtsmittelverfahren nicht (keine verwaltungsunabhängige Überprüfung von Entscheiden).
- Die Reform des Bodenrechts auf eidgenössischer Ebene wird – wie erwähnt – noch einige Zeit auf sich warten lassen. Sie wird für die Rechtsunterworfenen Spiegel der stürmischen Entwicklung in den letzten 50 Jahren sein. Den Betroffenen wird die Anpassung an die neuen Randbedingungen leichter fallen, wenn sie die Entwicklung in zwei kleineren Schritten nachvollziehen können, als wenn sie plötzlich vor einer nachhaltig veränderten Situation stehen.
- Die Einführung des LPG verlangt ohnehin Normen auf Gesetzesstufe, weil der Kanton mittels Verordnungsvorschriften seinen besonderen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und insbesondere keine verwaltungsunabhängige Kontrolle vorsehen kann. Im weiteren ist es Aufgabe des Gesetzgebers, über die Einführung von Vorpachtrechten zu beschliessen. Es liegt nahe, bei dieser Gelegenheit auch das übrige Bodenrecht aufzuarbeiten.
- Die Fragen um das landwirtschaftliche Bodenrecht werden immer mehr zum Politikum. Diese Entwicklung ist der Suche nach ausgewogenen Lösungen nicht förderlich. Es gilt, die festgestellten Mängel zu beheben, bevor Polarisierungen eine sachliche Diskussion verunmöglichen.

2. Die Ziele des Gesetzes über das landwirtschaftliche Bodenrecht

Mit der Motion Bärtschi vom 16. Februar 1982 wurde der Regierungsrat eingeladen, die Zusammenfassung und die Anpassung der kantonalen Ausführungsvorschriften an die heutigen Bedürfnisse zu prüfen. Diese Grundgedanken nimmt die Revisionsvorlage auf. Sie bezweckt im einzelnen folgendes:

- die *Zusammenfassung* aller kantonalen Ausführungsvorschriften des landwirtschaftlichen Bodenrechts in einem Erlass (ausgenommen bleibt nur die Meliorationsgesetzgebung, die einer umfassenden Aktualisierung nicht bedarf und selber recht umfangreich ist, so dass eine Angliederung die Übersicht nur erschweren würde);
- die *Abstimmung* des Geltungsbereichs der Bodenrechtsnormen mit der Zonenordnung der Raumplanungs- und Baugesetzgebung;
- die *Einführung des neuen Pachtrechts* (LPG) unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Kanton Bern (hinsichtlich Parzellengrössen, Alpweiden und Nutzungsrechten an Alpen, allenfalls auch Vorpachtrechten);
- die angemessene *Ausschöpfung des kantonalen Gestaltungsspielraums*. In diesem Zusammenhang sind zu nennen der Ausbau der Vorkaufsberechtigung für Selbstbewirtschafter, die verbesserte Sicherung rationell bewirtschaftbarer Flächen und landwirtschaftlicher Bauten und die Möglichkeit zu verfeinerter Handhabung der Belastungsgrenze;
- die Straffung und *Verbesserung des Vollzugs* durch Vereinheitlichung des Instanzenzuges, unter Berücksichtigung der mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Behörden und einer paritätischen Kommission für Pachtangelegenheiten;
- den *Ausbau des Rechtsschutzes* durch Einführung der kantonalen Verwaltungsgerichtsbeschwerde;

- die *Verbesserung und Vereinfachung* bestehender Vorschriften. Im Vordergrund stehen dabei die Vereinheitlichung der Terminologie und die Anpassung überholter Normen;
- die *Aufhebung* veralteter oder gar bundesrechtswidriger Normen (z. B. der Entschuldungsbestimmungen und der Vorschriften über die Tilgungskasse, die kantonale Sperrfrist und das Vorrecht des jüngsten Sohnes).

3. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Revisionsentwurf zum allgemeinen landwirtschaftlichen *Bodenrecht* wurde von allen politischen Parteien, die sich dazu äusserten, begrüsst. Auch die Interessenverbände bewerteten die Revisionsbestrebungen grösstenteils als sinnvoll und erwünscht. Die Vernehmlassungen enthielten zahlreiche nützliche Hinweise und Verbesserungsvorschläge. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Berücksichtigung dieser Anregungen wurde die Vorlage vollständig überarbeitet.
Nicht überall auf Zustimmung stiess der Vorschlag, den Vollzug stärker auf die kantonale Ebene zu verlagern. Der Entwurf trägt den Bedenken Rechnung, indem er den Vollzug der bodenrechtlichen Massnahmen – soweit nicht Schätzungsfragen im Vordergrund stehen – einheitlich den Regierungsstatthaltern überbindet und die Kontrolle und die Beurteilung angefochtener Entscheide – ebenfalls einheitlich – der kantonalen Fachdirektion überträgt. Deren Erkenntnis unterliegt neu verwaltungsunabhängiger Überprüfung durch das Verwaltungsgericht.
Im übrigen wurden namentlich die Vorschriften über den Geltungsbereich, das Einspruchsverfahren und die Zweckentfremdung neu gefasst. Zu den Vorkaufsrechten wurden verschiedene Präzisierungen in den Gesetzestext aufgenommen. Die Vorschriften über den Schätzungswert (Belastungsgrenze) wurden ergänzt: Zum einen bestimmt der Entwurf nunmehr, unter welchen Voraussetzungen eine Schätzung vorläufig unterbleiben kann. Zum andern wird für bestimmte Fälle die Möglichkeit zur provisorischen Festsetzung des Schätzungswertes vorgesehen. Endlich werden auch die Nachprüfung und die Neuschätzung umschrieben.
Der Entwurf zum *Pachtrecht* wurde ebenfalls weitgehend gutgeheissen. Angeregt wurden namentlich eine Verfeinerung der Vorschriften über die Pacht von Alpnutzungsrechten, die Herabsetzung der Mindestgrösse für Rebgrundstücke und die Verankerung einer paritätischen Kommission. Diesen Begehren wurde Rechnung getragen (Organisation und Geschäftsgang der Pachtkommission werden durch Verordnung zu regeln sein). Geteilt waren auch in bäuerlichen Kreisen die Meinungen zur Einführung von Vorpachtrechten. Das Vorpachtrecht für Nachkommen an Gewerben wurde von einer schwachen Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten begrüsst. Für das Vorpachtrecht der Landwirte im Berggebiet an benachbarten Alpen fand sich eine deutlichere Mehrheit positiver Stellungnahmen. Mit Blick auf dieses Ergebnis und aus grundsätzlichen Erwägungen – über die Einführung solcher Institute soll der Grosse Rat aufgrund eines konkreten Vorschlags entscheiden können – hat der Regierungsrat beschlossen, die Vorpachtrechte in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

4. Die Grundzüge des Gesetzes

4.1 Behördenorganisation

Im *öffentlichrechtlichen Bereich* richtet sich die erstinstanzliche Zuständigkeit danach, ob in erster Linie gestützt auf genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse entschieden werden soll oder ob Schätzungsfragen im Vordergrund stehen. Im ersten Fall wird die Entscheidfindung dem Regierungsstatthalter überbunden. Im zweiten Fall soll eine Fachbehörde (Gültschätzungskommission oder Bodenamt) entscheiden. Dem Bodenamt wird zur Begutachtung der wichtigeren Fragen eine paritätisch zusammengesetzte Kommission (die Pachtkommission) beigegeben. Die Überprüfung von Verwaltungsentscheiden wird neu einheitlich der Landwirtschaftsdirektion übertragen. Dieser obliegt eine umfassende Überprüfung in fachlicher und rechtlicher Hinsicht. Im Anschluss an den Entscheid der Direktion eröffnet das Gesetz die Beschwerde an das (verwaltungsunabhängige) Verwaltungsgericht. Diese Rechtspflegeordnung entspricht moderner Verwaltungsrechtslehre. Sie wird in neuen Erlassen üblicherweise vorgesehen (vgl. etwa das neue Baugesetz, das Gastgewerbegesetz und das Abfallgesetz).
Auf *zivilrechtlichem Gebiet* obliegt die Beurteilung den Zivilgerichten. Für Streitigkeiten über die Vorkaufsberechtigung wird – wiederum mit Rücksicht auf die Vorteile guter Kenntnis der örtlichen Verhältnisse – die Zuständigkeit der Amtsgerichte beibehalten (ohne Spezialbestimmung wäre regelmässig das Obergericht zuständig). Für Klagen aus Pachtvertrag schreibt das LPG ein einfaches und rasches Verfahren vor. In solchen Fällen soll deshalb der Gerichtspräsident im Verfahren nach Artikel 294 ff. ZPO entscheiden. Durch den Beizug einer paritätisch zusammengesetzten Instanz würde das Zivilprozessverfahren allzu stark verzögert. Eine einfache und rasche Entscheidfindung wäre nicht mehr gewährleistet.

4.2 Geltungsbereich (Art. 2 bis 4)

Die einzelnen bodenrechtlichen Institute gelten von Bundesrechts wegen nicht für alle landwirtschaftlich bewirtschafteten Grundstücke. Mitunter ergeben sich heikle Abgrenzungsprobleme, namentlich im Zusammenhang mit landwirtschaftlich genutztem Terrain, das zugleich Teil des Baugebiets bildet. Diese räumlichen Abgrenzungsfragen werden nunmehr gesetzlich geregelt, um der herrschenden Rechtsunsicherheit zu begegnen. Die Normierung ist auf das Raumplanungsgesetz und auf das neue Baugesetz abgestimmt. Sie entspricht auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Bodenrecht. Für die landwirtschaftliche Pacht ergibt sich der Geltungsbereich aus dem LPG.

4.3 Vorkaufsrechte (Art. 5 bis 12)

Die Vorkaufsrechte bezwecken zur Hauptsache zweierlei: Zum einen sollen sie die lebzeitige Übertragung aus der Familie gegen den Willen der Mitglieder verhindern. Zum andern soll der tüchtige Selbstbewirtschafter bei Veräusserung eines Gewerbes gegenüber dem Nichtlandwirt den Vorzug erhalten (für die Übertragung im Erbfall kennt das bäuerliche Erbrecht analoge Bestimmungen, s. Art. 620 ff. ZGB).

Der Kanton Bern hat im Interesse der Familienmitglieder das Vorkaufsrecht für Geschwister des Veräusserers eingeführt. Dieses wird beibehalten. Indessen wird auf eine Ausdehnung auf die Nachkommen der Geschwister verzichtet. Solchen Nachkommen wird in aller Regel die enge Verbundenheit mit dem Gewerbe fehlen, die ein Vorkaufsrecht zu rechtfertigen vermöchte. Zudem war eine solche Hofübergabe im Kanton Bern nie üblich.
Andererseits schöpft die Vorlage den kantonalen Gestaltungsspielraum im Interesse der Selbstbewirtschafter besser aus. Sie enthält neu Vorkaufsrechte für den Pächter und für den benachbarten Landwirt, der eine kleinere Parzelle an sich ziehen kann, wenn sie an seinen Grundbesitz anstösst und für sich zum Verkauf gelangt. Verzichtet wurde auf ein Vorkaufsrecht für den landwirtschaftlichen Angestellten; es könnte allzu leicht umgangen werden (z. B. durch Kündigung vor dem Verkauf). – Das Vorkaufsrecht der Alpgenossenschaften und öffentlichrechtlichen Körperschaften wird in verbesserter Form übernommen.

4.4 Einspruchsverfahren (Art. 13 bis 16)

Zusammen mit 15 weiteren Kantonen hat der Kanton Bern das Einspruchsverfahren eingeführt. Danach kann gegen den Verkauf eines «landwirtschaftlichen Heimwesens» oder einer «landwirtschaftlichen Liegenschaft» behördlich Einspruch erhoben werden, wenn
- der Käufer offensichtlich Zwecke der Spekulation oder des Güteraufkaufs verfolgt,
- der Käufer bereits Eigentümer so vieler Liegenschaften ist, dass sie ihm und seiner Familie eine auskömmliche Existenz bieten,
- durch den Verkauf ein landwirtschaftliches Gewerbe seine Existenzfähigkeit verliert.

Die Anwendung dieser wenig bestimmten Regelung ist schwierig. Die Kantone dürfen die bundesrechtlich umschriebenen Einspruchsgründe nicht griffiger fassen. Der Regierungsrat erwartet jedoch bereits aus der Neuregelung des Vollzugs – u. a. sollen neu die in Verwaltungsjustizangelegenheiten erfahrenen Regierungsstatthalter über die Einspruchserhebung entscheiden – eine verbesserte Handhabung des Instruments. Im übrigen sollen Kaufverträge über Nutzungsrechte an Alpen der Einspruchsregelung nicht mehr unterstehen. Soweit bekannt, wurde gegen solche Geschäfte während nunmehr 30 Jahren noch nie Einspruch erhoben. Es rechtfertigt sich in Ansehung aller Umstände, Kaufverträge über Alpnutzungsrechte generell auszunehmen.

4.5 Sperrfrist (Art. 17)

Wichtig ist im Zusammenhang mit der bundesrechtlichen Sperrfristregelung (Verbot der Weiterveräusserung von landwirtschaftlichen Grundstücken innert zehn Jahren) vor allem die Umschreibung des Geltungsbereichs (vgl. vorne, 4.2). Ausnahmebewilligungen soll wie bisher der Regierungsstatthalter erteilen.

4.6 Verhütung der Überschuldung (Art. 18 bis 31)

Die Ausführungsvorschriften zur bundesrechtlich vorgegebenen Ordnung werden aktualisiert. Im weiteren werden die Voraussetzungen zur (verbreiteten) Aufschiebung der Schätzung umschrieben und die Praxis zur provisorischen Neuschätzung zwecks Finanzierung von landwirtschaftlichen Bauvorhaben im Gesetz verankert. Damit soll eine flexiblere Handhabung der Belastungsschranken ermöglicht werden, ohne die Ziele der Verschuldungsgrenze aufzugeben.
Die Entschuldungsbestimmungen sind zu streichen. Die letzten Entschuldungen wurden vor mehr als zehn Jahren abgeschlossen, und neue Entschuldungsgesuche können nicht mehr gestellt werden (vgl. Art. 10 des Bundesgesetzes über die Entschuldung). Der kantonale Entschuldungsfonds wird denn auch seit längerer Zeit für andere Zwecke verwendet (s. Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe). In diesen Fonds sollen die Mittel der ebenfalls noch bestehenden, aber zwecklos gewordenen Tilgungskasse zurückfliessen.

4.7 Zerstückelungs-, Abparzellierungs- und Zweckentfremdungsverbot (Art. 32 und 33)

Es ist nicht einzusehen, weshalb die Zerstückelung von Kulturland in unwirtschaftliche Kleinparzellen wie bisher nur im Rahmen der Erbteilung unterbunden werden soll. Zerstückelungen vor der Erbteilung sind nicht weniger nachteilig. Im Interesse der Erhaltung zweckmässig und rationell bewirtschaftbarer Flächen ist das Zerstückelungsverbot deshalb auf alle Grundstücksteilungen auszudehnen. Die Kantone sind hiezu nach Artikel 702 ZGB befugt.
Eine analoge Regelung ist für das Abparzellieren von betriebsnotwendigen landwirtschaftlichen Bauten und Einrichtungen geboten. Der Aufkauf landwirtschaftlicher Bauten oder Gebäudeteile (Stockwerkeigentum) durch auswärtige Personen hat beunruhigende Ausmasse angenommen («Wohnen im Grünen», Zweitwohnungen). Oft genug werden damit Betriebsgrundlagen eines einmaligen Gewinnes wegen in nicht wieder gutzumachender Weise geschmälert (beispielsweise durch den Verkauf des Stöckli). In Ergänzung zum Bewilligungsvorbehalt für die parzellenweise Verpachtung von Gewerben soll das Abparzellierungsverbot den Missbrauch mit betrieblich notwendigen Bauten verhindern, ebenso wie das Zweckentfremdungsverbot, das die (zahlreichen) Fälle beschlägt, in denen betriebsnotwendige Bauten bereits abgetrennt wurden. Als Zweckentfremdung gilt dabei laut verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung nicht bereits eine vorübergehende Vermietung von Räumlichkeiten. Hiegegen ist aus landwirtschaftlicher Sicht nichts einzuwenden. Nur das dauernde und unwiederbringliche Zuführen von betrieblichen Bauten zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken fällt unter den Begriff der Zweckentfremdung und erfordert eine Ausnahme nach Massgabe von Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes. Zur Durchsetzung des Zweckentfremdungsverbots braucht somit kein neues Bewilligungsverfahren eingeführt zu werden. Vom Zerstückelungs- und Abparzellierungsverbot können die Regierungsstatthalter in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

4.8 Anwendung des Pachtgesetzes (Art. 35)

Die Anwendung der Pachtvorschriften auf Nutzungsrechte an Alpen und auf Rebgrundstücke wird auf bernische Verhältnisse zugeschnitten (Unterstellung von kleineren Rebparzellen als im LPG einerseits, Ausschluss von Verträgen bis

zu fünf Nutzungsrechten anderseits; vgl. dazu Art. 1 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 1 LPG). Die Kantone sind zu solcher Regelung befugt (Art. 2 Abs. 2 und 3 LPG).

4.9 Vorpachtrechte (Art. 36 bis 44)

Die Einführung eines Vorpachtrechtes für Nachkommen an Gewerben und für Landwirte im Berggebiet an benachbarten Alpweiden steht in der Kompetenz der Kantone. – In der Westschweiz sind in den letzten Jahren ungefähr fünf Fälle bekannt geworden, in denen vorkaufsberechtigte Nachkommen durch Verpachtung des Gewerbes an Dritte übergangen wurden. Das Vorpachtrecht für Nachkommen schliesst für solche (Einzel-)Fälle eine Lücke in der Gesetzgebung. Der Entscheid, ob die wenigen als stossend empfundenen Fälle die Einführung des neuen Instituts (und die damit verbundenen Umtriebe) rechtfertigen, liegt beim Grossen Rat.
Das Vorpachtrecht für Landwirte in Berggegenden an benachbarten Alpweiden zielt darauf ab, den Bergbauern angemessene Bestossungsrechte zu sichern und übertriebenem «Viehtourismus» aus dem Talgebiet entgegenzuwirken. Es wurde nach dem Vorhandprinzip ausgestaltet (Pflicht zur Kontaktnahme mit den interessierten Vorpachtberechtigten vor Abschluss eines Pachtvertrages mit einem Dritten), weil bei anderer Konzeption (Eintrittsrecht) mit vernünftigem Aufwand nicht gewährleistet werden könnte, dass die Berechtigten rechtzeitig Kenntnis von der Verpachtung erhalten. Ausserdem ist die Ausgangslage für den Berechtigten ungünstiger, wenn er sich in ein bereits bestehendes Vertragsverhältnis drängen muss.

4.10 Parzellenweise Verpachtung und Zupacht (Art. 46 bis 48)

Das LPG führt die Bewilligungspflicht für die parzellenweise Verpachtung von landwirtschaftlichen Gewerben ein. Damit soll die Auflösung existenzfähiger Betriebe um des Mehrerlöses aus der stückweisen Verpachtung willen unterbunden werden. Ferner sieht das LPG als Massnahme gegen übermässige Zupacht ein Einspracheverfahren vor. Es soll zur Eindämmung der «Pachtlandjägerei» beitragen.
Beide Massnahmen (Bewilligungspflicht und Einspracheverfahren) greifen nur, wenn Gewerbe betroffen sind, die einer Familie eine «gute landwirtschaftliche Existenz» (bei der parzellenweisen Verpachtung) bzw. eine «überdurchschnittlich gute Existenz» (bei der Zupacht) bieten. Die Beurteilung setzt somit in beiden Fällen eine fachgerechte Schätzung der landwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten voraus. Aus diesem Grunde ist die Entscheidfindung der Fachbehörde (Bodenamt) übertragen, der zur Begutachtung der wichtigeren Fragen die paritätisch zusammengesetzte Pachtkommission beigegeben wird. Klare Fälle und Routinegeschäfte soll das Bodenamt selber entscheiden, damit sich Aufwand und Einsatz der Pachtkommission in vertretbarem Rahmen halten lassen (es ist immerhin mit ca. 300 Verwaltungsverfahren pro Jahr zu rechnen, in denen Fachfragen im Vordergrund stehen; vgl. dazu Art. 47 LPG). Den mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Behörden werden überwachende Aufgaben zugedacht. Sie können gegen übermässige Zupacht Einsprache erheben.

4.11 Pachtzinskontrolle (Art. 49 bis 51)

Der obligatorischen Pachtzinskontrolle (Bewilligungspflicht) unterliegen gemäss LPG nur noch die Pachtzinse für Gewerbe. Das Entgelt für die Grundstückspacht wird lediglich auf behördliche Einsprache hin festgesetzt (vgl. Art. 42 ff. LPG). Auch in diesem Bereich stehen Schätzungsfragen im Vordergrund. Die Pachtzinskontrolle wird deshalb dem Bodenamt übertragen, das für die wichtigeren Fragen auf die paritätische Pachtkommission zurückgreifen kann. Einfache Fragen soll das Bodenamt im Interesse einer raschen Verfahrensabwicklung ohne unnötigen Aufwand (vgl. Art. 47 LPG) selber erledigen. Die mit den Örtlichkeiten vertrauten Behörden haben wie bei der Zupacht überwachende Funktionen. Sie sind deshalb einspracheberechtigt.
Im übrigen steht es jedem Interessierten frei, von der zuständigen Behörde (Regierungsstatthalter, Bodenamt) feststellen zu lassen, ob eine Abkürzung der Pachtdauer, die parzellenweise Verpachtung, die Zupacht oder der Pachtzins genehmigt werden kann (Art. 49 LPG, Art. 56 des Entwurfs).

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Dem Kanton erwachsen vor allem aus den neuen Verfahren (Bewilligungen für Parzellenpacht und Einsprachen für Zupacht) Mehraufwendungen. Im Kanton Bern bestehen rund 45 800 Pachtverhältnisse. 65 % der bernischen Landwirtschaftsbetriebe verfügen über Pachtland (die durchschnittliche Pachtfläche pro Gewerbe beträgt 4,86 ha). Ungefähr 800 landwirtschaftliche Gewerbe sind als Ganzes verpachtet. Diese Zahlen zeigen auf, dass der Mehraufwand nach Inkrafttreten des LPG jedenfalls beträchtlich sein wird. Die Straffung der Pachtzinskontrolle fällt kaum entlastend ins Gewicht, weil die (wegfallende) Pachtzinsgenehmigungspflicht für einzelne Grundstücke ohnehin nur höchst selten befolgt wurde. Selbst wenn man in Rechnung stellt, dass die paritätische Pachtkommission in erheblichem Umfang Aufgaben übernehmen soll, wird zusätzliches Personal für die fachliche, rechtliche und administrative Bearbeitung in Grössenordnung einer Stelle erforderlich sein. Ob Bedarf nach weiteren Arbeitskräften besteht, werden erst die Zahl der zu behandelnden Geschäfte und die Rekursfreudigkeit aufzeigen. Für den Ausbau und Mehreinsatz der paritätischen Pachtkommission ist im übrigen mit Aufwendungen von jährlich ca. 100 000 Franken zu rechnen.

6. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Der Zweckartikel nennt die Ziele des landwirtschaftlichen Bodenrechts. Diese bilden Richtlinie und Auslegungshilfe bei der Gesetzesanwendung.

Artikel 2

Die Abstimmung des bodenrechtlichen Geltungsbereichs mit der raumplanungsrechtlichen Nutzungsordnung hat zentrale Bedeutung. Für Grundstücke in der Landwirtschafts- und Bauernhofzone (einer Unterart der Landwirtschafts-

zone) gelten die Bodenrechtsvorschriften, soweit der Boden bestimmungsgemäss genutzt werden kann (also landwirtschaftlich nutz*bar* ist; Bst. *a*). – Buchstabe *b* grenzt für Grundstücke in der Bauzone die landwirtschaftlichen Interessen und diejenigen an einer (besseren) baulichen Nutzung voneinander ab. Einerseits soll das (vielenorts zu gross bemessene) Baugebiet möglichst weitgehend zur Überbauung verfügbar sein; andererseits ist nicht zu verkennen, dass betriebsnotwendige Teile von zahlreichen landwirtschaftlichen Gewerben dem Baugebiet zugeschieden wurden (rund ein Viertel aller Gewerbe ist so betroffen). Zwar eröffnet das neue Baugesetz nunmehr die Möglichkeit einer Umzonung in die Bauernhofzone (Art. 85 BauG). Indessen muss damit gerechnet werden, dass die Umzonung – aus den verschiedensten Gründen – nicht überall zustande kommt, wo sie für das Überleben existenzfähiger Gewerbe wichtig wäre. Auf solche Fälle ist Buchstabe *b* zugeschnitten. Es handelt sich um eine unumgängliche Auffangbestimmung. Der Vorbehalt sofortiger Überbaubarkeit ist mit Blick auf die höchstrichterliche Rechtsprechung erforderlich.
Von Bundesrechts wegen (Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes [EGG], Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen [LEG]) unterstehen den Vorschriften des landwirtschaftlichen Bodenrechts auch Waldgrundstücke, die zu einem Gewerbe gehören und für den Betrieb erforderlich sind (Bst. *c*).

Artikel 3

Ausser den räumlichen müssen für das Eingreifen der Schutzvorschriften des bäuerlichen Bodenrechts auch bestimmte sachliche Voraussetzungen erfüllt sein. Diese umschreibt das Bundesrecht. Sie bleiben deshalb vorbehalten.

Artikel 4

Das Pachtrecht (Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht [LPG] mit zugehörigen Ausführungsbestimmungen) gilt von Bundesrechts wegen in allen Nutzungszonen, aber nur für die *landwirtschaftliche* Pacht. Die Pacht von Wald fällt bloss unter diesen Begriff, soweit sie im Zusammenhang mit der Verpachtung eines landwirtschaftlichen Gewerbes erfolgt.
Besonderes bestimmt das LPG für Bauland. Es gestattet in den Bauzonen nach eidgenössischem Raumplanungsgesetz die Abkürzung der Pachtdauer (Art. 7 und 8 LPG). Ferner sieht es für Grundstücke im Baugebiet bei bevorstehender Überbauung den Ausschluss der Pachterstreckung vor (Art. 27 LPG). Endlich ist die parzellenweise Verpachtung von überwiegend im Baugebiet gelegenen Gewerben zulässig (Art. 31 LPG).

Artikel 5

Wie bisher wird den Geschwistern des Veräusserers ein Vorkaufsrecht eingeräumt, wenn sie das Gewerbe selber bewirtschaften wollen. Die Einschränkungen (Abs. 1 Bst. *a* und *b*) ergeben sich aus dem Bundesrecht (Art. 6 Abs. 2 EGG).
Das Erlöschen dieses Vorkaufsrechts nach 25 Jahren (analog dem Gewinnbeteiligungsrecht der Miterben; s. Art. 619 Abs. 1 ZGB) erscheint gerechtfertigt, da später keine besonderen Bande zum interessierenden Gewerbe mehr bestehen dürften. Solche schutzwürdigen Verbindungen werden in aller Regel auch bei Nachkommen verstorbener Geschwister fehlen, weshalb auf eine entsprechende Ausdehnung des Vorkaufsrechts verzichtet wird.
Zum Ertragswert können im übrigen laut Artikel 12 EGG nur selbstbewirtschaftende Nachkommen und der Ehegatte das Vorkaufsrecht ausüben. Alle anderen Vorkaufsberechtigten haben den Verkehrswert zu entrichten.

Artikel 6

Zur Stärkung der Stellung des Pächters und um dem Selbstbewirtschafterprinzip noch mehr Nachachtung zu verschaffen, wird dem Pächter ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Es geht den Vorkaufsrechten der Verwandten nach. Die Mindestbewirtschaftungsdauer (neun Jahre) entspricht der Mindestdauer für die erstmalige Verpachtung von landwirtschaftlichen Gewerben (Art. 7 Abs. 1 LPG). Die weiteren Einschränkungen des Vorkaufsrechts ergeben sich aus dem Bundesrecht (Art. 7 EGG).

Artikel 7

Zur Erleichterung von Arrondierungen erhalten benachbarte, selbstbewirtschaftende Landwirte ein Vorkaufsrecht, soweit es das Bundesrecht (Art. 15 EGG) zulässt. Der Nachbar kommt nur zum Zug, wenn eine Parzelle mit einem Halt bis zu 20 Aren allein zum Verkauf gelangt.

Artikel 8

Das Vorkaufsrecht an Alpweiden soll der Eigentumszersplitterung entgegenwirken. Es hat sich bewährt und wird – verständlicher gefasst – im wesentlichen in der bisherigen Form übernommen (vgl. Art. 6 des Einführungsgesetzes vom 23. November 1952 zum EGG [EG EGG]).

Artikel 9

Unbedeutende Geschäfte, bei denen von vorneherein feststeht, dass nicht ein «Gewerbe oder wesentliche Teile davon» die Hand wechseln, werden ausgenommen. In diesem Sinne wird die ohne Verfahren handelbare Fläche auf 50 Aren festgelegt. Damit soll nutzloser Aufwand vermieden werden. Zum Schutz vor Umgehungsgeschäften dient Artikel 10.

Artikel 10

Diese Vorschrift soll die Umgehung der Vorkaufsrechte durch stückweise Veräusserung eines Gewerbes (sog. Kettengeschäfte) verhindern.

Artikel 11 und 12

Die bisherige Verfahrensregelung wird übernommen (vgl. Art. 7 EG EGG), unter Berücksichtigung der gefestigten Praxis. Die Fristen werden vereinheitlicht. Sie sollen im Normalfall 30 Tage betragen.

Artikel 13

Anwendbarkeit und Ausschluss des Einspruchsverfahrens werden klarer gefasst und auf die übrigen Vorschriften abgestimmt (vgl. Art. 9). Der Verkauf von Nutzungsrechten an Alpen (Kuhrechten, Bestossungsrechten) unterliegt dem Einspruchsverfahren nicht mehr. Es ist kaum denkbar, dass solche Veräusserungsgeschäfte jemals einen Einspruch auszulösen vermögen. Sie sind daher – auch mit Blick auf den Aufwand – von der Einspruchsregelung auszunehmen.

Artikel 14

Voraussetzung für einen wirksameren Vollzug ist eine bessere Information über die Umstände des Vertragsschlusses. In diesem Sinne nennt Artikel 14 die von den Parteien beizubringenden Unterlagen. Das Meldeformular (Abs. 1) wird über die Verkaufs- und die Erwerbsgründe sowie über die Verwendungsabsichten Aufschluss verlangen. Der Entscheid über die Einspruchserhebung setzt ferner regelmässig einen Überblick über die Grundeigentumsverhältnisse der Parteien voraus (Abs. 2; vgl. auch Art. 15 Abs. 2).

Artikel 15

Im Sinne einer Vereinheitlichung und Straffung des Vollzugs wird der Entscheid über die Einspruchserhebung dem Regierungsstatthalter übertragen (Abs. 3). Dieser verfügt als Organ der Verwaltungsjustiz zum einen über die erforderliche Erfahrung. Zum andern kennt er die örtlichen Verhältnisse. Er ist somit zur Einspruchserhebung am ehesten berufen. Unabdingbare Voraussetzung zur Prüfung des Kaufgeschäfts ist freilich genaue Kenntnis der Grundeigentumsverhältnisse der Parteien. Deshalb wird der Regierungsstatthalter ermächtigt, entsprechende Auszüge bei anderen Behörden einzufordern (Abs. 2). Das wird namentlich dann erforderlich sein, wenn die Parteien ungenügend Aufschluss erteilen (vgl. Art. 14).

Artikel 16

Der Einspruch kann im Sinne eines Rekurses der Fachdirektion unterbreitet werden (Abs. 1). Die wenig sinnvolle Behördenbeschwerde der Landwirtschaftsdirektion (Art. 10 EG EGG) kann damit fallengelassen werden. Das Erkenntnis der Landwirtschaftsdirektion unterliegt im übrigen der Überprüfung durch das Verwaltungsgericht (Art. 58).

Artikel 17

Die Sperrfristregelung entspricht sowohl der bisherigen Ordnung (vgl. Art. 1 des Einführungsgesetzes vom 19. Dezember 1948 zum LEG [EG LEG]) als auch dem neuen, im Interesse der Vereinheitlichung gewählten Konzept. Der Entscheid des Regierungsstatthalters unterliegt demgemäss auf Beschwerde hin der Überprüfung durch die Landwirtschaftsdirektion und das Verwaltungsgericht (Art. 57 und 58).

Artikel 18 bis 20

Den Vorschriften über die Belastungsgrenze sind alle landwirtschaftlichen Gewerbe und Grundstücke zu unterstellen, welche die räumlichen und sachlichen Voraussetzungen zur Anwendung der Normen des bäuerlichen Bodenrechts erfüllen (Art. 2 und 3; s. auch Art. 1 LEG). Das vereinfachte Unterstellungsverfahren wird beibehalten (vgl. Art. 8 EG LEG). Die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters entspricht der bisherigen Regelung und dem Konzept der Vereinheitlichung.

Artikel 21 und 22

Artikel 21 umschreibt die Voraussetzungen zur Festsetzung des Schätzungswertes (Belastungsgrenze) und den Kreis der Personen, welche die Schätzung verlangen können.
Grundlagen zur Bestimmung des Schätzungswertes (Art. 22) sind Artikel 6 LEG und die Verordnung des Bundesrates vom 28. November 1951/18. Juni 1979 über die Schätzung landwirtschaftlicher Heimwesen und Liegenschaften (eidg. Schätzungsreglement) mit Anhang (Schätzungsanleitung).

Artikel 23

Die Ermittlung des Schätzungswertes verlangt Fachkenntnisse. Mit der Schätzung ist daher unverändert die Gültschätzungskommission zu beauftragen. Das Schätzungsverfahren richtet sich nach der Verordnung vom 29. Dezember 1953 betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken (Schätzungsverordnung).

Artikel 24 und 25

Die Erstellung des Schätzungsprotokolls und die Kostenpflicht ergeben sich aus dem Bundesrecht (vgl. Art. 8 des eidg. Schätzungsreglements, Art. 5 Abs. 2 LEG und Art. 38 der Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften [LÜV]). Die Anmerkung ist ebenfalls vom Bundesrecht vorgesehen (Art. 7 Abs. 2 LEG; Art. 12 eidg. Schätzungsreglement).

Artikel 26 bis 29

Gestützt auf Artikel 4 des eidgenössischen Schätzungsreglements umschreibt Artikel 26, wann auf die (recht kostspielige) Schätzung durch die Gültschät-

zungskommission (vorläufig) verzichtet werden kann. Auch die Voraussetzungen, das Verfahren und die Kostenpflicht im Zusammenhang mit der Nachprüfung und der Neuschätzung (Art. 27 bis 29) stützen sich auf Bundesrecht (s. insbes. Art. 6 und 7 des eidg. Schätzungsreglements).

Artikel 30

Die Finanzierung von Neu- und Umbauvorhaben ist schwierig, wenn die Liegenschaften nicht vor Abschluss der Bauarbeiten nach Massgabe des neuen Schätzungswertes belastet werden dürfen. Die bernische Praxis erlaubt deshalb schon seit 1953 unter gewissen Voraussetzungen das Überschreiten des (alten) Schätzungswertes. Diese Voraussetzungen werden in Artikel 30 nunmehr gesetzlich umschrieben.

Artikel 31

Die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters wird beibehalten. Sie entspricht dem Vereinheitlichungskonzept. Neu ist der Hinweis, dass auch zeitlich befristete Ausnahmen gewährt werden können. Das soll eine verfeinerte Handhabung der Belastungsgrenze gestatten.

Artikel 32

Das erbrechtliche Zerstückelungsverbot (Art. 73 des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911 zum ZGB) wird allgemein gefasst. Die Teilung des Kulturlandes und des Waldes in unwirtschaftlich kleine Stücke ist in jedem Fall – nicht nur in der Erbteilung – nachteilig und unerwünscht. Die Mindestfläche für offenes Land (18 Aren) hat sich als zu klein erwiesen. Sie wird der geltenden Regelung für Wald angepasst (36 Aren). Das Zerstückelungsverbot für Wald gilt allgemein, nicht nur, wenn der Wald Teil eines landwirtschaftlichen Gewerbes bildet. Für Rebland ist eine Sonderordnung nötig.
Das Zerstückelungsverbot wird ergänzt durch ein Abparzellierungsverbot (Abs. 2). Es ist angesichts der Nachfrage aus nichtlandwirtschaftlichen Kreisen nach Bauernhäusern und Stöckli unumgänglich, Massnahmen vorzusehen, um die Zugehörigkeit der betriebsnotwendigen Bauten zum Gewerbe zu sichern. Leider werden nur zu oft betrieblich erforderliche Gebäude abgetrennt und veräussert, ohne dass die Folgen für das Gewerbe und die nachfolgenden Betriebsleiter (unwiederbringliche Schmälerung der Betriebsgrundlagen) bedacht werden.
In begründeten Fällen kann der Regierungsstatthalter Ausnahmebewilligungen sowohl vom Zerstückelungsverbot als auch vom Abparzellierungsverbot erteilen (Abs. 3).

Artikel 33

Das Zweckentfremdungsverbot für landwirtschaftliche Bauten ausserhalb des Baugebiets bildet das Bindeglied zur Raumplanungsgesetzgebung. Es hält fest, dass für die dauerhafte Verwendung von landwirtschaftlichen Bauten zu landwirtschaftsfremden Zwecken eine Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes erforderlich ist (vgl. auch Art. 81 ff BauG). Die Vermietung von Landwirtschaftsbauten stellt nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung keine solche Zweckentfremdung dar. Der Bewilligungsvorbehalt gilt im weiteren nur für landwirtschaftliche Gebäude in der Landwirtschaftszone und der Bauernhofzone. Im Baugebiet steht der Zweckentfremdung solcher Bauten nichts entgegen.

Artikel 34

Die Vorschrift ist der bisherigen Ordnung entnommen (Art. 12 EG EGG). Angesprochen ist die Verordnung vom 19. September 1984 über das Immobilien-Treuhandwesen.

Artikel 35

Die im Bundesrecht niedergelegten sachlichen Grenzen der Pachtvorschriften bedürfen in zweifacher Hinsicht der Anpassung an die bernischen Verhältnisse: Zum einen erweist sich der Ausschluss von Rebland bis zu 15 Aren (Art. 2 LPG) als zu hoch; 9 Aren (2 Mannwerke) sind für den Kanton Bern mit seinen allgemein eher kleinen Rebparzellen angemessen (Abs. 1 Bst. *a*). Zum andern würde die uneingeschränkte Anwendung der Pachtvorschriften auf Nutzungsrechte an Alpen (Kuhrechte, Bestossungsrechte) die vielenorts üblichen alljährlichen Anpassungen an den jeweiligen Viehbestand übermässig erschweren (vgl. Art. 1 Abs. 3 LPG). Bis zu fünf Nutzungsrechte an einer Alp sollen deshalb von den Pachtvorschriften ausgenommen werden und frei verfügbar sein (Abs. 1 Bst. *c*).
– Kleinere Grundstücke als 9 bzw. 25 Aren sollen mit Blick auf den Verwaltungsaufwand den Pachtvorschriften nicht unterstellt werden.
Absatz 2 verweist auf Artikel 1 Absatz 2 LPG (Umgehungsgeschäfte) und Artikel 2 Absatz 3 LPG (Zusammenrechnung mehrerer, an den gleichen Pächter verpachteter Grundstücke und von Parzellenteilen, die verschiedenen Pächtern überlassen wurden).

Artikel 36

Durch Abschluss eines Pachtvertrages mit einem Dritten können übernahmewillige Nachkommen übergangen werden. Um das zu verhindern, können die Kantone an Gewerben ein Vorpachtrecht für Nachkommen des Verpächters einführen. Dem Vernehmlassungsergebnis entsprechend enthält der Entwurf eine solche Regelung. Die Einschränkungen in Absatz 1 (Wille zur Selbstbewirtschaftung und Voraussetzung vorheriger Anmerkung) sind bundesrechtlich vorgegeben (Art. 5 LPG). Die Ausgestaltung im Sinne eines Eintrittsrechts für denjenigen, der das Vorpachtrecht im Grundbuch angemerkt hat, ist angezeigt. Denn das andere Prinzip – Verpflichtung, das Gewerbe *vor* Abschluss eines Pachtvertrages mit einem Dritten dem Nachkommen anzubieten (Vorhandprinzip) – führt zu Vollzugsschwierigkeiten, wenn die Anmerkung unterblieben ist. Dem Eintrittsrecht wurde auch in den Vernehmlassungen der Vorzug gegeben.

Vgl. im übrigen zur Grundsatzfrage der Einführung eines Vorpachtrechts für Nachkommen Ziff. 4.9 hievor.

Artikel 37 bis 39

Das Verfahren zur Ausübung des Vorpachtrechts ist demjenigen über das Vorkaufsrecht nachgebildet. Eine Schadenersatzregelung für den Fall, dass die Pacht nach dem Antritt einem Vorpachtberechtigten überlassen werden muss, ist entbehrlich. Dem Dritten kann das Vorpachtrecht nur entgegengehalten werden, wenn es im Grundbuch angemerkt wurde (Art. 36 Abs. 1 Bst. *b*). Pachtet der Dritte ein Gewerbe trotz angemerktem Vorpachtrecht, geht er bewusst Risiken ein, für die er keinen Ersatz beanspruchen kann.

Artikel 40

Die Kantone sind ermächtigt, den in Berggegenden wohnhaften Landwirten ein Vorpachtrecht an benachbarten Alpweiden einzuräumen. Die Bergbauern sind auf die Viehzucht angewiesen. Zur Sicherung dieser Einkommensquelle wird ihnen die Vorpachtberechtigung gegenüber Landwirten aus dem Talgebiet zuerkannt. Das Vorpachtrecht gilt für die Verpachtung von Alpen, von Anteilsrechten an Alpen (Miteigentums- oder Gesamteigentumsanteilen) und von Nutzungsrechten (Kuhrechten, Bestossungsrechten). Für die Verpachtung von weniger als fünf Nutzungsrechten an einer Alp sind die Pachtvorschriften nicht anwendbar (Art. 35 Abs. 1 Bst. *c*). Diese Ausnahme ist erforderlich, um das überkommene alljährliche Verschieben von Rechten unter den Teilhabern entsprechend dem aktuellen Viehbestand auch in Zukunft zu ermöglichen. Verpachtet ein Berechtigter weniger als fünf Nutzungsrechte an einer Alp, entfällt demgemäss auch das Vorpachtrecht (Abs. 3 Bst. *b*). Es kann ferner nicht ausgeübt werden, wenn ein im Berggebiet wohnhafter Selbstbewirtschafter oder ein anderer Vorpachtberechtigter berücksichtigt wird (Abs. 3 Bst. *a* und *c*).
Die Umschreibung des vorpachtberechtigten Kreises «benachbarter» Landwirte darf weder allzu eng gefasst werden (sonst würde das Vorpachtrecht kaum zum Tragen kommen), noch darf er aus Gründen der Praktikabilität sehr weit beschrieben werden. Die gewählte Umschreibung (Abs. 1 Bst. *b*) stützt sich auf das Ergebnis der Beratungen auf Bundesebene.

Artikel 41 bis 44

Im Interesse eines möglichst einfachen Verfahrens geht der Entwurf beim Vorpachtrecht der benachbarten Landwirte vom sog. Vorhandprinzip aus: Auf öffentliche Ausschreibung der zur Verpachtung gelangenden Alpen und Alprechte hin können sich die interessierten Berechtigten melden (Art. 41 und 42). Alsdann bestimmt der Verpächter, mit welchem Vorpachtberechtigten er den Pachtvertrag abschliessen will (Art. 42 Abs. 2). Wird die Pachtsache einem Dritten in Pacht gegeben, ohne dass ein Ausschlussgrund vorliegt (s. Art. 40 Abs. 3), können die übergangenen Berechtigten Klage erheben (Art. 43). Der Richter kann auch bei Uneinigkeit über die Pachtbedingungen angerufen werden (Art. 43 Abs. 3). Er berücksichtigt in solchen Fällen die Interessen beider Parteien, den Ortsgebrauch und – hinsichtlich des Zinses – die Stellungnahme der Pachtzinskontrollbehörde.
Artikel 44 Absatz 2 hält fest, dass dem Dritten Anspruch auf Schadenersatz zusteht, wenn er die Pachtsache nach Abschluss eines Pachtvertrages einem Vorpachtberechtigten überlassen muss. Diese Bestimmung ist erforderlich, weil Drittinteressenten – anders als beim Vorpachtrecht der Nachkommen – nicht selber feststellen können, ob übernahmewillige vorpachtberechtigte Landwirte vorhanden sind.

Artikel 45

Über die Abkürzung der ordentlichen Pachtdauer ist in erster Linie aufgrund der örtlichen und persönlichen Verhältnisse zu entscheiden. Bewilligungsbehörde ist deshalb – wie bisher – der Regierungsstatthalter (vgl. Art. 13 Abs. 2 EG EGG). – Die Fristen zur Einreichung eines Abkürzungsgesuchs (Abs. 2) sind bundesrechtlich festgelegt (Art. 7 und 8 LPG).

Artikel 46

Gemäss Artikel 30 LPG bedarf die parzellenweise Verpachtung ganzer Gewerbe neu einer Bewilligung. Diese ist nur unter bestimmten Voraussetzungen erhältlich, insbesondere wenn das Gewerbe einer landwirtschaftlichen Familie keine «gute landwirtschaftliche Existenz» mehr bietet oder wenn es mit Blick auf die Betriebsgrundlagen nicht mehr als «erhaltenswürdig» gelten kann (vgl. Art. 31 LPG). Dem Entscheid über die Bewilligung haben daher regelmässig eingehende betriebswirtschaftliche Abklärungen voranzugehen. Die Beurteilung setzt Fachkenntnisse voraus. Sie ist deshalb einer Fachbehörde (Bodenamt) zu übertragen. Es wäre wenig zweckmässig, solche Abklärungen und Entscheide den Bezirksbehörden zu überbinden.
Das Bodenamt setzt zur Begutachtung der wichtigeren Fragen im weiteren die paritätische Pachtkommission ein (vgl. dazu auch vorne Ziff. 4.10).

Artikel 47 und 48

Zur Bekämpfung der verpönten «Pachtlandjägerei» hat der Bundesgesetzgeber ein Einspracheverfahren gegen unerwünschte Zupacht eingeführt. Die Einsprache steht offen, wenn der Zupächter bereits über eine überdurchschnittliche Existenz verfügt oder wenn das Zupachtland ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs liegt (Art. 33 LPG). Einspracheberechtigt sind unmittelbar oder mittelbar Betroffene (beispielsweise dringend auf Zupachtland angewiesene Betriebsleiter) sowie die vom Kanton bezeichneten Behörden (Art. 33 Abs. 4 LPG). Das Einspracherecht ist den Behörden zu übertragen, die mit den örtlichen Verhältnissen am besten vertraut sind. Das sind die Gemeinderäte und die Regierungsstatthalter. Diese sorgen somit für die Überwachung. Die Beurteilung von Einsprachen wird der Fachbehörde (Bodenamt) übertragen, da (wie bei der parzellenweisen Verpachtung) vorab aufgrund von fachgerechten Schät-

zungen zu entscheiden ist. Das Bodenamt kann für die wichtigeren Geschäfte die ihm beigegebene paritätische Pachtkommission einsetzen (vgl. zum Ganzen auch Ziff. 4.10 hievor).
Die Absätze 2 von Artikel 47 und 3 von Artikel 48 sind bundesrechtlich vorgegeben (vgl. Art. 33 Abs. 5 und Art. 35 LPG).

Artikel 49

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung. Auch im Zusammenhang mit der Pachtzinskontrolle sind vorwiegend Schätzungsfragen zu beantworten, weshalb der Vollzug dem Bodenamt obliegt. Dieses zieht in wichtigeren Fällen die paritätische Pachtkommission bei. Zusammensetzung und Organisation der Pachtkommission sind auf dem Verordnungsweg zu normieren (vgl. Art. 5 Abs. 1 Ziff. 7 und Abs. 2 des Dekrets vom 17. Mai 1972 über die Organisation der Landwirtschaftsdirektion).

Artikel 50 und 51

Der vereinbarte Pachtzins für einzelne Grundstücke wird nur noch auf Einsprache hin überprüft. Verfahren und Einspracheberechtigung hat der Bundesgesetzgeber entsprechend dem Einspracheverfahren gegen unerwünschte Zupacht ausgestaltet (Art. 43 und 44 LPG). Danach richtet sich auch die kantonale Zuständigkeitsordnung. Im Unterschied zum Einspracheverfahren gegen die Zupacht (vgl. Art. 47) sind zur Einsprache gegen Pachtzinsvereinbarungen von Bundesrechts wegen nur Behörden befugt (Art. 43 Abs. 1 LPG). Die Frist zur Einlegung der Einsprache (Art. 50 Abs. 2) ist ebenfalls bundesrechtlich vorgegeben.

Artikel 52

Das Bundesrecht sieht neu vor, dass Pachtverträge während der Pachtdauer an veränderte Verhältnisse angepasst werden können (Art. 10ff. LPG). Das gilt namentlich auch hinsichtlich der Zinspflicht. Über solche Pachtzinsanpassungen hat die Pachtzinsbehörde zu befinden.

Artikel 53

Die bisherige Regelung wird übernommen (vgl. Art. 7 Abs. 3 EG EGG). Die Zuständigkeit des Amtsgerichts festzuschreiben rechtfertigt sich, weil Streitigkeiten über die Ausübung von Vorkaufsrechten mit Blick auf den Streitwert sonst in den meisten Fällen vom Appellationshof des Obergerichts zu entscheiden wären (vgl. Art. 2 und 7 der Zivilprozessordnung [ZPO]). Der Appellationshof verfügt nicht über die gleichen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten wie das Amtsgericht.

Artikel 54 und 55

Das LPG verhält die Kantone, für Zivilrechtsstreite in Pachtsachen ein einfaches und rasches Verfahren vorzusehen (Art. 47 Abs. 1 LPG). Der bernische Gesetzgeber erklärt in solchen Fällen regelmässig das Verfahren nach Art. 294ff. ZPO für anwendbar (vgl. dazu etwa Art. 304a und b ZPO i.V. mit Art. 343 OR und Art. 280 und 329 ZGB). Dieses Verfahren bietet sich auch zur Beurteilung von Rechtsstreiten aus Pachtvertrag (und Vorpachtrecht) an. Weil solche Prozesse rasche Beurteilung verlangen und für die zivilrechtlich im Vordergrund stehenden Fragen vieles auf die örtlichen Verhältnisse ankommt, ist die Entscheidfindung unbesehen des Streitwertes dem Gerichtspräsidenten zu übertragen.
Das Wahlrecht zwischen den Gerichtsständen der gelegenen Sache und des Wohnsitzes des Beklagten ist bundesrechtlich festgelegt (Art. 48 Abs. 2 LPG).

Artikel 56

Die Vorschrift ermöglicht den Parteien, sich frühzeitig Klarheit über die zulässigen Verpachtungsmodalitäten (Dauer, Zins, Verpachtung in Teilen, Zupacht) zu verschaffen (vgl. auch Art. 49 LPG).

Artikel 57

Der Instanzenzug wird vereinheitlicht und die Beurteilung von Beschwerden der zuständigen Fachdirektion übertragen (Abs. 1). Die Direktion übt volle Rechts- und Ermessenskontrolle aus (Abs. 2). Diese Ordnung ist zweckmässig und entspricht dem heutigen Rechtspflegemodell. Der Regierungsrat wäre schon aus Zeitgründen nicht in der Lage, über solche Verwaltungsjustizangelegenheiten zu befinden.

Artikel 58

Die Vorlage eröffnet die Möglichkeit zur Überprüfung von Verwaltungsentscheiden durch eine unabhängige Instanz (Verwaltungsgericht). Damit wird der Rechtsschutz des Bürgers heutigen Erkenntnissen und Erwartungen entsprechend ausgebaut.

Artikel 59

Die Pachtkommission (Abs. 2) wird paritätisch mit Vertretern der Verpächter und der Pächter besetzt. Ausserdem sind ihr landwirtschaftliche Sachverständige beizugeben, damit sie ihre Begutachtungen auch fachlich untermauern kann. Die bestehende «Pachtzinskommission» (mit nur je einem Pächter- und Verpächtervertreter) wird mit Blick auf die neue Aufgabenstellung erheblich erweitert werden müssen. Möglicherweise wird es sich als vorteilhaft erweisen, für die einzelnen Landesteile Ausschüsse zu bilden. Dem Bodenamt wird die Koordination und Sekretariatsführung obliegen.

Artikel 60

Für Pachtangelegenheiten schreibt das LPG (in Art. 60 Abs. 4) die Anwendung des neuen materiellen Rechts auf hängige Verfahren vor. Da auf dem Gebiet des allgemeinen Bodenrechts für die bereits eingeführten Verfahren materiell nichts

wesentliches ändert, kann dieser Grundsatz umfassend festgeschrieben werden. Er entspricht im übrigen den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln.

Artikel 61

Vor der Inkraftsetzung ist die Genehmigung des Bundesrates einzuholen (Art. 58 LPG, Art. 46 EGG, Art. 110 LEG).

Artikel 62 und 63

Die Einführung des Verfahrens nach Artikel 294 ff. ZPO erfordert eine Anpassung der ZPO (Art. 62). Artikel 63 bezeichnet die aufzuhebenden Bestimmungen. Die Tilgungskasse (Abs. 2) verfügt noch über ca. 23 000 Franken, die aus dem Entschuldungsfonds stammen (s. Art. 17 EG LEG).

7. Zusammenfassung

Das Gesetz über das landwirtschaftliche Bodenrecht bezweckt
- die Zusammenfassung der kantonalen Ausführungsbestimmungen zum landwirtschaftlichen Bodenrecht in einem Erlass;
- die Einführung der neuen bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht;
- die Abstimmung des Geltungsbereichs für die Instrumente des landwirtschaftlichen Bodenrechts mit der Zonenordnung des Raumplanungs- und des Baugesetzes;
- die angemessene Ausschöpfung des kantonalen Gestaltungsspielraumes;
- die Straffung und Vereinheitlichung des Vollzugs;
- den Ausbau des Rechtsschutzes durch Einführung der kantonalen Verwaltungsgerichtsbeschwerde;
- die Verbesserung und Vereinfachung bestehender Vorschriften;
- die Aufhebung veralteter oder bundesrechtswidriger Normen.

Bern, 12. Februar 1986 Der Landwirtschaftsdirektor: *Blaser*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über das landwirtschaftliche Bodenrecht

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 46 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (EGG), Artikel 110 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen (LEG), Artikel 616 und 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, Artikel 218bis des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (fünfter Teil: Obligationenrecht), Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG) und Artikel 58 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht (LPG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Zweck und Geltungsbereich

Zweck

Art. 1 Die Vorschriften dieses Gesetzes bezwecken,

a das landwirtschaftliche Grundeigentum als Grundlage eines gesunden und leistungsfähigen Bauernstandes zu schützen;
b die Bindung zwischen Familie und Heimwesen zu festigen;
c den Bodenerwerb durch Selbstbewirtschafter zu fördern;
d die Spekulation mit landwirtschaftlichem Boden zu verhindern;
e die Erhaltung existenzfähiger landwirtschaftlicher Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe (landwirtschaftliche Gewerbe) zu gewährleisten;
f die Überschuldung in der Landwirtschaft zu verhindern;
g die Zerstückelung von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken zu verhindern;
h das für die Landwirtschaft geeignete sowie das im Gesamtinteresse landwirtschaftlich zu nutzende Land zu erhalten und insbesondere den für eine ausreichende Versorgung notwendigen Boden zu sichern und
i angemessene Bedingungen für die landwirtschaftliche Pacht sicherzustellen.

Geltungsbereich des allgemeinen Bodenrechts

Art. 2 Die Bestimmungen des II. Teils, 1. bis 5. Abschnitt, finden Anwendung auf

a landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke in der Landwirtschaftszone und in der Bauernhofzone;
b landwirtschaftliche Betriebs- und Wohngebäude mit dem betriebsnotwendigen Umschwung innerhalb der Bauzone, soweit es sich nicht um sofort zonenkonform überbaubares Land handelt und sofern der Weiterbestand des Gewerbes den Interessen der Ortsplanung nicht widerspricht, und
c Waldgrundstücke, die zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören und für den Betrieb erforderlich sind.

Vorbehalt des Bundesrechts

Art. 3 Die Bestimmungen des II. Teils, 1. bis 5. Abschnitt, sind ferner nur anwendbar, wenn zusätzlich zu den in Artikel 2 genannten räumlichen Voraussetzungen auch die im Bundesrecht umschriebenen sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Qualifikation als landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück, als landwirtschaftliches Heimwesen oder als landwirtschaftliche Liegenschaft).

Geltungsbereich des Pachtrechts

Art. 4 [1] Die Bestimmungen über die landwirtschaftliche Pacht gelten in allen Nutzungszonen.

[2] In den Bauzonen nach Massgabe der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung gelten für die Abkürzung der gesetzlichen Mindestpachtdauer, die Pachterstreckung und die parzellenweise Verpachtung zudem die besonderen bundesrechtlichen Vorschriften.

II. Allgemeines Bodenrecht

1. Vorkaufsrecht an landwirtschaftlichen Gewerben oder wesentlichen Teilen davon

Berechtigte
1. Geschwister

Art. 5 [1] Ausser den Nachkommen, dem Ehegatten und den Eltern steht das Vorkaufsrecht an landwirtschaftlichen Gewerben oder wesentlichen Teilen davon auch den Geschwistern des Verkäufers und anstelle verstorbener Geschwister deren Kindern zu, wenn
a der Verkäufer den Kaufgegenstand von seinen Eltern oder aus ihrem Nachlass erworben hat und
b der Vorkaufsberechtigte den Kaufgegenstand selber bewirtschaften will und hiefür geeignet ist.

[2] Das Vorkaufsrecht der Geschwister und ihrer Kinder erlöscht nach Ablauf von 25 Jahren seit dem Erwerb des Kaufgegenstandes durch den Veräusserer.

2. Pächter

Art. 6 [1] Der Pächter ist an einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder an wesentlichen Teilen davon vorkaufsberechtigt, wenn
a er oder seine Eltern den Kaufgegenstand seit mindestens neun Jahren bewirtschaftet haben und

b er den Kaufgegenstand selber bewirtschaften will und hiefür geeignet erscheint.

[2] Dem Pächter steht das Vorkaufsrecht nur zu, wenn
a der Kaufgegenstand nicht an einen in gerader Linie Verwandten bis und mit dem zweiten Grade oder an den Ehegatten veräussert wird und
b nicht von einem Verwandten des Veräusserers in gerader Linie oder in der Seitenlinie ein Vorkaufsrecht geltend gemacht wird.

3. Nachbarn

Art. 7 [1] An landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken ausserhalb der Bauzone mit einem Halt bis zu 20 Aren hat der Eigentümer eines angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücks das Vorkaufsrecht, wenn seine angrenzende Parzelle Teil eines ihm gehörenden landwirtschaftlichen Gewerbes bildet.

[2] Dieses Vorkaufsrecht geht den übrigen Vorkaufsrechten nach.

[3] Unter mehreren Berechtigten hat derjenige Vorrang, der Selbstbewirtschafter ist und zur Existenzsicherung des Betriebes den grössten Bedarf ausweist.

4. Alpgenossenschaften, Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften

Art. 8 [1] Beim Verkauf von Alpen, Anteilsrechten an Alpen und Nutzungsrechten an Alpen steht
a der betreffenden Alpgenossenschaft;
b den Alpgenossenschaften, deren Mitglieder mehrheitlich in der Gemeinde am Ort der Sache wohnen;
c der Gemeinde am Ort der Sache;
d den übrigen öffentlichrechtlichen Körperschaften mit landwirtschaftlichen Interessen in der Gemeinde am Ort der Sache
in dieser Reihe ein Vorkaufsrecht zu.

[2] Das Vorkaufsrecht entfällt, wenn
a der Käufer im Berggebiet wohnt und die Alp selber bewirtschaften oder mit eigenem Vieh bestossen will;
b der Ehegatte, ein Verwandter oder Pächter sein Vorkaufsrecht ausübt;
c der Verkauf zusammen mit einem landwirtschaftlichen Gewerbe erfolgt.

[3] Als Berggebiet gelten die Berggebiete nach eidgenössischem Viehwirtschaftskataster und die voralpine Hügelzone.

[4] Vorweiden, die Teile von Alpen sind, fallen ebenfalls unter diese Bestimmungen.

[5] Unter mehreren gleichrangigen öffentlichrechtlichen Körper-

Antrag der Kommission:

[3] Der Pächter kann das Vorkaufsrecht zum dreifachen Ertragswert ausüben.

schaften bestimmt sich die Rangfolge nach der Zahl der Mitglieder, die in der Gemeinde am Ort der Sache wohnen.

Ausschluss des Vorkaufsrechts

Art. 9 [1] Die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht gelten nicht
a für Rebgrundstücke unter 9 Aren;
b für Grundstücke ohne Gebäude unter 36 Aren;
c für den Verkauf von weniger als einem Nutzungsrecht an einer Alp.

[2] Vorbehalten bleiben die Artikel 7 und 10.

Kettengeschäfte

Art. 10 Das Vorkaufsrecht kann ungeachtet des Flächeninhalts eines landwirtschaftlichen Grundstücks geltend gemacht werden, wenn die verkaufte Parzelle zusammen mit den in den letzten fünf Jahren vom gleichen Eigentümer veräusserten Teilen vom selben Grundstück oder Gewerbe, die wegen ihrer Grösse dem Vorkaufsrecht nicht unterlagen, den Halt von 72 Aren – bei Rebland von 18 Aren – übersteigt.

Verfahren
1. Verzeichnis der Vorkaufsberechtigten, Mitteilung

Art. 11 [1] Der Notar hat dem Kaufvertrag ein von ihm verurkundetes Verzeichnis aller Vorkaufsberechtigten nachzutragen.

[2] Er legt dem Verzeichnis allfällige Verzichtserklärungen bei.

[3] Der Grundbuchverwalter teilt den im Verzeichnis aufgeführten Personen die Anmeldung des Kaufvertrages unter Hinweis auf die Frist zur Geltendmachung des Vorkaufsrechts unverzüglich mit. Personen, die den Verzicht erklärt haben, erhalten keine Mitteilung.

2. Ausübung des Vorkaufsrechts

Art. 12 [1] Das Vorkaufsrecht ist innert 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung des Grundbuchverwalters oder seit Kenntnis vom Abschluss des Kaufvertrages durch Erklärung gegenüber dem Grundbuchverwalter geltend zu machen.

[2] Wird ein Vorkaufsrecht geltend gemacht, orientiert der Grundbuchverwalter unverzüglich die Vertragsparteien, unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen zur Bestreitung beim Grundbuchamt.

[3] Wird das Vorkaufsrecht bestritten oder beanspruchen mehrere Personen das Vorkaufsrecht, setzt der Grundbuchverwalter jedem Ansprecher eine Frist von 30 Tagen zur Klage an. Nach Ablauf der Klagefrist verfällt das Klagerecht.

2. Einspruch gegen Kaufverträge über landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke

Grundsatz und Ausschluss

Art. 13 [1] Kaufverträge und Verträge mit gleichem wirtschaftlichem Zweck über landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke un-

terstehen den Bestimmungen von Artikel 19 ff. EGG über das Einspruchsverfahren.

[2] Ausgenommen sind Kaufverträge über
a Rebgrundstücke unter 9 Aren;
b Grundstücke ohne Gebäude unter 36 Aren.

[3] Das Einspruchsverfahren ist ferner ausgeschlossen, wenn
a ein Vorkaufsrecht im Sinne von Artikel 6 ff. EGG und Artikel 5 ff. dieses Gesetzes ausgeübt wird;
b ein Ausnahmegrund nach Artikel 21 Absatz 1 EGG vorliegt.

Verfahren
1. Unterlagen

Art. 14 [1] Beim Abschluss von Kaufverträgen über landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke, die dem Einspruchsverfahren unterliegen, lässt der verurkundende Notar die Vertragsparteien das Meldeformular über das Einspruchsverfahren ausfüllen.

[2] Vom Verkäufer erhebt der verurkundende Notar Pläne oder Skizzen des Kaufgegenstandes und seines landwirtschaftlichen Grundeigentums.

[3] Der verurkundende Notar reicht diese Unterlagen dem Grundbuchamt zusammen mit der Anmeldung des Kaufgeschäfts zur Eintragung ein.

2. Anzeige
und Einspruch

Art. 15 [1] Der Grundbuchverwalter zeigt dem Regierungsstatthalter, dem Gemeinderat am Ort der Sache, der zuständigen Gültschätzungskommission und dem Bodenamt Kaufverträge über landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke, die dem Einspruchsverfahren unterliegen, durch Übermittlung der in Artikel 14 erwähnten Unterlagen und einer Kopie des Kaufvertrages innert zehn Tagen seit der Anmeldung an.

[2] Der Regierungsstatthalter trifft die erforderlichen Abklärungen. Er ist namentlich befugt, von Grundbuchverwaltern und Steuerbehörden einen Auszug über die Grundeigentumsverhältnisse der Vertragsparteien einzuholen. Den weiteren Einspruchsberechtigten stehen die Akten zur Einsicht offen.

[3] Gelangen der Regierungsstatthalter, der Gemeinderat, die Gültschätzungskommission oder das Bodenamt zum Schluss, dass gesetzliche Einspruchsgründe vorliegen (offensichtliche Spekulation, Güteraufkauf oder Güterschlächterei), erheben sie gegen das Kaufgeschäft innert 30 Tagen seit Anzeige des Geschäfts durch den Grundbuchverwalter schriftlich und begründet Einspruch.

[4] Umfasst der Kaufvertrag ein landwirtschaftliches Gewerbe, ist zur Einspruchserhebung der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes zuständig, in dem das Gewerbe ganz oder zum wertvolleren Teil liegt.

[5] Anerkennen die Vertragsparteien den Einspruch, fällt der Kaufvertrag dahin.

3. Entscheid

Art. 16 [1] Anerkennt eine der Vertragsparteien den Einspruch nicht, teilt sie dies dem Regierungsstatthalter innert 30 Tagen schriftlich und begründet mit. Der Regierungsstatthalter leitet alsdann die Akten unverzüglich an die Landwirtschaftsdirektion weiter zum Entscheid.

[2] Die Landwirtschaftsdirektion trifft die erforderlichen Abklärungen. Sie kann insbesondere von Grundbuchverwaltern und Steuerbehörden Auszüge über die Grundeigentumsverhältnisse der Parteien einverlangen und einen Bericht der Gemeindebehörden einholen.

[3] Erwächst ein den Einspruch bestätigender Entscheid in Rechtskraft, fällt das Kaufgeschäft dahin.

3. Verkauf landwirtschaftlicher Grundstücke vor Ablauf der Sperrfrist

Art. 17 Ausnahmen zur Veräusserung von landwirtschaftlichen Grundstücken vor Ablauf der Sperrfrist (Art. 218 bis OR) erteilt der Regierungsstatthalter.

4. Verhütung der Überschuldung

4.1 Unterstellung unter die Vorschriften über die Belastungsgrenze und Aufhebung der Unterstellung

Ordentliches Unterstellungsverfahren

Art. 18 [1] Das Verfahren zur Unterstellung landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke unter die Vorschriften über die Belastungsgrenze wird eingeleitet

a vom Grundbuchverwalter nach Massgabe von Artikel 90 LEG;
b auf Begehren des Eigentümers;
c auf Begehren eines Gläubigers, der Anspruch auf Errichtung eines Grundpfandes nachweist.

[2] Für den Unterstellungsentscheid ist der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks zuständig, in dem das landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstück ganz oder zum wertvolleren Teil liegt.

[3] Der Regierungsstatthalter teilt den Entscheid den Beteiligten und dem Grundbuchverwalter mit.

Vereinfachtes Unterstellungsverfahren

Art. 19 [1] Der Grundbuchverwalter kann die Unterstellung von landwirtschaftlichen Grundstücken unter das Bundesgesetz im Grundbuch anmerken, wenn

a der amtliche Wert dem Ertragswert entspricht und

b der Eigentümer oder ein Gläubiger, der Anspruch auf Errichtung eines Grundpfandes nachweist, das Begehren stellt.

[2] Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen zur Unterstellung erfüllt sind, übermittelt der Grundbuchverwalter die Akten dem Regierungsstatthalter zum Entscheid im ordentlichen Verfahren.

Aufhebung der Unterstellung

Art. 20 [1] Der Eigentümer oder ein Gläubiger, dem Anspruch auf Errichtung eines Grundpfandes zusteht, kann jederzeit um Aufhebung der Unterstellung nachsuchen.

[2] Über die Aufhebung entscheidet der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in dem das landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstück ganz oder zum wertvolleren Teil liegt.

[3] Der Regierungsstatthalter trifft die erforderlichen Abklärungen. Er teilt den Entscheid den Beteiligten und dem Grundbuchverwalter mit.

4.2 Festsetzung des Schätzungswertes (Belastungsgrenze)

Schätzung

Art. 21 [1] Erfolgt die Unterstellung eines Grundstücks im Zusammenhang mit der Anmeldung eines Pfandrechts, veranlasst die unterstellende Behörde im Anschluss an ihren Entscheid von Amtes wegen die Schätzung. Vorbehalten bleibt die Aufschiebung (Art. 26).

[2] Die Schätzung unterstellter Grundstücke können im übrigen jederzeit verlangen
a der Eigentümer;
b die Schuldner von pfandgesicherten Forderungen;
c die Grundpfandgläubiger;
d Gläubiger, die Anspruch auf Errichtung eines Grundpfandes nachweisen;
e Gläubiger verpfändeter Grundpfandforderungen;
f Bürgen, Mitschuldner und Gewährspflichtige pfandgesicherter Forderungen.

Schätzungswert

Art. 22 [1] Der Schätzungswert (Belastungsgrenze) entspricht dem Ertragswert mit einem Zuschlag bis zu 25 Prozent des Ertragswertes.

[2] Der Ertragswert wird aufgrund der einschlägigen Vorschriften des Bundesrechts festgesetzt.

[3] Für Grundstücke, die im vereinfachten Verfahren unterstellt wurden (Art. 19), ist im Schätzungsverfahren nur noch der Zuschlag festzusetzen.

Behörden und Verfahren

Art. 23 [1]Zuständig zur Schätzung, zur Nachprüfung und zur Neuschätzung ist die Gültschätzungskommission des Kreises, in dem das landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstück ganz oder zum wertvolleren Teil liegt.

[2] Ist nur der Zuschlag zum Ertragswert festzusetzen, beauftragt der Grundbuchverwalter ein Mitglied der Kommission mit der Ermittlung des Zuschlags.

[3] Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Schätzung und zur Festsetzung des Zuschlags durch Verordnung.

Schätzungsprotokoll; Kosten

Art. 24 [1]Der Schätzungswert wird im Schätzungsprotokoll festgehalten.

[2] Das Schätzungsprotokoll ist dem Grundbuchverwalter zu übermitteln. Dieser eröffnet es den Beteiligten mit Rechtsmittelbelehrung und besorgt den Kostenbezug.

[3] Die Kosten der Schätzung trägt der Eigentümer. Vorbehalten bleibt die Kostenpflicht der Miterben, wenn die Schätzung im Zusammenhang mit dem Zuweisungsbegehren nach Artikel 620ff. ZGB erfolgt.

Anmerkung

Art. 25 Die rechtskräftige Schätzung (Ertragswert) und der rechtskräftige Schätzungswert werden vom Grundbuchverwalter von Amtes wegen im Grundbuch angemerkt.

Aufschiebung

Art. 26 [1]Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks am Ort der Sache kann für ein unterstelltes, noch nicht geschätztes Grundstück die Bewilligung zur Eintragung eines Grundpfandrechts erteilen, wenn die beabsichtigte Neubelastung offensichtlich keine Überschuldung bewirkt.

[2] Eine Überschuldung gilt als ausgeschlossen, wenn die Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen und bekannten Tatsachen zweifelsfrei ergibt, dass mit der Neubelastung der annähernd berechnete Schätzungswert nicht erreicht wird.

Nachprüfung

Art. 27 [1]Nach Ablauf von fünf Jahren seit der rechtskräftigen Festsetzung des Schätzungswertes kann eine Nachprüfung verlangt werden.

[2] Die Nachprüfung können verlangen
a der Eigentümer;
b die Schuldner von pfandgesicherten Forderungen;
c die Grundpfandgläubiger, die Gläubiger verpfändeter Grundpfandforderungen, die Bürgen, Mitschuldner und Gewährspflichtigen pfandgesicherter Forderungen, sofern der Kapitalbe-

trag der Forderungen durch den Schätzungswert nicht vollständig gedeckt ist.

[3] Für das Verfahren finden die Vorschriften über die Schätzung sinngemäss Anwendung.

Neuschätzung

Art. 28 [1] Wird der Wert eines geschätzten unterstellten Grundstücks durch Bodenverbesserungen, Neu- oder Umbauten, Naturereignisse oder dergleichen dauernd und wesentlich verändert, so ist auf Begehren eines Beteiligten im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 eine Neuschätzung durchzuführen.

[2] Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Schätzung.

Kosten

Art. 29 Die Kosten der Nachprüfung oder Neuschätzung trägt der Gesuchsteller. Vorbehalten bleibt die Kostenpflicht der Miterben, wenn im Zusammenhang mit dem Zuweisungsbegehren nach Artikel 620ff. ZGB eine Neuschätzung verlangt wird.

Provisorische Schätzung

Art. 30 [1] Zur Erstellung von Neu- und Umbauten können in vorläufiger Überschreitung des Schätzungswertes Grundpfandrechte errichtet werden, wenn

a eine rechtskräftige Baubewilligung sowie die Treuhändererklärung eines von den Beteiligten als Treuhänder bezeichneten Notars vorliegen und

b die Pfandsumme zudem einen von der kantonalen Steuerverwaltung bestimmten provisorischen Schätzungswert nicht übersteigt.

[2] Die Treuhändererklärung hat die Bestätigung des Notars zu enthalten, dass

a die Grundpfandtitel erst in Zirkulation gesetzt werden, wenn die definitive Schätzung nach Beendigung der Bauarbeiten in Rechtskraft erwachsen ist und

b das gewährte Darlehen den Bauhandwerkern zukommt, die mit ihrem Material und ihrer Arbeit den Wert des Grundstücks erhöhen; diese Bestätigung kann durch eine Erklärung einer Bank ersetzt werden.

4.3 Ausnahmen zur Überschreitung des Schätzungswertes

Art. 31 [1] Bewilligungen zur Überschreitung des Schätzungswertes erteilt der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in dem das landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstück ganz oder zum wertvolleren Teil liegt. Die Bewilligung kann befristet werden.

[2] Der Regierungsstatthalter setzt allfällige Tilgungsraten im Ausnahmeentscheid fest. Er teilt seinen Entscheid dem Eigentümer, dem Gesuchsteller und dem Grundbuchverwalter mit.

5. Zerstückelung und Zweckentfremdung von landwirtschaftlichen Grundstücken und Bauten

Zerstückelungs- und Abparzellierungsverbot

Art. 32 [1] Die Zerstückelung von landwirtschaftlichen Grundstükken und von Wald in kleinere Parzellen als 36 Aren ist unzulässig. Für Rebland gilt eine Mindestparzellenfläche von 9 Aren.

[2] Betriebsnotwendige Bauten und Einrichtungen oder Teile davon dürfen nicht vom Stammgrundstück abparzelliert werden.

[3] Aus wichtigen Gründen kann der Regierungsstatthalter am Ort der Sache Ausnahmen vom Zerstückelungs- und Abparzellierungsverbot erteilen.

[4] Geschäfte, die diesen Vorschriften widersprechen, sind nichtig und geben kein Recht auf Eintragung im Grundbuch.

Zweckentfremdung

Art. 33 [1] Der landwirtschaftliche Zweck von Bauten und Einrichtungen in der Landwirtschaftszone und in der Bauernhofzone soll erhalten bleiben.

[2] Gesuche um Bewilligung einer Zweckentfremdung sind nach Massgabe von Artikel 24 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung im Baubewilligungsverfahren zu beurteilen.

6. Liegenschaftsvermittlung

Art. 34 Der Regierungsrat ordnet die gewerbsmässige Vermittlung des Abschlusses von Kauf-, Tausch- und anderen Verträgen, welche die Veräusserung von landwirtschaftlichen Grundstücken bezwecken oder zur Folge haben können.

III. Pachtrecht

1. Ausschluss

Art. 35 [1] Die Bestimmungen über die landwirtschaftliche Pacht gelten nicht
a für Rebgrundstücke unter 9 Aren;
b für Grundstücke ohne Gebäude unter 25 Aren;
c für die Verpachtung von weniger als fünf Nutzungsrechten an einer Alp.

[2] Die bundesrechtlichen Vorschriften über die Zusammenrechnung

mehrerer verpachteter Grundstücke und über Umgehungsgeschäfte bleiben vorbehalten. Sie gelten sinngemäss für Anteilsrechte und Nutzungsrechte an Alpen.

2. Vorpachtrecht

Vorpachtrecht der Nachkommen 1. Vorpachtberechtigung

Art. 36 [1] Wird ein Gewerbe verpachtet, das ganz oder zum wertvolleren Teil im Kanton Bern liegt, haben die Nachkommen des Verpächters ein Vorpachtrecht, wenn

a sie das Gewerbe selber bewirtschaften wollen und hiefür geeignet sind und

b das Vorpachtrecht im Grundbuch angemerkt worden ist.

[2] Jeder Nachkomme, der das 18. Altersjahr vollendet hat, kann ohne Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters die Anmerkung seines Vorpachtrechts im Grundbuch verlangen.

[3] Der Vorpachtberechtigte tritt in den Pachtvertrag ein, wie dieser mit dem Dritten abgeschlossen worden ist.

[4] Das Vorpachtrecht entfällt, wenn

a der Verpächter das Gewerbe an einen anderen Nachkommen verpachtet oder

b die Verpachtung an den Nachkommen für den Verpächter unzumutbar ist.

2. Ausübung

Art. 37 [1] Der Verpächter ist verpflichtet, die vorpachtberechtigten Nachkommen unverzüglich über den Abschluss und Inhalt des Vertrages mit dem Dritten in Kenntnis zu setzen.

[2] Will der Vorpachtberechtigte die Pacht übernehmen, muss er das Vorpachtrecht innert 30 Tagen seit Kenntnis des Vertragsinhalts beim Verpächter schriftlich geltend machen, spätestens aber drei Monate nach dem Antritt der Pacht durch den Dritten.

3. Anerkennung, Bestreitung, Klage

Art. 38 [1] Das Vorpachtrecht gilt als anerkannt, wenn es der Verpächter nicht innert 30 Tagen seit dem Empfang der Ausübungserklärung gegenüber dem Berechtigten unter Angabe der Gründe schriftlich bestreitet.

[2] Bestreitet der Verpächter das Vorpachtrecht, kann der Nachkomme innert 30 Tagen beim Richter auf Feststellung klagen, dass er in den Pachtvertrag eingetreten sei.

[3] Machen mehrere Nachkommen ihr Vorpachtrecht geltend, kann der Verpächter denjenigen bezeichnen, der in den Pachtvertrag eintreten soll.

4. Folgen

Art. 39 Tritt der Nachkomme in den Pachtvertrag ein, muss der Dritte, wenn er die Pacht angetreten hat, das Gewerbe auf den fol-

genden ortsüblichen Frühjahrs- oder Herbsttermin verlassen, jedoch frühestens sechs Monate nach dem Tag, an dem er vom Eintritt des Nachkommen in den Pachtvertrag erfahren hat.

Vorpachtrecht an Alpen
1. Vorpachtberechtigung

Art. 40 [1] Werden Alpen, Anteilsrechte oder Nutzungsrechte an Alpen neu verpachtet, haben im Berggebiet wohnhafte Landwirte ein Vorpachtrecht, wenn sie

a die Alp mit eigenem Vieh bestossen wollen und

b ein Gewerbe betreiben, das in der selben Gemeinde wie die Alp oder in der Nachbargemeinde liegt.

[2] Als Berggebiet gelten die Berggebiete nach eidgenössischem Viehwirtschaftskataster und die voralpine Hügelzone.

[3] Das Vorpachtrecht entfällt, wenn

a der Verpächter an einen anderen Vorpachtberechtigten verpachtet;

b der Verpächter insgesamt weniger als fünf Nutzungsrechte an der gleichen Alp verpachtet;

c der Verpächter an einen im Berggebiet wohnhaften Landwirt verpachtet, der die Alp mit eigenem Vieh bestossen will;

d die Verpachtung zusammen mit einem landwirtschaftlichen Gewerbe erfolgt;

e die Verpachtung an den Vorpachtberechtigten für den Verpächter unzumutbar ist.

2. Ausschreibung

Art. 41 [1] Alpen sind bis zum 31. Oktober des Jahres, das der Verpachtung vorangeht, unter Angabe der Pachtbedingungen öffentlich auszuschreiben.

[2] Anteilsrechte und Nutzungsrechte an Alpen sind bis zum 15. März des Jahres, in dem sie verpachtet werden, unter Angabe der Pachtbedingungen öffentlich auszuschreiben.

[3] Die öffentliche Ausschreibung erfolgt an Stellen, die von den Gemeinden bezeichnet werden und für jedermann zugänglich sind.

[4] Die Pacht ist nicht auszuschreiben, wenn

a der Verpächter vor dem Stichtag gemäss Absatz 1 und 2 einen Pachtvertrag abschliesst, der das Vorpachtrecht entfallen lässt oder

b ein Pachtvertrag fortgesetzt wird.

3. Ausübung

Art. 42 [1] Wer das Vorpachtrecht ausüben will, macht dem Verpächter innert 30 Tagen seit dem Stichtag schriftlich Mitteilung.

[2] Bewerben sich mehrere Vorpachtberechtigte, bestimmt der Verpächter, mit welchem von ihnen er den Pachtvertrag abschliessen will.

[3] Bewirbt sich innert der vorgeschriebenen Frist kein Vorpachtberechtigter, kann der Verpächter den Pachtvertrag mit einem Dritten abschliessen.

4. Mitteilung, Klage

Art. 43 [1] Der Verpächter setzt die abgelehnten Bewerber unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis, mit wem er den Pachtvertrag abgeschlossen hat.

[2] Der nicht berücksichtigte Vorpachtberechtigte kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Verpächters über den Abschluss des Pachtvertrages oder seitdem er von der Verpachtung an einen Dritten Kenntnis erhalten hat, den Richter anrufen, damit dieser sein Recht auf die Pacht feststellt. Nach Ablauf der Klagefrist, spätestens aber 30 Tage nach dem Antritt der Pacht durch den Dritten, verfällt das Klagerecht.

[3] Der Richter kann auch angerufen werden, wenn sich der Verpächter und der Vorpachtberechtigte über die Pachtbedingungen nicht einigen können.

5. Folgen

Art. 44 [1] Stellt der Richter das Recht eines Vorpachtberechtigten auf die Pachtsache fest, muss der Dritte, der die Pacht angetreten hat, dem Berechtigten die Nutzung auf den folgenden ortsüblichen Frühjahrs- oder Herbsttermin überlassen.

[2] Der Verpächter muss den Schaden ersetzen, der dem Dritten aus der Übernahme der Pachtsache durch den Vorpachtberechtigten entsteht.

3. Abgekürzte Pachtdauer

Art. 45 [1] Bewilligungen für abgekürzte Pachtdauer erteilt das Bodenamt.

[2] Das Gesuch ist bei erstmaliger Verpachtung spätestens drei Monate nach dem Antritt der Pacht und bei Fortsetzung der Pacht spätestens drei Monate nach Beginn der Fortsetzung einzureichen.

4. Parzellenweise Verpachtung und Zupacht

Bewilligung zur parzellenweisen Verpachtung

Art. 46 [1] Bewilligungen zur parzellenweisen Verpachtung von Gewerben oder von Teilen davon erteilt das Bodenamt.

[2] Es kann zur Begutachtung die Pachtkommission beiziehen.

Zupacht 1. Einsprache

Art. 47 [1] Gegen die Zupacht eines Gewerbes oder Grundstücks können Einsprache erheben
a Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben;

b der Gemeinderat des Ortes, wo die Pachtsache ganz oder zum Teil liegt;
c der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in dem die Pachtsache ganz oder zum Teil liegt.

[2] Die Einsprache ist innert drei Monaten seit Kenntnis des Vertragsabschlusses beim Bodenamt einzureichen. Nach Ablauf eines halben Jahres seit Antritt der Pacht sind nur noch Einsprachen der Behörden zulässig.

2. Entscheid

Art. 48 [1] Über Einsprachen gegen die Zupacht eines Gewerbes oder Grundstücks entscheidet das Bodenamt.

[2] Es kann zur Begutachtung die Pachtkommission beiziehen.

[3] Heisst das Bodenamt die Einsprache gut, hebt es den Pachtvertrag mit einer Frist von mindestens sechs Monaten auf den folgenden ortsüblichen Frühjahrs- oder Herbsttermin auf.

5. Pachtzinskontrolle

Pachtzinsbewilligung für Gewerbe

Art. 49 [1] Die Pachtzinsbewilligung für Gewerbe erteilt das Bodenamt.

[2] Es kann zur Begutachtung die Pachtkommission beiziehen.

[3] Es setzt zu hohe Pachtzinse auf das erlaubte Mass herab.

Pachtzins für Grundstücke 1. Einsprache

Art. 50 [1] Gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke können beim Bodenamt Einsprache erheben
a der Gemeinderat am Ort der Pachtsache;
b der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in dem die Pachtsache liegt.

[2] Die Einsprache ist innert drei Monaten seit Kenntnis des Vertragsabschlusses oder der Anpassung des Pachtzinses zu erheben.

2. Entscheid

Art. 51 [1] Auf Einsprache hin entscheidet das Bodenamt, ob der vereinbarte Pachtzins zulässig ist.

[2] Es kann zur Begutachtung die Pachtkommission beiziehen.

[3] Es setzt zu hohe Pachtzinse auf das erlaubte Mass herab.

6. Pachtzinsanpassung

Art. 52 Ändert der Bundesrat die Bemessungsansätze für den zulässigen Pachtzins oder erfährt der Wert der Pachtsache eine dauernde Veränderung, kann jede Partei beim Bodenamt die Neufestsetzung des zulässigen Pachtzinses verlangen.

IV. Rechtspflege und Vollzug

Zivilrechtspflege
1. Klagen aus Vorkaufsrecht

Art. 53 Streitigkeiten über die Vorkaufsberechtigung beurteilt das Amtsgericht des Bezirks, in dem der Kaufgegenstand ganz oder zum wertvolleren Teil liegt.

2. Klagen aus Pachtvertrag
2.1 Zuständigkeit und Gerichtsstand

Art. 54 [1] Klagen aus Pachtvertrag beurteilt der Gerichtspräsident.

[2] Sie können am Wohnsitz des Beklagten oder am Ort der Pachtsache eingereicht werden.

2.2 Verfahren

Art. 55 [1] Klagen aus Pachtvertrag werden im Verfahren nach Artikel 294 ff. des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO) beurteilt.

[2] Sie sind als dringlich zu behandeln (Art. 294 Abs. 2 ZPO).

[3] Wird appelliert, ist das Urteil schriftlich zu begründen.

Feststellungsverfügung der Verwaltungsbehörde

Art. 56 [1] Eine Partei, die ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der zuständigen Behörde feststellen lassen, ob die Abkürzung der Pachtdauer, die parzellenweise Verpachtung, die Zupacht oder der Pachtzins genehmigt werden kann.

[2] Die Partei kann schon vor dem Abschluss des Pachtvertrages um Erlass einer Feststellungsverfügung nachsuchen.

Verwaltungsrechtspflege
1. Verwaltungsbeschwerde

Art. 57 [1] Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, kann bei der kantonalen Landwirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.

[2] Die Landwirtschaftsdirektion übt volle Rechts- und Ermessenskontrolle aus.

[3] Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

2. Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Art. 58 [1] Entscheide der Landwirtschaftsdirektion gestützt auf dieses Gesetz unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

[2] Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Vollzug und Gebühren

Art. 59 [1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

[2] Er ordnet Organisation und Geschäftsgang der Pachtkommission durch Verordnung. In die Kommission nehmen gleich viele Vertreter der Verpächter wie Vertreter der Pächter Einsitz.

[3] Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über Gebühren und Auslagen sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne

von Artikel 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anwendbares Recht

Art. 60 [1] Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu beurteilen. Die Beurteilung obliegt der mit dem Verfahren befassten Behörde.

[2] Für ein allfälliges Rechtsmittelverfahren gilt die Zuständigkeitsordnung des neuen Rechts.

Inkrafttreten

Art. 61 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Anpassung der Zivilprozessordnung

Art. 62 [1] Artikel 294 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern wird wie folgt ergänzt:

1. Einfaches Verfahren
a Prozesseinleitung
b dringliche Fälle

Art. 294 [1] Unverändert.

[2] Dringliche Streitsachen sind ausser der Reihe möglichst rasch zu beurteilen. Die Vorschriften über die Ladungsfristen (Art. 104) und die Gerichtsferien (Art. 119) finden keine Anwendung. Als dringlich gelten namentlich Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis (Art. 343 OR), aus Unterhalts- und Unterstützungspflicht (Art. 279 und Art. 328 ZGB) und aus Pachtvertrag (Art. 48 LPG).

[3] Unverändert.

[2] Artikel 298a des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern wird wie folgt ergänzt:

h Anwendungsbereich

Art. 298a Im einfachen Verfahren werden entschieden:
1.–4. Unverändert.
5. Streitigkeiten aus Pachtvertrag (Art. 48 LPG).

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 63 [1] Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind aufgehoben:
a das Einführungsgesetz vom 23. November 1952 zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes;
b das Einführungsgesetz vom 19. Dezember 1948 zum Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen;
c die Artikel 72, 73 und 135 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;

d Artikel 147 des Baugesetzes vom 6. Juni 1985.

[2] Die Tilgungskasse ist aufgelöst. Ihre Mittel werden in den Fonds zur Entschuldung der Landwirtschaft überführt.

Bern, 16. April/25. Juni 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. Juni 1986

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Schmid*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Dekret über die Finanzierung der Berufsbildung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrats,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung wird wie folgt geändert:

Kantonsbeitrag

Art. 23 [1] Der Kantonsbeitrag beträgt für:
a bis *g* unverändert;
h (neu) Lehrstellennachweis: 45 Prozent.
[2 und 3] Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft.

Bern, 2. Juli 1986 — Im Namen des Regierungsrats
Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, — Im Namen der Staatswirtschaftskommission
Der Präsident: *Kurt*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Dekret über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung (Änderung) und Dekret über die Organisation der Finanzdirektion (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 26 Ziffer 19 der Staatsverfassung,

auf gemeinsamen Antrag der Staatswirtschaftskommission und des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 1. Februar 1971 über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung wird wie folgt geändert:

Staatskanzlei; Aufgaben und Personal

Art. 18 [1] Unverändert.

[2] Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einer Direktion oder einer anderen Dienststelle zugewiesen sind, insbesondere:

1. den Parlamentsdienst und das Sekretariat der Staatswirtschaftskommission;

Ziffern 2–7 Unverändert.

[3–5] Unverändert.

II.

Das Dekret vom 6. September 1983 über die Organisation der Finanzdirektion wird wie folgt geändert:

Kommissionen

Art. 5 [1 und 2] Unverändert.

[3] Die Finanzdirektion führt das Sekretariat der Kantonalbankkommission.

Direktionssekretariat

Art. 10 12. Gedankenstrich:

– führt das Sekretariat der Kantonalbankkommission,

III.

Diese Änderungen treten auf den 1. September 1986 in Kraft.

Bern, 25. Juni 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern,

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Kurt*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Organisation der Justizdirektion (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret betreffend die Organisation der Justizdirektion vom 4. Mai 1955 wird wie folgt geändert:

Obliegenheiten

Art. 9 [1] Das Jugendamt fördert und koordiniert die Bestrebungen und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe und arbeitet zu diesem Zwecke mit den Organen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe zusammen.

[2] Es hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
Buchstaben a – f unverändert;

g es überwacht die Kantonale Beobachtungsstation Bolligen;

h es bereitet die gesetzlichen Erlasse auf dem Gebiet der Jugendhilfe und des Jugendschutzes vor;

i es stellt die zweckmässige Zusammenarbeit sämtlicher Behörden und Stellen im Kanton auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kindesschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe sicher (Art. 317 ZGB).

Kommissionen

Art. 9a (neu) [1] Der Justizdirektion sind folgende ständige Kommissionen zugeordnet:

a Aufsichtskommission über die Kantonale Beobachtungsstation Bolligen;

b Kantonale Jugendkommission.

[2] Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung, die Amtsdauer, den Aufgabenbereich, die Befugnisse und die Organisation dieser Kommissionen.

Beamte

Art. 10 Das Jugendamt wird von einem Vorsteher geleitet. Ihm zur Seite stehen zwei Adjunkte und zwei wissenschaftliche Beamte.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen.

Bern, 12. März/2. Juli 1986

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 20. Juni 1986

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Schneider*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über den Ausbau der Staatsanwaltschaft (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Das Dekret vom 29. August 1983 über den Ausbau der Staatsanwaltschaft wird wie folgt geändert:

I.

Art. 1 [1] Für das ganze Kantonsgebiet werden drei bis fünf stellvertretende Prokuratoren mit Amtssitz in der Stadt Bern eingesetzt.

[2] Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 16. April/18. Juni 1986 — Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 9. Juni 1986 — Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Villard*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation des besonderen Untersuchungsrichteramtes für den Kanton Bern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 30. August 1977 über die Organisation des besonderen Untersuchungsrichteramtes für den Kanton Bern wird wie folgt geändert:

Art. 1 [1] Für das ganze Kantonsgebiet werden fünf bis sieben besondere Untersuchungsrichter eingesetzt. Sie haben schwierige Kriminalfälle, insbesondere Wirtschaftsverbrechen, zu untersuchen und sollen über die erforderlichen Spezialkenntnisse verfügen.

[2] Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 16. April/18. Juni 1986 — Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 9. Juni 1986 — Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Villard*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Thun (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 4. September 1956 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Thun wird wie folgt geändert:

Art. 1 [1] Im Amtsbezirk Thun werden nach den geltenden Vorschriften vier Gerichtspräsidenten gewählt.

[2] Für ihre Verrichtungen werden durch Reglement des Obergerichtes vier Gruppen gebildet.

[3] Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 19. März/18. Juni 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 9. Juni 1986

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Villard*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Dekret über die Fischereigebühren (Änderung des Gesetzes über die Fischerei)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 37 des Gesetzes vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst

I.

Das Gesetz vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei wird wie folgt geändert:

Art. 9 [1] Die Gebühren für Angelfischerpatente betragen:

	Gültigkeitsdauer des Patentes			
	1 Kalenderjahr	30 Tage	7 Tage	1 Tag
Für im Kanton Bern Niedergelassene	100.—	80.—	45.—	20.—
Für in anderen Kantonen Niedergelassene	280.—	155.—	80.—	25.—
Für im Ausland Niedergelassene	450.—	155.—	80.—	25.—
Für Jugendliche vom zurückgelegten 10. bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr	30.—	20.—	15.—	10.—

[2–4] Unverändert

II.

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1987 in Kraft; das Dekret vom 1. September 1982 über die Fischereigebühren wird aufgehoben.

Bern, 28. Mai 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern,

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Kurt*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Gesundheits- und Fürsorgeplanung des Kantons Bern: Ausbildungen für nichtärztliche Berufe und Tätigkeiten («Schulplanung») und Grundlagen: Heutiger und zukünftiger Bedarf an Personal und Aufnahmeplätzen, Februar 1986

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 32 und 38 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) und Artikel 10 Absatz 1 und 2 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Teile und Kapitel der Schulplanung, welche sich mit den der Spitalgesetzgebung unterstellten Ausbildungen befassen (Einführung, Erster Teil, Zweiter Teil, Kapitel 7), werden als weiteren Teil der Spitalplanung genehmigt.
2. Die Teile und Kapitel der Schulplanung, welche sich mit den der Gesundheitsgesetzgebung unterstellten Ausbildungen befassen (Einführung, Erster Teil, Zweiter Teil, Kapitel 9), werden als Teil der Gesundheitsplanung genehmigt.
3. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von den übrigen Teilen und Kapiteln der Planung, welche die Ausbildungen des Fürsorgewesens betreffen, und deren Genehmigung in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates fällt.
4. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von den Grundlagen zur Planung.
5. Die Erfahrungen mit der vorliegenden Planung sind laufend wissenschaftlich auszuwerten.
   Der Regierungsrat, auf Antrag der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion, legt die auszuwertenden Bereiche fest und informiert den Grossen Rat über die Ergebnisse.
6. Dieser Grossratsbeschluss wird in die Gesetzessammlung aufgenommen.

Bern, 23. April/2. Juli 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 23. Juni 1986

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Blaser* (Uettligen)

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss betreffend den Abschluss eines Vertrages mit dem Spitalverband Bern über die Ausbildung von Medizinstudenten im Tiefenau- und im Zieglerspital

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 28 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen über Spitalberufe (Spitalgesetz),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Vertrag vom 25. Juni/28. April 1986 zwischen dem Staat Bern und dem Spitalverband Bern über die Ausbildung von Medizinstudenten im Tiefenau- und im Zieglerspital wird genehmigt.
2. Dieser Grossratsbeschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 25. Juni 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern,

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Kurt*

Vertrag

zwischen

dem Staate Bern, vertreten durch den Regierungsrat,

und

dem Spitalverband Bern, vertreten durch den Vorstand,

über

die Ausbildung von Medizinstudenten im Tiefenau- und im Zieglerspital.

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Dieser Vertrag stützt sich auf Artikel 27 Absatz 2, 28 Absatz 1, 51 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe, Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität sowie auf Artikel 2 Absatz 2 des Reglements vom 5. Februar 1979 des Spitalverbandes Bern.

Art. 2 Zweck

Er bezweckt die Regelung der gegenseitigen Beziehungen im Bereich der Ausbildung von Medizinstudenten in den beiden Verbandsspitälern.

Art. 3 Leistung/Gegenleistung, spitalplanerischer Auftrag

[1] Der Spitalverband Bern räumt dem Staat Bern das Recht ein, im Tiefenau- und im Zieglerspital Studenten klinisch ausbilden zu lassen. Der Staat Bern trägt die daraus entstehenden Kosten.

[2] Das Tiefenau- und das Zieglerspital sind gemäss den Grundsätzen der Spitalplanung des Kantons Bern Regionalspitäler. Durch den vorliegenden Vertrag werden der spitalplanerische Auftrag und die sich daraus ergebenden Dienstleistungsfunktionen nicht verändert.

Art. 4 Ausbildungsverpflichtungen der Spitäler

[1] Die beiden Spitäler übernehmen im Rahmen der bei Vertragsabschluss geltenden Studienplanung der Medizinischen Fakultät die in Anhang I dargestellte Ausbildungsverpflichtung.

[2] Geringfügige Abweichungen sind durch Verschiebungen der Ausbildungsverpflichtungen zwischen den beiden Spitälern auszugleichen.

[3] Jede Abweichung von der Gesamtverpflichtung bis zu 20 Prozent bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsdirektion und

des Vorstandes des Spitalverbandes. Die Gesundheitsdirektion ist vorgängig darüber zu orientieren.

4 Eine Zunahme der Gesamtverpflichtung von mehr als 20 Prozent bedarf zusätzlich der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 5 Finanzielle Leistungen des Kantons

1 Als Abgeltung für die vorstehend genannten Ausbildungsaufgaben übernimmt der Kanton die Personalkosten für eine in Anhang I festgelegte Anzahl von Stellen.

2 Die Anstellung und Entlöhnung des gesamten Personals der beiden Spitäler erfolgt durch den Spitalverband.

3 Massgebend für die Bemessung der Personalkosten sowie für Budgetierung, Rechnungsablage und Zahlungsabwicklung sind die entsprechenden Bestimmungen der Spitalgesetzgebung, insbesondere die Artikel 28 sowie 34 ff. des Dekretes vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret).

4 Überwiegend dem Unterricht dienende Geräte und Materialien können zulasten des Kredites der Medizinischen Fakultät bei der Universitätsverwaltung beantragt werden. Die Geräte bleiben im Eigentum des Staates und sind entsprechend zu kennzeichnen und zu inventarisieren.

Art. 6 Andere Aufgaben

1 Die Vertragsparteien halten fest, dass im Hinblick auf die Lehrtätigkeit eine gewisse, insbesondere klinische Forschungstätigkeit an den beiden Spitälern erwünscht ist. Deren Finanzierung hat grundsätzlich durch Drittmittel zu erfolgen. Die Chefärzte der Verbandsspitäler können jedoch projektbezogene Beiträge aus den Krediten der Medizinischen Fakultät (Personal- und Sachkredite) beantragen. Werden solche Beiträge von der Medizinischen Fakultät gutgeheissen, ist einzelfallweise ein Vertrag zwischen der Erziehungsdirektion und dem Spitalverband abzuschliessen. Die Verwaltung dieser Kredite erfolgt durch die Universitätsverwaltung, die fachliche Beurteilung von Kreditgesuchen durch Gremien der Medizinischen Fakultät.

2 Nicht zu den Ausbildungsverpflichtungen, die den beiden Spitälern durch diesen Vertrag überbunden werden, gehören:
- die Leitung von Dissertationen sowie das Halten von Vorlesungen und Kursen; diese werden durch besondere Lehraufträge oder nebenamtliche Professuren abgegolten;
- die Aufgaben im Zusammenhang mit den eidgenössischen Medizinalprüfungen; diesbezügliche Verpflichtungen werden durch

besondere Absprachen mit den zuständigen Bundesbehörden geschaffen.

Art. 7 Verbindung zur Medizinischen Fakultät

1 Chefärzte I der Verbandsspitäler werden in der Regel mit einem Lehrauftrag betraut. Die Entschädigung dafür wird vom Spitalverband als legitimes Zusatzeinkommen betrachtet. Eine besondere Bewilligung der Annahme des Lehrauftrages durch den Spitalverband ist nicht nötig.

2 Die Erteilung von Lehraufträgen an andere Ärzte der Verbandsspitäler bedarf einer besonderen Regelung zwischen dem Vorstand des Spitalverbandes und der Erziehungsdirektion.

3 Zieht der Kanton die Ernennung von Chefärzten der Verbandsspitäler zu nebenamtlichen ausserordentlichen Professoren in Betracht, ist die Einwilligung des Spitalverbandes einzuholen. Der Beschäftigungsgrad als Chefarzt wird mit der Übernahme der staatlichen Teilbeschäftigung entsprechend herabgesetzt. Die diesbezügliche Lösung hat den entsprechenden personalrechtlichen und versicherungstechnischen Bestimmungen Rechnung zu tragen.

4 Der Bedarf nach Lehraufträgen und allfälligen nebenamtlichen ausserordentlichen Professuren richtet sich nicht nach den Berechnungsgrundlagen, die gemäss Anhang I der Zuteilung von Assistenzarzt- und Oberarztstellen zugrunde liegen, sondern nach Art und Ausmass des akademischen Auftrages, den die Medizinische Fakultät der betreffenden Chefarztpersönlichkeit erteilen will.

5 Die am Unterricht beteiligten Abteilungen führen keine besondere, auf die Ausbildungsverpflichtung Bezug nehmende Zusatzbezeichnung. Aus früheren Verträgen stammende Zusatzbezeichnungen sind mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages zu beseitigen. Im wissenschaftlichen Verkehr kann auf die Lehraufgabe der Verbandsspitäler hingewiesen werden.

Art. 8 Aufsicht, Vollzug

1 Zum Entscheid von Fragen der Auslegung und des Vollzugs dieser Vereinbarung sowie zur Verwirklichung der vorgesehenen Übergangslösungen gemäss Anhang II wird ein paritätisches Organ, bestehend aus je zwei Vertretern des Spitalverbandes und des Kantons, geschaffen.

2 Die akademische Aufsicht über die von den beiden Spitälern übernommenen Ausbildungsverpflichtungen liegt bei der Medizinischen Fakultät.

Art. 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

[1] Beide Vertragsparteien bemühen sich, beim Übergang zu diesem Vertrag für das betroffene Personal Härtefälle zu vermeiden. Für Sonderfälle aus der Übergangslösung wird von Anfang an eine Sonderrechnung gemäss Anhang II geführt.

[2] Der Vertrag gilt zunächst fest für eine Dauer von vier Jahren. Danach kann er von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten auf den 30. Juni gekündigt werden.

[3] Vertragsänderungen im gegenseitigen Einverständnis sind jederzeit möglich.

[4] Für Änderungen von Anhang I und II zu diesem Vertrag genügt, unter Vorbehalt von Artikel 4 Absatz 4 hievor, die Zustimmung der Erziehungsdirektion und des Vorstandes des Spitalverbandes. Die Gesundheitsdirektion ist vorgängig anzuhören.

[5] Dieser Vertrag ersetzt alle früheren die Lehre und Forschung betreffenden Vereinbarungen, insbesondere jene vom 31. Oktober/13. November 1979, und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Organe auf den 1. Januar 1987 in Kraft.

Bern, 25. Juni 1986

Staat Bern,
vertreten durch den Regierungsrat
Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 28. April 1986

Spitalverband Bern,
vertreten durch den Vorstand
Der Präsident: *Bratschi*
Die Sekretärin: *Lutz*

Genehmigt durch den Grossen Rat des Kantons Bern
Bern,
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

Anhang I Leistung und Gegenleistung

Unterrichtsform	Unterrichtsleistung pro Jahr		Durch Erziehungsdirektion finanziertes Personal	
			Ärzte	Nichtärztliches Personal
A. Gruppenunterricht	Nachmittage			
Medizin	T 168 Z 94	262 à 6,4 Std.	T 1075 Std. Z 602 Std.	1677 Std.
Chirurgie	T 88 Z 44	132 à 6,4 Std.	T 563 Std. Z 282 Std.	845 Std.
Geriatrie/Rehabilitation	Z 18	18 à 6,4 Std.	Z 115,2 Std.	6000 Std. (pauschale Abgeltung)
B. Blockunterricht	Wochen [1]			
Medizin	T 27 Z 27	54 à 82,6 Std.	T 2230 Std. Z 2230 Std.	4460 Std.
Chirurgie	T 32 Z –	32 à 44,0 Std.	T 1408 Std. Z –	1408 Std.
C. Wahlstudienjahr	Studenten-wochen [2]			
	T 88 Z 212	300	2000 Std. (pauschale Abgeltung)	
Abzüglich an Auswärtige vergebene Lehraufträge für den Gruppenunterricht Tiefenau 55 (Medizin) + 33 (Chirurgie) Nachmittage × 6,4 Std.			./. 563 Std.	
Total			9942 Std.	6000 Std.
geteilt durch 2000 Std./Jahr =			5 Stellen	3 Stellen

[1] à 5–6 Studenten (Medizin) bzw. 4 Studenten (Chirurgie)
[2] 1 Studentenwoche = 1 Woche Wahlstudium für 1 Studenten
T = Tiefenauspital Z = Zieglerspital

Anhang II

Übergangsbestimmungen

1. Personelles

1.1 Allgemein

Alle Stellen ausser die unter Punkt 1.2 genannten werden auf den 31. Dezember 1986 als kantonale Stellen aufgehoben. Der Spitalverband entscheidet über die Übernahme und die Wiederbesetzung dieser Stellen im Rahmen dieses Vertrages.
Bestehenden Lehraufträgen wird gemäss Artikel 7 Absatz 2 des Vertrages global die Zustimmung erteilt.

1.2 Individuelle Regelungen

1.2.1 Tiefenauspital

Der Status von PD Dr. Heinz Keller (kantonale Stelle 340.002) bleibt sowohl aus der Sicht des Kantons wie des Spitalverbandes bis zu seiner Pensionierung unverändert. Vorbehalten bleiben Beförderungen oder ähnliche Verbesserungen der Stellung.
Frau Edith Wüthrich, Laborantin 100 Prozent (kantonale Stelle 340.501) bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Dezember 1986) Beamtin des Kantons. Danach wird sie provisorisch wiedergewählt und zum frühestmöglichen Zeitpunkt vom Spitalverband übernommen.
Frau Gertrud Boa, Photographin 60 Prozent (60% der kantonalen Stelle 440.500) wird vom Kanton übernommen. Ihre Stelle wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt in eine Einheit der Universität verlegt werden.

1.2.2 Zieglerspital

Der Status von Prof. Dr. Rolf Hoigné (kantonale Stelle 350.200) bleibt sowohl aus der Sicht des Kantons wie des Spitalverbandes bis zu seiner Pensionierung unverändert. Vorbehalten bleiben Beförderungen oder ähnliche Verbesserungen der Stellung.
Die übrigen Stellen (kantonale Stellen 443.300, 443.301, 350.300, 350.301, 350.500) werden bis zur Pensionierung von Prof. Hoigné (Ende 1988) zulasten des Staates finanziert. Sie werden jedoch vom Spitalverband als eigene Stellen übernommen und durch ihn besetzt und verwaltet. Nach dem Rücktritt von Prof. Dr. Hoigné entfällt die staatliche Finanzierung.
Zusammenfassend resultiert daraus folgende zahlenmässige Übersicht über den Stellenplan zulasten Erziehungsdirektion (ohne Lehraufträge):

	Alte Regelung	Übergangsregelung	Neue Regelung
Ärzte	13	8	5
Übriges Personal	4	4	3
Total Stellen	17	12	8

2. Verschiedenes

Alle vor Vertragsabschluss zulasten des Kantons getätigten Anschaffungen stehen den beiden Spitälern weiterhin als Leihgaben zur Verfügung.

Vortrag
der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat
zuhanden des Grossen Rates
betreffend die Volksinitiative «Aekenmatter Initiative» sowie zum Gegenvorschlag (Nachtrag)

---

1. Ausgangslage

In der Novembersession 1985 des Grossen Rates hat das Parlament Eintreten beschlossen zum gemeinsamen Antrag des Regierungsrates und der Grossrätlichen Kommission.
Gleichzeitig wurde das Geschäft an die Kommission zurückgewiesen mit dem Auftrag, dem Grossen Rat für die Februarsession 1986 einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Die Kommission unter dem Präsidium von Herrn Grossrat Salvisberg hat diesen Gegenvorschlag ausgearbeitet und am 17. Dezember 1985 verabschiedet.

2. Der Gegenvorschlag

In den Voten im Grossen Rat kam zum Ausdruck, dass die Anliegen der Initianten teilweise gerechtfertigt seien.
Insbesondere für die verstärkte Autonomie der einzelnen Gemeinde sei Verständnis aufzubringen.

Im vorliegenden Entwurf sind folgende Punkte hervorzuheben:
Das *Mitbestimmungsrecht der Gemeinde* wird insofern verstärkt, indem diese nicht nur bei der Schliessung einer Schule das Einverständnis zu geben hat, sondern auch bei der Schliessung von Klassen. Die Klassenschliessung kann gegen den Willen der Gemeinde erst verfügt werden, wenn der Schülerbestand einer Klasse während mindestens drei Jahren im unteren Überprüfungsbereich gemäss den von der Erziehungsdirektion zu erlassenden Richtlinien liegt.
Diese Regelung gilt für alle drei Gesetze (Primarschule, Mittelschule und Kindergarten). Die Initiative verlangte bloss für das Primarschulgesetz eine Änderung.
Erstmals wird nun auch in allen drei Gesetzen festgelegt, dass die Erziehungsdirektion Richtlinien für die Schülerzahlen erlässt mit den entsprechenden Bereichen, wie sie die bestehenden Richtlinien aufweisen.
Mit dem Gegenvorschlag wird vermieden, dass in den Gesetzen Schülerzahlen festgelegt werden. Die notwendige Flexibilität bleibt so erhalten. Zudem entspricht der Gegenvorschlag auch der vom Grossen Rat in der Debatte zur Bildungsgesetzgebung anvisierten Zielsetzung, wonach die Gesetze als Rahmen zu verstehen seien.

3. Weiteres Vorgehen und Antrag

Da es sich beim Gegenvorschlag um eine vom Grossen Rat beantragte Gesetzesvorlage handelt, bedarf es einer zweimaligen Lesung des Beschlusses.
Wir ersuchen Sie, dem Beschluss der Kommission vom 17. Dezember 1985 zuzustimmen.

Bern, 17. Dezember 1985 Der Erziehungsdirektor: *Favre*

Ergebnis der ersten Lesung

Grossratsbeschluss betreffend das Volksbegehren «Aekenmatter Initiative» gegen den Abbau von Schulklassen (Klassenschliessungen) und gegen die Störung einer pädagogisch wertvollen Entwicklung aus ausschliesslich finanzpolitischen Gründen

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Das vom Initiativkomitee «Aekenmatter Initiative» eingereichte Volksbegehren ist mit 15066 gültigen Unterschriften zustande gekommen (Art. 8 Abs. 1 der Staatsverfassung und Regierungsratsbeschluss Nr. 3924 vom 31. Oktober 1984).

Art. 2 Das Volksbegehren weist die Form des ausgearbeiteten Entwurfes mit folgendem Wortlaut auf:

«Das Gesetz über die Primarschule wird wie folgt geändert:

Art. 23 *[1] Wird der Unterricht durch eine zu grosse Schülerzahl erheblich und dauernd behindert, so muss eine neue Klasse errichtet werden.*
Die Erziehungsdirektion kann nötigenfalls eine Gemeinde auffordern, neue Klassen zu errichten und – sofern sie dieser Aufforderung nicht nachkommt – die Errichtung verfügen.

[2] Klassen mit andauernd sehr niedriger Schülerzahl können aufgehoben werden. Die Erziehungsdirektion kann die Schliessung verfügen. Liegt die Schülerzahl der betreffenden Klasse über 10 (zehn), kann die Klasse nur mit dem Einverständnis der Gemeinde aufgehoben werden.

[3] Die Erziehungsdirektion kann ausnahmsweise gestatten, den Unterricht vorübergehend abteilungsweise zu erteilen; die Entschädigung wird vom Regierungsrat festgelegt.

Art. 24 *Eine Schule kann nur mit dem Einverständnis der Gemeinde aufgehoben werden.»*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Art. 3 Das Volksbegehren wird mit der Empfehlung auf Verwerfung der Volksabstimmung unterbreitet. Der Grosse Rat empfiehlt, folgenden Gegenvorschlag anzunehmen:

«Das Gesetz über die Primarschule, das Gesetz über die Mittelschulen und das Kindergartengesetz werden wie folgt geändert:

I. Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule

Verfügung staatlicher Behörden

Art. 24 *[1] Unverändert.*

[2] Gegen den Willen der Gemeinde kann die Schliessung einer Klasse nur verfügt werden, wenn deren Schülerzahl während mindestens drei Jahren im untern Überprüfungsbereich der von der Erziehungsdirektion zu erlassenden Richtlinien liegt.

[3] wie bisher [2]

[4] (neu) wie bisher [3]

II. Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen

Träger der Schule, Schülerzahlen

Art. 2 *[1–4] Unverändert.*

[5] Die Erziehungsdirektion kann eine Gemeinde auffordern, neue Klassen und Lehrstellen zu errichten oder bestehende aufzuheben. Kommt die Gemeinde dieser Aufforderung nicht nach, ordnet die Erziehungsdirektion die Errichtung oder Aufhebung an. Gegen den Willen der Gemeinde kann die Schliessung einer Klasse nur verfügt werden, wenn deren Schülerzahl während mindestens drei Jahren im unteren Überprüfungsbereich der von der Erziehungsdirektion zu erlassenden Richtlinien liegt.

Kommt die Gemeinde dieser Aufforderung nicht nach, kann die Erziehungsdirektion die Errichtung oder Aufhebung anordnen. Gegen ...

III. Kindergartengesetz vom 23. November 1983

Errichtung Aufhebung

Art. 8 *[1] Unverändert.*

[2] Die Erziehungsdirektion kann die Gemeinden auffordern, Kindergärten, Kindergartenklassen oder Kindergärtnerinnenstellen zu errichten oder aufzuheben. Kommt die Gemeinde dieser Aufforderung nicht nach, ordnet die Erziehungsdirektion die Errichtung oder Aufhebung an. Gegen den Willen der Gemeinde kann die Schliessung einer Kindergartenklasse nur verfügt werden, wenn deren Kinderzahl während mindestens drei Jahren im untern Überprüfungsbereich der Richtlinien liegt.»

Art. 4 Im Falle der Annahme des Volksbegehrens sind dem Grossen Rat entsprechende Änderungen des Gesetzes über die Mittelschulen und des Kindergartengesetzes zu unterbreiten.

Art. 5 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 17. Februar 1986

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 25. Juni 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. Juni 1986

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Salvisberg*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission

Grossratsbeschluss betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichtes und Festlegung des Beginns der Amtsdauer auf den 1. Januar

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 26 Ziffer 13 der Staatsverfassung des Kantons Bern und die Artikel 1 und 10 des Dekretes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die am 1. Oktober 1986 beginnende neue Amtsdauer für einen Teil der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichtes endet am 31. Dezember 1994.
2. Die laufende Amtsdauer aller andern Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichtes endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Amtsdauer zu Ende geht.
3. Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichtes beginnt künftig am 1. Januar des auf die Erneuerungswahlen folgenden Jahres.
4. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 14. Mai/13. August 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 5. August 1986

In Namen der Justizkommission

Die Präsidentin: *Binz*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss betreffend die Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern vom 11. April 1983

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst gestützt auf Artikel 26 Ziffer 4 der Staatsverfassung und Artikel 11 Absatz 2 des Steuergesetzes:

1. Der Briefwechsel vom 2./5. September 1985 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern vom 11. April 1983 wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Erlass der notwendigen Ausführungsvorschriften beauftragt.

Bern, 23. April 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern,

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Kurt*

Antrag der Justizkommission

Grossratsbeschluss betreffend Wiederwahl der Oberrichter Peter Jordan und Pierre Schrade

Gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung werden die Oberrichter Peter Jordan und Pierre Schrade für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1986 wiedergewählt.

Bern, 5. August 1986

Im Namen der Justizkommission
Die Präsidentin: *Binz*

Grossratsbeschluss
betreffend Gesuch des Untersuchungsrichteramtes Bern um Aufhebung des Verfolgungsprivilegs

---

I.

Der zuständigen Strafverfolgungsbehörde wird gestützt auf Artikel 44 des Beamtengesetzes die Bewilligung erteilt, gegen Herrn alt Regierungsrat Dr. Robert Bauder eine Strafverfolgung wegen Verdachts der missbräuchlichen Verwendung von Lotteriegeldern im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Regierungsrat und Polizeidirektor des Kantons Bern zu eröffnen.

II.

Die mit Beschluss vom 3. Juni 1986 erteilte Bewilligung gemäss Artikel 44 Beamtengesetz wird zeitlich bis an die materiell-rechtlichen Grenzen der Verfolgungsverjährung ausgedehnt.

Bern, 11. September 1986

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Schläppi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Beilage 36

Antrag des Regierungsrates

vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 4. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 4e série

Zusammenzug der Nachkredite 1985, 4. Serie (September-Session 1986):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1985, 4e série (session de septembre 1986):

	siehe Seite / voir page	Nachkredite / Crédits supplémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	2	427 700.—	Administration générale
Präsidialverwaltung	3	467 700.—	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	4–5	873 926.—	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	6–9	592 698.90	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	10–13	9 420 594.20	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	14	55 812.85	Direction de la justice
Polizeidirektion	15–18	2 916 697.20	Direction de la police
Militärdirektion	19	52 159.15	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	20	107 343.55	Direction des cultes
Finanzdirektion	21–23	12 091 277.99	Direction des finances
Erziehungsdirektion	24–28	14 157 777.77	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	29–30	152 282.90	Direction des travaux publics
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	31	44 087 139.—	Direction des transports, de l'énergie et des eaux
Forstdirektion	32–33	566 900.—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	34–37	124 388.85	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	38–40	38 724 130.70	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	41	5 873.25	Direction des affaires communales
		124 824 402.31	

Für 1985 sind bereits bewilligt worden:		Pour 1985 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1985)	1 042 311.15	1re série (session de septembre 1985)
2. Serie (November-Session 1985)	12 067 581.55	2e série (session de novembre 1985)
3. Serie (Februar-Session 1986)	19 209 374.65	3e série (session de février 1986)
4. Serie (September-Session 1986)	124 824 402.31	4e série (session de septembre 1986)
Gesamttotal	157 143 669.66	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Allgemeinen Verwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**Administration générale,** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1000	*Grosser Rat*			*1000*	*Grand Conseil*
600	Taggelder und Entschädigungen an den Grossen Rat Mehrkosten aufgrund der Sondersession im Dezember 1985 und zusätzlicher Kommissionssitzungen (u. a. BUK)	2 850 000.—	300 000.—	600	Jetons de présence et indemnités aux membres du Grand Conseil Frais supplémentaires dus à la session extraordinaire de décembre 1985 et à la tenue de séances de commission supplémentaires (commission d'enquête en particulier)
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	25 000.—	11 700.—	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten, Tagblatt und Compte rendu Mehrausgaben für die Drucklegung des Tagblattes wegen der Sondersession. Zudem konnte das «Compte rendu» 1984 erst im Jahr 1985 gedruckt werden	950 000.—	113 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure. Bulletin du Grand Conseil et Compte rendu Dépenses supplémentaires pour l'impression du Journal du Grand Conseil dues à la session extraordinaire. La version française 1984 n'a pu en outre être imprimée qu'en 1985
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Vermehrter Einsatz von Simultanübersetzern sowie vermehrte Staatswirtschaftskommissionssitzungen	270 000.—	3 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Recours accru à des interprètes de conférence et augmentation du nombre de séances de la Commission de gestion
	Total Allgemeine Verwaltung		427 700.—		Total Administration générale

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de **l'administration présidentielle** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1100	*Regierungsrat*			*1100*	*Conseil exécutif*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	215 000.—	8 700.—	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
799	Allgemeine Ratskosten Mehrkosten für Ständeratspräsidentenfeier	350 000.—	15 000.—	799	Frais généraux du Conseil-exécutif Frais supplémentaires engendrés par la fête en l'honneur du président du Conseil des Etats
1105	*Staatskanzlei*			*1105*	*Chancellerie d'Etat*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	354 000.—	25 700.—	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
655	Kosten für die Weiterbildung Vermehrte Ausbildungskurse im Zusammenhang mit dem Informatikprojekt «REBEKA»	10 000.—	11 000.—	655	Frais en vue du développement professionnel Dépenses supplémentaires pour des cours de formation en liaison avec le projet «REBEKA»
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrkosten für umfangreichere Botschaften und Herausgabe einer Broschüre	1 000 000.—	400 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires dus à la longueur des messages et à la publication d'une brochure
1110	*Staatsarchiv*			*1110*	*Archives de l'Etat*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	96 000.—	7 300.—	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
	Total Präsidialverwaltung		467 700.—		Total Administration présidentielle

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de **l'administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1200	*Obergericht*			*1200*	*Cour suprême*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	725 000.—	138 032.75	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen Mehrbedarf	30 000.—	3 483.65	797	Livres, revues et journaux Besoins supplémentaires
1205	*Richterämter*			*1205*	*Tribunaux de district*
770 10	Anschaffung von Mobilien Ausrüstung der Arbeitsplätze der beiden neuen ausserordentlichen Untersuchungsrichter	300 000.—	39 923.15	770 10	Acquistion de mobilier Equipement des bureaux des deux nouveaux juges d'instruction extraordinaires
800	Büroauslagen, Druck und Buchbinderkosten Höhere Kosten für Druck- und Buchbinderarbeiten	220 000.—	26 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Augmentation des frais d'impression et de reliure
850	Kosten in Zivilsachen Weitere Zunahme der armenrechtlichen Anwaltshonorare	2 700 000.—	45 000.—	850	Frais en affaires civiles Augmentation supplémentaire des honoraires versés aux avocats dans le cadre de l'assistance judiciaire gratuite
851	Kosten in Strafsachen Vermehrte Kosten für Gutachten und Expertisen in gerichtlichen Ermittlungsverfahren sowie Zunahme der Anwaltshonorare in amtlichen Verteidigungen	3 600 000.—	600 000.—	851	Frais en affaires pénales Augmentation des frais d'expertise lors des recherches préliminaires menées par le juge et augmentation des honoraires versés aux avocats dans le cadre de l'assistance judiciaire gratuite
1225	*Versicherungsgericht*			*1225*	*Tribunal des assurances*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	187 000.—	20 056.25	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1230	*Kantonale Rekurskommission*			*1230*	*Commission cantonale des recours*
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten Vermehrte Gutachten	10 000.—	1 430.20	831	Indemnités à des tiers pour expertises Expertises en augmentation
	Total Gerichtsverwaltung		873 926.—		Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1310	*Amt für Fremdenverkehr*			*1310*	*Office du tourisme*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Fachkommissionen Vermehrte Sitzungen der Bern. Bergführer- und Skilehrerkommission	20 000.—	4 085.95	602	Jetons de présence et indemnités aux membres des commissions spéciales Augmentation du nombre de séances de la Commission bernoise des guides de montagne et des maîtres de ski
1325	*Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit*			*1325*	*Office cantonal de l'industrie, des arts et métiers et du travail*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	376 000.—	16 364.20	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrkosten im Zusammenhang mit der Änderung der Bundesverordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung	54 000.—	13 700.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires liés à la modification de l'ordonnance fédérale sur l'assurance-chômage obligatoire
801	PTT-Gebühren Umzugskosten für die Abteilung Arbeitslosenversicherung ins Tobler-Areal	21 000.—	10 600.—	801	Taxes des PTT Emménagement de la section assurance-chômage dans les bâtiments Tobler
820	Mietzinse Mietzinserhöhung sowie zusätzliche Miete von Räumen im Zusammenhang mit neuen Arbeitsplätzen	113 100.—	13 300.—	820	Loyers Augmentation des loyers et location de locaux supplémentaires nécessitée par la création de nouveaux postes

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1326	*Uhrenbeobachtungsbüro*			*1326*	*Bureau de contrôle officiel des chronomètres*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Grundausrüstung für die neue Prüfstrasse sowie Möblierung der zusätzlichen Räume	1 000.—	63 500.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Equipement du nouveau centre de contrôle et ameublement des locaux supplémentaires
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Umzugskosten	700.—	3 660.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Frais de déménagement
820	Mietzinse an Dritte Neuer Mietvertrag	20 500.—	7 725.—	820	Loyers Nouveau contrat de bail
1335	*Versicherungsamt*			*1335*	*Office des assurances*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Neudruck der Formulare für Ergänzungsleistungen infolge Erhöhung der AHV-Renten	62 700.—	8 100.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Réimpression des formulaires sur les prestations complémentaires suite à l'augmentation des rentes AVS
840 10	Ausgaben für EDV-Leistungen, ADV-Entwicklung Unvorhergesehene Mehrkosten im Zusammenhang mit der Installation der neuen Renten-Applikation	1 100.—	4 900.—	840 10	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, travaux effectués à la Section de l'informatique Frais supplémentaires imprévus liés au traitement par ordinateur des rentes
943 12	Kantonale Familienzulagen in der Landwirtschaft Abänderung des kantonalen Gesetzes über Familienzulagen in der Landwirtschaft durch den Grossen Rat auf den 1. April 1984	4 000 000.—	297 505.60	943 12	Allocations familiales cantonales dans l'agriculture Modification de la loi cantonale sur les allocations familiales dans l'agriculture arrêtée par le Grand Conseil le 1er avril 1984
1345	*Amt für Wirtschafts- und Kulturausstellungen*			*1345*	*Office pour les expositions en matière économique et culturelle*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	75 000.—	5 754.15	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
860	Ungedeckte Ausstellungskosten Mehrkosten für die Ausstellung «Orgeln in der Schweiz»	40 000.—	20 000.—	860	Frais non couverts des expositions Frais supplémentaires causés par l'exposition «Les orgues en Suisse»
1350	*Amt für Berufsberatung*			*1350*	*Office de l'orientation professionnelle*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	99 000.—	10 495.15	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
800 10	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Kostenverschiebung mit Konto 800 11	16 000.—	47 200.—	800 10	Frais de bureau, d'impression et de reliure Déplacement avec le compte 800 11

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1355	*Amt für Berufsbildung*			*1355*	*Office de la formation professionnelle*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	275 000.—	3 908.95	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
1356	*Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz*			*1356*	*Ecole de sculpture et de lutherie de Brienz*
830 10	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Hoher Auftragseingang. Siehe die Mehreinnahmen bei Konto 310	28 000.—	12 000.—	830 10	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Augmentation des commandes. Voir recettes supplémentaires sous compte 310
830 11	Entschädigung für auswärtigen Unterricht Vermehrte Entschädigungen an das Berufsschulzentrum Interlaken	10 000.—	900.—	830 11	Indemnités pour l'enseignement extérieur Augmentation des indemnités versées au centre de formation professionnelle d'Interlaken
1360/61	*Ingenieurschule Biel*			*1360/61*	*Ecole d'ingénieurs Bienne*
1360	Ingenieurschule			1360	Ecole d'ingénieurs
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	1 055 000.—	7 447.40	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
1370	*Ingenieurschule St. Immer*			*1370*	*Ecole d'ingénieurs de St-Imier*
641	Unfallversicherung Ab 1. Januar 1984 sind die Fachschüler gemäss UVG obligatorisch bei der SUVA versichert. Eingeschlossen ist die Nichtbetriebsunfallversicherung, die vom Staat übernommen wird	26 000.—	2 100.—	641	Assurance contre les accidents En vertu de la LAA, les étudiants sont depuis le 1er janvier 1984 obligatoirement assurés auprès de la CNA. L'assurance contre les accidents non professionnels, qui est reprise par l'Etat, est comprise dans ce montant
760	Wäsche, Wäscherei und Ausrüstung Unvorhergesehene Mehrausgaben	600.—	130.—	760	Linge, effets et blanchissage Dépenses supplémentaires imprévues
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Stellenausschreibungskosten	75 000.—	18 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Augmentation des frais de mise au concours
1375	*Holzfachschule*			*1375*	*Ecole du bois*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	135 000.—	20 722.50	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Reisekosten für Nebenamtlehrer infolge Eröffnung einer dritten Schreinerklasse	10 000.—	600.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation des frais de déplacement d'un maître à temps partiel suite à l'ouverture d'une troisième classe de menuisiers
	Total Volkswirtschaftsdirektion		592 698.90		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1400	*Sekretariat*			*1400*	*Secrétariat*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	499 000.—	33 879.50	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
820 11	Miete von Maschinen Unvorhergesehene Miete für WANG-Hardware betr. Übernahme des KOFINA-Projekts auf die WANG-Kommunikationseinrichtung	20 000.—	3 000.—	820 11	Loyers de machines Location imprévue d'un appareil WANG pour le transfert du projet KOFINA sur l'équipement WANG
949 40	Bau- und Einrichtungsbeiträge gemäss Spitalgesetz Mehraufwendungen infolge erhöhter Steuereinnahmen	65 000 000.—	8 793 000.—	949 40	Subventions de construction et d'aménagement selon loi sur les hôpitaux Dépenses supplémentaires dues à l'augmentation des rentrées fiscales
1405/06	*Frauenspital*			*1405/06*	*Maternité cantonale*
1405	Spital			1405	Hôpital
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	1 720 000.—	40 767.65	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
771 10	Unterhalt der Mobilien Teuerung auf Serviceverträgen sowie unvorhergesehene Reparaturen	180 000.—	20 000.—	771 10	Entretien du mobilier Renchérissement des contrats de maintenance et réparations imprévues
840 11	Ausgaben für EDV-Leistungen, BEDAG-Produktion Mehrkosten infolge Erhöhung der BEDAG-Kalkulationssätze, grösserer Anzahl Transaktionen und Zunahme des belegten Speicherplatzes	27 000.—	6 853.—	840 11	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, production de la BEDAG Frais supplémentaires dus à l'augmentation des taux de calcul de la BEDAG, à l'accroissement du nombre de transactions et à l'occupation croissante de la mémoire

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1410/13	*Psychiatrische Universitätsklinik Bern*			*1410/13*	*Clinique psychiatrique universitaire, Berne*
1410	Klinik			1410	Clinique
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	3 045 000.—	208 886.50	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
657	Arzt-, Spital- und Heilungskosten des Personals Mehrkosten für die jährlichen Schirmbild-Aktionen	1 500.—	500.—	657	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour le personnel Frais supplémentaires causés par la campagne annuelle de radiographie
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Klinikinsassen Erhöhung des Höchstansatzes für Mehrfach-Untersuchungen	60 000.—	30 000.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les pensionnaires Augmentation du tarif maximum pour les examens multiples
771 12	Wartungskosten EDV Die Wartungskosten pro 1984 sind in der Rechnung 1985 belastet	55 000.—	8 000.—	771 12	Frais d'entretien (informatique) Les frais d'entretien de 1984 sont débités de l'exercice 1985
830	Entschädigungen an Dritte Die Ausgaben für Supervisionen werden ab 1985 auf diesem Konto erfasst	60 000.—	15 000.—	830	Indemnités à des tiers Les dépenses engendrées par les supervisions sont débitées de ce compte à partir de 1985
1412	*Landwirtschaft*			*1412*	*Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Budgetüberschreitung wegen Ersatz eines Kreiselheuers	40 000.—	135.80	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Remplacement d'une faneuse
771	Unterhalt der Mobilien Ausrüstung mit elektrischer Beleuchtung verschiedener landwirtschaftlicher Fahrzeuge	18 000.—	3 000.—	771	Entretien du mobilier Installation de l'éclairage électrique sur divers véhicules agricoles
860	Produktionsausgaben Hoher Futtermittelbedarf	240 000.—	230.55	860	Dépenses en vue de la production Besoins accrus en fourrages
1415	*Psychiatrische Universitätspoliklinik und Sozialpsychiatrische Universitätsklinik*			*1415*	*Policlinique psychiatrique universitaire et clinique psychiatrique sociale universitaire*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	785 000.—	8 041.60	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
1420	*Jugendpsychiatrische Klinik der Universität Bern, Neuhaus*			*1420*	*Service psychiatrique universitaire pour les adolescents, Neuhaus*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	255 000.—	26 143.95	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.
1425/27	*Psychiatrische Klinik Münsigen*		
1425	Klinik		
642	Arbeitgeberverträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	2 420 000.—	24 050.15
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals Unvorhergesehene Revers-Zahlungen für zwei Psychiatrieschwestern an ihre früheren Arbeitgeber	50 000.—	6 000.—
800 10	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Stellenausschreibungskosten	80 000.—	8 000.—
1427	*Landwirtschaft*		
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Ersatz eines Traktors	30 000.—	15 000.—
1430/33	*Psychiatrische Klinik Bellelay*		
1430	Klinik		
790	Automobilbetrieb Kostenverschiebungen mit Konto 771	30 000.—	7 000.—
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Mehr Patienten	310 000.—	100 000.—
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Stellenausschreibungskosten	50 000.—	23 000.—
1431	*Landwirtschaft*		
860	Produktionsausgaben Ankauf von Schlachtvieh für Klinik inklusive Mehrauslagen Fütterung	400 000.—	19 448.70
899	Verschiedene Verwaltungskosten Vermehrte Stellenausschreibungskosten	2 000.—	1 000.—
1432	*Werkstätte für Eingliederungsmassnahmen und Dauerbeschäftigung*		

1425/27	*Clinique psychiatrique Münsigen*		
1425	Clinique		
642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussion de la LPP	2 420 000.—	24 050.15
655	Frais en vue du développement professionnel du personnel Remboursements imprévus aux précédents employeurs de deux infirmières en psychiatrie	50 000.—	6 000.—
800 10	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires de mise au concours	80 000.—	8 000.—
1427	*Agriculture*		
770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Remplacement d'un tracteur	30 000.—	15 000.—
1430/33	*Clinique psychiatrique Bellelay*		
1430	Clinique		
790	Service des automobiles Déplacement avec le compte 771	30 000.—	7 000.—
792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Augmentation du nombre des patients	310 000.—	100 000.—
800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires de mise au concours	50 000.—	23 000.—
1431	*Agriculture*		
860	Dépenses en vue de la production Achat de bétail de boucherie pour la clinique, y compris dépenses supplémentaires pour le fourrage	400 000.—	19 448.70
899	Autres frais d'administration Augmentation des frais de mise au concours	2 000.—	1 000.—
1432	*Atelier pour mesures de reclassement et emploi permanent de pensionnaires*		

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
860	Produktionsausgaben Die Produktionsausgaben sind 1985 erstmals im Voranschlag enthalten und wurden zu knapp eingeschätzt	15 000.—	2 156.80	860	Frais de production des métiers Les dépenses en vue de la production ont été inscrites au budget pour la première fois en 1985 et elles ont été sous-estimées
1433	*Schule für psychiatrische Krankenpflege*			*1433*	*Ecole pour la formation du personnel infirmier psychiatrique*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Schulkommission Vermehrte Sitzungen	2 700.—	4 500.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la commission de l'école Augmentation du nombre des séances
657	Arzt-, Spital- und Heilungskosten des Personals Für die Untersuchungen der Schüler in den Jahren 1983 und 1984 wurde erst 1985 Rechnung gestellt	3 000.—	4 000.—	657	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour le personnel La facture des examens des élèves effectués en 1983 et 1984 n'a été présentée qu'en 1985
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhergesehene Stellenausschreibungskosten	6 000.—	8 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais imprévus de mise au concours
899	Verschiedene Verwaltungskosten Nicht vorhergesehene diverse Schulbetriebskosten infolge Wechsel in der Schulleitung	1 000.—	1 000.—	899	Autres frais d'administration Divers frais d'exploitation imprévisibles dus aux changements au sein de la direction
	Total Gesundheitsdirektion		9 420 594.20		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la justice** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1505	*Jugendamt*			*1505*	*Office des mineurs*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	87 000.—	7 551.60	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
1510	*Regierungsstatthalterämter*			*1510*	*Préfectures*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	800 000.—	10 461.25	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
1515	*Grundbuchämter*			*1515*	*Bureaux du registre foncier*
899	Verschiedene Verwaltungskosten Zahlungen für Schadenersatzansprüche wegen fehlerhafter Grundbuchführung	—.—	13 800.—	899	Autres frais d'administration Paiement de dommages et intérêts suite à des erreurs dans la tenue du registre foncier
1520	*Betreibungs- und Konkursämter*			*1520*	*Offices des poursuites et faillites*
820	Mietzinse Neuer Mietvertrag in Burgdorf; Mietzinserhöhungen in Moutier und Bern	350 000.—	24 000.—	820	Loyers Nouveau loyer à Berthoud; augmentation des loyers à Moutier et à Berne
	Total Justizdirektion		55 812.85		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1600	*Sekretariat*			*1600*	*Secrétariat*
602	Taggelder und Entschädigungen an Kommissionsmitglieder Vermehrte Kommissionssitzungen	55 000.—	2 300.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres des commissions Augmentation du nombre des séances
762 11	Kostgelder für Insassen in Anstalten der Polizeidirektion Maximale Auslastung in den bernischen Anstalten und Erhöhung der Kostgelder auf den 1. Januar 1985	8 400 000.—	1 900 000.—	762 11	Pensions pour les internés dans des établissements de la Direction de la police Taux d'occupation maximum des établissements bernois et augmentation des pensions à partir du 1er janvier 1985
800 10	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Irrtümlicherweise wurden zwei Verrechnungen nicht in die KBH-Buchhaltung übernommen. Dem Nachkredit auf Konto 1600 800 10 steht eine Minderbelastung im Konto 1600 800 12 gegenüber	135 000.—	208.90	800 10	Frais de bureau, d'impression et de reliure Par erreur, deux opérations n'ont pas été inscrites dans les comptes de la Comptabilité cantonale. Mais le compte 1600 800 12 est soulagé d'autant
1605/06	*Polizeikommando und Autobahnpolizei*			*1605/06*	*Corps de police et police des autoroutes*
1605	Polizeikommando			1605	Corps de police
763	Nahrung in Gefängnissen Erhöhung der Verpflegungsansätze für die Bezirksgefängnisse auf den 1. Januar 1985	600 000.—	60 000.—	763	Nourriture dans les prisons Augmentation du tarif de l'hébergement dans les prisons de district à partir du 1er janvier 1985
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrbedarf an Drucksachen sowie Neudruck von Ordnungsbussen-Formularen	520 000.—	75 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoins supplémentaires en imprimés et réimpression des formulaires d'amendes d'ordre

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
810	Taggelder, Reiseauslagen und Umzugskosten Erhöhung der Taggelder auf den 1. Januar 1985	815 000.—	335 000.—	810	Indemnités journalières, frais de déplacement et frais de déménagement Augmentation des indemnités journalières à partir du 1er janvier 1985
1615	*Zivilstandsämter*			*1615*	*Offices de l'état civil*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	206 000.—	34 000.—	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
1620	*Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière et de la navigation*
790	Automobilbetrieb Verschiedene unvorhergesehene Kosten	12 000.—	273.20	790	Service des automobiles Frais divers imprévus
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Dienstreisen	70 000.—	6 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Déplacements de service en augmentation
1630	*Schutzaufsichtsamt*			*1630*	*Office de patronage*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	128 000.—	10 812.60	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
770	Anschaffung von Mobilien Unvorhergesehene Anschaffung von zwei Bürostühlen	5 000.—	800.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition imprévue de deux chaises de bureau
820 10	Mietzinse Mietzinserhöhung	56 000.—	802.50	820 10	Loyers Augmentation du loyer
1635/36	*Strafanstalt Thorberg*			*1635/36*	*Pénitencier Thorberg*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	475 000.—	16 500.—	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
1636	*Landwirtschaft*			*1636*	*Agriculture*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	118 000.—	6 800.—	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
1640/41	*Strafanstalt Witzwil*			*1640/41*	*Pénitencier Witzwil*
1640	Anstaltsbetrieb			1640	Exploitation de l'établissement
755	Pekulien Erhöhter Insassenbestand. Siehe die Mehreinnahmen bei Konto 351	800 000.—	172 000.—	755	Pécules Augmentation du nombre des détenus. Voir recettes supplémentaires sous compte 351
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Erhöhter Insassenbestand	60 000.—	25 000.—	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Augmentation du nombre des détenus

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
761	Nahrung Mehr Verpflegungstage wegen höherem Insassenbestand. Siehe die Mehreinnahmen bei Konto 1641 311	560 000.—	50 000.—	761	Nourriture Augmentation du nombre des détenus et donc des journées d'hébergement. Voir recettes supplémentaires sous compte 1641 311
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Erhöhter Energieverbrauch sowie Strompreiserhöhung	350 000.—	52 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation de la consommation d'énergie et du prix du courant
1641	*Landwirtschaft*			*1641*	*Agriculture*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	207 000.—	8 100.—	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, und Werkzeugen Ersatz der verbrannten Gerätschaften im Aussenbetrieb Nusshof	225 000.—	35 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Remplacement des outils brûlés à l'exploitation de Nusshof
1645/46	*Strafanstalt Hindelbank*			*1645/46*	*Pénitencier Hindelbank*
1645	Antaltsbetrieb			1645	Exploitation de l'établissement
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	393 000.—	10 000.—	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen Höherer Insassenbestand	40 000.—	10 000.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les prisonniers Augmentation du nombre des détenus
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige Bedürfnisse Höherer Insassenbestand	43 000.—	8 000.—	792	Médicaments, matériel pour pansements et autres besoins médicaux Augmentation du nombre des détenus
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Vermehrte Ausländerinnen, daher mehr Auslandtelefongespräche	40 000.—	11 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Etrangères en augmentation, d'où augmentation des communications téléphoniques à l'étranger
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrkosten wegen Anschluss der Personalhäuser an die Fernheizung sowie Preiserhöhungen	300 000.—	11 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais supplémentaires dus au raccordement des maisons du personnel au réseau de chauffage à distance et augmentation des tarifs
860	Produktionsausgaben Gewerbe Mehrverbrauch von Produktionsmitteln in den Ateliers. Siehe die Mehreinnahmen bei Konto 310	125 000.—	21 000.—	860	Dépenses en vue de la production métiers Utilisation accrue de moyens de production dans les ateliers. Voir recettes supplémentaires sous compte 310

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1646	*Landwirtschaft*			*1646*	*Agriculture*
860	Produktionsausgaben Vermehrter Produktionsmittelbedarf. Siehe Mehreinnahmen bei Konto 311	120 000.—	21 000.—	860	Dépenses en vue de la production Utilisation accrue de moyens de production. Voir recettes supplémentaires sous compte 311
1650/51	*Anstalt St. Johannsen*			*1650/51*	*Etablissements de St-Jean*
1650	Anstaltsbetrieb			1650	Exploitation de l'établissement
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals Mehrkosten für EDV-Ausbildung	15 000.—	5 000.—	655	Frais en vue du développement professionnel du personnel Frais supplémentaires pour la formation au TED
771	Unterhalt der Mobilien Auffüllen der Atemschutzgeräte und Schaumlöscher im Zusammenhang mit Zimmerbränden	30 000.—	4 500.—	771	Entretien du mobilier Remplissage des bouteilles d'oxygène et des extincteurs suite à des incendies survenus dans les chambres
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Neuinstallation von 4 2-Linien-Automaten	30 000.—	4 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Installation de 4 postes à deux lignes
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Betreuung der Insassen im Wohn- und Arbeitsexternat	17 000.—	7 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Encadrement renforcé des détenus dans le complexe extérieur d'habitation et de travail
1651	*Landwirtschaft*			*1651*	*Agriculture*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	44 000.—	5 700.—	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
1660	*Jugendheim «Lory» Münsingen*			*1660*	*Foyer pour adolescents «Lory» Münsingen*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	109 000.—	5 000.—	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Ersatz der Schuhe, Stiefel, Regenjacken und Überkleider für den Garten und die Werkstätten	7 000.—	2 900.—	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Remplacement des chaussures, bottes, imperméables et bleus de travail utilisés pour le travail dans les jardins et les ateliers
	Total Polizeidirektion		2 916 697.20		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1710	*Kriegskommissariat*			*1710*	*Commissariat des guerres*
642	Arbeitgeberbeiträge Neuaufnahme der Militärschneider-Heimarbeiter in die Versicherungskasse ab 1. Januar 1985	648 000.—	52 159.15	642	Contributions de l'employeur Incorporation à la Caisse d'assurance des tailleurs d'uniformes militaires travaillant à domicile à partir du 1er janvier 1985
	Total Militärdirektion		52 159.15		Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Kirchendirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des cultes** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1801	*Reformierte Kirche*			*1801*	*Eglise réformée*
652	Wohnungsentschädigungen Anpassung der staatlichen Wohnungsentschädigung an den Anrechnungswert der Naturalien	1 385 000.—	8 803.55	652	Indemnités de logement Adaptation de l'indemnité cantonale de logement à la valeur d'imputation des prestations en nature
1802	*Römisch-katholische Kirche*			*1802*	*Eglise catholique-romaine*
652	Wohnungsentschädigungen Anpassung der staatlichen Wohnungsentschädigung an den Anrechnungswert der Naturalien	285 000.—	98 540.—	652	Indemnités de logement Adaptation de l'indemnité cantonale de logement à la valeur d'imputation des prestations en nature
	Total Kirchendirektion		107 343.55		Total Direction des cultes

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1900	*Sekretariat*			*1900*	*Secrétariat*
612	Besoldungen Unvorhergesehene Aushilfen und vorzeitige Anstellung des Vorstehers der Finanzverwaltung	906 000.—	105 584.40	612	Traitements Engagement imprévu d'auxiliaires et engagement anticipé du chef de l'Administration des finances
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Unvorhergesehene Gutachten	50 000.—	15 486.10	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Expertises imprévues
840 10	Ausgaben für EDV-Leistungen, ADV-Entwicklung Mehraufwendungen	1 002 000.—	51 263.30	840 10	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, travaux effectués à la Section de l'informatique Dépenses supplémentaires
893	Sachversicherungsprämien Höhere Versicherungsprämien	300 000.—	844.40	893	Primes d'assurance (objets) Augmentation des primes d'assurance
1905	*Kantonsbuchhalterei*			*1905*	*Service cantonal de comptabilité*
500	Verzinsung der Staatsanleihen Kredit wurde auf Grund des Rechnungsergebnis 1984 (rund 1 Mio. Fr. Minderausgaben) veranschlagt. Es erfolgte demnach eine zu hohe Kürzung	78 000 000.—	430 062.50	500	Intérêts des emprunts de l'Etat Le crédit a été inscrit au budget sur la base du résultat du compte 1984 (environ 1 million de dépenses en moins). Mais la diminution était trop forte
1915	*Personalamt*			*1915*	*Office du personnel*
800	Büroauslage, Druck- und Buchbinderkosten Mehrkosten im Zusammenhang mit der Einführung des Online-Betrieb KOFINA	50 000.—	5 578.60	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires liés à l'introduction de l'exploitation online de KOFINA

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
820	Mietzinse Nachzahlung Miete seit 1981 für den Archivraum an der Münstergasse 45	96 000.—	8 382.05	820	Loyers Paiement du loyer de la salle d'archives de la Münstergasse 45 depuis 1981
1920	*Versicherungskasse*			*1920*	*Caisse d'assurance*
631	Feste Zulagen an Rentner Im Budget wurde eine Abnahme des Rentnerbestandes zu gross veranschlagt	120 000.—	27 000.—	631	Allocations fixes aux rentiers Le budget tablait sur une réduction trop forte des rentiers
642 11	Arbeitgeberbeitrag an die Versicherungskasse Erhöhte Zinsgarantie wegen der Zunahme des Versichertenbestandes und demzufolge des erhöhten versicherungstechnischen Deckungskapitals	38 000 000.—	10 128 738.24	642 11	Contribution de l'employeur à la Caisse d'assurance Augmentation de la garantie de l'intérêt, les assurés étant plus nombreux et donc la réserve mathématique technique ayant augmenté
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen und Honorare der Vertrauensärzte Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	80 000.—	21 162.40	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales et honoraires des médecins de confiance Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
1940	*Liegenschaftsverwaltung*			*1940*	*Administration des domaines*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	72 000.—	15 000.—	652	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrkosten für Brennstoffkäufe für das Fabrikgebäude des Tobler-Areals	500 000.—	50 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais supplémentaires dus aux achats de combustible pour le bâtiment de l'usine Tobler
1945	*Steuerverwaltung*			*1945*	*Intendance des impôts*
810	Taggelder und Reiseauslagen Nicht voraussehbare Taggeld- und Reiseentschädigungen für die vollamtlichen Schätzer	260 000.—	40 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Indemnités journalières et frais de déplacement imprévisibles versés aux estimateurs à plein temps
832	Bezugs-, Verwaltungs- und Rechtskosten Zunahme der uneinbringlichen Betreibungskosten	600 000.—	60 716.55	832	Frais de taxation, autres frais d'administration et frais judiciaires Augmentation des frais de faillite irrecouvrables
840 10	Ausgaben für EDV-Leistungen, ADV-Entwicklung Mehrleistungen des Amtes für Informatik	1 299 000.—	157 987.45	840 10	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, travaux effectués à la section de l'informatique Prestations supplémentaires de l'Office d'informatique
840 11	Ausgaben für EDV-Leistungen, BEDAG-Produktion Gleiche Bemerkung wie bei Konto 840 10	2 287 000.—	693 100.—	840 11	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, production de la BEDAG Même remarque que sous compte 840 10

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
945 11	Staatsbeitrag an die Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschafts-Fonds II, Anteil des Staates Zeitliche Verschiebung der Abrechnungen sowie höhere Zuweisungen	300 000.—	280 372.—	945 11	Contribution de l'Etat aux réserves de l'économie privée pour la création de possibilités de travail Changement de la date de remise des décomptes et augmentation des dotations
	Total Finanzdirektion		12 091 277.99		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2000	*Verwaltung*			*2000*	*Administration*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	393 800.—	51 870.35	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
840 14	Ausgaben für EDV-Leistungen an Dritte	—.—	1 101.10	840 14	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique à des tiers
	Ausführung von Datenerfassungsarbeiten durch Dritte				Travaux de saisie de données effectués par des tiers
2001	*Abteilung Hochschulwesen*			*2001*	*Service de l'Université*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	120 000.—	4 500.—	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
840 11	Ausgaben für EDV-Leistungen, BEDAG-Produktion Vermehrte Ausgaben für EDV-Applikation im Zusammenhang mit den Forschungskrediten	30 000.—	13 878.40	840 11	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, production de la BEDAG Dépenses supplémentaires pour les applications TED liées aux crédits de recherche
2002	*Abteilung Unterricht*			*2002*	*Service de l'enseignement*
622 10	Besoldungen der Kindergärtnerinnen Vermehrte Eröffnung in Kindergärten im Zusammenhang mit dem neuen Kindergartengesetz	30 400 000.—	595 000.—	622 10	Traitements des maîtresses de jardin d'enfants Ouvertures accrues de classes liées à la nouvelle loi sur les jardins d'enfants
622 13	Staatsbeitrag an die LVK (Arbeitgeberbeiträge) für Kindergärtnerinnen Mehrbelastungen aufgrund der Schlussabrechnung der Lehrerversicherungskasse	2 700 000.—	390 000.—	622 13	Contribution cantonale (contributions de l'employeur) à la caisse d'assurance du corps enseignant pour les maîtresses de jardin d'enfants Charges supplémentaires dues au décompte final de la Caisse d'assurance du corps enseignant

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
622 20	Besoldungen der Primarlehrer inklusive Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen Steigendes Durchschnittsalter der Primarlehrerschaft sowie vermehrte Beanspruchung des Wahlfach- und Zusatzunterrichtsangebotes aufgrund des neuen Lehrplans	333 000 000.—	2 850 000.—	622 20	Traitements des enseignants primaires, des maîtresses de travaux à l'aiguille et d'économie familiale Age moyen des enseignants du primaire en augmentation et utilisation accrue de l'offre de cours à option et de cours supplémentaires suite au nouveau plan d'étude
622 23	Staatsbeitrag an die LVK (Arbeitgeberbeiträge) für Primarlehrer inkl. Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen Gleiche Bemerkung wie bei Konto 622 13	37 000 000.—	1 077 000.—	622 23	Contribution cantonale (contributions de l'employeur) à la caisse d'assurance du corps enseignant pour les enseignants primaires, les maîtresses de travaux à l'aiguille et d'économie familiale Même remarque que sous compte 622 13
622 24	Arbeitgeberbeiträge für die Unfallversicherung der Primarlehrer inklusive Arbeits- und Haushaltslehrerinnen Verspätete Abrechnung der Krankenkasse KKB pro 1984 für die Stellvertretungen	2 800 000.—	80 000.—	622 24	Assurance des instituteurs, des maîtresses de travaux à l'aiguille et d'économie familiale contre les accidents, contributions de l'employeur Décompte 1984 pour les remplacements envoyé tardivement par la CMB
622 30	Besoldungen der Sekundarlehrer Gleiche Bemerkung wie bei Konto 622 20	150 000 000.—	5 920 000.—	622 30	Traitements des maîtres secondaires Même remarque que sous compte 622 20
622 33	Staatsbeitrag an die LVK (Arbeitgeberbeiträge) für Sekundarlehrer Gleiche Bemerkung wie bei Konto 622 13	15 900 000.—	616 000.—	622 33	Contribution cantonale (contributions de l'employeur) à la caisse d'assurance du corps enseignant pour les maîtres secondaires Même remarque que sous compte 622 13
622 40	Besoldungen der Lehrer an Gymnasien Mehrleistungen aufgrund der Beitragsabrechnung für das Gymnasium Laufen zwischen den Kantonen Bern und Solothurn	41 800 000.—	107 251.45	622 40	Traitements des maîtres de gymnase Prestations supplémentaires en vertu du décompte des subventions entre le canton de Berne et celui de Soleure pour le gymnase de Laufon
622 43	Staatsbeitrag an die LVK (Arbeitgeberbeiträge) für Lehrkräfte an Gymnasien Gleiche Bemerkung wie bei Konto 622 13	5 480 000.—	271 000.—	622 43	Contribution cantonale (contributions de l'employeur) à la caisse d'assurance du corps enseignant pour les maîtres de gymnase Même remarque que sous compte 622 13
799 12 10	Erziehungsberatungsstellen (Besoldungen) Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	4 652 000.—	8 000.—	799 12 10	Offices d'orientation en matière d'éducation (traitements) Dû essentiellement aux répercussions de la LPP

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrkosten für Drucksachen, amtliches Schulblatt sowie für Fotokopien	550 000.—	177 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires pour les imprimés, la Feuille officielle scolaire et les photocopies
810 10	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Schulbesuche der Schulinspektoren sowie Erhöhung der Taggeldansätze	200 000.—	40 000.—	810 10	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation des visites effectuées par l'inspecteur scolaire dans les écoles et augmentation du tarif des indemnités journalières
810 11	Wegzulagen an Lehrer mit Teilpensen Mehr Beitragsberechtigte	110 000.—	20 000.—	810 11	Indemnités de déplacement pour les enseignants à programmes partiels Augmentation des ayants-droit
930 20	Betriebskostenbeiträge an Gemeinden für höhere Mittelschulen Mehrkosten auf Grund des Dekretes vom 12. Dezember 1963	8 000 000.—	49 000.—	930 20	Subsides d'exploitation aux communes aux écoles moyennes supérieures Frais supplémentaires en vertu du décret du 12 décembre 1963
939 10	Staatsbeiträge an Gemeinden für Schulhausbauten Mehrauszahlungen wegen Auflösung der Kreditreserve	11 000 000.—	110 500.—	939 10	Subventions cantonales aux communes pour les constructions scolaires Dépenses supplémentaires dues à la dissolution des réserves de crédit
2003	*Stipendien*			*2003*	*Bourses*
940 20	Stipendien ohne Bundesbeiträge Mit der Stipendienverordnungsänderung vom 12. Januar 1985 wurde die Berechnungsbasis für die Stipendien erhöht, und die Alimente und Renten werden neu zum elterlichen Einkommen zugerechnet	3 000 000.—	69 000.—	940 20	Bourses non subventionnées par la Confédération Avec la modification de l'ordonnance sur les bourses en date du 12 janvier 1985, les bases de calcul ont augmenté et les pensions et les rentes sont désormais ajoutées au revenu des parents
2005	*Schulwarte*			*2005*	*Centre de documentation pédagogique*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	106 800.—	17 356.65	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
704	Unterhalt der Gebäude Mehrkosten für Reparaturen sowie neues Unterhaltsabonnement für Waren- und Personenlift	13 000.—	5 200.—	704	Entretien des bâtiments Frais supplémentaires pour des réparations et nouveau contrat de maintenance pour le monte-charge et l'ascenseur
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Buchbinderarbeiten sowie Mehrbedarf infolge Zunahme der Benützer	85 000.—	15 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Développement des travaux de reliure et besoins supplémentaires suite à l'augmentation des utilisateurs

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2006	*Abteilung Kulturelles und angegliederte Dienststellen*			*2006*	*Service des affaires culturelles et services rattachés*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	277 500.—	26 191.15	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Die Rückerstattung von Ausgaben für Fotokopien pro 1985 erfolgt erst im Jahr 1986	33 000.—	3 901.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Le remboursement des dépenses pour les photocopies en 1985 n'a été effectué qu'en 1986
820	Mietzinse Mietzinserhöhung	75 000.—	4 000.—	820	Loyers Augmentation du loyer
832	Rechtskosten Mehraufwand im Zusammenhang mit dem Grabungsprojekt Studen-Petinesca	3 000.—	211.—	832	Frais judiciaires Dépenses supplémentaires liées au projet de fouilles Studen-Petinesca
899 11	Archäologischer Dienst: Fundentschädigungen, Restaurierungs- und Grabungsprojekte Nicht voraussehbare Grabungsauswertungskosten	1 330 000.—	122 000.—	899 11	Service archéologique: Indemnités pour fouilles, projets de restauration et de fouilles Frais imprévus d'évaluation des fouilles
931 20	Einmalige Staatsbeiträge an Gemeinden	220 000.—	307.30	931 20	Subventions uniques aux communes
2010	*Universität*			*2010*	*Université*
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe sowie übrige ärztliche Bedürfnisse Intensivierung der Forschungsarbeiten für die Bekämpfung neuer Krankheiten (AIDS) sowie Teuerung auf Chemikalien	7 300 000.—	77 100.—	792	Médicaments, vaccins, matériel pour pansements et autres besoins médicaux Intensification des travaux de recherche pour la lutte contre les maladies nouvelles (SIDA) et augmentation du prix des produits chimiques
797 10	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse (Grundkredite) Mehrbedarf sowie Teuerung der Fachliteratur	3 400 000.—	217 332.62	797 10	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignements (crédits ordinaires) Besoins supplémentaires et augmentation du prix des ouvrages spécialisés
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehr Heizöl- und Stromverbrauch	6 000 000.—	212 300.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation accrue de mazout et de courant
840 11	Ausgaben für EDV-Leistungen, BEDAG-Produktion Budgetkürzung trotz steigendem Bedarf von EDV-Leistungen im Bereich von Lehre und Forschung	5 500 000.—	800 000.—	840 11	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, production de la BEDAG Réduction budgétaire en dépit de l'augmentation des besoins en prestations informatiques dans le secteur de l'enseignement et de la recherche
940 40	Austauschstipendien Mehr Berechtigte	150 000.—	14 200.—	940 40	Bourses pour échange d'étudiants Augmentation des ayants-droit

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2015	*Seminar Bern*			*2015*	*Ecole normale Berne*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	535 000.—	24 000.—	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
2020	*Seminar Biel* (deutschsprachig)			*2020*	*Ecole normale Bienne* (de langue allemande)
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	549 800.—	5 436.90	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Mehrausgaben (Stimmen der Orgel, Ersatz der Batterien beim Reinigungsgerät)	11 500.—	5 500.—	771	Entretien du mobilier Dépenses supplémentaires imprévues (pour accorder les orgues, remplacer la batterie d'un appareil de nettoyage)
2025	*Seminar Biel* (französischsprachig)			*2025*	*Ecole normale Bienne* (de langue française)
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	257 600.—	30 509.—	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
761	Nahrungsmittel für Hauswirtschaft Erhöhung der Mahlzeitenansätze	2 800.—	870.—	761	Denrées alimentaires pour l'enseignement de l'économie familiale Augmentation du tarif des repas
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrter Unterhaltsbedarf	7 000.—	1 000.—	771	Entretien du mobilier Besoins en augmentation
2035	*Seminar Langenthal*			*2035*	*Ecole normale Langenthal*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	339 300.—	28 821.55	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
2040	*Seminar Spiez*			*2040*	*Ecole normale Spiez*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	438 800.—	6 095.—	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
2070	*Französischsprachige Schule Bern*			*2070*	*Ecole de langue française Berne*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	226 200.—	89 344.30	642	Contribution de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
	Total Erziehungsdirektion		14 157 777.77		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2105	*Hochbauamt*			*2105*	*Office des bâtiments*
801	PTT-Gebühren Mehrkosten für die Telefonleitung Bern–Zürich (EDV-Projekt NIKON)	31 000.—	1 200.—	801	Taxes des PTT Frais supplémentaires pour la ligne téléphonique Berne–Zurich (projet TED NIKON)
840 14	Ausgaben für EDV-Leistungen an Dritte Vermehrte Auswertungen	53 000.—	15 000.—	840 14	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique à des tiers Décodages en augmentation
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Office des ponts et chaussées*
651	Dienstkleider, Weg-, Verpflegungs- und Kleiderentschädigungen Erhöhung der Entschädigungen auf den 1. Januar 1985 durch RRB vom 29. Mai 1985	660 000.—	55 000.—	651	Vêtements de service, indemnités de déplacements, de repas et de vêtements Augmentation des indemnités au 1er janvier 1985 en vertu de l'ACE du 29 mai 1985
2115/16	*Autobahnamt*			*2115/16*	*Service des autoroutes*
2115	Nationalstrassenbau			2115	Construction des routes nationales
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	504 000.—	33 251.50	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
2125	*Raumplanungsamt*			*2125*	*Office de l'aménagement du territoire*
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparatur der Offsetmaschine und Periphergeräte	9 000.—	586.55	771	Entretien du mobilier Réparation imprévue de la machine offset et des appareils périphériques
797	Bücher, Karten und Zeitungen Mehrbedarf	8 000.—	355.90	797	Livres, cartes et journaux Besoins supplémentaires

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
800 10	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Stellenausschreibungskosten (Fr. 11 980.40) Irrtümlicherweise wurden zwei Verrechnungen nicht in die KBH-Buchhaltung übernommen. Dem Nachkredit auf Konto 2125 800 10 steht eine Minderbelastung im Konto 2125 791 gegenüber (Fr. 32 452.30)	42 000.—	44 432.70	800 10	Frais de bureau, d'impression et de reliure Augmentation des frais de mise au concours (11 980.40 fr.) Par erreur, deux opérations n'ont pas été inscrites dans les comptes de la Comptabilité cantonale. Mais le compte 2125 791 est soulagé d'autant (32 452.30 fr.)
935 11	Staatsbeiträge an Regional- und Ortsplanungen Erhöhter Zahlungsbedarf	1 000 000.—	2 456.25	935 11	Subventions de l'Etat en faveur des plans d'aménagement régionaux et locaux Paiements en augmentation
	Total Baudirektion		152 282 90.		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Direktion für Verkehr, Energie und Wasser** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et des eaux** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2200	*Sekretariat*			*2200*	*Secrétariat*
771	Unterhalt der Mobilien Erhöhte Servicegebühren	9 000.—	1 500.—	771	Entretien du mobilier Augmentation des tarifs d'entretien
2205	*Amt für öffentlichen Verkehr*			*2205*	*Office des transports publics*
945 36 50	Beiträge für diverse technische Verbesserungen Vorzeitige Auflösung von transitorischen Aktiven	—.—	44 052 541.70	945 36 50	Subsides pour diverses améliorations techniques Dissolution anticipée des actifs transitoires
2210/11	*Wasser- und Energiewirtschaftsamt / Gewässerschutzlaboratorium*			*2210/11*	*Office de l'économie hydraulique et énergétique / Laboratoire de la protection des eaux*
2210	Wasser- und Energiewirtschaftsamt			2210	Office de l'économie hydraulique et énergétique
797	Bücher, Karten und Zeitschriften Mehrbedarf an Literatur sowie Preiserhöhungen der Abonnemente	8 000.—	4 000.—	797	Livres, cartes et revues Besoins supplémentaires en ouvrages spécialisés et augmentation du prix des abonnements
935	Staatsbeiträge an Abwasseranlagen, Trinkwasserversorgungen und Abfallbeseitigungsanlagen Vermehrte Auszahlungsverpflichtungen	21 000 000.—	29 097.30	935	Subventions pour installations d'épuration des eaux résiduelles, installations d'alimentation en eau et installations d'élimination des ordures Engagements accrus
	Total Direktion für Verkehr, Energie und Wasser		44 087 139.—		Total Direction des transports, de l'énergie et des eaux

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des forêts** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2305	*Forstinspektorat und Kreisforstämter*			*2305*	*Inspectorat des forêts et offices forestiers d'arrondissement*
801	PTT-Gebühren Telefoninstallationskosten für Forstverwaltung Seeland	76 000.—	2 800.—	801	Taxes des PTT Frais d'installation du téléphone pour l'administration des forêts du Seeland
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Reisetätigkeit im Rahmen des Forschungsprogramms Sanasilva	450 000.—	8 200.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Déplacements en augmentation dans le cadre du programme de recherche Sanasilva
820	Mietzinse der Kreisforstämter Zusätzlicher Mietzins für die Forstverwaltung Seeland	140 000.—	6 500.—	820	Loyers des offices forestiers d'arrondissement Location supplémentaire pour l'administration des forêts du Seeland
2310	*Staatsforstverwaltung*			*2310*	*Administration des forêts domaniales*
641	Unfallversicherung, SUVA-Prämien Höhere Waldarbeiterlohnsumme sowie Prämienerhöhung der Schlussrechnung pro 1984	736 500.—	139 200.—	641	Assurance contre les accidents, primes de la CNA Augmentation du total des salaires versés aux ouvriers forestiers et augmentation des primes du décompte final 1984
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	847 000.—	265 700.—	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
650	Ferienentschädigungen an Waldarbeiter Höhere Lohnsumme infolge Erhöhung der Stundenansätze	650 000.—	24 500.—	650	Indemnités de vacances aux ouvriers forestiers Augmentation du total des salaires suite à l'augmentation du tarif horaire

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
744	Rüstlöhne und Transportkosten Erhöhung der Waldarbeiterlöhne auf den 1. Januar 1985 um rund 3%	5 300 000.—	120 000.—	744	Frais de façonnage et de transport Augmentation de 3% environ du salaire des ouvriers forestiers au 1er janvier 1985
	Total Forstdirektion		566 900.—		Total Direction des forêts

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2400	*Sekretariat*			*2400*	*Secrétariat*
947 20	Staatsbeiträge zur Förderung der Pferdezucht Vermehrte Prämierungen	630 000.—	696.60	947 20	Subventions de l'Etat en faveur du développement de l'élevage de l'espèce chevaline Augmentation du nombre d'animaux primés
2405	*Veterinäramt*			*2405*	*Office vétérinaire*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	51 000.—	3 556.35	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
792	Bakteriologische und andere Fleischuntersuchungen Zunahme der Untersuchungen	150 000.—	9 558.75	792	Analyses bactériologiques et autres des viandes Analyses en augmentation
2410	*Meliorationsamt*			*2410*	*Service des améliorations foncières*
770	Anschaffung von Mobilien Ersatzanschaffung einer nicht mehr reparierbaren Schreibmaschine	9 000.—	500.—	770	Acquisition de mobilier Remplacement d'une machine à écrire irréparable
800	Büroauslage, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Stellenausschreibungskosten	22 000.—	4 300.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Augmentation des frais de mise au concours
2420/22	*Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen*			*2420/22*	*Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen*
2420	Schule			2420	Ecole
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	256 000.—	14 500.—	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
704	Unterhalt der Schulgebäude Mehrkosten für den Ausbau der Feuerwehranlage sowie das Entkalken der Boiler	25 000.—	2 295.15	704	Entretien des bâtiments de l'école Frais supplémentaires pour l'installation de protection contre l'incendie et détartrage du chauffe-eau
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparatur der Waschmaschine sowie Teuerung der Service-Abonnemente	17 000.—	1 624.60	771	Entretien du mobilier Réparation imprévue de la machine à laver et augmentation du tarif des contrats d'entretien
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Stellenausschreibungskosten	15 000.—	789.45	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Augmentation des frais de mise au concours
899	Verschiedene Verwaltungskosten Erhöhung der Beiträge an die Krankenkasse der Landwirtschaftslehrlinge	3 000.—	1 100.—	899	Autres frais d'administration Augmentation des contributions versées à la caisse d'assurance des apprentis du secteur agricole
2421	*Haushaltungsschule*			*2421*	*Ecole ménagère*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Fachkommission Mehr Sitzungen	3 000.—	1 930.20	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission professionnelle Augmentation du nombre de séances
2422	*Landwirtschaft*			*2422*	*Agriculture*
860	Produktionsausgaben Mehrverbrauch an Futtermitteln sowie Preiserhöhungen	425 000.—	11 852.60	860	Dépenses en vue de la production Utilisation accrue de fourrage et augmentation des prix
2425/27	*Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal*			*2425/27*	*Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal*
2425	Schule			2425	Ecole
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Erweiterung der Kommission um 1 Mitglied aus dem Laufental und Verlegung einer Sitzung ins Laufental	3 000.—	1 355.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance Elargissement de la commission – un membre du Laufonnais en plus – et tenue d'une séance dans le Laufonnais
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Zusätzliche Auszahlung von Mahlzeitenentschädigungen	17 000.—	1 379.30	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Versements supplémentaires d'indemnités de repas
2427	*Landwirtschaft*			*2427*	*Agriculture*
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Neubau des Bauernhaus-Wohnteils, welcher nicht durch das Hochbauamt übernommen wurde	7 000.—	1 056.25	704	Entretien des bâtiments agricoles Frais supplémentaires liés à la construction de la partie habitation de la ferme qui n'est pas financée par l'Office des bâtiments

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.
2430/31	*Landwirtschaftliche Schule Berner Jura*		
2430	Schule		
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	75 000.—	12 300.—
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	10 000.—	500.—
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparatur des Filmgerätes und des Hubstaplers	4 500.—	520.—
840 14	Ausgaben für EDV-Leistungen an Dritte	2 000.—	200.—
2435/37	*Bergbauernschule Hondrich*		
2435	Schule		
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Mehr Sitzungen als angenommen	3 500.—	3 500.—
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Stellenausschreibungskosten	12 000.—	4 000.—
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Strompreiserhöhungen	45 000.—	1 200.—
947	Staatsbeiträge zur Förderung der Alpwirtschaft Vermehrte Prämien für die Alpmulchentaxierung	41 000.—	2 260.—
2440/41	*Landwirtschaftliche Schule Seeland, Ins*		
2440	Schule		
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	169 000.—	5 453.90
2441	*Landwirtschaft*		
860	Produktionsausgaben Mehrbedarf an Düngemitteln. Siehe die Mehreinnahmen bei Konto 311	100 000.—	14 000.—

2430/31	*Ecole d'agriculture du Jura bernois*	
2430	Ecole	
642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP	
770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils	
771	Entretien du mobilier Réparation imprévue de l'appareil de projection et du chariot-élévateur	
840 14	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique à des tiers	
2435/37	*Ecole d'agriculture de montagne Hondrich*	
2435	Ecole	
602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la commission de surveillance Plus de séances que prévu	
800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Augmentation des frais de mise au concours	
822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation du prix du courant	
947	Suventions de l'Etat pour le développement alpestre Augmentation des primes versées pour l'appréciation des fromages de montagne	
2440/41	*Ecole d'agriculture du Seeland, Anet*	
2440	Ecole	
642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP	
2441	*Agriculture*	
860	Dépenses en vue de la production Besoins supplémentaires en engrais. Voir recettes supplémentaires sous compte 311	

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2445	*Landwirtschaftliche Schule Langnau*			*2445*	*Ecole d'agriculture Langnau*
2445	Schule			2445	Ecole
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und übrige Unterrichtsbedürfnisse Preiserhöhungen auf den Lehrmitteln. Mehreinnahmen bei Konto 310	39 000.—	600.—	797	Livres, cartes, revues, journaux, et moyens d'enseignement Augmentation des prix des moyens d'enseignement. Recettes supplémentaires sous compte 310
2455	*Zentralstelle für milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst*			*2455*	*Centrale cantonale d'inspection et de consultation en matière d'économie laitière*
602	Taggelder und Entschädigungen Vermehrte Sitzungen der Sanktionskommission	27 000.—	3 600.—	602	Jetons de présence et indemnités Augmentation du nombre des séances de la commission des sanctions
2460/62	*Gartenbauschule Oeschberg*			*2460/62*	*Ecole d'horticulture Oeschberg*
2460	Schule			2460	Ecole
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	164 000.—	16 033.90	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
2465	*Kantonale Zentralstelle für Obstbau Oeschberg*			*2465*	*Office central cantonal pour l'arboriculture Oeschberg*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Höhere Abonnementsgebühren infolge Neuinstallation der Telefonanlage	6 000.—	731.85	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation des taxes d'abonnement suite à la nouvelle installation téléphonique
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Das neue Bürogebäude verursachte höhere Energiekosten	15 000.—	2 994.95	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Les nouveaux bureaux consomment plus d'énergie
	Total Landwirtschaftsdirektion		124 388.85		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2500	*Sekretariat*			*2500*	*Secrétariat*
750	Unterstützungsausgaben für Kantonsbürger Mehr Berechtigte	11 000 000.—	49 515.—	750	Dépenses pour assistance à des ressortissants du canton Augmentation du nombre d'ayants-droit
810	Taggelder und Reiseentschädigungen Zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Asylwesen	37 000.—	5 953.30	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Dépenses supplémentaires liées à la question des demandeurs d'asile
820	Mietzinse Mietzinserhöhung Herrengasse 22	140 000.—	2 602.—	820	Loyers Augmentation du loyer de la Herrengasse 22
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Höhere Heizkostenabrechnung	30 000.—	5 377.30	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation des frais de chauffage
942 11 13	Beiträge an verschiedene Heime / Auflösung von transitorischen Aktiven Vorzeitige Auflösung von transitorischen Aktiven	—.—	38 268 815.15	942 11 13	Subventions versées à divers foyers / Dissolution des actifs transitoires Dissolution anticipée des actifs transitoires
942 13	Bekämpfung des Suchtbereiches (Alkohol und Drogen) Mehraufwendungen im Bereich der Bekämpfung des Alkoholismus	5 200 000.—	315 361.95	942 13	Lutte contre la toxicomanie (alcool et drogues) Dépenses supplémentaires liées à la lutte contre l'alcoolisme
2510	*Sprachheilschule Münchenbuchsee*			*2520*	*Ecole logopédique Münchenbuchsee*
641	Unfallversicherung Höherer Insassenbestand	6 000.—	2 000.—	641	Assurance contre les accidents Augmentation des effectifs

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Schüler Wegen verspäteter Rechnungstellung konnten Aufwendungen pro 1984 erst im Jahr 1985 bezahlt werden	4 000.—	900.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les élèves Les factures ayant été présentées tardivement, les dépenses pour 1984 n'ont été payées qu'en 1985
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Totalrevision des Klaviers	8 000.—	800.—	771	Entretien du mobilier Révision totale et imprévue du piano
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Mehrkosten für Schülerbibliothek sowie Preiserhöhungen	35 000.—	6 000.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Frais supplémentaires pour la bibliothèque des élèves et augmentation des prix
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Stellenausschreibungskosten	5 000.—	800.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Augmentation des frais de mise au concours
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizöl	110 000.—	1 400.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation du prix du mazout
2515/16	*Schulheim für Knaben, Aarwangen*			*2515/16*	*Foyer d'école pour garçons, Aarwangen*
2515	Heim			2515	Foyer
641	Unfallversicherung Höherer Insassenbestand	500.—	300.—	641	Assurance contre les accidents Augmentation des effectifs
2520/21	*Schulheim für Knaben, Erlach*			*2520/21*	*Foyer d'école pour garçons, Cerlier*
2520	Heim			2520	Foyer
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Nachträgliche Auszahlung der Sitzungsgelder für die Jahre 1983 und 1984	1 200.—	595.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance Versement après-coup des jetons de présence pour les séances de 1983 et 1984
641	Unfallversicherung Höherer Insassenbestand	1 500.—	400.—	641	Assurance contre les accidents Augmentation des effectifs
2525/26	*Schulheim für Knaben, Landorf*			*2525/26*	*Foyer d'école pour garçons, Landorf*
2525	Heim			2525	Foyer
641	Unfallversicherung Höherer Insassenbestand	1 000.—	2 500.—	641	Assurance contre les accidents Augmentation des effectifs
2526	*Landwirtschaft*			*2526*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrter Reparaturbedarf	12 000.—	4 000.—	771	Entretien du mobilier Réparations en augmentation

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
860	Produktionsausgaben Mehrbedarf	80 000.—	10 000.—	860	Dépenses en vue de la production Besoins supplémentaires
2530/31	*Sonderschulheim für Knaben, Oberbipp*			*2530/31*	*Foyer d'école spéciale pour garçons, Oberbipp*
2530	Heim			2530	Foyer
641	Unfallversicherung Höherer Insassenbestand	1 000.—	600.—	641	Assurance contre les accidents Augmentation des effectifs
2531	*Landwirtschaft*			*2531*	*Agriculture*
860	Produktionsausgaben Mehrbedarf an Saatgut und Düngemittel sowie Preiserhöhungen auf Futtermitteln	155 000.—	21 241.—	860	Dépenses en vue de la production Besoins supplémentaires en semences et en engrais et augmentation du prix du fourrage
2535	*Schulheim «Schlössli», Kehrsatz*			*2535*	*Foyer d'école «Schlössli», Kehrsatz*
2535	Heim			2535	Foyer
641	Unfallversicherung Höherer Insassenbestand	1 000.—	1 970.—	641	Assurance contre les accidents Augmentation des effectifs
799	Verschiedene Sachausgaben Die Schulgelder für die externen Schüler, welche die Schulen in Belp besuchen, wurden nicht budgetiert	26 000.—	18 000.—	799	Autres dépenses L'écolage des élèves externes qui fréquentent les écoles de Belp n'a pas été inscrit au budget
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Mehrkosten der Aussenwohngruppe Muri	7 000.—	2 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Frais supplémentaires engendrés par le groupe d'habitation de Muri
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrverbrauch an Heizöl	70 000.—	3 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation accrue de mazout
	Total Fürsorgedirektion		38 724 130.70		Total Direction des œuvres sociales

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1985 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gemeindedirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires communales** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2600	*Sekretariat und Inspektorat*			*2600*	*Secrétariat et inspectorat*
642	Arbeitgeberbeiträge Vor allem Auswirkungen des neuen BVG	154 000.—	3 473.25	642	Contributions de l'employeur Dû essentiellement aux répercussions de la LPP
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Stellenausschreibungskosten	21 000.—	1 300.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Augmentation des frais de mise au concours
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Vermehrte Heizkosten	8 000.—	1 100.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation des frais de chauffage
	Total Gemeindedirektion		5 873.25		Total Direction des affaires communales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 6. August 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, 6 août 1986

Au nom du Conseil-exécutif

le président: *Bärtschi*
le chancelier: *Nuspliger*

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 1. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 première série

Zusammenzug der Nachkredite 1986, 1. Serie (September-Session 1986):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1986, première série (session de septembre 1986):

	siehe Seite: voir page:	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	–	—.—	Administration générale
Präsidialverwaltung	2	30 000.—	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	3	223 896.35	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	4–5	3 217 887.—	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	–	—.—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	6	27 906.30	Direction de la justice
Polizeidirektion	7–8	331 209.45	Direction de la police
Militärdirektion	9	174 149.—	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	–	—.—	Direction des cultes
Finanzdirektion	10–11	522 000.—	Direction des finances
Erziehungsdirektion	12–14	1 305 527.85	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	15	15 000.—	Direction des travaux publics
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	16	2 000.—	Direction des transports, de l'énergie et des eaux
Forstdirektion	17	183 000.—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	18	47 372.—	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	19	3 286 228.65	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	20	16 800.—	Direction des affaires communales
Gesamttotal		9 382 976.60	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**administration présidentielle** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1130	*Staatskanzlei*			*1130*	*Chancellerie d'Etat*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Mobiliar für zwei neue Stellen per 1. September 1986	575 000.—	30 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Mobilier pour deux nouveaux postes à partir du 1er septembre 1986
	Total Präsidialverwaltung		30 000.—		Total Administration présidentielle

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de **l'administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1200	*Obergericht*			*1200*	*Cour suprême*
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen Anschaffung von Büchern und Zeitschriften für die beiden neuen Oberrichter	30 000.—	10 000.—	797	Livres, revues et journaux Acquisition de livres et de revues pour les deux nouveaux juges de la Cour suprême
1205	*Richterämter*			*1205*	*Tribunaux de district*
770 10	Anschaffung von Mobilien Schaffung von zwei neuen Oberrichterstellen und einer Abt. von a. o. Untersuchungsrichtern für Drogendelikte (Fr. 98 000.–) Anschaffung von Reinigungsmaschinen und -geräten für die neuen Büroräumlichkeiten (Fr. 48 336.80)	263 000.—	146 336.80	770 10	Acquisition de mobilier Création de deux nouveaux postes de juges de la Cour suprême et d'un service de juges d'instruction extraordinaires pour les délits liés à la drogue (98 000 fr.) Acquisition de machines et d'instruments de nettoyage pour les nouveaux bureaux (48 336.80 fr.)
770 11	Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten Ergänzung Mobiliar Neumöblierung des umgebauten Schlosses Laupen	69 000.—	8 238.45	770 11	Acquisition de mobilier pour constructions et transformations Achats complémentaires de mobilier pour le château de Laupen après sa transformation
801	PTT-Gebühren Umzugskosten in die neuen Büroräumlichkeiten an der Speichergasse 8–18 (Fr. 45 000.–) Ausbau der bestehenden Telefonanlage (Erweiterung von zwei auf vier Amtslinien), bedingt durch Schaffung einer zweiten Gerichtspräsidenten-Stelle (Fr. 14 321.10)	137 000.—	59 321.10	801	Taxes des PTT Frais d'emménagement dans les nouveaux locaux de la Speichergasse 8–18 (45 000 fr.) Extension de l'installation téléphonique actuelle (de deux à quatre lignes) nécessitée par la création d'un deuxième poste de président de tribunal (14 321.10 fr.)
	Total Gerichtsverwaltung		223 896.35		Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1310	*Amt für Fremdenverkehr*			*1310*	*Office du tourisme*
770	Anschaffung von Mobilien und Maschinen Bezug neuer Büroräume (Mob.-Ergänzungen) und Büroeinrichtungen für neue Stelle (Fr. 3000.– Installationen)	5 000.—	18 000.—	770	Acquisition de mobilier et de machines Emménagement dans de nouveaux bureaux (mobilier complémentaire) et équipement de bureau pour un nouveau poste (3000 fr. d'installation)
801	PTT-Gebühren Umzugskosten und Entschädigungen (vgl. 770)	6 000.—	1 700.—	801	Taxes des PTT Frais de déménagement et indemnités (cf. 770)
1325	*Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit*			*1325*	*Office cantonal de l'industrie, des arts et métiers et du travail*
655	Kosten für die Weiterbildung Ausbildungskurse für sechs Eichmeister des KIGA (im Zusammenhang mit neuen Verordnungen betreffend Abgasmessung)	14 000.—	9 300.—	655	Frais en vue du développement professionnel Cours de formation pour six maîtres-vérificateurs des poids et mesures de l'OCIAMT (en liaison avec les nouvelles ordonnances sur les mesures des effluents gazeux)
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung von Spezialgeräten (vgl. 655)	269 000.—	11 800.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition d'engins spéciaux (cf. 655)
791	Betriebsmittel Anschaffung von Spezialgas (vgl. 655)	16 000.—	8 000.—	791	Moyens d'exploitation Acquisition de gaz spécial (cf. 655)
820	Mietzinse Miete von drei Gasflaschen (vgl. 655)	150 000.—	600.—	820	Loyers Location de trois bouteilles de gaz (cf. 655)

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1335	*Versicherungsamt*			*1335*	*Office des assurances*
923 10	Staatsbeitrag an den Bund für die AHV gemäss Art. 103 ff. AHVG Abweichung zur definitiven Abrechnung (Budgetiert gemäss Schätzung der Zentralen Ausgleichsstelle in Genf)	92 147 000.—	3 051 953.—	923 10	Subvention de l'Etat à l'AVS conformément aux art. 103 et suivants de l'AVS Ecart par rapport au décompte définitif (somme inscrite au budget selon l'estimation de la caisse centrale de compensation à Genève)
1340	*Laboratorium für Lebensmittel- und Trinkwasserkontrolle*			*1340*	*Laboratoire pour le contrôle des denrées alimentaires et de l'eau potable*
770	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Unvorhergesehene Ersatzanschaffung eines Gaschromatographen	133 000.—	36 594.—	770	Acquisition de mobilier, d'instruments, d'appareils et d'outils Remplacement imprévu d'un chromatographe pour phase gazeuse
1345	*Amt für Wirtschafts- und Kulturausstellungen*			*1345*	*Office pour les expositions en matière économique et culturelle*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Installation von zusätzlichen Telefonapparaten sowie deren Anschluss an die bestehenden Linien	12 000.—	6 800.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Installation d'appareils de téléphone supplémentaires et raccordement de ces derniers aux lignes existantes
1375	*Holzfachschule*			*1375*	*Ecole du bois*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Unerwartete Mehrkosten bei Kauf Blockbandsägeanlage (Ersatzinvestition Fr. 43 000.–) Ankauf einer neuen Offsetdruckmaschine (Fr. 30 140.–)	350 000.—	73 140.—	770	Acquisition de mobilier, machines, instruments et outils Frais supplémentaires imprévus pour l'achat d'un dispositif de scies à ruban (investissements de remplacement 43 000 fr.) Achat d'une nouvelle machine offset (30 140 fr.)
	Total Volkswirtschaftsdirektion		3 217 887.—		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la justice** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1510	*Regierungsstatthalterämter*			*1510*	*Préfectures*
770	Anschaffung von Mobilien Möblierung Büro eines vorzeitig einzustellenden juristischen Sekretärs	80 000.—	7 716.60	770	Acquisition de mobilier Ameublement du bureau d'un secrétaire-juriste ayant dû être engagé avant-terme
899 11	Repräsentationskosten Irrtümliche Kürzung der Repräsentationskosten bei der Budgetberatung des Grossen Rates	5 000.—	5 000.—	899 11	Frais de représentation Réduction, par erreur, des frais de représentation lors de la délibération du budget au Grand Conseil
1520	*Betreibungs- und Konkursämter*			*1520*	*Offices des poursuites et faillites*
770	Anschaffung von Mobilien Die Gestelle des alten Archives sind nicht mehr brauchbar	180 000.—	11 526.70	770	Acquisition de mobilier Les étagères des anciennes archives étaient devenues inutilisables
801	PTT-Gebühren Kurzfristige Verschiebung Akten in ein neues Archiv (Transportkosten)	6 000.—	3 663.—	801	Taxes des PTT Déplacement à court terme des dossiers dans une nouvelle salle d'archives (frais de transport)
	Total Justizdirektion		27 906.30		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1600	*Sekretariat*			*1600*	*Secrétariat*
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Die maximale Auslastung (Insassenbestände) bewirkte Mehrausgaben an Versicherungsprämien (Kollektiv-Unfall)	190 000.—	35 000.—	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Le taux d'occupation étant à son maximum (effectif), des dépenses supplémentaires ont été engendrées par les primes d'assurance (collective contre les accidents)
1620	*Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière et de la navigation*
799 12	Ausgaben für die Kleinschifffahrt Erneuerung der Sturmwarnleuchten	400 000.—	129 055.25	799 12	Dépenses pour la petite batellerie Remplacement des lanternes d'avertissement de tempête
1630	*Expertenbüro für Motorfahrzeuge*			*1630*	*Bureau des experts pour les véhicules à moteur*
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals Kurskosten für die Ausbildung von drei neuen Experten (⅔ wurde schon 1985 bezahlt)	37 000.—	6 254.20	655	Frais en vue du développement professionnel du personnel Frais de cours pour la formation de trois nouveaux experts (les ⅔ ont déjà été payés en 1985)
1650	*Polizeikommando*			*1650*	*Corps de police*
832	Rechtskosten Nicht voraussehbare Auslagen für Anwaltskosten in Rechtschutzangelegenheiten	20 000.—	20 000.—	832	Frais judiciaires Dépenses imprévues pour des honoraires d'avocat dans une affaire de protection juridique

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1671	*Strafanstalt Thorberg / Landwirtschaft*			*1671*	*Pénitencier Thorberg / Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Ersetzen des nicht mehr reparierbaren Selbstfahrladewagens und Sicherstellung des Betriebes im Aussenhof Bannholz	40 000.—	60 900.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Remplacement du chariot chargeur automoteur impossible à réparer et garantie de l'exploitation à l'Aussenhof Bannholz
1676	*Strafanstalt Witzwil / Landwirtschaft*			*1676*	*Pénitencier Witzwil / Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Wiederbeschaffung der verbrannten Gerätschaften im Aussenbetrieb Nusshof	250 000.—	80 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Remplacement des outils brûlés à Nusshof
	Total Polizeidirektion		331 209.45		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1710	*Kreisverwaltung*			*1710*	*Administration des arrondissements*
770	Anschaffung von Mobilien Teilerneuerung des Mobiliars infolge Umzugs	18 000.—	26 600.—	770	Acquisition du mobilier Remplacement partiel du mobilier suite au déménagement
1760/61	*Amt für Zivilschutz und Ausbildungszentrum Lyss*			*1760/61*	*Office de la protection civile et Centre d'instruction à Lyss*
1760	Amt für Zivilschutz			1760	Office de la protection civile
830	Entschädigung an Dritte für besondere Dienstleistungen Entschädigung an die Stadt Bern für den Einsatz von K. Mäusli	—.—	147 549.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Indemnités à la ville de Berne pour le recours aux services de K. Mäusli
	Total Militärdirektion		174 149.—		Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1912	*Liegenschaftsverwaltung*			*1912*	*Administration des domaines*
893 10	Brandversicherungsprämien Erhöhung Index der Kantonalen Gebäudeversicherung per 1. Januar 1986	2 000 000.—	200 000.—	893 10	Primes de l'assurance immobilière Augmentation de l'indice de l'Assurance immobilière cantonale depuis le 1er janvier 1986
1913	*Staatsbuchhaltung*			*1913*	*Comptabilité de l'Etat*
830	Entschädigung an Dritte Dringende Mikroverfilmung des Archivs	—.—	100 000.—	830	Indemnités à des tiers Mise sur micro-films urgente des archives
1920	*Steuerverwaltung*			*1920*	*Intendance des impôts*
810	Taggelder und Reiseauslagen Einsätze der vollamtlichen Schätzer der amtlichen Bewertung waren zum Zeitpunkt der Budgetberatung noch nicht vollumfänglich bekannt	350 000.—	66 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Lors de la délibération du budget, on ne savait pas jusqu'à quel point on aurait recours aux services des estimateurs à plein temps de l'évaluation officielle
1931	*Versicherungskasse*			*1931*	*Caisse d'assurance*
830	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Prüfung der Organisation dieser Amtsstelle durch externe Organisationsberatung	90 000.—	70 000.—	830	Indemnités à des tiers pour expertises et études Analyse de l'organisation de ce service par une société externe de conseil aux entreprises
1940	*Amt für Statistik*			*1940*	*Office de statistique*
770	Anschaffung von Mobilien Für die Anschaffung eines PC wurde im Budget 1986 zu wenig budgetiert	80 000.—	5 000.—	770	Acquisition de mobilier La somme inscrite au budget 1986 pour l'achat d'un ordinateur personnel était trop faible

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1960	*Finanzkontrolle*			*1960*	*Contrôle des finances*
820 10	Mietzinse Mietzinse für die Büroräume an der Münstergasse 45 und Gerechtigkeitsgasse 80. Im Zeitpunkt der Budgetierung war der neue Standort noch nicht bekannt (gemietete Gebäude)	44 000.—	64 000.—	820 10	Loyers Loyer des bureaux au 45 Münstergasse et au 80 Gerechtigkeitsgasse. Lors de l'élaboration du budget, on ne savait pas quel serait l'emplacement (locaux loués)
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Vgl. Kommentar zu 820	8 000.—	17 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. commentaires ad 820
	Total Finanzdirektion		522 000.—		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 1. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 première série

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2010	*Abteilung Unterricht*			*2010*	*Service de l'enseignement*
612	Besoldungen Aufarbeitung der Informationsträger im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Werkzentrums für Lehrerfortbildungskurse im Bereich Handarbeiten/Werken	11 646 600.—	8 000.—	612	Traitements Mise à jour des supports de l'information liée à l'ouverture d'un centre de cours de travaux manuels pour le perfectionnement des enseignants
704	Unterhalt der Gebäude Elektrische Installationen Vgl. Kommentar 612	—.—	5 700.—	704	Entretien des bâtiments Installations électriques Cf. commentaire ad 612
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Geräten Anschaffung Mobiliar (Fr. 32 600.–) Anschaffung Maschinen (Fr. 62 100.–) Vgl. Kommentar 612 Mobiliar für die neugemieteten Räume der Erziehungsberatung in Langnau (Mietvertrag lag bei den Budgetvorarbeiten noch nicht vor, (Fr. 54 000.–) Das Vallon de St-Imier wurde der Erziehungsberatung Tavannes zugeteilt; Errichtung einer Zweigstelle in St-Imier (Fr. 18 537.–)	232 000.—	167 237.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Acquisition de mobilier (32 600 fr.) Acquisition de machines (62 100 fr.) Cf. commentaire ad 612 Mobilier pour les nouveaux locaux des conseillers pédagogiques à Langnau (lors de l'élaboration du budget, on n'était pas encore en possession du bail, 54 000 fr.) Le Vallon de St-Imier est désormais rattaché à Tavannes pour les conseillers pédagogiques; ouverture d'une filiale à St-Imier (18 537 fr.)
791	Verbrauchsmaterial Vgl. Kommentar 612	—.—	4 800.—	791	Matériel de consommation Cf. commentaire ad 612
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen Bücher und Karten Vgl. Kommentar 612	95 000.—	14 800.—	797	Livres, revues et journaux Livres et cartes Cf. commentaire ad 612
799	Verschiedene Sachausgaben Vgl. Kommentar 612	34 000.—	3 000.—	799	Autres dépenses Cf. commentaire ad 612

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
820	Mietzinse Die Miete Länggassschulhaus geht neu zulasten der Lehrerfortbildung Köniz; leider wurde übersehen, dass im Voranschlag 1986 der Abt. Unterricht ein entsprechender Betrag hätte aufgenommen werden müssen	725 000.—	44 000.—	820	Loyers Le loyer du bâtiment de l'école de la Länggasse est désormais payé par le perfectionnement des enseignants de Köniz; on a malheureusement oublié, lors de l'élaboration du budget 1986, de faire figurer le montant correspondant sous le compte Service de l'enseignement
2015	*Abteilung Kulturelles und angegliederte Dienststellen*			*2015*	*Service des affaires culturelles et services rattachés*
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten Neue Regelung der Entschädigung der Mitglieder der Kommission für Kunst und Architektur	20 000.—	5 000.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises Nouvelle réglementation des indemnités des membres de la Commission des beaux-arts et d'architecture
941 13	Jährliche Staatsbeiträge Schulen Definitive Berechnung der Staatsbeiträge 1985 für die allgemeinen Musikschulen	10 190 000.—	864 570.85	941 13	Subventions annuelles aux écoles Décompte définitif des subventions 1985 versées aux écoles de musique
2025	*Amt für Unterrichtsforschung und -planung / Berner Schulwarte*			*2025*	*Office de recherche pédagogique / Centre de documentation pédagogique*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Geräten Erwerb eines im Budget 1987 vorgesehenen Gerät zu einem Spezialpreis (50%)	168 000.—	15 900.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Acquisition, à un prix spécial (50%), d'un engin prévu au budget 1987
2050	*Universität*			*2050*	*Université*
770 10	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen Ersatz der defekten Apparate, um den Betrieb in dem durch den Brandfall betroffenen Institut für anorganische Chemie sicherzustellen	2 900 000.—	170 570.—	770 10	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Remplacement des appareils défectueux, afin de garantir le fonctionnement de l'Institut de chimie anorganique touché par l'incendie
2076	*Seminar Thun*			*2076*	*Ecole normale Thoune*
797 11	Studienreisen, Exkursionen Aus technischen Gründen mussten die pro 1985 veranschlagten Studienreisen einzelner Klassen auf das Jahr 1986 verschoben werden	23 500.—	1 200.—	797 11	Voyages d'études, excursions Pour des raisons techniques, les voyages d'étude prévus au budget 1985 ont dû, pour certaines classes, être reportés à 1986

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
830	Entschädigungen an Prüfungsexperten Im Zusammenhang mit der Arbeitslehrerinnenbildungsreform war ein grösseres Aufgebot an auswärtigen Experten nötig als anlässlich der Budgetierung vorhergesehen	10 000.—	750.—	830	Indemnités aux experts d'examens Dans le cadre de la réforme de la formation des maîtresses d'ouvrage, il a fallu recourir à un nombre d'experts externes plus élevé que celui prévu au budget
	Total Erziehungsdirektion		1 305 527.85		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2100	*Sekretariat*			*2100*	*Secrétariat*
899 10	Verschiedene Verwaltungskosten Beitrag an die Organisationskosten zugunsten des internationalen Planungsseminar für Fahrradverkehr	14 500.—	15 000.—	899 10	Autres frais d'administration Subvention aux frais d'organisation du séminaire international de planification du trafic cycliste
	Total Baudirektion		15 000.—		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Direktion für Verkehr, Energie und Wasser** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et des eaux** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2200	*Sekretariat*			*2200*	*Secrétariat*
771	Unterhalt der Mobilien Servicegebühren wurden mit Fr. 13 000.– budgetiert; Nachkredit infolge Kürzung an der Budgetverhandlung	11 000.—	2 000.—	771	Entretien du mobilier 13 000 francs avaient été inscrits au budget pour les frais de maintenance; mais lors de la délibération du budget, le crédit a été réduit, d'où le présent crédit supplémentaire
	Total Direktion für Verkehr, Energie und Wasser		2 000.—		Total Direction des transports, de l'énergie et des eaux

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des forêts** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2330	*Naturschutzinspektorat*			*2330*	*Inspectorat de la protection de la nature*
749	Sicherung von schutzwürdigem Boden Ankauf der Parzelle Nr. 172, Eriz, im Naturschutzgebiet Rotmoos	200 000.—	183 000.—	749	Mise en sûreté de sol digne de protection Achat de la parcelle n° 172 à Eriz, dans la réserve naturelle de Rotmoos
	Total Forstdirektion		183 000.—		Total Direction des forêts

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.	
2460/61	*Landwirtschaftliche Schule Rütti-Zollikofen*			*2460/61* *Ecole d'agriculture Rütti-Zollikofen*
2461	Landwirtschaft			2461 Agriculture
704	Unterhalt der Schulgebäude Behebung der festgestellten Unfallrisiken im Schweinestall (Sanierungsmassnahmen)	25 000.—	10 344.—	704 Entretien des bâtiments d'école Suppression des risques d'accident constatés dans la porcherie (travaux d'assainissement)
2465/67	*Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen*			*2465/67* *Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen*
2466	Landwirtschaft			2466 Agriculture
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude Dringend notwendige Drainage des Eichimoos	30 000.—	21 028.—	704 Entretien du mobilier Drainage indispensable de l'Eichimoos
2480/81	*Landwirtschaftliche Schule Seeland, Ins*			*2480/81* *Ecole d'agriculture du Seeland, Anet*
2480	Schule			2480 Ecole
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Der für 1987 vorgesehene Ausrüstungskredit wird mehrheitlich bereits 1986 beansprucht, da Neubau bereits 1986 in Betrieb	64 000.—	16 000.—	770 Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Le crédit d'équipement prévu pour 1987 a été utilisé à plusieurs reprises en 1986, car le nouveau bâtiment est déjà en service
	Total Landwirtschaftsdirektion		47 372.—	Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2500	*Sekretariat*			*2500*	*Secrétariat*
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung von Büromobiliar und -maschinen für die Mitarbeiter des Koordinators für das Asylwesen	126 000.—	13 000.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition de mobilier et de machines de bureau pour les collaborateurs du coordinateur des questions liées à l'asile
840 15	Ausgaben für EDV-Leistungen, Hardware-Miete Installation eines EDV-Terminals im Bereich des Fürsorgeinspektorates	10 800.—	1 500.—	840 15	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, frais de location du matériel Installation d'un terminal à l'Inspection des œuvres sociales
932	Vergütungen an Gemeinden aus Lastenverteilung Im Voranschlag 1986 wurde der voraussichtlich zu leistende Betrag an die Gemeinden zu tief budgetiert	53 000 000.—	3 271 728.65	932	Versements à des communes par la répartition des charges Le montant inscrit au budget 1986 pour les subventions devant vraisemblablement être versées aux communes était trop faible
	Total Fürsorgedirektion		3 286 228.65		Total Direction des œuvres sociales

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gemeindedirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires communales** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2600	*Sekretariat und Inspektorat*			*2600*	*Secrétariat et inspectorat*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Ausserordentliche Ausgaben der Berichtsformulare für Jahresschlussrevision, Zwischenrevision, Kassenprotokoll und Revisionsleitfaden	26 000.—	10 800.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses extraordinaires engendrées par les formulaires pour les révisions annuelles de clôture, les révisions intermédiaires, les procès-verbaux de caisse et les guides de révision
820	Mietzinse Höherer Mietzins als im Voranschlag vorgesehen	103 000.—	6 000.—	820	Loyers Loyer plus élevé que prévu
	Total Gemeindedirektion		16 800.—		Total Direction des affaires communales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 6. August 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, 6 août 1986

Au nom du Conseil-exécutif

le président: *Bärtschi*
le chancelier: *Nuspliger*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Präsidialabteilung	1
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	1
Finanzdirektion	3
Erziehungsdirektion	4
Polizeidirektion	8
Volkswirtschaftsdirektion	9
Gesundheitsdirektion	14
Fürsorgedirektion	16
Baudirektion	28
Justizdirektion	33
Landwirtschaftsdirektion	33
Forstdirektion	35
Kirchendirektion	38

Präsidialabteilung

3601. Präsidialabteilung, Regierungsrat: Rückerstattung von Kassenleistungen; ordentlicher Nachkredit. — Der Präsidialabteilung, Regierungsrat, wird für das Rechnungsjahr 1986 folgender Nachkredit bewilligt:

1120 642 Sozialversicherungsbeiträge .. Fr. 220 000.—

Rechtsgrundlage:

Artikel 41 Buchstabe b des Dekretes vom 8. November 1967 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung.

Begründung:

Rückerstattung der Kassenleistungen (1. Juni bis 31. Dezember 1986) an die ehemaligen Regierungsräte Blaser, Krähenbühl und Martignoni.

4053. Präsidialabteilung, Staatskanzlei: Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten; ordentlicher Nachkredit. — Der Präsidialabteilung, Staatskanzlei, wird für das Rechnungsjahr 1986 folgender Nachkredit bewilligt:

1130 800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten ..... Fr. 400 000.—

Rechtsgrundlagen:

- Finanzhaushaltgesetz vom 29. September 1968, Artikel 17;
- Finanzhaushaltverordnung vom 23. Dezember 1975, Artikel 5 und 6;
- Dekret über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung vom 1. Februar 1971, Artikel 15, 16 und 18.

Begründung:

Mehrbedarf gegenüber der dem Budget 1986 zugrundeliegenden Rechnung 1984 und Schlusszahlungen für die Broschüre «Der Berner Jura und sein Kanton».

Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

4031. Horrenbach-Buchen: Kanalisation Schwändi–Buchen, Los 1+2; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15, Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 177 71 42	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Schwändi–Buchen Los 1+2 KS B 39–PW A71/D1 KS A7–KS A 23	520 000.—	52,6	273 520.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt: Los 2, A23–A24, Los 3 A71/D1–D4
- Vollendungstermin: 1987.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1988 Fr. 150 000.—
1989 Fr. 123 520.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung und nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: Nr. 2230 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde den Anschluss der Abwasser von mindestens 30 ständigen Einwohnern oder einer Siedlung mit mindestens fünf ständig bewohnten Liegenschaften an Schacht Nr. A23 zu bestätigen.

6.4 Übersteigt der totale Beitragssatz von Bund und Kanton 90% wird der Staatsbeitragssatz entsprechend reduziert.

4245. KEBAG Zuchwil SO: KVA Emmenspitz, Zuchwil, Rauchgas-Zusatzreinigungsanlage; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 18, Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 222-5504 KVA Zuchwil SO	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Rauchgas-Zusatzreinigungsanlage, Anteil Kanton Bern 38,16% von Fr. 17 287 000.—	6 596 720.—	24,2	1 596 406.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser:
  Von Roll AG, Departement Umwelttechnik, Zürich
  (Nassverfahren Von Roll/Ciba-Geigy)
- Standortkanton:
  Solothurn mit Kostenanteil von 61,84% = Fr. 10 690 280.—
  Subventionssatz 24,2% gemäss RRB (SO) vom 12. August 1986
- Vollendungstermin: 1987.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1986 Fr. 1 000 000.—
1987 Fr. 596 406.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2230 9353-000.

6. Bedingungen

Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

4246. Meinisberg; Instandstellung des linken Aareufers im Häftli; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Für das Instandstellen des beschädigten Abschnittes am linken Aareufer im Häftli von 700 m' Länge, wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 633 000.— bewilligt. Das Häftli als alter Aarelauf ist ein Element der 1. Juragewässerkorrektion. Der Kanton ist unterhaltspflichtig.

2. Rechtsgrundlage

Grossratsbeschluss vom 4. November 1885 betreffend Übernahme der Binnenkanäle durch den Schwellenfonds; Reglement des RR vom 14. April 1927 betreffend die Verwaltung des Schwellenfonds und RRB 152 vom 17. Januar 1973 betreffend die Aufhebung des Schwellenfonds und die Übernahme der Ausgabe durch die Staatskasse.

Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit.
Der Verpflichtungskredit wird durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 286 000.—
1988 Fr. 347 000.—

4. Konto

2230 7250 Unterhalt der Kanäle der 1. Juragewässerkorrektion, Wasserregulierung und Seereinigung.

5. Bedingungen

Die Bedingungen der fischereipolizeilichen Bewilligung vom 12. Juni 1986 und des Naturschutzinspektorates vom 17. Juni 1986 sind integrierende Bestandteile des Ausführungsprojektes.

4247. Ittigen: Staatsbeitrag an den Sammelkanal Worblentalstrasse, KS 7001–RKB Ittigen; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15, Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. K 208 vom August 1985	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Sammelkanal Worblentalstrasse KS 7001–RKB Ittigen	1 200 000.—	22,8	273 600.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser:
  Ingenieurbüro Balzari und Schudel AG, Bern
- Nicht beitragsberechtigt: Hausanschlüsse
- Vollendungstermin: 1986/87.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1988 Fr. 150 000.—
1989 Fr. 123 600.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2230 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

4248. Grafenried: Staatsbeitrag an Kanalisation Vorderdorf–Buchhof; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15, Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. G-85 301 vom Juni 1985	Erstellungskosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Kanalisation Vorderdorf–Buchhof:			
– Schacht Nr. 5–49	686 400.—	36,6	251 222.—
– Schacht Nr. 26–30	120 400.—	36,6	44 067.—
Total	806 800.—	36,6	295 289.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser:
  Ingenieurbüro R. Gesemann, Fraubrunnen
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt:
  Schacht Nr. 49–79
  Schacht Nr. 1– 5
  Schacht Nr. 15–18
  Schacht Nr. 43–48
  Schacht Nr. 45–46
  Schacht Nr. 20–26
  Hausanschlüsse
- Vollendungstermin: 1987/88.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1988 Fr. 150 000.—
1989 Fr. 145 289.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2230 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde den Anschluss des Abwassers von mindestens 30 ständigen Einwohnern an Schacht Nr. 5 bzw. Schacht Nr. 26 zu bestätigen.

4249. Gemeinde Wahlern und ARA-Rüschegg-Rüeggisberg: Sammelkanal Mamishaus–PW Ringgenmatt; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 19.45 vom 10. März 1986	Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Sammelkanal Mamishaus (Chüemoos)– PW Ringgenmatt	3 096 000.—
Messung PW Ringgenmatt	24 000.—
Total	3 120 000.—

	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Gemeinde Wahlern				
Sammelkanal	50	1 548 000.—	37,9	586 692.—
Messung PW	100	24 000.—	37,9	9 096.—
Gemeindeverband				
Sammelkanal	50	(1 548 000.—)		
– Rüschegg	55,3	856 044.—	44,8	383 508.—
– Rüeggisberg	44,7	691 956.—	45,7	316 224.—
Total		3 120 000.—	41,523	1 295 520.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser:
  Ingenieurbüro H. R. Müller AG, Bremgarten
- Vollendungstermin: Mitte 1988.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit für 1986 Fr. 100 000.—
für 1987 Fr. 1 195 520.— —
Dieser wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:
1988 Fr. 1 295 520.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2230 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Mit diesem Beschluss besteht keine Verpflichtung sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren.
Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

Finanzdirektion

3988. Beschluss des Grossen Rates zum Vorgehen betreffend den Übergang in der Staatsrechnung auf das «reine Kassaprinzip» und die Auflösung von transitorischen Aktiven zuhanden des Rechnungsjahres 1986. — In Anwendung der Artikel 17 und 22 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 29. September 1986 **beschliesst** der Grosse Rat folgendes Vorgehen (Grundsatzbeschluss):

1. In Anwendung des Kassaprinzips gehen alle Zahlungen ab 1. Januar 1986 direkt zu Lasten der Finanzabrechnung.

2. Transitorische Aktiven, die im Zusammenhang mit der Lastenverteilung nach Fürsorgegesetzgebung und Spitalgesetz stehen oder bei denen generell eine Rückzahlungspflicht der Gemeinden besteht, werden 1986 aufgelöst.
Die notwendigen Rückzahlungen der Gemeinden im Betrage von rund 51 Mio Franken werden auf die Jahre 1987 (28 Mio Franken/Fürsorgebereich) und 1988 (23 Mio Franken/Gesundheitsbereich) verteilt.

3. Die transitorischen Aktiven ohne Rückzahlungsverpflichtungen in der Höhe von 107,1 Mio Franken werden auf den Zeitpunkt der Einführung des Neuen Rechnungsmodells durch Bilanzbereinigung aufgelöst.

4. Die bisherige Regelung der speziellen Finanzvorfälle (Tobler, Landerwerbsfonds) wird beibehalten.

Der Grosse Rat **nimmt ferner zur Kenntnis,** dass:

- die Massnahmen gemäss den Ziffern 1 und 2 vorstehend zu Nachkrediten in der Höhe von insgesamt 389 Mio Franken zu Lasten der Staatsrechnung 1986 führen. Nach Abzug der durch die Auflösung der transitorischen Aktiven ebenfalls resultierenden Mehreinnahmen von 122,5 Mio Franken ergibt sich eine Mehrbelastung der Staatsrechnung 1986 gegenüber dem Budget von 266,5 Mio Franken.
- diese Nachkredite dem Grossen Rat von den betreffenden Direktionen einzeln zur Genehmigung unterbreitet werden.
- die Liquidität des Staates durch diese Massnahme nicht berührt wird.
- die **echten** transitorischen Aktiven weiter gebildet und aufgelöst werden.

3989. Konversion von Staatsanleihen. — Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Jahre 1987 Anleihen bis zu einem Gesamtbetrag von 30 Mio Franken zu konvertieren.

4189. Versicherungskasse; Staatsbeitrag an Einkauf. — Gestützt auf Artikel 29 und 41 des Dekretes vom 8. November 1967 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung wird an den Einkauf von Regierungsrätin Leni Robert ein Staatsbeitrag von **334 976.—** bewilligt.

Erziehungsdirektion

4006. Erziehungsdirektion; Projekt Büroautomation; Zahlungs- und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Realisierung eines Büroautomationsprojektes für das Bürogebäude Sulgeneckstrasse 70 in Bern und Installation einer Grundausrüstung für alle EDV-Anwendungen im erwähnten Gebäudekomplex.

2. Rechtsgrundlage

- Staatsverfassung Artikel 36
- Finanzhaushaltgesetz Artikel 27 und 34.

3. Bewilligung

Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Informatik ein Büroautomationsprojekt und Netzwerk zu realisieren sowie die entsprechenden Liefer- und Wartungsverträge abzuschliessen.

4. Kredite

Für die Realisierung des Projektes werden folgende Kredite bewilligt:

Konto	Bezeichnung	1986 (Zahlungskredit) Fr.	1987 (Verpflichtungskredit) Fr.
2000 6550	Kurskosten	7 000.—	13 000.—
2000 7700	Anschaffung Mobiliar		10 000.—
2000 7701	Geräte und Maschinen	345 000.—	177 000.—
2005 7701			14 000.—
2010 7701		58 500.—	60 000.—
2015 7701		18 000.—	
2020 7701			23 500.—
2025 7701		28 500.—	
2000 7702	Installationen	190 000.—	
2000 8300	Dienstleistungen Dritter	10 000.—	10 000.—
	Total	657 000.—*	307 500.—

* im Budget 1986 enthalten

Total	964 500.—
abzüglich Verkauf bestehendes System	15 000.—
Bewilligter Investitionskredit	949 500.—

Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, für die jährlichen Produktionskosten folgende Kredite ins Budget aufzunehmen:

Konto	Bezeichnung	Betrag Fr.
2000 7801	Unterhalt Maschinen/Geräte	125 000.—
2000 8223	Energiekosten	10 000.—
2000 8000	Büroauslagen	10 000.—
Total		145 000.—

4007. Biel: Subventionsabrechnung Neubau für die Maturitätsschulen auf dem Strandboden; Betriebskostenbeitrag/Zahlungskredit/ordentliche Nachkredite.

1. Gegenstand

In den Jahren 1974–1982 sicherte der Kanton Bern Staatsbeiträge von insgesamt 28,2 Mio Franken an die Neubaukosten für die Maturitätsschulen auf dem Strandboden in Biel zu. Nachdem die Bauabrechnung Mehrkosten von 8,8 Mio Franken aufweist und die Gültigkeitsdauer der bewilligten Verpflichtungskredite nach zehn Jahren endet, ist die Subventionsberechtigung vom Kanton neu festzulegen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 14b und 46)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Artikel 1 und 7)
- Dekret vom 12. Februar 1963 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien (Artikel 1, 3b, 3d und 3e).

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
– Bau:	
wertvermehrende Bauarbeiten	39 981 893.90
künstlerischer Schmuck	376 085.—
./. Beitrag Gebäudeversicherung	7 500.—
	40 350 478.90
Staatsbeitrag 39,6%	15 978 790.—
./. bisherige Zahlungen	15 978 790.—
Saldo	—.—

	Fr.
– Ausstattung subventionsberechtigte Kosten	2 052 006.55
Staatsbeitrag 73%	1 497 965.—
./. bisherige Zahlungen	1 497 965.—
Saldo	—.—
– Zins- und Amortisationskosten massgebende Summe	26 601 786.95
Annuität (0,070952)	1 887 450.—
./. Selbstbehalt auf der Amortisation (20%)	212 814.—
jährlich subventionsberechtigte Kosten	1 674 636.—
Staatsbeitrag 73%	1 222 484.—
Barwert (14,093945)	17 229 622.—
./.bisherige Zahlungen	10 558 967.—
Saldo zugunsten der Stadt Biel	6 667 685.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahre

Der Zahlungskredit von Fr. 6 667 685.— wird in Form von ordentlichen Nachkrediten zu Lasten des Kontos 2010 9305 wie folgt bewilligt:

	Fr.
– Rechnungsjahr 1986	3 333 685.—
– Rechnungsjahr 1987	3 334 000.—

Die Beträge sind auf das PC-Konto 25-1 der Stadtbuchhaltung Biel zu übeweisen.

5. Finanzierung	Fr.
– bewilligter und ausgezahlter Staatsbeitrag (Bau)	15 978 790.—
– bewilligter und ausgezahlter Staatsbeitrag (Betrieb)	12 059 902.—
– zusätzlicher Staatsbeitrag (Restzahlung Betrieb)	6 667 683.—
– Beitrag Gebäudeversicherung	7 500.—
– Gemeindeanteil	13 626 918.30
Total Anlagekosten	48 340 793.30

6. Auflagen

- Die in diesem Beschluss festgelegten subventionsberechtigten Kosten sind limitiert.
- Es dürfen keine Aufwendungen aus dem Neubau auf dem Strandboden in die jährlichen Betriebskostenabrechnungen für das deutsch- und das französischsprachige Gymnasium einbezogen werden.

4217. Universität Bern; Staatsbeitrag 1987 an die Stiftung Berner Studentenheim Mensa, Verpflegungsstätten.

1. Gegenstand

Durch Eigenleistungen nicht gedeckte Betriebskosten der Mensa (Verpflegungsstätten) der Universität.

2. Rechtsgrundlage

Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität (vgl. Ziffer 4 des Vortrages).

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 242 000.—.

4. Kreditbezeichnung: Staatsbeitrag.

5. Rechnungsjahr: 1987.

6. Konto: 2050.942.10.

4218. Universität Bern; Staatsbeitrag 1987 an die Studentenlogierhäuser.

1. Gegenstand

Durch Eigeneinnahmen und Betriebskostenbeitrag des Kantons Solothurn nicht gedeckte Betriebskosten der Studentenlogierhäuser der Universität.

2. Rechtsgrundlage

Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität (vgl. Ziffer 4 des Vortrages).

3. Massgebende Kreditsumme:

Fr. 130 000.—; das Geschäft wird, obwohl es in der Kompetenz des Regierungsrates liegen würde, wegen der mangelhaften Rechtsgrundlage dem Grossen Rat unterbreitet.

4. Kreditbezeichnung: Staatsbeitrag.

5. Rechnungsjahr: 1987.

6. Konto: 2050.942.11.

4219. Universität Bern; Staatsbeitrag 1987 an die Studentenkinderkrippe.

1. Gegenstand

Durch Eigeneinnahmen nicht gedeckte Betriebskosten der Studentenkinderkrippe der Universität.

2. Rechtsgrundlage

Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität (vgl. Ziffer 4 des Vortrages).

3. Massgebende Kreditsumme:

Fr. 80 000.—; das Geschäft wird, obwohl es in der Kompetenz des Regierungsrates liegen würde, wegen der mangelhaften Rechtsgrundlage dem Grossen Rat unterbreitet.

4. Kreditbezeichnung: Staatsbeitrag.

5. Rechnungsjahr: 1987.

6. Konto: 2050.942.12.

4220. Universität/Medizinische Fakultät; staatliche Leistungen zugunsten der Stiftung «Maurice E. Müller, Institut für Biomechanik der Medizinischen Fakultät der Universität Bern».

1. Gegenstand

Staatliche Leistungen zugunsten der Stiftung «Maurice E. Müller, Institut für Biomechanik der Medizinischen Fakultät der Universität Bern» in Form der Finanzierung von 1½ Stellen und von Beiträgen an die Mietkosten.

2. Rechtsgrundlage

Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität (vgl. Ziffer 4 des Vortrages).

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 350 503.10 (Preisbasis 1985).

4. Kreditbezeichnung

4.1 Zahlungskredit

An die Mietkosten des Jahres 1985 wird ein Beitrag zu Lasten Konto 2050.820 (Rechnungsjahr 1986) von Franken 195 000.— bewilligt.

4.2 Verpflichtungskredit

An die Mietkosten der Jahre 1986–1991 (zahlbar 1987–1992) wird ein jährlicher Beitrag zu Lasten Konto 2050.820

von Fr. 195 000.— zugesichert. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Beitrag pro ¼% Hypothekarzinserhöhung/senkung um 3,5% zu erhöhen/verringern; Basis ist der Hypothekarzins vom 1. Januar 1985.

4.3 Übernahme von Besoldungskosten

Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, Besoldungskosten für

- den Direktor des Instituts (50% Stelle eines vollamtlichen Extraordinarius) und
- einen Oberarzt/Oberassistenten (100%)

zu Lasten Konto 2050.612 (für Besoldungen), Konto 2050.642 (für Arbeitgeberbeiträge) vorläufig bis Ende des Jahres 1991 zu übernehmen.

5. Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, zu gegebener Zeit über die Fortsetzung der staatlichen Beihilfe zu verhandeln und dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates Antrag zu stellen.

4221. Universität Bern; Staatsbeitrag 1987 an die Stadt- und Universitätsbibliothek.

1. Gegenstand

Durch Eigeneinnahmen sowie durch die Beiträge der Einwohner- und der Burgergemeinde Bern nicht gedeckte Betriebskosten der Stadt- und Universitätsbibliothek.

2. Rechtsgrundlage

Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität (vgl. Ziffer 4 des Vortrages).

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 5 869 000.—.

4. Kreditbezeichnung: Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

5. Rechnungsjahr: 1987.

6. Konto: 2050.941.10.

7. Finanzreferendum

Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe, die nicht dem fakultativen Finanzreferendum unterliegt.

4222. Universität: ordentlicher Nachkredit. Der Universität wird pro 1986 auf Konto 2050 930 (Staatsbeitrag an die Schule für Gestaltung) ein ordentlicher Nachkredit von **Fr. 120 000.—** bewilligt.

Begründung:

1. Abrechnung 1985

Irrtümlicherweise war die Schule für Gestaltung der Ansicht, dass in der ihr durch den Kanton vorgegebenen Budgetmaximalsumme von Fr. 700 000.— der Mietzins von Fr. 92 537.— nicht inbegriffen sei. Trotz sofortiger Sparbemühungen bei Aufdeckung dieses Irrtums beliefen sich Ende Jahr die Ausgaben auf Fr. 729 473.—. Der Staatsvoranschlag wurde also um **29 473.—** überschritten.

2. Budget 1986

Die Verstärkung des Faches Werken, zusätzliche Entschädigungen für Schulpraktika und Wahlfachpraktika infolge grosser Studentenzahlen sowie die allgemeine Teuerung und zusätzliche Arbeitgeberbeiträge (BVG) begründeten Mehrausgaben von **90 427.—** gegenüber dem Staatsvoranschlag (Staatsvoranschlag 1986 Fr. 725 000.—, Budget der Schule für Gestaltung 1986 Fr. 815 427.—).

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1, Artikel 17, Absatz 1, Finanzhaushaltsgesetz vom 29. September 1968.

4223. Erziehungsdirektion; Beiträge des Staates an die Betriebskosten der öffentlichen höheren Mittelschulen.

1. Gegenstand

Der Staat richtet jährlich an die Betriebskosten der öffentlichen höheren Mittelschulen Beiträge in der Höhe von 70–90% aus. Die anrechenbaren Kosten und die Berechnungsweise der Kantonsbeiträge sind durch die Gesetzgebung eindeutig festgelegt. Hingegen fehlt auf Gesetzesebene eine Kompetenzdelegation an die Verwaltung für die Auszahlung der entsprechenden Beträge.

2. Rechtsgrundlage

- Artikel 14 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen
- Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1972 über die Lehrerbesoldungen
- Dekret vom 12. Februar 1963 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien.

3. Massgebende Kreditsumme

Die jährlichen Beiträge an die bernischen Gymnasien und die Höhere Mittelschule Marzili betrugen im Jahre 1984 40,33 Mio Franken. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, für die Jahre 1985–1988 (zahlbar 1986–1989) Beiträge von jährlich höchstens 42 Mio Franken (zuzüglich Teuerung) an die Betriebskosten der Gymnasien auszurichten. Da es sich um gebundene Ausgaben handelt, liegen sie in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates.

4. Kreditbezeichnung

Es handelt sich um Zahlungskredite gemäss Artikel 4 der Verordnung über den Finanzhaushalt, welche im Voranschlag 1986 enthalten und in die folgenden Voranschläge aufzunehmen sind.

5. Rechnungsjahr

Die Ausgaben gehen zu Lasten der Rechnungsjahre 1986–1989.

6. Kontierung

Die Besoldungskosten der öffentlichen höheren Mittelschulen werden durch den Kanton gemäss Lehrerbesoldungsgesetz zu Lasten von Konto 2010 6223-000 (Besoldungen Gymnasiallehrer) bevorschusst und die Gemeindeanteile über Konto 2010 4303-000 (Gemeindebeiträge an die Besoldungen der Gymnasiallehrer) vereinnahmt. Die Kantonsbeiträge an die übrigen Betriebskosten erfolgen zu Lasten von Konto 2010 9305-0001 (Staatsbeiträge an Gemeinden, Betriebskosten höhere Mittelschulen).

4224. Erziehungsdirektion; Beiträge des Staates an die Betriebskosten des Freien Gymnasiums Bern.

1. Gegenstand

Der Staat richtet jährlich an die Betriebskosten des Freien Gymnasiums Bern Beiträge aus. Die anrechenbaren Kosten und die Berechnungsweise der Kantonsbeiträge sind durch die Gesetzgebung festgelegt. Hingegen fehlt auf Gesetzesebene eine Kompetenzdelegation für die Auszahlung der entsprechenden Beträge.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 87a des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen
- RRB Nr. 2492 vom 10. April 1970 (Beiträge an das Freie Gymnasium Bern)
- RRB Nr. 3670 vom 28. Mai 1963 (Arbeitgeberbeiträge an die Lehrerversicherungskasse; Freies Gymnasium Bern).

3. Massgebende Kreditsumme

Die jährlichen Beiträge an das Freie Gymnasium Bern betrugen im Jahre 1984 Fr. 3 568 507.50. Da es sich um gebundene Ausgaben handelt, liegen sie in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates.
Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, für die Jahre 1985–1988 (zahlbar 1986–1989) Beiträge von jährlich höchstens 3,7 Mio Franken (zuzüglich Teuerung) auszurichten.

4. Kreditbezeichnung

Es handelt sich um Zahlungskredite gemäss Artikel 4 der Verordnung über den Finanzhaushalt, welche im Voranschlag 1986 enthalten und in die folgenden Voranschläge aufzunehmen sind.

5. Rechnungsjahr

Die Ausgaben gehen zu Lasten der Rechnungsjahre 1986–1989.

6. Kontierung

Diese Beiträge gehen zu Lasten von Konto 2010 9405-000 (Abteilung Unterricht, Staatsbeiträge an private höhere Mittelschulen).

4225. Guggisberg: An- und Umbau des Primarschulhauses Guggisberg in zwei Etappen; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die Gemeinde Guggisberg nimmt am 1941 erbauten Primarschulhaus aufgrund der Verlegung des Kindergartens einen An- und Umbau mit Kosten von Fr. 629 000.— vor. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Kindergartengesetz vom 23. November 1983 (Art. 15)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19).

3. Massgebende Kreditsumme

Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 6. August 1986 des kantonalen Bauinspektorates:	Fr.
– wertvermehrende Arbeiten Schulbereich ..	432 000.—
– wertvermehrende Arbeiten Lehrerwohnungen	99 000.—
– Unterhaltsarbeiten	64 000.—
– Ausrüstung	2 000.—
Baubeitrag:	
– 49,5% der Kosten von Fr. 432 000.— (Schulbereich)	213 840.—
– 30% der Kosten von Fr. 99 000.— (Lehrerwohnungen)	29 700.—
– 30% der Kosten von Fr. 64 000.— (Unterhaltsarbeiten)	19 200.—
Ausrüstung:	
– 30% der Kosten von Fr. 2000.— —	600.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 243 540.— (Schulbereich/Lehrerwohnungen) wird zu Lasten des Kontos 2010 9391 0001 des Rechnungsjahres 1990 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 19 200.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9391 0003 des Rechnungsjahres 1990 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 600.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9391 0004 des Rechnungsjahres 1990 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 der Bauverordnung).
- Die Schlussabrechnung ist gemäss Zusammenstellung des Berichts vom 6. August 1986 des kantonalen Bauinspektorats einzureichen.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im November 1996.

4226. Teuffenthal: Umbau und Renovation des Primarschulhauses; Baubeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die Gemeinde Teuffenthal nimmt am alten Schulhaus und am Ergänzungsbau Umbau- und Renovationsarbeiten von insgesamt 1,35 Mio Franken vor. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19).

3. Massgebende Kreditsumme

Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 29. April 1986 des kantonalen Bauinspektorates:	Fr.
– wertvermehrende Arbeiten Schulhaus	670 000.—
– wertvermehrende Arbeiten Lehrerwohnung	20 000.—
– Unterhaltsarbeiten	115 500.—
– Ausrüstung	10 000.—
Baubeitrag:	
– 70% der Kosten von Fr. 670 000.— (Schulhaus)	469 000.—
– 50% der Kosten von Fr. 20 000.— (Lehrerwohnung)	10 000.—
– 50% der Kosten von Fr. 115 500.— (Unterhaltsarbeiten)	57 750.—
– 50% der Kosten von Fr. 10 000.— (Ausrüstung)	5 000.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 479 000.— (Schulbereich//Lehrerwohnung) wird zu Lasten des Kontos 2010 9391 0001 des Rechnungsjahres 1990 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 57 750.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9391 0003 des Rechnungsjahres 1989 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 5 000.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9391 0004 des Rechnungsjahres 1989 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 der Bauverordnung).
- Die Schlussabrechnung ist gemäss Bericht vom 29. April 1986 des kantonalen Bauinspektorats einzureichen.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im November 1996.

4227. Abrechnung über die freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildung; Staatsbeitrag/Zahlungskredit.

1. Gegenstand

Im Jahr 1985 wurden im Rahmen der freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildung Kurse folgender Veranstalter durchgeführt:
- Bern, Berufs-, Fach- und Frauenschule
- Biel, Regionale Weiterbildungsschule
- Interlaken, Volkswirtschaftskammer Berner Oberland
- Worb, Bernische Haushaltungsschule.

Die Kursleiterbesoldungen werden vom Staat subventioniert.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 6. Dezember 1925 über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Fortbildungswesen (Art. 23)
- Verordnung vom 19. Januar 1983 über die freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildung (Art. 17).

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Subventionsberechtigte Kosten gemäss Abrechnungen	3 055 125.—
Kantonsbeitrag:	
– 26,7% an Fr. 1 987 933.—	530 778.—
– 35,7% an Fr. 427 867.—	152 749.—
– 50,0% an Fr. 639 325.—	319 661.—
	1 003 188.—

Da es sich um gebundene Ausgaben handelt, unterliegt dieser Beschluss nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

Der Zahlungskredit von Fr. 1 003 188.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9303 000 des Rechnungsjahres 1986 bewilligt.

5. Überweisung

Die Überweisung des Zahlungskredites teilt sich wie folgt auf:
- Fr. 570 623.— auf PC-Konto 30-106 der Kantonalbank von Bern zuhanden der Berufs-, Fach- und Frauenschule Bern
- Fr. 180 860.— auf PC-Konto 25-1 der Stadtverwaltung Biel zuhanden der Regionalen Weiterbildungsschule Biel
- Fr. 133 356.— auf PC-Konto 30-1755 der Ersparniskasse des Amtsbezirkes Interlaken zuhanden der Volkswirtschaftskammer Berner Oberland
- Fr. 118 349.– auf PC-Konto 30-1450 der Ersparniskasse von Konolfingen, Münsingen, zuhanden der Bernischen Haushaltungsschule Worb.

4228. Erziehungsdirektion: Projekt «Informatik in der Volksschule»; Zahlungskredit/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Das Amt für Unterrichtsforschung und -planung führt in den Schuljahren 1986/87–1989/90 einen Schulversuch «Konzentrationswochen Informatik» durch. Dabei werden den Primar- und Sekundarschulen für kurze Zeit Geräte und Beratung zur Verfügung gestellt. Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Kredit für die Beschaffung der dazu notwendigen Geräte und Software bewilligt.

2. Rechtsgrundlage
- Artikel 28b des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschulen
- Artikel 70a des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen.

3. Massgebende Kreditsumme

3.1 Investitionskosten

Gemäss Konzept für das Projekt «Konzentrationswochen Informatik» der Erziehungsdirektion vom Juli 1986 werden folgende Kredite für Geräte und Software zu Lasten Konto 2025 6562 bewilligt:

Fr. 60 000.–	für das Rechnungsjahr 1986 (Zahlungskredit im Budget 1986 enthalten)
Fr. 92 000.–	für das Rechnungsjahr 1987 (Verpflichtungskredit)
Fr. 68 000.–	für das Rechnungsjahr 1988 (Verpflichtungskredit)
Fr. 220 000.–	Total

3.2 Betriebskosten

Als Betriebskredit wird ein Betrag von total Fr. 200 000.— zu Lasten Konto 2025 6562 bewilligt (jährlicher Verpflichtungskredit für die Jahre 1987–1990 von Fr. 50 000.—).

4. Besondere Bestimmungen

Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, die Stellvertretungskosten von jährlich höchstens 100 Jahreswochenlektionen in die Lastenverteilung für die Lehrerbesoldungen aufzunehmen.

Polizeidirektion

4238. Bernjubiläum 1991; Aufarbeitung der Ergebnisse aus den Stadtgrabungen 1940–1985; Verpflichtungskredit aus dem Lotteriefonds.

1. Gegenstand

Ausrichtung eines Beitrages an die Einwohnergemeinde Bern (Historisch-Antiquarische Kommission der Stadt Bern) für die Aufarbeitung und Analysierung der in den Jahren 1940–1985 anlässlich verschiedenster Bauarbeiten gewonnenen Erkenntnisse zur Stadtgründung und Stadterweiterung.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Kosten und Finanzierung

Die Aufwendungen belaufen sich auf höchstens Franken 485 000.—. Die Publikationskosten sollen mit Hilfe von Donatorenspenden aufgebracht werden.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit. Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:
1987 Fr. 280 000.—
1988 Fr. 100 000.—

5. Konto: Lotteriefonds.

6. Bedingungen

Die Historisch-Antiquarische Kommission der Stadt Bern hat der kantonalen Polizeidirektion Ende 1987 und Ende 1988 je eine Abrechnung vorzulegen. Allfällige Einsparungen gegenüber dem Kostenvoranschlag vom November 1983 sind dem Lotteriefonds zurückzuerstatten.

4239. Beitrag aus dem Lotteriefonds in der Höhe von Franken 250 000.— an die Ferienheim AG, Abländschen.

1. Gegenstand

Beitrag an die Finanzierung der Erstellung eines Ferienheims in Abländschen (Gemeinde Saanen) durch die Ferienheim AG, Abländschen.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Kosten und Finanzierung

	Fr.	
Gesamtkosten	1 100 000.—	
./. Aktienkapital	600 000.—	(davon Fr. 200 000.— von Gemeinde Saanen)
./. zinsloses Darlehen .	100 000.—	(Gemeinde Saanen)
./. Bankhypotheken ...	150 000.—	
Lotterigelder	250 000.—	

4. Massgebende Kredtisumme: Fr. 250 000.—.

5. Kreditbezeichnung: Beitrag à fonds perdu.

6. Rechnungsjahr: 1986.

7. Konto: Lotteriefonds.

8. Bedingungen

Die Beitragsnehmerin hat das Amt für Fremdenverkehr in regelmässigen Abständen über den Stand der Arbeiten zu orientieren und diesem Amt zuhanden der kantonalen Polizeidirektion die Bauabrechnungen vorzulegen. Der Finanzierungsplan gemäss Ziffer 3 ist einzuhalten.

4240. Erhaltung von Kunstaltertümern: Staatsbeitrag in der Höhe von Fr. 300 000.— an die Kirchgemeinde Hilterfingen für den Umbau, die Renovation und die Restaurierung des «Klösterli» in Oberhofen.

1. Gegenstand

Beitrag an die denkmalpflegerisch bedingten Mehrkosten für die Restaurierung des 1626/27 errichteten Schlösschens «Klösterli» in Oberhofen, welches durch die Kirchgemeinde Hilterfingen in ein Kirchgemeindehaus umgebaut wurde.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden
- Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten des Umbaus, der Renovation und der Restaurierung betrugen rund 3,1 Mio Franken, die Mehrkosten für die rein denkmalpflegerischen Belange Fr. 556 145.—. Der Staatsbeitrag von Fr. 300 000.— wird einerseits durch ordentliche Staatsmittel und andererseits durch Lotteriegelder aufgebracht.

4. Staatsbeitrag/Konto/Rechnungsjahr

	Fr.
a) Budgetrubrik 2015 9418 000 Beiträge für die Erhaltung von Kunstaltertümern, Rechnungsjahr 1986	50 000.—
b) Reingewinn SEVA/Zahlenlotto, Verteilung 10. Juli 1985 (RRB Nr. 2824/1985)	125 000.—
c) Lotteriefonds, Rechnungsjahr 1986	125 000.—
Gesamter Staatsbeitrag	300 000.—

Die Teilbeträge gemäss Buchstaben a und b sind gestützt auf die frühere Praxis, wonach Lotteriegelder nicht dem Finanzhaushaltsgesetz unterlagen, durch die Erziehungsdirektion bzw. den Regierungsrat bereits beschlossen und ausbezahlt worden.

4301. Polizeikommando; ordentlicher Nachkredit 1986. — Dem Polizeikommando des Kantons Bern wird zu Lasten des Kontos 1650 9360-000 Staatsbeitrag an die Gemeinde Bern für die Besorgung des Kriminal- und Sanitätspolizeidienstes pro 1986 ein ordentlicher Nachkredit von Franken 1 589 500.— bewilligt.

Begründung: Zu tiefe Angabe des Budgetbetrages für den Staatsbeitrag pro 1986 durch die Stadt Bern.

Volkswirtschaftsdirektion

3399. Förderung preisgünstiger Wohnbauten; Lastenzuschüsse für zwei Mehrfamilienhäuser «Kreuzfeldstrasse/Meisenweg» in Lotzwil der Baugenossenschaft GRAPHIS, Bern. — Gestützt auf das Dekret IV vom 16. November 1982 über die Förderung preisgünstiger Wohnbauten wird betreffend das Bauvorhaben der Baugenossenschaft GRAPHIS, Blumensteinstrasse 2 in 3012 Bern, für zwei Mehrfamilienhäuser mit total zwölf Mietwohnungen auf Teil von Parzelle Nr. 639, Kreuzfeldstrasse 59 (Block A) und Meisenweg 9 (Block D) in der Gemeinde Lotzwil, beschlossen:

1. Der Bauherrschaft werden gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Dekretes IV sowie aufgrund der festgelegten **beitragsberechtigten Erstellungskosten von Fr. 2 418 000.—** zur Verbilligung der Mietzinse **jährliche Lastenzuschüsse** von

	Fr.
a) 2% der Erstellungskosten, höchstens Franken 48 348.— pro Jahr, für die vier ersten Betriebsjahre ausmachend	193 392.—
b) 1,2% der Erstellungskosten, höchstens Fr. 29 016.— pro Jahr, für weitere acht Betriebsjahre ausmachend	232 128.—
total	425 520.—

zugesichert.

2. Die zugesicherten Beiträge sind unter den langfristigen Kreditoren festzuhalten. Die Lastenzuschüsse sind über Konto 1315 943 14 14 4 auszuzahlen.

3. Die Auszahlung der Lastenzuschüsse erfolgt semesterweise nach Beendigung der Bauarbeiten aufgrund der genehmigten Bauabrechnung. Vorbehalten bleiben die erste Zahlung, die rückwirkend auf den Bezugstermin der begünstigten Wohnungen erfolgt und deshalb ein Mehrfaches eines Semesterzuschusses betragen kann, sowie die vorgesehene Möglichkeit der Ausrichtung von Vorschusszahlungen vor Genehmigung der Bauabrechnung.

4. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern stellt die zum Bau und Betrieb der Mietwohnungen erforderlichen näheren Bedingungen auf, wie Festlegung der massgebenden Kosten, Mietzinsgestaltung und Anforderungen an das Bauvorhaben sowie die Bewohner. Diese Bedingungen sind zusammen mit diesem Beschluss zu eröffnen.

3400. Förderung preisgünstiger Wohnbauten; Lastenzuschüsse und Bürgschaft für ein Mehrfamilienhaus «Schulhausstrasse» in Zollikofen der Bauherrengemeinschaft Schulhausstrasse, Zollikofen. — Gestützt auf das Dekret IV vom 16. November 1982 über die Förderung preisgünstiger Wohnbauten wird betreffend das Bauvorhaben der Bauherrengemeinschaft Schulhausstrasse Zollikofen, p.A. Herrn J. Graf, Mühlestrasse 6 in 3053 Münchenbuchsee, für ein Mehrfamilienhaus, mit sieben Mietwohnungen auf Parzellen Nrn. 430 und 596 «Schulhausstrasse» in der Gemeinde Zollikofen, beschlossen:

1. Der Bauherrschaft werden gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Dekretes IV sowie aufgrund der festgelegten **beitragsberechtigten Erstellungskosten von Fr. 1 285 000.—** zur Verbilligung der Mietzinse **jährliche Lastenzuschüsse** von

	Fr.
a) 2% der Erstellungskosten, höchstens Franken 25 692.— pro Jahr, für die vier ersten Betriebsjahre ausmachend	102 768.—
b) 1,2% der Erstellungskosten, höchstens Fr. 15 420.— pro Jahr, für weitere acht Betriebsjahre ausmachend	123 360.—
sowie zur Sicherstellung der Finanzierung für **Bürgschaften von total Fr. 320 000.—**, anrechenbar zu einem Zehntel (Art. 6 Abs. 1 Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 7. Februar 1978) ausmachend	32 000.—
total	258 128.—

zugesichert.

2. Die zugesicherten Beiträge sind unter den langfristigen Kreditoren festzuhalten. Die Lastenzuschüsse sind über Konto 1315 943 14 14 4 auszuzahlen. Der verbürgte Betrag ist mit einem Zehntel auf Konto 1315 943 14 14 1 zurückzustellen.

3. Die Auszahlung der Lastenzuschüsse erfolgt semesterweise nach Beendigung der Bauarbeiten aufgrund der genehmigten Bauabrechnung. Vorbehalten bleiben die erste Zahlung, die rückwirkend auf den Bezugstermin der begünstigten Wohnungen erfolgt und deshalb ein Mehrfaches eines Semesterzuschusses betragen kann, sowie die vorgesehene Möglichkeit der Ausrichtung von Vorschusszahlungen vor Genehmigung der Bauabrechnung.

4. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern stellt die zum Bau und Betrieb der Mietwohnungen erforderlichen näheren Bedingungen auf, wie Festlegung der massgebenden Kosten, Mietzinsgestaltung und Anforderungen an das Bauvorhaben sowie die Bewohner. Diese Bedingungen sind zusammen mit diesem Beschluss zu eröffnen.

3757. Wirtschaftsförderung; Genehmigung des Kaufvertrages in Sachen Heinz Lienhard AG, Herzogenbuchsee. — Gestützt auf Artikel 26 Ziffer 12, StV, wird beschlossen:
Der am 22. Juli 1986 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft und Artikel 3 der Verordnung vom 14. November 1972 über den Fonds für Landerwerb und -erschliessung das Grundstück Nr. 1765, Byfang, im Halte von 47,59 Aren Land, amtlicher Wert Fr. 114 210.—, Gemeinde Herzogenbuchsee, an die Heinz Lienhard AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Herzogenbuchsee, zum Preise von Fr. 342 648.— zwecks Erstellung eines Fabrikneubaues verkauft, wird genehmigt. Die Einnahme ist der Rubrik Nr. 1305 4851 «Fonds für Landerwerb und -erschliessung» gutzuschreiben.

3858. Amt für Berufsberatung; Nachkredit betreffend Staatsbeiträge an Gemeinden. — Dem Amt für Berufsberatung wird bewilligt, das Konto 1350 9300, Staatsbeiträge an Gemeinden, im Rechnungsjahr 1986 um **Fr. 2 582 000.—** zu überschreiten.

3859. Amt für Berufsbildung; Nachkredit betreffend Kosten für Lehrabschlussprüfungen. — Dem Amt für Berufsbildung wird bewilligt, das Konto 1355 6020, Kosten für Lehrabschlussprüfungen, im Rechnungsjahr 1986 um **Franken 110 000.—** zu überschreiten.

3860. Amt für Berufsbildung; Nachkredit betreffend Staatsbeiträge an Berufs- und Fachschulen der Gemeinden. — Dem Amt für Berufsbildung wird bewilligt, das Konto 1355 9301, Staatsbeiträge an Berufs- und Fachschulen der Gemeinden, im Rechnungsjahr 1986 um **Franken 2 760 000.—** zu überschreiten.

3864. Versicherungsamt; dringlicher Nachkredit für die Staatsrechnung 1986. — Gestützt auf

- Artikel 111 Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)
- Artikel 1 und 9 (in der Fassung der Änderung vom 5. Oktober 1984) des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG)
- Artikel 39 Absatz 2, 40 und 41 Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELV)
- Artikel 14 und 22 Gesetz vom 17. April 1966 über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELGK)
- Artikel 29 und 30 Einführungsgesetz vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)
- RRB Nr. 3209 vom 6. August 1986

wird beschlossen:

1. Dem Versicherungsamt wird für das Rechnungsjahr 1986 ein Nachkredit in der Höhe von Fr. 242 435 346.— gewährt.

2. Dieser dringliche Nachkredit geht zu Lasten des Kontos 1335 9433 «Ergänzungsleistungen zur AHV/IV», Rechnungsjahr 1986.

3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass den Mehrausgaben auch Mehreinnahmen von Fr. 122 476 686.— gegenüberstehen, so dass die Staatsrechnung netto nur um Franken 119 958 660.— höher belastet wird.

4. Es wird davon Kenntnis genommen, dass damit im Bereich Ergänzungsleistungen zur AHV/IV die bestehenden transitorischen Posten aufgelöst werden.

3865. Kaufmännische Berufsschule Bern; Festsetzung des Beitragssatzes zur Berechnung der Kantonsbeiträge an die Kosten der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen. — Gestützt auf

- Artikel 51 und 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung
- Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 des Dekretes vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung

wird beschlossen:

1. Der Beitragssatz zur Berechnung der Kantonsbeiträge an die anrechenbaren Kosten der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen wird ab Schulrechnung 1985 (Staatsrechnung 1986) auf 25% festgesetzt.

2. Der Kantonsbeitrag für die Schulrechnung 1985 (Staatsrechnung 1986) beträgt Fr. 255 000.—.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für die folgenden Jahre die Kantonsbeiträge jährlich aufgrund der Abrechnungen festzulegen, sofern der jährliche Beitrag Franken 300 000.— nicht übersteigt.

4. Die Kantonsbeiträge gehen zu Lasten von Konto 1355 9301, Amt für Berufsbildung, Staatsbeiträge an Berufs- und Fachschulen der Gemeinden.

3866. Volkswirtschaftsdirektion: Staatsbeiträge an Frauenorganisationen; Verpflichtungskredit. — Bis zur vorgesehenen Schaffung der gesetzlichen Grundlagen im neuen Gewerbegesetz wird der Volkswirtschaftsdirektion gestattet, in den Jahren 1987, 1988 und 1989, zu Lasten von Konto 1300 9450, folgende Staatsbeiträge auszuzahlen:

Organisation	Betrag Fr.	Fr.
Bernische Frauenzentrale	5 000.—	
Bund Schweizerischer Frauenorganisationen	2 500.—	
Pro Jahr	7 500.—	
Total (der Jahre 1987, 1988 und 1989)		22 500.—

4076. Vertragsgenehmigung; Kaufvertrag. Der am 11. September 1986 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern gestützt auf Artikel 3 Absatz 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft und Artikel 3 der Verordung vom 14. November 1972 über den Fonds für Landerwerb und -erschliessung, von der Firma **Glas Trösch AG, Bern,** Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern, das Grundstück Nr. 1377, Ursprung, im Halte von 68,08 Aren Land, amtlicher Wert Fr. 367 600.—, Gemeinde **Münchenbuchsee,** zum Preise von Fr. 544 640.— erwirbt, wird genehmigt.
Die Ausgabe geht zu Lasten der Rubrik 1305 9851 «Fonds für Landerwerb und -erschliessung».

Rechtsgrundlage:
Staatsverfassung, Artikel 26 Absatz 12.

4077. Vertragsgenehmigung; Kaufvertrag. Der am 16./17. September 1986 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern gestützt auf Artikel 3 Absatz 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft und Artikel 3 der Verordung vom 14. November 1972 über den Fonds für Landerwerb und -erschliessung, das Grundstück Nr. 828, Moosbühl, im Halte von 123,06 Aren Land, amtlicher Wert Fr. 590 680.—, Gemeinde **Mooosseedorf,** an die Firma **Steiger AG, Druckerei für Verpackung und Werbung,** Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern, zum Preise von Fr. 1 968 960.—, zwecks Erstellung eines Büro-, Fabrikations- und Lagergebäudes verkauft, wird genehmigt.
Die Einnahme ist der Rubrik 1305 4851 «Fonds für Landwerb und -erschliessung» gutzuschreiben.

Rechtsgrundlage:
Staatsverfassung, Artikel 26 Absatz 12.

4077a. Vertragsgenehmigung; Kaufvertrag. Der am 16./17. September 1986 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern gestützt auf Artikel 3 Absatz 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft und Artikel 3 der Verordung vom 14. November 1972 über den Fonds für Landerwerb und -erschliessung, das Grundstück Nr. 858, Moosbühl, im Halte von 126,10 Aren Land, amtlicher Wert Fr. 605 280.—, Gemeinde **Mooosseedorf,** an die Firma **M. Schaerer AG,** Aktiengesellschaft mit Sitz in Köniz, zum Preise von Fr. 2 017 600.—, zwecks E rstellung eines Büro- und Fabrikationsgebäudes verkauft, wird genehmigt.
Die Einnahme ist der Rubrik 1305 4851 «Fonds für Landwerb und -erschliessung» gutzuschreiben.

Rechtsgrundlage:
Staatsverfassung, Artikel 26 Absatz 12.

4078. Vertragsgenehmigung; Kaufrechtsvertrag. Der am 11. September 1986 verurkundete Kaufrechtsvertrag, wonach die Firma **Neutrum AG,** Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern dem Staat Bern an einem Teil von ca. 5413 m² der Parzelle Nr. 1000, Ursprung, Gemeinde **Münchenbuchsee,** zum Preise von Fr. 80.— pro m², ausmachend ca. Fr. 433 040.—, einräumt, wird genehmigt.
Der Erwerb dieser Teilparzelle stützt sich auf Artikel 3 Absatz 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft und Artikel 3 der Verordung vom 14. November 1972 über den Fonds für Landerwerb und -erschliessung. Der Finanzdirektor wird zur formellen Ausübung des Kaufrechtes bevollmächtigt.
Die Ausgabe geht zu Lasten der Rubrik 1305 9851 «Fonds für Landerwerb und -erschliessung».

Rechtsgrundlage:
Staatsverfassung, Artikel 26 Absatz 12.

4079. Förderung preisgünstiger Wohnbauten; Lastenzuschüsse und Bürgschaft für zwei Mehrfamilienhäuser A und B mit 14 Mietwohnungen am Sandgrubenweg in Riggisberg, des Herrn Walter Pulfer, Riggisberg. — Gestützt auf das Dekret IV vom 16. November 1982 über die Förderung preisgünstiger Wohnbauten wird betreffend das Bauvorhaben des Herrn Walter Pulfer, Unternehmer, Sandgrubenweg in 3132 Riggisberg, für zwei Mehrfamilienhäuser A und B mit total 14 Mietwohnungen auf der Parzelle Nr. 1381 am Sandgrubenweg in der Gemeinde Riggisberg, beschlossen:

1. Dem Bauherr werden gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Dekrets IV sowie aufgrund der festgelegten **beitragsberechtigten Erstellungskosten von Fr. 2 516 000.—** zur Verbilligung der Mietzinse **jährliche Lastenzuschüsse** von

	Fr.
a) 2% der Erstellungskosten, höchstens Franken 50 304.— pro Jahr, für die vier ersten Betriebsjahre ausmachend	201 216.—
b) 1,2% der Erstellungskosten, höchstens Fr. 30 192.— pro Jahr, für weitere acht Betriebsjahre ausmachend	241 536.—
sowie zur Sicherstellung der Finanzierung eine **Bürgschaft von Fr. 623 000.—**, anrechenbar zu einem Zehntel (Art. 6 Abs. 1, Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 7. Februar 1978) ausmachend	62 300.—
total	505 052.—

zugesichert.

2. Die zugesicherten Beträge sind unter den langfristigen Kreditoren festzuhalten. Die Lastenzuschüsse sind über Konto 1315 943 14 14 4 auszuzahlen. Der verbürgte Betrag ist mit einem Zehntel auf Konto 1315 943 14 14 1 zurückzustellen.

3. Die Auszahlung der Lastenzuschüsse erfolgt semesterweise nach Beendigung der Bauarbeiten aufgrund der genehmigten Bauabrechnung. Vorbehalten bleiben die erste Zahlung, die rückwirkend auf den Bezugstermin der begünstigten Wohnungen erfolgt und deshalb ein Mehrfaches eines Semesterzuschusses betragen kann sowie die vorgesehene Möglichkeit der Ausrichtung von Vorschusszahlungen vor Genehmigung der Bauabrechnung.

4. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern stellt die zum Bau und Betrieb der Mietwohnungen erforderlichen näheren Bedingungen auf, wie Festlegung der massgebenden Kosten, Mietzinsgestaltung und Anforderungen an das Bauvorhaben sowie die Bewohner. Diese Bedingungen sind zusammen mit diesem Beschluss zu eröffnen.

4080. Förderung preisgünstiger Wohnbauten; Lastenzuschüsse und Bürgschaft für vier Mehrfamilienhäuser A–D, 1. Etappe der Überbauung «Bischofkänel» in Biel-Mett, der URBANIA Wohnbauförderungsgenossenschaft mit Sitz in Biel. — Gestützt auf das Dekret IV vom 16. November 1982 über die Förderung preisgünstiger Wohnbauten wird betreffend das Bauvorhaben der URBANIA Wohnbauförderungsgenossenschaft Biel, p.A. Herrn W. Marfurt, Hugistrasse 4 in 2502 Biel, für vier Mehrfamilienhäuser A–D mit total 44 Mietwohnungen auf der Baurechtsparzelle Nr. 9554 am Bartolomäusweg in der Gemeinde Biel, beschlossen:

1. Der Bauherrschaft werden gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Dekretes IV sowie aufgrund der festgelegten **beitragsberechtigten Erstellungskosten von Fr. 8 357 500.—** zur Verbilligung der Mietzinse **jährliche Lastenzuschüsse** von

	Fr.
a) 2% der Erstellungskosten, höchstens Fr. 167 136.— pro Jahr, für die vier ersten Betriebsjahre ausmachend	668 544.—
b) 1,2% der Erstellungskosten, höchstens Fr. 100 296.— pro Jahr, für weitere acht Betriebsjahre ausmachend	802 368.—
sowie zur Sicherstellung der Finanzierung eine **Bürgschaft von Fr. 2 500 000.—**, anrechenbar zu einem Zehntel (Art. 6 Abs. 1, Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 7. Februar 1978) ausmachend	250 000.—
total	1 720 912.—

zugesichert.

2. Die zugesicherten Beträge sind unter den langfristigen Kreditoren festzuhalten. Die Lastenzuschüsse sind über Konto 1315 943 14 14 4 auszuzahlen. Der verbürgte Betrag ist mit einem Zehntel auf Konto 1315 943 14 14 1 zurückzustellen.

3. Die Auszahlung der Lastenzuschüsse erfolgt semesterweise nach Beendigung der Bauarbeiten aufgrund der genehmigten Bauabrechnung. Vorbehalten bleiben die erste Zahlung, die rückwirkend auf den Bezugstermin der begünstigten Wohnungen erfolgt und deshalb ein Mehrfaches eines Semesterzuschusses betragen kann sowie die vorgesehene Möglichkeit der Ausrichtung von Vorschusszahlungen vor Genehmigung der Bauabrechnung.

4. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern stellt die zum Bau und Betrieb der Mietwohnungen erforderlichen näheren Bedingungen auf, wie Festlegung der massgebenden Kosten, Mietzinsgestaltung und Anforderungen an das Bauvorhaben sowie die Bewohner. Diese Bedingungen sind zusammen mit diesem Beschluss zu eröffnen.

5. Gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Finanzreferendum und ist in den Amtsblättern des Kantons Bern zu publizieren.

4081. Huttwil: Neubau Berufsschulhaus; Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit). Zwecks Förderung der Berufsbildung wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein **Staatsbeitrag bewilligt.**

1. Rechtsgrundlagen
- Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung
- Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 des Dekrets vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung

– Artikel 3 Absatz 3 und Beitragsskala B des Dekrets vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

2. Projekt

Neubau eines Berufsschulhauses (Gewerbliche und Kaufmännische Berufsschule) in Huttwil. Abbruch und Wiederaufbau am bisherigen Standort der Gewerbeschule.

3. Projektträgerin ist die Einwohnergemeinde Huttwil.

4. Staatsbeitrag

4.1 Kosten

Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich gemäss Preisstand März 1985 auf Fr. 2 645 000.—. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) hat davon Franken 2 136 000.— als beitragsberechtigt anerkannt.

	Fr.
Anrechenbare Kosten	2 136 000.—
./. Bundesbeitrag	731 000.—
Für die Festlegung des Staatsbeitrages massgebende Kosten	1 405 000.—

4.2 Beitragssatz und Beitragshöhe

63,9% von Fr. 1 405 000.— ..... 898 000.—

Teuerungsbedingte Mehrkosten können bei der Abrechnung gemäss dem geltenden Baukostenindex aufgerechnet und anteilsmässig ausbezahlt werden.

4.3 Art des Kredits/Konto/Rechnungsjahr/Auszahlung

Dieser Verpflichtungskredit wird entsprechend dem Stand der Bauarbeiten voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten zu Lasten des Kontos 1355 939.1 (KOFINA 1355 9391 000) abgelöst:

1987 Fr. 500 000.—
1988 Fr. 320 000.—
1989 Fr. 78 000.— zuzüglich Anteil Teuerung

Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung der Bauabrechnung.

5. Betriebskosten

Es wird mit zusätzlichen jährlichen Betriebskosten in der Höhe von Fr. 92 400.— gerechnet. Diese gehen zu Lasten der ordentlichen Schulrechnung. Daran hat sich der Staat mit 45% zu beteiligen (= Fr. 41 580.—).

6. Auflagen

6.1 Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion nicht abgeändert werden. Nicht teuerungsbedingte Mehrkosten sind dem Kantonalen Amt für Berufsbildung unmittelbar nach Bekanntwerden zu melden.

6.2 Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden.

6.3 Mit der Entgegennahme der Bundes- und Staatsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu halten.

6.4 Insbesondere müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980
- Bauliche Vorkehren zugunsten von Gehbehinderten (Art. 89–93 Bauverordnung)
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).

4082. Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule Bern (HWV); Staatsbeitrag an die Betriebskosten des Schulrechnungsjahres 1985. — Gestützt auf
- Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f des Gesetzes vom 7. Februar 1978 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höhere Fachschulen
- Artikel 9 Absatz 1 des Dekretes vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen

wird beschlossen:

1. Von den in der Schulbetriebsrechnung 1985 aufgeführten Gesamtkosten in der Höhe von Fr. 930 996.20 werden Franken 843 772.75 als beitragsberechtigt anerkannt.

2. Aufgrund dieser Kosten wird der Staatsbeitrag für die Schulrechnung 1985 (Staatsrechnung 1986) auf Franken 393 266.— festgesetzt.

3. Der Staatsbeitrag geht zu Lasten von Konto 1355 9302, Amt für Berufsbildung, Staatsbeiträge an höhere Fachschulen; Rechnungsjahr 1986.

4083. Volkswirtschaftsdirektion; Staatsbeiträge für den freiwilligen Landdienst und die Praktikantenhilfe.

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Arbeitsvermittlung für den freiwilligen Landdienst und für die Praktikantenhilfe folgende Organisationen seit Jahrzehnten durch Beschluss des Regierungsrates zu Lasten des Kontos 1325 943.30, Staatsbeiträge freiwilliger Landdienst, finanziell unterstützt werden und auch weiterhin unterstützt werden sollen:
- Bernischer Bauernverband seit 1949 für den freiwilligen Landdienst
- Pro Juventute seit 1949 für die Praktikantenhilfe.

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt,
- die Kosten für die Vermittlung des freiwilligen Landdienstes, ausgeführt durch den Bernischen Bauernverband
- die Kosten für die Vermittlung der Praktikantenhilfe, ausgeführt durch die Pro Juventute

bis zum Jahr 1989 aufgrund der Abrechnungen auszurichten. Die Beiträge dürfen die im Budget enthaltenen Franken 135 000.— nicht übersteigen.

3. Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass die nötige Rechtsgrundlage für die längerfristige Weiterführung der Beiträge im Rahmen laufender Gesetzesrevisionen geschaffen werden soll.

4084. Volkswirtschaftsdirektion: Staatsbeiträge an Wirtschaftsorganisationen; Verpflichtungskredit. Bis zur vorgesehenen Schaffung der gesetzlichen Grundlagen im neuen Wirtschaftsförderungsgesetz wird der Volkswirtschaftsdirektion gestattet, in den Jahren 1987 und 1988 zu Lasten von Konto 1300 9450, folgende Staatsbeiträge auszuzahlen:

Organisation	1987 Fr.	1988 Fr.
Volkswirtschaftskammer Berner Oberland	90 000.—	90 000.—
Volkswirtschaftskammer Emmental	80 000.—	90 000.—
Chambre d'économie publique du Jura Bernois	40 000.—	40 000.—
Association suisse pour la recherche horlogère	25 000.—	25 000.—
Total (für die beiden Jahre 1987 und 1988) ...		**480 000.—**

4323. Staatsbeiträge an die Netto-Betriebskosten des Rechnungsjahres 1985 der Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen.

Gestützt auf

- Artikel 56 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung
- Artikel 17 Absatz 1 des Dekretes vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung
- die durch das Amt für Berufsbildung geprüften Betriebsrechnungen des Rechnungsjahres 1985

nimmt der Grosse Rat von den nachfolgend aufgelisteten Staatsbeiträgen an die Netto-Betriebskosten 1985 der Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen Kenntnis und genehmigt alle Fr. 200 000.— übersteigenden Beiträge:

1. Gewerblich-industrielle Berufsschulen	Fr.	Fr.
Aarberg	49 078.—	
Bern	8 619 193.—	
Bern; Schule für Gestaltung	2 743 351.—	
Biel	3 051 343.—	
Burgdorf	1 733 708.—	
Frutigen	98 669.—	
Herzogenbuchsee	54 660.—	
Huttwil	52 980.—	
Interlaken (BZI)	928 826.—	
Langenthal	1 447 383.—	
Langnau	464 591.—	
Lyss	620 062.—	
Moutier; inkl. Werkjahr	547 454.—	
St. Immer	311 352.—	
Tavannes; inkl. Werkjahr	284 999.—	
Thun	2 752 738.—	
Zweisimmen	152 477.—	23 912 864.—
2. Lehrwerkstätten/Fachschulen		
Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern – Abt. Berufsbildung	854 817.—	
Lehrwerkstätten der Stadt Bern	2 301 922.—	
Werkstätten Laubegg, Bern	95 314.—	
Centre prof. TORNOS, Moutier	441 506.—	
Schule für Biologielaboranten, Bern	143 030.—	
Schlossbergschule Thun – Abt. Berufsbildung	175 102.—	
Gärtnerinnenschule Hünibach	114 607.—	
Schule für Diätköche/Diätköchinnen des Inselspitals Bern	32 098.—	4 158 396.—
3. Werkjahre (WJ)		
Bern	295 526.—	
Biel	312 320.—	
Burgdorf	62 620.—	
Köniz	90 371.—	
Konolfingen	51 404.—	
Langenthal	79 326.—	
Spiez	63 556.—	
Thun	49 115.—	
CISAP Bern	48 048.—	1 052 286.—
4. Kaufmännische Berufsschulen (KBS)		
Bern	3 746 489.—	
Biel	1 577 272.—	
Burgdorf	749 737.—	
Frutigen	98 467.—	
Herzogenbuchsee	112 006.—	
Huttwil	80 855.—	
Interlaken	397 784.—	
Langenthal	641 065.—	
Langnau	268 418.—	
Lyss	446 187.—	
Meiringen	70 297.—	
Moutier	277 250.—	
Saanen	147 196.—	
St. Immer	108 176.—	
Spiez	151 323.—	
Thun	1 062 635.—	
Berufsschulen Tramelan; KBS, GS, WJ	445 134.—	
Berufsschule Verwaltungspersonal, Bern	528 648.—	
Berufsschule Verkaufspersonal, Bern	1 090 915.—	
Berner Buchhändlerschule	119 740.—	12 119 594.—
5. Handelsmittelschulen und Verkehrsschule		
Wirtschaftsmittelschule der Stadt Bern	1 498 943.—	
Ecole supérieure de commerce La Neuveville	835 463.—	
Verkehrsschule Spiez	171 470.—	2 505 876.—
Staatsbeiträge Total		43 749 016.—

6. Restzahlungen

Die nach Abzug der Vorschussleistungen von Fr. 40 035 600.– verbleibenden Staatsbeiträge in der Höhe von Fr. 3 713 416.– gehen zu Lasten von Konto 1355 9301 «Staatsbeiträge an Berufs- und Fachschulen der Gemeinden»; Rechnungsjahr 1986.

Gesundheitsdirektion

3871. Nachkreditbegehren pro 1986.

1. Gegenstand

Die Vorschusszahlungen an Spezialanstalten und Schulen für Spitalberufe wurden bis 1985 transitorisch verbucht. Ebenfalls transitorisch verbucht wurde ein Beitrag von Fr. 14 900 141.— für den Pensionskassen-Einbau der Teuerungszulagen Inselspital. Damit betrugen die transitorischen Aktiven der Gesundheitsdirektion per 31. Dezember 1985 Fr. 61 665 141.—. Sie sind zu Lasten der Staatsrechnung 1986 und zuhanden der Lastenverteilung des Gesundheitswesens pro 1988 aufzulösen.
Bei der Budgetierung 1986 war diese Auflösung von transitorischen Aktiven nicht voraussehbar, weshalb dafür in der Staatsrechnung pro 1986 kein Kredit vorhanden ist.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) vom 2. Dezember 1973
- Dekret über die Aufwendungen des Staates für Spitäler, sowie über die Lastenverteilung gemäss Spitalgesetz (Spitaldekret) vom 5. Februar 1975
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern
- Verordnung über den Finanzhaushalt, Artikel 6.

3. Massgebende Nachkreditsumme: Fr. 61 665 141.—

4. Konti

	Fr.
Konto 1400 944 11 10: Betriebsbeiträge an Spezialanstalten	22 102 000.—
Konto 1400 944 12 10: Betriebsbeiträge an Schulen für Spitalberufe	24 663 000.—
Konto 1400 944 13 11: Defiziterhöhung bei den subventionierten Betrieben wegen Einbau der Teuerungszulagen (Inselspital)	14 900 141.—

3872. Nachkreditbegehren pro 1986.

1. Gegenstand

Im Staatsvoranschlag 1986 wurden im Konto 1400 944 11, Betriebsbeiträge an Spezialanstalten, Fr. 34 000 000.— veranschlagt. Die Budgetierung erfolgte zu einem Zeitpunkt, als die Betriebsbeitragszahlungen noch transitorisch verbucht und erst im folgenden Jahr aufgelöst wurden. Der Budgetbetrag 1986 entspricht also den mutmasslichen Ausgaben 1985 (Vorschusszahlungen 1985, Abrechnungen 1984).
Durch den Übergang zum Kassaprinzip per 1. Januar 1986 werden nun in der Staatsrechnung 1986 die Ausgaben des Jahres 1986 ausgewiesen. Diese werden voraussichtlich Fr. 2 000 000.— höher sein als im Vorjahr, insbesondere wegen der Teuerung und der Inbetriebnahme von zwei neuen Krankenheimen für Chronischkranke (1985 Asyl Gottesgnad Steffisburg, 1986 Krankenheim Bethlehemacker Bern).
Für Konto 1400 944 11 10 wird daher **ein Nachkredit von Fr. 2 000 000.—** benötigt.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) vom 2. Dezember 1973
- Dekret über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss Spitalgesetz (Spitaldekret) vom 5. Februar 1975
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern
- Verordnung über den Finanzhaushalt, Artikel 6.

3. Konto

1400 944 11 10, Betriebsbeiträge an Spezialanstalten.

4092. Gemeindeverband Bezirksspital und Altersheim Belp; Neubau des Bezirksspitals Belp; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital und Altersheim Belp wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 28 Absatz 1 und 3, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 35, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und 3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Absatz 2, Aretikel 4a, Artikel 4c, Artikel 44 Absatz 1.

Projekt: Neubau des Bezirksspitals Belp.

Kosten:	Akutspital Fr.	C-Abteilung Fr.	Total Fr.
BKP 0 (Grundstück)	—.—	—.—	1 120 116.—
BKP 1–9	19 910 540.—	2 631 800.—	22 542 340.—
+ Bearbeitungsreserve BKP 2 und 3	415 460.—	59 200.—	474 660.—
+ Bearbeitungsreserve BKP 6	95 000.—	10 000.—	105 000.—
Maximal anrechenbare Kosten brutto	20 421 000.—	2 701 000.—	23 122 000.—[1]
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB vom 11. Februar 1982)	606 000.—	150 000.—	756 000.—
Maximal anrechenbare Kosten: netto	19 815 000.—	2 551 000.—	22 366 000.—[1]

[1]) exkl. BKP 0 (Grundstück)
Kostenstand 1. Oktober 1985

Finanzierung:	Maximal anrechenbare Anlage-Kosten Fr.	Staatsbeitrag Fr.		Anteil Gemeindeverband Fr.
BKP 0 (Grundstück)				1 120 116.—
Akutbereich	19 815 000.—	12 027 700.—	(60,7%)	7 787 300.—
C-Bereich	2 551 000.—	2 551 000.—	(100%)	—.—
Total	22 366 000.—			8 907 416.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit): Zu bewilligen:		14 578 700.—		

Konto: 1400 949 40 10 (neu: 1400 9491).

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgesetzt. Die für seine Bemessung anrechenbaren Kosten werden definitif auf höchstens **Fr. 23 122 000.—** festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der beiliegenden allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 500 000.—
1988 Fr. 3 500 000.—
1989 Fr. 2 500 000.—
1990 Fr. 5 000 000.—
1991 Fr. 2 078 700.—

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 39,3% der Kosten für den Akutbereich ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung des Bezirksspitals erfolgen.

4. Der vorliegende Beschluss (Neubau Bezirksspital Belp) erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der Vorlage «Neubau Altersheim Belp» durch den Grossen Rat.

5. Der unter BKP 7 der Kostenaufstellung ausgewiesene Betrag von Fr. 355 550.— für energiesparende Massnahmen (vgl. Ziffer 3 des Vortrages) kann nur gestützt auf ein durch die Gesundheitsdirektion zu bewilligendes Gesuch beansprucht werden.

6. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

7. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.

8. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; mit Baubegleitung, mit Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergebungsunterlagen (inkl. Anträge) im Bereich der speziellen Ausrüstung und Medizintechnik insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheitsdirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils

innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

4. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

4093. Bernische Höhenklinik Heiligenschwendi; zinsloses Darlehen an die Baukosten eines Personalhauses; Vertragsgenehmigung. Der am 14. August 1986 abgeschlossene Darlehensvertrag, wonach der Staat Bern der Bernischen Höhenklinik Heiligenschwendi ein zinsloses Darlehen von **290 000.—** an die Baukosten eines Personalhauses in Heiligenschwendi gewährt, wird gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Spitaldekretes vom 5. Februar 1975 genehmigt. Die Ausgabe geht zu Lasten von Konto 1400 949 40 10 (neu: 14 009491) «Bau- und Einrichtungsbeiträge an Bezirks- und andere Spitäler». Diesem Konto wird ebenfalls die Rückzahlung gutgeschrieben.

4094. Private Nervenklinik Meiringen AG, Meiringen; Kostgeldbeiträge für die Aufnahme von Patienten zu ermässigten Tarifen.

1. Gegenstand

Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, der Privaten Nervenklinik Meiringen AG (PNM) jährliche Kostgeldbeiträge für die Aufnahme von Berner Patienten zu ermässigten Tarifen in die Psychiatrieabteilung auszurichten.

2. Rechtsgrundlagen

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 25 Absatz 2 lit. a) und Art. 28 Absatz 2;
- Vertrag mit dem Staate Bern und der Privaten Nervenklinik Meiringen AG betreffend Aufnahme von Patienten zu ermässigten Tarifen, vom Grossen Rat genehmigt am 16. November 1981 (GRB Nr. 3201).

3. Kosten

Fr. 3 451 780.— aufgrund des Budgets 1987.

4. Finanzierung

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, den erforderlichen Kredit in den jeweiligen Voranschlag, Konto 1400 9441, Betriebsbeiträge an Spezialanstalten, aufzunehmen.

5. Besondere Bestimmungen

Integrierender Bestandteil dieses Grossratsbeschlusses bildet der mit der Privaten Nervenklinik Meiringen AG abgeschlossene Vertrag vom 16. November 1981 (GRB Nr. 3201).

Fürsorgedirektion

3413. Gemeindeverband Altersheim Schüpfen: Neubau eines Altersheims; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Schüpfen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 18
  Gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 des Dekretes über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968 bedürfen Aufwendungen der Gemeinden bis 1 Mio Franken, die in die Lastenverteilung einzubeziehen sind, nur der Genehmigung des Regierungsrates.
  Bei Kapitalaufwendungen von mehr als 1 Mio Franken entscheidet der Grosse Rat abschliessend.

Projekt: Neubau eines Altersheims in Schüpfen.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag .	7 011 552.—
Kostenstand 1. April 1985; Zürcher Baukostenindex	
Finanzierung:	
Anlagekosten	7 011 552.—
./. à-fonds-perdu-Beitrag des Trägers	506 547.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion ..	174 995.—
Maximal anrechenbare Kosten:	6 680 000.—
./. mutmasslicher Beitrag der AHV	1 615 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung brutto	5 065 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 2135 vom 8. Juni 1983)	265 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung:	4 800 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 6 680 000.— festgesetzt. Vorbehal-

ten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 6 680 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

4. Die Einwohnergemeinde Schüpfen wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Altersheims Schüpfen jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 300 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 4 800 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Schüpfen hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, lastenverteilungsberechtigt)

1. Die in die Lastenverteilung einbezogenen Mittel sind dieser ganz oder teilweise wieder zuzuführen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

3414. Gemeindeverband Altersheim Lyss: Neubau eines Altersheims; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Lyss wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 18
  Gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 des Dekretes über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968 bedürfen Aufwendungen der Gemeinden bis 1 Mio Franken, die in die Lastenverteilung einzubeziehen sind, nur der Genehmigung des Regierungsrates.
  Bei Kapitalaufwendungen von mehr als 1 Mio Franken entscheidet der Grosse Rat abschliessend.

Projekt: Neubau eines Altersheims in Lyss.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag .	9 389 800.—
Kostenstand 1. Oktober 1985; Zürcher Baukostenindex	
Finanzierung:	
Anlagekosten	9 389 800.—
./. nicht lastenverteilungsberechtigte Kosten	1 552 800.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion ..	158 000.—
Maximal anrechenbare Kosten:	7 995 000.—
./. mutmasslicher Beitrag der AHV	1 900 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung brutto	6 095 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 1188 vom 23. März 1983)	275 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung:	5 820 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 7 995 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 7 995 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

4. Die Einwohnergemeinde Lyss wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Altersheims Lyss jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 330 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 5 820 000.—.

b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Lyss hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, lastenverteilungsberechtigt)

1. Die in die Lastenverteilung einbezogenen Mittel sind dieser ganz oder teilweise wieder zuzuführen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).

Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

3876. Nachkreditbegehren.

1. Gegenstand

Die im Jahre 1985 geleisteten Vorschusszahlungen an die Gemeinden akonto Lastenverteilungs-Abrechnung pro 1985 (Abrechnung vom 30. April 1986) wurden transitorisch verbucht. Sie betrugen per 31. Dezember 1985 Franken 41 516 568.—. Bei der Lastenverteilungs-Abrechnung pro 1985 vom 30. April 1986 wurden diese Vorschusszahlungen mit den Gemeinden verrechnet, aber gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 4573 vom 20. November 1985 nicht zu Lasten der Staatsrechnung 1986 aufgelöst.
Der dadurch in der Staatsrechnung 1986 freigebliebene Kredit wurde für die Vorschusszahlungen an die Gemeinden akonto Lastenverteilungs-Abrechnung 1986 (Abrechnung vom 30. April 1987) verwendet.
Der transitorische Aktivposten im Betrage von Franken 41 516 568.— betrifft ausschliesslich die Staatsrechnung 1986. Deshalb muss er zu Lasten dieser Rechnung aufgelöst werden.

2. Rechtsgrundlage

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32 ff.
- Dekret vom 7. November 1972/9. September 1982 über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen
- Gesetz vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern
- Verordnung vom 23. Dezember 1975 über den Finanzhaushalt, Artikel 6.

3. Massgebende Nachkreditsumme . . . Fr. 41 516 568.—

4. Konto

2500 932 Vergütungen an Gemeinden aus Lastenverteilung.

3877. Nachkreditbegehren.

1. Gegenstand

Die für das Jahr 1985 geleisteten Vorschusszahlungen an Fürsorgeheime wurden 1985 transitorisch verbucht. Diese transitorischen Aktiven betrugen per 31. Dezember 1985 Fr. 30 655 011.20. Sie sind zu Lasten der Staatsrechnung 1986 und zuhanden der Lastenverteilung des Fürsorgewesens pro 1986 aufzulösen.
Bei der Budgetierung 1986 war die Auflösung von transitorischen Aktiven nicht bekannt, weshalb dafür in der Staatsrechnung pro 1986 kein Kredit vorhanden ist.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 134, 139 und 39

- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime
- Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen
- Gesetz vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern
- Verordnung vom 23. Dezember 1975 über den Finanzhaushalt des Staates Bern, Artikel 6.

3. Massgebende Nachkreditsumme Fr.

Beiträge an Berner Heime	28 958 200.—
Beiträge an ausserkantonale Heime	958 217.20
Beiträge an Regionale Pflegeheime	738 594.—
Total Nachkredit	30 655 011.20

4. Konto

2500 942 11 13 Beiträge an verschiedene Heime, Auflösung von transitorischen Aktiven der Staatsrechnung 1986.

3878. Nachkreditbegehren.

1. Gegenstand

Im Staatsvoranschlag 1986 wurden im Konto 2500 942 11, Betriebsbeiträge an Fürsorgeinstitutionen, Fr. 48 000 000.— vorgesehen. Dies sind die insgesamt zu leistenden Betriebsbeiträge für das Rechnungsjahr 1984 (Vorschuss- und Schlusszahlungen). Nachdem die Vorschusszahlungen an Heime ab 1. Januar 1986 nicht mehr transitorisch verbucht werden dürfen, was bei der Budgetierung pro 1986 noch nicht bekannt war, müssen dem Konto 2500 942 der Staatsrechnung 1986 folgende Zahlungen belastet werden:
- Schlusszahlungen pro 1984
- Schlusszahlungen pro 1985
- Vorschusszahlungen pro 1986

Durch die Umstellung auf das Kassaprinzip reicht der seinerzeit budgetierte Kredit von Fr. 48 000 000.— für die im Jahre 1986 zu leistenden Zahlungen nicht aus. Wir benötigen einen Nachkredit von **Fr. 3 200 000.—**.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 134 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4
- Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen
- Gesetz vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern.

3. Massgebende Nachkreditsumme Fr.

Kredit per 1. Januar 1986 auf dem Konto 2500 942 11		48 000 000.—
– geleistete Vorschuss- und Schlusszahlungen bis 29. Juli 1986	32 184 553.—	
– noch zu leistende Vorschusszahlungen pro 1986 per 30. September 1986	5 879 000.—	
– noch zu leistende Vorschusszahlungen pro 1984 und 1985 (IV-Abrechnung noch ausstehend)	13 136 447.—	51 200 000.—
Erforderlicher Nachkredit		3 200 000.—

4. Konto

2500 942 11, Beiträge an Fürsorgeheime der Staatsrechnung 1986.

4111. Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen.

1. Gegenstand

Die nachstehend aufgeführten Fürsorgeheime werden aufgrund der von der Fürsorgedirektion geprüften Betriebsbudgets pro 1987 und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Subventionen der IV, des EJPD und anderer Kantone, die hiernach aufgelisteten mutmasslichen Betriebsbeiträge pro 1987 benötigen.
Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, diesen Fürsorgeinstitutionen im Rahmen der aufgeführten Betriebsbeiträge für das Jahr 1987 Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 134 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4
- Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen.

Fr.

3. Massgebende Gesamtsumme ..... 29 132 000.—

4. Konto

25009421-300087 Beiträge an bernische Fürsorgeinstitutionen für behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche.

Name der Institution	Vorraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag pro 1987 Fr.
Christophorus, Bern	520 000.—
Tagesheim Biel	1 764 000.—
Heilpädagogisches Schulheim Weissenheim, Bern	922 000.—
Nathalie-Stifung, Gümligen	1 570 000.—
CP-Intensivtherapiestation und Sonderschule Kinderspital Wildermeth, Biel	670 000.—
Sonderschulheim Lerchenbühl, Burgdorf	800 000.—
Sonderschulheim Mätteli, Münchenbuchsee	3 500 000.—
Kinderheim Stern in Ried, Biel	760 000.—
Sonderschule Langnau	997 000.—
Kinderheim Sonnenblick, Ringgenberg	300 000.—
Oberländisches Krankenheim «Asyl Gottesgnad», Sonderschule, Spiez	210 000.—
Schulheim Sunneschyn, Steffisburg	990 000.—
Centre de pédagogie curative du Jura bernois CPCJB, Tavannes	390 000.—
Sprachheilschule Wabern	1 553 000.—
Stiftung für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche, Zollikofen	1 120 000.—
Sonderschulheim Aarhus, Gümligen	1 536 000.—
St. Michael, Oberhofen	342 000.—
Kinderheim Tabor, Aeschi	1 482 000.—
Knabenheim «Auf der Grube», Niederwangen	757 000.—
Viktoria-Stiftung, Richigen	1 350 000.—
Maiezyt, Wabern	1 040 000.—
Home d'enfants, Courtelary	1 066 000.—
Waisenasyl zur Heimat, Bern	666 000.—
Burgerliches Waisenhaus, Bern	933 000.—
Sunnehus, Frutigen	311 000.—

Name der Institution	Vorraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag pro 1987 Fr.
Friedau, Koppigen	322 000.—
Aeschbacherheim, Münsingen	884 000.—
Wartheim, Muri	252 000.—
Früherziehungsdienst des Kantons Bern, Münchenbuchsee	390 000.—
Heimgarten, Bern	558 000.—
Lindenheim, Bern	245 000.—
Foyer de Boujean, Biel	395 000.—
Sonnegg, Belp	317 000.—
Foyer des Jeunes, St-Imier	220 000.—
Total	29 132 000.—

4112. Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen.

1. Gegenstand

Die nachstehend aufgeführten Fürsorgeheime werden aufgrund der von der Fürsorgedirektion geprüften Betriebsbudgets pro 1987 und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Subventionen der IV, des EJPD und anderer Kantone, die hiernach aufgelisteten mutmasslichen Betriebsbeiträge pro 1987 benötigen.

Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, diesen Fürsorgeinstitutionen im Rahmen der aufgeführten Betriebsbeiträge für das Jahr 1987 Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 134 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4
- Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen.

3. Massgebende Gesamtsumme Fr. 14 487 000.—

4. Konto

25009421-300187 Beiträge an bernische Fürsorgeinstitutionen für behinderte Erwachsene.

Name der Institution	Vorraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag pro 1987 Fr.
Heilpädagogische Sonderschule und Behindertenwerkstätte, Interlaken	447 000.—
Schulungs- und Wohnheim Rossfeld, Bern	2 597 000.—
Schulungs- und Arbeitszentrum für Behinderte, Burgdorf	1 800 000.—
Heim Sunneschyn, Meiringen	1 300 000.—
KIO Bau- und Wohngenossenschaft, Bern, Wohnheim für Behinderte	845 000.—
Wohnheim des Blindenfürsorgevereins, Bern	1 055 000.—
Stiftung «La Pimpinière», Tavannes, Geschützte Werkstätte und Wohnheim	385 000.—
Wohn- und Beschäftigungsstätte Säget, Belp	600 000.—
Stiftung zur Förderung geistig Behinderter, Wohn- und Beschäftigungsstätten Villette und Feldegg, Bern	556 000.—
Stiftung Bad Heustrich, Emdtal	255 000.—
Stfitung Tannacker, Moosseedorf	350 000.—
Verein Aarhus Bern, Wohn- und Beschäftigungsstätte Niederwichtrach	205 000.—
Stiftung Bernaville, Schwarzenburg	1 200 000.—
St. Michael, Sutz	262 000.—
Eingliederungsstätte für Behinderte, Thun-Gwatt	830 000.—
Heim Sonnegg, Walkringen	370 000.—
Friederika-Stiftung	450 000.—
Humanus-Haus, Worb	690 000.—
Haus Felsenau des bernischen Vereins für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, Bern	290 000.—
Total	14 487 000.—

4113. Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen.

1. Gegenstand

Die nachstehend aufgeführten Fürsorgeheime werden aufgrund der von der Fürsorgedirektion geprüften Betriebsbudgets pro 1987 und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Subventionen der IV, des EJPD und anderer Kantone, die hiernach aufgelisteten mutmasslichen Betriebsbeiträge pro 1987 benötigen.

Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, diesen Fürsorgeinstitutionen im Rahmen der aufgeführten Betriebsbeiträge für das Jahr 1987 Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 134 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4
- Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen.

3. Massgebende Gesamtsumme Fr. 2 304 000.—

4. Konto

25009425-30087 Beiträge an bernische Fürsorgeinstitutionen zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs.

Name der Institution	Vorraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag pro 1987 Fr.
Florahof, Thun	351 000.—
Wysshölzli, Herzogenbuchsee	393 000.—
Heilstätte für Männer, Kirchlindach	424 000.—
4 Vorsorgestellen	1 136 000.—
Total	2 304 000.—

4114. Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen.

1. Gegenstand

Die nachstehend aufgeführten Fürsorgeheime werden aufgrund der von der Fürsorgedirektion geprüften Betriebsbudgets pro 1987 und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Subventionen der IV, des EJPD und anderer Kantone, die hiernach aufgelisteten mutmasslichen Betriebsbeiträge pro 1987 benötigen.

Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, diesen Fürsorgeinstitutionen im Rahmen der aufgeführten Betriebsbeiträge für das Jahr 1987 Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 134 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4
- Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen.

	Fr.
3. Massgebende Gesamtsumme	3 003 000.—

4. Konto

25009426-300087 Beiträge an bernische Fürsorgeinstitutionen zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs.

Name der Institution	Vorraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag pro 1987 Fr.
Beratungsstelle Contact, Bern	2 077 000.—
Beratungsstelle Drop-in, Biel	405 000.—
Beratungsstelle Contact, inkl. Wärchlädeli, Thun	521 000.—
Total	3 003 000.—

4115. Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen.

1. Gegenstand

Die nachstehend aufgeführten Fürsorgeheime werden aufgrund der von der Fürsorgedirektion geprüften Betriebsbudgets pro 1987 und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Subventionen der IV, des EJPD und anderer Kantone, die hiernach aufgelisteten mutmasslichen Betriebsbeiträge pro 1987 benötigen.

Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, diesen Fürsorgeinstitutionen im Rahmen der aufgeführten Betriebsbeiträge für das Jahr 1987 Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 134 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4.

	Fr.
3. Massgebende Gesamtsumme	4 000 000.—

4. Konto

25009423-30087 Beiträge an Regionale Pflegeheime.

Name der Institution	Vorraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag pro 1987 Fr.
Alterspflegeheim, Burgdorf	1 000 000.—
Oberländisches Pflege- und Altersheim, Utzigen	600 000.—
Oberaargauisches Pflegeheim, Wiedlisbach	600 000.—
Seelandheim, Worben	900 000.—
Schlössliheim Pieterlen	400 000.—
Private Nervenklinik Meiringen, CP-Abteilung	500 000.—
Total	4 000 000.—

4116. Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen.

1. Gegenstand

Die nachstehend aufgeführten Fürsorgeheime werden aufgrund der von der Fürsorgedirektion geprüften Betriebsbudgets pro 1987 und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Subventionen der IV, des EJPD und anderer Kantone, die hiernach aufgelisteten mutmasslichen Betriebsbeiträge pro 1987 benötigen.

Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, diesen Fürsorgeinstitutionen im Rahmen der aufgeführten Betriebsbeiträge für das Jahr 1987 Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 14 und 32
- Verordnung vom 29. Juli 1966 über die Förderungen der Ausbildung von Sozialarbeitern, Artikel 1.

	Fr.
3. Massgebende Gesamtsumme	2 745 000.—

4. Konto

25009400-30087 Beiträge an die Berufsbildung im Fürsorgewesen.

Name der Institution	Vorraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag pro 1987 Fr.
Hauspflegerinnenschule, Bern	610 000.—
Bildungsstätte für Soziale Arbeit, Bern	1 630 000.—
Aktivierungstherapie Bärau	280 000.—
Ecole d'études sociales et pédagogique, Lausanne	225 000.—
Total	2 745 000.—

4117. Service social du Jura bernois (SSJB): Betriebsbeitrag pro 1987. — Dem Service social du Jura bernois wird ein Betriebsbeitrag pro 1987 von Fr. 731 800.— bewilligt, abzüglich Saldo von Fr. 45 786.95 zugunsten des Staates aus der Betriebsbeitragsrechnung pro 1985.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 und 37
- Gesetz vom 10. April 1978 über die Mitwirkungsrechte des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirkes Biel, Artikel 20 Absatz 3

– Verordnung vom 27. März 1974 über die Zulassung von Besoldungskosten für Sozialarbeiter zur Lastenverteilung, Artikel 1.

Betriebsbeitrag

	Fr.
Ende Februar 1987	200 013.05
Ende Juni 1987	243 000.—
Ende September 1987	243 000.—
Total	686 013.05

Konto

2500 942 15 Verschiedene Beiträge (25009428-300870 Vorschusszahlungen pro 1987 an verschiedene Beratungsstellen), Staatsrechnung 1987.

4118. Stiftung Werkstätte für Behinderte, Madiswil; Erwerb und Umbau Schulhaus Mättenbach als Wohnheim für Behinderte; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Stiftung Werkstätte für Behinderte, Madiswil, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

– Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
– Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, insbesondere Artikel 2, Artikel 4, Artikel 7.

Projekt:

Erwerb und Umbau Schulhaus Mättenbach als Wohnheim für Behinderte.

Kosten:	Fr.
Kostenvoranschlag vom 17. Februar 1986	
Kauf	315 000.—
Umbauten	710 000.—
Total Kosten	1 025 000.—
./. Anteil Trägerschaft	210 000.—
	815 000.—

Maximal anrechenbare Kosten:
Kostenstand 1. Oktober 1985;
Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:

	Fr.	Fr.
Maximal anrechenbare Kosten		815 000.—
./. mutmasslicher Beitrag der IV	425 000.—	
./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	118 000.—	543 000.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit):		
Zu bewilligen (⅓)		272 000.—

Konto:

2500 949 10 (neu: 2500 9490-5001) Verschiedene Baubeiträge.

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages maximal anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Franken 815 000.— zuzüglich einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen festgelegt.

2. Der Staatsbeitrag und der über die Betriebsrechnung zu amortisierende und zu verzinsende Betrag werden definitiv erst aufgrund der Bauabrechnung festgelegt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Franken 815 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit für die Kosten von Fr. 272 000.— der Fürsorgedirektion wird voraussichtlich 1987 durch einen Zahlungskredit abgelöst.

4. Der Betrag von Fr. 118 000.— wird über die Betriebsrechnung in jährlichen Raten amortisiert und verzinst, wobei im Rahmen der entsprechenden Vorschriften des Bundesamtes für Sozialversicherung die Beiträge des Bundes durch die Trägerschaft einzufordern sind.

5. Der Eigenmittelbeitrag der Trägerschaft darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

6. Die allgemeinen Subventionsbedingugen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert, oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

4119. Stiftung Altersheim Oberhofen – Neubau eines Altersheims; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Oberhofen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 18
  Gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 des Dekretes über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968 bedürfen Aufwendungen der Gemeinden bis 1 Mio Franken, die in die Lastenverteilung einzubeziehen sind, nur der Genehmigung des Regierungsrates.
  Bei Kapitalaufwendungen von mehr als 1 Mio Franken entscheidet der Grosse Rat abschliessend.

Projekt: Neubau eines Altersheims in Oberhofen.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag .	8 629 200.—
Kostenstand 1. April 1986; Zürcher Baukostenindex.	
Finanzierung:	
Anlagekosten	8 629 200.—
./. à-fonds-perdu-Beitrag des Trägers	1 154 350.—
+Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion ..	145 150.—
Maximal anrechenbare Kosten:	7 620 000.—
./. mutmasslicher Beitrag der AHV	1 570 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung brutto	6 050 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 2922 vom 10. August 1983)	300 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung:	5 750 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 7 620 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 7 620 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

4. Die Einwohnergemeinde Oberhofen wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Altersheims Oberhofen jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 300 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 5 750 000.—
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Oberhofen hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, lastenverteilungsberechtigt, mit Baubegleitung, mit Sicherstellung bei privaten Trägerschaften)

1. Die Einwohnergemeinde Oberhofen hat mit der Stiftung Altersheim Oberhofen einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin verpflichtet sich die Stiftung Altersheim Oberhofen, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht lastenverteilungsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

4120. Gemeindeverband Bezirksspital und Altersheim Belp – Neubau des Altersheims; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Belp wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 18
  Gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 des Dekretes über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968 bedürfen Aufwendungen der Gemeinden bis 1 Mio Franken, die in die Lastenverteilung einzubeziehen sind, nur der Genehmigung des Regierungsrates.
  Bei Kapitalaufwendungen von mehr als 1 Mio Franken entscheidet der Grosse Rat abschliessend.

Projekt: Neubau eines Altersheims in Belp.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag .	8 733 850.—
Kostenstand 1. Oktober 1985; Zürcher Baukostenindex.	

Finanzierung:

Anlagekosten	8 733 850.—
./. nicht lastenverteilungsberechtigte Kosten	918 665.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion ..	154 815.—
Maximal anrechenbare Kosten:	7 970 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 3698 vom 10. November 1981)	250 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung: brutto	7 720 000.—

Der zu erwartende Beitrag der AHV (Bundesamt für Sozialversicherung) ist bei der Berechnung des lastenverteilungsberechtigten Betrages im Rahmen der Genehmigung der Bauabrechnung in Abzug zu bringen.

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 7 970 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen sowie der Beitrag aus Mitteln der AHV gemäss Ziffer 2 und 3.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 7 970 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der provisorisch zugesicherte Beitrag der AHV (Bundesamt für Sozialversicherung) an die Baukosten beträgt ca. Fr. 1 600 000.—, sofern der effektive Baubeginn des Altersheims vor dem 30. Juni 1988 stattfindet. Kann dieser Termin durch Verschulden der Bauherrschaft nicht eingehalten werden, wird der Betrag von Fr. 1 600 000.— von den für die Lastenverteilung anrechenbaren Abrechnungskosten zu Lasten der Bauherrschaft abgezogen.

4. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

5. Die Einwohnergemeinde Belp wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Altersheims Belp jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:
a) Fr. 350 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 7 720 000.—
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Belp hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

6. Der unter BKP 7 der Kostenaufstellung ausgewiesene Betrag von Fr. 191 450.— für energiesparende Massnahmen (vgl. Ziffer 3 des Vortrages) kann nur gestützt auf ein durch die Fürsorgedirektion zu bewilligendes Gesuch beansprucht werden.

7. Der vorliegende Grossratsbeschluss (Neubau Altersheim Belp) erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der separaten Vorlage «Neubau Bezirksspital Belp», die der Volksabstimmung unterliegt.

8. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, lastenverteilungsberechtigt)

1. Die in die Lastenverteilung einbezogenen Mittel sind dieser ganz oder teilweise wieder zuzuführen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

4121. Genossenschaft für Altersbauten der Gemeinde Köniz – Neubau eines Altersheims; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Baukosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Köniz wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Baukosten für den Neubau des Altersheims Stapfen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 18
  Gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 des Dekretes über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968 bedürfen Aufwendungen der Gemeinden bis 1 Mio Franken, die in die Lastenverteilung einzubeziehen sind, nur der Genehmigung des Regierungsrates.
  Bei Kapitalaufwendungen von mehr als 1 Mio Franken entscheidet der Grosse Rat abschliessend.

Projekt: Errichtung eines Altersheims.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag	11 821 130.—
Kostenstand 1. Oktober 1985; Zürcher Baukostenindex.	
Finanzierung:	
Anlagekosten	11 821 130.—
./. à-fonds-perdu-Beitrag des Trägers	1 625 750.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	220 620.—
Maximal anrechenbare Kosten:	10 416 000.—
./. mutmasslicher Beitrag der AHV (provisorische Verfügung BSV vom 19. 3. 1982)	2 200 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung brutto	8 216 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 3120 vom 16. Februar 1981)	310 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung:	7 906 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 10 416 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 10 416 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

4. Die Einwohnergemeinde Köniz wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Altersheims Stapfen jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:
a) Fr. 500 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 7 906 000.—
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Köniz hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

6. Der vorliegende Beschluss erfolgt unter Vorbehalt der rechtskräftigen Abweisung der Beschwerden, die gegen den Beschluss der Gemeinde Köniz zur Errichtung des Altersheims Stapfen eingereicht worden sind.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, lastenverteilungsberechtigt, mit Baubegleitung, mit Sicherstellung bei privaten Trägerschaften)

1. Die Einwohnergemeinde Köniz hat mit der Genossenschaft Altersbauten der Gemeinde Köniz einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin verpflichtet sich die Genossenschaft, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu geneh-

migende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht lastenverteilungsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

4122. Stiftung Regionales Arbeitszentrum RAZ Herzogenbuchsee; Neubau eines Behindertenwohnheims und einer Turnhalle; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Stiftung Regionales Arbeitszentum RAZ Herzogenbuchsee wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, insbesondere Artikel 2, Artikel 4, Artikel 7.

Projekt:

Neubau eines Behindertenwohnheims und einer Turnhalle.

Kosten:	Fr.
Total Baukosten	7 578 200.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	180 000.—
Maximal anrechenbare Kosten:	7 758 200.—

Kostenstand 1. Oktober 1985;
Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	7 758 200.—
./. mutmasslicher Beitrag der IV	3 250 000.—
./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	1 922 133.—
Staatsbeitrag netto (⅓ von Fr. 7 758 200.—)	2 586 067.—
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	38 133.—
Staatsbeitrag brutto	2 624 200.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB 2292 vom 4. September 1984)	245 000.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit): Zu bewilligen	2 379 200.—

Konto:

2500 949 10 (neu: 2500 9490-5001) Verschiedene Baubeiträge.

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages maximal anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Franken 7 758 200.— zuzüglich einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen festgelegt.

2. Der Staatsbeitrag und der über die Betriebsrechnung zu amortisierende und zu verzinsende Betrag werden definitiv erst aufgrund der Bauabrechnung festgelegt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Franken 7 758 200.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit für die Kosten von Fr. 2 379 200.— der Fürsorgedirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1987 Fr. 700 000.—
1988 Fr. 1 600 000.—
1989 Fr. 79 200.—

4. Der Betrag von Fr. 1 922 133.— wird über die Betriebsrechnung in jährlichen Raten amortisiert und verzinst, wobei im Rahmen der entsprechenden Vorschriften des Bundesamtes für Sozialversicherung die Beiträge des Bundes durch die Trägerschaft einzufordern sind.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert, oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstel-

lung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

4123. Viktoria-Stiftung, Richigen (Worb); Um- und Neubau; Einrichten einer geschlossenen Abteilung; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Viktoria-Stiftung, Richigen, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7
- Verordnung über die Viktoria-Stiftung, Richigen, vom 17. April 1985, Artikel 3, Artikel 5, Artikel 9 Absatz 3.

Projekt:

Um- und Neubau; Einrichten einer geschlossenen Abteilung.

Kosten:	Fr.
Total Baukosten	3 276 800.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	143 200.—
Maximal anrechenbare Baukosten:	3 420 000.—

Kostenstand 1. April 1986;
Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:	Fr.
Maximal anrechenbare Baukosten	3 420 000.—
./. mutmasslicher Beitrag des EJPD	800 000.—
./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	1 480 000.—
Staatsbeitrag netto (⅓ von Fr. 3 420 000.—)	1 140 000.—
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	16 000.—
Staatsbeitrag brutto	1 156 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 1401 vom 3. April 1985)	100 000.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit): Zu bewilligen	1 056 000.—

Konto:

2500 949 10 (neu: 2500 9490 5000).

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 3 420 000.— zuzüglich einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen festgelegt.

2. Der Staatsbeitrag für die Baukosten und der über die Betriebsrechnung zu amortisierende und zu verzinsende Betrag werden definitiv erst aufgrund der Bauabrechnung festgelegt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 3 420 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit für die Baukosten von Fr. 1 056 000.— der Fürsorgedirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1987 Fr. 350 000.—
1988 Fr. 650 000.—
1989 Fr. 56 000.—

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des

Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

4124. Stiftung «Contact-Bern» in Bern; Abgabe einer einfachen Bürgschaft des Staates gegenüber der Kantonalbank von Bern in Bern über 1 Mio Franken. — Der Staat Bern stellt im Sinne von Artikel 495 OR eine einfache Bürgschaft über 1 Mio Franken zur Sicherstellung eines von der Kantonalbank von Bern in Bern der Stiftung «Contact-Bern» in Bern, gewährten Betriebskredites. Der Regierungsrat hat der Kantonalbank von Bern eine entsprechende Bürgschaftsverpflichtung abzugeben.

Baudirektion

3663. Ittigen; Verbauung der Worblen; Projekt 1979, Fertigstellungsarbeiten; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Verbauung der Worblen, Projekt 1979, Fertigstellungsarbeiten.

2. Rechtsgrundlagen
- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Wasserbaupolizeigesetz vom 3. April 1857.

3. Kosten

	Fr.	Fr.
– Gesamtkosten		1 400 000.—
– abzüglich Bundesbeitrag (gemäss Beschluss EVED Nummer 1359c vom 26. November, 19,8%)	277 200.—	
– abzüglich Anteil Gemeinde	702 800.—	980 000.—
Staatsbeitrag (30%)		420 000.—

4. Massgebende Kreditsumme Fr.
Gemäss Artikel 11 FHV ..... **420 000.—**

5. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:
1986 Fr. 400 000.—
1987 Fr. 20 000.—

6. Konto
Budgetrubrik 2150 939 11 (Staatsbeiträge an Hochwasserschutz).

7. Bedingungen
- Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur II zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton zu melden. Die angegebenen Bauten dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Bewilligung der zuständigen Behörde vorliegt.
- Für die Arbeitsvergebungen sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend; sie sind durch den Kreisoberingenieur II zu genehmigen.
- Die Bauten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und zu unterhalten. Dem Staat gegenüber haftet für die Erfüllung dieser Verpflichtungen die Einwohnergemeinde Ittigen.
- Bei der Ausführung sind die Bedingungen der folgenden Mitberichte zu beachten und einzuhalten:
  Kantonale Forstdirektion vom 10. August 1979 betreffend Fischerei, Naturschutz und Forst.
  Kantonales Wasser- und Energiewirtschaftsamt vom 19. September 1979
  Kantonales Meliorationsamt vom 20. Juli 1979.
- Erstellte Teilarbeiten sind jährlich, **spätestens bis Mitte September,** abzurechnen. Die Auszahlung der Subventionsbeiträge erfolgt aufgrund belegter und quittierter Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.
- Der Staatsbeitrag verfällt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Arbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

8. Eröffnung
Der Regierungsstatthalter des Amtes Bern wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss EVED der Einwohnergemeinde Ittigen zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

3666. Baudirektion, Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III; Staatsstrassenunterhalt, Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten zur Sicherstellung des Unterhaltes auf der 1986 dem Verkehr zu eröffnenden Teilstrecke Bundkofen–Lyss-Nord der Autobahn T6 Bern–Biel.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964, Artikel 44 ff.
- Verornung über den Finanzhaushalt vom 23. Dezember 1975.

3. Kosten

Zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten wird der Baudirektion ein Kredit von Fr. 496 000.— bewilligt.

Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 11 FHV ..... Fr. 496 000.—

5. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit. Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredit:
1987 Fr. 496 000.—

6. Konto

2150 771 Anschaffung bei Neu- und Umbauten.

3715. Gemeinden Spiez, Aeschi, Reichenbach und Frutigen; Verbauung der Kander, «Engstligen–Kien–Stegweid», Projekt VIII/1980, 2. Bauetappe; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Verbauung der Kander, «Engstligen–Kien–Stegweid», Projekt VIII/1980, 2. Bauetappe.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Wasserbaupolizeigesetz vom 3. April 1857.

3. Kosten

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		870 000.—
./. Bundesbeitrag (gemäss Beschluss EVED Nr. 1374a vom 21. März 1986, 31,0%)	269 700.—	
./. Anteil Berner Alpenbahn-Gesellschaft BLS, der schwellenpflichtigen Gemeinden und Korporationen, 41,5%	361 050.—	630 750.—
Staatsbeitrag 27,5%		239 250.—

4. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 11 FHV ..... **239 250.—**

5. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:
1988 Fr. 79 750.—
1989 Fr. 79 750.—
1990 Fr. 79 750.—

6. Konto

Budgetrubrik 2150 939 11 (Staatsbeiträge an Hochwasserschutz).

7. Bedingungen

- Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton zu melden. Die angegebenen Bauten dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Bewilligung der zuständigen Behörde vorliegt.
- Für die Arbeitsvergebungen sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend; sie sind durch den Kreisoberingenieur I zu genehmigen.
- Die Bauten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und zu unterhalten. Dem Staat gegenüber haftet für die Erfüllung dieser Verpflichtungen die Berner Alpenbahn-Gesellschaft BLS und die schwellenpflichtigen Gemeinden und Korporationen.
- Bei der Ausführung sind die Bedingungen der folgenden Mitberichte zu beachten und einzuhalten:
  Kantonale Forstdirektion vom 4. Oktober 1985 betreffend Fischerei, Naturschutz und Forst
  - Fischereipolizeiliche Bewilligung vom 22. August 1985
  - Mitbericht Naturschutzinspektorat des Kantons Bern vom 29. Juli 1985
  - Mitbericht Kreisforstamt III Frutigen vom 4. September 1985
  - Mitbericht Kreisforstamt XIX Spiez vom 12. September 1985

  Kantonales Wasser- und Energiewirtschaftsamt vom 13. Juli 1981 mit Zusatzbedingungen für Bauvorhaben in Schutzzone S.
- Erstellte Teilarbeiten sind jährlich, **spätestens bis Mitte September,** abzurechnen. Die Auszahlung der Subventionsbeiträge erfolgt aufgrund belegter und quittierter Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.
- Der Staatsbeitrag verfällt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Arbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

8. Eröffnung

Der Regierungsstatthalter des Amtes Frutigen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss EVED zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Eröffnung an: Berner Alpenbahn-Gesellschaft BLS und die schwellenpflichtigen Gemeinden und Korporationen.

3716. Adelboden; Verbauung der Engstligen, des Allenbaches und des Geilsbaches, Projekt VI/1984, 1. Bauetappe; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Verbauung der Engstligen, des Allenbaches und des Geilsbaches, Projekt 1984, 1. Bauetappe.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Wasserbaupolizeigesetz vom 3. April 1857.

3. Kosten

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		1 500 000.—
./. Bundesbeitrag (gemäss Beschluss EVED Nr. 1444 vom 11. Dezember 1985, 34,2%) von Fr. 500 000.—	171 000.—	
(Provisorische Baubewilligung des Bundes für weitere Arbeiten im Betrage von Fr. 1 000 000.—, voraussichtlicher Subventionsbetrag 34,2%)	342 000.—	
./. Anteil Schwellengemeinde Adelboden (35,8%)	537 000.—	1 050 000.—
Staatsbeitrag (30%)		450 000.—

4. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 11 FHV ..... **450 000.—**

5. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

1987 Fr. 150 000.—
1988 Fr. 150 000.—
1989 Fr. 150 000.—

6. Konto

Budgetrubrik 2150 939 11 (Staatsbeiträge an Hochwasserschutz).

7. Bedingungen

- Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton zu melden. Die angegebenen Bauten dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Bewilligung der zuständigen Behörde vorliegt.
- Für die Arbeitsvergebungen sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend; sie sind durch den Kreisoberingenieur I zu genehmigen.
- Die Bauten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und zu unterhalten. Dem Staat gegenüber haftet für die Erfüllung dieser Verpflichtungen die Schwellengemeinde Adelboden.
- Bei der Ausführung sind die Bedingungen der folgenden Mitberichte zu beachten und einzuhalten:
  Kantonale Forstdirektion vom 13. September 1984 betreffend Forst, Fischerei und Naturschutz
  - Mitbericht Fischereiinspektorat des Kantons Bern vom 4. September 1984 bzw. 30. November 1984
  - Mitbericht Naturschutzinspektorat des Kantons Bern vom 10. September 1984
  - Mitbericht Kreisforstamt III Frutigen vom 15. August 1984
  - Kantonales Wasser- und Energiewirtschaftsamt vom 29. August 1984 mit Zusatzbedingungen für Bauvorhaben in Schutzzone S.
- Erstellte Teilarbeiten sind jährlich, spätestens bis Mitte September, abzurechnen. Die Auszahlung der Subventionsbeiträge erfolgt aufgrund belegter und quittierter Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.
- Die Bedingungen des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 11. Dezember 1985 werden dem vorliegenden Beschluss integriert.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.
- Der Staatsbeitrag verfällt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Arbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

8. Eröffnung

Der Regierungsstatthalter des Amtes Frutigen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss EVED der Schwellengemeinde Adelboden zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

3949. Unterseen; Verbauung des Lombaches; Projekt XXVI/1984, Teilstrecke HM. 58.00–62.00, «Schaufelegg»; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Verbauung des Lombaches , Projekt XXVI/1984, Teilstrecke HM. 58.00–62.00, «Schaufelegg».

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 mit Abänderung vom 7. Juli 1970.

3. Kosten

	Fr.	Fr.
– Gesamtkosten		3 162 000.—
– Bundesbeitrag (gemäss Beschluss EVED Nr. 1322a vom 1. April 1982, 35,1% an die Teilkosten von Franken 382 000.—)	134 082.—	
– Bundesbeitrag (gemäss Beschluss EVED Nr. 1461 vom 26. Mai 1986, 35% an die Teilkosten von Franken 700 000.—)	245 000.—	
– (Provisorische Baubewilligung; voraussichtlicher Beitrag 35% von Franken 2 080 000.—)	728 000.—	
– Total Anteil Bund	1 107 082.—	
– Anteil Lombach-Schwellengemeinde Unterseen	505 729.—	
– Anteil Kanton für die Sicherungsarbeiten im Staatsstrassenbereich	505 729.—	
	2 118 540.—	2 118 540.—
– **Staatsbeitrag**: 33% an die Gesamtkosten von Fr. 3 162 000.—		1 043 460.—

4. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 11 FHV ..... **1 043 460.—**

5. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:
1987 Fr. 260 000.—
1988 Fr. 260 000.—
1989 Fr. 260 000.—
1990 Fr. 263 460.—

6. Konto

Budgetrubrik 2150 939 11 (Staatsbeiträge an Hochwasserschutz).

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 dem **fakultativen Referendum** und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

8. Bedingungen

- Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton zu melden. Die angegebenen Bauten dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Bewilligung der zuständigen Behörde vorliegt.
- Für die Arbeitsvergebungen sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend; sie sind durch den Kreisoberingenieur I zu genehmigen.
- Die Bauten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und zu unterhalten. Dem Staat gegenüber haftet für die Erfüllung dieser Verpflichtungen die Lombach-Schwellengemeinde Unterseen.
- Bei der Ausführung sind die Bedingungen der folgenden Mitberichte zu beachten und einzuhalten:
  Kantonale Forstdirektion vom 30. Januar 1985 betreffend Forst, Fischerei und Naturschutz
  - Mitbericht Kreisforstamt XX Unterseen vom 14. Januar 1985 mit Stellungnahme der Forstinspektion Oberland vom 24. Januar 1985

- Fischereipolizeiliche Bewilligung vom 1. Juli 1985
- Mitbericht Naturschutzinspektorat des Kantons Bern vom 28. Januar 1985.

Kantonales Wasser- und Energiewirtschaftsamt vom 27. Juli 1985.

- Erstellte Teilarbeiten sind jährlich, **spätestens bis Mitte September,** abzurechnen. Die Auszahlung der Subventionsbeiträge erfolgt aufgrund belegter und quittierter Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.
- Der Staatsbeitrag verfällt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Arbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

9. Eröffnung

Der Regierungsstatthalter des Amtes Interlaken wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss EVED zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Eröffnung an: Lombach-Schwellengemeinde Unterseen.

3950. Trachselwald; Korrektion und Verbauung des Dürrgrabens samt Zuflüssen, Projekt 1981, 2. Bauetappe; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Verbauung des Dürrgrabens samt Zuflüssen, Projekt 1981, 2. Bauetappe.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Wasserbaupolizeigesetz vom 3. April 1857.

3. Kosten

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		630 000.—
./. Bundesbeitrag (gemäss Beschluss EVED Nr. 1398a vom 26. Mai 1986, 37%)	233 100.—	
./. Anteil Schwellengemeinde Trachselwald (27%)	170 100.—	403 200.—
Staatsbeitrag 36%		226 800.—

4. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 11 FHV ..... **226 800.—**

5. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

1987 Fr. 46 800.—
1988–1992 je Fr. 36 000.—

6. Konto

Budgetrubrik 2150 939 11 (Staatsbeiträge an Hochwasserschutz).

7. Bedingungen

- Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur IV zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton zu melden. Die angegebenen Bauten dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Bewilligung der zuständigen Behörde vorliegt.
- Für die Arbeitsvergebungen sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend; sie sind durch den Kreisoberingenieur IV zu genehmigen.
- Die Bauten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und zu unterhalten. Dem Staat gegenüber haftet für die Erfüllung dieser Verpflichtungen die Schwellengemeinde Trachselwald.
- Bei der Ausführung sind die Bedingungen der folgenden Mitberichte zu beachten und einzuhalten:
  - Kantonale Forstdirektion vom 14. Juni 1983 betreffend Forst, Fischerei und Naturschutz
  - Kantonales Wasser- und Energiewirtschaftsamt vom 13. August 1982
  - Kantonales Raumplanungsamt vom 9. September 1982.
- Erstellte Teilarbeiten sind jährlich, spätestens bis Mitte September, abzurechnen. Die Auszahlung der Subventionsbeiträge erfolgt aufgrund belegter und quittierter Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.
- Die Bedingungen des Beschlusses des EVED werden dem vorliegenden Beschluss integriert.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Eröffnung

Der Regierungsstatthalter des Amtes Trachselwald wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des EVED der Schwellengemeinde Trachselwald zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

3952. Moutier; neues Regionalgefängnis; Projektierungskredit, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Neubau eines Regionalgefängnisses im Amtsbezirk Moutier; Bauprojekt und Kostenvoranschlag.

2. Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, Artikel 37, 382 und 383
- Verordnung vom 28. Mai 1986 betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen, Artikel 4 Absatz 1, Ziffer 1, Artikel 12, Artikel 57 Absatz 2, Artikel 59 Absatz 2.

3. Kosten und Finanzierung

(Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 11 FHV)

	Fr.
Projektierungskredit	180 000.—
Erarbeitung eines Vorprojektes, bewilligt durch RRB Nr. 3948 vom 2. Oktober 1985	65 000.—
Total	245 000.—
./. Bundessubventionen an Strafanstalten und Erziehungsheime, die bei Ausführung des Projektes fällig werden	52 000.—
Kosten zu Lasten des Staates	193 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahre

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

1986 Fr. 20 000.—
1987 Fr. 160 000.—

5. Konten

Ausgaben: 2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten)
Einnahmen: 2140 409 (Bundesbeiträge für Hochbauten)

6. Bedingungen

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

3953. Bern; Obergericht, Hochschulstrasse 17, räumliche Erweiterung; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Schaffung von Büroräumen für das Wirtschaftsstrafgericht. Verlegung der Bibliothek und der Cafeteria in den Estrich und gleichzeitiger Ausbau des Estrichs als Nutzungsreserve. Erstellung einer Liftanlage.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909, Artikel 1 und Artikel 104.

3. Kosten und Finanzierung

(Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 11 FHV)

Kostenstand: 1. April 1986.	Fr.
Projektierung (RRB Nr. 0520 vom 5. Februar 1986)	95 000.—
Baukosten	800 000.—
Ausstattungskosten	30 000.—
	925 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahre/Konten

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140705	(Hochbauamt, Hochbauten)	1987 Fr. 600 000.—
2140705	(Hochbauamt, Hochbauten)	1988 Fr. 200 000.—
1200770	(Obergericht, Anschaffung von Mobilien)	1987 Fr. 30 000.—

5. Bedingungen

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen, inklusive die bis heute angefallenen Projektierungskosten, enthalten und werden nach dessen Bewilligung dem Baukredit belastet.

4127. Bern; Psychiatrische Universitätsklinik; Sanierung Landwirtschaft; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Gesamtsanierung des Landwirtschaftsbetriebes der Psychiatrischen Universitätsklinik Waldau, Standort «Rothus».

2. Rechtsgrundlagen

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, 27.

3. Kosten und Finanzierung

(Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 11 FHV)

Kostenstand: 1. April 1986.

	Total Fr.	Bund Fr.	Kanton Fr.
Projektierung (Verfügung BD 18. Januar 1984 und RRB Nr. 3824 vom 17. Oktober 1984)	250 000.—		250 000.—
Baukosten	6 077 000.—	2 700 000.—	3 377 000.—
Ausstattungskosten	43 000.—		43 000.—
Total	6 370 000.—	2 700 000.—	3 670 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahre/Konten

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140705	(Hochbauamt, Hochbauten)	1987 Fr. 2 500 000.—
2140705	(Hochbauamt, Hochbauten)	1988 Fr. 3 577 000.—
1476770 11	(Gesundheitsdirektion, PUK, Landwirtschaft, Anschaffungen)	1988 Fr. 43 000.—

Der zugesicherte Beitrag der Gebäudeversicherung ist auf Konto 2140 357 10 zu vereinnahmen.

5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

6. Bedingungen

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen, inklusive die bis heute angefallenen Projektierungskosten, enthalten und werden nach dessen Bewilligung dem Baukredit belastet.

4128. Bern; Rathausplatz 1, Postgasse 63, Gerechtigkeitsgasse 72; Sanierung Verwaltungsgebäude/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Gesamtsanierung der staatlichen Liegenschaften Rathausplatz 1, Postgasse 63 und Gerechtigkeitsgasse 72 für die Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

2. Rechtsgrundlagen

- Dekret über die Organisation der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 10. November 1977, Artikel 1 und 2.

3. Kosten und Finanzierung

(Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 11 FHV)

Kostenstand: 1. April 1986.	Fr.
Projektierung (RRB Nr. 5020 vom 17. Dezember 1985)	180 000.—
Baukosten	3 874 000.—
Ausstattungskosten	185 000.—
	4 239 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahre/Konten

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140705	(Hochbauamt, Hochbauten)	1987 Fr. 900 000.—
2140705	(Hochbauamt, Hochbauten)	1988 Fr. 2 500 000.—
2140705	(Hochbauamt, Hochbauten)	1989 Fr. 474 000.—
2500770	(Fürsorgedirektion, Anschaffungen von Mobilien)	1988 Fr. 185 000.—

5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem **fakultativen Referendum** und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

6. Bedingungen

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen, inklusive die bis heute angefallenen Projektierungskosten, enthalten und werden nach dessen Bewilligung dem Baukredit belastet.

4955. Gebäude für die kantonale Verwaltung an der Reiterstrasse in Bern; Anschaffung von Mobilien; Zusatzkredit zum Volksbeschluss vom 5. April 1981.

1. Gegenstand

Anpassung der Mobiliarausstattungen der Baudirektion und der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser an die neuen, umzugsbedingten Verhältnisse.

2. Rechtsgrundlagen

- Dekret über die Organisation der Baudirektion vom 31. August 1983, Artikel 1 und 2
- Dekret über die Organisation der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser vom 13. Dezember 1983, Artikel 1, 2 und 7 Absatz 1 Buchstabe c.

3. Finanzierung und Kosten

Bisher bewilligte Kredite gemäss VB vom 5. April 1981:

	Fr.
– Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	21 650 000.—
– Budgetrubrik 1900 770 (Finanzdirektion, Anschaffung von Mobilien für Gemeinschaftsbereiche), Umbuchung auf Baukredit: Zustimmung der Finanzdirektion im Schreiben vom 6. Juni 1984 an Baudirektion	1 000 000.—
	22 650 000.—

Neue Verpflichtungen/Zusatzkredit (Mobiliarergänzungen infolge Umzug):

	Fr.	
– Baudirektion	540 000.—	
– Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	406 000.—	946 000.—
Total bisherige und neue Verpflichtungen		23 596 000.—

4. Massgebende Kreditsumme

(gemäss Art. 11 FHV) ..... 946 000.—

5. Kreditart/Rechnungsjahr

Zusatzkredit zum Volksbeschluss vom 5. April 1981. Voraussichtliche Ablösung mit Zahlungskrediten in den Rechnungsjahren 1987 und 1988.

6. Konten

	Fr.
– Baudirektion (Anschaffung von Mobilien)	
2100 770, Direktionssekretariat	148 000.—
2110 770, Rechtsamt	56 000.—
2120 770, Raumplanungsamt	181 000.—
2130 770, Vermessungsamt	80 000.—
2140 770, Hochbauamt	49 000.—
2150 770, Tiefbauamt	26 000.—
	540 000.—
– Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (Anschaffung von Mobilien)	
2200 770, Direktionssekretariat	99 000.—
2210 770, Koordinationsstelle Umweltschutz	35 000.—
2230 770, Wasser- und Energiewirtschaftsamt	119 000.—
2240 770, Gewässerschutzamt	153 000.—
	406 000.—

7. Umdispositionen

Die beiden Direktionen werden ermächtigt, im Rahmen ihrer Gesamtkredite und Budgetkredite Umdispositionen vorzunehmen.

Justizdirektion

4131. Nachkredit. Dem Kantonalen Jugendamt Bern wird für das Rechnungsjahr 1986 auf Konto 1505.800 ein Nachkredit von Fr. 8500.— bewilligt.

Begründung:

Bei der Planung des Budgets 1986 wurden die Kosten für die Publikation des Handbuches «Alimenteninkasso und Bevorschussung» zu niedrig eingesetzt. Damit dieses Handbuch publiziert werden kann, ist für das Rechnungsjahr 1986 auf Konto 1505.800 ein Nachkredit von Fr. 8500.— bereitzustellen.

Landwirtschaftsdirektion

3366. Bodenverbesserung; Gemeinden Ins, Gampelen und Gals; Staatsbeitrag an die Bodenverbesserungsgenossenschaft Ins-Gampelen-Gals; Zusatzkredit. — Auf Antrag des Regierungsrates wird vom Grossen Rat beschlossen:

1. Gegenstand

Die Gesamtmelioration Ins-Gampelen-Gals schliesst mit Kosten von Fr. 59 600 000.— ab.

	Fr.
Kantonsbeitrag 40% von Fr. 59 600 000.—	23 840 000.—
Mit Grossratsbeschlüssen vom 12. Februar 1970 und 21. Februar 1978 zugesichert	23 400 000.—
Zusätzlich erforderlicher Kantonsbeitrag	440 000.—

2. Rechtsgrundlage

Kantonales Meliorationsgesetz vom 13. November 1978, Artikel 14 und 15, und kantonales Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979, Artikel 10.

3. Staatsbeitrag

40% von Fr. 1 100 000.—, höchstens Fr. 440 000.—.

4. Kreditart

Zusatzkredit.

5. Finanzierung

Beitragsberechtigte	Kanton	Bund
Kosten:	Fr. 1 100 000.—	Fr. 1 100 000.—
Beiträge:	Fr. 440 000.—	Fr. 396 000.—

6. Konti

Die Regierungsratsbeschlüsse für alle 38 Etappen liegen vor. Die damit eingegangenen Verpflichtungen wurden folgenden Konti belastet:

Etappen	2410 947 (ordentlicher Kredit)	2410 947 11 (Amt Erlach)
35. (Anteil)	Fr. 14 000.—	
36.		Fr. 160 000.—
37.	Fr. 62 000.—	
38. 1.		Fr. 144 000.—
38. 2.	Fr. 60 000.—	
	Fr. 136 000.—	Fr. 304 000.—
Total	Fr. 440 000.—.	

4145. Schweizerisches Landwirtschaftliches Technikum, Zollikofen; Kantonsbeiträge für die Jahre 1986 und 1987.

1. Gegenstand

Kantonsbeiträge für die Jahre 1986 und 1987 an die Betriebskosten des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Technikums in Zollikofen.

2. Rechtsgrundlage

Konkordat über das Schweizerische Landwirtschaftliche Technikum vom 30. Juni 1964, Artikel 1, 5 und 16.

3. Kreditsumme

Die jährlichen Betriebskosten werden im Verhältnis zur Schülerzahl auf die Kantone verteilt. Diese betragen für den Kanton Bern:
1986 Fr. 553 320.— (Restkosten)
1987 Fr. 905 000.—
Die Staatsbeiträge für 1986 und 1987 sind in den entsprechenden Budgets berücksichtigt. Der Beitrag für 1986 ist bereits ausgerichtet. Diese Zahlung wird hiermit nachträglich zur Genehmigung unterbreitet.

Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Zahlungskredit von Fr. 553 320.— zu Lasten Konto 2400 947 16, Rechnungsjahr 1986.
Verpflichtungskredit von Fr. 905 000.— zu Lasten Konto 2400 947 16, Rechnungsjahr 1987; wird 1987 in Zahlungskredit umgewandelt.

4146. Landwirtschaftsdirektion; Tierseuchenkasse und Gesundheitsdienste; Staatsbeitrag für das Jahr 1985; Nachkredit.

1. Gegenstand

Kantonsbeiträge von 75% an die Kosten zur Bekämpfung der Zoonosen und von 20% an die Aufwendungen für die Gesundheitsdienste.

2. Rechtsgrundlage

Artikel 48 der Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung vom 25. November 1981.

3. Beitragsermittlung

	Zoonosen	Gesundheitsdienste
	Fr.	Fr.
	854 497.—	125 642.45
Staatsbeitrag 75%	640 352.—	
Staatsbeitrag 20%		25 128.50
Staatsbeitrag total		**665 480.50**
Im Voranschlag 1986 ausgewiesen		**200 000.—**

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

Der Nachkredit von Fr. 465 480.50 wird zu Lasten des Kontos 2400 94770 des Rechnungsjahres 1986 bewilligt.

4147. Gemeinde Sorvilier; Wasserversorgung Sorvilier; Genehmigung des Detailprojektes; Staatsbeitrag für die Einwohnergemeinde Sorvilier; Verpflichtungskredit. — Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret sowie gestützt auf das Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung, Artikel 21, beschliesst:

1. Gegenstand

Das Bauprojekt der Wasserversorgung Sorvilier, des Ingenieurbüros ATB SA, Moutier, wird genehemigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:
- Umbau des bestehenden Reservoirs «La Golée» zu einer Pumpstation
- Reservoir «La Boverasse» mit einem Speichervolumen von total 300 m³
- Sanierung der bestehenden Quellfassungen
- 480 m' Ringleitung «West»
- 460 m' Ringleitung «Ost»
- 96 m' Verbindung der Netze «West» und «Ost»
- 12 Hydranten im Dorf
- 384 m' Versorgungsleitung Kantonsstrasse-Champs de la Pièrre
- Fernsteuerungsanlage
- Hydrantenanlage «Les Auvattes».

Die Gesamtkosten werden auf Fr. 1 125 000.— veranschlagt.

2. Staatsbeitrag

Aus Meliorationskrediten nicht beitragsberechtigt sind:
- nichtlandwirtschaftliche Hauszuleitungen
- die Wassermesser
- die Landerwerbskosten und Ertragsausfallentschädigungen
- das Leitungssystem «Kantonsstrasse-Champs de la Pièrre
- die Hydrantenanlage «Les Auvattes».

Für den Wasserwirtschaftskredit sind beitragsberechtigt:
- das Pumpwerk
- der Trinkwasseranteil des Reservoirs (50%)
- die Quellfassungen
- die Steigleitung Pumpstation–Reservoir
- 50% der Ringleitungen und der Verbindung West–Ost
- die Fernsteuerung.

Die beitragsberechtigten Kosten werden wie folgt zusammengestellt:

Anlageteile	Meliorationskredit	WEA-Kredit
	Fr.	Fr.
Pumpstation «La Golée»	162 000.—	162 000.—
Reservoir «La Boverasse»	300 000.—	150 000.—
Quellfassungen	34 500.—	34 500.—
Ringleitung «West»	141 500.—	86 500.—
Ringleitung «Ost»	149 000.—	75 500.—
Verbindungsleitungen	41 000.—	20 500.—
Hydranten Dorf	45 000.—	—.—
Versorgungsleitung Kantonsstrasse «Champs de la Pièrre» ...	—.—	—.—
Fernsteuerung	87 000.—	87 000.—
Hydrantenanlage «Les Auvattes» .	—.—	—.—
Total	960 000.—	615 000.—

An diese Kosten werden folgende Staatsbeiträge bewilligt:

a) aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2420 9370: 20% von Fr. 960 000.—, höchstens	192 000.—
b) Aus dem Kredit der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser ..... Konto 2230 9351-000: 30% von Fr. 615 000.—, höchstens	184 500.—
Total höchstens	376 500.—

3. Kreditart

Verpflichtungskredite. Diese werden voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

a) Konto 2420 9370:	1987	Fr. 50 000.—
	1988	Fr. 120 000.—
	1989	Fr. 22 000.—
b) Konto 2230 9351-000:	1987	Fr. 50 000.—
	1988	Fr. 110 000.—
	1989	Fr. 24 500.—

4. Finanzierung

Kostenvoranschlag: Fr. 1 125 000.—
Kantonsbeitrag Meliorationskredit: Fr. 192 000.—

Kantonsbeitrag WEA-Kredit: Fr. 184 500.—
Bundesbeitrag voraussichtlich: Fr. 186 300.—

5. Auflagen

- Die Ausführung der Arbeiten hat gemäss dem genehmigten Bauprojekt zu erfolgen.
- Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Bedingungen für gemeinsam subventionierte Wasserversorgungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion und der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser vom 1. Januar 1975.
- Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
- Für neue, nichtlandwirtschaftliche Anschlüsse an subventionierte Wasserversorgungsleitungen ist vom Subventionsempfänger eine Subventionsrückerstattung von Fr. 2500.— pro Wohnung zu bezahlen. Die Subventionsrückerstattung kann auf den neuen Abonnenten überwälzt werden. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbedingungen bleibt vorbehalten.
- Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1989 gewährt.

4148. Zentralstelle für Tierzucht; Staatsbeitrag an die Ausmerzaktionen 1986; Nachkredit.

1. Gegenstand

Staatsbeitrag an die Kosten der Ausmerzaktionen für das Jahr 1986.

2. Rechtsgrundlage

- Artikel 26 und 49 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz
- Artikel 18 des Dekretes über die Kantonsbeiträge zur Förderung der anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht vom 8. Februar 1982.

3. Staatsbeitrag

In die Kosten der Ausmerzaktion teilen sich der Bund mit 75% und der Kanton mit 25%. Die Ausmerzbeiträge werden dem Kanton ausbezahlt und anschliessend vom Bund zu 75% zurückerstattet.

Ausmerzbeiträge 1986 total	23 Mio Franken
Im Voranschlag 1986 enthalten	18,5 Mio Franken
Nachkredit für 1986	4,5 Mio Franken

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Der Nachkredit von 4,5 Mio Franken wird zu Lasten Konto 2400 947 30 (Förderung Rindviehzucht), Rechnungsjahr 1986, bewilligt.

4149. Bodenverbesserung; Gemeinde Eggiwil; Genehmigung des generellen Projektes der Güterweganlage «Chnubel»; Grundsatzbeschluss. — Auf Antrag des Regierungsrates wird vom Grossen Rat beschlossen:

1. Gegenstand

Das generelle Projekt der Güterweganlage «Chnubel» vom 11. August 1986, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Walter Lüssi, Langnau, wird genehmigt. Die Kosten werden auf total Fr. 1 750 000.— geschätzt (Preisbasis 1987).

2. Rechtsgrundlage

Kantonales Meliorationsgesetz vom 13. November 1978, Artikel 14 und 15 und kantonales Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979, Artikel 10.

3. Staatsbeitrag

Der nachfolgende Beitrag wird zugesichert:
An die auf Fr. 1 750 000.— geschätzten Kosten **32%, höchstens Fr. 560 000.—.**

4. Kreditart

Verpflichtungskredite. Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat voraussichtlich wie folgt beschlossen:
1987 Fr. 150 000.—,1988 Fr. 150 000.—, 1989 Fr. 150 000.—, 1990 Fr. 110 000.—.

5. Finanzierung

Beitragsberechtigte	Kanton	Bund
Kosten:	Fr. 1 750 000.—	Fr. 1 750 000.—
Beiträge:	Fr. 560 000.—	voraussichtlich Fr. 542 000.—

6. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2420 9470.

7. Bauprojekte, Etappierung

Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind drei Etappen in den Jahren 1986–1990 vorgesehen. Die Ausführung des Projektes erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

Forstdirektion

3439. Wohlen; Waldzusammenlegungsprojekt «Säriswil-Innerberg»; Projektgenehmigung; Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Wohlen.
Projektart und -name: Waldzusammenlegungsprojekt «Säriswil-Innerberg» Nr. 8.2463 (BE 24).
Bauherrschaft: Waldgenossenschaft Säriswil-Innerberg.
Vollendungstermin: Ende 1998.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 30. Dezember 1983 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag: Rest Fr. 2 050 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 35%. Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Kantonsbeitrag 35%, maximal Fr. 717 500.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit, von dem voraussichtlich folgende Zahlungskredite abgelöst werden:
1986 Fr. 35 000.—, 1987 Fr. 70 000.—, 1988 Fr. 70 000.—, 1989 Fr. 70 000.—, 1990 Fr. 70 000.—, 1991 Fr. 70 000.—, 1992 Fr. 90 000.—, 1993 Fr. 90 000.—, 1994 Fr. 70 000.—, 1995 Fr. 70 000.—, 1998 Fr. 12 500.—.

7. Konto: 2300 947 13.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

4175. Waldwegprojekt «Rouchgrat–Sonnseite» des Staates Bern, Gemeinde Röthenbach, Projekt Nr. 5/2673 (1918); Projektgenehmigung/Kantonsanteil.

1. Gemeindegebiet: Röthenbach.
Projektart und -name: Waldwegprojekt «Rouchgrat–Sonnseite».
Bauherrschaft: Staat Bern (Forstkreis 5).
Vollendungstermin: Ende 1989.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 23, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973. Grossratsbeschluss vom 13. November 1978.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 1. September 1986 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kreditsumme: Kostenvoranschlag Fr. 400 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 33%. Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Der Kantonsanteil von Fr. 268 000.— wird bewilligt.
Die Zahlung der Bundesbeiträge erfolgt aufgrund der geprüften und genehmigten Abrechnungen.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 und 1988 je Fr. 150 000.—, 1989 Fr. 100 000.—.

7. Konto: 2310 745 11.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge vom Bund ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

4176. Waldwegprojekte «Griden I und II» der Weggenossenschaft Griden-Spycherberg, Gemeinde Gadmen, Projekt Nr. 1/2339(1694); Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Gadmen.
Projektart und -name: Waldwegprojekte «Griden I und II».
Bauherrschaft: Weggenossenschaft Griden-Spycherberg.
Vollendungstermin: Ende 1989.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 14. November 1980 bzw. 4. September 1986 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag: Rest Fr. 923 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 41 bzw. 40%. Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Kantonsbeitrag 33%, maximal Fr. 304 590.—.
Die Zahlung der Bundesbeiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 132 000.—, 1988 und 1989 je Fr. 66 000.—, 1990 Fr. 40 590.—.

7. Konto: 2300 947 10.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge vom Bund ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

4177. Waldwegprojekte «Tuxberg–Gschwändleni» und «Tuxberg–Schwänd» der Weggenossenschaft Feutersoey-Vorder Walegg, Gemeinde Gsteig, Projekt Nr. 4/2679 (1924); Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Gsteig.
Projektart und -name: Waldwegprojekte «Tuxberg–Gschwändleni» und «Tuxberg–Schwänd».
Bauherrschaft: Weggenossenschaft Feutersoey-Vorder Walegg.
Vollendungstermin: Ende 1992.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 4. September 1986 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag: Fr. 1 070 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 43%. Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Kantonsbeitrag 35%, maximal Fr. 374 500.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 52 500.—, 1988 und 1989 je Fr. 105 000.—, 1990 Fr. 87 500.—, 1991 Fr. 24 500.—.

7. Konto: 2300 947 10.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

4178. Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt «Wachtlammgraben-Husacherwald» der Einwohnergemeinde Guttannen, Gemeinde Guttannen, Projekt Nr. 4/2676(1144); Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Guttannen.
Projektart und -name: Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt «Wachtlammgraben–Husacherwald».
Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Guttannen.
Vollendungstermin: Ende 1997.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 4. September 1986 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag: Fr. 1 350 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 58%. Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Kantonsbeitrag 28%, maximal Fr. 378 000.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 235 200.—, 1988–1990 je Fr. 39 200.—, 1992, 1994, 1997 je Fr. 8400.—.

7. Konto: 2300 937 12.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

4179. Aufforstungs- und Verbauungsprojekt «Ahorni V 1986» der Einwohnergemeinde Wimmis, Gemeinde Wimmis, Projekt Nr. 19/2669(1142); Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Wimmis.
Projektart und -name: Aufforstungs- und Verbauungsprojekt «Ahorni V 1986».
Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Wimmis.
Vollendungstermin: 2010.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 18. August 1986 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag: Fr. 800 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 61%. Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Kantonsbeitrag 34%, maximal Fr. 272 000.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 27 200.—, 1988–2011 je Jahr Fr. 10 200.—.

7. Konto: 2300 937 10.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

4180. Aufforstungs- und Verbauungsprojekt «Wallbach II» des Staates Bern, Gemeinde Lenk, Projekt Nr. 4/567(662); Projektgenehmigung/Kantonsanteil.

1. Gemeindegebiet: Lenk.
Projektart und -name: Aufforstungs- und Verbauungsprojekt «Wallbach II».
Bauherrschaft: Staat Bern (Forstkreis 4).
Vollendungstermin: 2000.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 5, 20, 52, 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 18. August 1986 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag: Fr. 1 300 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 60%. Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Der Kantonsanteil von Fr. 520 000.— wird bewilligt.
Die Zahlung der Bundesbeiträge erfolgt aufgrund der geprüften und genehmigten Abrechnungen.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1986 Fr. 40 000.—, 1987–2000 je Jahr Fr. 90 000.—.

7. Konto: 2305 746 10.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge vom Bund ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

4181. Berner Jura; Gemeinden, welche durch den Sturm vom November 1983 am schwersten getroffen wurden; zusätzliche Hilfe vom Staat zur Ermöglichung der Wiederherstellung der Wälder.

1. Gegenstand

Ausserordentlicher Verpflichtungskredit an die Waldeigentümer, die mit den ordentlichen Subventionen des Kantons und des Bundes nicht im Stande sind, ihre Waldwiederherstellungs- und Unterhaltspflichten zu erfüllen.

Allgemeines

Wegen eines Westwindsturmes im November 1983, der Liquidation der Schweizerischen Holzverwertungsgenossenschaft und der schwierigen Holzvermarktung im allgemeinen sind bei gewissen Gemeinden im Berner Jura grosse Verluste entstanden. Zur Sicherung der Waldwiederherstellung und des Unterhaltes benötigen diese Gemeinden einen einmaligen Betrag von maximal 1 Mio Franken.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 32, 42bis, 43 des Bundesgesetzes betreffend die Eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (11. 10. 02)
- Artikel 1, 5/2, 6, 22, 57/f, 58 des Gesetzes über das Forstwesen (1. 7. 73).

3. Kostenvoranschlag: Fr. 1 000 000.—.

4. Kreditart

Verpflichtungskredit, voraussichtlich als Zahlungskredit 1987 ausgerichtet: Vorschuss auf anfallende Arbeiten (Sperrkonto auf Forstreservefonds der Gemeinden).

5. Finanzierung: Vorgesehen im Budget 1987.

6. Konto: 2300 937.

7. Auflagen

Die Forstdirektion wird die Zuteilungskriterien der Kredite an die Sperrkontos der Gemeinden erstellen sowie die zweckgebundenen Entnahmebestimmungen.

Kirchendirektion

3557. Kirchendirektion; Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Worb. — Gestützt auf

- Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens
- Artikel 4 und 13 des Dekretes vom 18. September 1972 über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen

wird in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Worb, durch Umwandlung des bestehenden Gemeindevikariats, mit Wirkung ab 1. Januar 1987 eine vierte Pfarrstelle mit Sitz in Rüfenacht errichtet.

3558. Kirchendirektion; Errichtung einer sechsten Pfarrstelle in der deutschsprachigen evangelisch-reformierten Kirchegemeinde Biel-Stadt als Spitalpfarramt. — Gestützt auf

- Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens
- Artikel 4 und 13 des Dekretes vom 18. September 1972 über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen

wird in der deutschsprachigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Biel-Stadt, durch Umwandlung des bestehenden Gemeindevikariats, mit Wirkung ab 1. Januar 1987 eine sechste Pfarrstelle als Spitalpfarramt errichtet.

Geschäfte der Verkehrskommission

3759. Signau; Pauschalabgeltung anstelle der Instandstellung der ehemaligen Staatsstrasse im Dorf; Teilstrecke Restaurant Turm–Haus Beck; Zahlungskredit.

1. Gegenstand

Instandstellen der Fahrbahn und Anpassen der vorhandenen Vorplatzpflästerungen an die neue Fahrbahnnivelette im Dorf Signau.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964, Artikel 16.

3. Kosten und Finanzierung

(massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV)	Fr.
Fahrbahnbelag	176 000.—
Vorplatzanpassungen mit vorhandenen Pflastersteinen	107 000.—
Total (per Saldo aller Ansprüche)	283 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Zahlungskredit, Ablösung 1986.

5. Konto

Budgetrubrik 2150 712 10 (Tiefbauamt, Erneuerung und Ausbau der Staatsstrassen/Konto 7121 000 02 (Reserve).

3905. Strassenbauprogramm 1987–1990 — Urtenen-Schönbühl/Moosseedorf; Entflechtung Schiene/Strasse.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150 712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150 409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Der Niveauübergang zwischen der Strasse T1 und der Bern–Solothurn-Bahn in Schönbühl ist gefährlich. Die Sicherung allein durch eine einfache Strassenlichtsignalanlage des Kreuzungspunktes einer stark belasteten Hauptstrasse mit Rückstaugefahr und einer stark befahrenen Eisenbahnlinie mit Eilzügen ist eindeutig ungenügend. Der Niveauübergang soll durch eine Unterführung aufgehoben werden. Gleichzeitig soll die Sicherheit der Fussgänger und Zweiradfahrer durch den Bau von Fuss- und Velowegen verbessert werden. Für die Ausarbeitung eines Strassenplanes und eines detaillierten Kostenvoranschlages ist ein Projektierungskredit notwendig.

Projektierungskredit ..... Fr. 280 000.—

3906. Brienzwiler; Gehweg Unterdorf.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150 712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150 409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Im Dorf Brienzwiler fehlt ein Fussgängerschutz im Bereich der Staatsstrasse. Ein erstes, kurzes Trottoir wurde bei der Einmündung der Zufahrt zum Freilichtmuseum von der Gemeinde realisiert. Geplant ist nun die Fortsetzung im Unterdorf in Richtung Restaurant Bären. Bei der Einmündung des sogenannten Mattenweges soll die Fahrbahn aufgeweitet werden, um Platz für eine Fussgängerschutzinsel zu schaffen (Schulwegsicherung). Damit schützenswerte Häuser nicht tangiert werden müssen, wird ein Fussweg nach der Dorfstrasse eingerichtet. Die Gemeinde drängt darauf, dass diesen Massnahmen bald weitere Trottoirs längs der Staatsstrasse folgen. Sie befürchtet, dass die Eröffnung der N8 bis Balmhof wesentlich mehr Verkehr auf die Brünigstrasse bringen wird.

Ausbaulänge 195 m, Gehwegbreite 1,5–2,0 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	322 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	33 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	289 000.—

3907. Thun; Umgestaltung Gwattstrasse.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150 712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150 409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Die heute 10 m breite Fahrbahn der Gwattstrasse in Thun wird zugunsten einer beidseitigen, kombinierten Rad-/Geh-

weganlage verschmälert. Gleichzeitig soll die Sicherheit der Fussgänger durch den Einbau von Schutzinseln verbessert werden.

Ausbaulänge: 1935 m.

Heutige Breiten:
Fahrbahn 10,0 m, Gehweg 2×2,0 m.

Geplante Breiten:
Fahrbahn 7,0 m, Rad-/Gehweg 3,0 + 4,0 m (wechselnd).

Die Anlage ist sowohl im kantonalen Radwegkonzept als auch im Konzept über das Radroutennetz der Stadt Thun vom September 1985 enthalten.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung ..	2 360 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	390 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	1 970 000.—

Das Vorhaben unterliegt nicht dem Finanzreferendum, da keiner der im Strassenbaugesetz Artikel 31b Absatz 3 aufgezählten Fälle vorliegt.

3908. Tavannes; Überholspuren Passhöhe Pierre-Pertuis.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150 712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150 409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Verlängerung der bestehenden Ausweichspur Sonceboz–Tavannes um rund 120 m in Richtung Sonceboz. Bau einer rund 300 m langen Ausweichspur in der Richtung Tavannes–Sonceboz. Mit diesen Massnahmen kann die Verkehrssicherheit auf dem Pierre-Pertuis bedeutend verbessert werden. Dieses Anliegen war Gegenstand der Motion Strahm vom 10. September 1985.

Ausbaulängen:	Spurbreite
Sonceboz–Tavannes, 120 m	3,50 m
Tavannes–Sonceboz, 300 m	3,50 m
Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	242 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	9 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	233 000.—

3909. Worb; Gehweg Lindhalde.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150 712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150 409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Bau eines Gehweges längs der Staatsstrasse, welche unverändert bleibt.

Ausbaulänge: 1000 m.

Geplante Gehwegbreite: 2,0 m.

Die Gemeinde hat dem Projekt zugestimmt.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	690 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	200 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	490 000.—

3910. Bern/Muri; Geh- und Radweg Worbstrasse.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)

Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Verstärkung der Fahrbahn durch Belagsaufschiftung (keine Verbreiterung). Stadteinwärts Bau eines neuen Radweges, stadtauswärts Umgestaltung des bestehenden Gehweges in einen kombinierten Geh-/Radweg.

Ausbaulänge: 430 m.

Heutige Breiten:
Fahrbahn 6,0 m, Gehweg 1,6–2,0 m.

Geplante Breiten: Rad-/Gehweg 2,0 m.

Das Vorhaben ist im Radwegkonzept enthalten. Gemeinden, VCS und IG-Velo haben dem Projekt zugestimmt.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	550 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	220 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	330 000.—

3911. Boltigen; Gehweg Reidenbach–Boltigen.

1. Kosten/Finanzierung
- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Die Gemeinde Boltigen baut 1986 den Ausserortsbereich dieses Trottoirs auf altrechtlicher Grundlage (Überbauungsplan). Sie wünscht nun noch den Zusammenschluss mit dem bestehenden Trottoir in Boltigen, wobei dieses teilweise auf die Strassenfahrbahn, mit Verschiebung derselben, zu liegen kommt. Kunstbauten werden nicht zu umgehen sein. Zwischen den Dörfern Reidenbach und Boltigen wird eine einfache Fussgänger-Richtbeleuchtung installiert. Die Dringlichkeit ergibt sich zur Hauptsache aus der notwendigen Schulwegsicherung (Sekundarschule in Reidenbach). Die Fahrbahnbreite bleibt unverändert 6,0 m.

Ausbaulänge: 352 m.

Geplante Gehwegbreite: 1,70 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	485 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	38 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	447 000.—

3912. Zweisimmen; Gehweg Altersheim–Motel.

1. Kosten/Finanzierung
- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Die Fussgänger von Mosenried sowie die Einwohner des Altersheimes sind auf der stark befahrenen Saanenmöserstrasse ausserordentlich gefährdet. Zudem ist die Fahrbahn an einigen Stellen beschädigt, so dass sich Böschungssicherungen aufdrängen. Das von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Staat ausgearbeitete Projekt sieht ein Trottoir vom Altersheim bis zum Motel vor. Von hier in Richtung Dorf besteht das Trottoir bereits. Ein Strassenbau ist nicht vorgesehen. Wo dies möglich ist, wird auf Kunstbauten verzichtet und werden Böschungen erstellt. Nachts wird eine Fussgänger-Richtbeleuchtung eine minimale Sicherheit gewährleisten.

Ausbaulänge: 361 m.

Geplante Gehwegbreite: 1,70 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	696 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	453 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	243 000.—

3913. Zweisimmen/Saanen; Neubau March- und Bächgrabenbrücke.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Die Bächgrabenbrücke ist 150, die Marchgrabenbrücke 50 Jahre alt. Diese hat, wie die meisten in den Jahren des 2. Weltkrieges erstellten Kunstbauten, minderwertige Betonqualitäten. Beide Bauwerke haben gravierende Schäden. Auch genügen sie den heute zugelassenen Verkehrslasten längst nicht mehr.
Eine umfassende Sanierung wäre mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden. Mit den geplanten Neubauten kann zudem die Strassenanlage trotz geringen Eingriffen in die Landschaft wesentlich sicherer gestaltet werden.
Aufgrund durchwegs positiver Stellungnahmen der beiden Gemeinden sowie der begrüssten kantonalen Ämter ist die Planauflage bereits erfolgt.

Ausbaulänge: 410 m.

Heutige Breite: 6,0 m.

Geplante Breiten: 7,0 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung ..	4 991 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	3 159 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	1 832 000.—

Das Vorhaben unterliegt nicht dem Finanzreferendum, da keiner der im Strassenbaugesetz Artikel 31b Absatz 3 aufgezählten Fälle vorliegt.

3914. Liesberg; Radstreifen Kantonsgrenze JU–Oberrüti.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Beim Ausbau der T18 wurde diese in den 70er Jahren von der Kantonsgrenze JU–Oberrüti auf 7,00 m ausgebaut. Die

übrige Strecke von Oberrüti bis Angenstein weist fast durchwegs Radstreifen auf. Im Zusammenhang mit der Umfahrung Soyhières sollen auf der Strecke Kantonsgrenze–Oberrüti Radstreifen erstellt werden. Gemeinde und Region sind mit dem Projekt einverstanden.

Ausbaulänge: 1300 m.

Heutige Breite: Fahrbahn 7,00 m.

Geplante Breiten:
Fahrbahn 6,25 m, Radstreifen 2 × 1,25 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	880 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	260 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	620 000.—

3915. Büren: Korrektion mit Gehweg Aarbergstrasse.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150 712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150 409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Die Aarbergstrasse in Büren a. A., offen für 2,50 m breite Fahrzeuge, befindet sich baulich in einem schlechten Zustand und muss erneuert werden. Sie wird bei dieser Gelegenheit von heute 6,5 m auf 7,0 m verbreitert und mit einem Gehweg versehen, was die Verkehrssicherheit in positivem Sinne beeinflussen wird.

Ausbaulänge: 390 m.

Heutige Breite: Fahrbahn 6,50 m.

Geplante Breiten:
Fahrbahn 7,00 m, Gehweg 2,25 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	950 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	292 600.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	657 400.—

3916. Bargen/Kallnach; Radwegverbindung Bargen–Kallnach.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150 712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150 409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Radwegverbindung, die im Radwegplan als vordringlich eingestuft ist.

Ausbaulänge total: 1650 m.

Davon als kombinierter Rad- und Flurweg 1250 m, Radweg 88 m, Radstreifen 312 m.

Geplante Breiten:
Rad- und Flurweg 3,50 m, Radweg 2,50 m, Radstreifen 1,50 m resp. 2,00 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	930 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	61 950.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	868 050.—

3918. Büetigen/Dotzigen; Korrektion Büetigen–Dotzigen.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.

- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Mit dem Ausbau der Strasse auf 7,00 m und gleichzeitiger Entschärfung von zwei unfallträchtigen Kurven wird die Verkehrssicherheit wesentlich erhöht werden. Die Strasse ist für 2,50 m breite Fahrzeuge offen (BVo vom 6. Juni 1983).
Die im Radwegkonzept enthaltene Radwegverbindung wird über eine bestehende Flurstrasse geführt. Die Gemeinden stimmen dem Ausbau zu.

Ausbaulänge: 1230 m.

Heutige Fahrbahnbreite: 6,00–6,50 m.
Geplante Fahrbahnbreite: 7,00 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung . .	1 800 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	26 500.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	1 773 500.—

Das Vorhaben unterliegt nicht dem Finanzreferendum, da keiner der im Strassenbaugesetz Artikel 31b Absatz 3 aufgezählten Fälle vorliegt.

3919. Gsteig; Gehweg Heiti.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Die Gemeinde Gsteig wünscht zum Schutze der Bewohner von Heiti (Pillonstrasse) und der Benützer des Campingplatzes ein Trottoir längs der Staatsstrasse. Teilweise wird das Trottoir auf die Fahrbahn zu liegen kommen, mit Verschiebung derselben. Besonders in den Sommermonaten herrscht ein reger Verkehr auf der Pillonstrasse, deren Breite mit 6,00 m beibehalten wird.

Ausbaulänge: 515 m.

Gehwegbreite: 1,50 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	690 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	70 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	620 000.—

3920. Gsteig; Gehweg Zelg–Feutersoey.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).

Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150 409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

1971 hat die Gemeinde längs der Staatsstrasse in Feutersoey ein Trottoir erstellt. Nach der Erweiterung der Bauzone in der Zelg wird auch die Weiterführung des Trottoirs notwendig. Ebenfalls dem Schutz des Fussgängers dient die Trottoirverlängerung von der Post Feutersoey bis zur Einmündung des Tschärzisweges, die im Überbauungsplan von 1972 sichergestellt ist. Dieses Trottoir vermittelt den Schutz für Schulkinder, Einkauf und Wanderer. Die Fahrbahnbreite bleibt unverändert 6,00 m. Beides sind Wunschprojekte der Gemeinde.

Ausbaulängen:		
	Zelg	150 m
	Post Tsch'weg	137 m
	Total	287 m

Breite: 2,00 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	282 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	28 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	254 000.—

3921. Saanen; Gehweg Tanksperre–Chlösterli.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150 712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150 409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Der bestehende Gehweg, grösstenteils durch einen 1,00 m breiten Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt, soll vom Restaurant Chlösterli in Richtung Gsteig weitergeführt werden. Er ermöglicht Bewohnern das gefahrlose Erreichen der Postautohaltestelle und dient gleichzeitig auch der Schulwegsicherung. Beim Chlösterli ist eine neue Haltebucht für das Postauto herzurichten. Auf kurzer Strecke muss die Fahrbahn geringfügig verschoben werden, um den Gehweg so anlegen zu können, dass Vorgärten und Vorplätze zu Gebäuden schonend angepasst werden können. Die bestehende Fahrbahnbreite von 6,00 m wird nicht verändert. Dieses, von der Gemeinde gewünschte Projekt, ist zweckmässig.

Ausbaulänge: 1154 m.

Gehwegbreite: 1,50 m.

Grünstreifen: 1,00 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	605 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	30 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	575 000.—

3923. Wahlern: Korrektion Einmündung in Schönentannen.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150 712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150 409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Die unübersichtliche Strasseneinmündung wird verlegt. An den Fahrbahnbreiten wird nichts geändert. Die Gemeinde ist mit dem Projekt einverstanden.

Ausbaulänge: 150 m.

Bestehende und geplante Fahrbahnbreite: 5,00 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	280 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	64 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	216 000.—

3924. Zweisimmen; Gehweg Lerchgasse–MOB-Depot.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Die 1981–1982 ausgeführte Strassenkorrektion im Bereiche der MOB-Unterführung Gwatt ist in Richtung Dorf noch weiterzuführen. Dabei handelt es sich um eine Sanierung des Fahrbahn-Oberbaus, eine Kurvenanpassung und Trottoirergänzung mit der der Fussgänger von Blankenburg her besser geschützt werden soll. Beim Korrektionsbeginn beträgt die Fahrbahnbreite 6,00 m, beim Ende 6,40 m. Es wird darauf geachtet, dass der alte Baumbestand geschützt wird. Die bestehende Strassenbeleuchtung wird ergänzt. Die Gemeinde unterstützt das Projekt.

Ausbaulänge: 130 m.

Gehwegbreite: 1,50–2,00 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	320 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	88 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	232 000.—

3925. Unterseen; Gehweg Gelber Brunnen–Manorfarm.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Sowohl vom Fussgänger (Wanderer, Spaziergänger, Schulkinder), als auch vom motorisierten Verkehrsaufkommen her ist eine Verkehrsentflechtung notwendig. Mit dem Gehweg Gelber Brunnen–Manorfarm wird endlich eine Lücke geschlossen. Er dient gleichzeitig als Uferweg gemäss SFG. Das Projekt sieht eine Gehweganlage zwischen Staatsstrasse und Thunersee vor. Wo möglich, soll zwischen den beiden Verkehrsträgern ein Grünstreifen angelegt werden. Ein Strassenausbau ist nicht vorgesehen.
Die Erstellung muss gleichzeitig mit dem Kanalisationsbau der Gemeinde Unterseen realisiert werden.
Die Ausführung des von der Gemeinde ausgearbeiteten Projektes geht mit der Revision des SBG an den Staat über.

Ausbaulänge: 519 m.

Geplante Gehwegbreite: 1,75 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	605 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	22 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	583 000.—

3927. Worb; Gehweg Enggistein–Metzgerhüsi.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Bau eines Gehweges längs der Staatsstrasse. Erneuern der bestehenden Brücke, da Eisenkonstruktion durchgerostet. Die Gemeinde hat dem Projekt zugestimmt.

Ausbaulänge: 690 m.

Geplante Gehwegbreite: 1,50 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	350 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	100 765.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	249 235.—

3928. Belp; Korrektion Kreuzung Linde.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Auf der Kreuzung Linde in Belp ereignen sich laufend Auffahrkollisionen, da starker Abbiegeverkehr in die Käsereistrasse stattfindet. Durch den Bau einer Vorsortierspur kann die Verkehrssicherheit verbessert und der Durchgangsverkehr flüssiger gestaltet werden. Zusätzlich werden die Gehwege ergänzt. Die Gemeinde stimmt dem Projekt zu.

Ausbaulänge: 400 m.

Geplante Breiten:
Vorsortierspur 2,50 m, Gehweg 2,00 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	500 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	170 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	330 000.—

3929. Rubigen; Korrektion Einmündung Feldernstrasse.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Durch Neuüberbauungen hat die Feldernstrasse (Gemeindestrasse) an Bedeutung zugenommen. Zur Verhinderung von Verkehrsstockungen auf der Staatsstrasse zufolge

abbiegender Autos, ist im Bereich der Einmündung Feldernstrasse auf der Staatsstrasse eine Vorsortierspur einzubauen. Ferner wird die Einmündung durch Gehwege ergänzt.

Ausbaulänge: 275 m.

Geplante Gehwegbreite: 2,00 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	490 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	162 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	328 000.—

3930. Frutigen; Gehweg Niederfeld.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150 712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150 409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Im Bereich Niederfeld sollen die Fussgänger durch ein Trottoir geschützt werden. Es geht um die Bewohner der neuen Siedlung Yschlag, die Besucher des Hotel-Restaurant Rustica und die Schüler von Wengi. Die Fahrbahnbreite wird geringfügig um ca. 30 cm auf 6,00 m erhöht. Als besserer Schutz in der Nacht wird eine Fussgänger-Richtbeleuchtung eingebaut. Das Projekt entspricht einer Forderung der Gemeinde.

Ausbaulänge: 169 m.

Geplante Gehwegbreite: 1,80–2,00 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	347 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	75 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	272 000.—

3931. Unterlangenegg; Gehweg Kreuzweg–Ried.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150 712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150 409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Die Gemeinde Unterlangenegg hat die Anlage eines Gehweges längs der rege befahrenen Schwarzeneggstrasse durch einen Überbauungsplan sichergestellt. Er sichert zur Hauptsache den Weg zu den Schulanlagen in Unterlangenegg. Er wird, wo dies baulich möglich ist, durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt. Gleichzeitig mit dem Bau des Gehweges wird die Fahrbahn von heute ca. 5.50 m auf 6,00 m verbreitert. Nachts soll eine einfache Fussgänger-Richtbeleuchtung die Sicherheit der Fussgänger zusätzlich erhöhen.

Ausbaulänge: 815 m.

Geplante Breiten:
Gehweg 1,50 m, Grünstreifen 1,00 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	480 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	39 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	441 000.—

3932. Reutigen; Gehweg Tell–Eyweg.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Im Bereich von Gemeindeverwaltung, Post und Restaurant Tell bestehen verschiedene Fussgängerbedürfnisse:
- Vordringlich ist der Schutz des Fussgängers längs der schmalen Staatsstrasse (5,50 m) mit beidseitigen Mauern und Zäunen.
- Aus Gründen der Überbauung ist eine geringfügige Verlegung der Fahrbahn nötig, wobei die Breite gleichzeitig auf 6,00 m erhöht wird.
- Die Gemeinde will den Platz vor der Gemeindeverwaltung neu gestalten und gleichzeitig einen Busausstellplatz realisieren.

Ausbaulänge: 150 m.

Gehwegbreite: 2,00 m.

Das Projekt berücksichtigt diese Bedürfnisse. Die gleichzeitige Ausführung aller Teilprojekte ist zwingend. Ergänzung der bestehenden Strassenbeleuchtung. Die Gemeinde unterstützt das Projekt.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	395 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	40 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	355 000.—

3934. Bühl; Korrektion mit Gehweg Moosrain.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Verbreiterung des sehr steilen Strassenabschnittes auf 7,00 m und Bau eines Gehweges. Die Gemeinde stimmt dem Projekt zu.

Ausbaulängen:
Fahrbahn 185 m, Gehweg 200 m.

Heutige Breite: Fahrbahn 6,50 m.

Geplante Breiten:
Fahrbahn 7,00 m, Gehweg 1,50 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	360 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	18 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	342 000.—

3935. Bellmund/Ipsach; Geh- und Radweg Ipsach–Bellmund.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Bau eines kombinierten Geh-/Radweges entlang der Staatsstrasse zwischen Ipsach und Bellmund. Das Projekt ist im Radwegkonzept enthalten. Gemeinden und Region stimmen dem Projekt zu.

Ausbaulänge: 915 m.

Geplante Breite: 2,00 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	390 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	13 400.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	376 600.—

3936. Nidau; Korrektion Niveauübergang BTI.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Der sehr gefährliche, schleifende Übergang der Biel–Täuffelen–Ins-Bahn (BTI) wird durch bauliche Massnahmen an Geleise und Strasse entschärft sowie mit Geh- und Radwegen ergänzt. Die Fahrbahnbreiten werden nicht verändert. Die von der Bahn zu tragenden Aufwendungen sind nicht Bestandteil des Projektes. Die Gemeinde stimmt dem Vorhaben zu.

Ausbaulänge: 140 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	560 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	187 600.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	372 400.—

3937. Meikirch; Radweg Weissenstein–Gluren.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Bau eines Radweges zwischen Dorfausgang Ortschwaben–Gluren. Dieser Radweg ist im Radwegkonzept enthalten.

Ausbaulänge: 1085 m.

Radwegbreite: 1,50 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	520 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	138 840.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	381 160.—

3938. Tramelan; Korrektion Osteinfahrt.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Korrektion der heute 5,70–7.50 m breiten Strasse auf eine Normalbreite von 7,00 m. Verbesserung des Längenprofils und der Sichtweiten. Einbau einer Strassenentwässerung. Die Gemeinde stimmt dem Projekt zu.

Ausbaulänge: 1015 m.

Heutige Strassenbreiten: 5,70–7,50 m.

Geplante Strassenbreite: 7,00 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	910 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	20 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	890 000.—

3939. La Ferrière; Korrektion La Chaux d'Abel.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Die für 2,50 m breite Fahrzeuge zugelassene Strasse ist für den heutigen Verkehr zu schmal und die Tragfähigkeit zu schwach. Der aus der Zeit der Staubfreimachung stammende Belag musste jedes Jahr mit grossem Aufwand instand gestellt werden. Die Strasse soll nun etappenweise auf die Normalbreite von 6,00 m ausgebaut und die Tragfähigkeit verbessert werden.

Ausbaulänge: 750 m.

Heutige Fahrbahnbreiten: 4,80–6,00 m.

Geplante Fahrbahnbreite: 6,00 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	704 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	4 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	700 000.—

3940. Uetendorf; Gehweg Hohlengasse.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Das Projekt bezweckt die Erstellung des noch fehlenden, rechtsseitigen Gehwegs auf dem Strassenabschnitt Kro-

nenplatz Schulrain als Verbesserung der Fussgängerverbindung vom Dorfzentrum zu bestehenden Wohnquartieren und als Schulwegsicherung. Gleichzeitig erfolgt die Sanierung des Oberbaues der Staatsstrasse und, da es sich um eine P1-Strasse (schwere Panzer) handelt, deren Ausbau auf 7,00 Breite.

Ausbaulänge: 310 m.

Heutige Breiten:
Gehweg links: 2,00 m.
Fahrbahn: variabel von 5,00–7,20 m, i. M. 6,20 m.
Gehweg rechts: —

Geplante Breiten:
Gehweg links: mehrheitlich unverändert, örtlich 1,80 m.
Fahrbahn: 7,00 m.
Gehweg rechts: 2,00 m, örtlich 1,80 m.

Im Zuge des Vorhabens wird auch die Einmündung Schulrain (Gemeindestrasse) umgestaltet und die Sichtverhältnisse bei verschiedenen gefährlichen Ausfahrten verbessert. Die Gemeinde unterstützt das Projekt, ein bereits vorhandener genehmigter Baulinienplan aus dem Jahr 1969 muss noch geringfügig geändert werden.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	633 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	326 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	307 000.—

3941. Unterseen; Korrektion Rohrebene–Hundskehren.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150 712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150 409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Ausbau der heute schmalen und unübersichtlichen Teilstrecke Rohrebene–Hundskehren auf eine minimale, jedoch für das Kreuzen zweier Fahrzeuge knapp genügende Breite.
In dem ausserordentlich schwierigen, sehr steilen Gelände ist die notwendige Verbreiterung in weiten Teilen nur durch Kunstbauten (Lehnenbrücken oder Stützmauern mit den Kriechbewegungen des Hanges entsprechenden Spezialfundationen) möglich. Bergseitige Anschnitte sind aus geologischen Gründen nicht erwünscht.

Ausbaulänge: 1100 m.

Heutige Breiten:
Fahrbahn: variabel 3,30–6,00 m, i. M. 4,75 m.
Bankette: grösstenteils fehlend.

Geplante Breiten:
Fahrbahn: 5,50 m.
Bankette: bergseits 0,50 m, talseits 0,80 m.

Die Gemeinde Unterseen stimmt dem Weiterausbau der Habkernstrasse wie bis anhin nach mündlicher Rückfrage zu (schriftliche Stellungnahme erfolgt demnächst). Die Gemeinde Habkern wäre an einer möglichst baldigen Realisierung sehr interessiert.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung ..	8 902 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	330 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	8 572 000.—

Das Vorhaben unterliegt nicht dem Finanzreferendum, da keiner der im Strassenbaugesetz Artikel 31b Absatz 3 aufgezählten Fälle vorliegt.

3942. Hasliberg; Gehweg Reuti.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150 712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150 409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Zurzeit wird in Reuti eine neue Post mit Busbahnhof, Bank und weiteren Geschäftsräumlichkeiten erstellt. Der Neubau liegt zwischen dem eigentlichen Dorfkern von Reuti und der Bergstation der MHB, um die auch verschiedene Hotels gruppiert sind. Zwischen hier und der neuen Post soll eine Fussgängerverbindung geschaffen und gleichzeitig mit der Anpassung verschiedener Einmündungen auch die Strasse ausgebaut werden. Die Gleichzeitigkeit folgt aus der Erfordernis beidseitiger Stützkonstruktionen.

Ausbaulänge: 190 m.

Heutige Breite:
Fahrbahn knapp 4,00 m.

Geplante Breiten:
Fahrbahn 5,50–6,00 m, Gehweg 2,00 m.

Die Projektierung wurde von der Gemeinde veranlasst.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	446 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	87 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	359 000.—

3943. Meiringen; Korrektion Brünig-Tunnel.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150 712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150 409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Die unübersichtliche, zum Teil sehr enge und gefährliche Strasse soll korrigiert und die bestehenden Fusswege durchgehend zusammengeschlossen werden.
Der alte Tunnel wird abgebrochen. Die neuen Felswände sollen natürlich gestaltet und die ganze Anlage sorgfältig wieder begrünt werden. Ein Trottoir längs der Staatsstrasse ist nicht erforderlich, weil ein frei geführter Wanderweg die beiden Projektenden miteinander verbindet.

Heutige Breiten: 3,90–8,40 m.

Geplante Breite: 6,00 m.

Unfallstatistik:
6 polizeilich registrierte Unfälle mit 10 Verletzten in 11 Jahren.

Mit dem geplanten Ausbau können die bestehenden Gewichts- und Höchstbreitenbeschränkungen auf der Strecke Brünig–Hohfluh aufgehoben werden.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung ..	4 600 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	250 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	4 350 000.—

Das Vorhaben unterliegt nicht dem Finanzreferendum, da keiner der im Strassenbaugesetz Artikel 31b Absatz 3 aufgezählten Fälle vorliegt.

3944. Köniz; Gehweg Scherliau–Oberscherli.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150 712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150 409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Bau eines talseitigen Gehweges längs der Staatsstrasse. Diese bleibt unverändert. Die Gemeinde hat dem Projekt zugestimmt.

Ausbaulänge: 570 m.

Geplante Gehwegbreite: 1,50 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	360 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	144 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	216 000.—

3945. Kirchdorf; Gehweg Lehn–Kirche.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150 712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150 409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Korrektion der heute 4,20–6,00 m breiten Strasse auf eine Normalbreite von 6,00 m sowie Erstellung eines Gehweges. Die Gemeinde hat dem Projekt zugestimmt.

Ausbaulänge: 530 m.

Heutige Breiten: Fahrbahn 4,20–6,00 m.

Geplante Breiten:
Fahrbahn 6,00 m, Gehweg 1,50 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung	850 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	47 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	803 000.—

3946. Jaberg/Kiesen/Kirchdorf; Strassenverlegung Jaberg.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150 712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150 409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kiesgrube Jaberg muss die Strasse verlegt werden. Teilweise Untertunnelung als Immissionsschutz der Gemeinde Jaberg. Bei Kiesausbeutungsverkehren 800–1200 Lastwagen pro Tag. Gemeinden und Region sind mit dem Projekt einverstanden.

Ausbaulänge: 1700 m.

Heutige Fahrbahnbreite: 6,00 m.

Geplante Fahrbahnbreite: 7,00 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung .	15 000 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	10 550 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	4 450 000.—

Das Vorhaben unterliegt nicht dem Finanzreferendum, da keiner der im Strassenbaugesetz Artikel 31b Absatz 3 aufgezählten Fälle vorliegt.

3947. Bremgarten/Kirchlindach; Korrektion mit Gehweg Stuckishausstrasse.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Korrektion der heute 4,85–5,20 m breiten Strasse auf eine Normalbreite von 6,00 m sowie Erstellung eines Gehweges. Die Gemeinden haben dem Projekt zugestimmt.

Ausbaulänge: 620 m.

Heutige Breiten: Fahrbahn 4,85–5,20 m.

Geplante Breiten:
Fahrbahn 6,0 m, Gehweg 1,50 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung . .	1 600 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	376 000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	1 224 000.—

Das Vorhaben unterliegt nicht dem Finanzreferendum, da keiner der im Strassenbaugesetz Artikel 31b Absatz 3 aufgezählten Fälle vorliegt.

3948. La Neuveville; Korrektion der Schlosskurve.

1. Kosten/Finanzierung

- Die **Bruttokosten** wurden gemäss Kostenschätzung (mit Angabe der Preisbasis) eingesetzt.
- **Abgezogen werden:**
  Kosten zu Lasten Dritter (Gemeinden, Bund)
  Anteile von früheren Ausbauprogrammen (da dort schon bewilligt).
- **Nettokosten** = Nettoausgaben zu Lasten Staat.

2. Massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV

Als Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (Grundsatz der Einheit der Materie) sind die Nettokosten massgebend.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit.

4. Rechnungsjahre

Der Regierungsrat beschliesst aufgrund der bewilligten Budgetkredite das jährliche Arbeitsprogramm im Rahmen des Vierjahresprogrammes, erstmals für das Rechnungsjahr 1987.
Die Ablösung des Verpflichtungskredites erfolgt mit der Aufnahme der entsprechenden Zahlungskredite in das jährliche Arbeitsprogramm.

5. Konto

Dieses Bauvorhaben betrifft die Budgetrubrik 2150712 (Tiefbauamt, Ausbau und Erneuerung von Staatsstrassen).
Bundesbeiträge werden der Budgetrubrik 2150409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung) gutgeschrieben.
Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Spezielle Bemerkungen

Korrektion der heute 5,30–6,70 m breiten «Schlosskurve» auf eine Normalbreite von 6,00 m mit Verbesserung der Sichtverhältnisse und der Strassengeometrie.

Ausbaulänge: 430 m.

Heutige Breiten: Fahrbahn 5,30–6,70 m.

Geplante Breiten: Fahrbahn 6,00 m.

Kosten: Preisbasis 1. April 1986	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung . .	1 275 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	35 000.—
abzüglich bereits bewilligter Verpflichtungskredit mit Zweijahresprogramm 1985/1986 .	700 000.—
Restkosten (netto) zu Lasten Staat als Zusatzkredit	540 000.—

Das Vorhaben unterliegt nicht dem Finanzreferendum, da keiner der im Strassenbaugesetz Artikel 31b Absatz 3 aufgezählten Fälle vorliegt.

3951. Büetigen; Staatsstrasse T22 Lyss–Solothurn; Ausbau der Staatsstrasse mit Gehwegerstellung im Dorf Büetigen; Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit vom 18. Februar 1986.

1. Gegenstand

Ausbau der Staatsstrasse mit Gehwegerstellung im Dorf Büetigen; Zusatzkredit.

2. Rechtsgrundlagen

- Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985, Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 8 Buchstabe d
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 29. September 1968, Artikel 30
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 23. Dezember 1975, Artikel 11.

3. Finanzierung und Kosten	Fr.
Bisher bewilligter Verpflichtungskredit (GRB vom 18. Februar 1986)	1 230 000.—
Neuer Verpflichtungskredit/Zusatzkredit . . .	428 000.—
Total bisherige und neue Verpflichtungen . .	1 658 000.—

4. Massgebende Kreditsumme

(Gemäss Art. 11 FHV) . . . . . 428 000.—

5. Kreditart/Rechnungsjahr

Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit vom 18. Februar 1986. Voraussichtliche Ablösung mit Zahlungskredit im Rechnungsjahr 1988.

6. Konto

Konto 2150712 10 (Tiefbauamt, Erneuerung und Ausbau der Staatsstrassen).

7. Finanzreferendum

Der vom Grossen Rat am 18. Februar 1986 bewilligte Verpflichtungskredit von 1,23 Mio Franken unterlag nicht dem fakultativen Referendum, da die Fahrbahn im Siedlungsge-

biet um weniger als 1 m verbreitert wird (Art. 31b Absatz 3 Buchstabe d Strassenbaugesetz). Demzufolge unterliegt auch der Zusatzkredit **nicht** dem fakultativen Referendum.

4032. Konzessionierte Transportunternehmungen; Vollzug der Hilfeleistungen im Jahr 1987; Verpflichtungskredite.

1. In Anwendung von Artikel 58 und 60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 sowie von Artikel 3, 4, 9, 10, 12, 13, 15 und 15a des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr werden folgende Verpflichtungskredite zu Lasten der Rechnung 1987, Konto 2220.209452, bewilligt:

1.1 Ein Verpflichtungskredit von Fr. 40 000 000.— zur Deckung der Kantonsanteile auf den Betriebsfehlbeträgen 1986 der Eisenbahnen, und zur Bevorschussung von 80% auf den mutmasslichen Betiebsfehlbeträgen 1987 der Eisenbahnen in folgendem Rahmen:

		Fr.
BN	Bern–Neuenburg-Bahn	2 930 000.—
GBS	Gürbetal–Bern–Schwarzenburg	5 980 000.—
SEZ	Simmentalbahn	2 880 000.—
STB	Sensetalbahn	620 000.—
EBT	Emmental–Burgdorf–Thun ...	6 580 000.—
VHB	Vereinigte Huttwil-Bahnen	2 850 000.—
SMB	Solothurn–Münster-Bahn	460 000.—
CJ	Chemins de fer du Jura	1 150 000.—
MOB	Montreux–Oberland-Bahn ...	3 020 000.—
BOB	Berner Oberland-Bahnen	2 360 000.—
RBS	Regionalverkehr Bern–Solothurn	5 170 000.—
BTI	Biel–Täuffelen–Ins	1 670 000.—
OJB	Oberaargau–Jura-Bahnen	2 490 000.—
SNB	Solothurn–Niederbipp-Bahn ..	700 000.—
GFM	Freiburgerbahnen	320 000.—
LTB	Ligerz–Tessenberg-Bahn	150 000.—
BE	Biel–Leubringen	290 000.—
BM	Biel–Magglingen	265 000.—
StIMS	St Imier–Mont Soleil	100 000.—
MIB	Meiringen–Innertkirchen-Bahn	15 000.—
	Total	40 000 000.—

1.2 Ein Verpflichtungskredit von Fr. 6 500 000.— zur Dekkung der Kantonsanteile an den Betriebsfehlbeträgen 1985 und 1986 sowie zur Bevorschussung von 80% der mutmasslichen Betriebsfehlbeträge 1987 der konzessionierten Automobillinien in folgendem Rahmen:

		Fr.
AvH	Autoverkehr Heimenschwand .	382 500.—
TSG	Thun–Stocken–Gürbetal	349 350.—
AOE	Autoverkehr Oberemmental ..	270 300.—
OAK	Oberaargauische Automobilkurse	426 220.—
BGU	Busbetrieb Grenchen und Umgebung	276 250.—
ABM	Autoverkehr Biel–Meinisberg .	201 400.—
VB	Verkehrsbetriebe Biel (Überlandlinien)	371 700.—
VB	Verkehrsbetriebe Biel (Vorortslinien)	580 000.—
SVB	Städtische Verkehrsbetriebe Bern (Vorortslinien)	1 412 000.—
31	weitere Linien, deren Betriebsfehlbetrag einen Kantonsanteil unter Fr. 200 000.— ergibt, sowie den Rest der Betriebsfehlbeträge 1985	2 230 280.—
	Total	6 500 000.—

1.3 Ein Verpflichtungskredit von Fr. 400 000.— zur Deckung der Kantonsanteile an den Ertragsausfällen der Verkehrsunternehmungen, welche an den Tarifverbünden Bern, Biel und Thun beteiligt sind.

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Verpflichtungskredite durch Zahlungskredite abzulösen und die Kantonsbeiträge auszurichten, sowie Abweichungen, die sich bei den verschiedenen Unternehmungen ergeben, im Rahmen des Gesamtkredites gegenseitig zu kompensieren. Sollten die Gesamtkredite nicht genügen, sind dringende Nachkredite zu bewilligen.

4033. Konzessionierte Transportunternehmungen; Defizitdeckung und Vorschüsse im Jahr 1986; Nachkredit.

1. Rechtsgrundlage

- Artikel 58 und 60 Eisenbahngesetz des Bundes
- Artikel 3, 4, 9, 12, 13 und 15 Gesetz über die konzessionierten Transportunternehmungen.

2. Begründung

Übergang zum Kassaprinzip ab 1. Januar 1986 gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3269 vom 6. August 1986.

3. Nachkredit

Dem Amt für öffentlichen Verkehr wird zu Lasten der Konti 2220.945.20 und 21, Rechnungsjahr 1986, ein Nachkredit von **2 Millionen Franken** bewilligt für die Defizitdeckung und Vorschüsse an die konzessionierten Transportunternehmungen.

4250. Regionalverkehr Bern–Solothurn (RBS); Kantonsbeitrag für die Aufrechterhaltung des Wagenladungsverkehrs auf der Strecke Deisswil–Boll.

1. Der Erhaltung des Wagenladungsverkehrs zwischen Deisswil und Boll wird zugestimmt.

2. In Anwendung von Artikel 3 und 12 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über den öffentlichen Verkehr wird dem RBS an die Investitionskosten von Fr. 600 000.— für die Anschaffung von zehn Rollböcken zur Aufrechterhaltung dieses Verkehrs ein Kantonsbeitrag à fonds perdu von Fr. 292 200.— bewilligt.

3. Der Kantonsbeitrag geht zu Lasten der Rechnung 1986, Konto 2220.209450-00035. Der Regierungsrat wird zur Auszahlung ermächtigt.

4. Der Kantonsbeitrag beruht auf einer Offerte Preisbasis 4. Quartal 1985. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Mehrkosten im Rahmen der ausgewiesenen Teuerung mit einem Zusatzkreidt zu bewilligen.

5. Die Ausrichtung des Kantonsbeitrages wird an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Die an der Aufrechterhaltung des Wagenladungsverkehrs interessierte Gemeinde Vechigen hat einen Beitrag von Fr. 307 800.—; zuzüglich teuerungsbedingte Mehrkosten zu leisten.
b) Mit dieser Gemeinde ist eine Vereinbarung abzuschliessen, in welcher sie sich verpflichtet, an eventuelle künftige Investitionen für den Güterverkehr auf der Strecke Deisswil–Boll Beiträge nach Artikel 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr sowie an das Defizit dieses Verkehrs Beiträge bis zu einem Kostendeckungsgrad von 60% zu leisten.

4251. Tarifverbilligung für autofreie Kurorte; Grundsatzbeschluss und Verpflichtungskredit.

1. In Anwendung von Artikel 15b des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über den öffentlichen Verkehr wird folgenden Tarifverbilligungen für die zwischen Lauterbrunnen/Stechelberg und den Ortschaften Gimmelwald, Mürren sowie Wengen verkehrenden Bahnen zugestimmt:
a) Senkung der Tarife aller Frachten mit Ausnahme der Stückgüter im direkten Verkehr um 50% des jeweils geltenden Tarifs.
b) Verbilligung der Tarife im Personenverkehr für Einwohner der Gemeinde Lauterbrunnen beim Bezug von Mehrfahrtenkarten sowie Berufs- und Schülerabonnementen durch Senkung der Tarifkilometer auf 150% der effektiven Distanz.

2. Über die Durchführung der tarifarischen Massnahmen ist mit den beteiligten Bahnen (Wengernalp-Bahn, Bergbahn Lauterbrunnen–Mürren, Luftseilbahn Stechelberg–Mürren–Schilthorn) eine Vereinbarung abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zum Abschluss ermächtigt.

3. Die tarifarischen Massnahmen sind auf den Fahrplanwechsel 1987 vorerst für eine Periode von fünf Jahren (1987–1991) einzuführen. Vor Ablauf dieser Periode ist ein neuer Beschluss vorzulegen.

4. Für die Abgeltung der den Bahnen aus der Senkung der Tarife entstehenden Ertragsausfälle sowie des administrativen Mehraufwandes wird für die Jahre 1987–1991 ein Verpflichtungskredit von Fr. 6 050 000.— zu Lasten von Konto 2220-209452-00010 bewilligt.
Die Jahrestranchen sind in den Voranschlag aufzunehmen.
Für allfällige Mehrkosten infolge Tariferhöhungen oder Zunahme des Verkehrs sind Zusatzkredite zu erwirken.

5. Wenn nötig ist für das Jahr 1987 ein Nachkredit zu erwirken.

6. Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Rechnungsjahr höchstens 80% der voraussichtlichen Entschädigung vorschussweise auszuzahlen.

7. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

Vortrag der Erziehungsdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Änderung des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule, des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen, des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung und des Gesetzes vom 7. Februar 1978 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höhere Fachschulen

I. Ausgangslage

Volk und Stände haben an der Eidgenössischen Volksabstimmung vom 22. September 1985 folgender Änderung der Bundesverfassung zugestimmt:

Art. 27 Abs. 3 bis

Für die Zeit des obligatorischen Schulunterrichts beginnt das Schuljahr zwischen Mitte August und Mitte September.

Übergangsbestimmungen

Art. 4 Abs. 2

Zur Einführung des Schuljahresbeginns nach Artikel 27 Absatz 3bis wird den Kantonen eine Frist von fünf Jahren eingeräumt.

...

Der Kanton Bern hat bekanntlich mit einem Stimmenverhältnis von etwa 3:2 gegen die Änderung der Bundesverfassung gestimmt. Dabei erfolgte die Ablehnung ausschliesslich im deutschsprachigen Kantonsteil.

II. Situation im Kanton Bern

Der Kanton Bern ist nun verpflichtet, innerhalb der gesetzten Übergangsfrist den Schuljahresbeginn auch für den deutschsprachigen Kantonsteil in den Spätsommer zu verlegen.

In Übereinstimmung mit den betroffenen Kantonen wurde im Rahmen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) das Vorgehen weitgehend koordiniert. Der vorgelegte Gesetzesentwurf enthält die neu zu fassenden Bestimmungen im Primar- und im Mittelschulgesetz. Durch Dekret sollen die dazu notwendigen Einzelheiten festgelegt werden.

Es ist vorgesehen, mit der Verlegung des Schuljahresbeginns bei Primarschulen und Mittelschulen auch bei den Schulen und Institutionen der Berufsbildung zum Spätsommerschulbeginn überzugehen und bei gewissen dem Gesetz über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höhere Fachschulen unterstellten Schulen Anpassungen vorzunehmen. Um dafür eine genügende gesetzliche Grundlage zu schaffen, sind in die Vorlage auch für diese Bereiche die notwendigen Gesetzesbestimmungen aufgenommen worden (s. Abschnitt III Ziff. 3 und 4).

III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Primarschulgesetz (PSG)

Art. 33a Die unterschiedliche Amtsdauer in den beiden Sprachregionen fällt dahin. Definitive Wahlen erfolgen auf die neu definierten Termine für den Semesterbeginn (1. August und 1. Februar).

Art. 37 Die unterschiedliche Wiederwahlregelung in den beiden Sprachregionen fällt dahin.

Art. 54 Der Stichtag für die Altersgrenze zum Schuleintritt wird einheitlich auf den 1. Mai festgelegt. Im deutschsprachigen Kantonsteil war bisher der 1. Januar Stichtag. Für den französischsprachigen Kantonsteil gilt gemäss Dekret zu Art. 100a PSG und 85a MSG der 1. Mai bereits als Stichtag; er wird nun als Normalregelung in das Gesetz aufgenommen. Der administrative Schuljahresbeginn wird aus Gründen der Einfachheit von allen betroffenen Kantonen auf den 1. August festgelegt.

Art. 56 Die Ferienregelung hat bereits bei der Ausarbeitung 1972 zu Diskussionen Anlass gegeben. Im Vorfeld der eidgenössischen Volksabstimmung 1985 ist versprochen worden, dass grundsätzlich an den bestehenden Ferienordnungen nichts geändert werden soll. Der Bund hat gewiss nicht die Absicht, bei besonderen örtlichen Gegebenheiten einzuschreiten. Aus diesem Grund soll den Gemeinden eine möglichst offene Ferienregelung zugestanden werden. Es wird nur die Mindestferiendauer innerhalb der beiden Semester und am Schluss des Schuljahres im Gesetz verankert.

Art. 100a Mit der Aufhebung dieses Artikels verbunden ist auch die Ausserkraftsetzung des entsprechenden Dekrets. Es ist Ende 1985 vom Grossen Rat vorsorglich um zehn Jahre verlängert worden.

2. Mittelschulgesetz (MSG)

Art. 8 Das Gymnasium setzt im deutschsprachigen Kantonsteil teils nach dem 7. Schuljahr, teils nach dem 8. Schuljahr (Quartamodell mit 4½ Jahren bis zur Matur) und teils nach dem 9. Schuljahr (Tertiamodell mit 3½ Jahren) ein. Die französischsprachigen Gymnasien haben bereits auf den Spätsommerschulbeginn umgestellt und führen seit 1983 eine vierjährige Ausbildung im Anschluss an das 9. Schuljahr (Tertiamodell). Im Zusammenhang mit der Verlegung des

Schuljahresbeginns auf den Spätsommer stehen auch die Fragen nach dem Termin der Maturitätsprüfungen und nach der Dauer der gymnasialen Ausbildung ausserhalb der Schulpflicht.

Grundsätzlich sind dabei drei Varianten denkbar: Die gymnasiale Oberstufe dauert drei, dreieinhalb oder vier Jahre. Die Maturitätsprüfungen finden entsprechend in den Monaten Mai/Juni (vor Ende des Schuljahres) oder in den Monaten Dezember/Januar statt (bei dreieinhalb Jahren dauernder Oberstufe mit Spätsommerschulbeginn). Die kantonale Maturitätsprüfungskommission hat sich gegen Prüfungstermine im Dezember/Januar gewandt. Die Universität und die Finanzdirektion haben sich gegen eine Verlängerung geäussert. Dafür haben sich die kantonale Rektorenkonferenz, der Gymnasiallehrerverein und die Gymnasiumsgemeinden ausgesprochen.

Die Erziehungsdirektion ist der Auffassung, dass die Frage der gymnasialen Ausbildungsdauer nur in mittelbarem Zusammenhang mit der Verlegung des Schuljahresbeginns steht und davon abgekoppelt werden kann. Der Grosse Rat soll die Kompetenz erhalten, die Dauer der gymnasialen Oberstufe festzulegen. Erziehungsdirektion und Regierungsrat sind bemüht, dem Grossen Rat so rasch als möglich die Frage nach der Dauer der gymnasialen Ausbildung ausserhalb der Schulpflicht zum Entscheid zu unterbreiten. Bis spätestens Mai 1989 muss dies erfolgt sein. Da der Regierungsrat das Inkraftsetzen des vorliegenden Gesetzes bestimmt, wird er dafür sorgen, dass der entsprechende neue Artikel 8 MSG erst Rechtskraft erhält, nachdem der Grosse Rat die Dauer der gymnasialen Ausbildung festgelegt hat. Damit zusammen hängt auch die Struktur der Volksschule, die gegenwärtig durch Vorstösse im Grossen Rat und durch eingereichte Volksinitiativen in Frage gestellt worden ist.

Art. 50, 54 und 85 a entsprechen den Regelungen, wie sie im PSG vorgesehen und begründet werden.

3. Gesetz über die Berufsbildung (KBG)

Die geltenden gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Berufsbildung sehen die Möglichkeit des Übergangs zum Spätsommerschulbeginn nicht vor. Da mit relativ grossen finanziellen Aufwendungen gerechnet werden muss, braucht es zu dessen Einführung eine entsprechende Ergänzung des KBG.

Von den übrigen Erlassen im Berufsbildungswesen müssen im Hinblick auf den Übergang zum Spätsommerschulbeginn nur Verordnungen geändert werden. Deshalb ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die Einzelheiten der Übergangsregelung auch auf Verordnungsstufe festlegt. Zu dieser Vorlage wird ebenfalls noch ein Vernehmlassungsverfahren stattfinden.

Die Übergangsregelung wird sich an folgenden Leitlinien orientieren:
Die Handelsmittelschulen, Verkehrsschulen und Werkjahrklassen werden mit einem Langschuljahr zum Spätsommerschulbeginn übergehen. Bei den Teil- und Vollzeitberufsschulen mit Schülern, die eine Lehre absolvieren, ist dies wegen der Befristung der Lehrverträge und der Koordination von Lehre und Berufsschulbesuch von vornherein nicht möglich. Damit werden sowohl diese Schulen als auch die Lehrbetriebe gewisse organisatorische Schwierigkeiten meistern müssen. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die Abschlussklassen während der Übergangsphase ihre Ausbildung jeweils noch im Frühjahr beenden, währenddem der neue Jahrgang erst im Spätsommer ins erste Ausbildungsjahr eintritt. Das wird für viele Lehrer während dieser Zeit eine Reduktion der Beschäftigung zwischen den Frühlings- und den Sommerferien mit sich bringen. Die Berufsschulen sollen die freiwerdende Zeit für die Fortbildung insbesondere ihrer Hauptlehrer nutzen können. Zur Verminderung von Härten werden sie im übrigen Zusatzlektionen abbauen und umverteilen müssen. Beim Entscheid über Weiterbeschäftigung und Umfang der Besoldung der Nebenamtlehrer wird zu berücksichtigen sein, ob der betreffende Lehrer anderweitig eine Vollbeschäftigung ausübt.

Sobald die ersten Jahrgänge mit Spätsommerschulbeginn ihre Lehrzeit beenden, wird sich überdies der Zeitpunkt der betreffenden Lehrabschlussprüfungen vom Frühjahr in den Frühsommer verschieben. Wegen der unterschiedlichen Länge der Lehren wird dies nicht bei allen Berufen gleichzeitig der Fall sein. Dadurch ergeben sich im Lauf der Umstellung grössere Umtriebe für die Organisation und Durchführung der Lehrabschlussprüfungen.

Die Einführung des Spätsommerschulbeginns bringt während der Übergangszeit Mehrkosten mit sich. Solche werden insbesondere durch die Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer und die Lehrabschlussprüfungen anfallen. Es werden jährlich zusätzliche Kosten von ungefähr 200 000 Franken für die Lehrerfortbildung und ungefähr 100 000 Franken für die Lehrabschlussprüfungen budgetiert werden müssen. Diese Kosten werden in beiden Bereichen während vier Jahren entstehen und damit einen Gesamtbetrag von rund 1,2 Millionen Franken erreichen.

Die Übernahme der während der Übergangszeit entstehenden Mehrkosten, insbesondere auch die Gewährung von Beiträgen, ist durch die Artikel 52 ff. des KBG und dessen Ausführungserlasse abgedeckt. Auf den noch im Vernehmlassungsentwurf vom 2. Dezember 1985 enthaltenen Absatz 2 konnte deshalb verzichtet werden. Die Finanzierung der Veranstaltungen für die Lehrerfortbildung wird namentlich durch Artikel 58 Absätze 3 und 4 KBG sowie Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe *b* des Dekrets vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung geregelt. Die nötige Grundlage für die Finanzierung der Lehrabschlussprüfungen ist in Artikel 59 KBG enthalten.

4. Gesetz über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höhere Fachschulen

Eine genügende Rechtsgrundlage für die Anpassung des Schuljahresbeginns muss auch im Gesetz über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höhere Fachschulen geschaffen werden. Bei diesen Schulen wird sich allerdings kein allgemeiner Übergang zum Spätsommerschulbeginn aufdrängen. Die Ingenieur-

und Technikerschule Biel sowie die Ingenieurschule St. Immer, die Holzfachschule Biel und die Ingenieurschule Bern haben heute Herbstschulbeginn und wollen ihn beibehalten. Die Ingenieurschule Burgdorf wird voraussichtlich beim Frühjahrsschulbeginn bleiben.

Diese Lösung erscheint u. a. deshalb gerechtfertigt, weil sie den Studienanfängern die Möglichkeit bietet, im Herbst oder im Frühling in eine Ingenieurschule einzutreten. Die Wahlmöglichkeit ist vor allem für diejenigen günstig, die zwischen Lehrabschluss und Studienanfang eine Berufstätigkeit ausüben, sich weiterbilden oder längern Militärdienst absolvieren. Überdies gewährleistet der gestaffelte Abschluss eine bessere Verteilung der Absolventen auf dem Stellenmarkt.

Einzig bei der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule, der Technikerschule für die Druckindustrie (beide bisher mit Herbstschulbeginn) und der Sanitär-Technikerschule (bisher Frühjahr) in Bern ist die Umstellung auf den Spätsommerschulbeginn vorgesehen. Allfällige Mehrkosten während des Übergangs wären dabei ebenfalls durch die geltenden Finanzierungsbestimmungen abgedeckt (siehe insbesondere das Dekret vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen sowie Artikel 3 der gleichnamigen Finanzierungsverordnung vom 2. Mai 1979 in Verbindung mit Artikel 64 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung und den Artikeln 58, 60 und 61 der eidgenössischen Verordnung vom 7. November 1979 über die Berufsbildung). Sie würden den Rahmen von maximal 20000 Franken nicht übersteigen. Voraussichtlich werden solche Mehrkosten jedoch vermieden werden können.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Wir verweisen auf die entsprechenden Erläuterungen zum
- Berufsbildungsgesetz, Artikel 65 a
- Gesetz über Ingenieurschulen, Technikerschulen und höhere Fachschulen, Artikel 4 a.

Im Bereich Lehrerfortbildung werden gemäss Ausführungen im Vortrag zum Dekret über die Einführung des Schuljahresbeginns im Spätsommer zusätzliche Kredite erforderlich. Sie sind in die Voranschläge 1988 und 1989 aufzunehmen.

Im Bereich Schul- und Kostgelder entstehen bei Eltern und Gemeinden, welche diese Gelder zu bezahlen haben, im verlängerten Schuljahr 1988/89 zusätzliche Ausgaben. Da das verlängerte Schuljahr als ein Dienstjahr angerechnet wird, bedeutet dies eine um vier Monate verzögerte Auszahlung der Dienstalterszulagen und der Besoldungszuschläge. Davon werden sowohl Lehrer/innen der Volksschule als auch der postobligatorischen Schulen (u. a. Berufs- und höhere Mittelschulen) betroffen. Die finanziellen Auswirkungen (Einsparungen) für den Kanton werden zur Zeit noch berechnet.

Bern, 26. Juni 1986/24. September 1986 Die Erziehungsdirektorin: *Robert*

Bern, 26. Juni 1986/24. September 1986 Der Volkswirtschaftsdirektor: *Müller*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Primarschule, des Gesetzes über die Mittelschulen, des Gesetzes über die Berufsbildung und des Gesetzes über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höhere Fachschulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule wird wie folgt geändert:

Amtsdauer

Art. 33a [1] Die vom Regierungsrat für den ganzen Kanton einheitlich festzulegende Amtsdauer beträgt sechs Jahre und beginnt am 1. August.

[2] Definitive Wahlen erfolgen auf den 1. August oder auf den 1. Februar. Rückwirkende Wahlen sind zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats nach dem Wahltermin erfolgen.

[3] Unverändert.

Wiederwahl, Wahl während der Amtsdauer

Art. 37 [1] Unverändert.

[2] Die Wiederwahl sämtlicher definitiv gewählter Lehrer erfolgt im ganzen Kanton gleichzeitig. Definitive Wahlen in der Zwischenzeit sind nur für den Rest der Amtsdauer zu treffen. Das Nähere regelt die Erziehungsdirektion. Artikel 48 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

Schulpflicht, Rückstellung, Zuweisung

Art. 54 [1] Jedes Kind, das vor dem 1. Mai das sechste Altersjahr zurückgelegt hat, wird auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Schulkommission gestützt auf Bericht und Antrag einer Erziehungsberatungsstelle einen früheren Eintritt gestatten.

[2] Das Schuljahr beginnt administrativ am 1. August.

[3] Seelisch-geistig oder körperlich ungenügend entwickelte Kinder können von der Schulkommission

a auf begründeten Antrag der Eltern oder von Amtes wegen um ein Jahr zurückgestellt werden;
b statt dessen nach Anhören der Eltern einer besonderen Klasse nach Artikel 69 zugewiesen werden.

Vor einer solchen Verfügung sind neben Eltern der Erziehungsberater, der jugendpsychiatrische Dienst oder der Schularzt anzuhören. Den geographischen Verhältnissen ist angemessen Rechnung zu tragen.

[4] Unverändert.

Ferienregelung, Unterrichtsbeginn

Art. 56 [1] Unverändert.

[2] Die Schulzeit ist zwischen Schuljahresbeginn und Neujahr sowie im Frühling je durch wenigstens zwei Wochen Ferien zu unterbrechen. Vor dem Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr sind wenigstens zwei Wochen Ferien anzusetzen.

Sonderregelung, Schulkoordination

Art. 100a Aufgehoben.

II.

Das Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen wird wie folgt geändert:

Dauer, Aufbau

Art. 8 [1] Ausserhalb der Schulpflicht dauert die gymnasiale Ausbildung drei bis vier Jahre. Der Grosse Rat setzt die Dauer fest.

[2] Der Aufbau der gymnasialen Ausbildung im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Maturitätsschulen ist Sache der Schulgemeinde.

Amtsdauer

Art. 50 [1] Die vom Regierungsrat für den ganzen Kanton einheitlich festzulegende Amtsdauer beträgt sechs Jahre und beginnt am 1. August.

[2] Definitive Wahlen erfolgen auf den 1. August oder auf den 1. Februar. Rückwirkende Wahlen sind zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats nach dem Wahltermin erfolgen.

[3] Unverändert.

Wiederwahl, Wahl während der Amtsdauer

Art. 54 [1] Unverändert.

[2] Die Wiederwahl sämtlicher definitiv gewählter Lehrer erfolgt im ganzen Kanton gleichzeitig. Definitive Wahlen in der Zwischenzeit sind nur für den Rest der Amtsdauer zu treffen. Wahl und Wiederwahl unterliegen der Genehmigung der Erziehungsdirektion. Das Nähere regelt die Erziehungsdirektion. Artikel 58 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

Sonderregelung, Schulkoordination

Art. 85a Aufgehoben.

III.

Das Gesetz vom 9. November 1981 über die Berufsbildung wird wie folgt geändert:

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen (unverändert)

Schuljahresbeginn

Art. 65a (neu) Der Regierungsrat regelt durch Verordnung für die diesem Gesetz unterstellten Schulen den Schuljahresbeginn und kann in diesem Zusammenhang weitere Übergangsbestimmungen erlassen.

IV.

Das Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höhere Fachschulen wird wie folgt geändert:

Schuljahresbeginn

Art. 4a (neu) Der Regierungsrat regelt durch Verordnung für die diesem Gesetz unterstellten Schulen den Schuljahresbeginn und kann in diesem Zusammenhang weitere Übergangsbestimmungen erlassen.

V. Schlussbestimmungen

1. Übergangsbestimmungen

Der Übergang zum kantonal einheitlichen Schuljahresbeginn im Spätsommer erfolgt bei den Primarschulen und Mittelschulen in einem Schritt durch ein verlängertes Schuljahr. Der Grosse Rat legt die entsprechenden Bestimmungen in einem Dekret fest. Er kann dabei für die benötigte Übergangszeit von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen treffen.

Die laufende Amtszeit der definitiv gewählten Lehrer und der Mitglieder der Mittelschulkommissionen deutschsprachiger Schulen wird vom 31. März 1992 bis zum 31. Juli 1992 verlängert.

2. Aufhebung eines Erlasses

Das Dekret vom 18. November 1982 zu Artikel 100a des Gesetzes über die Primarschule und zu Artikel 85a des Gesetzes über die Mittelschulen wird auf Beginn des Schuljahres 1989/90 aufgehoben.

3. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 2. Juli/
24. September 1986

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 15. September 1986

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Blatter*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die politischen Rechte (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

Titel 1.4 (neu) Wahlkostenbeiträge

Grundsatz

Art. 41 a (neu) Der Staat richtet den an Nationalrats- und Grossratswahlen teilnehmenden politischen Gruppierungen Beiträge an die Wahlkosten aus.

Listenbeitrag; 1. Grossratswahlen

Art. 41 b (neu) [1] Die politischen Gruppierungen erhalten für die Grossratswahlen einen einheitlichen Listenbeitrag in den einzelnen Wahlkreisen.

[2] Anspruchsberechtigt sind politische Gruppierungen, welche bei den Wahlen einen Wähleranteil von mindestens drei Prozent im Wahlkreis aufweisen. Reicht eine politische Gruppierung mehrere Regionallisten ein, so werden die Wähleranteile zusammengezählt, jedoch nur ein Listenbeitrag ausgerichtet.

2. Nationalratswahlen

Art. 41 c (neu) [1] Die politischen Gruppierungen erhalten für die Nationalratswahlen einen einheitlichen Listenbeitrag.

[2] Anspruchsberechtigt sind politische Gruppierungen, welche bei den Wahlen einen Wähleranteil von mindestens zwei Prozent im Kanton aufweisen. Reicht eine politische Gruppierung mehrere Regionallisten ein, so werden die Wähleranteile zusammengezählt, jedoch nur ein Listenbeitrag ausgerichtet.

Sitzbeitrag

Art. 41 d (neu) Jede politische Gruppierung erhält pro Sitz im neugewählten Rat einen Beitrag.

Beitragshöhe

Art. 41 e (neu) Der Grosse Rat legt im Dekret die Höhe der Wahlkostenbeiträge fest.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Auszahlung

Art. 41 f (neu) Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Auszahlung der Wahlkostenbeiträge und regelt den Vollzug.

Amtliches Stimm- und Wahlmaterial

Art. 77 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

[3] Unverändert.

Werbematerial 1. Versand

Art. 77 a (neu) [1] Die Gemeinden stellen bei den eidgenössischen und kantonalen Gesamterneuerungswahlen den Stimmberechtigten das Werbematerial aller beteiligten politischen Gruppierungen zu.

[2] Das Dekret regelt die Fristen für die Anmeldung zur Beteiligung am gemeinsamen Wahlversand und für die Einreichung des Werbematerials sowie die weiteren Bedingungen für den Versand.

[3] Die Gemeinden können für die Vorbereitung des Versandes die beteiligten politischen Gruppierungen zur Mitwirkung beiziehen. Gruppen, die keine Vertreter stellen, haben keinen Anspruch auf Versand der Unterlagen.

2. Finanzierung

Art. 77 b (neu) [1] Der Staat leistet den Gemeinden Beiträge an die Kosten für den Versand des Werbematerials. Er berücksichtigt dabei die Zahl der Stimmberechtigten. Der Regierungsrat legt die Verteilung dieser Beiträge fest.

[2] Der Grosse Rat legt im Dekret die Höhe dieser Beiträge fest.

II.

1. Diese Gesetzesänderung wird dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.
2. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 27. August 1986

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Schläppi*
Der Vizestaatsschreiber: *Lundsgaard-Hansen*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

... aller beteiligten politischen Gruppierungen in einem separaten Umschlag zu.

Bern, 24. September 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 15. September 1986

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Gay-Crosier*

Ergebnis der ersten Lesung

Energiegesetz (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Energiegesetz vom 14. Mai 1981 wird wie folgt geändert:

Finanzielle Massnahmen

Art. 26 [1 und 2] Unverändert.

[3] Der Staat kann finanzielle Beihilfen zur angemessenen Erweiterung des Erdgasnetzes und zur Erstellung neuer Fernwärmeversorgungen gewähren oder sich an entsprechenden Vorhaben beteiligen.

[4 und 5] Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung.

Bern, 27. August 1986

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Schläppi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Energiekommission

Bern, 17. September 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 9. September 1986

Im Namen der Energiekommission

Der Präsident: *Rychen* (Lyss)

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über das landwirtschaftliche Bodenrecht

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 46 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (EGG), Artikel 110 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen (LEG), Artikel 616 und 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, Artikel 218bis des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (fünfter Teil: Obligationenrecht), Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG) und Artikel 58 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht (LPG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Zweck und Geltungsbereich

Zweck

Art. 1 Die Vorschriften dieses Gesetzes bezwecken,

a das landwirtschaftliche Grundeigentum als Grundlage eines gesunden und leistungsfähigen Bauernstandes zu schützen;
b die Bindung zwischen Familie und Heimwesen zu festigen;
c den Bodenerwerb durch Selbstbewirtschafter zu fördern;
d die Spekulation mit landwirtschaftlichem Boden zu verhindern;
e die Erhaltung existenzfähiger landwirtschaftlicher Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe (landwirtschaftliche Gewerbe) zu gewährleisten;
f die Überschuldung in der Landwirtschaft zu verhindern;
g die Zerstückelung von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken zu verhindern;
h das für die Landwirtschaft geeignete sowie das im Gesamtinteresse landwirtschaftlich zu nutzende Land zu erhalten und insbesondere den für eine ausreichende Versorgung notwendigen Boden zu sichern und
i angemessene Bedingungen für die landwirtschaftliche Pacht sicherzustellen.

Geltungsbereich des allgemeinen Bodenrechts

Art. 2 Die Bestimmungen des II. Teils, 1. bis 5. Abschnitt, finden Anwendung auf

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

a landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke in der Landwirtschaftszone und in der Bauernhofzone;
b landwirtschaftliche Betriebs- und Wohngebäude mit dem betriebsnotwendigen Umschwung innerhalb der Bauzone, soweit es sich nicht um sofort zonenkonform überbaubares Land handelt und sofern der Weiterbestand des Gewerbes den Interessen der Ortsplanung nicht widerspricht, und
c Waldgrundstücke, die zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören und für den Betrieb erforderlich sind.

Vorbehalt des Bundesrechts

Art. 3 Die Bestimmungen des II. Teils, 1. bis 5. Abschnitt, sind ferner nur anwendbar, wenn zusätzlich zu den in Artikel 2 genannten räumlichen Voraussetzungen auch die im Bundesrecht umschriebenen sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Qualifikation als landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück, als landwirtschaftliches Heimwesen oder als landwirtschaftliche Liegenschaft).

Geltungsbereich des Pachtrechts

Art. 4 [1] Die Bestimmungen über die landwirtschaftliche Pacht gelten in allen Nutzungszonen.

[2] In den Bauzonen nach Massgabe der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung gelten für die Abkürzung der gesetzlichen Mindestpachtdauer, die Pachterstreckung und die parzellenweise Verpachtung zudem die besonderen bundesrechtlichen Vorschriften.

II. Allgemeines Bodenrecht

1. Vorkaufsrecht an landwirtschaftlichen Gewerben oder wesentlichen Teilen davon

Berechtigte 1. Geschwister und ihre Kinder

Art. 5 [1] Ausser den Nachkommen, dem Ehegatten und den Eltern steht das Vorkaufsrecht an landwirtschaftlichen Gewerben oder wesentlichen Teilen davon auch den Geschwistern des Verkäufers und anstelle verstorbener Geschwister deren Kindern zu, wenn
a der Verkäufer den Kaufgegenstand von seinen Eltern oder aus ihrem Nachlass erworben hat und
b der Vorkaufsberechtigte den Kaufgegenstand selber bewirtschaften will und hiefür geeignet ist.

[2] Das Vorkaufsrecht der Geschwister und ihrer Kinder erlöscht nach Ablauf von 25 Jahren seit dem Erwerb des Kaufgegenstandes durch den Veräusserer.

2. Pächter

Art. 6 [1] Der Pächter ist an einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder an wesentlichen Teilen davon vorkaufsberechtigt, wenn
a er oder seine Eltern den Kaufgegenstand seit mindestens neun Jahren bewirtschaftet haben und

Art. 6

a unverändert

b er den Kaufgegenstand selber bewirtschaften will und hiefür geeignet erscheint.

2 Dem Pächter steht das Vorkaufsrecht nur zu, wenn
a der Kaufgegenstand nicht an einen in gerader Linie Verwandten bis und mit dem zweiten Grade oder an den Ehegatten veräussert wird und
b nicht von einem Verwandten des Veräusserers in gerader Linie oder in der Seitenlinie ein Vorkaufsrecht geltend gemacht wird.

3. Nachbarn

Art. 7 1 An landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken ausserhalb der Bauzone mit einem Halt bis zu 20 Aren hat der Eigentümer eines angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücks das Vorkaufsrecht, wenn seine angrenzende Parzelle Teil eines ihm gehörenden landwirtschaftlichen Gewerbes bildet.

2 Dieses Vorkaufsrecht geht den übrigen Vorkaufsrechten nach.

3 Unter mehreren Berechtigten hat derjenige Vorrang, der Selbstbewirtschafter ist und zur Existenzsicherung des Betriebes den grössten Bedarf ausweist.

4. Alpgenossenschaften, Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften

Art. 8 1 Beim Verkauf von Alpen, Anteilsrechten an Alpen und Nutzungsrechten an Alpen steht
a der betreffenden Alpgenossenschaft;
b den Alpgenossenschaften, deren Mitglieder mehrheitlich in der Gemeinde am Ort der Sache wohnen;
c der Gemeinde am Ort der Sache;
d den übrigen öffentlichrechtlichen Körperschaften mit landwirtschaftlichen Interessen in der Gemeinde am Ort der Sache
in dieser Reihe ein Vorkaufsrecht zu.

2 Das Vorkaufsrecht entfällt, wenn
a der Käufer im Berggebiet wohnt und die Alp selber bewirtschaften oder mit eigenem Vieh bestossen will;
b der Ehegatte, ein Verwandter oder Pächter sein Vorkaufsrecht ausübt;
c der Verkauf zusammen mit einem landwirtschaftlichen Gewerbe erfolgt.

3 Als Berggebiet gelten die Berggebiete nach eidgenössischem Viehwirtschaftskataster und die voralpine Hügelzone.

4 Vorweiden, die Teile von Alpen sind, fallen ebenfalls unter diese Bestimmungen.

5 Unter mehreren gleichrangigen öffentlichrechtlichen Körper-

b er den Kaufgegenstand selber bewirtschaften will und hiefür geeignet ist.

2 Unverändert.

Art. 8 1 Unverändert.

2 Das Vorkaufsrecht entfällt, wenn
a der Käufer im Berggebiet der Region wohnt und die Alp selber bewirtschaften oder mit eigenem Vieh bestossen will;

b und *c* unverändert.

3 Als Berggebiet gelten die Berggebiete nach eidgenössischem Viehwirtschaftskataster und die voralpine Hügelzone. Die Landwirtschaftsdirektion bezeichnet die Regionen in Anlehnung an die Planungsregionen.

4 und 5 unverändert.

schaften bestimmt sich die Rangfolge nach der Zahl der Mitglieder, die in der Gemeinde am Ort der Sache wohnen.

Ausschluss des Vorkaufsrechts

Art. 9 [1] Die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht gelten nicht
a für Rebgrundstücke unter 9 Aren;
b für Grundstücke ohne Gebäude unter 36 Aren;
c für den Verkauf von weniger als einem Nutzungsrecht an einer Alp.

[2] Vorbehalten bleiben die Artikel 7 und 10.

Kettengeschäfte

Art. 10 Das Vorkaufsrecht kann ungeachtet des Flächeninhalts eines landwirtschaftlichen Grundstücks geltend gemacht werden, wenn die verkaufte Parzelle zusammen mit den in den letzten fünf Jahren vom gleichen Eigentümer veräusserten Teilen vom selben Grundstück oder Gewerbe, die wegen ihrer Grösse dem Vorkaufsrecht nicht unterlagen, den Halt von 72 Aren – bei Rebland von 18 Aren – übersteigt.

Verfahren
1. Verzeichnis der Vorkaufsberechtigten, Mitteilung

Art. 11 [1] Der Notar hat dem Kaufvertrag ein von ihm verurkundetes Verzeichnis aller Vorkaufsberechtigten nachzutragen.

[2] Er legt dem Verzeichnis allfällige Verzichtserklärungen bei.

[3] Der Grundbuchverwalter teilt den im Verzeichnis aufgeführten Personen die Anmeldung des Kaufvertrages unter Hinweis auf die Frist zur Geltendmachung des Vorkaufsrechts unverzüglich mit. Personen, die den Verzicht erklärt haben, erhalten keine Mitteilung.

2. Ausübung des Vorkaufsrechts

Art. 12 [1] Das Vorkaufsrecht ist innert 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung des Grundbuchverwalters oder seit Kenntnis vom Abschluss des Kaufvertrages durch Erklärung gegenüber dem Grundbuchverwalter geltend zu machen.

[2] Wird ein Vorkaufsrecht geltend gemacht, orientiert der Grundbuchverwalter unverzüglich die Vertragsparteien, unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen zur Bestreitung beim Grundbuchamt.

[3] Wird das Vorkaufsrecht bestritten oder beanspruchen mehrere Personen das Vorkaufsrecht, setzt der Grundbuchverwalter jedem Ansprecher eine Frist von 30 Tagen zur Klage an. Nach Ablauf der Klagefrist verfällt das Klagerecht.

2. Einspruch gegen Kaufverträge über landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke

Grundsatz und Ausschluss

Art. 13 [1] Kaufverträge und Verträge mit gleichem wirtschaftlichem Zweck über landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke un-

terstehen den Bestimmungen von Artikel 19 ff. EGG über das Einspruchsverfahren.

2 Ausgenommen sind Kaufverträge über
a Rebgrundstücke unter 9 Aren;
b Grundstücke ohne Gebäude unter 36 Aren.

3 Das Einspruchsverfahren ist ferner ausgeschlossen, wenn
a ein Vorkaufsrecht im Sinne von Artikel 6 ff. EGG und Artikel 5 ff. dieses Gesetzes ausgeübt wird;
b ein Ausnahmegrund nach Artikel 21 Absatz 1 EGG vorliegt.

Verfahren
1. Unterlagen

Art. 14 1 Beim Abschluss von Kaufverträgen über landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke, die dem Einspruchsverfahren unterliegen, lässt der verurkundende Notar die Vertragsparteien das Meldeformular über das Einspruchsverfahren ausfüllen.

2 Vom Verkäufer erhebt der verurkundende Notar Pläne oder Skizzen des Kaufgegenstandes und seines landwirtschaftlichen Grundeigentums.

3 Der verurkundende Notar reicht diese Unterlagen dem Grundbuchamt zusammen mit der Anmeldung des Kaufgeschäfts zur Eintragung ein.

2. Anzeige und Einspruch

Art. 15 1 Der Grundbuchverwalter zeigt dem Regierungsstatthalter, dem Gemeinderat am Ort der Sache, der zuständigen Gültschätzungskommission und dem Bodenamt Kaufverträge über landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke, die dem Einspruchsverfahren unterliegen, durch Übermittlung der in Artikel 14 erwähnten Unterlagen und einer Kopie des Kaufvertrages innert zehn Tagen seit der Anmeldung an.

2 Der Regierungsstatthalter trifft die erforderlichen Abklärungen. Er ist namentlich befugt, von Grundbuchverwaltern und Steuerbehörden einen Auszug über die Grundeigentumsverhältnisse der Vertragsparteien einzuholen. Den weiteren Einspruchsberechtigten stehen die Akten zur Einsicht offen.

3 Gelangen der Regierungsstatthalter, der Gemeinderat, die Gültschätzungskommission oder das Bodenamt zum Schluss, dass gesetzliche Einspruchsgründe vorliegen (offensichtliche Spekulation, Güteraufkauf oder Güterschlächterei), erheben sie gegen das Kaufgeschäft innert 30 Tagen seit Anzeige des Geschäfts durch den Grundbuchverwalter schriftlich und begründet Einspruch.

4 Umfasst der Kaufvertrag ein landwirtschaftliches Gewerbe, ist zur Einspruchserhebung der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes zuständig, in dem das Gewerbe ganz oder zum wertvolleren Teil liegt.

[5] Anerkennen die Vertragsparteien den Einspruch, fällt der Kaufvertrag dahin.

3. Entscheid

Art. 16 [1] Anerkennt eine der Vertragsparteien den Einspruch nicht, teilt sie dies dem Regierungsstatthalter innert 30 Tagen schriftlich und begründet mit. Der Regierungsstatthalter leitet alsdann die Akten unverzüglich an die Landwirtschaftsdirektion weiter zum Entscheid.

[2] Die Landwirtschaftsdirektion trifft die erforderlichen Abklärungen. Sie kann insbesondere von Grundbuchverwaltern und Steuerbehörden Auszüge über die Grundeigentumsverhältnisse der Parteien einverlangen und einen Bericht der Gemeindebehörden einholen.

[3] Erwächst ein den Einspruch bestätigender Entscheid in Rechtskraft, fällt das Kaufgeschäft dahin.

3. Verkauf landwirtschaftlicher Grundstücke vor Ablauf der Sperrfrist

Art. 17 Ausnahmen zur Veräusserung von landwirtschaftlichen Grundstücken vor Ablauf der Sperrfrist (Art. 218 bis OR) erteilt der Regierungsstatthalter.

4. Verhütung der Überschuldung

4.1 Unterstellung unter die Vorschriften über die Belastungsgrenze und Aufhebung der Unterstellung

Ordentliches Unterstellungsverfahren

Art. 18 [1] Das Verfahren zur Unterstellung landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke unter die Vorschriften über die Belastungsgrenze wird eingeleitet

a vom Grundbuchverwalter nach Massgabe von Artikel 90 LEG;
b auf Begehren des Eigentümers;
c auf Begehren eines Gläubigers, der Anspruch auf Errichtung eines Grundpfandes nachweist.

[2] Für den Unterstellungsentscheid ist der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks zuständig, in dem das landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstück ganz oder zum wertvolleren Teil liegt.

[3] Der Regierungsstatthalter teilt den Entscheid den Beteiligten und dem Grundbuchverwalter mit.

Vereinfachtes Unterstellungsverfahren

Art. 19 [1] Der Grundbuchverwalter kann die Unterstellung von landwirtschaftlichen Grundstücken unter das Bundesgesetz im Grundbuch anmerken, wenn

a der amtliche Wert dem Ertragswert entspricht und

b der Eigentümer oder ein Gläubiger, der Anspruch auf Errichtung eines Grundpfandes nachweist, das Begehren stellt.

2 Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen zur Unterstellung erfüllt sind, übermittelt der Grundbuchverwalter die Akten dem Regierungsstatthalter zum Entscheid im ordentlichen Verfahren.

Aufhebung der Unterstellung

Art. 20 1 Der Eigentümer oder ein Gläubiger, dem Anspruch auf Errichtung eines Grundpfandes zusteht, kann jederzeit um Aufhebung der Unterstellung nachsuchen.

2 Über die Aufhebung entscheidet der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in dem das landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstück ganz oder zum wertvolleren Teil liegt.

3 Der Regierungsstatthalter trifft die erforderlichen Abklärungen. Er teilt den Entscheid den Beteiligten und dem Grundbuchverwalter mit.

4.2 Festsetzung des Schätzungswertes (Belastungsgrenze)

Schätzung

Art. 21 1 Erfolgt die Unterstellung eines Grundstücks im Zusammenhang mit der Anmeldung eines Pfandrechts, veranlasst die unterstellende Behörde im Anschluss an ihren Entscheid von Amtes wegen die Schätzung. Vorbehalten bleibt die Aufschiebung (Art. 26).

2 Die Schätzung unterstellter Grundstücke können im übrigen jederzeit verlangen
a der Eigentümer;
b die Schuldner von pfandgesicherten Forderungen;
c die Grundpfandgläubiger;
d Gläubiger, die Anspruch auf Errichtung eines Grundpfandes nachweisen;
e Gläubiger verpfändeter Grundpfandforderungen;
f Bürgen, Mitschuldner und Gewährspflichtige pfandgesicherter Forderungen.

Schätzungswert

Art. 22 1 Der Schätzungswert (Belastungsgrenze) entspricht dem Ertragswert mit einem Zuschlag bis zu 25 Prozent des Ertragswertes.

2 Der Ertragswert wird aufgrund der einschlägigen Vorschriften des Bundesrechts festgesetzt.

3 Für Grundstücke, die im vereinfachten Verfahren unterstellt wurden (Art. 19), ist im Schätzungsverfahren nur noch der Zuschlag festzusetzen.

Behörden und Verfahren

Art. 23 [1]Zuständig zur Schätzung, zur Nachprüfung und zur Neuschätzung ist die Gültschätzungskommission des Kreises, in dem das landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstück ganz oder zum wertvolleren Teil liegt.

[2] Ist nur der Zuschlag zum Ertragswert festzusetzen, beauftragt der Grundbuchverwalter ein Mitglied der Kommission mit der Ermittlung des Zuschlags.

[3] Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Schätzung und zur Festsetzung des Zuschlags durch Verordnung.

Schätzungsprotokoll; Kosten

Art. 24 [1]Der Schätzungswert wird im Schätzungsprotokoll festgehalten.

[2] Das Schätzungsprotokoll ist dem Grundbuchverwalter zu übermitteln. Dieser eröffnet es den Beteiligten mit Rechtsmittelbelehrung und besorgt den Kostenbezug.

[3] Die Kosten der Schätzung trägt der Eigentümer. Vorbehalten bleibt die Kostenpflicht der Miterben, wenn die Schätzung im Zusammenhang mit dem Zuweisungsbegehren nach Artikel 620ff. ZGB erfolgt.

Anmerkung

Art. 25 Die rechtskräftige Schätzung (Ertragswert) und der rechtskräftige Schätzungswert werden vom Grundbuchverwalter von Amtes wegen im Grundbuch angemerkt.

Aufschiebung

Art. 26 [1]Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks am Ort der Sache kann für ein unterstelltes, noch nicht geschätztes Grundstück die Bewilligung zur Eintragung eines Grundpfandrechts erteilen, wenn die beabsichtigte Neubelastung offensichtlich keine Überschuldung bewirkt.

[2] Eine Überschuldung gilt als ausgeschlossen, wenn die Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen und bekannten Tatsachen zweifelsfrei ergibt, dass mit der Neubelastung der annähernd berechnete Schätzungswert nicht erreicht wird.

Nachprüfung

Art. 27 [1]Nach Ablauf von fünf Jahren seit der rechtskräftigen Festsetzung des Schätzungswertes kann eine Nachprüfung verlangt werden.

[2] Die Nachprüfung können verlangen
a der Eigentümer;
b die Schuldner von pfandgesicherten Forderungen;
c die Grundpfandgläubiger, die Gläubiger verpfändeter Grundpfandforderungen, die Bürgen, Mitschuldner und Gewährspflichtigen pfandgesicherter Forderungen, sofern der Kapitalbe-

Art. 24

[1-3] Unverändert.

[4] (neu) Die Kosten der erstmaligen Ertragswertschätzung nach Bundesrecht trägt der Staat.

trag der Forderungen durch den Schätzungswert nicht vollständig gedeckt ist.

3 Für das Verfahren finden die Vorschriften über die Schätzung sinngemäss Anwendung.

Neuschätzung

Art. 28 1 Wird der Wert eines geschätzten unterstellten Grundstücks durch Bodenverbesserungen, Neu- oder Umbauten, Naturereignisse oder dergleichen dauernd und wesentlich verändert, so ist auf Begehren eines Beteiligten im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 eine Neuschätzung durchzuführen.

2 Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Schätzung.

Kosten

Art. 29 Die Kosten der Nachprüfung oder Neuschätzung trägt der Gesuchsteller. Vorbehalten bleibt die Kostenpflicht der Miterben, wenn im Zusammenhang mit dem Zuweisungsbegehren nach Artikel 620ff. ZGB eine Neuschätzung verlangt wird.

Provisorische Schätzung

Art. 30 1 Zur Erstellung von Neu- und Umbauten können in vorläufiger Überschreitung des Schätzungswertes Grundpfandrechte errichtet werden, wenn

a eine rechtskräftige Baubewilligung sowie die Treuhändererklärung eines von den Beteiligten als Treuhänder bezeichneten Notars vorliegen und

b die Pfandsumme zudem einen von der kantonalen Steuerverwaltung bestimmten provisorischen Schätzungswert nicht übersteigt.

2 Die Treuhändererklärung hat die Bestätigung des Notars zu enthalten, dass

a die Grundpfandtitel erst in Zirkulation gesetzt werden, wenn die definitive Schätzung nach Beendigung der Bauarbeiten in Rechtskraft erwachsen ist und

b das gewährte Darlehen den Bauhandwerkern zukommt, die mit ihrem Material und ihrer Arbeit den Wert des Grundstücks erhöhen; diese Bestätigung kann durch eine Erklärung einer Bank ersetzt werden.

4.3 Ausnahmen zur Überschreitung des Schätzungswertes

Art. 31 1 Bewilligungen zur Überschreitung des Schätzungswertes erteilt der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in dem das landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstück ganz oder zum wertvolleren Teil liegt. Die Bewilligung kann befristet werden.

[2] Der Regierungsstatthalter setzt allfällige Tilgungsraten im Ausnahmeentscheid fest. Er teilt seinen Entscheid dem Eigentümer, dem Gesuchsteller und dem Grundbuchverwalter mit.

5. Zerstückelung und Zweckentfremdung von landwirtschaftlichen Grundstücken und Bauten

Zerstückelungs- und Abparzellierungsverbot

Art. 32 [1] Die Zerstückelung von landwirtschaftlichen Grundstükken und von Wald in kleinere Parzellen als 36 Aren ist unzulässig. Für Rebland gilt eine Mindestparzellenfläche von 9 Aren.

[2] Betriebsnotwendige Bauten und Einrichtungen oder Teile davon dürfen nicht vom Stammgrundstück abparzelliert werden.

[3] Aus wichtigen Gründen kann der Regierungsstatthalter am Ort der Sache Ausnahmen vom Zerstückelungs- und Abparzellierungsverbot erteilen.

[4] Geschäfte, die diesen Vorschriften widersprechen, sind nichtig und geben kein Recht auf Eintragung im Grundbuch.

Zweckentfremdung

Art. 33 [1] Der landwirtschaftliche Zweck von Bauten und Einrichtungen in der Landwirtschaftszone und in der Bauernhofzone soll erhalten bleiben.

[2] Gesuche um Bewilligung einer Zweckentfremdung sind nach Massgabe von Artikel 24 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung im Baubewilligungsverfahren zu beurteilen.

6. Liegenschaftsvermittlung

Art. 34 Der Regierungsrat ordnet die gewerbsmässige Vermittlung des Abschlusses von Kauf-, Tausch- und anderen Verträgen, welche die Veräusserung von landwirtschaftlichen Grundstücken bezwecken oder zur Folge haben können.

III. Pachtrecht

1. Ausschluss

Art. 35 [1] Die Bestimmungen über die landwirtschaftliche Pacht gelten nicht
a für Rebgrundstücke unter 9 Aren;
b für Grundstücke ohne Gebäude unter 25 Aren;
c für die Verpachtung von weniger als fünf Nutzungsrechten an einer Alp.

[2] Die bundesrechtlichen Vorschriften über die Zusammenrechnung

mehrerer verpachteter Grundstücke und über Umgehungsgeschäfte bleiben vorbehalten. Sie gelten sinngemäss für Anteilsrechte und Nutzungsrechte an Alpen.

2. Vorpachtrecht

Vorpachtrecht der Nachkommen 1. Vorpachtberechtigung

Art. 36 [1] Wird ein Gewerbe verpachtet, das ganz oder zum wertvolleren Teil im Kanton Bern liegt, haben die Nachkommen des Verpächters ein Vorpachtrecht, wenn

a sie das Gewerbe selber bewirtschaften wollen und hiefür geeignet sind und

b das Vorpachtrecht im Grundbuch angemerkt worden ist.

[2] Jeder Nachkomme, der das 18. Altersjahr vollendet hat, kann ohne Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters die Anmerkung seines Vorpachtrechts im Grundbuch verlangen.

[3] Der Vorpachtberechtigte tritt in den Pachtvertrag ein, wie dieser mit dem Dritten abgeschlossen worden ist.

[4] Das Vorpachtrecht entfällt, wenn

a der Verpächter das Gewerbe an einen anderen Nachkommen verpachtet oder

b die Verpachtung an den Nachkommen für den Verpächter unzumutbar ist.

2. Ausübung

Art. 37 [1] Der Verpächter ist verpflichtet, die vorpachtberechtigten Nachkommen unverzüglich über den Abschluss und Inhalt des Vertrages mit dem Dritten in Kenntnis zu setzen.

[2] Will der Vorpachtberechtigte die Pacht übernehmen, muss er das Vorpachtrecht innert 30 Tagen seit Kenntnis des Vertragsinhalts beim Verpächter schriftlich geltend machen, spätestens aber drei Monate nach dem Antritt der Pacht durch den Dritten.

3. Anerkennung, Bestreitung, Klage

Art. 38 [1] Das Vorpachtrecht gilt als anerkannt, wenn es der Verpächter nicht innert 30 Tagen seit dem Empfang der Ausübungserklärung gegenüber dem Berechtigten unter Angabe der Gründe schriftlich bestreitet.

[2] Bestreitet der Verpächter das Vorpachtrecht, kann der Nachkomme innert 30 Tagen beim Richter auf Feststellung klagen, dass er in den Pachtvertrag eingetreten sei.

[3] Machen mehrere Nachkommen ihr Vorpachtrecht geltend, kann der Verpächter denjenigen bezeichnen, der in den Pachtvertrag eintreten soll.

4. Folgen

Art. 39 Tritt der Nachkomme in den Pachtvertrag ein, muss der Dritte, wenn er die Pacht angetreten hat, das Gewerbe auf den fol-

Art. 39 ...

genden ortsüblichen Frühjahrs- oder Herbsttermin verlassen, jedoch frühestens sechs Monate nach dem Tag, an dem er vom Eintritt des Nachkommen in den Pachtvertrag erfahren hat.

Vorpachtrecht an Alpen 1. Vorpachtberechtigung

Art. 40 [1] Werden Alpen, Anteilsrechte oder Nutzungsrechte an Alpen neu verpachtet, haben im Berggebiet der Region wohnhafte Landwirte ein Vorpachtrecht, wenn sie

a die Alp mit eigenem Vieh bestossen wollen und

b ein Gewerbe betreiben, das in der selben Gemeinde wie die Alp oder in der Nachbargemeinde liegt.

[2] Als Berggebiet gelten die Berggebiete nach eidgenössischem Viehwirtschaftskataster und die voralpine Hügelzone.

[3] Das Vorpachtrecht entfällt, wenn

a der Verpächter an einen anderen Vorpachtberechtigten verpachtet;

b der Verpächter insgesamt weniger als fünf Nutzungsrechte an der gleichen Alp verpachtet;

c der Verpächter an einen im Berggebiet wohnhaften Landwirt verpachtet, der die Alp mit eigenem Vieh bestossen will;

d die Verpachtung zusammen mit einem landwirtschaftlichen Gewerbe erfolgt;

e die Verpachtung an den Vorpachtberechtigten für den Verpächter unzumutbar ist.

2. Ausschreibung

Art. 41 [1] Alpen sind bis zum 31. Oktober des Jahres, das der Verpachtung vorangeht, unter Angabe der Pachtbedingungen öffentlich auszuschreiben.

[2] Anteilsrechte und Nutzungsrechte an Alpen sind bis zum 15. März des Jahres, in dem sie verpachtet werden, unter Angabe der Pachtbedingungen öffentlich auszuschreiben.

[3] Die öffentliche Ausschreibung erfolgt an Stellen, die von den Gemeinden bezeichnet werden und für jedermann zugänglich sind.

[4] Die Pacht ist nicht auszuschreiben, wenn

a der Verpächter vor dem Stichtag gemäss Absatz 1 und 2 einen Pachtvertrag abschliesst, der das Vorpachtrecht entfallen lässt oder

b ein Pachtvertrag fortgesetzt wird.

3. Ausübung

Art. 42 [1] Wer das Vorpachtrecht ausüben will, macht dem Verpächter innert 30 Tagen seit dem Stichtag schriftlich Mitteilung.

[2] Bewerben sich mehrere Vorpachtberechtigte, bestimmt der Verpächter, mit welchem von ihnen er den Pachtvertrag abschliessen will.

..., jedoch frühestens zwölf Monate nach dem Tag, an dem er vom Eintritt des Nachkommen in den Pachtvertrag erfahren hat.

Art. 40 [1] Unverändert.

[2] Als Berggebiet gelten die Berggebiete nach eidgenössischem Viehwirtschaftskataster und die voralpine Hügelzone. Die Landwirtschaftsdirektion bezeichnet die Regionen in Anlehnung an die Planungsregionen.

[3] *a* und *b* unverändert.

c der Verpächter an einen im Berggebiet der Region wohnhaften Landwirt verpachtet, der die Alp selber bewirtschaften oder mit eigenem Vieh bestossen will;

d und *e* unverändert.

[3] Bewirbt sich innert der vorgeschriebenen Frist kein Vorpachtberechtigter, kann der Verpächter den Pachtvertrag mit einem Dritten abschliessen.

4. Mitteilung, Klage

Art. 43 [1] Der Verpächter setzt die abgelehnten Bewerber unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis, mit wem er den Pachtvertrag abgeschlossen hat.

[2] Der nicht berücksichtigte Vorpachtberechtigte kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Verpächters über den Abschluss des Pachtvertrages oder seitdem er von der Verpachtung an einen Dritten Kenntnis erhalten hat, den Richter anrufen, damit dieser sein Recht auf die Pacht feststellt. Nach Ablauf der Klagefrist, spätestens aber 30 Tage nach dem Antritt der Pacht durch den Dritten, verfällt das Klagerecht.

[3] Der Richter kann auch angerufen werden, wenn sich der Verpächter und der Vorpachtberechtigte über die Pachtbedingungen nicht einigen können.

5. Folgen

Art. 44 [1] Stellt der Richter das Recht eines Vorpachtberechtigten auf die Pachtsache fest, muss der Dritte, der die Pacht angetreten hat, dem Berechtigten die Nutzung auf den folgenden ortsüblichen Frühjahrs- oder Herbsttermin überlassen.

[2] Der Verpächter muss den Schaden ersetzen, der dem Dritten aus der Übernahme der Pachtsache durch den Vorpachtberechtigten entsteht.

3. Abgekürzte Pachtdauer

Art. 45 [1] Bewilligungen für abgekürzte Pachtdauer erteilt das Bodenamt.

[2] Das Gesuch ist bei erstmaliger Verpachtung spätestens drei Monate nach dem Antritt der Pacht und bei Fortsetzung der Pacht spätestens drei Monate nach Beginn der Fortsetzung einzureichen.

4. Parzellenweise Verpachtung und Zupacht

Bewilligung zur parzellenweisen Verpachtung

Art. 46 [1] Bewilligungen zur parzellenweisen Verpachtung von Gewerben oder von Teilen davon erteilt das Bodenamt.

[2] Es kann zur Begutachtung die Pachtkommission beiziehen.

Zupacht 1. Einsprache

Art. 47 [1] Gegen die Zupacht eines Gewerbes oder Grundstücks können Einsprache erheben
a Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben;

b der Gemeinderat des Ortes, wo die Pachtsache ganz oder zum Teil liegt;
c der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in dem die Pachtsache ganz oder zum Teil liegt.

2 Die Einsprache ist innert drei Monaten seit Kenntnis des Vertragsabschlusses beim Bodenamt einzureichen. Nach Ablauf eines halben Jahres seit Antritt der Pacht sind nur noch Einsprachen der Behörden zulässig.

2. Entscheid

Art. 48 1 Über Einsprachen gegen die Zupacht eines Gewerbes oder Grundstücks entscheidet das Bodenamt.

2 Es kann zur Begutachtung die Pachtkommission beiziehen.

3 Heisst das Bodenamt die Einsprache gut, hebt es den Pachtvertrag mit einer Frist von mindestens sechs Monaten auf den folgenden ortsüblichen Frühjahrs- oder Herbsttermin auf.

5. Pachtzinskontrolle

Pachtzinsbewilligung für Gewerbe

Art. 49 1 Die Pachtzinsbewilligung für Gewerbe erteilt das Bodenamt.

2 Es kann zur Begutachtung die Pachtkommission beiziehen.

3 Es setzt zu hohe Pachtzinse auf das erlaubte Mass herab.

Pachtzins für Grundstücke 1. Einsprache

Art. 50 1 Gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke können beim Bodenamt Einsprache erheben
a der Gemeinderat am Ort der Pachtsache;
b der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in dem die Pachtsache liegt.

2 Die Einsprache ist innert drei Monaten seit Kenntnis des Vertragsabschlusses oder der Anpassung des Pachtzinses zu erheben.

2. Entscheid

Art. 51 1 Auf Einsprache hin entscheidet das Bodenamt, ob der vereinbarte Pachtzins zulässig ist.

2 Es kann zur Begutachtung die Pachtkommission beiziehen.

3 Es setzt zu hohe Pachtzinse auf das erlaubte Mass herab.

6. Pachtzinsanpassung

Art. 52 Ändert der Bundesrat die Bemessungsansätze für den zulässigen Pachtzins oder erfährt der Wert der Pachtsache eine dauernde Veränderung, kann jede Partei beim Bodenamt die Neufestsetzung des zulässigen Pachtzinses verlangen.

IV. Rechtspflege und Vollzug

Zivilrechtspflege
1. Klagen aus Vorkaufsrecht

Art. 53 Streitigkeiten über die Vorkaufsberechtigung beurteilt das Amtsgericht des Bezirks, in dem der Kaufgegenstand ganz oder zum wertvolleren Teil liegt.

2. Klagen aus Pachtvertrag
2.1 Zuständigkeit und Gerichtsstand

Art. 54 [1] Klagen aus Pachtvertrag beurteilt der Gerichtspräsident.

[2] Sie können am Wohnsitz des Beklagten oder am Ort der Pachtsache eingereicht werden.

2.2 Verfahren

Art. 55 [1] Klagen aus Pachtvertrag werden im Verfahren nach Artikel 294 ff. des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO) beurteilt.

[2] Sie sind als dringlich zu behandeln (Art. 294 Abs. 2 ZPO).

[3] Wird appelliert, ist das Urteil schriftlich zu begründen.

Feststellungsverfügung der Verwaltungsbehörde

Art. 56 [1] Eine Partei, die ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der zuständigen Behörde feststellen lassen, ob die Abkürzung der Pachtdauer, die parzellenweise Verpachtung, die Zupacht oder der Pachtzins genehmigt werden kann.

[2] Die Partei kann schon vor dem Abschluss des Pachtvertrages um Erlass einer Feststellungsverfügung nachsuchen.

Verwaltungsrechtspflege
1. Verwaltungsbeschwerde

Art. 57 [1] Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, kann bei der kantonalen Landwirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.

[2] Die Landwirtschaftsdirektion übt volle Rechts- und Ermessenskontrolle aus.

[3] Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

2. Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Art. 58 [1] Entscheide der Landwirtschaftsdirektion gestützt auf dieses Gesetz unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

[2] Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Vollzug und Gebühren

Art. 59 [1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

[2] Er ordnet Organisation und Geschäftsgang der Pachtkommission durch Verordnung. In die Kommission nehmen gleich viele Vertreter der Verpächter wie Vertreter der Pächter Einsitz.

[3] Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über Gebühren und Auslagen sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne

von Artikel 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anwendbares Recht

Art. 60 [1] Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu beurteilen. Die Beurteilung obliegt der mit dem Verfahren befassten Behörde.

[2] Für ein allfälliges Rechtsmittelverfahren gilt die Zuständigkeitsordnung des neuen Rechts.

Inkrafttreten

Art. 61 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Anpassung der Zivilprozessordnung

Art. 62 [1] Artikel 294 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern wird wie folgt ergänzt:

1. Einfaches Verfahren
a Prozesseinleitung
b dringliche Fälle

Art. 294 [1] Unverändert.

[2] Dringliche Streitsachen sind ausser der Reihe möglichst rasch zu beurteilen. Die Vorschriften über die Ladungsfristen (Art. 104) und die Gerichtsferien (Art. 119) finden keine Anwendung. Als dringlich gelten namentlich Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis (Art. 343 OR), aus Unterhalts- und Unterstützungspflicht (Art. 279 und Art. 328 ZGB) und aus Pachtvertrag (Art. 48 LPG).

[3] Unverändert.

[2] Artikel 298a des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern wird wie folgt ergänzt:

h Anwendungsbereich

Art. 298a Im einfachen Verfahren werden entschieden:
1.–4. Unverändert.
5. Streitigkeiten aus Pachtvertrag (Art. 48 LPG).

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 63 [1] Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind aufgehoben:
a das Einführungsgesetz vom 23. November 1952 zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes;
b das Einführungsgesetz vom 19. Dezember 1948 zum Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen;
c die Artikel 72, 73 und 135 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;

d Artikel 147 des Baugesetzes vom 6. Juni 1985.

[2] Die Tilgungskasse ist aufgelöst. Ihre Mittel werden in den Fonds zur Entschuldung der Landwirtschaft überführt.

Bern, 9. September 1986

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Schläppi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 24. September 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. September 1986

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Schmid*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrats,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion wird wie folgt geändert:

(Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung)

Art. 17 Organisation und Aufgaben der Zentralstelle richten sich nach dem Landesversorgungsdekret vom 29. August 1985.

Beamte (des Laboratoriums für Lebensmittel- und Trinkwasserkontrolle)

Art. 21 Die Beamten des Laboratoriums sind:
1.–4. unverändert;
5. zwei Lebensmittelmikrobiologen;
6.–7. unverändert.

10. Amt für Wirtschafts- und Kulturausstellungen (AWK)

Aufgaben (des AWK)

Art. 22 [1] Das Amt orientiert innerhalb und ausserhalb des Kantons durch Ausstellungen und publikumsgerechte Öffentlichkeitsarbeit über Leistungen und Eigenschaften der bernischen Wirtschaft und Kultur sowie über geeignete Aktivitäten von Behörden und Verwaltung.

[2] Es vermittelt Kontakte mit schweizerischen und ausländischen Ausstellern.

[3] Es betreut das Ausstellungs- und Informationszentrum Käfigturm Bern, die Gewerbebibliothek und die Sammlung angewandte Kunst.

Zweck, Sitz (der Ingenieurschulen)

Art. 29 [1] Die Ingenieurschulen

a bilden die Studenten nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften aus;
b führen berufliche Weiterbildungskurse durch;
c können Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Beratungen zugunsten von Wirtschaft und Verwaltung durchführen.

[2] Unverändert.

Abteilungen (der Ingenieurschulen)

Art. 30 [1] Die Ingenieurschulen bestehen aus folgenden Abteilungen:
in Biel:
– Maschinentechnik,
– Elektrotechnik,
– Architektur,
– Automobiltechnik,
– Mikrotechnik,
– Informatik;

in Burgdorf:
– Architektur,
– Bauingenieurwesen,
– Chemie,
– Maschinentechnik,
– Elektrotechnik,
– Unternehmungsführung;

in St. Immer:
– Maschinentechnik,
– Mikrotechnik,
– Elektrotechnik.

[2] Der Ingenieurschule Biel ist eine Abgasprüfstelle angegliedert.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Gliederung (der angegliederten Fachschulen)

Art. 32 [1] Den Ingenieurschulen sind folgende Fachschulen angegliedert:
in Biel:
– Technikerschule,
– Schule für mikrotechnische Berufe,
– Schule für Gestaltung;

in St. Immer:
– Schule für mechanische Berufe,
– Schule für mikrotechnische Berufe,
– Schule für elektrotechnische Berufe.

[2] Unverändert.

Drittaufträge (gemeinsame Bestimmung für alle Schulen)

Art. 37a (neu) [1] Die Volkswirtschaftsdirektion kann, soweit nötig, für befristete Forschungs-, Entwicklungs- und Beratungsaufträge im Hauptamt tätige Lehrer entlasten oder zusätzliches Personal befristet anstellen.

[2] Drittaufträge sind kostendeckend durchzuführen.

[3] Für die finanzielle Abwicklung von Drittaufträgen wird bei jeder Ingenieurschule ein privatrechtlicher Fonds für die Vorfinanzierung von Drittaufträgen geschaffen.

[4] Der Regierungsrat regelt den Verfahrensablauf und weitere Einzelheiten.

Mitgliedschaften (gemeinsame Bestimmung für alle Ämter und Anstalten)

Art. 41 a (neu) Die Volkswirtschaftsdirektion sowie ihre Ämter und Anstalten können im Rahmen ihrer Aufgaben und im Interesse des Staats Fachvereinigungen, Stiftungen, Genossenschaften und dergleichen beitreten, falls diese auf demselben Gebiet tätig sind.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft.

Bern, 9. Juli/24. September 1986 — Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 19. September 1986 — Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Schwarz*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Feuerpolizei

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 45 des Gesetzes vom 6. Juni 1971 über die Gebäudeversicherung,

auf Antrag des Regierungsrats,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Schutzzweck

Art. 1 Diese Bestimmungen bezwecken den Schutz von Personen und Sachen gegen die Gefahren des Feuers.

Sorgfaltspflichten

Art. 2 Jedermann hat im Umgang mit Wärme, Licht und anderen Energiearten, ganz besonders im Umgang mit Feuer, offenen Flammen und Raucherwaren sowie beim Gebrauch feuergefährlicher Stoffe oder Waren und bei der Verwendung von Maschinen, Apparaten und dergleichen, die zur Vermeidung eines Brandes notwendige Vorsicht walten zu lassen.

Grundsatz

Art. 3 Gebäude und andere Anlagen sind einschliesslich der Betriebseinrichtungen so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass der Entstehung von Bränden und Explosionen und der Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch ausreichend vorgebeugt wird, die Sicherheit von Personen gewährleistet und eine wirksame Brandbekämpfung möglich ist.

Massnahmen

Art. 4 Der Brandschutz umfasst:
a Brandverhütungsmassnahmen,
b bauliche, betriebliche und technische Massnahmen zur Schadenbegrenzung und zur Gewährleistung der Personensicherheit bei Bränden,
c Massnahmen zur Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung.

Kriterien

Art. 5 Für Art und Umfang der zu treffenden Brandschutzmassnahmen ist insbesondere massgebend:
a Zweckbestimmung und Bauart des Gebäudes, seine Lage und Zugänglichkeit für den Wehrdienst,
b Grösse, Grundfläche und Höhe des Gebäudes,
c Personenbelegung,

d Brandbelastung, Brennbarkeit der Materialien, Verqualmungs- und Korrosionsgefahr,
e Aktivierungsgefahr (Zündquellen),
f Brandbekämpfungsmöglichkeit.

II. Brandschutzorganisation

Brandschutzaufgaben

Art. 6 [1] Die Gebäudeversicherung (GVB) sorgt unter der Aufsicht des Regierungsrates für die Sicherstellung des Brandschutzes im gesamten Kantonsgebiet.

[2] Der Brandschutz beinhaltet namentlich folgende Aufgaben:
a Festlegung brandschutztechnischer Auflagen im Rahmen von Baubewilligungs-, Plangenehmigungs- sowie Betriebs- und Gewerbebewilligungsverfahren,
b periodische, brandschutztechnische Kontrollen bestehender Gebäude, Anlagen und Einrichtungen,
c Reinigung und Kontrolle von Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen durch die Kaminfeger,
d Ausbildung der für den Vollzug des Brandschutzes zuständigen Organe,
e Dokumentierung und Weiterbildung der Baufachleute in allen Brandschutzbelangen,
f Brandschutzinformation der Öffentlichkeit sowie besonderer Personengruppen.

Vollzug

Art. 7 [1] Der Vollzug des Brandschutzes obliegt der GVB, soweit er nicht Aufgabe der Gemeinden ist.

[2] Die GVB kann bestimmte Brandschutzaufgaben Gemeinden oder privaten Organisationen übertragen.

Feueraufseher

Art. 8 [1] Zur Erfüllung der Brandschutzaufgaben der Gemeinde wählt der Gemeinderat einen oder mehrere baufachkundige Feueraufseher.

[2] Mehrere Gemeinden können zusammen einen gemeinsamen Feueraufseher einsetzen.

III. Brandschutzauflagen und -bedingungen

Zuständigkeit

Art. 9 [1] Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung, wer im Baubewilligungsverfahren die Brandschutzauflagen und -bedingungen festzusetzen hat.

[2] Bei Plangenehmigungs-, Betriebs- und Einrichtungs-Bewilligungsverfahren legt die GVB die Brandschutzauflagen und -bedingungen fest.

[3] Diese Brandschutzauflagen und -bedingungen bilden Bestandteil der entsprechenden Bewilligung (= unselbständige Auflagen).

Bau- und Abnahmekontrollen

Art. 10 [1] Die für die Festsetzung der Brandschutzauflagen und -bedingungen zuständige Behörde (GVB, Gemeinde) hat im Rahmen von geeigneten Bau- und Abnahmekontrollen zu überprüfen, ob die Brandschutzauflagen und -bedingungen eingehalten wurden.

[2] Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bei Missachtung von Brandschutzauflagen und -bedingungen obliegt der im entsprechenden Verfahren zuständigen Behörde.

IV. Brandschutzkontrollen

Allgemeines

Art. 11 [1] Zur Förderung der Brandsicherheit in bestehenden Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen führen die GVB und die Gemeinden Brandschutzkontrollen durch.

[2] Bei der Festsetzung der Kontrollintervalle und der zu kontrollierenden Gebäudekategorien ist dem Kontrollaufwand sowie den Brandrisiken angemessen Rechnung zu tragen.

Durchführung

Art. 12 [1] Die Kontrollen sind soweit möglich im Beisein des Gebäudeeigentümers vorzunehmen.

[2] Die Kontrollorgane haben Zutritt zu allen Räumen, die für die sachgerechte Durchführung der Brandschutzkontrolle von Belang sind.

Mängel

Art. 13 [1] Festgestellte Mängel sind dem Eigentümer schriftlich zu melden.

[2] Für die Behebung der Mängel sind angemessene Fristen einzuräumen.

[3] Ist die Feuer- oder Explosionsgefahr besonders gross, sind unverzüglich die erforderlichen Sofortmassnahmen zu treffen.

V. Kaminfeger

Grundsätze

Art. 14 [1] Der Regierungsrat kann den Kanton in Kaminfegerkreise einteilen und dem jeweiligen Kreisinhaber das alleinige Reinigungsrecht zugestehen.

[2] Er bestimmt, wer als Kreiskaminfegermeister wählbar ist und welche Aufgaben dieser zu erfüllen hat.

[3] Grundsätzlich ist der Kreiskaminfegermeister in seinem Kreis wohnsitzpflichtig.

[4] Der Regierungsrat erlässt den Kaminfegertarif.

Kontrollpflicht

Art. 15 [1] Anlässlich der Reinigung oder Kontrolle hat sich der Kaminfeger zu vergewissern, ob die Feuerungsanlagen, -einrichtungen und Kamine den Brandschutzvorschriften entsprechen.

[2] Festgestellte Mängel hat er dem Gebäudeeigentümer und der Gemeinde schriftlich zu melden; im übrigen gilt Artikel 13.

VI. Vollzug und Rechtspflege

Ausführungsbestimmungen

Art. 16 [1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen.

[2] In Ergänzung hiezu kann er besondere, brandschutztechnische Vorschriften der GVB und anderer im Brandschutz tätigen Organisationen verbindlich erklären.

Prüfnachweis

Art. 17 [1] Der Bauherr kann verpflichtet werden, Materialien und technische Einrichtungen zu verwenden, deren brandschutztechnische Qualität durch eine Prüfung oder ein Gutachten von anerkannten Fachstellen nachgewiesen wurde.

[2] Die GVB kann verlangen, dass solche Materialien und technische Einrichtungen mit einem Prüfzeichen versehen werden.

Unselbständige Auflagen

Art. 18 Unselbständige Brandschutzauflagen (Art. 9) sind im Rahmen des entsprechenden Bewilligungsverfahrens anfechtbar.

Rechtspflege 1. Einsprache

Art. 19 [1] Gegen selbständige Verfügungen der GVB und der Gemeinde, die aufgrund von Artikel 11–13 dieses Dekrets erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

[2] Die GVB, bzw. die Gemeinde, überprüft den Sachverhalt erneut und erlässt einen neuen Entscheid (Einspracheentscheid).

[3] Im übrigen richtet sich das Einspracheverfahren sinngemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie der Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrats.

2. Beschwerden *a* gegen Einspracheentscheide der GVB

Art. 20 [1] Gegen Einspracheentscheide der GVB kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.

[2] Beschwerdeentscheide der Volkswirtschaftsdirektion unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

[3] Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

b gegen Einsprache-entscheide der Gemeinden

Art. 21 [1] Gegen Einspracheentscheide der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalter Beschwerde erhoben werden.

[2] Beschwerdeentscheide der Regierungsstatthalter unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

[3] Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Ordnungsfrist

Art. 22 Alle Verfügungen und Einspracheentscheide sind beförderlich, in der Regel nicht später als innert drei Monaten zu treffen.

Vollstreckung

Art. 23 Für die Vollstreckung selbständiger Verfügungen der GVB oder der Gemeinde sind die Artikel 46–48 des Baugesetzes sinngemäss anwendbar.

Gebühren, Kosten

Art. 24 [1] Die zuständigen Organe können für den Brandschutzvollzug angemessene Gebühren erheben.

[2] Artikel 51 ff. des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren sind sinngemäss anwendbar.

Strafen

Art. 25 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Dekrets und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anpassung bestehender Bauten 1. Grundsatz

Art. 26 [1] Bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen sind neuen Brandschutzbestimmungen anzupassen, wenn die Schadengefahr, insbesondere die Gefährdung von Personen beträchtlich ist.

[2] Werden bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen erweitert, geändert, umfassend erneuert oder einem neuen Zweck zugeführt, sind sie brandschutztechnisch ebenfalls anzupassen.

2. Ausmass

Art. 27 [1] Brandschutztechnische Anpassungen bestehender Bauten, Anlagen und Einrichtungen haben so weit zu gehen, als sie für eine angemessene Verminderung der Brandgefährdung notwendig und zumutbar sind.

[2] Auf schützenswerte Bausubstanz ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

[3] Für brandschutztechnische Anpassungen bestehender Bauten sind ausreichende Realisierungsfristen zu gewähren.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 28 Das Dekret über die Feuerpolizei vom 12. Februar 1976 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 29 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft.

Bern, 9. Juli/24. September 1986

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 19. September 1986

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Berger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret
betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 109 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Hauptrevision Beschluss

Art. 1 [1] Es wird eine Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte durchgeführt (Art. 109 Abs. 1 StG).

[2] Für die Neubewertung gelten die Vorschriften dieses Dekretes.

A. Behörden und Verfahren

Finanzdirektion

Art. 2 Unter der Oberaufsicht des Regierungsrates führt die Finanzdirektion die unmittelbare Aufsicht über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte. Sie erlässt die erforderlichen Weisungen und wählt die kantonalen Schätzer.

Kantonale Steuerverwaltung

Art. 3 [1] Die kantonale Steuerverwaltung leitet und überwacht die Durchführung der amtlichen Bewertung. Sie ordnet die Ausbildung der Schätzer.

[2] Sie erhebt im Hinblick auf die amtliche Bewertung die Bewertungsgrundlagen, insbesondere die allgemeinen Einflussfaktoren nach Artikel 21.

[3] Sie ist berechtigt, zu den Sitzungen der kantonalen Schatzungskommission und der Gemeindeschatzungskommissionen Vertreter mit beratender Stimme abzuordnen.

Kantonale Schatzungskommission

Art. 4 [1] Die kantonale Schatzungskommission (Art. 109 Abs. 2 StG) stellt die einheitlichen und verbindlichen Bewertungsnormen auf. Sie entscheidet über die zur Festsetzung der Verkehrswerte des Bodens massgebenden Richtpreise, sofern sich die Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung und die Gemeindeschatzungskommission nicht einigen können.

[2] Der Regierungsrat bestimmt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Sekretär.

[3] Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 16 ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

[4] Über alle Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Gemeindeschatzungskommission

Art. 5 [1] Die amtlichen Werte der einzelnen Grundstücke und Wasserkräfte werden auf Antrag der Schätzer (Gemeindeschätzer, kantonale Schätzer, Experten der kantonalen Steuerverwaltung) durch die Gemeindeschatzungskommission festgesetzt.

[2] Soweit für die einheitliche Anwendung der verbindlichen Normen der kantonalen Schatzungskommission erforderlich, wird der Bewertungsantrag unter Mitwirkung von Experten der kantonalen Steuerverwaltung oder besonders ausgebildeten kantonalen Schätzern gestellt.

[3] Die Gemeindeschatzungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie wird nach den Bestimmungen des Gemeindereglementes gewählt. Die Mitglieder sind zu vereidigen. Über alle Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

[4] Die Gemeindeschatzungskommission sorgt für eine Überprüfung der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte und ordnet gegebenenfalls deren Berichtigung an.

Eröffnung

Art. 6 [1] Nach durchgeführter Bewertung eröffnet die Gemeindeschatzungskommission den amtlichen Wert dem Eigentümer, dem Nutzniesser sowie der kantonalen Steuerverwaltung und dem Einwohnergemeinderat. In der Eröffnung ist auf das Einsprache- oder Rekursrecht aufmerksam zu machen (Art. 116 und 143 Abs. 2 StG).

[2] Eigentümer und Nutzniesser haben das Recht, das Bewertungsprotokoll einzusehen oder eine Abschrift davon zu verlangen.

[3] Die Eröffnung der amtlichen Werte an den Einwohnergemeinderat kann unterbleiben, wenn dieser darauf verzichtet. In diesem Falle beginnt für die Gemeinde die Einsprache- oder Rekursfrist mit der Eröffnung an den Eigentümer oder Nutzniesser.

Kosten

Art. 7 [1] Die Kosten für die amtliche Bewertung werden vom Staat und von den Gemeinden getragen.

[2] Der Staat trägt die Kosten für:
a die kantonale Schatzungskommission (Art. 4);
b die Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung (Art. 3 Abs. 3);
c die Ausbildung der kantonalen Schätzer;
d die zur amtlichen Bewertung notwendigen normalen Formulare.

3 Der Staat und die Gemeinden tragen die Kosten je zur Hälfte für:
a die kantonale Schatzungskommission, soweit sie im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 in Streitfällen zu entscheiden hat;
b die Gemeindeschatzungskommission;
c die Ausbildung der Gemeindeschätzer;
d die Bewertung der einzelnen Grundstücke und Wasserkräfte;
e die Kontrolle der Bewertungen;
f die erforderlichen Plankopien;
g die Anlage des Registers der amtlichen Werte;
h die Eröffnung der amtlichen Werte;
i die Datenverarbeitung.

4 Der Regierungsrat erlässt Weisungen bzw. Richtlinien über:
a die Entschädigung der kantonalen Schätzer;
b die Beitragsleistungen des Staates an die Gemeinden;
c die Entschädigung der Gemeindeschätzer;
d die massgebenden Kosten der Datenverarbeitung.

Rechte und Pflichten

Art. 8 Im Verfahren der amtlichen Bewertung gelten sinngemäss die Artikel 92, 93, 95, 96, 96a und 97, für die Widerhandlungen die Artikel 173–188 StG.

B. Bewertungsgrundsätze

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand der Bewertung

Art. 9 Amtlich zu bewerten sind, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, die Grundstücke und Wasserkräfte nach Artikel 53–55 StG.

Ausnahmen

Art. 10 1 Nicht amtlich zu bewerten sind:
a Grundstücke, welche keinerlei Nutzbarmachung gestatten und weder einen Ertrag noch einen Verkehrswert aufweisen (Art. 49 Ziff. 2 StG);
b öffentliche Strassen, Wege, Plätze, Brücken, Trottoirs, Parkanlagen, Friedhöfe;
c im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Anstalten stehende Grundstücke, Grundstückteile und bauliche Anlagen, sofern das eidgenössische Recht die Besteuerung ausschliesst;
d öffentliche Bauten und Werke auf dem Gebiet der Eigentümergemeinde.

2 Wird bei den vorgenannten Objekten eine amtliche Bewertung erforderlich, so ist diese nach den entsprechenden Normen vorzunehmen.

Rechte und Lasten

Art. 11 Die im Grundbuch eingetragenen Rechte und Lasten sind zu berücksichtigen, soweit sie für die amtliche Bewertung von Bedeutung sind.

Stichtag und Bestand

Art. 12 1 Massgebend für die Festsetzung des amtlichen Wertes der Grundstücke und Wasserkräfte sind deren Bestand und Umfang im Zeitpunkt der Bewertung, unter Vorbehalt von Berichtigungen auf den Stichtag.

2 Bestehen in nicht vermessenen Gemeinden des Oberlandes Zweifel an der Richtigkeit des Flächeninhaltes, so ist dieser zu schätzen.

II. Besondere Bestimmungen

1. Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke

Begriff

Art. 13 Als land- oder forstwirtschaftlich gelten Grundstücke, die vorwiegend der land- oder der forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsarten bestimmt wird, einschliesslich der zu ihrer Bewirtschaftung erforderlichen Gebäude. Artikel 27 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Bewertung

Art. 14 1 Die Bewertung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke mit Einschluss der erforderlichen Gebäude erfolgt aufgrund des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen und der dazugehörenden Ausführungsvorschriften.

2 Für forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke gelten grundsätzlich die Bestimmungen nach Absatz 1. Wirtschaftspläne sind zur Festsetzung der mittleren Ertragsfähigkeit zu berücksichtigen. Beim öffentlichen Wald ist dem durch die Forstgesetzgebung bedingten Mehraufwand Rechnung zu tragen.

Nichtlandwirtschaftliche Grundstückteile

Art. 15 Wird der Verkehrswert von Grundstückteilen nicht im wesentlichen durch die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung bestimmt, so sind diese nach den Artikeln 16 ff. zu bewerten.

2. Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke und Wasserkräfte

Begriff

Art. 16 Grundstücke, die nicht vorwiegend der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert nicht im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, gelten als nichtlandwirtschaftliche Grundstücke.

Bewertung; Grundsatz

Art. 17 Für die Festsetzung des amtlichen Wertes von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken ist der Ertrags- und Verkehrswert nach Massgabe der nachfolgenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Ertragswert

Art. 18 [1] Als Ertragswert gilt der kapitalisierte, in der betreffenden Gegend während der vierjährigen Bemessungsperiode 1983 bis 1986 im Mittel erzielte und nach wirtschaftlichem Alter, Lage, Zustand und Ausstattung erzielbare Rohertrag, ohne Abzug der Unterhalts-, Sachversicherungs-, Verwaltungskosten und Schuldzinsen, der Abschreibungen und der Steuern.

[2] Zum Rohertrag gehören auch die dem Eigenbedarf des Eigentümers oder Nutzniessers dienenden Nutzungen des Grundstückes. Diese Nutzungen sind zum ortsüblichen Marktwert anzurechnen.

[3] Der Kapitalisierungssatz beträgt 5 bis 10 Prozent.

Verkehrswert

Art. 19 Der Verkehrswert richtet sich nach den Preisen, wie sie während der vierjährigen Bemessungsperiode 1983 bis 1986 im Mittel in der betreffenden Gegend im Grundstückverkehr bezahlt wurden und auch weiterhin erzielbar erscheinen. Die unter dem Einfluss ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse erzielten Grundstückpreise sind nicht zu berücksichtigen.

Realwert

Art. 20 Der Realwert setzt sich zusammen aus dem Zeitwert (Zustandswert) aller baulichen Anlagen, inklusive Nebenkosten, und dem relativen Landwert.

Allgemeine Einflussfaktoren

Art. 21 [1] Allgemeine Einflussfaktoren für die Bewertung sind:
- die Kaufpreise (Landbewertung);
- die Mietzinsen (Ertragswertfestsetzung);
- die Hypothekarzinsen (Ertragswertfestsetzung);
- die Baukosten (Realwertfestsetzung);
- die Strompreise (Wasserkraftbewertung).

[2] Die durchschnittlichen Kaufpreise für verkaufte, nicht überbaute Grundstücke werden durch die kantonale Steuerverwaltung aufgrund der Handänderungen in den einzelnen Gemeinden ermittelt.

[3] Das durchschnittliche Mietzinsniveau richtet sich nach dem Mietpreisindex (Jahresmittel) des BIGA (Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) für den Kanton Bern und zusätzlichen Erhebungen der kantonalen Steuerverwaltung.

[4] Der durchschnittliche Hypothekarzinsfuss richtet sich nach dem Zinssatz für 1. Hypotheken der Hypothekarkasse des Kantons Bern.

[5] Die durchschnittlichen Baukosten richten sich nach dem Berner Baukostenindex des Amtes für Statistik der Stadt Bern.

[6] Der durchschnittliche Strompreis richtet sich nach der Warenposition für elektrische Energie des Grosshandelspreisindexes des BIGA.

Grundstückarten; Wohn- und Geschäftshäuser, Gastwirtschafts- und Beherbergungsbetriebe

Art. 22 Bei Wohn- und Geschäftshäusern sowie Gastwirtschafts- und Beherbergungsbetrieben ist für die Berechnung des amtlichen Wertes vom Ertragswert auszugehen. Der Verkehrswert wird nicht besonders ermittelt. Ihm wird mittels eines Zuschlages oder Abzuges Rechnung getragen. Artikel 24 bleibt vorbehalten.

Andere überbaute, nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Art. 23 Bei allen andern überbauten, nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken, wie industriellen Grundstücken, öffentlichen Bauten, Transportanlagen, Wasserversorgungs- und -entsorgungsanlagen, hergerichteten Plätzen und dergleichen, ist für die Berechnung des amtlichen Wertes vom Realwert auszugehen. Ertrags- und Verkehrswert werden nicht besonders ermittelt. Ihnen wird mittels eines Abzuges oder Zuschlages Rechnung getragen. Artikel 24 bleibt vorbehalten.

Ungenügender Ertrag

Art. 24 [1] Steht der Ertrag überbauter Grundstücke oder Grundstückteile in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Verkehrswert des Bodens (Landwert), ist der amtliche Wert nach Artikel 26 festzusetzen.

[2] Für kulturhistorisch bedeutsame Objekte kann der Ansatz bis auf 40 Prozent des Verkehrswertes des Bodens herabgesetzt werden.

Land in der Bauzone; Begriff

Art. 25 Als Bauzonen im Sinne dieses Dekretes gelten die aufgrund der Baugesetzgebung rechtsgültig abgegrenzten Bauzonen. Die Bauernhofzonen gehören nicht zur Bauzone.

Bewertung

Art. 26 Für Land in der Bauzone ist vorerst unter Berücksichtigung des Erschliessungsgrades der Verkehrswert festzusetzen. Der Ertragswert wird nicht besonders ermittelt. Ihm wird Rechnung getragen, indem der amtliche Wert wie folgt festgesetzt wird:
a auf 10 Prozent des Verkehrswertes für Land in der Zone für öffentliche Nutzungen;
b auf 80 Prozent des Verkehrswertes für Land in der übrigen Bauzone.

Ausnahmen; Bauverbotsgebiete

Art. 27 [1] Bei Grundstücken oder Grundstückteilen, die gestützt auf öffentlich-rechtliche Vorschriften (Baugesetz, Baureglemente, Zonenpläne, Überbauungsordnungen und -vorschriften) mit Bauverbot belegt sind (Grünzonen, Naturschutz-, Lärmschutz- und Ortsbildschutzgebiete, Gefahrengebiete), gilt der landwirtschaftliche Ertragswert als amtlicher Wert.

[2] Davon ausgenommen sind Grundstücke und Grundstückteile, die als zusätzlicher Umschwung von nichtlandwirtschaftlichen Bauten genutzt werden.

Weitere Ausnahmen

Art. 28 [1] Land in der Bauzone, welches im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft steht oder eigentumsrechtlich zu einem tatsächlich betriebenen landwirtschaftlichen Gewerbe oder Gärtnereibetrieb gehört, ist zum Ertragswert zu bewerten.

[2] Als landwirtschaftliches Gewerbe oder Gärtnereibetrieb gelten Land und Gebäude, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und deren Ertrag namhaft zum Einkommen des Bewirtschafters und seiner Familie beiträgt.

[3] Land in der Bauzone, welches eigentumsrechtlich zu einem nichtlandwirtschaftlichen Gewerbebetrieb gehört und für diesen notwendig ist, ist zum Ertragswert entsprechend der gewerblichen Nutzung zu bewerten.

Land ausserhalb der Bauzone

Art. 29 [1] Der amtliche Wert von nichtüberbautem Land ausserhalb der Bauzone wird nach dem Ertragswert festgesetzt.

[2] Davon ausgenommen ist nichtüberbautes Land, das als zusätzlicher Umschwung von nichtlandwirtschaftlichen Bauten genutzt wird oder dessen Verkehrswert sich nicht nach der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutzung richtet. In diesen Fällen erfolgt eine Bewertung nach dem Verkehrswert.

Baurechtsbelastete Grundstücke

Art. 30 [1] Bei einem Baurecht mit wiederkehrendem Entgelt entspricht der amtliche Wert des baurechtsbelasteten Grundstückes dem Ertragswert. Dieser berechnet sich in der Regel nach dem vereinbarten Baurechtszins, kapitalisiert zum Zinssatz für 1. Hypotheken der Hypothekarkasse des Kantons Bern, im Durchschnitt der Bemessungsperiode.

[2] Bei einem unentgeltlich oder gegen Einmalleistung eingeräumten Baurecht wird das baurechtsbelastete Grundstück zum Verkehrswert, unter Berücksichtigung des Baurechts, bewertet. Liegt das baurechtsbelastete Grundstück ausserhalb der Bauzone, so gilt mindestens der landwirtschaftliche Ertragswert als amtlicher Wert.

Baurechte

Art. 31 Der amtliche Wert von Baurechten wird in sinngemässer Anwendung der Artikel 13 ff. und 16 ff. festgesetzt, unter Berücksichtigung des Baurechtsvertrages.

Landwirtschaftliche Grundstückteile

Art. 32 Bei den nach den Artikeln 16 ff. bewerteten Grundstücken werden landwirtschaftlich genutzte Teile, deren Verkehrswert im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzungsart bestimmt wird, nach den Artikeln 13 und 14 bewertet.

Wasserkräfte

Art. 33 [1] Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert bewertet unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen wirtschaftlichen Nutzens.

[2] Der Erzeugung von Wasserkraft unmittelbar dienende Anlagen, einschliesslich des dazugehörenden Bodens, sind im amtlichen Wert der Wasserkraft enthalten.

[3] Nicht unmittelbar der Erzeugung der Wasserkraft dienende Anlagen, einschliesslich des dazu gehörenden Bodens, sind gesondert zu bewerten.

Unvollendete Bauten, Anlagen und Wasserkräfte

Art. 34 Sind Bauten oder für die Nutzbarmachung von Wasserkräften bestimmte Anlagen noch nicht vollendet, so bestimmt sich der amtliche Wert nach dem Verhältnis der aufgelaufenen Anlagekosten zum mutmasslichen amtlichen Wert nach Fertigstellung.

C. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten des Dekretes

Art. 35 [1] Dieses Dekret tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

[2] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten der amtlichen Werte; Grundsatz

Art. 36 [1] Die gestützt auf dieses Dekret festgesetzten neuen amtlichen Werte treten auf den 1. Januar 1989 in Kraft. Die Artikel 37 und 38 bleiben vorbehalten.

Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke

Art. 37 [1] Die Neubewertung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke aufgrund dieses Dekretes erfolgt laufend, für landwirtschaftliche Grundstücke spätestens bis 31. Dezember 1996 und für forstwirtschaftliche Grundstücke spätestens bis 31. Dezember 2000. Der neue Wert erlangt Gültigkeit als Vermögensteuerwert auf Beginn der der Schatzung folgenden Veranlagungsperiode, sofern kein Berichtigungsgrund nach Artikel 111 StG vorliegt.

[2] Solange noch keine Bewertung nach eidgenössischen Normen vorliegt, gilt der bisherige amtliche Wert.

Bauverbotsdienstbarkeiten

Art. 38 [1] Bauverbotsdienstbarkeiten, die vor dem 1. Januar 1989 gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 des Dekretes betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte vom 13. Februar 1973 begründet oder verlängert worden sind, werden ab dem 1. Januar 1993 bei der amtlichen Bewertung nicht mehr berücksichtigt. Dies gilt auch dann, wenn diese Dienstbarkeiten für eine längere Dauer im Grundbuch eingetragen sind.

[2] Am 1. Januar 1989 bestehende Bauverbotsdienstbarkeiten können mit steuerlicher Wirksamkeit bis Ende 1992 verlängert werden.

[3] Der Grundeigentümer kann bestehende Dienstbarkeiten mit steuerlicher Wirkung für die nächste Veranlagungsperiode, frühestens auf den 1. Januar 1989, im Grundbuch löschen lassen.

[4] Mit dem Wegfall einer Bauverbotsdienstbarkeit ist der amtliche Wert des betreffenden Grundstückes zu berichtigen. Berichtigungen mit Wirkung per 1. Januar 1993 finden auch bezüglich der amtlichen Werte derjenigen Grundstücke statt, welche zu diesem Zeitpunkt noch mit Bauverboten belastet sind.

Anwendung bei Zwischenrevision und Berichtigung

Art. 39 Die Bestimmungen dieses Dekretes sind sinngemäss anwendbar für Zwischenrevisionen und Berichtigungen (Art. 110–115 StG) der neuen amtlichen Werte.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 40 Auf den 1. Januar 1989 werden alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Dekret vom 13. Februar 1973 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte, aufgehoben. Vorbehalten bleibt die Anwendung bisherigen Rechts aufgrund der Artikel 37 und 38.

Bern, 2. Juli/
24. September 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 22. September 1986

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Schmid* (Rüti b. Büren)

Antrag der Präsidentenkonferenz

Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern

auf Antrag der Präsidentenkonferenz

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung vom 16. Februar 1983 für den Grossen Rat des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Art. 26 [1] Unverändert.

[2] Die Präsidentenkonferenz koordiniert die Tätigkeit des Grossen Rates und des Regierungsrates. Sie entscheidet über

– ...
– zusätzliche Entschädigungen in besonderen Fällen (Art. 114); (9. Lemma; neu)
– ...

[3–5] Unverändert.

Sonderfälle

Art. 112a (neu) Den Mitgliedern ständiger Kommissionen wird ein zusätzliches einfaches Sitzungsgeld sowie Reiseentschädigung ausgerichtet, wenn sie auf Beschluss der Kommission oder des Kommissionspräsidenten für ein Geschäft Sonderabklärungen vornehmen, die mit einem erhöhten Aufwand verbunden sind.

Besondere Entschädigungen

Art. 114 [1–4] Unverändert.

[5] In besonderen Fällen kann die Präsidentenkonferenz zusätzliche Entschädigungen ausrichten.

II.

Diese Änderungen treten am 1. November 1986 in Kraft.

Bern, 20. Oktober 1986

Im Namen der Präsidentenkonferenz

Die Präsidentin: *Schläppi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zum Voranschlag für das Jahr 1987

Voranschlag 1987

1. Budgetierungsprozess

Der Regierungsrat hat am 17. September 1986 das Budget 1987 verabschiedet. Entscheidende Komponenten waren dabei die bereits 1986 eingeführte Systemänderung im Zusammenhang mit den Transitorischen Aktiven (Übergang zum reinen Kassaprinzip), das vom Volk angenommene und in Kraft tretende neue Steuergesetz am 1. Januar 1987 sowie die Budgetbereinigungen der Direktionen und Verhandlungen mit der Finanzverwaltung.
Der Regierungsrat hat ein auf Antrag der Finanzdirektion zusätzliches Massnahmenpaket zu Budgetkürzungen beschlossen, so dass die kurzfristigen finanzpolitischen Zielsetzungen erreicht werden können.

2. Randbedingungen

- Steuerveranlagung der Jahre 1985/1986 und die Auswirkungen der Steuergesetzesrevision per 1. Januar 1987;
- die systembedingten höheren Beitragszahlungen, bedingt durch den Übergang zum Kassaprinzip; ab 1. Januar 1986 gehen alle Zahlungen in Anwendung des Kassaprinzips direkt zulasten der Finanzrechnung (RRB 4573 vom 20. November 1985; RRB 3269 vom 6. August 1986);
- Zuwachs an neuen Stellen gemäss Beschluss des Regierungsrates (inkl. Berücksichtigung der Auswirkungen der 42-Stunden-Woche);
- eine durchschnittliche Teuerung von 2,5% auf den Besoldungen (wovon 2% auf den Dienststellen verteilt);
- die Auswirkungen der Aufgabenteilung Bund/Kantone;
- eine Addition der Durchlaufposten und -dienststellen bei den Einnahmen und Ausgaben, bedingt durch die Finanzautomation. Dadurch resultiert eine Aufblähung der absoluten Zahlen, ohne Auswirkungen auf die Defizite.

3. Voranschlag 1987 im Überblick

Das Budget 1987 des Kantons Bern rechnet mit einem Fehlbetrag von *164 Millionen Franken.* Ein Vergleich mit dem Budget 1986 ist nur bedingt möglich, da die Mehrkosten des Systemwechsels dannzumal nicht berücksichtigt wurden.
Wie in den Vorjahren wurde der Voranschlag 1987 nach den Richtwerten erarbeitet, wie sie vom Regierungsrat vorgängig in den Budgetrichtlinien festgelegt wurden. Unter Beachtung des Übergangs auf das reine Kassaprinzip (Mehraufwand 1987, rund 78 Millionen Franken) ist vergleichbar mit dem Vorjahr (1986: 69 Mio Fr.) von einem Defizit von 86 Millionen Franken auszugehen.
Folgende Sonderpositionen mussten im Zusammenhang mit dem Übergang zum reinen Kassaprinzip berücksichtigt werden:

	Mio
Volkswirtschaftsdirektion	+57,8
Gesundheitsdirektion	+ 4,0
Erziehungsdirektion	+ 2,0
Verkehrsdirektion	+10,0
Forstdirektion	+ 0,1
Fürsorgedirektion	+ 4,0
Total	+77,9

Es handelt sich bei diesen Beträgen um ausserordentliche Zuwachsraten, die durch den Systemwechsel 1 bis 2 Jahre früher ausgelöst werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Hauptanteil dieser Erhöhungen auf die Ergänzungsleistungen zurückzuführen ist. Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantone (neuer Schlüssel) verursacht rückwirkende Mehrbelastungen bereits im Jahr 1986; andererseits werden die Kantone die Mehrkosten der zweiten Revision der ELG ab 1. Januar 1987 zusätzlich zu tragen haben.

Tabelle 1: Ausgaben und Einnahmen mit Vorjahresvergleichen (in Mio Fr.)

Jahre	Ausgaben	% VJ	Einnahmen	% VJ	Saldi	% Ausg.
1982 R	3067	5,1	2950	3,2	−117	3,8
1983 R	3330	8,6	3242	9,9	− 88	2,6
1984 R	3480	4,5	3393	4,7	− 87	2,5
1985 R	3698	6,3	3710	9,3	+ 12	0,3
1986 B	3899	5,4	3830	3,2	− 69*	1,8
1987 B	4122	5,7	3958	3,4	−164	4,0

Durchlaufposten rückwirkend inbegriffen
R = Rechnungen B = Budget VJ = Vorjahr
* zusätzlich Übergang zum Kassaprinzip und Auflösung von Transitorischen Aktiven (ca. 260 Mio Fr.)

Im Vergleich zum Budget 1986 sind *Gesamtausgaben* des Voranschlags 1987 um *223 Mio Franken* (5,7%) und *Gesamteinnahmen* um *128 Mio Franken* (3,4%) höher (vgl. Tabelle 1).
Festzustellen sind zum Teil gewichtige *Ausgabensteigerungen* gegenüber dem Budgetjahr 1986 und dem Rechnungsjahr 1985. Die Mehreinnahmen fallen wesentlich bescheidener aus.
Für 1987 hat der Regierungsrat den *Personalzuwachs* für die gesamte Staatsverwaltung wiederum begrenzt, und zwar auf rund 12,1 Millionen Franken bzw.

6622 Punkte (Vorjahr: 7,9 Mio Franken bzw. 4295 Punkte). Zusätzlich sind 4,9 Mio Franken für den Ausgleich der 42-Stunden-Woche vorwiegend in Spital-Betrieben beschlossen worden. Die mit durchschnittlich 2½ Prozenten veranschlagten Teuerungszulagen wurden für das Staatspersonal und für die Lehrerschaft erstmals dezentral mit 2% budgetiert.
Die *Personalkosten* (Kontenklasse 6) für die Staatsverwaltung und die Lehrerschaft erfahren gegenüber dem Voranschlag des Vorjahres einen voraussichtlichen Zuwachs von 88 Millionen Franken (1986: 92 Mio Fr.). Diese Zunahme ist vor allem auf die Teuerung sowie auf den Stellenzuwachs zurückzuführen.
Einnahmenseitig sind für 1987 die Steuereingänge und Gebühren (Kontenklasse 2) mit einem Zuwachs von 68 Millionen Franken oder 2,9% (vgl. Grafik 1) budgetiert worden. Diese Prognose beruht auf der Grundlage der neuen Veranlagungsperiode, jedoch mit den entsprechenden realistischen Korrekturen infolge Ausgleichs der kalten Progression und weiteren Strukturanpassungen.

3.1 Mehrausgaben im Vorjahresvergleich

Die Abweichungen zum Vorjahresbudget sind *ausgabenseitig* im einzelnen wie folgt entstanden (Hauptpositionen nach Direktionen über 5 Mio Fr.)

	Mio Fr.
– Volkswirtschaftsdirektion: Ergänzungsleistungen (48), Berufsschulen (8,7)	60,6
– Gesundheitsdirektion: Diverse Beiträge an Spitäler/Anstalten (10,0)	20,0
– Polizeidirektion: Besoldungen (7), diverse Gemeindebeiträge (4)	18,1
– Finanzdirektion: Zinsen (10), Sozialversicherung (7), Entschädigungen an Dritte (7), Finanzausgleich (10)	35,5
– Erziehungsdirektion: Lehrerversicherungen (26), Unfallversicherung Lehrer (5), Diverse Gemeindebeiträge (12)	55,8
– Verkehr- und Energiewirtschaftsdirektion: Gemeindebeiträge (6), diverse Beiträge (7)	17,2
– Landwirtschaftsdirektion: Durchlaufkonto (14,2)	19,6

3.2 Mehreinnahmen im Vorjahresvergleich

Die Abweichungen zum Vorjahresbudget sind *einnahmenseitig* im einzelnen wie folgt entstanden (Hauptpositionen nach Direktionen über 5 Mio Fr.)

	Mio Fr.
– Volkswirtschaftsdirektion: Diverse Staatsbeiträge (5)	5,1
– Gesundheitsdirektion: Gemeindebeiträge an Spitäler/Anstalten (5,5)	7,0
– Justizdirektion: Handänderungsgebühren (5)	5,9
– Polizeidirektion: Treibstoffzoll (5,6)	10,2
– Finanzdirektion: Steuern natürlicher Personen (90), Benzinzoll (–21), Direkte Bundessteuer (–42), diverse Mehreinnahmen (14,2)	46,2
– Erziehungsdirektion: Lehrerbesoldungen, Anteil der Gemeinden (21)	25,0
– Verkehrs- und Energiewirtschaftsdirektion: Wasserzinsen (5,5)	6,5
– Landwirtschaftsdirektion: Durchlaufkonto (14,2)	16,7

3.3 Details zum Budget 1987

Weitere Angaben sind im beigelegten Budget enthalten, das erstmals bedingt durch die Finanzautomation neu gestaltet wurde. Es gliedert sich in drei Teile:

1. Teil: Zusammenfassung des Voranschlags 1987 und wichtigste Führungsinformationen

Unter Führungsinformationen ist die umfassende Budgetierung des Staates zu verstehen mit
- der Verdichtung des Budgets auf Stufe Kontengruppe je Direktion und für den gesamten Staat
- der Rechnung der Vermögensveränderung
- der Zusammenstellung über die voraussichtliche Entwicklung der zweckbestimmten Fonds und Lotteriefonds
- der Strassenrechnung
- dem Informatik-Budget 1987
- dem Dienststellenverzeichnis und den Richtwerten aus dem Finanzplan 1988

2. Teil: Einzelheiten zur Finanzrechnung

Budget auf Stufe Kontengruppe nach Dienststellen

3. Teil: Budgetkommentare der Dienststellen

Kommentiert werden wichtige Positionen und Veränderungen

4. Strukturmerkmale

4.1 Einnahmen

Es wird generell ein kleineres Wachstum bei den Einnahmen erwartet. Im einzelnen tragen folgende Entwicklungen bei:
– Für die nächsten Jahre kann nur mit geringen Zuwachsraten bei den Steuereinnahmen gerechnet werden (Revision Steuergesetz, Auswirkungen des Banksparens im Rahmen der steuerbegünstigten dritten Säule, gemässigtere Entwicklung des Sozialprodukts).
– Es zeichnet sich eine deutliche Abflachung der Beitragseinnahmen ab, *vgl. Grafiken 2/3.*
– Die übrigen Einnahmen werden periodisch der Teuerung angepasst, reichen aber nicht aus, um neue Ausgaben zu decken.

4.2 Ausgaben

Der Zuwachs der Ausgaben nimmt überproportional zu. Im einzelnen kann festgestellt werden:
– Die Mehrzahl der Ausgaben sind über den vorgegebenen Richtwert budgetiert. Der Zuwachs des Gesamtaufwandes des Staates übersteigt bei weitem denjenigen der Einnahmen *(vgl. Tabelle 1; Grafiken 4/5).*
– Die Verwaltungskosten (+12,3%) und Beiträge (+7,5%) steigen gegenüber dem Vorjahr überproportional an, wobei die Entwicklung der letzteren im

mehrjährigen Trend deutliche Spuren hinterlassen *(vgl. Tabelle 1; Grafiken 2/3)*.
- Die staatseigenen Investitionen nehmen deutlich zu und übersteigen die Teuerungsentwicklung (R 1981: 384 Mio Fr.; B 1987: 450 Mio Fr.; vgl. Tabelle 2, oberer Teil).
- Der gleiche Trend ist bei den Investitionsbeiträgen (Tabelle 2, unterer Teil) feststellbar. Eine besonders starke Entwicklung findet in folgenden Bereichen statt: Spitalbau, Regional- und Ortsplanung, Wasserbauten, Energiewirtschaft, Aufforstungen/Waldwege.

5. Beurteilung des Voranschlags 1987

Der Voranschlag 1987 erlaubt die weitere Erfüllung aller Staatsaufgaben unter Inkaufnahme eines Defizites von 164 Millionen Franken.
Weitergehende kurzfristige Kürzungen sind nicht möglich. Es sind alle Massnahmen zur Defizitbegrenzung eingeleitet worden.
Der Fehlbetrag von 164 Millionen Franken soll soweit erforderlich durch Aufnahme von Anleihen gedeckt werden. Der Volksbeschluss vom 10. März 1985 sowie weitere Volksbeschlüsse im Zusammenhang mit Investitionsausgaben bilden die dazu notwendige Grundlage. Es muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass diese Fremdfinanzierung auch ohne Systemwechsel hätte geplant werden müssen.

5.1 Finanzpolitische Zielsetzung

Gestützt auf Art. 1, Abs. 2 und Art. 4 des Finanzhaushaltgesetzes sind die Einnahmen und Ausgaben auf die Dauer im Gleichgewicht zu halten (Ausgleichsgesetz).
Mittelfristig ist eine schrittweise steuerliche Entlastung auf das schweizerische Mittel anzuvisieren, um die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu verbessern.

5.2 Probleme

Die strukturellen Merkmale lassen erkennen, dass kurzfristig das Ausgleichsgesetz nicht eingehalten werden kann und eine Herabsetzung der Steueranlage bei der sich abzeichnenden Kostenschere nicht realistisch erscheint. Um die Ziele zu erreichen, sind weitergehende Massnahmen zu realisieren.

5.3 Massnahmen

Strukturelle Massnahmen mit mittelfristigen Auswirkungen sind zusätzlich und rechtzeitig einzuleiten. Auf der *Einnahmenseite* sind insbesondere zu prüfen:
- Teilrevision des Steuergesetzes
- Einführung neuer indirekter Steuern
- Erhöhung der Kausalabgaben
- Steigerung der Produktivität des Staatsvermögens

Auf der *Ausgabenseite* müssen Schwerpunkte gesetzt werden und das Notwendige vom Wünschbaren unterschieden werden. Eine Reduktion ist anzustreben durch
- Einsparungen
- zeitliche Erstreckung
- Verlagerungen

Hierzu sind die Voraussetzungen auf Gesetzesebene zu schaffen (Steuergesetz, Finanzhaushaltgesetz usw.) sowie neue Kontroll-Instrumente einzuführen (Neues Rechnungsmodell).

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird beantragt, den Voranschlag für das Jahr 1987 mit einer Steueranlage von 2,3 zu genehmigen.

Bern, 10. September 1986 Der Finanzdirektor: *U. Augsburger*

Staat: Übersicht der Einnahmen/Ausgaben nach Kontenklassen *Tabelle 1*

	Rechnung				Voranschlag			
	1984	1985	Abweichung		1986	1987	Abweichung	
			abs.	%			abs.	%
Einnahmen in Mio								
1. Vermögensertrag	54	57	3	5,0	59	67	8	14,1
2. Steuern, Gebühren, Sonstiges	2072	2257	185	8,9	2388	2456	68	2,9
3. Verschiedene Einnahmen	233	246	13	5,6	270	284	14	5,4
4. Beiträge	1034	1150	116	11,2	1113	1151	38	3,2
wovon Durchlaufposten	(326)	(343)			(341)	(371)		
Total	3393	3710	317	9,3	3830	3958	128	3,4
Ausgaben in Mio								
5. Finanzdienst	86	93	7	8,1	96	103	7	8,1
6. Personal	1559	1592	33	2,1	1698	1786	88	5,2
7. Sachausgaben	308	317	9	2,9	385	375[1]	– 10	– 9,8
8. Verwaltungskosten	143	152	9	6,3	190	214	24	12,3
9. Beiträge	1384	1544	160	11,6	1530	1644	114	7,5
wovon Durchlaufposten	(326)	(343)			(341)	(371)		
Total	3480	3698	218	6,3	3899	4122	223	5,7

[1] Wovon 90 Mio Franken Hochbau.

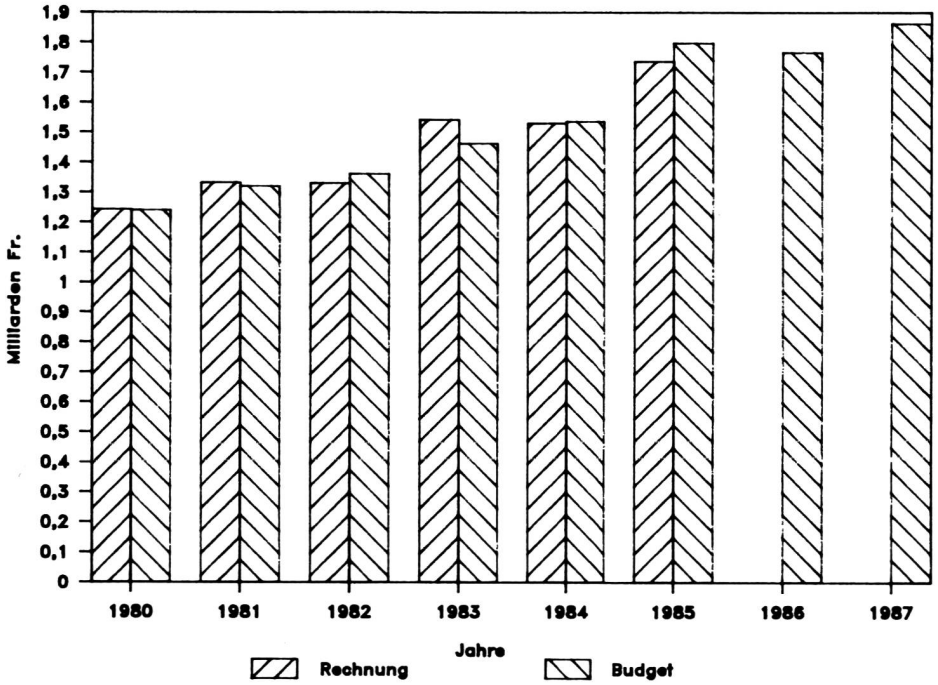
Investitionen (in Millionen Franken) *Tabelle 2*

Kategorien	1981	1982	1983	1984	1985	1986 B	1987 B
A Total staatliche Investitionen	185	195	194	174	175	226	198
B Total Investitionsbeiträge	199	181	212	233	231	236	249
Diverse kleinere Investitionen und Beiträge	3	4	6	9	7	7	12
Gesamttotal Investitionen	387	381	412	416	413	469	459
A Staatliche Investitionen							
Staatlicher Hochbau	85	104	82	69	69	110	90
Staatsstrassen	77	72	89	87	87	91	86
Nationalstrassen (Staatsanteile)	16	14	16	13	12	17	14
Liegenschaften	7	5	7	5	7	8	8
Total	185	195	194	174	175	226	198
B Investitionsbeiträge an Gemeinden und Dritte							
Wirtschaftsförderung	5,8	5,5	6,5	6,9	6,3	7,5	7,6
Fremdenverkehrsförderung	2,7	2,9	3,6	3,3	3,3	3,2	3,3
Berufsschulbauten	4,0	2,1	5,8	1,6	7,3	7,9	6,1
Wohnungsbau	4,2	1,4	3,0	2,5	2,3	7,1	7,1
Spitalbau	62,2	56,4	65,4	64,9	73,8	67,5	70,0
Zivilschutzbauten	4,0	5,0	8,6	7,0	7,0	8,0	8,0
Schulhausbauten	11,2	18,4	13,9	15,2	12,3	14,7	15,5
Regional- und Ortsplanung	3,5	4,7	6,4	5,7	5,2	8,9	9,0
Gemeindestrassen	8,4	8,0	7,9	6,0	9,2	9,0	10,0
Wasserbauten	4,3	3,5	5,5	5,0	6,4	7,0	11,0
Trink-, Abwasser, Kehricht	26,6	23,0	13,0	31,0	21,0	20,0	26,0
Energiewirtschaft	–	1,2	–	1,0	1,0	1,5	4,0
Privatbahnen	15,5	9,3	20,2	19,5	16,8[1]	15,1	19,0
Aufforstungen, Waldwege und Lawinenverbauungen	3,8	4,5	7,8	6,5	7,1	9,5	10,3
Meliorationen	23,0	23,0	23,4	22,0	26,2	24,0	21,0
Fürsorgebauten	20,0	12,0	21,0	34,5	26,0	25,0	21,0
Total	199,2	180,9	212,0	232,6	231,2	235,9	248,9

[1] Ohne Auflösung Transitorische Aktiven von 44,1 Mio.

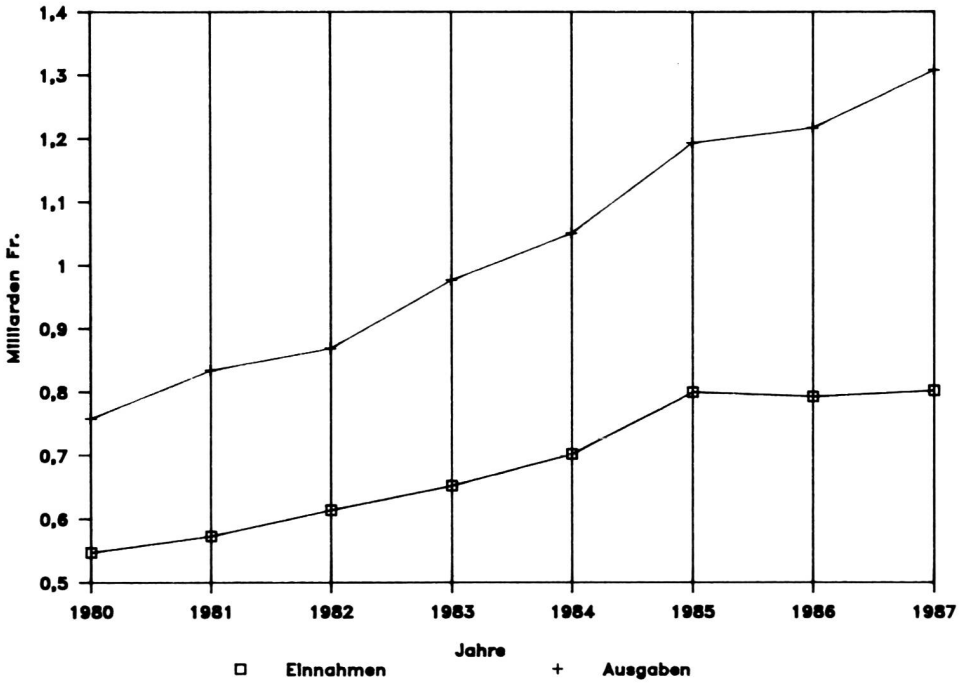
Grafik 1

Direkte Staatssteuern 1980 – 87



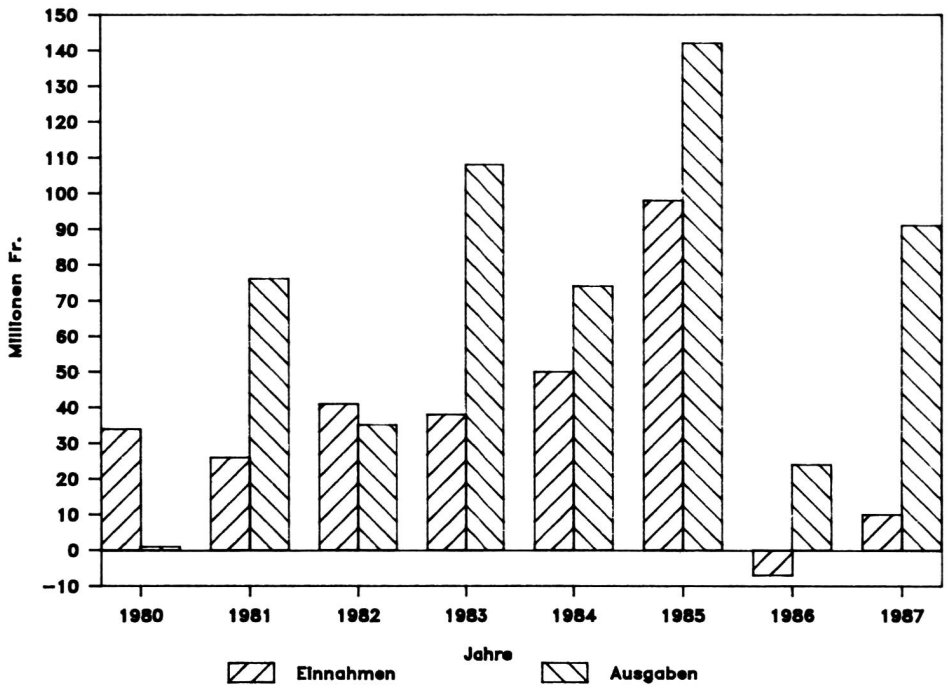
Grafik 2

Entwicklung der Beiträge 1980 – 87



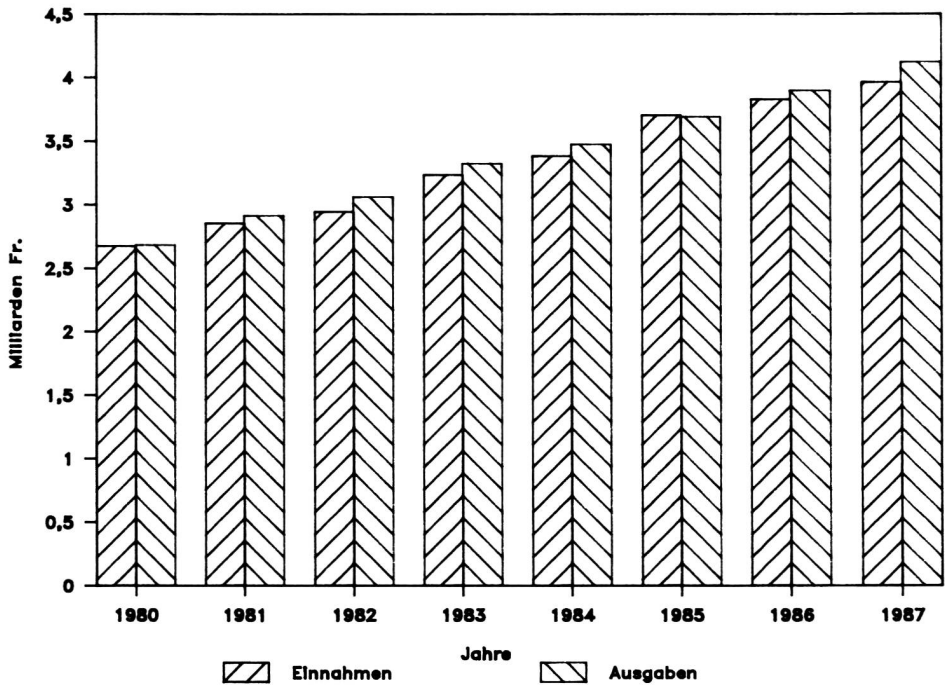
Grafik 3

Jährliche Veränderungen der Beiträge

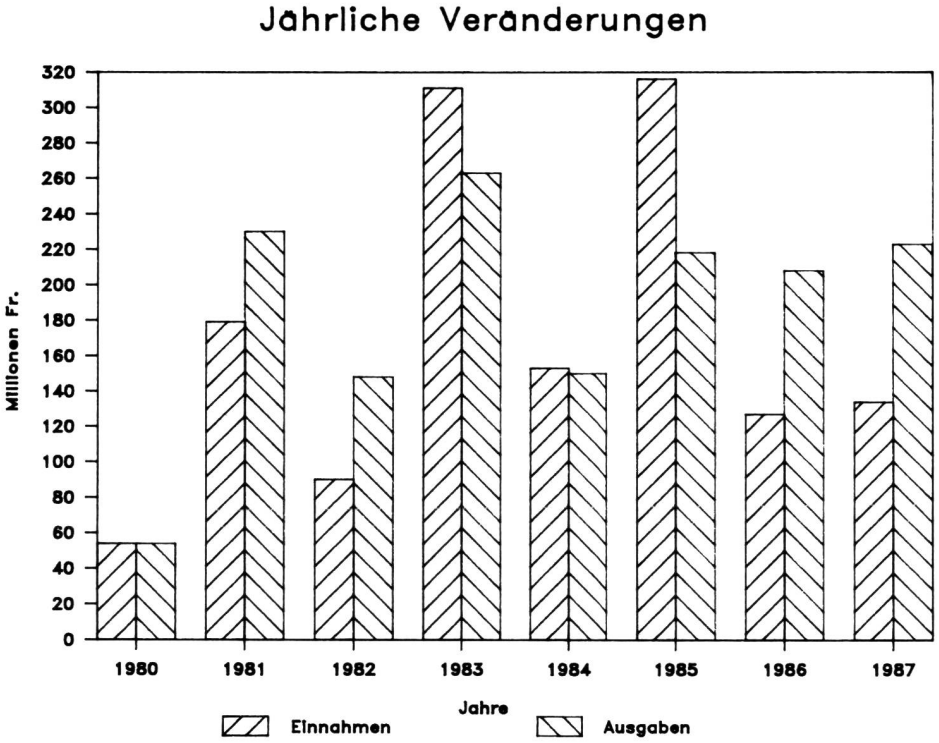


Grafik 4

Einnahmen/Ausgaben des Staates 1980–87



Grafik 5



Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss betreffend Voranschlag 1987

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Voranschlag für das Jahr 1987 mit einer Steueranlage von 2,3 wird genehmigt.

Bern, 17. September 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 21. Oktober 1986

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Kurt*

681

Ergänzender Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zum Voranschlag für das Jahr 1987

1. Ausgangslage

Am 10./11. November 1986 hat der Grosse Rat das Budget 1987 behandelt und entschieden, dass gemäss Anträge der SVP/FDP noch folgende Abänderungen – mit dem Ziel, das Defizit um 50 bis 55 Millionen Franken zu verringern – vorgenommen werden müssen:

A Die Personalausgaben (Budget Seite 9, Pos. 61, 62 und 64) dürfen insgesamt gegenüber dem Vorjahr um max. 3,2% statt der vorgeschlagenen 5,2% ansteigen. Die 3,2% sind wie folgt zu verwenden:
- 1,7% für vom Grossen Rat bewilligte Dekretsstellen sowie individuelle Lohnanpassungen in der Verwaltung
- 0,3% für Anpassungen bedingt durch die 42-Stunden-Woche
- 0,2% für Kontingentstellen, die in der gesetzlichen Kompetenz der Regierung liegen, wobei diese für Belange der Verwaltungsrationalisierung einzusetzen sind
- 1,0% für Teuerung, im Budget mit 1,0% statt 2,5% zu berücksichtigen.

B Die Position Anschaffung von Mobilien (Budget Seite 9, Pos. 77) ist um 5 Mio. Franken zu reduzieren. Den Rationalisierungsinvestitionen ist erste Priorität einzuräumen. Mobilienankäufe, die nicht der Rationalisierung dienen, sind zu verschieben, bisherige Mobilien wenn immer möglich noch zu benützen.

C Der Bürobedarf und Druckkosten (Budget Seite 9, Pos. 80) sind auf gleichem Stand wie Budget 1986 zu belassen.

D Bei den staatlichen Hochbau-Investitionen ist durch Erstreckung geeigneter Investitionen eine Reduktion der Investitionssumme für 1987 um 15 Mio. Franken vorzunehmen.

2. Massnahmen

Die Finanzdirektion leitete sofort eine neue Begrenzung des Stellenzuwachses in der Kompetenz des Regierungsrats ein. Sie erliess ferner Anleitungen für die weiteren Kürzungen bei den Direktionen (Teuerung, Anschaffungen von Mobilien sowie Büroauslagen).

3. Ergebnisse

Die Durchsetzung der Massnahmen haben zu einer Senkung des Defizites von Fr. 163,8 Millionen auf *Fr. 110,2 Millionen* geführt, was einer Verminderung des Defizites um *rund Fr. 53,6 Millionen* entspricht.
Das vom Grossen Rat gesetzte Ziel ist somit erreicht. Im einzelnen ergeben sich folgende Kürzungen:

– Personal	– 28,7 Mio. Fr.
– Hochbau	– 15,0 Mio. Fr.
– Anschaffungen	– 5,8 Mio. Fr.
– Büroauslagen	– 3,6 Mio. Fr.
– Diverses	– 0,5 Mio. Fr.
Total	– 53,6 Mio. Fr.

4. Kürzungen im einzelnen

4.1. Personalbereich

Das Teilziel, wonach die Stellen auf 0,2% Zuwachs zu begrenzen seien, konnte nicht erfüllt werden. Dies deshalb, weil zum Zeitpunkt der Budgetbehandlung durch den Grossen Rat bereits Zusicherungen und Verpflichtungen im Ausmass von 0,43 Wachstums-Prozent bestanden (wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die diesbezüglichen Ausführungen des Finanzdirektors im Grossen Rat) sowie durch die nachträglich einlässlichen Abklärungen festgestellt werden musste, dass noch ein zusätzlicher Zwangsbedarf von 0,07 Wachstums-Prozent unbedingt abzudecken ist. Die Wachstumsrate beläuft sich demnach auf 0,5%.

Die Kürzungen im einzelnen:

– Kontingents-Kürzungen im Kompetenzbereich des RR	– 3,19 Mio. Fr.
– Reduktion der Teuerung	– 25,53 Mio. Fr.
– Insgesamt Personal	– 28,72 Mio. Fr.

Detailangaben siehe Beilage, Korrekturen zum Budget 1987.

4.2. Übrige

Gestützt auf den Beschluss des Grossen Rates ergeben sich nachstehende Sachkürzungen:

– Hochbau (2140705)	– 15,00 Mio. Fr.
– Anschaffungen (770 und 771)*	– 5,81 Mio. Fr.
– Büroauslagen (800 und 801)*	– 3,60 Mio. Fr.
– Verrechnung von EDV-Leistungen (2050840)	– 0,50 Mio. Fr.
Insgesamt Sachausgaben	– 24,91 Mio. Fr.

* Detailangaben siehe Beilage, Korrekturen zum Budget 1987.

5. Antrag

Gestützt auf den Vortrag vom 10. September 1986 und den ergänzenden Vortrag vom 24. November 1986 wird beantragt, den Voranschlag 1987 mit einer Steueranlage von 2,3 zu genehmigen.

Bern, 24. November 1986 Der Finanzdirektor: *Augsburger*

Korrekturen zum Voranschlag 1987

1. Zusammenfassung nach Direktionen

Direktionen		Alter Budgetwert	Kürzung 4. Runde	Neuer Budgetwert
Präsidialabteilung	E	3 453 600		3 453 600
	A	19 373 900	571 000	18 802 900
Gerichtsverwaltung	E	20 493 700		20 493 700
	A	64 810 700	656 600	64 154 100
Volkswirtschaftsdirektion	E	276 206 400		276 206 400
	A	602 925 100	3 235 100	599 690 000
Gesundheitsdirektion	E	198 680 000		198 680 000
	A	501 259 500	1 367 500	499 892 000
Justizdirektion	E	85 179 800		85 179 800
	A	44 459 800	1 004 600	43 455 200
Polizeidirektion	E	236 217 000		236 217 000
	A	268 871 800	4 191 600	264 680 200
Militärdirektion	E	47 797 400		47 797 400
	A	76 602 100	603 800	75 998 300
Kirchendirektion	E	5 339 500		5 339 500
	A	60 150 600	837 300	59 313 300
Finanzdirektion	E	2 163 598 900		2 163 598 900
	A	312 645 000	5 732 200	306 912 800
Erziehungsdirektion	E	495 290 800		495 290 800
	A	1 213 953 100	16 400 600	1 197 552 500
Baudirektion	E	138 121 400		138 121 400
	A	310 077 100	16 936 500	293 140 600
Verkehrsdirektion	E	42 219 200		42 219 200
	A	136 448 600	427 400	136 021 200
Forstdirektion	E	33 879 700		33 879 700
	A	70 849 300	614 500	70 234 800
Landwirtschaftsdirektion	E	191 249 600		191 249 600
	A	271 070 100	763 100	270 307 000
Fürsorgedirektion	E	20 361 300		20 361 300
	A	166 640 000	279 500	166 360 500
Gemeindedirektion	E	52 000		52 000
	A	1 801 300	28 300	1 773 000
Total Staat	E	3 958 140 300		3 958 140 300
	A	4 121 938 000	53 649 600	4 068 288 400
Überschuss der Ausgaben		163 797 700		110 148 100

2. Detailkürzungen

DS-Nr.	Kontogruppen 612	642	770	771	800	801
1100	1 100	600	–	–	118 200	–
1110	–	–	–	–	–	–
1120	26 900	9 000	–	–	–	–
1130	52 400	6 600	34 900	–	279 600	–
1140	7 400	900	–	–	9 000	–
1150	15 400	1 900	–	–	7 100	–
1200	–	–	–	–	8 100	4 100
1205	479 200	58 100	–	52 000	25 200	9 200
1210	–	–	–	–	1 100	500
1215	–	–	–	–	4 100	3 200
1220	–	–	–	–	3 200	500
1225	–	–	–	–	4 100	1 800
1230	–	–	–	–	1 300	900
1300	11 300	1 500	3 000	–	2 800	200
1305	13 300	1 800	1 000	–	1 000	400
1310	11 100	1 500	–	–	5 000	500
1315	11 000	1 300	500	–	2 000	–
1325	132 100	16 300	5 700	–	13 600	300
1326	42 100	5 600	–	–	8 300	19 600
1330	1 300	200	–	–	600	–
1335	17 600	2 600	–	–	1 100	15 000
1336	145 500	20 500	–	–	101 700	31 500
1337	1 900	300	–	–	6 200	2 500
1340	90 400	10 000	2 100	–	1 000	3 500
1345	13 100	1 500	2 000	–	3 000	1 200
1350	14 200	1 900	500	–	32 000	1 500
1355	49 500	6 200	–	–	25 000	1 000
1360	195 600	22 500	50 000	–	8 000	5 000
1365	137 200	16 000	–	800 000	9 900	5 000
1370	54 000	6 500	–	900 000	3 300	2 000
1375	56 300	5 800	–	–	2 000	1 000
1380	19 800	2 300	–	–	1 000	400
1385	8 600	1 000	–	–	–	1 000
1400	119 700	15 500	19 800	–	18 000	700
1435	–	–	–	–	–	–
1470	351 400	37 000	59 000	–	14 800	16 100
1471	–	–	600	–	600	–
1475	–	–	26 700	–	11 500	11 200
1476	–	–	15 000	–	100	200
1477	–	–	1 000	–	800	400
1478	–	–	600	–	500	200
1480	–	–	38 100	40 000	9 000	13 500
1481	–	–	10 500	–	–	–
1482	–	–	600	–	2 700	–

DS-Nr.	Kontogruppen 612	642	770	771	800	801
1485	298 800	26 600	45 400	–	8 100	5 800
1486	–	–	4 800	–	–	–
1487	–	–	3 200	–	1 100	300
1488	–	–	7 100	–	900	700
1490	90 800	10 200	6 500	–	1 100	1 700
1495	–	–	6 000	–	6 300	6 300
1500	–	–	393 000	–	6 300	300
1505	–	–	–	–	1 800	–
1506	71 500	8 400	–	–	1 100	900
1510	–	–	–	–	8 600	800
1515	–	–	–	–	14 400	15 600
1520	407 100	46 800	–	–	23 400	600
1525	–	–	–	–	3 000	1 000
1600	114 100	13 300	–	–	62 700	1 200
1610	64 600	3 800	–	–	600	500
1620	189 200	19 700	45 000	–	72 000	53 100
1630	117 400	13 300	–	–	7 200	5 400
1640	78 900	9 400	–	–	1 300	1 100
1650	1 559 900	169 700	425 000	–	58 500	158 400
1660	97 400	10 700	–	–	4 000	7 700
1670	85 600	9 400	–	–	1 800	3 300
1671	11 300	1 200	–	–	–	–
1675	75 400	8 300	–	–	4 500	3 200
1676	32 400	3 500	150 000	–	–	2 300
1680	171 900	20 500	–	–	5 400	5 700
1681	4 000	500	–	–	–	–
1685	105 000	12 100	–	–	3 200	3 800
1686	7 300	700	–	–	–	–
1690	52 500	5 600	–	–	1 700	3 200
1691	9 100	900	–	–	–	–
1695	17 700	2 100	–	–	800	600
1700	25 200	3 100	–	–	–	2 300
1710	63 500	6 300	–	–	5 500	3 100
1720	83 700	11 600	13 600	25 000	2 700	39 100
1730	13 500	1 400	–	–	–	200
1740	12 000	1 400	70 000	–	9 500	2 100
1750	6 400	800	8 000	–	1 600	600
1760	56 900	6 700	100 000	–	6 000	8 700
1761	8 900	1 000	–	–	1 600	1 800
1800	3 900	500	800	–	–	1 200
1801	608 000	73 000	–	–	–	–
1802	113 300	13 800	–	–	1 000	–
1803	7 200	1 000	–	–	1 000	–

DS-Nr.	Kontogruppen 612/622*	642/623**	770	771	800	801
1900	67 100	8 300	10 000	–	2 700	720 000
1910	168 800	19 600	22 000	–	14 200	179 200
1920	732 600	87 300	44 800	–	123 300	15 000
1930	71 100	3 010 200	70 000	–	8 500	700
1940	13 000	1 500	10 000	–	50 000	–
1950	95 200	11 600	40 000	–	–	65 000
1960	33 100	3 900	29 800	–	2 700	1 000
2000	51 200	6 600	–	96 400	16 800	5 300
2005	17 900	2 300	3 000	–	6 300	1 000
2010	* 9 384 200	** 711 600	32 000	–	70 200	18 000
2015	111 700	14 100	17 000	–	3 300	2 600
2020	79 600	9 700	3 100	–	3 200	1 500
2025	68 000	8 100	14 500	–	13 700	3 100
2050	2 895 600	338 600	760 000	–	200 000	240 000
2060	11 200	1 300	–	–	3 200	8 100
2070	79 300	9 000	–	–	1 600	400
2071	75 900	8 200	–	–	1 600	1 000
2072	37 700	4 500	8 000	–	2 300	600
2073	63 200	6 800	14 000	–	3 500	900
2074	47 900	5 400	8 000	–	1 000	600
2075	61 100	6 800	10 000	–	1 500	900
2076	72 900	8 400	5 000	–	1 300	700
2077	33 900	3 800	5 000	–	2 300	700
2078	10 000	800	–	10 000	1 500	300
2079	28 000	4 200	15 000	–	700	400
2090			–	–	–	–
2100	25 300	3 200	485 000	–	–	–
2110	111 800	14 400	14 000	–	3 200	–
2120	179 600	22 200	245 000	–	63 600	–
2130	24 600	3 000	20 000	–	3 200	–
2140	48 700	5 800	12 000	–	2 600	–
2150	573 000	60 200	7 000	–	9 100	–
2200	96 800	11 600	102 000	–	1 400	1 500
2210	5 400	600	–	–	900	2 000
2220	6 000	700	9 000	–	1 200	–
2230	74 200	8 100	19 000	–	4 500	2 500
2231	–	–	–	–	100	–
2240	32 800	3 600	22 000	–	4 500	500
2241	13 200	1 700	–	–	600	1 000
2300	22 300	2 500	100 000	–	1 400	–
2305	134 900	19 200	2 600	–	11 700	8 400
2310	88 800	15 800	10 000	–	–	–
2320	36 900	4 200	1 600	–	6 100	1 000
2325	20 400	2 300	5 600	–	1 500	800
2330	100 100	11 900	1 900	–	1 500	1 100

DS-Nr.	Kontogruppen 612	642	770	771	800	801
2400	95 400	11 800	3 500	–	9 000	1 000
2410	6 800	900	500	–	5 000	200
2411	5 100	600	2 400	–	6 000	200
2420	28 500	3 200	1 500	–	2 000	2 000
2430	33 500	3 700	6 500	–	5 000	2 400
2445	5 600	700	1 000	–	500	700
2450	29 900	3 300	5 600	–	3 100	1 800
2451	2 800	200	1 300	–	–	200
2455	23 300	2 500	2 800	–	1 300	1 600
2456	6 900	600	5 600	–	–	–
2460	60 100	6 300	18 800	–	7 900	3 600
2461	6 100	600	7 900	–	–	–
2465	41 700	4 400	9 500	–	1 600	1 900
2466	7 400	700	4 500	–	–	–
2467	8 000	800	700	–	700	300
2470	28 800	3 300	7 300	–	600	1 800
2471	3 600	400	3 400	–	–	–
2472	6 400	600	2 200	–	–	300
2475	14 500	1 800	2 100	9 500	1 300	1 800
2476	2 900	400	400	1 000	200	–
2480	27 600	3 000	2 800	8 000	3 400	2 200
2481	1 700	200	6 700	–	–	–
2485	21 200	2 500	6 300	–	2 000	1 600
2490	28 200	3 200	4 700	–	1 300	1 900
2491	2 100	200	1 100	–	–	–
2492	3 800	300	1 000	–	–	–
2500	46 600	5 600	2 400	–	5 400	900
2560	62 100	4 900	1 000	17 300	600	800
2570	24 000	2 200	800	–	500	900
2571	3 100	300	1 000	–	–	–
2575	26 200	2 900	1 000	–	500	700
2576	800	100	800	–	–	–
2580	24 200	2 100	2 200	–	400	700
2581	5 200	600	2 500	–	–	–
2585	23 600	2 300	1 000	–	500	800
2600	20 100	2 500	3 000	–	2 700	–
Total	23 386 600	5 335 500	3 853 700	1 959 200	1 789 200	1 812 800

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss betreffend Voranschlag 1987

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Vortrag vom 10. September 1986 und der ergänzende Vortrag vom 24. November 1986 zum Voranschlag 1987 werden zur Kenntnis genommen.
Der Voranschlag für das Jahr 1987 vom 17. September/26. November 1986 wird mit einer Steueranlage von 2,3 genehmigt.

Bern, 26. November 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 1. Dezember 1986

Im Namen
der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Kurt*

765

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zum Finanzplan für die Jahre 1988–1990

Finanzplan 1988–1990

1. Inhalt

«Der Finanzplan enthält eine Darstellung und Beurteilung des Standes der Finanzen, eine Schätzung des künftigen Finanzbedarfs insbesondere aufgrund der Bau- und Investitionsplanung mit Einstufung der Aufgaben nach sachlicher und zeitlicher Dringlichkeit sowie Angaben über die Möglichkeit der Deckung» (Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern, Art. 3 Abs. 1).
Es handelt sich um eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Finanzrechnung, gestützt auf die Entwicklung der Vorperioden (Rechnung 1985, Voranschläge 1986/1987) und die Regierungsratsrichtlinien. Der Finanzplan lehnt sich an die institutionelle Gliederung des Voranschlags an.
«Der Finanzplan wird alle zwei Jahre dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet» (Art. 3, Abs. 2).
Der vorliegende Finanzplan entspricht den bisherigen Strukturen. Er wird in dieser Form ein letztes Mal publiziert. Im Hinblick auf die Einführung des Neuen Rechnungsmodells drängt sich eine Überarbeitung auf.

2. Randbedingung, Zielsetzung und Planungsprozess

2.1 Randbedingung

Der Finanzplan stützt sich auf folgende Randbedingungen:
- Teuerung von 3 Prozent auf den Besoldungen
- Individuell nach Direktion festgelegte Verpflichtungskredite (Plafonds)
- Individuell nach Direktion zu erfüllende Aufgaben
- Auswirkungen der Steuergesetzrevision per 1.1.1987
- Keine Auflösung von transitorischen Aktiven
- Addition der Durchlaufposten und -dienststellen, wie im neuen Voranschlag

2.2 Zielsetzung

Der Finanzplan ist eine Vorschau der bisherigen Ein- und Ausgabenpolitik. Er projiziert somit die bestehenden Finanzstrukturen in die nähere Zukunft.
Der Finanzplan beinhaltet *noch* keine im engeren Sinne formulierte finanzpolitische Zielsetzung, die u.a. eine Erfüllung des gesetzlichen Auftrages (Finanzhaushaltsgesetz, Art. 1, Abs. 2) erlaubt.
Er deckt die Entscheidnotwendigkeit auf, die Strukturen zu ändern. Es ist eine Aufgabe der Entscheidinstanzen, bis zur nächsten Überarbeitung entsprechende Strategien zu erarbeiten und durchzusetzen.

2.3 Planungsprozess

Der Finanzplan wurde bei den Direktionen nach bisheriger institutioneller Gliederung erhoben und rollend überprüft.
Die Finanzplanzahlen 1988 bilden wiederum den Ausgangspunkt für den Budgetierungsprozess (Voranschlag 1988). Aus ihnen werden die ersten Richtwerte abgeleitet und schrittweise konkretisiert. Diesen kommt keine Rechtsverbindlichkeit zu.

3. Finanzplan 1988–1990 im Überblick

Tabelle 1: Ausgaben, Einnahmen und Defizite in Mio Fr.

	Budget	Finanzplan			
	1986	1987	1988	1989	1990
Ausgaben	3899	4122	4328	4497	4633
Einnahmen	3830	3958	4036	4242	4338
Defizit	–69*	–164	–292	–255	–295

* Ohne Kosten der Systemänderung (Auflösung von transitorischen Aktiven und Übergang zum «reinen Kassaprinzip» etwa 260 Mio).

Der Finanzplan des Kantons Bern rechnet in den Jahren 1988–90 mit *Fehlbeträgen* von 292/255/295 Millionen Franken (vgl. Grafiken 1 und 2).
Die *Ausgaben* wachsen um 5% (1987/88), 3,9% (1988/89) und 3,0% (1989/90).
Die *Einnahmen* nehmen um 2,0% (1987/88), 5,1% (1988/89) und um 2,3% (1989/90) zu. Sie liegen kumuliert demnach wesentlich unter dem Zuwachs der Ausgaben.
Für Einzelheiten wird auf den Kommentar im «Finanzplan 1988/90» verwiesen.

4. Strukturmerkmale

4.1 Einnahmen

Es wird generell ein kleineres Wachstum bei den Einnahmen erwartet. Im speziellen tragen folgende Entwicklungen dazu bei:
- Für die nächsten Jahre kann nur mit geringen Zuwachsraten bei den Steuereinnahmen gerechnet werden (Revision Steuergesetz).
- Es zeichnet sich eine deutliche Abflachung der Beitragseinnahmen ab (vgl. Grafiken 3/4).

4.2 Ausgaben

Der Zuwachs der Ausgaben nimmt überproportional zu. Im einzelnen kann festgestellt werden:
- Die Verwaltungskosten und Beiträge an Gemeinden und Dritte verzeichnen nach wie vor ein starkes Wachstum (vgl. Grafiken 3/4).
- Die staatseigenen Investitionen nehmen an Gewicht zu.

5. Beurteilung Finanzplan 1988–1990

Ohne entsprechende Massnahmen sind Budgetdefizite in der Grössenordnung von mehreren Steuerzehnteln unvermeidlich. Dies darf aus gesetzlichen Gründen nicht hingenommen werden. Eine Fremdfinanzierung der Fehldeckung ist unrealistisch.
Um dem gesetzlichen Auftrag – Einnahmen und Ausgaben auf die Dauer im Gleichgewicht halten, das Staatsvermögen mehren und Schulden abtragen – nachzukommen, sind neue finanzpolitische Strategien erforderlich.

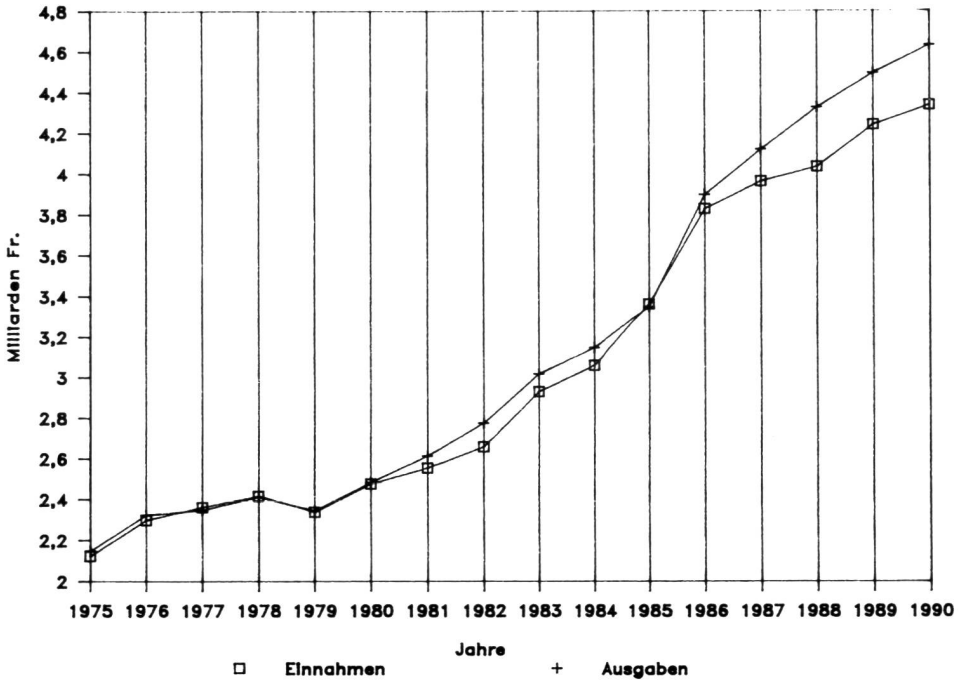
6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird beantragt, den Finanzplan für die Jahre 1988–90 zur Kenntnis zu nehmen.

Bern, 25. September 1986 Der Finanzdirektor: *Dr. U. Augsburger*

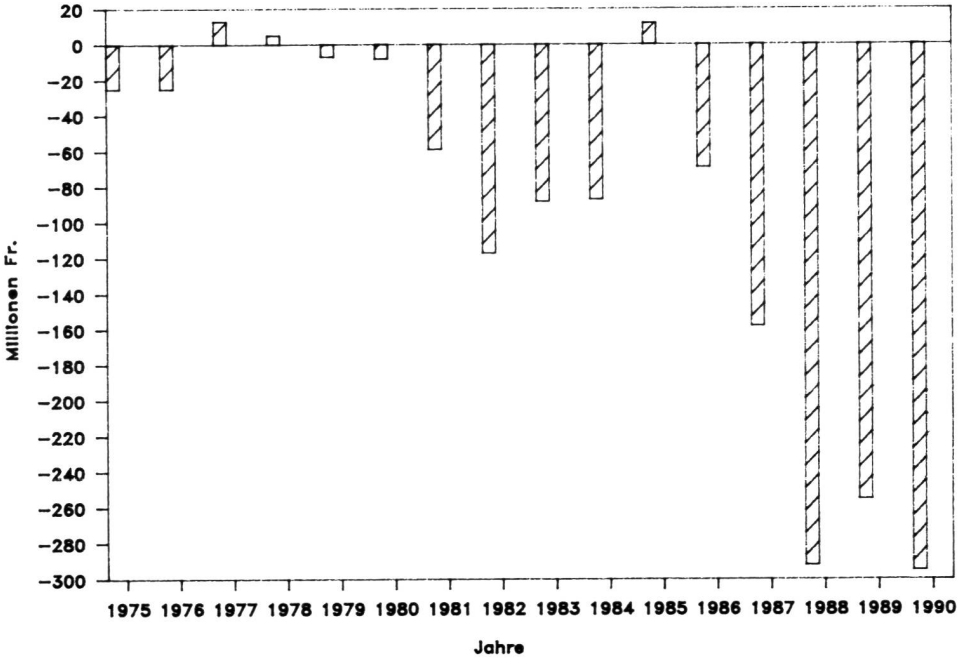
Grafik 1

Einnahmen/Ausgaben des Staates 1975–90



Grafik 2

Ueberschüsse/Defizite 1975 –1990



– Die Ausgaben wachsen um

  5,0% 1987/88
  3,9% 1988/89
  3,0% 1989/90

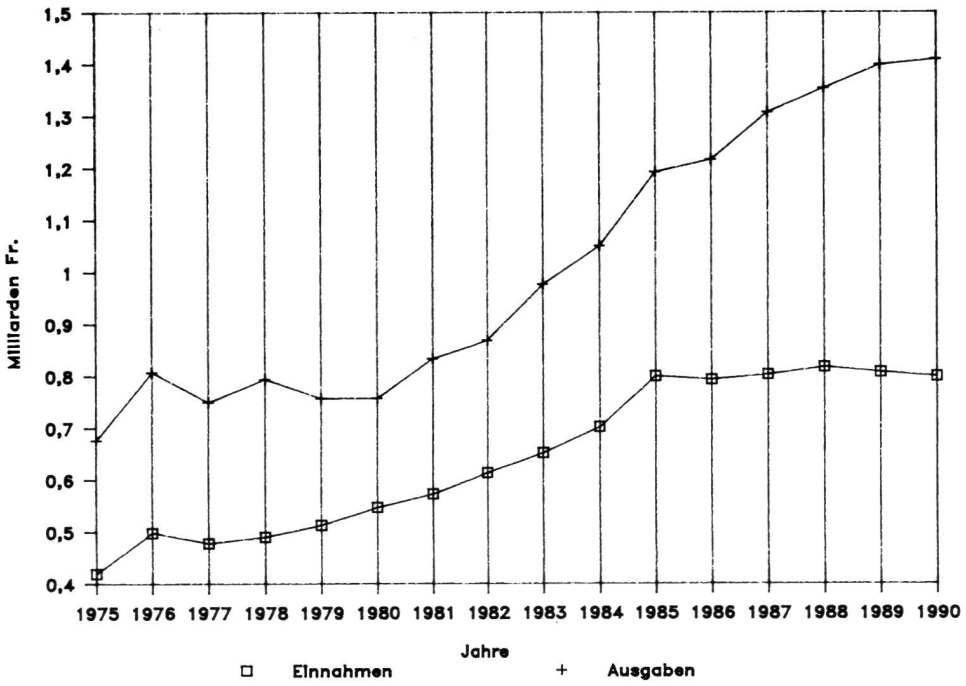
– Die Einnahmen wachsen um

  2,0% 1987/88
  5,1% 1988/89
  2,3% 1989/90

Die im Finanzplan 1988–1990 ausgewiesenen Budgetfehlbeträge steigen gegenüber den Vorjahren sprunghaft an.

Grafik 3

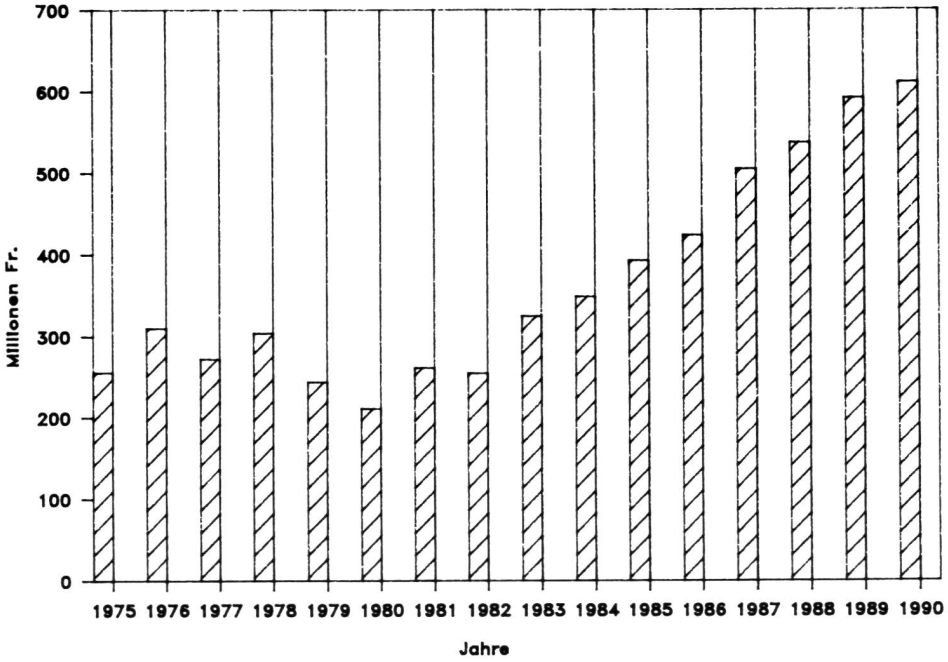
Entwicklung der Beiträge 1975 – 90



Die Beitragseinnahmen flachen seit 1985 deutlich ab, während die Beiträge an Gemeinden und Dritte (Ausgaben) weiterhin stark ansteigen.

Grafik 4

Fehlbeträge der Beiträge 1975 – 90



Bedingt durch die hohen Zuwachsraten bei den Beiträgen an Gemeinden und Dritte und Stagnation der Beitragseinnahmen, wachsen die Fehlbeträge überproportional an.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss betreffend Finanzplan für die Jahre 1988–1990

1. Der Grosse Rat des Kantons Bern nimmt auf Antrag des Regierungsrates vom Finanzplan für die Jahre 1988–1990 Kenntnis.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, mit dem Budget 1988 einen materiell und formell überarbeiteten Finanzplan vorzulegen.

Bern, 17. September 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 21. Oktober 1986

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Kurt*

Antrag des Regierungsrates
vom 24. September 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 24 septembre 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 2. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 2e série

Zusammenzug der Nachkredite 1986. 2. Serie (November-Session 1986):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1986. 2e série (session de novembre 1986):

	siehe Seite / voir page	Nachkredite / Crédits supplémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	–	—.—	Administration générale
Präsidialverwaltung	–	—.—	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	–	—.—	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	2–3	169 692.—	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	4	2 746.70	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	–	—.—	Direction de la justice
Polizeidirektion	5	25 000.—	Direction de la police
Militärdirektion	–	—.—	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	–	—.—	Direction des cultes
Finanzdirektion	–	—.—	Direction des finances
Erziehungsdirektion	6	127 004.—	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	7	3 704.—	Direction des travaux publics
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	8	86 833.—	Direction des transports, de l'énergie et des eaux
Forstdirektion	–	—.—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	9	4 725.—	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	10	16 000.—	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	–	—.—	Direction des affaires communales
		435 704.70	
Für 1986 sind bereits bewilligt worden:			Pour 1986 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1986)		9 382 976.60	1re série (session de septembre 1986)
2. Serie (November-Session 1986)		435 704.70	2e série (session de novembre 1986)
Gesamttotal		9 818 681.30	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 24. September 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 24 septembre 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1300	*Sekretariat*			*1300*	*Secrétariat*
936	Staatsbeiträge an Wehrdienste für ausserordentliche Einsätze in Katastrophenfällen Staatsbeitrag an die Aufwendungen der Wehrdiensteinsätze der Gemeinden (Unwetter vom 4. Juli 1985 im Amtsbezirk Schwarzenburg)	—.—	133 538.—	936	Subventions cantonales aux services d'intervention extraordinaire en cas de catastrophe Subvention cantonale allouée pour les dépenses des services d'intervention des communes (inondations du district de Schwarzenburg, le 4 juillet 1985)
1325	*Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit*			*1325*	*Office cantonal de l'industrie, des arts et métiers et du travail*
770	Anschaffung von Mobilien Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Umzug des Uhrenbeobachtungsbüros Biel (bewilligter Nachkredit 1985 wurde nicht voll ausgeschöpft)	269 000.—	16 800.—	770	Acquisition de mobilier Frais supplémentaires liés au déménagement du Bureau officiel de contrôle des chronomètres de Bienne (le crédit supplémentaire accordé en 1985 n'a pas été complètement utilisé)
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrte Revisionsarbeiten an Fotoapparaten und Projektoren infolge starker Zunahme der Uhrenkontrollen	34 000.—	4 000.—	771	Entretien du mobilier Travaux de révision plus nombreux sur les appareils photo et les projecteurs suite à la forte augmentation des contrôles
791	Betriebsmittel Mehrverbrauch an Filmmaterial (vgl. 771)	16 000.—	5 000.—	791	Moyens d'exploitation Utilisation accrue de pellicule (cf. 771)
799	Verschiedene Sachausgaben vgl. Kommentar 770	1 000.—	1 300.—	799	Autres dépenses Cf. commentaire ad 770
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser vgl. Kommentar 770	35 000.—	5 600.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. commentaire ad 770

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1375	*Holzfachschule*			*1375*	*Ecole du bois*
840 15	Ausgaben für EDV-Leistungen, Hardware-Miete Modemkosten der KOFINA-Bildschirme irrtümlicherweise nicht berücksichtigt	—.—	3 454.—	840 15	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, frais de location du matériel Par erreur, les frais du modem des écrans KOFINA n'ont pas été pris en considération
	Total Volkswirtschaftsdirektion		169 692.—		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 24. September 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 24 septembre 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.	
1475/78	*Psychiatrische Universitätsklinik, Bern*			*1475/78* *Clinique psychiatrique universitaire, Berne*
1477	Schule für psychiatrische Krankenpflege			1477 Ecole pour la formation du personnel infirmier psychiatrique
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Schulkommission Pauschalentschädigung für den Präsidenten der Schulkommission	—.—	1 200.—	602 Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de l'école Indemnité forfaitaire pour le président de la commission de l'école
1485/88	*Psychiatrische Klinik Bellelay*			*1485/88* *Clinique psychiatrique Bellelay*
1485	Klinik			1485 Clinique
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Unvorhersehbare Erhöhung der Prämien und Kauf eines Fahrzeuges für den Brandschutz	2 500.—	346.70	893 Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Augmentation imprévisible des primes et achat d'une voiture pour le service du feu
1487	Schule für psychiatrische Krankenpflege			1487 Ecole pour la formation du personnel infirmier psychiatrique
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Schulkommission Pauschalentschädigung für den Präsidenten der Schulkommission	5 000.—	1 200.—	602 Jetons de présence et indemnités aux membres de la commission de l'école Indemnité forfaitaire pour le président de la commission de l'école
	Total Gesundheitsdirektion		2 746.70	Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 24. September 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 24 septembre 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.
1680/81	*Strafanstalt Hindelbank*		
1680	Anstaltsbetrieb		
704 10	Unterhalt der technischen Anlagen Unterhalt der Sicherheitseinrichtungen und Überwachungsanlagen der Anstalt (Ablauf der Garantiefristen)	20 000.—	21 000.—
899	Verschiedene Verwaltungskosten Beratertätigkeit im Zusammenhang mit der Neukonzeption der Anstaltsgärtnerei	1 000.—	4 000.—
	Total Polizeidirektion		25 000.—

1680/81	*Pénitencier Hindelbank*	
1680	Exploitation de l'établissement	
704 10	Entretien des installations techniques Entretien des dispositifs de sécurité et des installations de surveillance de l'établissement (le délai de garantie est arrivé à son terme)	
899	Autres frais d'administration Activité du conseiller dans le cadre de la nouvelle conception des jardins de l'établissement	
	Total Direction de la police	

Antrag des Regierungsrates
vom 24. September 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 24 septembre 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2071	*Seminar Biel*			*2071*	*Ecole normale Bienne*
840 15	Ausgaben für EDV-Leistungen, Hardware-Miete Modemkosten der KOFINA-Bildschirme irrtümlicherweise nicht berücksichtigt	6 000.—	3 504.—	840 15	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, frais de location du matériel Par erreur, les frais du modem des écrans KOFINA n'ont pas été pris en considération
2074	*Seminar Langenthal*			*2074*	*Ecole normale Langenthal*
820	Mietzinse Staatsbeitrag an die Baukosten des Sportzentrums Hard zur Abgeltung des Benutzungsrechtes für das Seminar (Rückstellung musste laut Finanzdirektion aufgelöst werden)	—.—	119 500.—	820	Loyers Subvention cantonale aux frais de construction du centre de sports de Hard allouée en compensation du droit d'utilisation revenant à l'école normale (la provision a dû être dissoute selon la Direction des finances)
2076	*Seminar Thun*			*2076*	*Ecole normale Thoune*
801	PTT Gebühren Mehrkosten im Zusammenhang mit einer neuen Telefonzentrale und einer zusätzlichen Amtslinie für das Kantonale Arbeitslehrerinnenseminar	39 000.—	4 000.—	801	Taxes des PTT Frais supplémentaires liés à l'installation d'un nouveau central téléphonique et d'une ligne supplémentaire pour l'école normale de maîtresses de travaux à l'aiguille
	Total Erziehungsdirektion		127 004.—		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 24. September 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 24 septembre 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2150	*Tiefbauamt*			*2150*	*Office des ponts et chaussées*
840 15	Ausgaben für EDV-Leistungen, Hardware-Miete Modemkosten der KOFINA-Bildschirme irrtümlicherweise nicht berücksichtigt	34 800.—	3 704.—	840 15	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, frais de location du matériel Par erreur, les frais du modem des écrans KOFINA n'ont pas été pris en considération
	Total Baudirektion		3 704.—		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 24. September 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 24 septembre 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Direktion für Verkehr, Energie und Wasser** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et des eaux** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2230	*Wasser- und Energiewirtschaftsamt*			*2230*	*Office de l'économie hydraulique et énergétique*
726	Unterhalt des interkantonalen Werkes der 2. Juragewässerkorrektion Bezahlung von Geometeraufwand für die Grenz- und Flächenbereinigung entlang der Aare im Gebiet Arch-Leuzigen	155 000.—	39 833.—	726	Entretien de l'œuvre intercantonale de la 2e correction des eaux du Jura Paiement du travail des géomètres pour l'apurement des limites et des surfaces le long de l'Aar dans le secteur d'Arch-Leuzigen
2232	*Gewässerschutzlaboratorium*			*2232*	*Laboratoire de la protection des eaux*
830	Entschädigungen an Dritte Erfassen des Gewässerzustandes der Alten Aare im Zusammenhang mit der Problematik des Fischvorkommens	3 000.—	47 000.—	830	Indemnités à des tiers Analyse de l'état des eaux de l'ancienne Aar nécessitée par le problème des peuplements de poissons
	Total Direktion für Verkehr, Energie und Wasser		86 833.—		Total Direction des transports, de l'énergie et des eaux

Antrag des Regierungsrates
vom 24. September 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 24 septembre 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2420	*Meliorationsamt*			*2420*	*Service des améliorations foncières*
770	Anschaffung von Mobilien Mobiliar für neue Stelle (Hochbauchef)	34 000.—	4 725.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition de mobilier pour un nouveau poste (chef de la subdivision pour les bâtiments agricoles)
	Total Landwirtschaftsdirektion		4 725.—		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 24. September 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 24 septembre 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2585	*Schulheim «Schlössli», Kehrsatz*			*2585*	*Foyer d'école «Schlössli», Kehrsatz*
704	Unterhalt der Gebäude Verschiedene Reparaturen, Renovationen im Zusammenhang mit Aus- und Neueintritten und Unterhaltsservice der Anlagen	8 000.—	3 000.—	704	Entretien des bâtiments Réparations diverses, rénovations liées aux départs et aux nouvelles admissions et entretien des installations
799	Verschiedene Sachausgaben Die Schulgeldrechnungen der Gemeinde Kehrsatz für die externen Schüler wurden versehentlich im Budget nicht berücksichtigt	28 000.—	9 000.—	799	Autres dépenses La facture des écolages de la commune de Kehrsatz pour les élèves externes a été oubliée dans le budget
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Die Bedürfnisse der Aussenwohngruppe Muri wurden bei der Budgetierung zu wenig berücksichtigt	7 000.—	4 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Les besoins de la communauté d'habitation de Muri n'ont pas suffisamment été pris en compte dans le budget
	Total Fürsorgedirektion		16 000.—		Total Direction des œuvres sociales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 24. September 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, 24 septembre 1986

Au nom du Conseil-exécutif

le président: *Bärtschi*
le chancelier: *Nuspliger*